Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1953)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Tramelan, den 23. Oktober 1953.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat ist der Beginn der ordentlichen Wintersession des Grossen Rates auf

Montag, den 9. November 1953,

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssaal im Rathaus in Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen.
2. Gesetz über die Tierseuchenkasse.

Dekrete

1. Dekret betr. die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung.
2. Dekret über die Organisation des amtstierärztlichen Tbc-Dienstes.
3. Dekret über die Zuteilung des Gebietes von Rebévelier und Fornet-Dessous zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Lajoux.
4. Dekret über die Bereinigung von Kirchgemeindegrenzen und die Benennung der Kirchgemeinden.
5. Dekret über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 26. November 1946; Abänderung. (Bestellung einer Kommission.)
6. Dekret betr. die Organisation der Militärverwaltung vom 20. September 1916; Abänderung.
7. Geschäftsordnung des Grossen Rates; Abänderung. (Schaffung einer Redaktionskommission.)
8. Dekret betr. die Errichtung der Stelle eines Amtsvormundes beim Schutzaufsichtsamt. (Bestellung einer Kommission.)
9. Dekret betr. die Trennung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mett-Madretsch. (Bestellung einer Kommission)
10. Dekret betr. die Errichtung neuer Pfarrstellen. (Bestellung einer Kommission.)
11. Dekret über die Organisation der Bezirkshelfereien.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Finanzdirektion

1. Voranschlag 1954 und Finanzbericht 1953.
2. Nachkredite.
3. Käufe und Verkäufe von Domänen.
4. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1952.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Zivilstandsbeamte; Teuerungszulage für das Jahr 1954.

Forstdirektion

1. Waldankäufe- und -verkäufe.
2. Aufforstungen und Verbauungen.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Direktionen der Bauten und der Eisenbahnen

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Eisenbahngeschäfte.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler.

Erziehungsdirektion

Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.

Direktion des Fürsorgewesens

Verpflegungsanstalt Utzigen; Bau- und Einrichtungsbeitrag.

Militärdirektion

Nichtständige Sektionschefs; Teuerungszulage für das Jahr 1954.

Direktion der Volkswirtschaft

Kredit für die Weiterführung des kaufmännischen und technischen Arbeitsdienstes.

Kirchendirektion

Kirchgemeinden Gsteig b. I. und Münsingen; Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Jaggi. — Erlass eines Gesetzes für Invalidenbeihilfe oder -Rente.
2. König (Biel). — Gebührenerhöhung für Spielapparate.
3. Hochuli. — Erstellung von Radfahrwegen.
4. Dr. Bauder. — Erlass einer Vollziehungsverordnung zum Strassenbaugesetz betr. Staatsbeiträge an die Neuanlage von Gemeindestrassen.
5. Niklaus. — Erhöhung der Subventionsansätze für die Güterzusammenlegung Vinelz.

Postulate der Herren:

6. Rieben. — Liegenschaftsgewinnsteuer bei Landverkäufen zu militärischen Zwecken.
7. Etter. — Sanierung der Raumverhältnisse der Bezirksverwaltung Aarwangen.
8. Haller. — Steuererleichterung für Kleinrentner.
9. Messer. — Trennung der Aemter Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident im Amt Fraubrunnen.
10. Landry. — Revision des Grossratsbeschlusses vom 15. November 1948 betr. die Einreihung der Amtsbezirke in Bezirksklassen.
11. Burgdorfer (Burgdorf). — Förderung der Stimmbeteiligung.

Interpellationen der Herren:

12. Dr. Grütter. — Wiedereinführung des Vortrages zum jährlichen Voranschlag.
13. Hofmann. — Sanierung von Staatsstrassen mit Nebenbahnlinien.
14. Hofmann. — Ausnützung der Wasserkräfte des Geltenbaches und der Saane in den Gemeinden Lauenen und Gsteig.
15. Schlappach. — Instandstellung der Strasse Tavannes—Tramelan—Saignelégier, insbesondere der Strecke Orange—Moulin-brûlé.
16. Scherz. — Bergzuschläge der BLS.
17. Willemain. — Strafvollzug i. S. P. A. Varrin.
18. Burkhalter (Tavannes). — Verbot des Korbergewerbes im Umherziehen im Kanton Bern.
19. Schlappach. — Hausierpatent für die herumfahrenden Korber.
20. Dr. Grütter. — Jurassische Angelegenheiten.
21. Baumgartner (Biel). — Unterrichtsmöglichkeit von Lizentiaten welscher Hochschulen an bernischen Sekundarschulen.
22. Bergmann. — Sanierung der Verkehrsverhältnisse auf der Strecke Bern—Zollikofen.
23. Freiburghaus. — Lehrermangel an der Sprachheilschule Münchenbuchsee.
24. Luder. — Vertretung des Oberaargaus in der Jagdkommission.
25. Scherz. — Ausnützung der Wasserkräfte am Sanetsch.
26. Hofmann. — Verweigerung der Abhaltung von Zürcher Klubhaus-Konzerten in Bern.

Einfache Anfragen der Herren:

27. Landry. — Lärmbekämpfung.
28. Ackermann. — Instandstellung von Nebenstrassen im Amtsbezirk Delsberg.
29. Lädrach. — Spielbewilligungen für Schaustellungen.
30. Daepp. — Erstellung von Radfahrwegen auf der Bern—Thun-Strasse.
31. Egger. — Massnahmen zum Schutze der Uhrenindustrie.
32. Rieben. — Prüfung der Gemeinde- und Armenrechnungen.
33. Bickel. — Erlass eines eidgenössischen Gesetzes über Missbräuche im Zinswesen.
34. Scherler. — Waschküchen für den Haushaltungsunterricht.

* * *

Wahlen

Es sind zu wählen:

1. Präsident, ein nichtständiger Vizepräsident, 11 Mitglieder und 5 Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes, infolge Ablaufes der Amtsdauer.

2. Der Generalprokurator, infolge Ablaufes der Amtsdauer.
3. Ein Ersatzmann des Obergerichtes anstelle des zurückgetretenen Dr. P. Dumont.
4. Drei Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht (Nichtwiederwählbarkeit der Austretenden).

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Voranschlag 1954 und Finanzbericht 1953.
4. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
R. Vuilleumier.

Erste Sitzung

Montag, den 9. November 1953,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Felser, Geiser, Hirsbrunner (Sumiswald), Jobin (Asuel), Willemain, Wirz, Wyss (Biel); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Peter.

Le Président. Je déclare la session ouverte et vous adresse à tous la plus cordiale bienvenue. Je vous informe que le député Willemain a été victime d'un grave accident et qu'il a dû être transporté à l'hôpital de Delémont. Je lui adresse au nom du Grand Conseil mes vœux de prompt rétablissement. Nous enverrons des fleurs à M. le député Willemain.

La conférence présidentielle s'est occupée lundi dernier de l'ordre du jour de la présente session. Celle-ci s'avère passablement chargée. Sa durée a été fixée à deux semaines, avec prolongation éventuelle pendant une troisième semaine. Je prie d'ores et déjà Messieurs les députés de compter avec une telle éventualité.

Contrairement à la pratique admise jusqu'ici, le budget de 1954 sera traité à partir de mercredi, afin de permettre aux fractions de l'étudier de manière approfondie.

Je vous prie de prendre note que la loi sur la caisse des épizooties et le décret concernant la lutte contre la tuberculose seront traités ensemble. La commission qui sera désignée pour s'occuper du décret concernant la division de la paroisse réformée de Mâche-Madretsch s'occupera également de celui concernant la création de nouveaux postes ecclésiastiques.

Au sujet de la constitution des commissions prévues, les fractions sont priées de présenter leurs propositions jusqu'à mardi à midi.

Pour des raisons pratiques et d'économies, les décrets suivants ont été attribués à la Commission d'économie publique, étant donné qu'ils concernent des questions administratives internes:

— décret sur l'organisation de l'administration militaire du 20 septembre 1916; modification.
— décret portant création d'un poste de tuteur officiel à l'office du patronage; modification;
— décret sur l'organisation des diaconies;
— décret concernant le versement des allocations de renchérissement aux bénéficiaires de la

caisse de prévoyance et d'assurance des instituteurs, décret qui a été porté ultérieurement à l'ordre du jour sur la demande du Conseil-exécutif.

Les élections prévues dans la circulaire auront lieu mercredi prochain et l'assermentation des membres du Tribunal administratif le mercredi de la deuxième semaine.

Tous les objets figurant sur la circulaire peuvent être traités. Je vous propose donc de passer à notre ordre du jour.

La loi sur les rapports de service des membres des autorités et du personnel de l'administration de l'Etat de Berne et les affaires de la Direction de la Justice seront traitées ultérieurement au cours de la présente séance, M. Wälti, président de la commission étant empêché d'assister au début de la séance par un enterrement.

Vous avez constaté que l'ordre du jour qui figure dans la circulaire qui vous a été envoyée a été passablement modifié en raison du renvoi du budget à mercredi. Nous prendrons donc cet après-midi les affaires de la Direction de la justice, la loi sur les rapports de service des membres des autorités et du personnel de l'administration de l'Etat de Berne, le décret concernant les indemnités journalières et de déplacement dans l'administration de la justice et des tribunaux, le postulat Etter: assainissement des locaux dans l'administration du district d'Aarwangen, le postulat Messer: séparation des fonctions de préfet et de président du tribunal dans le district de Fraubrunnen, le décret sur l'organisation de l'administration militaire du 20 septembre 1916; modification, le décret relatif aux chefs de section non permanents — allocation de renchérissement pour 1954.

Je vous rappelle d'autre part l'article 13 du règlement du Grand Conseil, qui stipule que les députés ont le devoir d'assister régulièrement aux séances. Le Bureau a, en effet, dû faire la constatation qu'au cours de la dernière session certains députés ont, lors de certaines séances, passé une heure à peine dans la salle du Grand Conseil. Les représentants du peuple ne doivent pas user de telles méthodes et s'absenter pendant les trois-quarts de la séance. Nous demandons à tous les députés d'être présents régulièrement aux séances. Le Bureau a reçu des instructions à ce sujet et effectuera un pointage sérieux.

Grütter. Ich begreife, dass der Präsident einen besseren Besuch der Sitzungen wünscht. Aber ich bitte das Büro, die Sessionen des Grossen Rates so anzusetzen, dass sie nicht mit denen der Bundesversammlung zusammenfallen. Im Geschäftsreglement steht nämlich, man solle hierauf nach Möglichkeit Rücksicht nehmen. Seit einigen Jahren kollidiert die Herbstsession des Grossen Rates immer mit der der Bundesversammlung. Man konnte im «Bund» letzten Herbst lesen, es mache sich nicht gut, wenn die Nationalräte in den Grossen Rat kommen und dann wieder verschwinden, um in den Nationalrat zu gehen. Dieser Auffassung bin ich auch. Wer als Grossrat gewählt ist, hat die Pflicht, an den Sitzungen des Grossen Rates teilzunehmen. Die Nationalräte haben analoge Pflichten. Darauf muss man bei der Festsetzung unserer Sessionen Rücksicht nehmen. Die Kollisionen im Herbst sind mir längst unangenehm aufgefallen. Schon als Presseberichterstatter beobachtete ich, wenn ich um 8½ Uhr ins Bundeshaus ging, dass einige Nationalräte das Bundeshaus verliessen, um sich in den Grossen Rat zu begeben. Das macht einen ungünstigen Eindruck. Der Grosse Rat sollte dieses Zusammenfallen der Sessionen vermeiden.

Le Président. Mon observation ne s'adressait pas aux députés qui ont été empêchés d'assister aux séances du Grand Conseil par des séances du Conseil national ou d'autres tâches de représentation.

Tagesordnung:

Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Zweite Beratung

(Siehe Nr. 33 der Beilagen. Die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 193 hievor)

Eintretensfrage:

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Am 20. Mai dieses Jahres behandelten wir das Gesetz in der ersten Lesung. Das Ergebnis jener Beratung wurde vorschriftsgemäss, am 13. Juni, im Amtsblatt 45 publiziert. Die interessierten Kreise hatten also Gelegenheit, zum Gesetz Stellung zu nehmen. Es langten etliche Eingaben ein, die durch den Regierungsrat behandelt wurden.

Am 28. September nahm die Kommission zu den Anträgen des Regierungsrates vom 15. September Stellung. Zu reden gaben hauptsächlich die Art. 2 und 16. Man wird auch im Rat über diese beiden Artikel noch eingehend sprechen. Im weiteren wurden redaktionelle Verbesserungen angebracht, die sicher auch den Beifall der Ratsmitglieder finden werden.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, auf das Gesetz einzutreten.

Mischler. Ich erlaube mir, ein paar Ausführungen zu einer grundsätzlichen Angelegenheit zu machen. Das Gesetz bringt in verschiedener Beziehung Fortschritte. Ich habe aber die Auffassung, dass es in einem Punkt zu wenig weit gehe, nämlich in bezug auf das Mitspracherecht des Personals und seiner Organisationen.

Ich habe bei der letzten Beratung zum Art. 17 das Wort ergriffen, um den Antrag des Kollegen Zingg zu unterstützen, der Artikel 17 sei in dem Sinne zu erweitern, dass man dem Personal und seinen Organisationen ein Mitspracherecht einräume. — Ich hätte heute Gelegenheit, bei der artikelweisen Beratung einen solchen Antrag zu stellen. Ich muss aber annehmen, dass sich die Verbände, die das Staatspersonal zu vertreten haben, mit dem Antrag der Kommission haben ein-

verstanden erklären können. Ich erlaube mir, hier ein paar grundsätzliche Bemerkungen zum Mitspracherecht, wie wir es verstehen, zu machen.

Der Kommissionspräsident vertrat die Auffassung, wenn man den Verbänden des Personals das Mitspracherecht einräumen würde, entstünde eine Nebenregierung. Eine solche Auffassung ist überholt. Wer Gelegenheit hat, mit den Gewerkschaften und dem Personal zu verkehren, gelangt sicher zu einer andern Ueberzeugung. Herr Regierungsrat Gafner hat seinerzeit darauf geantwortet, er habe die Auffassung, dass man aus abstimmungspolitischen Ueberlegungen vorsichtig sein solle. Auch wir haben die Auffassung, dass man sich abstimmungspolitische Ueberlegungen machen muss. — In dieser Beziehung sind sie aber vielleicht doch nicht ganz am Platz. Meist schiebt man solche Ueberlegungen bloss als Vorwand in den Vordergrund. — Das Mitspracherecht ist nicht mehr so umstritten wie einst. Die Privatwirtschaft ist mit der Anerkennung der Gewerkschaften, ihrem Mitspracherecht, sicher nicht schlecht gefahren. Es wäre gut gewesen, in der Beziehung in diesem Gesetz etwas weiter zu gehen. Der Arbeitsfrieden in der Metall- und Maschinenindustrie und in andern Erwerbsgruppen beruht auf Verständigung. Die Arbeiterschaft hat mitgeholfen. Was erreicht wurde, sind volkswirtschaftliche Fortschritte.

Die Arbeitnehmerorganisationen haben für das Personal die Verantwortung übernommen. Das ist manchmal nicht leicht, gerade in Betrieben, wo das Organisationsverhältnis noch schwach ist. — Beim Staat haben wir etwas andere Verhältnisse, das gebe ich zu. Man spricht in diesem Gesetz von einer paritätischen Kommission. Ich hatte an einem andern Ort Gelegenheit, mitzumachen. Wir kennen dort sowohl das Mitspracherecht der Organisationen wie einer ähnlichen paritätischen Kommission, wie sie hier vorgesehen ist. Allerdings wurde sie dort nur für eine bestimmte Aufgabe eingesetzt. Die Erfahrungen, die wir dort machten, und die auch die Verwaltungs- und Betriebsdirektoren machten, lauten zu Gunsten des Mitspracherechtes und nicht zu Gunsten der paritätischen Kommission. Darum bedaure ich es, dass man nicht etwas weiter ging und auch hier das Mitspracherecht verankerte; denn die Entwicklung wird in der angezeigten Richtung weitergehen, und die Gewerkschaften übernehmen nach meinem Dafürhalten nicht nur das Recht der Mitsprache, sondern auch eine Verantwortung. Ich hatte manchmal Gelegenheit, bei Verhandlungen anwesend zu sein, wo es ohne Mitspracherecht absolut ringer gegangen wäre. Aber wir standen auch dann zur Sache, wenn es unangenehm war. Ich betone ausdrücklich, es geht nicht um ein Mitbestimmungsrecht, sondern nur um ein Mitspracherecht, um das Recht, mitberaten zu helfen. Die Gewerkschaften haben bewiesen, dass sie in der Angelegenheit aufgeschlossen sind.

Artikelweise Beratung.

I. Allgemeine Vorschriften

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Geltungsbereich.

Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse des Staates.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Schul- und Kirchengesetzgebung sowie der Gesetze über die Kantonalbank und die Hypothekarkasse.

Ueber den Dienstbetrieb, die Dienstaufsicht, die Disziplin sowie die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses im Polizeikorps gelten besondere Vorschriften.

Art. 2.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Auffassung, dass man bei der ersten Fassung des Regierungsrates bleiben sollte. Die Diskussion wird zeigen, was herauskommt.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Während in allen übrigen Vorschriften Regierungsrat und grossrätliche Kommission zu einem gemeinsamen Vorschlag gekommen sind, muss hier der Regierungsrat gegenüber dem Abänderungsantrag der grossrätlichen Kommission auf der Fassung, der der Grosse Rat in erster Lesung zugestimmt hat, beharren. Der Regierungsrat hat nach eingehender Diskussion seiner Fassung den Vorzug gegeben.

Es entspricht alter bernischer Tradition, zwischen Behördemitgliedern, Beamten, Angestellten und Arbeitern zu unterscheiden. Behördemitglieder und Beamte einerseits haben bestimmt umschriebene Funktionen und Kompetenzen; die Angestellten sind ihnen als Hülfskräfte zugeteilt. Dem entspricht auch Art. 3. Neue Behörden und Beamtungen können nur durch Gesetz oder Dekret geschaffen werden, während das nötige Kanzleipersonal, eben die Angestellten, nach Bedarf vom Regierungsrat bewilligt wird. Auch die Staatsverfassung selber macht diesen Unterschied. Ich verweise z. B. auf Art. 15, Abs. 1, der Staatsverfassung, wo es ausdrücklich heisst: Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich. Zu diesen Kategorien kommen dann noch die zur Hauptsache manuell beschäftigten Arbeiter, wie z. B. die Arbeiter des Kantonskriegskommissariats.

Wir können uns in einem Gesetz nicht über die verfassungsmässige Einteilung hinwegsetzen; darum sah sich die grossrätliche Kommission veranlasst, die nämlichen Kategorien in Klammern beizufügen und die Unterscheidung zu machen, Beamter im allgemeinen Sinne und Beamter im engern Sinne. Diese Unterscheidung ist jedoch unklar und nichtssagend, und nur geeignet, den eigentlichen Beamtenbegriff zu verwässern. Er stimmt nicht gegen unten, indem diejenigen, die keine eigentlichen staatlichen Kompetenzen ausüben, z. B. ein unterer Angestellter, ein Abwart oder eine Putzfrau, nicht als Beamte angesprochen werden können; er stimmt aber auch nicht gegenüber den obersten Behörden, wie die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts

und des Verwaltungsgerichts, die man ebenfalls nicht als Beamte ansprechen kann.

Die Kommissionsfassung ist daher grundsätzlich falsch. Ein anderer Ausdruck, der alle im Dienste des Staates stehenden Personen umfassen würde, existiert aber nicht. Jedenfalls konnte weder der Regierungsrat noch die grossrätliche Kommission eine andere befriedigende Formulierung finden. Wenn man bedenkt, was für Verbesserungen das Gesetz für das Personal bringt, so bedaure ich, dass es hier zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Kommission gekommen ist. Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung gibt, praktisch gesehen, dem Personal gar nichts, was nicht schon in den übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes enthalten ist. Man sollte daher aus dieser rein begrifflichen Umschreibung wirklich keine Kardinalfrage machen. Zudem ist die vom Regierungsrat beantragte Formulierung für das Personal günstiger als die Regelung, wie sie vom Bund getroffen wurde. Bei uns werden auch die Angestellten auf eine Amtsdauer gewählt. All dies sollte gerade auch von Personalseite bedenkt werden. Im Namen des einstimmigen Regierungsrates, der sich ja auch aus Vertretern der drei grossen Parteien zusammensetzt, bitte ich deshalb den Grossen Rat, die Fassung der ersten Lesung beizubehalten und den Abänderungsantrag der Kommission abzulehnen.

Steinmann. Ich bin ein wenig überrascht, dass die Antragsteller nicht ihre Gründe darlegten, die sie zum Abänderungsantrag zu Art. 2 führten. Ich halte mit dem Herrn Justizdirektor dafür, dass es sich hier um eine wichtige Frage handelt, auch wenn sie vorwiegend formaler Art ist. Wir nahmen zur Kenntnis, dass die Vertreter der drei grossen Parteien in der Regierung sich einig sind. Die Gründe, die der Justizdirektor anführte, erscheinen mir durchschlagend. Ich bin auch der Auffassung, dass es sich hier um eine durch Tradition bewährte Unterscheidung handelt, die wir nicht nur im Kanton Bern haben, sondern auch an andern Orten. Das Beamtenrecht des Bundes vom Jahre 1928 enthält diese Unterscheidung. Seither, zum Teil erst in den letzten Jahren, hat man das Beamtenrecht zu Gunsten der Angestellten und Arbeiter ausbauen können, und zwar in einem Mass, wie es wahrscheinlich nicht möglich gewesen wäre, wenn alles im Begriff des Beamten vereinigt gewesen wäre. Die Arbeiterordnung der Eidgenossenschaft trägt den besonderen Verhältnissen Rechnung, ebenso die Angestelltenordnung und die Beamtenordnung. Ich habe mit den drei Kategorien in der Eidgenossenschaft auf einem gewissen Gebiete zusammenzuarbeiten und habe nie gesehen, dass aus dieser Dreiteilung für einen dieser drei «Stände» irgend eine Unannehmlichkeit oder gar ein Nachteil entstanden wäre. — Auch wenn wir alle drei Kategorien im Begriff «Beamte» zusammenfassen würden, könnten wir nicht die Löhne für alle gleich ansetzen. Das ist nicht einmal in Russland möglich, im Gegenteil, dort sind in der Salarierung des Staatspersonals bekanntlich noch viel grössere Unterschiede vorhanden als in unserem schweizerischen, demokratischen Staat.

Nun bringt aber der Zusatz zu Art. 2 keine Klarheit. Ich bin überrascht, dass man nun die Behördenmitglieder zu Beamten stempeln will. Das widerspricht der landläufigen Auffassung. Behördenmitglieder sind die, die vom Volke gewählt sind, also die Regierungsräte und Grossräte. Wir sind auch Behördenmitglieder. Wozu würde es führen, wenn die Mitglieder des Grossen Rates zu Beamten, wenn auch im weiteren Sinne, verwandelt würden? Das würde sich praktisch auswirken. Grundsätzlich soll ein kantonaler Beamter dem kantonalen Parlament nicht angehören. Das würde zu einem Konflikt führen, auch wenn man sagen würde, dort sei gemeint «Beamter in engerem Sinne». Wo soll dann die Trennungslinie gezogen werden? Offenbar nirgends mehr, denn alles würde in einen Tiegel geworfen.

Man führt also hier eine Unklarheit ins Gesetz hinein. Diese nützt niemandem. Wenn man z. B. will, dass Arbeiter aus dem Taglohnverhältnis herauskommen — dieses Beispiel bezieht sich auf den Bund —, so muss man das nicht so machen, dass man sie zu Beamten erklärt. Diese Angelegenheit kann man auf andere Weise lösen. — Ich glaube, es besteht keine Notwendigkeit, die Unterscheidung hier zu ändern, wie wir sie in der ersten Lesung beschlossen haben. Man hätte sich höchstens fragen können, ob man überhaupt die Behördenmitglieder im alten Art. 2 aufführen wolle. Es ist selbstverständlich, dass die vom Volk gewählten Behördenmitglieder im Dienste des Staates stehen. Das hätte man nicht sagen müssen. Man hätte einfach die drei Kategorien aufführen und sagen können, man umschreibe ihre Rechte und Pflichten in den folgenden Artikeln. Gegen die Nennung der Behördenmitglieder will ich jetzt nichts einwenden. Man wollte das offenbar der Vollständigkeit halber tun, weil der Begriff der Behördenmitglieder im Gesetz auch an anderer Stelle wieder vorkommt.

Man sollte den Antrag der einstimmigen Regierung gutheissen.

Müller (Bern). Auch Herr Steinmann sagte, die Einteilung des Personals des Bundes in Angestellte, Arbeiter und Beamte bewähre sich sehr gut. — In den Verkehrsbetrieben des Bundes betrachtet man alles dauernd beschäftigte Personal, auch das der untersten Lohnkategorie, als Beamte im Sinne des Beamtengesetzes. Wir würden es bei den Verkehrsbetrieben des Bundes als schweren Nachteil erachten, wenn man das Personal mit handwerklicher Tätigkeit, im Volksmund Arbeiter genannt, aus dem Beamtengesetz herausnähme und es rechtlich anders behandeln würde. Mit den Löhnen hat das nichts zu tun. Diese sind in den Besoldungsklassen geordnet. Aber die Löhne sollen kein Hindernis dafür bilden, das Personal formell gleich zu behandeln.

Ich habe schon bei der ersten Lesung bedauert, dass man die Angelegenheit nicht gleich handhabt wie beim Bund, wo man die in einem lockeren Anstellungsverhältnis aufnimmt, für die man keine dauernde Beschäftigung hat oder bei denen man noch nicht weiss, ob sie dauernd aufgenommen werden können. Bei der Post wird niemand sofort als Beamter gewählt, sondern zuerst im provisorischen Verhältnis, als Angestellter. Erst wenn er sich bewährt, z. B. als Briefträger, wird er auf Amtsdauer gewählt und erhält formell den Titel

«Beamter». Bei den Verkehrsbetrieben des Bundes hat sich das glänzend bewährt. — Anders verhält es sich beim Militärarbeiter-Personal. Dort weiss man nicht, wie viele Leute man ständig beschäftigen kann. Man behält sich daher freie Hand vor, um den Personalbestand den Verhältnissen anzupassen. — Beim politischen Departement hatten wir eine Anzahl Entlassungen. Solche können beim Bund und beim Kanton Bern auf Ende der Amtsdauer vorkommen. Kein Beamter hat Anspruch darauf, länger beschäftigt zu werden als seine Amtsdauer geht. Nach Ablauf der Amtsdauer steht dem Arbeitgeber, dem Bund, das Recht zu, den Mann nicht mehr weiter zu beschäftigen.

Ich glaube, hier handelt es sich weitgehend um einen formellen Streit. Ich wies schon in der ersten Lesung darauf hin, dass das Gesetz überhaupt etwas unklar ist. Aus dem Sinn verschiedener Artikel muss man herausfinden, ob sie für die Beamten im engeren Sinne oder auch für die Arbeiter und Angestellten gelten. Dieser Nachteil war schon bisher vorhanden. — Weder die eine noch die andere Lösung ist ideal. Ich bin nach wie vor der Auffassung, es wäre richtig, dass jeder, der beim Kanton Bern beschäftigt wird, ob handwerklich oder im Büro, wenn seine dauernde Verwendung feststeht und er sich bewährt hat, als Beamter gewählt werde.

Geissbühler (Spiegel). Regierungsrat Gafner erklärte zur Begründung des Standpunktes der Regierung, dass der Antrag der Mehrheit der Kommission grundsätzlich falsch sei. Ich staune über diese Behauptung. Was die Kommission vorschlägt, ist genau der Wortlaut des ersten Entwurfes, der im Jahre 1951 geschaffen wurde. Die Justizdirektion hat damals diesen Wortlaut in Art. 2 verankert. Nun sagt sie, was sie im Jahre 1951 machte, sei grundsätzlich falsch gewesen; richtig sei, was die Regierung heute vorschlage.

Wir haben auch im Staatspersonal-Verband über diese zum Teil theoretische Angelegenheit diskutiert. Gerade die obersten Beamten im Kanton setzten sich entschieden für die Fassung ein, wie sie die Kommission vorschlägt und wie sie im ersten Gesetzesentwurf niedergelegt war. Die Zentralbeamten erklären, dass die für die Beamten aufgestellten Vorschriften sinngemäss auch für die Behördenmitglieder und die übrigen Personalkategorien gelten sollten. Wir erachten daher die Schaffung eines Oberbegriffes des «Beamten im weiteren Sinne», wie er dem ersten Entwurf eigen war, als besser, damit dann überall, wo allgemein von Beamten die Rede ist, das gesamte Staatspersonal (Behördemitglieder, Beamte im engern Sinn, Angestellte, Arbeiter) zu verstehen ist. In unserer Gruppe der Zentralbeamten befindet sich eine Reihe von Juristen, die sicher die Materie gründlich kennen. Ich bitte Sie, dem Art. 2 so zuzustimmen, wie er Ihnen von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen wird.

Aebi (Burgdorf). Wir haben in der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion auch gründlich über diesen Punkt gesprochen und gelangten nach eingehender Beratung mit überwiegender Mehrheit zur Auffassung, es sei dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen. Der Vorschlag der Kommission brächte Unklarheiten. Man spricht darin von den Beamten und will alles in diesem Begriff zusammenfassen. Aber in Klammern werden die andern Kategorien doch wieder genannt. Darin liegt eine Inkonsequenz. Es ist begreiflich, dass die Angestellten und Arbeiter auch in die Kategorie der Beamten gelangen wollen. Man versteht unter den Beamten eine Kategorie von besser qualifizierten Personen, mit entsprechenden Funktionen. Selbstverständlich müssen Arbeiter und Angestellte auch qualifiziert sein. Aber wir wollen unseren Staatsbetrieb nicht schwerfällig machen. Wenn wir die Unterscheidungsmerkmale abschaffen, wird die Organisation viel schwieriger werden. Dann werden sicher da und dort Ansprüche kommen, denen wir entgegentreten müssen, z. B. bei Besoldungsfragen, Ferien usw. Wenn man verschiedene Kategorien zusammenfasst, passt man sie nie den schwächeren Positionen an, sondern alles wird nach den obersten Spitzen ausgeglichen. Es bestehen Bestrebungen, die Unterschiede mehr und mehr auszugleichen. Aber niemand hat ein Interesse daran, dass der Staatsapparat schwerfällig und teurer wird. Der Staat ist da für das Volk und nicht umgekehrt. — Gerade um die feinen Unterscheidungsmerkmale beizubehalten, benötigen wir die Einteilung in Behördenmitglieder, Beamte, Angestellte und Arbeiter, und zwar grundsätzlich, nicht nur in Klammern. Im Nachsatz sagen wir, dass die für die Beamten aufgestellten Vorschriften sinngemäss auch für die andern Kategorien gelten, dies, um nicht immer wieder alle Kategorien aufzählen zu müssen. — Wenn wir unsere Staatsorganisation beweglich erhalten wollen, müssen wir den Vorschlag der Regierung annehmen. Dies beantragt Ihnen die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion.

M. **Châtelain** (Delémont). J'aimerais souligner ce qui a été dit au sujet du texte adopté en première lecture. En effet, l'adjonction acceptée par la commission — d'ailleurs à une faible majorité et par une commission qui n'était pas au complet — n'est pas heureuse. Elle brouille les cartes en ce sens que l'on ne saura plus qui est fonctionnaire et qui ne l'est pas. Or l'ensemble du projet est basé sur les différentes catégories. L'alinéa 4 de l'article 2 dit: « Les prescriptions établies à l'intention des fonctionnaires s'appliquent par analogie aux membres d'autorités et aux autres catégories du personnel, ainsi qu'aux personnes occupées par l'Etat à titre accessoire. » Si l'on admet la classification proposée par la commission, il faudra supprimer cet alinéa.

J'en viens à l'article 3 qui dit: « Un poste de fonctionnaire ne peut être créé que par la loi ou par décret du Grand Conseil. » Comme une place d'ouvrier ou d'employé n'est pas créée par une loi ou par un décret, il faudrait donc remanier complètement la loi.

A mon avis, la solution nous est dictée par la constitution qui établit, à l'article 15, la distinction entre les fonctionnaires et les employés: « Les autorités, les fonctionnaires et les employés sont responsables... » Le Grand Conseil n'a tout de même pas la prétention de modifier la constitution au moyen de la présente loi.

C'est la raison pour laquelle je demande non seulement en mon nom personnel, mais — ce que M. Steinmann a oublié de mentionner — au nom

de la députation radicale, le maintien du texte issu de la première lecture.

Tschäppät. Es ist vielleicht gar nicht so ein theoretischer Streit, der hier ausgebrochen ist. Die disziplinarischen Vorschriften und die Bestimmungen über die zivilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit gelten für alle, ohne Unterschied. Das muss man auch erwähnen, wenn man von den Unterschieden sprechen will. Die Pflichten und die Verantwortung sind also für die Arbeiter und Angestellten die gleichen wie für die Beamten, aber den Vorteil der Wahl für eine bestimmte Zeit will man den ersteren vorenthalten. Das ist unglücklich. — Der Text der Kommissionsmehrheit ist nicht ideal. Ich persönlich könnte auf die Nennung der Behördenmitglieder verzichten, auch auf das «nebenberuflich». Es ist absolut sinnvoll, sich dafür zu wehren, dass möglichst alle, die beim Staat arbeiten, der Vorteile des staatlichen Funktionärs teilhaftig werden, also gewählt werden; denn alle haben die gleichen Pflichten. Wenn Sie den Antrag der Regierung annehmen, so werden, grob umschrieben, nur die zu Beamten gewählt, welche im Büro arbeiten, während bei den andern Kategorien die Frage offen ist, ob man sie im Kündigungsverhältnis beschäftigt oder nicht. Der Grosse Rat wird später noch die Personalkategorien umschreiben, deren Dienstverhältnis durch Kündigung aufgelöst werden kann. — Wenn schon die Verantwortlichkeit nach dem Gesetz für alle die gleiche ist, soll man allen die Vorteile, das Wahlverhältnis, auch zugestehen.

Abstimmung:

Für den Antrag der Regierung .	100 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .	56 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Personalkategorien; Begründung des Dienstverhältnisses.

Art. 2. Im Dienste des Staates stehen:
Behördemitglieder,
Beamte,
Angestellte,
Arbeiter.

Das Dienstverhältnis wird durch Wahl oder Anstellung begründet.

Wo nichts anderes bestimmt ist, steht die Wahl dem Regierungsrat zu (Art. 37 der Staatsverfassung).

Die für die Beamten aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss auch für die Behördemitglieder und die übrigen Personalkategorien sowie für die nebenamtlich im Dienste des Staates stehenden Personen.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Errichtung von Stellen.

Art. 3. Eine Amtsstelle kann nur durch Gesetz oder durch Dekret des Grossen Rates geschaffen werden.

Der Regierungsrat bewilligt das nötige Kanzleipersonal sowie die administrativen und technischen Hülfskräfte.

Art. 4.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die neue Fassung stellt nur eine redaktionelle Verbesserung dar, im Sinne der berechtigten Anregung von Herrn Friedli. In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass wir unsererseits selber grosses Gewicht auf klare und einwandfreie Formulierungen legen. Ich möchte deshalb hier allen Herren für ihre Anregungen danken, die sie in der ersten Lesung gemacht haben. Wir haben diese Anregungen für die zweite Lesung genau geprüft. Prestigefragen kenne ich nicht.

Anderseits schien es der Kommission und mir notwendig, einen Kommentar zu einer ganzen Reihe von Artikeln zu geben. Die Vorlage wird in der Praxis, d. h. in der Handhabung des Beamtengesetzes, gerade weil es sich um ein Beamtenstatut handelt, zu einer Reihe von Fragen und Diskussionen Anlass geben. Deshalb dürfte eine regierungsrätliche Interpretation gewisser Artikel von Nutzen sein und sie würde die Handhabung des Gesetzes viel vereinfachen. Für den Fall, dass der Grosse Rat den meinerseits namens des Regierungsrates und der Kommission gegebenen Erläuterungen zustimmt, soll dies dann auch als Wille des Gesetzgebers erachtet werden, vorausgesetzt selbstverständlich, dass die regierungsrätlichen Erklärungen textkonform sind, was man sollte voraussetzen dürfen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anstellung auf Kündigung.

Art. 4. Der Grosse Rat umschreibt die Personalkategorien, deren Dienstverhältnis durch Kündigung aufgelöst werden kann.

Art. 5.

Friedli (Bern). Wir nennen in den Art. 4 und 5 die verschiedenen Arten von Anstellungen. Es gibt entweder eine öffentlich-rechtliche Anstellung mit Wahl, oder eine obligationenrechtliche Anstellung auf Kündigung. Das Marginale zu Art. 5 ist unglücklich gewählt. Man sollte nicht in Art. 4 sagen «Anstellung auf Kündigung» und in Art. 5 «Obligationenrechtliche Anstellung». Ich beantrage, im Marginale zu Art. 5 zu sagen «Aushilfspersonal». Dann haben wir Klarheit.

Zimmermann Hermann. Ich bezweifle, dass die Ueberlegungen von Herrn Friedli richtig sind. Im Art. 4 sagen wir: «Der Grosse Rat umschreibt die Personalkategorien, deren Dienstverhältnis durch Kündigung aufgelöst werden kann.» Dieses Personal wird nicht obligationenrechtlich angestellt, sondern das sind öffentlichrechtlich auf Kündigung angestellte Kategorien. In Art. 5 ist von Aushilfspersonal die Rede, das OR-Verträge erhalten würde. Ich glaube, die Regelung, die die Kommission vorschlägt, sei richtig. Ich müsste mich dem Abänderungsantrag widersetzen.

Friedli (Bern). Ich beantrage keine materielle Aenderung, sondern nur eine Klarstellung, damit jede Diskussion über diese Angelegenheit vermieden werden kann.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission . 42 Stimmen
Für den Antrag Friedli (Bern) . . 24 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Obligationenrechtliche Anstellung.

Art. 5. Aushilfspersonal wird in der Regel durch zivilrechtlichen Dienstvertrag eingestellt.

Das Anstellungsverhältnis soll spätestens nach vier Jahren in ein öffentlichrechtliches umgewandelt werden; vorbehalten bleiben Dienstverhältnisse, die ihrer Natur nach von vorübergehender Dauer sind.

Art. 6.

Friedli (Bern). Ich beantrage, in Abs. 1 das Wort «erfolgen» zu ersetzen durch «gelten». Das ist sprachlich besser.

Le Président. La proposition de M. Friedli n'est pas combattue.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtsdauer.

Art. 6. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Wahlen, die während der Amtsdauer getroffen werden, gelten bis zum Ende der laufenden Amtsdauer.

Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften der Staatsverfassung über die Amtsdauer der Oberrichter (Art. 53 der Staatsverfassung).

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wahlerfordernisse und Wahlverfahren.

Art. 7. Die Wahlerfordernisse werden durch die Staatsverfassung, Gesetze und Dekrete sowie besondere Vorschriften umschrieben.

Offene Stellen sind vor der Besetzung auszuschreiben; vorbehalten bleiben die Vorschriften über Wahlen durch den Grossen Rat oder das Volk.

Art. 8.

Graf. Im Abs. 2 lautet der zweite Teil des Satzes: «dem Beamten ist, soweit möglich, drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer von der beabsichtigten Massnahme . . . Kenntnis zu geben.» «Soweit möglich» ist meines Erachtens keine Gesetzessprache. Man sagt «in der Regel». Ich beantrage diese formelle Abänderung. Das gleiche gilt für Art. 8bis. — Die Präsidentenkonferenz hat heute noch über eine Redaktionskommission zu beraten. Diese ist offenbar nötig. Was vorhin Herr Friedli beantragte, war auch rein redaktioneller Natur, womit sich eine Redaktionskommission zu befassen hätte.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts dagegen, wenn man der Anregung von Herrn Grossrat Graf Folge gibt.

Abs. 2 und 3 sind redaktionell verbessert worden im Sinne der Anregungen der Herren Friedli und Müller.

Herr Grossrat König hat beantragt, die Mitteilungsfrist von drei Monaten auf sechs Monate zu erhöhen. Da es sich hier jedoch nur um die provisorische Wiederwahl handelt, der betroffene Beamte also nicht auf die Strasse gestellt wird, halten wir eine Frist von drei Monaten als ausreichend. Dagegen haben wir selbst die Einschaltung einer vorgängigen Mitteilungsfrist von 6 Monaten im Falle einer Nicht-Wiederwahl als berechtigt erachtet und der Sprechende hat daher der Kommission die Aufnahme eines neuen Art. 8bis vorgeschlagen, wie Sie ihn in der gedruckten Fassung finden.

Herr König hat weiter den Antrag gestellt, aus Abs. 2 einen neuen Artikel vor oder nach Art. 26 zu machen. Wir haben davon abgesehen. Unsere Lösung hat den Vorteil, dass alle Bestimmungen über die provisorische Wahl in einem einzigen Artikel zusammengefasst sind.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Provisorische Wahl.

Art. 8. Die Wahlbehörde ist befugt, vor der endgültigen Wahl einen Beamten provisorisch zu wählen, soweit nicht Volkswahl oder gesetzliche Vorschriften einer provisorischen Wahl entgegenstehen.

Beamte, deren Leistungen nicht befriedigen oder deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, können provisorisch wiedergewählt werden; dem Beamten ist in der Regel drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer von der beabsichtigten Massnahme unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis zu geben.

Das Dienstverhältnis des provisorisch angestellten Beamten kann durch Kündigung aufgelöst werden.

Das provisorische Dienstverhältnis soll in der Regel spätestens nach Ablauf einer Amtsdauer in ein definitives umgewandelt oder aufgelöst werden.

Art. 8bis.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier verweise ich auf meine Ausführungen zu Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nichtwiederwahl.

Art. 8bis. Einem auf Amtsdauer gewählten Beamten ist in der Regel sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer Mitteilung zu machen, wenn von seiner Wiederwahl abgesehen werden soll.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtspflichten.

Art. 9. Der Beamte hat die Obliegenheiten seines Amtes oder seiner Stelle treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich durch sein Verhalten seiner Stellung würdig zu zeigen.

Art. 9bis.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Lesung hat der Grosse Rat einen Antrag von Herrn Egger betreffend Nebenbeschäftigung der Beamten zum Beschluss erhoben. Kommission und Regierungsrat sind der Ansicht, dass dieser Punkt, angesichts seiner Bedeutung, in einem besondern Artikel geregelt werden sollte.

Zur Sache selber möchte ich folgendes beifügen: Das Problem der Nebenbeschäftigung der Beamten hat zwei Seiten: eine staatliche und eine privatwirtschaftliche. Während der Antrag Egger nur die privatwirtschaftliche Seite im Auge hatte, berücksichtigt die neue Fassung beide Seiten. Vom Staat aus gesehen soll der Beamte keine Nebenbeschäftigung betreiben, die ihn an der richtigen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert. Dieser Grundsatz muss vorangestellt werden. Zuerst kommt selbstverständlich der Staatsdienst und dann die Nebenbeschäftigung. Von der Privatwirtschaft aus betrachtet darf vom Beamten, der in sicherer Stellung steht, verlangt werden, dass er Gewerbe und Handeltreibende, die ohnehin im harten Konkurrenzkampf stehen, nicht auch noch konkurrenziert. Anderseits soll Art. 9bis auch nicht zu kleinlich interpretiert werden. Der Staat kann z. B. direkt ein Interesse daran haben, dass Hochschulprofessoren, Technikumslehrer usw. den Kontakt mit der privaten Wirtschaft im Interesse ihrer Schüler nicht verlieren und gelegentlich in einem gewissen Ausmass als Gutachter oder Projektverfasser tätig sind. Auch wird sich niemand daran stossen, wenn z. B. ein Wegmeister aus der Haltung eines Kühleins einen bescheidenen Verdienst zieht.

Was die Ausdehnung des Konkurrenzverbotes auf Pensionierte anbelangt, wie es Herr Rupp angeregt hat, so kann diesem Antrag schon aus rechtlichen Gründen nicht Folge gegeben werden. Die Pensionierten sind nicht mehr in einem Dienstverhältnis zum Staat und es kann der Staat ihnen nicht vorschreiben, wie sie ihren Lebensabend gestalten sollen. Was der Staat tun kann, und was auch geschieht, ist eine Reduktion der Pension, wenn der Pensionierte noch erheblichen Verdienst hat (§ 35 Hülfskassendekret).

Studer. Die freisinnige Fraktion stimmt dem Sinn von Art. 9bis zu, aber die Formulierung scheint uns unglücklich gewählt zu sein. Sie lautet: «Dem Beamten ist jede Nebenbeschäftigung verboten, durch die seine Amtstätigkeit beeinträchtigt wird; die Ausübung eines Nebenberufes, durch den Handel, Gewerbe oder die freien Berufe konkurrenziert werden, ist ihm nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Rekurskommission) gestattet.» Ich beantrage namens der Fraktion zu sagen: «Dem Beamten ist eine Nebenbeschäftigung nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Rekurskommission) gestattet, wenn dadurch Handel, Gewerbe oder andere freie Berufe nicht konkurrenziert werden und die Amtstätigkeit des Beamten nicht beeinträchtigt wird.» Das sagt genau das gleiche. Aber man kann nicht im gleichen Satz sagen, es sei etwas gestattet und nicht gestattet.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Ich glaube, dem Antrag könne man zustimmen; er besagt das gleiche.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Studer bedeutet allerdings nicht nur eine redaktionelle Verbesserung, sondern bringt eine wesentliche Verschärfung. Nach dem vorliegenden Entwurf kann die Ausübung eines Nebenberufes, durch den Handel, Gewerbe oder die freien Berufe konkurrenziert werden, durch die Aufsichtsbehörden gestattet werden. Nach dem Antrag Studer ist eine Bewilligungsmöglichkeit überhaupt ausgeschlossen, wenn eine solche Konkurrenzierung eintritt. Das ist ein wesentlicher materieller Unterschied. Der Grosse Rat möge entscheiden.

Bircher. Auf den ersten Blick war ich der Meinung, das wäre eine Lösung. Wir suchten auch eine Formulierung in der Richtung. Ich möchte eine Frage stellen, um nachher die Auslegung des Gesetzes zu erleichtern. Es wurde gefragt, ob es zulässig wäre, dass ein Beamter Abend-Stenographiekurse erteile, wenn dadurch seine Amtsführung nicht beeinträchtigt werde. Es könnte nämlich jemand auf die Idee kommen, dadurch würden die freien Berufe konkurrenziert. Oder es könnte z. B. von einem Hochschulprofessor, der eine Praxis führt, das gleiche behauptet werden. Eine Konkurrenzierung darf nach dem Antrag Studer von vornherein nicht erfolgen. Aber das wollen wir gar nicht erreichen. In dem Punkt sind wir uns einig. Ich stelle also klar, dass wir das mit diesem neuen Gesetz nicht verunmöglichen wollen. Wir haben, wie der Regierungsrat sagt, unter Umständen ein Interesse daran, dass ein Professor Gutachten ausarbeiten kann, auch dann, wenn damit z. B. ein frei erwerbender Ingenieur konkurrenziert wird. Ich möchte mir den Vorschlag Studer noch überlegen und eine passendere Lösung suchen. Das Problem ist heikel. Man muss aufpassen, dass man den Rahmen nicht zu eng fasst.

Schneider. Ich schliesse mich dem Antrag Studer an. Ich teile die Befürchtungen von Kollege Bircher nicht. Wenn jemand am Abend Stenographiekurse gibt, konkurrenziert er damit weder Handel, Gewerbe noch freie Berufe. Effektiv ergänzt er in dem Moment einen Lehrerberuf. Das Prinzip ist das, dass ein Beamter, der fest angestellt ist, dem Handel, dem Gewerbe und den freien Berufen nicht Konkurrenz machen soll. Ich glaube nicht, dass hierüber Zweifelsfälle auftauchen können. In Grenzfällen wird niemand klagen, und die Aufsichtsbehörde wird zustimmen. Der Vorschlag der Regierung hat mir auch nicht gefallen. Der Antrag Studer ist klar, befriedigt sicher auch die Beamten.

Geissbühler (Spiegel). Es ist klar, dass der Staat von seinen Beamten im Dienste den Einsatz der

vollen Arbeitskraft verlangen muss. Aber man soll den Beamten nicht so einengen, dass er daneben nichts mehr machen darf und den Sinn für das praktische Leben verliert. Die Gefahr der Einseitigkeit besteht immer bei den Berufen, die an eine bestimmte Linie gebunden sind. In den Verbänden haben wir immer darauf hin tendiert, dass der Beamte sich in erster Linie seinem Berufe zu widmen hat und der Staat ihn recht besoldet. Ob das im Staate Bern bei allen Angestellten- und Beamtenkategorien der Fall ist, darüber will ich jetzt nicht diskutieren. — Die Kommission hat den Vorschlag der Regierung angenommen. Er befriedigt stilistisch nicht ganz. — Der Vorschlag Studer bringt eine Verschärfung. Wir haben Kategorien von Staatsbeamten, die von berufswegen gezwungen sind, mit dem praktischen Leben Kontakt zu behalten. Es wurden die Technikumslehrer, die Hochschulprofessoren, speziell der Medizin und Jurisprudenz genannt.

Ich bitte, den Art. 9bis zurückzulegen, damit wir die Angelegenheit nochmals genau prüfen können. Wir werden heute ohnehin nicht fertig mit der Beratung dieses Gesetzes. Vielleicht finden wir bis morgen eine bessere Lösung.

Studer. Ich bin mit dem Vorschlag Geissbühler einverstanden. Ich bezweckte mit meinem Antrag keine Verschärfung der gedruckten Vorschläge.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Ich kann mich dem Antrag Geissbühler anschliessen. Immerhin könnten wir heute ruhig abstimmen; denn die neue Fassung bringt keine materielle Aenderung. Ich habe die Auffassung, man solle nun beschliessen.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe meine Auffassung mitgeteilt. Der Antrag Studer enthält eine wesentliche materielle Aenderung im Sinne der Verschärfung. Eine Verschiebung der Abstimmung erachte ich als angezeigt.

Le Président. Je crois que nous devons voter sur la question de savoir si le Grand Conseil entend voter dès aujourd'hui sur la proposition de M. Studer ou ne se prononcer que demain.

M. Geissbühler m'indique qu'il est d'accord pour que le Grand Conseil se prononce tout de suite.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission .	56 Stimmen
Für den Antrag Studer	63 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Nebenbeschäftigung.

Art. 9bis. Dem Beamten ist eine Nebenbeschäftigung nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Rekurskommission) gestattet, wenn dadurch Handel, Gewerbe oder andere freie Berufe nicht konkurrenziert werden und die Amtstätigkeit des Beamten nicht beeinträchtigt wird.

Art. 10.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Herr Zimmermann wünschte, dass man nach dem ersten Satz sage: «Der Beamte hat die Weisungen seiner Vorgesetzten gewissenhaft und vernünftig zu vollziehen.» Dieser Antrag wurde von der Kommission angenommen.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der Annahme des Antrages Zimmermann haben wir die Worte «und vernünftig» beigefügt. Es soll damit betont werden, dass wir im Staatsdienst keinen Kadavergehorsam wollen, sondern der Untergebene auch überlegen und die ihm erteilten Weisungen denkend ausführen soll.

Diese Bestimmung ordnet nur das Weisungsrecht der Vorgesetzten und die Verantwortung für die erteilten Weisungen. Die Verantwortlichkeit im allgemeinen ist unter den Titeln «Disziplinarische, bzw. zivilrechtliche Verantwortlichkeit» des nähern geordnet. Bei Art. 10 noch ausdrücklich zu sagen, wie es Herr Zingg vorgeschlagen hat, «die Beamten sind für ihre Handlungen verantwortlich», ist daher überflüssig und unter Umständen in der Anwendung des Gesetzes zu Schwierigkeiten führend.

M. Châtelain (Delémont). A la commission, M. Haller avait proposé de remplacer le mot «vernünftig» par «verantwortungsbewusst». Je ne voudrais pas trancher la question du texte allemand, mais à propos du texte français qui dit: « Le fonctionnaire est tenu d'exécuter consciensieusement et avec bon sens les instructions de ses supérieurs », je ferai remarquer que le bon sens ne se commande pas et qu'il est impossible de mentionner dans la loi qu'un fonctionnaire doit avoir du bon sens. C'est pourquoi je proposerai de dire: « consciencieusement et raisonnablement ». C'est faire injure à un fonctionnaire que de lui ordonner de faire preuve de bon sens.

Schneiter. «Vernünftig» und «unvernünftig» sind Ausdrücke, die nicht in die Gesetzessprache gehören. «Verantwortungsbewusst» hingegen umschreibt eine konkrete Haltung. Dieses Wort lässt sich ins Französische übersetzen. Das könnte die Redaktionskommission dann besorgen. Nachdem Kollege Haller hier seinen Antrag nicht mehr aufnimmt, beantrage ich, an Stelle von «vernünftig» zu sagen «verantwortungsbewusst».

Steinmann. «Vernünftig» heisst «mit Vernunft», d. h. ein Auftrag ist nicht wörtlich, ohne Ueberlegung des Zweckes auszuführen. Daher ist das Wort «vernünftig» sehr vernünftig im Text. «Verantwortungsbewusst» bedeutet gewissenhaft. Mit der Wahl dieses Wortes hätten wir also eine Tautologie. Ich glaube, der Bernische Grosse Rat ist so vernünftig, dass er das Wort «vernünftig» im Text stehen lässt.

M. **Casagrande**. Je propose de supprimer les mots « et avec bon sens ». A mon point de vue, il suffit d'indiquer « consciencieusement ».

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Artikel hat eine lange Vor-

geschichte. Ueber das Wort und den Begriff «verantwortungsbewusst» haben wir in der Regierung diskutiert. Die Justizdirektion hatte eine Formulierung, die juristisch Neuland beschritten hätte und sogar die rechtlichen Konsequenzen aus den Prozessen von Nürnberg und Oradour zog. Es handelte sich um die Frage, wieweit ein Untergebener verantwortlich sei, wenn er weisungsgemäss etwas ausführt, das widerrechtlich ist. Der Regierungsrat fand dann aber, dass eine derartige Regelung auch ihre Nachteile habe, und so begnügte man sich mit einer einfachen Formulierung.

Herr Grossrat Haller war Mitglied der Kommission. Er kennt daher unsere Befürchtungen, dass, wenn wir «verantwortungsbewusst» in den Text aufnehmen, sich gerade der kleine Angestellte oder Beamte immer überlegen muss: «Halt, jetzt geht es darum, dass ich unter Umständen mit der Ausführung einer Weisung mit die Verantwortung trage und daher zur Verantwortung gezogen werden könnte.» Bei solchen Ueberlegungen des Angestellten wüsste man nie, ob und wie überhaupt eine Weisung ausgeführt würde. Wir wollen aber, dass den Weisungen des Vorgesetzten nachgelebt wird, unter dem Vorbehalt, dass immerhin der Untergebene die Arbeit «vernünftig» ausführt.

Herr Grossrat Châtelain möchte statt «bon sens» sagen «raisonnablement». Diese Wort-Nüance müssen die Jurassier selbst entscheiden. Gefühlsmässig glaube ich, Herr Grossrat Châtelain habe recht. Mit «raisonnablement» wird das ausgedrückt, was wir wollen und was im deutschen Text «vernünftig» zum Ausdruck gelangt. — Im deutschen Text müssen wir beim Wort «vernünftig» bleiben. Mit dem Ausdruck «verantwortungsbewusst» schieben wir dagegen dem Untergebenen unter Umständen eine Mitverantwortung zu, die wir ihm gar nicht überbinden wollen.

Ich bitte also, den deutschen Text gemäss Antrag der Kommission anzunehmen und im welschen Text das zu beschliessen, was die Jurassier als besser erachten.

M. **Châtelain** (Delémont). En ce qui concerne le texte allemand, il me semble que «verantwortungsbewusst» est préférable à «vernünftig», mais je n'en suis pas convaincu.

Pour le texte français, l'adverbe « raisonnablement » ne me satisfait pas complètement. Je ne puis cependant pas me déclarer d'accord avec la proposition de M. Casagrande — et cela pour les motifs exposés par le directeur de la justice. Ce que l'on veut éviter, c'est que n'importe quel ordre ou n'importe quelle instruction ne tenant pas debout soient exécutés à la lettre par un fonctionnaire consciencieux. Un fonctionnaire doit participer à l'exécution des ordres et en prendre dans une certaine mesure la responsabilité.

Schneiter. Ich will vernünftig sein und meinen Antrag zurückziehen.

Abstimmung:

Für den Antrag Châtelain (Delsberg) . . . . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Weisungen der Vorgesetzten.

Art. 10. Der Vorgesetzte trägt die Verantwortung für die von ihm erteilten Weisungen.

Der Beamte hat die Weisungen seiner Vorgesetzten gewissenhaft und vernünftig zu vollziehen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die richterliche Unabhängigkeit und die Lehrfreiheit.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtsgeheimnis.

Art. 11. Der Beamte ist verpflichtet, über die ihm in seiner amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

Art. 12.

Düby. Ich beantrage im Namen der Sozialdemokratischen Fraktion, den Art. 12 zu streichen. Er bedeutet praktisch ein Streikverbot. Zweifellos haben die Beamten sich für die Allgemeinheit einzusetzen. Die Treuepflicht des Beamten im öffentlich-rechtlichen Verhältnis ist unbestritten. Aber ich verstehe nicht, dass man ihm ein Recht vorbehalten will, das ihm auf Grund des Vereinsrechtes wie allen andern zusteht. — Die staatsbürgerliche Gesinnung des Beamten ist nicht bestritten. Daher soll man keine Vormundschaft verhängen. Ein loyaler Arbeitgeber, wie es der Kanton Bern ist, ist gar nicht auf ein Streikverbot angewiesen. Das Misstrauen, das im Art. 12 gegenüber den Staatsbeamten zum Ausdruck kommt, ist vollständig unbegründet. Niemand im Staatsdienste denkt an einen Streik. Aber auch der Arbeitnehmer des Staates soll das Recht der Arbeitsniederlegung haben wie der private Arbeitnehmer, wie alle andern Gruppen des Volkes. Es handelt sich um das Recht, legitime Forderungen wenn nötig bis zur letzten Konsequenz verfechten zu können. — Im übrigen ist der Art. 12, wenn einmal eine solche Situation eintreten sollte, nutzlos. Wenn tatsächlich der Arbeitgeber Staat einmal nicht ein loyaler Arbeitgeber wäre und es so weit treiben sollte — was hoffentlich nie der Fall sein wird —, dass der Arbeitnehmer keine andere Möglichkeit mehr hat, als vom letzten gewerkschaftlichen Kampfmittel Gebrauch zu machen, wird er zu diesem greifen, auch wenn der Art. 12 im Gesetze vorhanden ist.

Sie werden sagen, den eidgenössischen Beamten sei der Streik ebenfalls verboten. (Art. 13 und 23 des Beamtengesetzes.) Mit dieser Bestimmung waren die Personalorganisationen des Bundes nie einverstanden; sie kämpfen dagegen seit 30 Jahren.

Es kann sein, dass wegen des Art. 12, obwohl wir ihm nicht allzu grosse Wichtigkeit beimessen wollen, eine ganze Reihe von Arbeitern dem Gesetz nicht zustimmen würden, weil sie nicht zugestehen können, dass einer Gruppe von Arbeitnehmern das letzte Kampfmittel, der Streik, vorenthalten werden soll.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Ich bin über diesen Antrag erstaunt. In der Kommission wurde der Art. 12 diskussionslos genehmigt. Alle Angestellten und Arbeiter des Staates Bern sind zu loyalen Bedingungen angestellt. So wird es auch in Zukunft sein, so dass keine Veranlassung entstehen wird, je zu streiken.

Studer. Ich bin auch erstaunt über die Ausführungen von Herrn Düby. Wenn wir den Art. 12 streichen, könnten gerade deswegen viele Bürger gegen das Gesetz stimmen. Wir wollen unser Staatspersonal so behandeln, dass es keinen Grund hat zu streiken. Ich bitte, den Art. 12 im Gesetz zu lassen.

M. **Châtelain** (Delémont). Je m'étonne que l'on vienne nous parler à la dernière heure du droit de grève des fonctionnaires, alors qu'en première lecture et au sein de la commission, il n'en a pas été question.

Les grèves des fonctionnaires en France, qui ont paralysé toute l'économie du pays, ont montré ce qui se passe lorsque les serviteurs de l'Etat se mettent en grève. Messieurs les députés, on ne peut pas établir un parallèle entre les fonctionnaires de l'Etat et les employés des entreprises privées. Je conviens qu'en France les fonctionnaires avaient peut-être des raisons de se mettre en grève. Mais ces raisons n'existent pas chez nous et nous ne voulons pas susciter le désordre dans notre Etat. Une entreprise privée n'assure pas un service public et si ses employés se mettent en grève la vie de l'Etat n'est pas nécessairement compromise. L'Etat, lui, assume des fonctions publiques, c'est-à-dire des services qui sont nécessaires à l'ordre et à la vie. L'Etat qui admet le droit de grève de ses fonctionnaires admet par là la négation des principes d'ordre et d'autorité. Je ne crois pas, quant à moi, que l'on puisse se payer le luxe de prévoir le droit de grève dans une loi sur les fonctionnaires. Nous avons le devoir d'assurer aux fonctionnaires un standard de vie équitable. En revanche si, un jour, les fonctionnaires cantonaux décidaient une grève — que ce soit dans un hôpital, dans un service d'électricité, à l'université, dans les écoles, ailleurs encore —, ils implanteraient un germe de désordre, auquel nous devons nous opposer.

J'ajoute que le droit public de la Confédération n'accorde pas lui non plus le droit de grève aux fonctionnaires fédéraux. Pour toutes ces raisons je propose de maintenir l'article 12 tel qu'il a été accepté par la commission.

Imboden. Ich glaube, wir müssen in der Frage der Aufhebung des Streikrechtes genau gleich vorgehen wie bei der Schaffung des eidgenössischen Beamtengesetzes in den Zwanzigerjahren vorgegangen wurde. — Der Streik bedeutet eine Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem Staat. Darüber hat bei der Beratung des eidgenössischen Beamtengesetzes eine einlässliche Diskussion gewaltet. Wir müssen einen realpolitischen Mittelweg wählen, indem wir den Art. 12 stehen lassen, aber dem Personal das grösstmögliche Mitspracherecht in den Personalkommissionen usw. gewähren. Im eidgenössischen Parlament wurden gleichzeitig mit dem Streikverbot die paritätischen Kommissionen eingeführt, die bei der Aemterklassifikation und in den Personalausschüssen eine grosse Rolle spielen.

Müller (Bern). Das Recht auf kollektive Arbeitseinstellung gehört nach unserer Auffassung zu den Grundrechten der Menschen. Wir unterscheiden zwischen Ländern, die demokratisch sind und Ländern, die diktatorisch regiert werden, wobei gerade darauf abgestellt wird, ob die kollektive Arbeitseinstellung erlaubt sei oder nicht. Dort, wo sie verboten ist, herrscht Diktatur (Heiterkeit). Es wird gelacht, aber es ist doch so. Der Streik gehört zu den Rechten der Arbeitnehmer. Es ist gar nicht einzusehen, warum man dem Arbeitnehmer, der beim Staat arbeitet, dieses Recht entziehen soll. Bis heute wurden die Arbeiter, Angestellten und Beamten des Staates anständig behandelt; sie hatten es nicht nötig, zu streiken. Wir hoffen, das werde auch in der Zukunft der Fall sein. Aber man soll ihnen dieses Recht nicht entziehen. Wenn einmal der Staat als Arbeitgeber sich so verhält, dass es eben nicht mehr erträglich ist, unter den Bedingungen zu arbeiten, wird wahrscheinlich gestreikt werden, ob das im Gesetz verboten sei oder nicht. Vielleicht kommt man auch einmal beim Bund dazu — es sieht nämlich so aus, im Zusammenhang mit der Aemtereinreihung, die erwähnt wurde, dass es zu Zuständen kommt, wie wir sie in Frankreich hatten, gleichgültig, ob es im Gesetz verboten sei oder nicht. — Ich betone, die Personalorganisationen des Bundes haben nie ihre Zustimmung zum Streikverbot gegeben. Wenn das Beamtengesetz revidiert wird, werden sie dafür eintreten, dass das Streikverbot aufgehoben wird.

Es wurde behauptet, in der Kommission sei hierüber nicht gesprochen worden. Ich habe in der Kommission zum Art. 12 etwas gesagt und habe auch im Rate bei der ersten Lesung darüber gesprochen. Ich verweise auf Seite 205 des Protokolls.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gehe mit manchem einig, was Herr Grossrat Düby in allgemeiner Beziehung sagte. Es freut uns, dass die Angestelltenschaft anerkennt, dass der Staat Bern ein loyaler Arbeitgeber ist. Wir haben das Kompliment einer guten Zusammenarbeit erhalten. Sie ist heute tatsächlich vorhanden. Wir dürfen dem Staat Bern zutrauen, dass er auch in Zukunft ein loyaler Arbeitgeber bleiben wird. — Trotzdem muss ich unbedingt am Artikel des Streikverbotes festhalten, aus den Gründen, die der Herr Kommissionspräsident und andere Herren anführten. Man kommt mit diesem Gesetz dem Staatspersonal mit Recht in weitestem Masse entgegen. Wir dürfen anderseits und gerade als Berner verlangen, dass das Treueverhältnis von Beamten, Angestellten und Arbeitern zum Staat im Gesetz festgelegt und Arbeitsniederlegung als Dienstpflichtverletzung erklärt wird. Es sind Zeiten denkbar, in denen weite Kreise verhetzt werden, und es zu Streiks kommt, obwohl sich die Einstellung des Staates nicht geändert hat und er ein guter Arbeitgeber geblieben ist. Es wurde auf die betrüblichen französischen Verhältnisse mit den ständigen Streiks auch des Staatspersonals hingewiesen. Gerade das wollen wir nicht. Natürlich kann u. U. trotz Streikverbot

ein Beamtenstreik ausbrechen. Aber dazu wollen wir als verantwortliche Behörden nicht gewissermassen die Bahn freigeben. Ich plädiere für Festhalten am Art. 12.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission . 91 Stimmen
Für den Streichungsantrag Düby . 52 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Kollektive Arbeitseinstellung.

Art. 12. Die Teilnahme eines Beamten an einer Arbeitseinstellung gilt als Dienstpflichtverletzung.

Art. 13.

M. Feune. Il m'est assez difficile de comprendre la deuxième phrase de l'article 13 qui se rapporte à l'interdiction pour le fonctionnaire « de s'affilier ou d'apporter son appui à une organisation illégale ». Qu'est-ce qu'une association illégale? Il serait sans doute assez difficile d'en donner une définition qui puisse nous satisfaire, car une association peut être légale ou illégale suivant le point de vue auquel on se place. Tel ou tel parti peut être légal aujourd'hui, alors qu'il sera illégal demain. C'est pourquoi je propose de supprimer la deuxième phrase de l'article 13, la première suffisant à mon avis pour fixer les droits des fonctionnaires en la matière.

Studer. Ich begreife Herrn Feune nicht. Er sagt, man solle aufführen, was staatsgefährliche oder rechtswidrige Vereine seien. Jetzt ist es die PdA, seinerzeit waren es die Nationalsozialisten. Man kann nicht zum voraus umschreiben, welche Vereinigungen staatsgefährlich sind.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mit aller Entschiedenheit ersuchen, an diesem Artikel festzuhalten. Wir wollen keine Staatsbeamten, die gegen den Staat arbeiten und einer staatsgefährlichen oder gesetzeswidrigen Organisation angehören. Das scheint mir selbstverständlich zu sein.

Mit Recht hat Herr Tschannen in der ersten Lesung darauf aufmerksam gemacht, dass nicht immer die Zugehörigkeit zu einer staatsgefährlichen Vereinigung das Gefährlichste ist. Ebenso gefährlich oder noch gefährlicher kann sich die heimliche Unterstützung auswirken, ohne dass man selbst Mitglied ist. Wir haben deshalb beigefügt «oder sie zu unterstützen».

Man hat in der ersten Lesung die Frage aufgeworfen, wo man diese Bestimmung unterbringen soll. Wenn sie auch nicht direkt die Vereinsfreiheit berührt, so steht sie doch in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser, so dass wir gefunden haben, dass der vorgeschlagene Zusatz die einfachste Lösung ist. Andernfalls hätte man einen neuen Artikel machen müssen, was sich jedoch kaum gelohnt und Wiederholungen bedingt hätte.

Düby. Ich beantrage, statt «ihm ist verboten» zu sagen: «es ist ihm verboten».

Le Président. Je suis d'avis que la proposition de M. Düby pourrait être examinée par la commission de rédaction. Reste la proposition de M. Feune, qui tend à supprimer la deuxième phrase.

Düby. Einverstanden.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Vereinsfreiheit.

Art. 13. Dem Beamten ist das Vereinsrecht im Rahmen der Bundes- und der Staatsverfassung gewährleistet; ihm ist verboten, einer Vereinigung anzugehören oder sie zu unterstützen, die in ihren Zwecken oder in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich ist.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Annahme von Geschenken.

Art. 14. Der Beamte darf für seine Dienstleistungen, bei Vergebung von Staatsaufträgen oder bei Lieferungen an den Staat weder für sich noch für andere Geschenke, Trinkgelder oder andere Vorteile beanspruchen, sich zusichern lassen oder annehmen.

Die strafrechtlichen Bestimmungen über Bestechung und Annahme von Geschenken bleiben vorbehalten.

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Auflösung des Dienstverhältnisses.

Art. 15. Das Dienstverhältnis wird durch Tod, Ablauf der Amtsdauer, Aufhebung der Stelle, Rücktritt, Abberufung, Amtsentsetzung durch den Strafrichter, administrative Amtsenthebung oder Versetzung in den Ruhestand beendigt; vorbehalten bleibt die Kündigung nach Art. 4.

Der Rücktritt bedarf der Genehmigung durch die Wahlbehörde; den Rücktritt eines vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten genehmigt der Regierungsrat.

Art. 16.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Sie wissen, wie es ging, als wir das Gesetz in der ersten Lesung behandelten. Der Regierungsrat hatte vorgeschlagen, das Rücktrittsalter der vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten auf 70 Jahre anzusetzen, das der nebenamtlichen Mitglieder staatlicher Behörden usw. auf 72 Jahre und das der übrigen Beamten auf 65 Jahre. Der Grosse Rat beschloss dann, für die erstgenannte Gruppe auf 65 Jahre zurückzugehen, für die zweite Gruppe auf 70 Jahre. Die Regierung hielt dann an ihrem Antrage fest, und die Kommission hat sich ihr angeschlossen. Ich bitte, dem Antrag zuzustimmen.

Zimmermann Hermann. Ich beantrage im Namen unserer Fraktion, die Beschlussfassung über Art. 16 auf morgen zu verschieben. Auf der Ein-

ladung zur heutigen Sitzung stehen andere Traktanden. In der Fraktion haben wir das Gesetz zu beraten begonnen und auch über Art. 16 gesprochen. Wir sahen, dass wir noch eine bessere Redaktion finden sollten. Der Text, wie er aus der ersten Lesung durch meinen Antrag hervorging, schafft gewisse Ungleichheiten. Diese wollten wir gerade vermeiden. — Im ursprünglichen Entwurf der Justizdirektion war nie von 70 Jahren als Rücktrittsalter für die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten die Rede, sondern von 68 Jahren. Die Regierung hat das auf 70 Jahre korrigiert. Mit einer Stimme Mehrheit hat der Grosse Rat diese Altersgrenze auf 65 Jahre herabgesetzt, um nicht ungleiches Recht zu schaffen.

Von Regierungsrat Gafner und verschiedenen Ratskollegen wurde mir gesagt, man müsse den Regierungsräten, den Bezirksbeamten, Regierungsstatthaltern usw. Gelegenheit geben, sich zu entwickeln; wenn sie alt ins Amt kommen, sollte man sie nicht mit 65 Jahren schon aus dem Amt nehmen. — Ich habe mich über das Eintrittsalter dieser Kategorien orientiert. Die gegenwärtig amtierenden Regierungsräte haben ein durchschnittliches Eintrittsalter von 46 Jahren; sie können also durchschnittlich 19 Jahre lang amtieren, wenn das Rücktrittsalter auf 65 Jahre festgelegt wird. Es kann sein, dass das Eintrittsalter bei einer späteren, anderen Zusammensetzung der Regierung etwas höher sein wird; denn in der genannten Zahl wirkt sich aus, dass Regierungsrat Gnägi relativ sehr jung in die Regierung gewählt wurde. — Die Regierungsstatthalter sind im Durchschnitt beim Amtsantritt 43 Jahre alt, die Gerichtsschreiber 33 Jahre, die Gerichtspräsidenten 34 Jahre, die Betreibungsbeamten 44 Jahre alt. Von den Oberrichtern wurde gesagt, sie kämen in relativ vorgerücktem Alter ins Amt. Ihr durchschnittliches Eintrittsalter beträgt 43 Jahre. Sie könnten also 22 Jahre lang ihre Oberrichtertätigkeit ausüben und in der Zeit manchen Angeklagten verknurren. Die Bezirksbeamten sind im Durchschnitt im 38. Jahr in den Staatsdienst eingetreten.

Wir wollen versuchen, auch in diesem Gesetz gleiches Recht für alle zu schaffen. Welche Situation entsteht, wenn wir den Antrag der Kommission annehmen? Beispielsweise der Generalprokurator wird von uns gewählt, er könnte also bis zum 70. Altersjahr im Amte bleiben. Sein Stellvertreter, Herr Loosli, der genau gleich amtet, nur abwechslungsweise je einen Monat lang in der einen und dann in der andern Kammer arbeitet, müsste mit 65 Jahren zurücktreten. Er ist übrigens als Stellvertreter in einer viel niedrigeren Lohnklasse als der Generalprokurator, obwohl er die gleiche Amtstätigkeit ausübt, dies nur weil der eine vom Grossen Rat, der andere vom Obergericht gewählt wird. — Der Jugendanwalt wird von der Regierung gewählt und muss mit 65 Jahren zurücktreten, ebenso der Polizeikommandant, der Steuerverwalter und andere. Es gibt Amtsbezirke, wo der Gerichtsschreiber zugleich Amtsschreiber ist und die Funktion des Betreibungsbeamten hat. Es kommen in der Hinsicht verschiedene Kombinationen vor. Für die eine Funktion ist der Mann vom Volk gewählt, für die andere von der Regierung. Welches Rücktrittsalter gilt dann? Muss er das eine Amt mit 65 Jahren, das andere erst mit 70 Jahren niederlegen?

Ich schlage im Namen unserer Fraktion vor, die Beratung zu Art. 16 zurückzustellen. Wir werden versuchen, Ihnen einen Vorschlag zu unterbreiten.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dem Ordnungsantrag nicht entgegentreten. Herr Grossrat Zimmermann hat allerdings nicht nur seinen Ordnungsantrag begründet, sondern sich auch materiell zum Art. 16 geäussert. Nun sollte ich eigentlich auch das Recht haben, materiell zu antworten, denn ich bin natürlich bei weitem nicht mit allem einverstanden, was Herr Zimmermann sagte. Aber ich spare lieber mein Pulver für später.

Graf. Ich sehe mich veranlasst, den Ordnungsantrag zu bekämpfen. Wir haben in der Präsidentenkonferenz vereinbart, dass am Montagvormittag in den Fraktionen das Beamtengesetz behandelt werden soll. Wir haben uns daran gehalten, Sie in Ihrer Fraktion nicht. (Zwischenbemerkung Zimmermann Fritz: Wir kamen nur bis zum Art. 16.) So kommen wir nicht vorwärts. Man hat über Art. 16 ja schon in der ersten Lesung gesprochen.

Tschanz. Unsere Fraktion hat zu diesem Artikel Stellung genommen. Nachdem er ziemlich umstritten ist, wäre es unklug, den Sozialdemokraten die Möglichkeit zu nehmen, nochmals dazu Stellung zu beziehen, vertreten sie doch auch Leute, die an dieser Frage interessiert sind. Wir haben das Streikverbot beschlossen. Man sollte hier ein Ventil offen lassen, dass die sozialdemokratische Fraktion ihre definitive Meinung bilden und bekannt geben kann. Wie der Rat dann entscheidet, würden wir morgen sehen.

Graf. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Zurückgestellt.

Art. 17.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung ist ebenfalls auf Grund eines Votums von Herrn Grossrat Baumgartner neu gefasst worden, indem deutlich gesagt wird, dass die Personalkommission nur begutachtende Funktionen hat. Auf Anregung aus der Mitte der Kommission ist der Tätigkeitsbereich der Personalkommission neben Personal- auch auf Verwaltungsfragen ausgedehnt worden. Im Hinblick darauf, dass nun deutlich gesagt wird, dass die Personalkommission nur begutachtende Funktionen hat und es vom Regierungsrat abhängt, welche Fragen er dieser Kommission zur Vorberatung überweisen will, konnte sich der Regierungsrat trotz gewisser Bedenken der Neuformulierung anschliessen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Personalkommission.

Art. 17. Zur Begutachtung von Personal- und Verwaltungsfragen wird eine paritätisch zusammengesetzte Kommission für das ganze Kantonsgebiet bestellt (Art. 18, Ziff. 7).

Art. 18.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ziffer 7 muss entsprechend der neuen Fassung von Art. 17 ebenfalls ergänzt werden.

Ziffer 5 ist von der Kommission gestrichen worden. Es handelt sich um die Regelung der Arbeitszeit und der Ferien. Die Kommission ist der Ansicht, dass man die Regelung dieser Fragen zweckmässiger dem Regierungsrat überträgt, der besser in der Lage ist, die Regelung den verschiedenen Verhältnissen anzupassen. Entsprechend ist Art. 19 ergänzt worden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nähere Regelung des Dienstverhältnisses. a) Dekret

Art. 18. Der Grosse Rat erlässt auf dem Dekretsweg nähere Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Staatsbeamten, insbesondere über:

1. die Besoldung, den Besoldungsnachgenuss, die Entschädigung der nebenamtlichen Beamten, Dienstaltersgeschenke usw.;
2. die Kündigungsfristen des auf Kündigung angestellten Personals (Art. 4 und 8);
3. den Beginn der Amtsdauer, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Staatsverfassung (Art. 22 und 35);
4. die Genehmigung des Rücktritts eines Beamten während der Amtsdauer (Art. 15);
5. (fällt weg).
6. die Versicherung des Personals gegen die wirtschaftlichen Folgen des Todes, von Alter, Invalidität, Krankheit und Unfall und anderweitige Fürsorgeeinrichtungen zugunsten des Personals;
7. die Zusammensetzung der Personalkommission und die Mitwirkung des Personals bei der Vorbehandlung von Personal- und Verwaltungsfragen (Art. 17);
8. die Weiterbildung des Personals.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Verordnung.

Art. 19. Die Arbeitszeit, Ferien, ausserordentlicher Urlaub und dienstfreie Tage sowie die Reiseentschädigungen der Beamten werden durch Verordnung des Regierungsrates geordnet.

II. Die disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 20.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Voraussetzungen.

Art. 20. Der Beamte, der seine Amts- und Dienstpflicht verletzt oder durch sein Verhalten Würde und Ansehen des Amtes gefährdet, ist disziplinarisch verantwortlich.

Der Vorgesetzte des Beamten hat Verfehlungen, die Anlass zu einer disziplinarischen Ahndung geben können, der Disziplinarbehörde zu melden; leichte Fälle kann er selber durch Verwarnung erledigen.

Art. 21.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wurde ein neuer Absatz eingeschoben zur Verdeutlichung, dass auch ein Beamter selber, wenn er glaubt, sich gegen einen Vorgesetzten oder Arbeitskollegen beklagen zu müssen, Beschwerde erheben kann. Damit ist der Anregung von Herrn Lehmann Rechnung getragen worden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Eröffnung der Disziplinaruntersuchung.

Art. 21. Die Disziplinaruntersuchung wird von Amtes wegen, auf Beschwerde des in seinen Rechten Verletzten oder auf eigenes Begehren eröffnet.

Ein Beamter ist befugt, gegen einen Vorgesetzten oder andern Beamten Beschwerde zu führen.

Die Disziplinarbehörde kann mit der Durchführung der Untersuchung eines ihrer Mitglieder, einen Beamten oder einen Dritten beauftragen.

Art. 22.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Fassung dieses Artikels erfolgte im Benehmen mit dem Obergericht. Schwerwiegende Fälle, die zu einer Abberufung führen können, kommen nach der Verfassung (Art. 16) ohnehin vor die Gerichte. Die hauptsächlichsten Fälle, wo Busse oder Rüge in Frage kommen, werden vom Direktionsvorsteher erledigt, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat.

Für den Fall der sofortigen Entlassung bei dem nicht auf Amtsdauer gewählten Personal ist in Art. 32bis ein weiterer Rechtsbehelf eingefügt worden. Denn die sofortige Entlassung bedeutet für diese Personalkategorie das gleiche wie die Abberufung für die Beamten. Nach dem neuen Art. 32bis kann der Betroffene die sofortige Entlassung binnen der im Verwaltungsrechtspflegegesetz festgesetzten Frist, d. h. innert 30 Tagen, beim Verwaltungsgericht durch Beschwerde anfechten. Gegen die blosse Kündigung dagegen besteht kein Rechtsmittel und auch nicht gegen die blosse Nichtwiederwahl. Insoweit muss der Regierung freie Hand gelassen werden. Eine Garantie lebenslänglicher Anstellung kann nicht gegeben werden und stünde zudem mit der Verfassung (Art. 14) im Widerspruch.

Der Rechtsschutz des Beamten gegenüber dem heutigen Zustand ist ganz wesentlich verstärkt worden und erscheint wohl abgewogen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Disziplinarbehörden.

Art. 22. Disziplinarbehörden sind:

1. Der Grosse Rat über den Regierungsrat, das Obergericht und dessen Kammern, das Verwaltungsgericht und die kantonale Rekurskommission sowie über die Mitglieder dieser Behörden.
2. Der Regierungsrat über alle Behörden und Beamten, soweit für sie nichts besonderes bestimmt ist.

   Die Direktionsvorsteher sind befugt, Verweis oder Busse bis Fr. 100.— auszusprechen; der Entscheid des Direktionsvorstehers kann nach Massgabe der Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.
3. Das Obergericht mittels:
   a) der Abberufungskammer über einzelne Mitglieder des Obergerichts für Beschwerden im Sinne der Zivilprozessordnung und des Strafverfahrens, über seine Beamten, den Generalprokurator und seinen Stellvertreter im Sinne des Art. 97, die Bezirksprokuratoren im Sinne des Art. 96, die übrigen Gerichtsbehörden und -beamten im Sinne des Art. 7 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, die Anwaltskammer und deren Mitglieder und die Prüfungskommission für Fürsprecher und deren Mitglieder, soweit im Nachfolgenden nicht eine Ausnahme gemacht ist;
   b) seiner zuständigen Kammern entsprechend den Vorschriften:

      der Zivilprozessordnung (Art. 374 ff.); im Falle des Art. 376, Abs. 2, ZPO amtet die Abberufungskammer;

      des Strafverfahrens (Art. 64, 66, 68 und 69 StrV).

      Falls eine andere Disziplinarstrafe als die in Art. 26, Ziff. 1 und 2, dieses Gesetzes genannten in Frage kommt, überweist die Kammer die Akten mit ihrem Antrag der Abberufungskammer.
4. Das Verwaltungsgericht und die kantonale Rekurskommission über ihre Beamten.

Art. 23.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Herr Geissbühler verlangte in der Kommission, es sei ein neuer Absatz einzusetzen, lautend: «Der Regierungsrat soll schwerwiegende Fälle oder solche von grundsätzlicher Bedeutung vorgängig der Personalkommission zur Begutachtung vorlegen.» Regierungsrat Gafner wehrte sich dagegen. Das Wort «soll» sei zu imperativ. Schliesslich wurde mit 7 : 5 Stimmen beschlossen, zu sagen «kann».

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine weitere wesentliche Verstärkung des Rechtsschutzes des Beamten im Disziplinarverfahren bringt der neue Abs. 5 von Art. 23, der auf Wunsch von Personalvertretern aufgenommen worden ist. Darnach kann der Regierungsrat, wenn er es als zweckmässig erachtet, in schweren Fällen auch noch die Personalkommission einladen, sich zur Angelegenheit zu äussern. Ein Obligatorium, wie es ursprünglich beantragt worden war, hätte der Regierungsrat aber zurückweisen müssen. Die Personalvertreter haben denn auch in der Kommission den ursprünglichen Antrag fallen gelassen, so dass auf Grundlage der vorgeschlagenen Fassung eine Einigung zustande gekommen ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Disziplinarverfahren.

Art. 23. Eine Disziplinarstrafe darf erst nach Untersuchung der Angelegenheit ausgesprochen werden.

Dem beschuldigten Beamten muss Gelegenheit zur Verteidigung und Einreichung von Beweisanträgen eingeräumt werden; insbesondere ist ihm, bevor das Urteil gefällt wird, Einsicht in die Akten zu gewähren und ihm zu gestatten, in einer Eingabe das Ergebnis der Untersuchung zu erörtern.

Unter Beobachtung der im Strafverfahren vorgeschriebenen Förmlichkeiten können Gegenstände, die für die Untersuchung als Beweismittel dienen, sichergestellt und in Verwahrung genommen werden.

Hat der Beschuldigte die Untersuchung durch sein Verhalten schuldhaft veranlasst, so können ihm die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, auch wenn keine Disziplinarstrafe ausgesprochen wird.

Der Regierungsrat kann schwerwiegende Fälle oder solche von grundsätzlicher Bedeutung vorgängig der Personalkommission zur Begutachtung vorlegen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege.

Art. 24.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verhältnis der verschiedenen Verantwortlichkeiten.

Art. 24. Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit werden durch das Disziplinarverfahren nicht berührt.

Wird neben der Disziplinaruntersuchung wegen der nämlichen Tatsache eine gerichtliche Strafverfolgung eröffnet, so ist der Entscheid über die disziplinarische Ahndung in der Regel bis nach Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorläufige Einstellung.

Art. 25. Die Disziplinarbehörde ist befugt, den beschuldigten Beamten sofort bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens vorläufig in seinem Amt einzustellen, wenn die Umstände seine sofortige Entfernung im Interesse der öffentlichen Verwaltung oder der Untersuchung erfordern.

Während der vorläufigen Einstellung kann die Auszahlung der Besoldung ganz oder teilweise unterbleiben. Im Falle der Abberufung oder strafrechtlichen Amtsentsetzung (Art. 51 StGB) fällt der Besoldungsanspruch für die Dauer der vorläufigen Einstellung dahin.

Die Dauer der vorläufigen Einstellung ist in der Regel auf die als Disziplinarstrafe verhängte Einstellung anzurechnen.

Art. 26.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Art. 26 wurde redaktionell etwas verbessert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Disziplinarstrafen.

Art. 26. Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis.
2. Geldbusse bis zu Fr. 300.—.
3. Versetzung in eine andere Stelle, soweit eine solche Massnahme nicht durch Gesetz oder die Natur des Amtes ausgeschlossen erscheint.
4. Kürzung oder Einstellung der Alterszulagen.
5. Rückversetzung in eine untere Besoldungsklasse.
6. Provisorische Wiederwahl.
7. Einstellung im Amt bis höchstens sechs Monate mit ganzem oder teilweisem Entzug der Besoldung.
8. Sofortige Entlassung bei dem nicht auf Amtsdauer gewählten Personal (Art. 4).
9. Abberufung.

Von den unter Ziffer 1—7 aufgeführten Disziplinarstrafen können ausnahmsweise deren zwei miteinander verbunden werden; andere Disziplinarstrafen dürfen nicht verhängt werden.

Vorbehalten bleibt Art. 42.

Art. 27.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verwarnung.

Art. 27. In leichten Fällen kann von einer disziplinarischen Bestrafung Umgang genommen werden, wenn Belehrung oder Verwarnung ausreichend erscheinen.

Art. 28.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Zimmermann hat in der ersten Lesung den Antrag gestellt, auch eine absolute Verjährungsfrist einzuführen, damit allfälligen Verschleppungen von Anfang an der Riegel vorgeschoben wird. Dieser Antrag ist in Abs. 2, Satz 2, nunmehr berücksichtigt. Die Fassung entspricht wörtlich und inhaltlich der Regelung des StGB für Uebertretungen (Art. 72, Ziff. 2, Abs. 2, StGB).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verjährung.

Art. 28. Die disziplinarische Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren seit der Verletzung der Dienstpflicht.

Die Verjährungsfrist wird durch Beschwerde oder Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung sowie jede Einvernahme des Beschuldigten unterbrochen; die disziplinarische Verfolgung ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um ihre ganze Dauer überschritten ist.

Erfüllt die Verletzung der Dienstpflicht zugleich den Tatbestand einer strafbaren Handlung, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese auch für das Disziplinarverfahren.

Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Bundesrechts.

Art. 29.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Beurteilung von Abberufungsbegehren ist eine Abteilung des Obergerichts von sieben Mitgliedern vorgesehen. Einzig, wenn es sich um die obersten Behörden handelt, soll das ganze Obergericht zusammentreten. Herr Geissbühler hat in der Kommission den Antrag gestellt, Abberufungsbegehren stets dem Gesamtobergericht vorzulegen. Dieser Apparat erscheint aber in gewöhnlichen Fällen, denken wir an Abberufungsbegehren gegen eine Kanzlistin usw., doch als zu umständlich. Bedenkt man, dass die heutigen Kammern des Obergerichts für Zivil- und Strafsachen sich aus drei Mitgliedern zusammensetzen, erscheint eine Abteilung von sieben Mitgliedern als ausreichend. Auch der Kassationshof, der Nichtigkeitsklagen gegen Geschwornengerichtsurteile beurteilt, oder über Revisionsgesuche befindet, setzt sich bloss aus sieben Mitgliedern zusammen (Art. 9 GOG). Mit Recht ist dem Antragsteller in der Kommission von Seiten eines Anwaltes entgegen gehalten worden, dass der bessere Rechtsschutz nur scheinbar ist. Eine Siebnerkammer bietet volle Gewähr. In einem kleinen Gremium, wie die Abberufungskammer sie darstellt, fühlt sich das einzelne Mitglied auch mehr für den Gesamtentscheid verantwortlich als in einem solchen von 20 Mitgliedern.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Die Abberufung: a) Zuständigkeit.

Art. 29. Zur Beurteilung von Abberufungsbegehren bestellt das Obergericht eine Kammer von sieben Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten (Abberufungskammer).

Ueber die Abberufung von Mitgliedern des Regierungsrates, des Obergerichts, der hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und der kantonalen Rekurskommission sowie des Staatsschreibers und des Generalprokurators urteilt das Obergericht im Plenum.

Art. 30.

Aebi (Burgdorf). Ich habe beim Eintreten in der ersten Lesung gesagt, nachdem die Rechte des Staatspersonals so genau umschrieben würden, hätte man in der Festlegung der Pflichten wesentlich weiter gehen können. Speziell unbefriedigend sei, dass im Gesetz die Unfähigkeit als Abberufungsgrund nicht vorgesehen ist. Im alten Gesetz, das einen sehr schönen Aufbau aufweist, wird gesagt, dass kein Beamter oder Angestellter abberufen werden könne ohne richterliches Urteil. Dann folgen ein paar weitere Bestimmungen, und im Art. 7 steht, dass die Abberufung stattfinden kann, wenn Tatsachen vorhanden sind, welche einen öffentlichen Beamten oder Angestellten als unfähig oder unwürdig erscheinen lassen.

Ich beantrage, in Art. 30 in einer neuen lit. d zu sagen, dass die Abberufung nur verfügt werden dürfe: «d) wenn Tatsachen vorliegen, die einen Beamten als unfähig erscheinen lassen, sein Amt ferner mit Erfolg zu bekleiden.» — Wir haben in der Fraktion darüber gesprochen, kamen allerdings nicht zu einem Schluss. Ich wurde darauf verwiesen, die Angelegenheit mit dem Justizdirektor zu bereinigen. Dieser nahm den Standpunkt ein, es genüge, wenn im Art. 33 im Zusammenhang mit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand etwas gesagt werde. — Aber dort sollte man es natürlich deutlicher sagen als es im Abs. 1 geschieht, lautend: «... wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr fähig ist, sein Amt richtig auszuüben.» Dort müsste man hineinnehmen: «wegen Unfähigkeit». — Aus grundsätzlichen Ueberlegungen sollte man die Unfähigkeit als Abberufungsgrund in den Art. 30 aufnehmen. Regierungsrat Gafner sagte in unserer Fraktion, man habe die Erfahrung gemacht, dass die Abberufungskammer (Art. 29) sich ausserordentlich schwer zu einer Abberufung bewegen lasse. Während des Krieges habe z. B. ein Lehrer an Hitler beim Einmarsch in Oesterreich ein Glückwunschtelegramm geschickt. Man wollte den Lehrer abberufen. Die Abberufungskammer des Obergerichtes lehnte das ab. Ich will mich materiell nicht äussern. — Nachdem man das Prinzip der Gewaltentrennung auch auf die Abberufung ausdehnt, durch Schaffung der Abberufungskammer, sollte dieser wenigstens die Möglichkeit gegeben werden, jemanden wegen Unfähigkeit abzuberufen. Die Abberufungskammer hat diese Möglichkeit nicht, wenn wir sie nicht in Art. 30 einräumen. Der Regierungsrat kann die Abberufung dann vornehmen, wenn er dazu gewillt ist. Aber nicht alle Beamten werden durch die Regierung gewählt. Beispielsweise die Gerichtspräsidenten, Regierungsstatthalter und Betreibungsbeamten werden vom Volk gewählt. Die Parteien einigen sich meistens darüber, wer am Zuge ist. So stimmt man mitunter für einen Kandidaten, der sich später nicht als fähig erweist. Die Nichtwiederwahl ist dann schwierig. Es sind Fälle denkbar, über die das Obergericht oder die Abberufungskammer sollte entscheiden können. Mir scheint, aus prinzipiellen Ueberlegungen gehöre die Möglichkeit der Abberufung wegen Unfähigkeit in Art. 30 hinein. Die Beamten haben gar kein Interesse daran, gegen diesen Antrag zu opponieren, im Gegenteil. Die alte Formulierung konnte nicht übernommen werden. Ich bitte Sie, meinen sinngemässen Antrag anzunehmen.

Geissbühler (Spiegel). Ich bitte Sie, den Antrag von Kollege Aebi abzulehnen, ansonst würde der Willkür Tür und Tor geöffnet. In jedem Amtsbezirk werden Bezirksbeamte gewählt, die von einer Gruppe vorgeschlagen wurden. Wer entscheidet, ob ein Beamter unfähig sei oder nicht? Die Abberufung kann erfolgen, wenn sich der Beamte eine schwere Amtspflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen. Wenn ein Beamter unfähig ist, wird er sich Amtspflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen. — Wenn verlautet, dass der und der wegen Unfähigkeit abberufen werden könnte, gibt das Anlass zu einem Kesseltreiben. Jeder, der vor Gericht einen Handel verliert, betrachtet den urteilenden Richter ohnehin als unfähigen Beamten. — Ich warne vor diesem Zusatz. Im Staatspersonalverband wurde das gründlich diskutiert. Die Formulierung des ersten Entwurfes wurde einstimmig abgelehnt. Es handelt sich nicht nur um Gerichtspräsidenten, sondern auch um andere Beamte. Auch da kann der Willkür Tür und Tor geöffnet werden, indem ein Vorgesetzter seinen Untergebenen, den er aus persönlichen Gründen vielleicht gerne weg hätte, der Unfähigkeit bezichtigt und gegen ihn die Prozedur des Abberufungsverfahrens einleitet. Das ergibt eine unangenehme Situation, schafft Verbitterung, was bestimmt für den Staat nicht von gutem ist. — Ich würde diesen Zusatz als eine unwürdige Einschätzung der Wahlbehörden, seien es Volk oder Grosser Rat oder Regierungsrat, betrachten. Diese drei Wahlbehörden bemühen sich im Interesse des Staates und in ihrem eigenen, die freien Stellen mit befähigten Leuten zu besetzen. Wegen ganz vereinzelter Ausnahmen darf man nicht einen Grundsatz ins Gesetz aufnehmen, der der Willkür Tür und Tor öffnet. So hat man in den Diktaturstaaten Beamte erledigt. Wir müssten geradezu an der demokratischen Gesinnung derjenigen zweifeln, die eine solche Bestimmung aufnehmen wollten. Ich bitte, den Antrag Aebi abzulehnen.

Imboden. Ich glaube, dass man die Unfähigkeit nicht als lit. d in Art. 30 aufnehmen kann. Die Abberufung ist laut Art. 30 eine Disziplinarstrafe. Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist Unfähigkeit in der Regel kein Verschulden. Selbstverschulden ist die Voraussetzung für Disziplinarstrafen. Für den Fall der Unfähigkeit genügt der Artikel 33 vollauf. Das ist auch die Ansicht der Verwaltungskommission der Hilfskasse und der Aufsichtsbehörden. Ich warne davor, die Entlassung wegen Unfähigkeit unter die Disziplinarstrafen aufzunehmen.

Friedli (Bern). Was Kollege Dr. Aebi will, ist nicht so schlimm, wie man es nun darstellt. Aber ich teile die Auffassung, aus den Gründen, die Kollege Imboden anführte, dass man den Fall nicht in Art. 30 regeln kann. — Wenn ein Beamter nicht mehr genügt, ist er nach Ablauf der Amtsdauer nicht mehr zu wählen. Das ist Pflicht der Wahlbehörden. Ich spreche nicht als Beamter. Man muss sich bewusst sein, dass man durch ein solches Abberufungsverfahren eigentlich das, was man im

Gesetz verankert, nämlich die Amtsdauer, aufheben könnte, wenn es jemandem passen würde. Wenn ein Beamter verunglückt, oder unfähig wird, indem er geistig nicht mehr zulänglich ist, um das Amt auszuüben, so wird das Nötige auf dem Verwaltungswege vorgekehrt. Diese Verwaltungsmassnahme wird durch den Regierungsrat (Abschnitt III) ergriffen. Ich bin mit dem Ziel, das Herr Aebi verfolgt, einig. Wenn ein Beamter nicht mehr genügt, muss er eliminiert werden, eventuell innerhalb der Amtsdauer. Die Möglichkeit hierzu ist vorhanden, aber auf dem Verwaltungsweg (Art. 33).

Tschäppät. Wir sind uns darüber einig, dass weitaus der grösste Teil der Staatsbeamten an ihrem Platze ihre Pflicht erfüllen. Ich bin mit Herrn Aebi insofern einverstanden, dass es vereinzelte Fälle gibt, wo Leute am falschen Platz sind, aber nie weggenommen werden. Wie kann man Leute, die der Aufgabe nicht genügen, entfernen? Herr Aebi schlägt vor, das Abberufungsverfahren anzuwenden. Das ist aber eine Disziplinarstrafe, ist unter «II. Die disziplinarische Verantwortlichkeit» geregelt. Sie wird durch ein Gericht verfügt. Der Antrag Aebi geht an die Wurzel des ganzen Beamtenrechtes. Im Entwurf lässt man die Beamten auf Amtsdauer wählen und erklärt, nur wenn disziplinarische Gründe vorhanden seien, könne die Amtsdauer abgekürzt und ein Beamter entlassen werden. Herr Aebi will die Entlassung nicht nur aus disziplinarischen Gründen, sondern auch aus Unfähigkeit vorsehen. — Was bleibt dann von der so geschätzten Wahl der Beamten übrig? Wenn man das ganze System nicht umstossen will, darf man den Antrag Aebi nicht annehmen. — In der Verwaltung fehlt gelegentlich der Mut, dort, wo ein Beamter nicht mehr genügt, ihm zu sagen, er werde für die nächste Amtsperiode nicht mehr gewählt. Das wollte vielleicht Herr Aebi beanstanden. Wenn der Mut zur Nichtwiederwahl fehlt, können Sie ohne weiteres annehmen, dass dann auch das Abberufungsverfahren nicht beantragt wird. Ich habe das Gefühl, die Möglichkeit der Nichtwiederwahl genüge. Nötig ist aber, da und dort mehr Mut zu zeigen. Ich hoffe, dass Herr Aebi seinen gut gemeinten Antrag zurückziehen könne.

Tschanz. Ich würde nichts sagen, wenn nicht Herr Geissbühler von Diktatur gesprochen hätte. Er fragte, wer über die Unfähigkeit entscheide. Ich frage: Wer entscheidet denn über die Unwürdigkeit? Auch das ist Ermessenssache, genau wie der Entscheid über das Vorliegen von Unfähigkeit.

Herr Geissbühler sagt, die Annahme des Antrages würde der Willkür Tür und Tor öffnen. Das heutige Gesetz ist mehr als 100 Jahre alt, stammt vom Jahre 1831. Darin steht das Wort «Unfähigkeit». In den 120 Jahren ist die Willkür wahrscheinlich nicht oft vorgekommen, wonach ein Fähiger als unfähig erklärt worden wäre. Mit Diktatur hat das nichts zu tun. Wenn sich ein Angestellter der Privatwirtschaft als unfähig erweist, so muss jemand entscheiden, ob er zu entlassen sei. Das sollte auch der Staat tun können. Es wäre leicht beweisbar, dass es vorkommt, dass Beamte, die einmal als fähig gewählt wurden, sich nach vier, sechs oder mehr Jahren als unfähig erwiesen und entfernt werden müssten. Es ist so, dass nicht immer die Wahlbehörde das macht. Was Herr Aebi vorschlägt, ist berechtigt. Es richtet sich nicht gegen fähige Beamte, sondern dagegen, dass der Staat Leute nachschleppen muss, die ihr Amt nicht führen können. — Ich bin der Auffassung, dass man das nicht unter Art. 30, sondern in Art. 33, betreffend die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und die administrative Amtsenthebung, aufnehmen sollte. Das Wort «unfähig» kann in diesem Gesetz ohne weiteres verwendet werden.

Steinmann. Auch ich ersuche Kollege Aebi, seinen Antrag zurückzuziehen. Wir müssen auf den Begriff der Abberufung eingehen. Wir haben verschiedene Möglichkeiten. Die Nichtwiederwahl ist das gegebene, normale. Wir haben Vertrauen, dass die Instanzen, die darüber zu entscheiden haben, in Fällen wirklicher Unfähigkeit eine Wiederwahl nicht in Betracht ziehen. Wer entscheidet über die Unfähigkeit? Es ist alles menschlich. Ueber die Unfähigkeit eines Untergebenen zu entscheiden, ist nicht leicht. Das ist eine grosse Verantwortung, weil ein menschliches Schicksal mit Familie, Frau und Kindern, auf dem Spiel steht. Es sprechen hier natürlich nicht in erster Linie die sozialen Momente, sondern massgebend ist das Moment der Fähigkeit oder Unfähigkeit. Dieser Begriff ist ausserordentlich dehnbar. Wenn man das strengste Mittel, die Abberufung, in einem solchen Fall wählen würde, wo es fraglich sein kann, ob Unfähigkeit objektiv vorliege, ginge das unbedingt zu weit. Unter Unfähigkeit verstehe ich ein Ungenügen. Das stellt man in die gleiche Linie wie schwere Amtspflichtverletzung, mit der wiederholten Verurteilung zu Disziplinarstrafen und mit dem unwürdigen Verhalten im Amte. Das geht nicht an. Hier kommt dann gerade der grosse Sprung nach unten. Man kann nicht einen, der nicht mehr genügt, in die andern, unbestrittenen Kategorien von Abberufung einreihen. Wenn man die Abberufung wegen Unfähigkeit festlegen will, gehört es in Abschnitt III. Ich ersuche Herrn Aebi, sich zu überlegen, ob man das überhaupt aufnehmen solle.

Aebi (Burgdorf). Ich bin erstaunt, dass ein alter, gewiegter Politiker, wie Herr Geissbühler, sagt, durch die Annahme meines Antrages würde der Willkür Tür und Tor geöffnet. Was ich beantrage, steht seit 100 Jahren im Gesetz. Nun wird das Gesetz geändert; wir schaffen den Abschnitt über die disziplinarische Verantwortlichkeit. Ich stelle mir die Abberufung wegen Unfähigkeit nicht als disziplinarische Massnahme vor. — Die Abberufungskammer ist eine objektive Instanz von Richtern, besteht nicht aus Mitgliedern der Exekutive. Diese Kammer kann sich Gutachten machen lassen und jeden Fall mit grösster Sorgfalt erwägen. Prinzipiell sollte man das vielleicht in einem besonderen Abschnitt IIbis regeln, weil es keine disziplinarische Massnahme ist. Aber die Abberufung wegen Unfähigkeit sollte im Gesetz vorgesehen sein. In den Abschnitt II passt das nicht ganz. Wenn es in Abschnitt III eingeführt wird, ist nicht die Abberufungskammer, sondern die Wahlbehörde, der Regierungsrat zuständig. Das ist ein grundsätzlicher Unterschied. Wenn Sie meinen Antrag ablehnen, wird das Gesetz ein wenig hinken, indem

ihm dann etwas fehlt, das das Volk als selbstverständlich annimmt. Ich halte meinen Antrag aufrecht. Wenn er abgelehnt wird, kann man den Gedanken in Abschnitt III wieder aufnehmen, obwohl dann nicht ganz das gleiche erreicht wird. Dann wird einer nämlich, wenn er nicht fähig ist, pensioniert, entlöhnt, erhält eine gewisse Sicherheit.

Geissbühler (Spiegel). Grossrat Aebi sagt, dass schon im Art. 7 des heute geltenden Beamtengesetzes, das 100-jährig ist, steht: «Als unbestimmter Abberufungsgrund ist jede Tatsache zu betrachten, welche einen öffentlichen Beamten oder Angestellten als unfähig oder unwürdig erscheinen lässt, sein Amt ferner mit Erfolg zu bekleiden.» Das entspricht nicht ganz dem, was Herr Aebi beantragt. Was er wünscht, gehört nicht in den Abschnitt II hinein. Ich beantrage Ablehnung des Antrages.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission . 55 Stimmen
Für den Antrag Aebi . . . . . 38 Stimmen

Beschluss:

Marginale: b) Abberufungsgründe.

Art. 30. Die Abberufung darf nur verfügt werden:

a) wenn sich der Beamte eine schwere Amtspflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen,
b) wenn er schon wiederholt zu Disziplinarstrafen verurteilt worden ist, oder
c) wenn er sich durch sein Verhalten seines Amtes unwürdig erwiesen hat.

Lehnt das Gericht die Abberufung ab, so kann es eine geringere Disziplinarstrafe verhängen oder die Sache an die Disziplinarbehörde zur weitern Behandlung zurückweisen.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Nebenwirkungen.

Art. 31. Der Abberufene kann während vier Jahren in keine Behörde oder Beamtung des Staates oder einer Gemeinde gewählt werden.

Das Gericht kann die Dauer der Nichtwählbarkeit bis auf acht Jahre erhöhen.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) Verfahren.

Art. 32. Der Staat kann sich im Abberufungsverfahren vertreten lassen.

Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Art. 32bis.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beschwerde bei sofortiger Entlassung.

Art. 32bis. Der Betroffene kann die gemäss Art. 26, Ziffer 8, verfügte sofortige Entlassung bei der Abberufungskammer anfechten; das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.

III. Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und die administrative Amtsenthebung

Art. 33.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Bergmann vertrat bei der ersten Lesung die Auffassung, dass bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand dem Betroffenen das Verfahren vor der Abberufungskammer erspart bleiben soll. Er vertrat ferner die Auffassung, dass diese Frage im Dekret über die Hülfskasse geregelt werden solle.

Im ersten Punkt haben sich Regierungsrat und Kommission der Auffassung von Herrn Grossrat Bergmann angeschlossen. In unserem Vortrag zum Entwurf haben wir diese Lösung selbst angetönt. Sie entspricht der Regelung für die Lehrerschaft und die Geistlichen. — Im zweiten Punkt können wir der Anregung jedoch nicht Folge geben. Der Beamte ist auf Amtsdauer gewählt. Eine zwangsweise Abkürzung der Amtsdauer bedarf der gesetzlichen Grundlage. Das Hilfskassendekret kann nur die freiwillige, nicht aber die Zwangspensionierung regeln.

Aebi (Burgdorf). Ich komme auf meinen Antrag zurück. Ich hatte keine Zeit, inzwischen einen sinngemässen Antrag zu Art. 33 zu schreiben und einzureichen. Ich beantrage, zu sagen: «Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Verwaltungskommission der Hülfskasse einen Beamten in den Ruhestand versetzen, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen Unfähigkeit nicht mehr in der Lage ist, sein Amt richtig auszuüben.» Neu sind die Worte: «oder wegen Unfähigkeit».

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Antrag Aebi angenommen wird, müsste das zweite Alinea betreffend Einholung eines ärztlichen Gutachtens abgeändert werden. Man müsste also eine andere Redaktion finden. Die Vorschrift passt aber überhaupt nicht hieher; wenn man ihr Folge geben will, wäre sie bei Absatz 4 unterzubringen.

Nobel. Es hat keinen Wert, abzustimmen, denn wir sind nicht beschlussfähig. Wenn nur noch etwa ein Drittel der Ratsmitglieder anwesend ist, wollen wir nicht die restlichen Artikel hastig durchnehmen, nur um morgen sagen zu können, das Gesetz sei durchberaten und gehe vor das Volk. Ich beantrage, die Beschlussfähigkeit festzustellen, bevor weiter beraten wird.

Le Président. Je propose que nous suspendions ici les débats et que nous reprenions la discussion demain matin.

Schluss der Sitzung um 17.10 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 10. November 1953, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 5 Mitglieder, alle mit Entschuldigung, nämlich die Herren Felser, Imboden, Leist, Willemain, Wyss (Biel).

Tagesordnung:

Petition an den Grossen Rat; Vertretung in Militärversicherungssachen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wälti, Präsident der Justizkommission. Ferner spricht dazu Justizdirektor Gafner, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der Petition der Section romande der Organisation der Schweizer Militärpatienten vom 4. August 1953 und beschliesst, dieser, unter Hinweis auf die bereits vom Regierungsrat erteilte Antwort vom 13. April 1953, keine weitere Folge zu geben.

Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Zweite Beratung

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 546 hievor)

Art. 33 (Fortsetzung)

Le Président. La discussion continue au sujet de l'article 33. Le directeur de la justice a fait remarquer que si le Grand Conseil acceptait la modification proposée par le Dr Aebi, cela exigerait une revision de tout le texte de l'article.

M. **Châtelain** (Delémont). Je comprends la proposition du Dr Aebi et j'ai le sentiment, moi aussi, qu'il conviendrait que la loi contienne une telle disposition. Par contre, je ne suis pas d'accord de faire figurer l'adjonction proposée par le Dr Aebi au premier alinéa de l'article 33. A mon avis, il conviendrait de l'insérer dans le texte adopté en première lecture et qui dit: « La Chambre de révocation peut mettre un fonctionnaire à la retraite en cas d'infirmité physique ou mentale. »

En effet, si le Grand Conseil acceptait la proposition de la Commission, c'est l'autorité disciplinaire qui mettrait un fonctionnaire à la retraite. Autrement dit, on donnerait à la caisse de prévoyance ou à sa Commission administrative et à l'autorité disciplinaire le droit de révoquer un fonctionnaire pour cause d'incapacité. Or, on n'a précisément pas voulu — et à mon avis avec raison — de la révocation à titre disciplinaire à l'article 30. J'insiste donc pour que ce ne soit pas l'autorité disciplinaire, mais la Chambre de révocation qui prononce la mise à la retraite d'un fonctionnaire pour incapacité.

Je suis d'accord, d'autre part, que la notion d'incapacité est très vague, mais j'estime qu'on ne peut pas, comme l'a fait hier M. Geissbühler, parler d'arbitraire, car ce sera précisément un tribunal (la Chambre de révocation) qui statuera, conformément à une procédure civile, donnant à l'intéressé le droit de se défendre et de désigner un avocat.

Il y a cependant une autre possibilité encore qui consisterait à prévoir de confier à un fonctionnaire incapable d'exercer une certaine fonction un autre poste exigeant moins de responsabilité. Un fonctionnaire incapable, par exemple, de représenter une Direction dans certaines assemblées, pourrait être employé dans une chancellerie où lui seraient confiés des travaux de bureau plus simples. On éviterait ainsi la mesure draconienne de la révocation qui ne plaît à personne. C'est pourquoi je demande que l'on envisage éventuellement le déplacement d'un fonctionnaire incapable de remplir un poste déterminé.

Me fondant sur ce que je viens de dire, je propose donc de modifier l'article 33 qui se lirait de la manière suivante: « L'autorité disciplinaire peut, avoir entendu la Commission administrative de la Caisse de prévoyance, mettre un fonctionnaire à la retraite lorsque, ensuite d'infirmités physiques ou mentales, il n'est plus à même d'exercer correctement ses fonctions. Elle peut aussi le déplacer en cas d'incapacité. »

Je reprends la proposition du Dr Aebi à l'alinéa 4, qui se lirait comme suit: « La Chambre de révocation peut en outre relever de ses fonctions un fonctionnaire qui ne peut plus les exercer pour des motifs de fait ou de droit (cas d'incapacité, d'incompatibilité et autres). »

Le fonctionnaire me semble disposer ainsi de toutes les garanties raisonnables et l'Administration, de son côté, y trouve son compte. Il me semble que le Dr Aebi, comme aussi M. Tschäppät et M. Geissbühler, qui s'étaient opposés à la proposition Aebi, pourraient se rallier à cette solution, qui donne toutes les garanties désirables.

Tschäppät. Ich bitte, den Antrag Aebi abzulehnen. Wenn ein Beamter unfähig ist, ist er aus dem Staatsdienst zu entfernen; er sollte nicht noch pensioniert werden. Ich bin da für ein etwas schärferes Vorgehen als Herr Dr. Aebi. Einen solchen Beamten soll man das nächste Mal nicht mehr wählen. Man würde es nicht verstehen, wenn ein fachlich unfähiger Beamter einfach in den Genuss der Pension käme. Ein solcher Beamter muss, wie gesagt, aus dem Staatsdienst entfernt werden.

Der Antrag von Herrn Châtelain ist an sich sehr sympathisch, nur steht er im Gegensatz zur Staatsverfassung, nach welcher kein Beamter und Angestellter von seinem Amt anders als durch ein richterliches Urteil entfernt werden kann. Wenn ein Beamter gewählt ist und er sich als unfähig erweist, ist für ihn einfach eine andere Stelle zu bestimmen. Wenn aber einmal festgestellt ist, dass er unfähig ist, sollte man ihn nicht in der ganzen Staatsverwaltung herumschleppen. Ich möchte Sie daher bitten, beide Anträge abzulehnen. Die Verwaltung sollte den Mut haben, den Beamten nach Ablauf der Amtsdauer — vier Jahre sind ja keine Ewigkeit — nicht mehr zu wählen. Er soll nicht pensioniert werden; das verursacht dem Staat viele Kosten. Er soll auch nicht an einen andern Posten kommen, wo er wieder versagen wird. Ein solcher Mann gehört einfach weg. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, den Antrag abzulehnen.

Geissbühler (Spiegel). Ich bin gestern Herrn Dr. Aebi etwas nahe getreten, ohne dass ich die Absicht hatte, ihn persönlich zu beleidigen. Ich habe von Diktatur gesprochen, habe aber damit nicht sagen wollen, Herr Dr. Aebi äussere Diktaturgelüste oder hätte eine solche Gesinnung hier kundgetan. Ich möchte mich in diesem Sinne bei Herrn Dr. Aebi entschuldigen. Es war nicht so gemeint.

Nun zum Antrag selbst. Sowohl Herr Dr. Châtelain wie Herr Dr. Aebi weisen darauf hin, dass Beamte, die wegen Unfähigkeit nicht mehr in der Lage sind, ein Amt richtig auszuführen, entfernt werden sollen. Der Antrag Dr. Aebi sieht für Alinea 2 noch vor, dass diese Massnahme erst nach Einholung eines ärztlichen (bei Gebrechen) oder fachmännischen (bei Unfähigkeit) Gutachtens getroffen werden darf. Nun ist das sicher schon ein Ventil, dass ein Beamter nicht ungerechtfertigt entfernt werden könnte. Die Verfassung hält aber im Art. 14 deutlich fest: «Keine öffentliche Stelle kann auf Lebenszeit vergeben werden. Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen eine Wiederwählbarkeit ausgeschlossen ist.» Als Gegenstück dazu haben wir den Art. 16: «Kein Beamter und Angestellter kann von seinem Amt anders als durch ein richterliches Urteil entsetzt oder entfernt werden.» Man hat also hier ganz klare und deutliche verfassungsrechtliche Bestimmungen, die wir unter keinen Umständen durch ein Gesetz umgehen oder abändern können. Ich glaube, darüber sind wir uns vollständig einig. Ich bin auch überzeugt, dass Herr Dr. Aebi niemals die Absicht hat, irgendwie die Verfassung umgehen zu wollen.

Bei der Frage, die wir diskutieren, handelt es sich darum, was mit einem Beamten, sei er vom Volk, oder von der Regierung, oder einer andern Amtsstelle (Obergericht, Verwaltungsgericht usw.) gewählt, zu geschehen hat, wenn er durch irgendwelche Krankheiten, die sich auf seine geistigen oder körperlichen Fähigkeiten auswirken, nicht mehr in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Da haben wir in Art. 30 die Sicherung der Abberufung; der Beamte kann auf dem Abberufungsweg entfernt werden. Wir haben ferner die Sicherung in Art. 16, dass einer nicht auf Lebensdauer gewählt ist. Der Regierungsrat, das Obergericht, oder irgendwelche Wahlbehörde, hat also das Recht, einen Beamten nicht mehr zu wählen, denn die Stellen sind nicht auf Lebensdauer vergeben. Bei den Volkswahlen steht es den Wählern sicher vollständig frei, einen unfähigen Bezirksbeamten, sei es ein Regierungsstatthalter, ein Gerichtspräsident, oder irgendein vom Volk gewählter Bezirksbeamter, nicht mehr zu wählen. Ich möchte den Amtsbezirk sehen, wo ein Mann wiederum in seinem Amt bestätigt wird, der sich drei oder vier Jahre lang als vollständig unfähig erwiesen hat. Ich glaube daher, dass sich der Antrag von Herrn Dr. Aebi vollständig erübrigt. Es genügt, wenn wir den Art. 33, wie er von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagen wird, annehmen, und damit die Möglichkeit schaffen, dass Leute, die nicht in den Staatsdienst gehören, entfernt werden. Der Staat hat kein Interesse, dass solche Leute in seinem Dienste stehen. Auch das Staatspersonal hat kein Interesse daran, dass unfähige Leute in seinen Reihen sind. Ich weiss ganz genau, dass ein unfähiger Beamter, der Dummheiten macht, der durch seine Massnahmen und Verfügungen das Volk vor den Kopf stösst, dem gesamten Personal schadet. Das Personal hat keine Veranlassung, solche Leute zu schützen und partout im Staatsdienst behalten zu wollen.

Ich möchte noch folgendes sagen. Gegenwärtig wird in Personalkreisen, und zwar auf Wunsch des Personals, die Frage der Beamtenprüfungen diskutiert. Man ist in Personalkreisen noch nicht ganz einig, ob man das machen will oder nicht, und wie man vorgehen soll. Aber es ist doch der Beweis da, dass sich der Beamte weiterbilden, dass er vorwärts kommen, dass er sich auf der Höhe halten will, um dem Staat und damit auch der Oeffentlichkeit das Beste bieten zu können. Sodann wird doch schon bei der Ausschreibung einer Stelle und bei der Anstellung des Beamten festgelegt, was für Voraussetzungen der Mann zu erfüllen hat, bevor er in den Staatsdienst aufgenommen wird. Es ist fast paradox, wenn man auf der anderen Seite einen Antrag stellt, dass man Leute wegen Unfähigkeit — ein vager Begriff — aus dem Staatsdienst entfernen kann. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen, den Antrag Aebi aber abzulehnen.

Bergmann. Es gibt ein subjektives und ein objektives Unvermögen. Es gibt Leute, die mit dem besten persönlichen Willen mit ihren Fähigkeiten, die ein bestimmtes Mass nicht übersteigen, nicht in der Lage sind, eine bestimmte Leistung zu erbringen. Es gibt andere Leute, die dazu in der Lage wären, aber einfach den Fleiss nicht aufbringen. Sogar die Arbeitslosenversicherung macht einen solchen Unterschied zwischen subjektivem Unvermögen und dem Nichtwollen. Das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung massregelt einen Arbeitnehmer, der aus subjektivem Unvermögen eine bestimmte Stelle nicht so ausfüllen kann, wie es gewünscht wird, nicht. Sie schliesst ihn von den Leistungen nicht aus. Sie sagt nicht: Du bist selbstverschuldet arbeitslos. Den gleichen Sachverhalt haben wir in vielen Fällen hier bei Art. 33. Ich bin daher der gleichen Auffassung wie Herr Dr. Tschäppät und möchte beantragen, den Antrag Dr. Aebi abzulehnen und der Redaktion zuzustimmen, wie sie hier vorliegt.

M. **Châtelain** (Delémont). Je dois avouer que j'avais, par erreur, pris comme base de mon argumentation, lors de ma précédente intervention, le projet de loi préparé en vue de la deuxième lecture. Après avoir été examiné par la Commission, ce projet a été remplacé par un autre texte, celui qui est actuellement en discussion.

Par ailleurs, je me suis laissé convaincre par M. Geissbühler en ce qui concerne le transfert d'un fonctionnaire.

Je voudrais en conséquence modifier ma proposition de la manière suivante:

Les alinéas 1, 2 et 3 de l'article 33 ne sont pas modifiés.

L'article 4 se lirait comme suit: « La Chambre de révocation peut en outre relever de ses fonctions un fonctionnaire qui ne peut plus les exercer pour des motifs de fait ou de droit (cas d'incapacité, d'incompatibilité et autres). »

Autrement dit, je me rallie à la proposition du Dr Aebi, à condition que ce dernier admette que ce soit non pas l'autorité de surveillance, mais la Chambre de révocation de la Cour suprême qui statue dans les cas de révocation.

En outre, je suis d'accord qu'un fonctionnaire ne peut pas être déplacé, en vertu de la Constitution, par une autorité de surveillance et qu'il faut un jugement. Or, une décision de la Chambre de révocation constitue un jugement. Dès lors, je proposerai d'ajouter à l'article 33 l'alinéa suivant: « Elle (la Chambre de révocation) peut aussi le déplacer. » La Constitution serait ainsi respectée et le fonctionnaire aurait toutes les garanties auxquelles il a droit.

Aebi (Burgdorf). Es tut mir leid, dass ich den Rat in einer Sache aufhalten muss, bei der man so geteilter Meinung ist. Ich habe aber einfach die Auffassung, es müsse vor dem Volk zum Ausdruck kommen, dass man auch in der Lage ist, einen unfähigen Beamten von seinem Amt zu entfernen.

Ich rekapituliere meinen Vorschlag. In Alinea 1 möchte ich sagen: «... einen Beamten in den Ruhestand versetzen, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen Unfähigkeit nicht mehr in der Lage ist, sein Amt richtig auszuüben.» Im zweiten Alinea möchte ich anfügen: «Diese Massnahme darf erst nach Einholung eines ärztlichen (bei Gebrechen) oder fachmännischen (bei Unfähigkeit) Gutachtens getroffen werden.» Nachher möchte ich noch neu dem Betroffenen ein Appellationsrecht geben, und zwar im Hinblick darauf, dass in der Verfassung keiner ohne ein richterliches Urteil von seinem Amt entfernt werden darf. Es soll daher in Alinea 3 gesagt werden: «Dem wegen Unfähigkeit versetzten Beamten steht ein Rekursrecht innert 30 Tagen an die Abberufungskammer zu.» Ich glaube, damit wäre dem verfassungsmässigen Prinzip Rechnung getragen.

Herr Dr. Tschäppät hat gesagt, er sei hier strenger als ich; wenn einer nicht fähig sei, soll man ihn nicht noch pensionieren. Selbstverständlich stösst man sich daran etwas, aber ich habe jetzt die Gesetzesbestimmungen über die Pensionierung nicht vor mir. Ich habe jedoch die Ueberzeugung, dass, wenn einer aus irgendeinem Grunde weg muss, er den Anspruch an die Pensionskasse auf keinen Fall verliert. Es sind genügend Bestimmungen vorhanden, die genau festlegen, was in einem solchen Falle gelten soll, so dass der Pensionsanspruch eines Beamten, der in Gottesnamen wegen Unfähigkeit weg muss, in keiner Weise verloren geht.

Nachdem aber diese Sache soviel zu diskutieren gibt, frage ich mich, ob es nicht gescheiter wäre, die Abstimmung noch etwas zu verschieben, damit auch der Herr Justizdirektor Gelegenheit hat, die Sache mit aller Sorgfalt zu erwägen, denn ich möchte nicht, dass in der Hitze des Gefechtes ein Antrag angenommen wird, der nicht gut in das Gesetz hineinpasst oder eventuell sogar gegen die Verfassung verstösst. Ich stelle daher den Antrag, dass man die Abstimmung über diesen Art. 33 noch etwas hinausschiebt. Man könnte auf diesen Artikel vielleicht am Schlusse dieser Gesetzesberatung noch zurückkommen. Er könnte auch nach Art. 16, der noch nicht bereinigt ist, erneut in Beratung gezogen werden.

Steinmann. Wir haben schon so lange über diese Frage gesprochen, und zwar bereits gestern bei der Beratung von Art. 28, dass wir jetzt schon zu einem Schluss kommen können. Es würde sich ja nur um die Verschiebung um ein paar Stunden handeln. In diesen paar Stunden kommt man nicht weiter, als wenn man jetzt die Sache zu Ende bespricht. Ich empfehle sowohl die Anträge von Herrn Dr. Châtelain wie von Herrn Dr. Aebi zu verwerfen, und zwar aus folgenden Gründen. Ich verstehe es durchaus, wenn Herr Dr. Aebi für den Fall irgendeine Sanktion im Gesetz haben möchte, dass sich ein Beamter als unfähig erweist. Aus diesem Bestreben heraus, und weil sein Antrag bei Art. 28 gestern verworfen wurde, nimmt er heute beim Abschnitt III den Antrag wieder auf und umgibt ihn mit einigen Kautelen. Er möchte bei physischem Versagen die Massnahme erst auf Grund eines ärztlichen Attestes vornehmen lassen. Wenn nicht physische, sondern geistige Unfähigkeit vorliegt, möchte er ein fachmännisches Gutachten einholen. Das erste ist eine durchaus leichte Sache. Man kann von einem Arzt sofort feststellen lassen, ob ein physisches Leiden soweit fortgeschritten ist, dass man den Mann in seinem Amte nicht mehr verwenden kann. Ganz anders aber ist es beim zweiten Fall. Die Frage der Unfähigkeit ist ungemein schwer zu entscheiden. Ich habe schon gestern darauf aufmerksam gemacht, und ich möchte jetzt wieder mit allem Nachdruck bestätigen, dass die geistige Unfähigkeit durch die Vorgesetzten festgestellt werden muss. Die Vorgesetzten sind aber Menschen. Wenn dem Vorgesetzten das Gesicht oder sonst etwas am Untergebenen nicht gefällt, so bekommt er ihn, wie man sagt, «auf den Strich» oder «auf die Latte». Daraus entstehen Ressentiments. Ohne dass der Vorgesetzte es will, häuft sich alles im Unterbewusstsein auf und entlädt sich bei solchen Fragen. Da ergeben sich dann solche Entscheide.

Aber auch abgesehen davon muss man sagen, dass der Antrag Dr. Aebi die Sache ganz gewaltig kompliziert. Es ist denkbar, dass man einen Arzt oder vielleicht einen Psychiater beiziehen und erst noch ein Gutachten erstellen lassen muss. Dadurch wird die Sache, wie gesagt, ausserordentlich kom-

pliziert und auch verteuert. Gutachten kosten Geld, wenn sie ausserhalb der Verwaltung erstellt werden müssen. Sodann sucht Herr Dr. Aebi eine weitere Sicherheit darin, dass er ein Appellationsrecht einräumen will. Das bringt eine weitere Komplikation mit sich. Wo hört denn eigentlich die ganze Geschichte einmal auf? Wie einfach ist es demgegenüber, wenn man die Formulierung wählt, wie sie im Entwurf vorgeschlagen ist, dass nämlich der unfähige Beamte nicht mehr gewählt wird.

Auch in moralischer Hinsicht besteht ein ganz grosser Unterschied. Wenn es heisst, der Beamte ist wegen Unfähigkeit abberufen worden, wie soll dieser Mann noch irgendwo im Lande herum eine Stelle finden können, um sich und seine Familie zu ernähren? Das ist ganz ohne Zweifel eine Diffamation. Wenn einer wegen sog. Unfähigkeit — ich sage ausdrücklich sogenannter — abberufen wird, ist er, ich wiederhole es, diffamiert. Dann findet er keine Stelle mehr. Wenn einer zu Ihnen, Herr Dr. Aebi, kommt und sagt, ich hätte gerne eine Buchhalterstelle, ich bin Buchhalter gewesen, wurde aber wegen Unfähigkeit abberufen, stellen Sie ihn dann an? Kaum. Man könnte es weder Ihnen noch einem andern Arbeitgeber zumuten. Das ist die Konsequenz. Wenn aber einer einfach nicht mehr gewählt wird, hat er immerhin noch die Möglichkeit, wieder eine Stelle zu finden; es wirkt nicht diffamierend, wenn er nicht mehr im Staatsdienst ist. Er kann sogar sagen, ich bin einverstanden gewesen, ich habe sowieso wieder in die freie Wirtschaft zurückgehen wollen. Er ist also nicht diffamiert. Da nützen alle Kautelen wie Appellationsrecht usw. nichts. Die erschweren nur die Sache.

Man kann auch nicht sagen, dass es stillschweigend gehe, wenn einer abberufen wird. Das geht schon wegen der Gutachten nicht stillschweigend, und zwar sowohl wegen der ärztlichen wie wegen der andern. Es geht aber auch deswegen nicht stillschweigend, weil der Mann, wenn er etwas auf sich hält, vom Appellationsrecht Gebrauch macht. Dann wird die Sache erst recht in der ganzen Verwaltung bekannt. Man weiss ja, wie schnell sich solche Dinge herumsprechen. Das ist also nicht der richtige Weg. Der richtige Weg ist der der Nichtwiederwahl.

Nun die Frage: Wird durch Annahme des Antrages der Kommission irgendetwas im Sinne und nach der Tendenz von Herrn Dr. Aebi — ich anerkenne seine guten Gründe, der Weg ist nur nicht der richtige — unterlassen? Diese Frage möchte ich verneinen. Wenn einer wiedergewählt würde, obschon er unfähig ist, würde er auch nicht abberufen, obwohl er unfähig ist. Also darf man nicht meinen, die Abberufung sei ein wirksameres Mittel. Im Gegenteil, man greift zum Mittel der Nichtwiederwahl lieber, weil man weiss, dass der Mann nicht diffamiert wird. Darum verzichtet man bei Unfähigkeit lieber auf eine Wiederwahl. Das ist der Standpunkt, den es hier zu vertreten gilt, und dieser Standpunkt ist nicht bernisch, sondern allgemein schweizerisch. Auch das eidgenössische Beamtenrecht hat diesen Begriff der Nichtwiederwahl. Warum sollen wir da einen andern Weg einschlagen? Das ist nicht notwendig.

Das gleiche, was ich gesagt habe, gilt auch gegenüber dem Antrag von Herrn Châtelain. Er will in Alinea 4 sagen, dass die Abberufungskammer ferner einen Beamten seines Amtes entheben kann, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (Unfähigkeit usw.) sein Amt nicht mehr versehen kann. Das ist genau der Antrag Aebi. Da wollte ich mich noch lieber für den Antrag Aebi entscheiden, denn er ist deutlicher. Ich möchte Sie bitten, aus der ganzen Sache nicht eine Prestigefrage der Fraktionen zu machen. Wenn ein Ratskollege dieser oder jener Fraktion eine bestimmte Meinung geäussert hat, sollte nicht die ganze Fraktion aus Solidarität zustimmen. Es handelt sich um individuelle Auffassungen, die man hier reifen lassen muss. Wir sind ein Parlament und kommen zusammen, um miteinander zu sprechen. Ich bitte Sie dringend, die Anträge abzulehnen.

Zimmermann Hermann. Nach den Ausführungen von Herrn Steinmann kann ich auf das Wort verzichten.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist der Antrag gestellt worden, die Abstimmung zu verschieben. Ich halte dies nicht für notwendig, denn es ist genug diskutiert worden, und die Meinungen sind gemacht. Man braucht auch nicht zu verschieben, denn rechtlich ist die Situation klar.

Ich möchte zur rechtlichen Lage folgendes feststellen: Ich habe gestern vor der Sitzung Herrn Grossrat Dr. Aebi erklärt, dass sein Antrag bei Art. 30 nicht untergebracht werden könne; er müsste gegebenenfalls bei Art. 33 aufgenommen werden.

Herr Dr. Aebi hat seinen Antrag neu formuliert bei Art. 33 heute wieder aufgenommen. Man darf und kann ihn aber nicht, wie Herr Grossrat Aebi es möchte, bei Abs. 1 unterbringen, sondern nur im letzten Absatz. Die Gründe hat Herr Grossrat Tschäppät bereits genannt. Man kann jemanden aus einem Amt nur entfernen durch Gerichtsurteil. Der Entscheid der Aufsichtsbehörde ist aber kein Gerichtsurteil. Also müsste man den Antrag — da bin ich mit Herrn Dr. Tschäppät nicht einverstanden — in Absatz 4 aufnehmen, denn der Entscheid der Abberufungskammer ist ein Gerichtsurteil. Das wäre rechtlich soweit in Ordnung.

Anderseits bin ich mit Herrn Dr. Châtelain nicht einverstanden, wenn man die Versetzung in Absatz 2 hineinnehmen wollte. Das ginge nicht. Man sollte sie auch bei Absatz 4 nicht hineinnehmen, denn wir stellen niemanden an, ohne dass in der Ernennungsurkunde der ausdrückliche Vorbehalt steht, dass sich der Gewählte einer allfälligen Aenderung in seiner Stellung oder Aenderung der Besoldungsvorschriften zu unterziehen hat. Er nimmt die Wahl somit unter dieser Bedingung an. So haben wir es nicht notwendig, hier einen bezüglichen Vorbehalt anzubringen.

Was zurückkommend den neuen Antrag von Herrn Dr. Aebi anbetrifft, so bin ich durchaus mit dem einverstanden, was in zutreffender Weise Herr Dr. Steinmann gesagt hat, dass es eine Komplizierung des Verfahrens wäre, wenn man noch ein Rekursrecht geben wollte. Das kann man viel einfacher haben, wenn man eine Formulierung wählt, wie sie Herr Dr. Châtelain gestern gebracht

hat — ich habe sie mir notiert —: «... aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (Unfähigkeit)». Aber rein sachlich betrachtet, wenn man die Sache einfach haben will, ist es schon so, wie Herr Dr. Tschäppät und auch Herr Dr. Steinmann ausgeführt haben: vier Jahre sind rasch vorbei und dann wählt man den unfähigen Beamten einfach nicht mehr. Das ist ohne Zweifel das einfachste Verfahren. Das hat — darauf hat Herr Dr. Tschäppät heute ebenfalls hingewiesen — den weitern grossen Vorteil, dass man unter Umständen den Beamten nicht noch pensionieren muss, während man beim Entlassungsverfahren den Pensionsanspruch meistens in Kauf nehmen muss. Es ist auch denkbar, dass beispielsweise einer definitiv gewählt wird, dass man aber schon bald einsehen muss, dass man mit ihm hereingefallen ist, indem der Mann unfähig ist. Dann wählt man ihn einfach nicht mehr das nächste Mal. Beim andern Verfahren erhält der Betreffende unter Umständen schon als Dreissigjähriger eine lebenslängliche Pension. Das Beste wäre daher, dass man bei der regierungsrätlichen Fassung bleibt, die wirklich gut abgewogen ist, nämlich beim Ventil der Nichtwiederwahl. Ich kann mich mit den Aenderungen in Art. 33 nicht befreunden.

Le Président. J'estime que nous pouvons clore la discussion au sujet de l'article 33.

Le Directeur de la justice propose de maintenir sans modification le texte du Gouvernement et de la Commission.

M. Aebi a retiré sa proposition en faveur de celle de M. Châtelain. Je mettrai donc aux voix le texte du Gouvernement et de la Commission et la proposition de M. Châtelain.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission .	95 Stimmen
Für den Antrag Châtelain (Delsberg)	33 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Voraussetzungen und Wirkungen.

Art. 33. Die Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Rekurskommission) kann nach Anhörung der Verwaltungskommission der Hülfskasse einen Beamten in den Ruhestand versetzen, wenn er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr fähig ist, sein Amt richtig auszuüben.

Diese Massnahme darf erst nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens getroffen werden; dem Betroffenen ist in jedem Falle Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die Akten zu geben.

Die Ansprüche an die Hülfskasse der Beamten und Angestellten richten sich nach den bezüglichen Vorschriften.

Die Abberufungskammer kann ferner einen Beamten seines Amtes entheben, wenn er aus rechtlichen Gründen (Eintritt eines Unvereinbarkeitsgrundes und dergleichen) sein Amt nicht mehr versehen kann.

Le Président. Je voudrais vous rendre attentifs au fait que nous examinons le projet de loi en deuxième lecture. J'estime donc qu'il ne convient pas d'allonger les débats et que les observations doivent être limitées à des questions d'ordre rédactionnel. Le Gouvernement et la Commission ont étudié le projet de loi à la suite de la première lecture et nous pouvons leur faire confiance.

IV. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 34.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Man hat sich bei Art. 33 etwas lange aufgehalten; wir sollten jetzt schneller vorwärts kommen. Ich kann Ihnen Art. 34 zur Annahme empfehlen. Weitere Bemerkungen habe ich dazu keine zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Strafbare Handlungen.

Art. 34. Für die strafrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen strafbarer Verletzung seiner Amtspflichten gelten die Vorschriften der Strafgesetze und des Strafverfahrens.

V. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 35

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wurde ein neuer Abs. 3 eingeschoben, der deutlich sagt, dass ein Schaden, der vom verantwortlichen Beamten nicht gedeckt werden kann, vom Staat gedeckt werden muss. Es ist dies eine selbstverständliche Folgerung aus der Staatshaftung. Die Aufnahme dieser Bestimmung, die auf eine Anregung von Herrn Châtelain zurückgeht, beseitigt Zweifel über den Beginn der Verjährungsfrist, wenn der Staat für den Ausfall belangt wird. Sie beginnt eben erst dann, wenn der Ausfall durch Betreibung feststeht.

Im Schlussabsatz ist noch das Wort «lediglich» vorangestellt worden, ebenfalls gestützt auf eine Anregung von Herrn Châtelain, um deutlich zu machen, dass der Staat dann haftet, wenn seine Funktionäre bei der Ausübung der Aufsicht positiv an der unerlaubten Handlung mitwirkten.

Tschäppät. Nach Art. 55 OR haftet der private Geschäftsherr grundsätzlich kausal. Um Zeit zu sparen, und um nicht zu theoretisieren, möchte ich nur zwei Beispiele nennen und die entsprechenden Fragen an den Herrn Justizdirektor richten. Die Kantonspolizei ist gezwungen, einen Verbrecher zu verfolgen. Sie trifft ihn irgendwo an. Er flieht, und es gibt nichts anderes, als dass geschossen wird. Der Kantonspolizist zielt gut, aber es fährt ihm ein Velofahrer in den Schuss; der Mann wird tödlich getroffen. Es liegt keine Schuld des Kantonspolizisten vor. Wer zahlt den Schaden? Fällt das noch unter Art. 35 oder nicht? Es handelt sich nicht etwa um irgendeine ausgefallene Frage, denn der schweizerische Juristenverein hat sich dieses Jahr in Chur mit dieser Frage sehr eingehend befasst.

Ein anderer Fall. Ein öffentlicher Funktionär macht sich einer Widerrechtlichkeit schuldig, aber

man kann ihm nur leichte Fahrlässigkeit nachweisen, d. h. er muss beispielsweise nur für 10 % des Schadens einstehen. Der Schaden aber, der dem Bürger erwächst, ist hundertprozentig. Frage: Wer zahlt die 90 %? Ich werde mir vorbehalten, nach Beantwortung dieser Frage das Wort noch einmal zu verlangen.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Votum von Herrn Dr. Tschäppät berührt eine heikle Frage. Ich möchte dazu folgendes sagen. Erstens einmal müssten wir es klipp und klar ablehnen, wenn Herr Dr. Tschäppät einen Antrag einbringen wollte, dass der Staat grundsätzlich für alles haftet, was seine Staatsangestellten und Beamten tun. Das würde zu weit führen. Man darf nicht an Stelle der Verschuldenshaftung des Staates für sein Personal die Verursachungshaftung setzen. Wir müssen da auch an die finanziellen Konsequenzen denken.

Nun die beiden konkreten Fragen, die Herr Tschäppät gestellt hat. Zunächst der Fall des Kantonspolizisten, der mit Recht schiesst, dabei aber einen Velofahrer trifft, der ihm in den Schuss fährt. Da scheint es mir klar zu sein, dass der Staat für den Schaden aufkommt, trotzdem der Beamte nicht widerrechtlich gehandelt hat. Es könnte aber Fahrlässigkeit in Frage kommen, für die dann der Staat auch rechtlich einzustehen hätte.

Nun die Frage der leichten Fahrlässigkeit. Wir reden von Fahrlässigkeit, nicht nur von schwerer Fahrlässigkeit; damit wäre meines Erachtens die leichte Fahrlässigkeit eingeschlossen. Ich möchte Herrn Grossrat Tschäppät noch auf Art. 39, Absatz 2, verweisen, wo es heisst: «Vorbehalten bleiben ferner Entschädigungsansprüche, welche nach besonderer Vorschrift unabhängig von einem Verschulden der Staatsorgane gegen den Staat erhoben werden können.» Gerade beim Fall des Polizisten dürfte der Staat nicht sagen; der Polizist hat nicht widerrechtlich gehandelt, jedoch den Falschen getroffen, also kann der Staat die Haftung ablehnen. Der Staat kann sich solcher Verantwortlichkeiten nicht entschlagen. Nach bisheriger Praxis ist man durchaus im Sinne der Ausführungen von Herrn Tschäppät so vorgegangen. Ich glaube, dass Herr Grossrat Tschäppät mit diesem Hinweis auf Art. 39, Absatz 2, und mit den Erklärungen, die von der Regierungsbank aus gegeben wurden, sich befriedigt erklären sollte.

Tschäppät. Ich könnte mich befriedigt erklären; ich mache aber darauf aufmerksam, was es bedeutet, wenn der Herr Justizdirektor erklärt, im Falle des Polizisten hafte der Staat. Das ist die Anerkennung der Kausalhaftung wie beim privaten Geschäftsherr. Wenn das die Meinung ist, bin ich einverstanden. Herr Regierungsrat Gafner hat aber gesagt, man könnte nicht soweit gehen, dass der Staat für seine Organe hafte, weil es den Staat viel Geld kosten könnte. Ich habe das Gefühl, dass man die privaten Arbeitgeber auch nicht gefragt hat, als man das Obligationenrecht schuf, ob es viel koste. Jemand zahlt den Schaden. Soll da nicht die Allgemeinheit einen Schaden, für den der Bürger nichts kann, tragen, oder soll der Bürger, der in die Kugel läuft, den Schaden tragen? Nehmen wir den Fall des Versorgers. Was tut die Witwe? Ich wiederhole, dass es nicht theoretisch ist, was ich hier sage, denn ich könnte Ihnen drei Bundesgerichtsentscheide zitieren, wo sich das Bundesgericht mit dieser Frage beschäftigt hat. Art. 39 wäre wohl kein Ersatz. Ich möchte grundsätzlich, dass der Staat für widerrechtliche Handlungen seiner Funktionäre haftet, wie der private Arbeitgeber nach Art. 55 OR haftet, aber ich möchte die Entlastungsgründe nicht gelten lassen, weil die Verhältnisse nicht gleich sind. Man soll Art. 35 zurückstellen. Es handelt sich um eine wichtige Frage, über die man nicht einfach hinweggehen kann.

Le Président. Je pense que le Grand Conseil sera d'accord avec moi pour estimer qu'il importe de liquider aujourd'hui le projet de loi qui lui est soumis et de ne pas se livrer à une troisième lecture lors de la session de février.

Je mets aux voix la proposition de M. Tschäppät, qui propose que le Grand Conseil réexamine l'article 35 au cours de la semaine prochaine.

Abstimmung:

Für den Antrag Tschäppät (Rückstellung des Art. 35)	59 Stimmen
Dagegen	44 Stimmen

Art. 35bis.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 40. Sie wurde ebenfalls gestützt auf eine Anregung von Herrn Châtelain hieher versetzt, da sie in engem Zusammenhang zu Art. 35 über die Haftung des Beamten im allgemeinen steht.

Art. 40 fällt entsprechend weg.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Haftung bei Kassenführung.

Art. 35bis. Der Beamte, welcher eine Kasse führt, haftet für einen allfälligen Fehlbetrag, sofern er nicht glaubhaft machen kann, dass dieser ohne sein Verschulden entstanden ist.

Der Regierungsrat kann ihn zur Leistung einer Kaution anhalten.

§ 36

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfahren.

Art. 36. Der Beamte kann von einem Dritten nur mit Bewilligung der Disziplinarbehörde zivilrechtlich aus seiner Verantwortlichkeit für Amtspflichtverletzungen belangt werden.

Wird die Zivilklage im Anschluss an ein Strafverfahren angebracht, so ist keine Bewilligung nötig.

Der Klage gegen den Staat darf das Gericht erst Folge geben, wenn der Kläger nachweist, dass er sich wenigstens 30 Tage zuvor erfolglos an den Regierungsrat gewendet hat (Art. 15, Abs. 2, der Staatsverfassung); ein Aussöhnungsversuch findet nicht mehr statt.

§ 37

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rückgriff des Staates.

Art. 37. Dem Staat steht das Rückgriffsrecht gegen den fehlbaren Beamten zu.

Der Regierungsrat kann bei leichtem Verschulden des Beamten davon absehen, vom Rückgriffsrecht des Staates Gebrauch zu machen.

Der Richter kann die Ersatzpflicht des Beamten gemäss Art. 44, Abs. 2, OR, ermässigen.

Das Rückgriffsrecht verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Haftbarkeit des Staates durch Gerichtsurteil, Vergleich oder Abstand oder sonstwie anerkannt worden ist.

Das nämliche Rückgriffsrecht steht dem Staat gegenüber seinen Vertretern im Verwaltungsrat und in der Kontrollstelle einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft im Sinne von Art. 762 und 926 OR zu.

§ 38

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Subsidiäre Geltung des Obligationenrechts.

Art. 38. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über Ansprüche aus unerlaubten Handlungen.

Wo es jenes Gesetz vorsieht, kann der in seinen Rechten Verletzte auch Genugtuung verlangen.

Der Staat kann sich auf eine Herabsetzung der Ersatzpflicht des Verantwortlichen gemäss Art. 44, Abs. 2, OR nicht berufen und haftet im vollen Umfange, auch wenn der Beamte mangels Urteilsfähigkeit nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden kann.

§ 39

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besondere bundesrechtliche Vorschriften.

Art. 39. Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung von Beamten und Angestellten oder des Staates gehen diesem Gesetz vor.

Vorbehalten bleiben ferner Entschädigungsansprüche, welche nach besonderer Vorschrift unabhängig von einem Verschulden der Staatsorgane gegen den Staat erhoben werden können.

Art. 40

(Fällt weg, wird Art. 35bis.)

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 41.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Strafbare Handlungen.

Art. 41. Die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts können wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten nur mit Bewilligung des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden (Art. 366, Abs. 2, StGB).

Art. 42.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Disziplinarstrafen.

Art. 42. Gegen die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der kantonalen Rekurskommission sowie den Staatsschreiber und den Generalprokurator können folgende Massnahmen getroffen werden:

1. Erteilung eines Verweises,
2. Auferlegung einer Busse bis zu Fr. 500.—,
3. Stellung des Abberufungsantrages beim Obergericht.

Das vom Grossen Rat einzuschlagende Verfahren wird in dessen Geschäftsordnung geregelt.

Art. 43.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Immunität der Mitglieder des Grossen Rates.

Art. 43. Die Mitglieder des Grossen Rates dürfen wegen Verletzung ihrer Amtspflichten nur mit Bewilligung des Rates strafrechtlich verfolgt werden; vorbehalten bleibt ferner Art. 30, Abs. 4, der Staatsverfassung.

Für ihre Reden in den Verhandlungen des Grossen Rates oder einer grossrätlichen Kommission können sie gerichtlich nicht belangt werden (Art. 30, Abs. 3, der Staatsverfassung).

Eine disziplinarische Ahndung im Sinne dieses Gesetzes ist unzulässig; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Aufrechterhaltung der Disziplin während den grossrätlichen Verhandlungen.

VII. Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis

Art. 44.

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist neu gefasst worden. Ich habe nichts weiter dazu zu bemerken.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Vorschrift hat auf Antrag des Anwaltsverbandes in Abs. 1 und 2 ebenfalls eine redaktionelle Verdeutlichung erfahren.

Neu ist der Schlussabsatz, der ebenfalls vom Anwaltsverband angeregt worden ist. Nachdem man nun dem Staatsbeamten einen so ausgedehnten gerichtlichen Rechtsschutz einräumt, wäre es unbillig, die Gemeindebeamten schlechter zu stellen. Bis dahin waren zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Gemeindebeamten die ordentlichen Verwaltungsbehörden

(Regierungsstatthalter, Regierungsrat) zuständig. Diese Fälle kämen nun ebenfalls vor das Verwaltungsgericht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuständigkeit.

Art. 44. Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis entscheidet das Verwaltungsgericht, soweit ein Rechtsanspruch geltend gemacht wird; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte und der Disziplinarbehörden.

Begehren sind innerhalb sechs Monaten seit Eröffnung des ablehnenden Entscheides beim Regierungsrat anzubringen.

Die Klage an das Verwaltungsgericht kann erst nach Abweisung des Anspruches durch den Regierungsrat erhoben werden. Sie ist innerhalb sechs Monaten einzureichen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

Dieses Verfahren gilt entsprechend für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Gemeindebeamten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 45.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abberufung von Gemeindebeamten.

Art. 45. Auf die Abberufung von Mitgliedern der Gemeindebehörden oder von Gemeindebeamten sind ebenfalls die Vorschriften dieses Gesetzes anwendbar.

Für die Polizeibeamten der Gemeinden sowie andere Beamte in ähnlicher Stellung können besondere Vorschriften über die Entlassung aufgestellt werden.

Der Regierungsrat stellt von Amtes wegen oder auf den Antrag des Gemeinderates den Abberufungsantrag bei der Abberufungskammer des Obergerichts.

Art. 46 und 47

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist wohl richtig, wenn dem Grossen Rat Aufschluss gegeben wird, weshalb die Kommission die beiden Artikel gestrichen hat.

Art. 46 sah die Aufstellung eines Aemterverzeichnisses vor und Art. 47 enthielt eine Sondervorschrift für die Beamten der Hypothekarkasse im Sinne einer Angleichung an die Rechtsstellung der Beamten der Kantonalbank.

Das Aemterverzeichnis erscheint als überflüssige Mehrbelastung des Regierungsrates und des Grossen Rates. Alle Amtsstellen müssen ja nach Art. 3 durch den Grossen Rat bewilligt werden und können im Staatskalender nachgesehen werden. Die Finanzdirektion hat daher beantragt, diesen Artikel zu streichen.

Auch auf die Sonderbestimmung für die Beamten der Hypothekarkasse kann verzichtet werden. Bis dahin haben sich keine Schwierigkeiten ergeben. Entsprechende Vorschriften wären seinerzeit in das neue Hypothekarkassengesetz aufzunehmen, das ja früher oder später kommen wird.

Regierungsrat und Kommission beantragen deshalb Streichung dieser beiden Vorschriften.

Gestrichen.

Art. 48.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Art. 48. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten vom 12. November 1850.
2. Das Gesetz über die Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851.
3. Das Gesetz betreffend die Amtsdauer der bürgerlichen Beamten und Angestellten vom 22. Februar 1851.
4. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851.
5. Art. 7, Abs. 2, und Art. 105 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909.
6. Art. 45, Abs. 1, des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909.
7. Die nach Art. 68, Abs. 3, Ziff. 2, des Strafverfahrens zulässige Geldbusse wird auf Franken 300.— erhöht und Art. 68, Abs. 4, des Strafverfahrens wird aufgehoben.

Art. 16

Burgdorfer (Schwarzenegg), Präsident der Kommission. Wir haben gestern über diesen Artikel ausgiebig gesprochen. Ich glaube, es ist nicht notwendig, dass wir die Sache heute noch einmal besprechen.

Tschanz. Wir haben auf Antrag von Herrn Dr. Tschäppät einen Artikel zurückgestellt. Ich möchte beantragen, dass man auch Art. 16 zurücklegt. Wir haben einen neuen Vorschlag der Sozialdemokratischen Partei erhalten, den man in der Fraktion nicht hat diskutieren können. Ich glaube daher, es wäre gut, wenn dieser Artikel 16 neu behandelt werden könnte. Nachdem schon ein Artikel zurückgelegt worden ist, möchte ich beantragen, dass auch dieser Art. 16 zurückgelegt wird.

Abstimmung:

Für den Ordnungsantrag Tschanz Grosse Mehrheit

Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung

(Siehe Nr. 34 der Beilagen)

Eintretensfrage

M. **Nahrath,** président de la commission. Le Conseil-exécutif présente au Grand Conseil le décret concernant les indemnités journalières et de déplacement dans l'administration de la justice et des tribunaux. Le but de ce décret est d'adapter à la situation actuelle et au coût de la vie les indemnités versées à certains juges et aux membres des autorités administratives mentionnées expressément dans le décret.

La commission désignée par le Grand Conseil a eu l'occasion d'examiner ce décret dans tous ses détails et de vous faire connaître ses propositions. Le décret présenté par le Gouvernement a été préparé avec beaucoup de soin. La commission unanime vous propose d'entrer en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

M. **Nahrath,** président de la commission. L'article premier a trait aux indemnités journalières des juges suppléants de la Cour suprême. Ces indemnités ont été fixées à quarante francs par jour. La commission unanime vous propose d'accepter cette proposition.

Le Conseil-exécutif et la commission ont par contre divergé d'opinion à propos de l'indemnité à verser aux juges fonctionnant comme rapporteurs et co-rapporteurs. Le Conseil-exécutif propose de fixer l'indemnité à quinze francs pour l'étude des dossiers en vue de chaque audience. La commission, elle, estime qu'il y a lieu de fixer l'indemnité à quinze francs pour chaque affaire dans laquelle les juges suppléants ont fonctionné comme rapporteurs ou co-rapporteurs. La commission est d'avis qu'il est juste de fixer l'indemnité par affaire et non pas par séance. Le travail que doit effectuer le rapporteur ou le co-rapporteur d'une affaire est en effet considérable et il est équitable de fixer l'indemnité à quinze francs par affaire.

Le rapporteur et le co-rapporteur sont appelés tout d'abord à établir la question de droit, puis à examiner en détail la doctrine et la jurisprudence et à fixer ensuite les faits. Tout cela constitue un travail important.

J'ajoute que si une affaire nécessite plusieurs audiences, la préparation de l'affaire ne donnera lieu, si la proposition de la commission est acceptée, qu'à une seule indemnité de quinze francs pour le rapporteur et le co-rapporteur.

Au nom de la commission, je propose donc au Grand Conseil de fixer à quinze francs par affaire l'indemnité versée au rapporteur et au co-rapporteur.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 1 stossen wir bereits auf die einzige, in § 3 und 5 aber wiederkehrende Differenz zwischen Regierungsrat und grossrätlicher Kommission.

Einigkeit besteht darüber, dass den Ersatzmännern, die als Referent oder Korreferent mitwirken, eine zusätzliche Entschädigung für ihre Mehrarbeit vor der Sitzung ausgerichtet werden soll. Der Regierungsrat möchte diese Entschädigung schlechtweg auf Fr. 15.— pro Sitzung festsetzen, während die grossrätliche Kommission diese Entschädigung für jedes einzelne Geschäft, in dem der Ersatzmann als Berichterstatter mitwirkt, ausrichten will. Nach der Fassung des Regierungsrates käme der Ersatzmann als Berichterstatter mithin auf ein Sitzungsgeld von Fr. 55.— insgesamt, nämlich Fr. 40.— Taggeld und Fr. 15.— Entschädigung für Aktenstudium und Referatsvorbereitung.

Nach dem Abänderungsantrag der grossrätlichen Kommission würde die Gesamtentschädigung pro Sitzung im Einzelfalle Fr. 70.— bis Fr. 100.— betragen, wenn der Ersatzmann in der gleichen Sitzung in zwei bis vier Geschäften Referent oder Korreferent ist. Das ist zuviel, finanziell für den Staat nicht zu verantworten, und es führt auch zu Unbilligkeiten.

Bezüglich der Unbilligkeiten einige Beispiele: Der Ersatzmann, der für ein grosses Geschäft, z. B. einen umfangreichen Betrugsfall Berichterstatter ist, erhält eine Entschädigung von Fr. 55.—, derjenige aber, der in zwei bis vier kleineren Fällen Referent oder Korreferent ist, eine solche von Fr. 70.— bis Fr. 100.—. Das Studium eines grösseren Geschäftes verlangt oftmals bedeutend mehr Zeit und Gedankenarbeit als das Studium mehrerer kleinerer. Bei den Strafkammern kommt es oft vor, dass an einem Vormittag 3—4 Geschäfte behandelt werden, vielleicht ein grösseres, das das Gericht 2—3 Stunden in Anspruch nimmt, und 2—3 kleinere Geschäfte für den Rest der Sitzung. Der Referent für das grössere Geschäft käme dann aber schlechter weg als der Referent für die beiden kleinern.

Bei den Zivilkammern — jedenfalls wenn es sich um Instruktionsfälle handelt — wird oftmals in einer Sitzung nur ein einziges Geschäft behandelt. Entschädigung für den Berichterstatter höchstens Fr. 55.—. Die Gleichstellung der Ersatzmänner für die Zivilkammern mit denjenigen für die Strafkammern spricht daher ebenfalls für den Antrag des Regierungsrates, während der Antrag der grossrätlichen Kommission zu Ungleichheiten und — wir sagen es offen — zu übersetzten Taggeldern führen kann. Der Antrag wäre eher zu verstehen, wenn einer für mehrere grosse Geschäfte Referent wäre. Ein umsichtiger Präsident wird aber die Arbeit entsprechend verteilen und einem Referenten oder Korreferenten nur ein einziges Geschäft, das viel zu tun gibt, zuteilen, während er sehr wohl mehrere kleine Geschäfte, die wenig Zeit beanspruchen, einem einzigen Referenten geben kann. Dann genügt aber auch eine einzige Zulage von Fr. 15.—, und es ist nicht zu verantworten, wenn für ein paar Sätze pro Geschäft oder das blosse Wort «Zustimmung' Taggelder von Fr. 70.— und mehr ausgerichtet würden.

Es gibt noch ein anderes Argument, das entschieden gegen den Kommissionsantrag spricht, und das ist der Vergleich mit den Taggeldern vieler anderer staatlicher Kommissionen. Bei der Volkswirtschaftsdirektion gibt es heute noch Taggelder

von Fr. 8.—, Fr. 12.— und Fr. 15.—, und da ist es einfach nicht zu verantworten, wenn man in der Gerichts- und Justizverwaltung auf Taggelder von Fr. 70.— bis Fr. 100.— kommen könnte. Man sollte vielmehr dankbar anerkennen, was dieses Dekret an materieller Verbesserung bringt, und sich damit begnügen. Eine Geldverschleuderung, um das Kind beim richtigen Namen zu nennen, wie es die Kommission vorschlägt, läge sicher auch nicht im Interesse des Staatsansehens und der Steuerfreudigkeit der Bürger. Ich beantrage Ablehnung des Antrages der grossrätlichen Kommission.

Tschanz. Unsere Fraktion hat das Geschäft ebenfalls behandelt und bei Art. 1 eine ziemlich lange Diskussion gehabt. Ich möchte im Namen der Fraktion beantragen, den Zusatz der Kommission, wonach jeder Referent für jedes Geschäft 15 Franken erhalten soll, abzulehnen. Die Fraktion war einstimmig. Die Begründung ist sehr kurz; der Herr Justizdirektor hat sie bereits gegeben: es wäre schlechtweg vor dem Volke nicht zu verantworten.

Kunz (Ostermundigen). Ich habe in der Kommission dem Antrag zugestimmt, es solle den Referenten pro Geschäft Fr. 15.— ausgerichtet werden. Ich habe mich aber seither belehren lassen, dass der Antrag zu weit geht. Es ist mir von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes gesagt worden, dass manchmal nur ganz kleine Händel vorliegen, AHV-Angelegenheiten usw., wo der gleiche Mann über 3, 4 oder gar 5 Geschäfte an einer Sitzung referieren muss. Daher geht der Antrag der Kommission tatsächlich zu weit. Ich glaube, man sollte dem Antrag des Regierungsrates zustimmen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrates . . . . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

§ 1. Das Taggeld der Ersatzmänner des Obergerichts beträgt Fr. 40.—.

Staatsbeamte erhalten für ihre Tätigkeit als Ersatzmann das halbe Taggeld.

Die Ersatzmänner erhalten zudem eine Entschädigung von Fr. 15.— für das Aktenstudium für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter (Referent oder Korreferent) über ein Geschäft mitwirken.

Fällt ein Geschäft vor der Verhandlung dahin, so erhalten die Berichterstatter (Referent und Korreferent) eine Entschädigung von Franken 15.— für das Aktenstudium.

§ 2

M. **Nahrath,** président de la commission. L'article 2 se rapporte à l'indemnité journalière aux juges du tribunal de commerce. Cette indemnité est fixée à 40 francs. Je propose au Grand Conseil d'accepter l'article 2 tel qu'il figure dans le projet de décret.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Das Taggeld der Handelsrichter beträgt Fr. 40.—.

Fällt ein Geschäft vor der Verhandlung dahin, so bestimmt der Handelsgerichtspräsident die Entschädigung der Handelsrichter für das Aktenstudium; diese darf höchstens ein halbes Taggeld betragen.

Hat ein Handelsrichter auf Grund richterlicher Verfügung durch persönliche Erhebungen besondere Fachfragen abzuklären (wie Bücheruntersuchungen, Prüfung einer Bauabrechnung, Kontrolle eines Bauwerkes, Materialuntersuchungen u. a. m.), so ist ihm eine durch den Handelsgerichtspräsidenten festzusetzende Entschädigung auszurichten, die von der Gerichtskanzlei aus den Parteikostenvorschüssen ausbezahlt wird.

§ 3

M. **Nahrath,** président de la commission. L'article 3 fixe à 40 francs l'indemnité journalière des membres non permanents du Tribunal administratif. La question que vous venez de trancher à propos de l'article 1 se pose à nouveau au sujet de l'article 3. Je pense que le Grand Conseil décidera à l'article 3, comme il l'a fait à l'article premier, que l'indemnité de 15 francs pour l'étude du dossier soit versée par audience et non pas par affaire.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem sich der Grosse Rat in § 1 für die Fassung des Regierungsrates ausgesprochen hat, hat konsequenterweise die gleiche Regelung beim Verwaltungsgericht einzutreten.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrates . . . . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

§ 3. Das Taggeld der nichtständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts beträgt Fr. 40.—.

Mitglieder, die Staatsbeamte sind, erhalten das halbe Taggeld.

Die Mitglieder erhalten zudem eine Entschädigung von Fr. 15.— für das Aktenstudium für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter (Referent oder Korreferent) über ein Geschäft mitwirken.

Fällt das Geschäft vor der Verhandlung dahin, so bestimmt der Verwaltungsgerichtspräsident die Entschädigung der Mitglieder für das Aktenstudium; diese darf höchstens ein halbes Taggeld betragen.

Hat ein Mitglied auf Grund richterlicher Verfügung die amtliche Untersuchung eines Streitfalles durchzuführen oder durch persönliche Erhebungen besondere Fachfragen abzuklären, so ist ihm eine durch den Verwaltungsgerichtspräsidenten festzusetzende Entschädigung auszurichten, die von der Gerichtskanzlei auf Rechnung der Parteikosten ausbezahlt wird.

Führt in einer Sitzung des Gerichts der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied den Vorsitz, so wird ihm zum Taggeld ein Zuschlag von Fr. 15.— ausgerichtet.

§ 4

M. **Nahrath,** président de la commission. L'article 4 fixe l'indemnité journalière des jurés à

35 francs, ce qui représente une augmentation sensible. Cette augmentation est justifiée, surtout si l'on tient compte que dans nos cinq arrondissements de Cour d'assise les jurés viennent fréquemment de très loin et que les séances sont longues, ce qui les oblige à prendre un et quelquefois deux repas hors de chez eux. Je vous propose donc d'accepter l'article 4 tel qu'il vous est présenté.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Das Taggeld der Geschwornen beträgt Fr. 35.—.

§ 5

M. **Nahrath,** président de la commission. L'article 5 fixe l'indemnité des membres et des membres suppléants de la Chambre des avocats et de la Chambre des notaires. La question tranchée à propos de l'article premier et de l'article 3 se pose à nouveau à propos de l'article 5. Je vous propose d'adopter le même principe que précédemment et d'accepter en conséquence la proposition du gouvernement.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gleiche Bemerkung wie bei § 3.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrates . . . . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

§ 5. Das Taggeld der Mitglieder und Ersatzmänner der Anwaltskammer und der Notariatskammer beträgt Fr. 40.—.

Mitglieder oder Ersatzmänner, die Staatsbeamte sind, erhalten das halbe Taggeld.

Die Mitglieder erhalten zudem eine Entschädigung von Fr. 15.— für das Aktenstudium für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatter (Referent oder Korreferent) über ein Geschäft mitwirken. Der Sekretär der Kammer erhält das gleiche Taggeld wie die Mitglieder.

Werden Geschäfte auf dem Zirkulationswege erledigt, so wird für jedes Geschäft dem Referenten eine Entschädigung von Fr. 15.—, den übrigen Mitwirkenden eine solche von Fr. 5.— ausgerichtet.

§ 6

M. **Nahrath,** président de la commission. L'article 6 fixe l'indemnité des juges et des juges suppléants du tribunal de district. La somme prévue est de 30 francs par jour, avec un supplément de 10 francs si la séance dure plus de cinq heures. La commission a étudié cette question de manière approfondie et est arrivée à la conclusion que la proposition qui vous est présentée est équitable et qu'il convient de l'accepter.

L'article 6 règle de façon spéciale la situation des juges au Tribunal du district de Berne. Ce tribunal comprend deux sections: la section pénale et la section civile. La réglementation spéciale prévue au paragraphe 3 pour les juges de ces deux sections a été imposée par une nécessité. Le Tribunal du district de Berne connaît un très grand nombre d'affaires et les juges siègent plusieurs fois par semaine. Il leur est donc impossible d'exercer normalement leur profession. C'est la raison pour laquelle le projet de décret prévoit une indemnité mensuelle pour les juges au Tribunal du district de Berne, à condition toutefois qu'ils aient participé à six séances pendant le mois en question.

La commission vous propose d'accepter l'article 6.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regelung der Taggelder für die Amtsrichter war die Crux der Vorlage, und zwar deshalb, weil sich die Verhältnisse beim Amtsgericht Bern mit denjenigen an den übrigen Amtsgerichten nicht vergleichen lassen. Das Amtsgericht Bern tagt sozusagen täglich. Das führte einmal zur Trennung in eine Zivil- und eine Strafabteilung. Aber auch so ist die Belastung der Amtsrichter beider Abteilungen, die je 3—4 Mal pro Woche tagen, übermässig als Nebenbeschäftigung.

Auf der anderen Seite wollen wir den Grundgedanken des Amtsgerichtes, d. h. der Mitwirkung im Berufsleben stehender Laien bei der Rechtsprechung, nicht aufgeben. Das wäre schade und würde zu einer Ungleichheit zwischen Stadt und Land führen.

Es liegt zudem auf der Hand, dass Berufsleute in ihrem beruflichen Fortkommen wesentlich beeinträchtigt sind, wenn sie jeweils die halbe Woche anderweitig beansprucht werden. Das gilt nicht nur für Selbständigerwerbende, sondern auch für Arbeitnehmer. Auch für letztere ist es nicht so einfach, einen Arbeitgeber zu finden, der das nötige Verständnis aufbringt. Jedenfalls müssen sich alle Amtsrichter eine erhebliche Verdiensteinbusse gefallen lassen. Diese Verdiensteinbusse kann durch das feste Taggeld allein nicht ausgeglichen werden.

Wir haben verschiedene Varianten geprüft; als einfachste Lösung blieb die Ausrichtung einer festen monatlichen Entschädigung. Da die Akten bei den Mitgliedern der Zivilabteilung vorgängig zirkulieren und von diesen studiert werden müssen, während dies bei den Mitgliedern der Strafabteilung nicht der Fall ist, konnte die feste Entschädigung nicht für alle Amtsrichter gleich hoch angesetzt, sondern musste abgestuft werden. Wir sehen nun für die Amtsrichter von Bern, die der Strafabteilung angehören, eine feste Entschädigung von Fr. 80.—, für alle diejenigen der Zivilabteilung den doppelten Betrag, also Fr. 160.— pro Monat, vor.

Ich beantrage Zustimmung zur Kompromisslösung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Das Taggeld der Amtsrichter und Ersatzmänner beträgt Fr. 30.—; dauert die Sitzung länger als fünf Stunden, so wird ein Zuschlag von Fr. 10.— ausgerichtet.

Die Amtsrichter von Bern, die der Strafabteilung angehören, erhalten zudem zur Milderung des Verdienstausfalls eine monatliche Entschädigung von Fr. 80.—, diejenigen der Zivil-

abteilung eine solche von Fr. 160.—, sofern sie an mindestens sechs Sitzungen des Amtsgerichts im betreffenden Monat teilgenommen haben.

§ 7

M. **Nahrath,** président de la commission. L'article 7 fixe l'indemnité journalière des suppléants réguliers des fonctionnaires de district. Je vous propose d'accepter cet article.

Stämpfli. § 7 regelt die Stellvertretungsentschädigungen. Ich bin von einem unteren Bezirksbeamten darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Entschädigungen für die Stellvertreter manchmal nicht verdient sind, dass sie vielleicht nur für drei oder vier Unterschriften herkommen und nachher die Stellvertretungskosten einkassieren. Ich kann das nicht untersuchen; ich habe aber jedenfalls keinen Grund, an dem zu zweifeln, was mir mein Gewährsmann gesagt hat. Ich möchte schon fragen, ob nicht die Entschädigung für die geleistete Arbeit etwas zu hoch bemessen wird. Wie wird das im Einzelfall gemacht? Diese Anfrage stelle ich an den Herrn Justizdirektor.

M. **Nahrath,** président de la commission. Il existe toujours des cas extrêmes. Lorsqu'un magistrat est malade — je pense ici à un président de tribunal ou à un préfet —, son remplaçant doit certainement fournir un travail très considérable. Il se peut évidemment que, très exceptionnellement, il n'ait qu'à apposer quelques signatures. Quant à moi, je ne crois pas conforme au principe d'une saine administration qu'un remplaçant se borne à donner des signatures. Un remplaçant doit, à mon avis, étudier consciencieusement les cas et ne pas signer avant d'approuver un projet.

J'estime donc qu'on ne peut pas tenir compte des cas exceptionnels du genre de celui qui vient d'être cité et qu'il convient d'accepter l'article 7 tel qu'il est présenté.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist vielleicht gut, wenn ich auch noch auf deutsch antworte, obwohl es der Herr Kommissionspräsident bereits in zutreffender Weise auf französisch getan hat. Der Antrag von Herrn Stämpfli wäre an und für sich sympathisch, denn er hilft, Geld einsparen. Aber es ist so, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, es gibt extreme und seltene Fälle, die man nicht alle gesetzgeberisch ordnen kann. Wenn einer von auswärts kommt, verliert er immerhin Zeit. Wir wollen daher im Gesetz nicht allzu stark auf jede denkbare Möglichkeit eintreten. Man kann auch nicht alle Fälle erfassen. Ich möchte Sie bitten, unserem Antrag zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten, die nicht besoldete Beamte oder Angestellte des Staates sind, beziehen für ihre Verrichtungen ein Taggeld von Fr. 30.—; dauert die Inanspruchnahme länger als fünf Stunden, so wird ein Zuschlag von Fr. 10.— ausgerichtet. Werden sie an einzelnen Stellvertretungstagen nicht beansprucht, so wird kein Taggeld ausgerichtet.

Bei Verrichtungen ausserhalb des Amtssitzes haben die gesetzlichen Stellvertreter Anspruch auf die gleiche Vergütung (Fahrkosten und Taggeld) wie das Staatspersonal.

§ 8

M. **Nahrath,** président de la commission. L'article 8 fixe les indemnités de déplacement. Il n'appelle pas d'observation et je vous propose de l'adopter.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die in §§ 1—6 genannten Behördemitglieder und die gesetzlichen Stellvertreter der Bezirksbeamten erhalten als Reiseentschädigung (Fahrkosten und Unterhalt) 30 Rappen für den Kilometer der Hin- und Rückreise auf Strecken, die mit der Bahn oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden können, und 50 Rappen für andere Strecken. Die Strecke wird einfach berechnet; bei Bahn- und Schiffstrecken sind die Tarifkilometer, auf den übrigen Strecken der amtliche Distanzenzeiger massgebend.

Für Entfernungen unter drei Kilometer wird keine Reiseentschädigung ausgerichtet.

Bei Verrichtungen ausserhalb des Amtssitzes wie bei Reisen mit Gerichten oder Abordnungen von Gerichten zu Augenscheinen und dergleichen, erhalten die Mitglieder der angeführten Behörden ebenfalls die obgenannten Reisevergütungen; vorbehalten bleibt § 7, Abs. 2.

Bei Auslandreisen wird die Vergütung von der Justizdirektion von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 9

M. **Nahrath,** président de la commission. L'article 9 fixe les indemnités de couchage. Je n'ai pas d'observation à présenter et je vous propose d'adopter l'article 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Die Entschädigungen für das Uebernachten werden nach den Vorschriften über die Reiseentschädigungen der Staatsbeamten berechnet.

§ 10

M. **Nahrath,** président de la commission. L'article 10 est la conséquence normale de l'acceptation du projet de décret. Je vous propose de l'adopter.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit seinen Bestimmungen nicht übereinstimmenden Vorschriften anderer Erlasse aufgehoben, insbesondere

1. das Dekret vom 15. November 1934 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen

in der Gerichtsverwaltung und für die kantonale Rekurskommission;

2. § 7 des Dekretes vom 2. Februar 1938 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern und § 2 des Dekretes vom 19. Februar 1947 betreffend Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.
3. §§ 35 und 59 des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

In den Ansätzen dieses Dekretes sind die Teuerungszulagen beim Stand seines Inkrafttretens inbegriffen. Werden nach dem Inkrafttreten dieses Dekretes die Besoldungen um mindestens 10 % erhöht oder herabgesetzt, so ist der Regierungsrat ermächtigt, die Ansätze dieses Dekretes den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung, Art. 34 und 76 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Gerichtsorganisation und Art. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Etter und Mitunterzeichner betreffend Sanierung der Raumverhältnisse der Bezirksverwaltung Aarwangen

(Siehe S. 308/09 hievor)

Etter. Es ist sonst nicht gerade meine Art, hier in diesem Saale lokale Fragen zu behandeln. Wenn ich es heute im Falle des Schlosses Aarwangen und eines Teils der Bezirksverwaltung, die in Aarwangen untergebracht ist, tue, so liegen ganz spezielle Gründe vor. Sie werden sie am Schlusse meiner Begründung sicher verstehen. Ich kann Ihnen im voraus sagen, dass ich keine Begehren stelle, die dem Staat vermehrte Aufwendungen bringen könnten; es handelt sich höchstens darum, dass man in der Ausführung der Arbeiten, die im Schloss Aarwangen und Umgebung notwendig sind, vielleicht den Zeitpunkt etwas vorschiebt.

Ich nehme vorweg den Fall des Schlosses. Wer das Dorf Aarwangen kennt, weiss, dass wir eines dieser schönen bernischen Schlösser haben, wie man ihnen landauf und landab begegnet. In diesem Schloss sind untergebracht: unser Richteramt, dazu eine Landjägerwohnung und die zwei Wohnungen des Gerichtspräsidenten und des Gerichtsschreibers. Das Schloss Aarwangen ist nun aber seit Jahren — ich darf das ohne Uebertreibung sagen — baulich in einem pitoyablen Zustand. Ich habe das Schloss vor kaum drei Wochen treppauf und treppab, hinten und vorne angeschaut. Ich muss schon sagen, wenn ein Privater ein Haus so verwahrlosen liesse, wie das gegenwärtig beim Schloss Aarwangen der Fall ist, so käme das ins Gespräch. Ich bin mir aber bewusst, dass Aarwangen nicht der einzige Fall ist. Auch andere Schlösser im Lande herum machen einen ähnlichen Eindruck. Das Schloss ist aber nicht nur baulich in schlechtem Zustand, sondern es ist auch unpraktisch eingerichtet. In der Gemeindeschreiberei, im Raum, wo die Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten stattfinden, im Wartsaal usw., ist alles unpraktisch. Es entspricht den heutigen Anforderungen in keiner Art und Weise mehr. Wenn ich einzig das Problem der Heizung aufgreife, so übertreibe ich in keiner Weise, wenn ich Ihnen verrate, dass der Landjäger im Winter morgens 21 Oefen zu heizen hat, damit man überall warm hat, wo man warm haben sollte. Da werden Sie sicher begreifen, dass baulich etwas überfällig ist. Ich möchte gerne bestätigen, dass der Herr Justizdirektor, nachdem man interpelliert hat, im Frühling dieses Jahres nach Aarwangen gekommen ist und auf Grund eines Augenscheines veranlasste, dass die ärgsten Missstände behoben werden konnten. Ich anerkenne es, dass man den dortigen Bezirksbeamten mindestens das Notwendigste so hergerichtet hat, dass man vorübergehend die Sache vielleicht wieder sein lassen kann. Das kann uns aber nicht von der Aufgabe entbinden, im Schlosse Aarwangen, sobald es die finanzielle Lage erlaubt, im Rahmen des Bauprogramms die erforderlichen Arbeiten in Angriff zu nehmen, wie man auch andere Schlösser, Wimmis usw. in Angriff genommen hat.

Die Landjägerwohnung ist gegenwärtig der trübste Punkt des Schlosses. Ich bin vom Landjäger ebenfalls vor drei Wochen eingeladen worden, seine Wohnung zu besichtigen. Ich muss gestehen, dass ich von dieser Besichtigung ausserordentlich beeindruckt war, um nicht mehr zu sagen. Die Wohnung des Landjägers sieht heute so aus, dass man es schlechterdings nicht mehr verantworten kann, zum mindesten während der Sommerzeit, jemanden dort wohnen zu lassen. Ich habe einen Bericht unserer Gesundheitskommission vor mir, die vor vielen Monaten auf Betreiben des Landjägers zur Besichtigung des Schlosses veranlasst worden ist. Die Gesundheitskommission hat u. a. festgestellt: «Die Wände im Arbeitszimmer und in den Schlafzimmern (die Schlafzimmer sehen aus wie ein Keller mit einem Gewölbe, wie man sie noch in alten Häusern finden kann; es handelt sich um einen richtigen Eiskeller) sind feucht bis nass und gegraut. Das halbhohe Getäfer in den Schlafräumen ist zum Teil faul und brüchig (man kann es nur so wegziehen hinter den Betten), die Luft in den Kleiderschränken ist muffig und stickig. Dieser Zustand ist zurückzuführen auf:

1. Nähe der Aare mit ihren hier besonders häufigen und starken Nebeln;

2. Fehlen der Unterkellerung (es ist kein Keller unter der Landjägerwohnung);
3. mangelnde Besonnung. Ausser in das gegen den Hof gelegene Wohnzimmer scheint die Sonne praktisch überhaupt nicht in die Wohnung.

Letztere muss deshalb nicht nur als wenig hygienisch, sondern als direkt gesundheitsschädigend bezeichnet werden.» — Hierauf verweist die Gesundheitskommission darauf, dass in den letzten 25 Jahren und wahrscheinlich schon früher alle Landjäger über den gleichen Zustand geklagt haben, und schliesst: «Es ist dringend notwendig und scheint uns ein Gebot der Pflicht den Dienern des Staates gegenüber, dass diese Wohnung so rasch als möglich in einen besseren Zustand gebracht wird.»

Es wäre mir ein leichtes gewesen, unsere Gesundheitskommission zu mobilisieren und heute hier einen Bericht vorzulesen, in dem es geheissen hätte, man müsse die Wohnung rundweg absprechen. Ich habe das nicht tun wollen, um nicht irgendwie Schwierigkeiten zu bereiten, vor allem auch deswegen nicht, weil der Winter herannaht. Es ist nämlich festzustellen, dass im Winter eigentümlicherweise in diesem Schloss besser zu wohnen ist als im Sommer, denn wenn während des ganzen Tages im Schloss geheizt wird, bleiben die Mauern einigermassen trocken, während im Frühling und Sommer, wenn die Aussentemperatur anders ist als innen, die 1—1,5 m dicken Mauern anzulaufen beginnen. Dann wird alles grau.

Ich bitte den Herrn Justizdirektor, nicht allein im Auftrag und Namen des Landjägers, sondern sicher in Uebereinstimmung mit der ganzen Bevölkerung von Aarwangen, die die Zustände kennt, er möchte dafür sorgen, dass die sehr unhygienischen und gesundheitsschädlichen Verhältnisse so rasch als möglich behoben werden können.

Die Wohnungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtspräsidenten, die sich auf der andern Seite des Schlosses, im I. und II. Stock befinden, sind auch nichts weniger als modern und komfortabel; aber da kann man noch warten; da pressiert die Sache nicht so sehr, indem man zum mindesten nicht direkt auf der Erde steht; man hat eine Unterkellerung. Ich habe persönlich den Eindruck, dass diese Wohnungen natürlich so rasch als möglich in Angriff genommen werden müssen, aber im Zusammenhang mit einem allgemeinen Schlossumbau. Wenn man aber das Schloss umbaut — diese Anregung möchte ich dem Herrn Justizdirektor besonders machen —, sollte man nach meiner Auffassung nicht in erster Linie darauf ausgehen, Wohnungen einzurichten, denn dazu sind unsere staatlichen Gebäude nicht in erster Linie da, sondern man sollte darnach trachten, zweckentsprechende Verwaltungsräumlichkeiten zu schaffen und eventuell darauf zu verzichten, in diesem Schloss zwei Wohnungen zu haben. Eine wäre auch genug.

Noch ein kurzer Seitensprung zum Gebäude des Grundbuchamtes, der Amtsschreiberei und des Betreibungsamtes. Das Gebäude steht nur 100 m neben dem Schloss. Es ist ein sehr schönes Gebäude, das unserer Ortschaft ausserordentlich wohltuend ansteht. Das Gebäude beherbergt die Büros für das Grundbuchamt, die Amtsschaffnerei und das Betreibungsamt. Es ist 16 m lang und 14 m breit; es handelt sich also um ein sehr grosses Gebäude. In diesem Gebäude ist oben eine riesengrosse Wohnung für den Amtsschreiber; unten im Parterre sind nur Büros und Archive. Oben hat man über die ganze 16 × 14 m breite Fläche eine Wohnung. Sie ist so gross, dass der Amtsschreiber — er wohnt dort mit seiner Frau allein — praktisch darin Velo fahren könnte. Unten aber hat man keinen Platz für die Büros, besonders auch nicht für die Archive. Da habe ich nun die Auffassung, dass es eine sehr einfache Lösung gäbe, dieser seit Jahren herrschenden Raumnot der Verwaltungszweige Abhilfe zu schaffen, indem man einfach die Wohnung des Amtsschreibers ausräumt. Man wird ihm kündigen müssen. Mit wenigen Einrichtungen kann man dort Büros und Archive einrichten, so dass dieser Uebelstand behoben ist.

Wenn ich das Wort zu diesem Thema ergreife, so mache ich es vor allem deshalb, weil man in der letzten Zeit immer wieder — ich muss das auch sagen — mit gewisser freundlicher Unterstützung aus interessierten Kreisen und Gebieten von einem sog. zentralen Verwaltungsgebäude für den Amtsbezirk Aarwangen spricht. Da muss ich Ihnen nun sagen: Das ist auf gar keinen Fall notwendig, jedenfalls nicht zur Unterbringung jenes Teils von Verwaltungszweigen, die man gegenwärtig noch in Aarwangen hat. Man braucht gar nichts anderes, als die bestehenden Möglichkeiten auszunützen; dann hat man reichlich Platz. Nach meiner Auffassung wäre es sogar möglich, noch dieses oder jenes nach Aarwangen zu verlegen, wenn man nur einmal die Wohnung des Amtsschreibers ausgeräumt und die nötigen Büroräumlichkeiten eingerichtet hat.

Damit habe ich in knappen Zügen — ich glaube, ich habe mir Mühe gegeben, nicht zu übertreiben — die Situation ungefähr so geschildert, wie sie ist. Es geht auf der einen Seite darum, in nächster Zeit einen Entscheid zu treffen, dass man nicht etwa im gegenwärtigen Zeitpunkt der Budgetnot und Finanzknappheit im Kanton Bern noch ein paar Verwaltungsgebäude aufstellt, da man in den bestehenden Gebäuden die Möglichkeit hat, die Verwaltungen zu belassen, wenn man zweckentsprechend umbaut. Auf der andern Seite geht es darum, dass man die unhaltbaren Zustände in der Landjägerwohnung unbedingt vorweg, d. h. vor einem allfälligen Umbau des Schlosses, beseitigt. Das kann man baulich sehr gut machen; darüber kann kein Zweifel bestehen, sonst müsste man die Konsequenz ziehen und den Landjäger aus dem Schloss herausnehmen. So kann man ihn nicht drin lassen. Ich möchte beantragen, dass man, im Rahmen eines allgemeinen Bauprogramms, das man sicher für den Umbau der Schlösser und Amtshäuser im Kanton Bern aufgestellt hat oder allfällig noch aufstellt, versucht, den Schlossumbau und auch den Umbau der Amtsschreiberei in Aarwangen, soweit das notwendig ist, in dieses Programm aufzunehmen, und nachher auch dafür sorgt, dass der Umbau des Schlosses in Aarwangen in nächster Zeit einmal in Angriff genommen werden kann. Ich möchte nicht etwa zeitliche Vorschriften aufstellen. Ich weiss ganz genau, dass es unsere Herren, die in diesen Verwaltungen sind, nicht gerne haben, wenn ich hier rundweg verzichte zu sagen, dass man vielleicht schon 1954 oder 1955 mit dem

Schlossumbau anfangen soll. Aber wir können uns den finanziellen Möglichkeiten, wie wir sie im Kanton Bern haben, einfach nicht verschliessen. Wir müssen einzig darnach trachten, dass der Umbau in Aarwangen gemacht wird, sobald es finanziell tragbar ist. Aber eines möchte ich heute gerne vom Regierungsrat. Er soll so gut sein und uns, wenn möglich, ein Programm vorlegen, und uns sagen, dass der Umbau von den und den Schlössern im Kanton Bern ungefähr in der und der Reihenfolge vor sich gehen werde. Wir sind ja bescheiden im Amte Aarwangen. Wir streiten nicht gerne. Wir haben unsere Begehren bis heute nicht mit lauter Stimme vorgetragen. Wir mögen es allen Amtsbezirken und allen Gegenden gönnen, wenn die Schlösser umgebaut werden. Aber in Aarwangen sind die Verhältnisse so, dass man einfach nicht ad libitum die Sache hinausschieben und immer wieder, wie das in den letzten Jahren getan worden ist, etwas anderes zwischenhinaus nehmen kann.

In diesem Sinne kann der Regierungsrat sicher mein Postulat entgegennehmen. Es verpflichtet ihn in keiner Art und Weise auf ein bestimmtes Jahr. Es verpflichtet ihn auch nicht, nur einen Franken mehr aufzuwenden. Ich glaube, mit dem Tip, den ich in bezug auf die Amtsschreiberei, das Grundbuchamt und das Betreibungsamt gegeben habe, kann man Ausgaben bis Fr. 100 000.— vermeiden. Ich möchte bitten, das Postulat in diesem Sinne entgegenzunehmen und uns ein Programm vorzulegen mit der Reihenfolge, wie der Um- und Ausbau der verschiedenen Schlösser erfolgen soll.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Beantwortung des Postulates des Herrn Grossrat Etter möchte ich in allgemeiner Beziehung darauf hinweisen, dass die Bezirksverwaltung Aarwangen dezentralisiert ist, und zwar befinden sich das Richteramt und die Gerichtsschreiberei im Schloss, das Betreibungs- und Grundbuchamt im Dorf Aarwangen und das Regierungsstatthalteramt sowie die Amtsschaffnerei in Langenthal.

Bezüglich der Raumnot kann gesagt werden, dass die prekären Raumverhältnisse, speziell auf dem Richteramt Aarwangen, der Justizdirektion bekannt sind. Der Gerichtssaal, der zugleich als Strafkanzlei dient, entspricht den heutigen Anforderungen in keiner Weise mehr. Eine ruhige Arbeitsweise wird durch das «Ineinanderschachteln» der einzelnen Abteilungen erschwert. Der Sprechende hat, sobald er als neuer Justizdirektor von den Klagen hörte, mit Vertretern der Justiz- und Baudirektion das Schloss Aarwangen im März dieses Jahres besichtigt und er musste feststellen, dass die Raumnot tatsächlich vorhanden ist und dringend einer Sanierung bedarf.

Von den übrigen Abteilungen der Bezirksverwaltung bedarf vor allem das Grundbuchamt vermehrten Raumes.

Bei der Beantwortung des Postulates Etter müssen wir auseinanderhalten die Frage des Gesamtumbaues und die Sofortmassnahmen.

Dem Gesamtumbau des Schlosses Aarwangen wurde durch die Justiz- und Baudirektion die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt und das Schloss in das Programm der zu renovierenden Amthäuser und Schlösser eingereiht.

Auf die Anfrage von Herrn Etter kann ich antworten, dass zurzeit folgende Reihenfolge vorgesehen ist: Erlach (mit dem Neubau wurde im vergangenen Frühling begonnen), Trachselwald (der Umbau ist im Mai 1953 in Angriff genommen worden), Langnau, Pruntrut und Aarwangen. Es steht somit an 3. Stelle, wenn man die beiden im Bau befindlichen Amthäuser nicht mehr berücksichtigt. Es wird Herrn Grossrat Etter verständlich sein, dass das Studium einer Gesamtlösung ziemlich viel Zeit erfordert und im weitern müssen auch die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Es ist auch denkbar, dass es in der Reihenfolge noch Verschiebungen geben könnte.

Zum Rückstand in der Renovation der Amthäuser ist zu erinnern, dass das Bernervolk in der Volksabstimmung vom 8. Februar 1948 den ihm vorgelegten 10-Millionen-Kredit, welcher dazu dienen sollte, die renovationsbedürftigen Amthäuser und Schlösser in Stand zu stellen, verworfen hat. Die Verwirklichung der dringenden Bauten kann daher nur schrittweise erfolgen. Der Vollständigkeit halber sei auch darauf verwiesen, dass wir glücklicherweise heute noch von einer Hochkonjunktur sprechen können; speziell im Baugewerbe haben wir immer noch Vollbeschäftigung. Eine gewisse Staffelung in der Vornahme von grössern Bauarbeiten ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt notwendig.

Es ist beabsichtigt, grössere Umbauten in Reserve zu halten für Zeiten, in denen die Beschäftigungsmöglichkeit im Baugewerbe entscheidend zurückgeht. Die Regierung ist daher nicht in der Lage, heute darüber ein Versprechen abzugeben, wann der Gesamtumbau des Schlosses Aarwangen erfolgen kann. Auf jeden Fall wird er in den nächsten zwei bis drei Jahren nicht möglich sein.

Bezüglich der Sofortmassnahmen ist zu bemerken, dass anderseits die Raumbeschaffung für das Richteramt Aarwangen nicht länger hinausgeschoben werden darf. Die gemeinsame Prüfung durch die Bau- und Justizdirektion hat ergeben, dass die grössten Uebelstände im Schloss Aarwangen durch Sofortmassnahmen beseitigt werden können, ohne den Gesamtumbau zu präjudizieren.

Das durch die Baudirektion ausgearbeitete Projekt sah folgendes vor:

a) Renovation des Büros des Gerichtspräsidenten; Verlegung des Telephons vom Audienzlokal in dieses Büro.
b) Trennung des Audienzlokales und der Strafkanzlei; Herrichtung dieses Raumes als Audienzlokal.
c) Der bisherige Warteraum wird als Büro benutzbar gemacht (Kanzlei).
d) der eine Abort hinten im Gang wird aufgehoben und daraus ein Vorraum erstellt.
e) In der Wohnung des Gerichtspräsidenten wird eine Toilette installiert; ferner ist die Installation eines Boilers vorgesehen.
f) Im Gang wird ein Warteraum eingerichtet.

Diese baulichen Veränderungen sind bereits ausgeführt. Für die Neumöblierung des Audienzlokales sowie der Kanzlei ist ein Kredit von Fran-

ken 9400.— bewilligt worden. Diese Arbeiten sind in der zweiten Hälfte September 1953 vergeben worden. Bezüglich der von Herrn Etter geschilderten unhygienischen Verhältnisse der Landjägerwohnung werde ich der Sache sofort nachgehen.

Wir prüfen zurzeit ferner, ob nicht eine der beiden Wohnungen im Schloss, nämlich die des Gerichtsschreibers, in Büroräume umzuwandeln ist. Diesbezüglich gehe ich mit Herrn Etter ebenfalls einig.

Bezüglich des Gebäudes, in welchem die Amtsschreiberei sowie das Betreibungsamt untergebracht sind, wird sich voraussichtlich schon 1954 Gelegenheit bieten, über die Amtsschreiberwohnung zu verfügen. Den derzeitigen kranken Amtsschreiber durften wir nicht aus der Wohnung hinauswerfen. Wenn die Wohnung frei wird, wird es möglich sein, beispielsweise das Grundbuchamt in den ersten Stock zu verlegen, wodurch für das Betreibungs- und Konkursamt im Parterre genügend Raum vorhanden wäre.

Damit wäre auch hier der bestehenden Raumnot für längere Zeit abgeholfen.

Es werden aber auch noch andere Varianten zur Zeit geprüft, ob unter Umständen das Betreibungs- und Konkursamt in das neue Gebäude verlegt werden könnte, in dem die Amtsschaffnerei untergebracht wird. Den Bau eines neuen zentralen Amtsgebäudes lehne auch ich ab.

Das eingereichte Postulat wird im Sinne meiner Ausführungen entgegengenommen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Messer und Mitunterzeichner betreffend Trennung der Aemter Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident im Amt Fraubrunnen

(Siehe Seite 410 hievor)

Messer. In der letzten Session habe ich ein Postulat eingereicht über die Trennung des Richter- und Statthalteramtes im Amte Fraubrunnen. Ich gestatte mir dazu folgende Ausführungen. Auf dem Richteramt, vor allem auf dem Strafrichteramt, hat sich die Geschäftslast in den letzten Jahren in starkem Masse vermehrt. Die Arbeitslast ist teilweise aus den Geschäftsberichten des Obergerichtes über die Richterämter ersichtlich und vergleichbar. Ich mache hier ganz speziell und nachdrücklich auf den letztjährigen Geschäftsbericht aufmerksam, wo erneut auf die Trennung der Funktionen des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters hingewiesen wird.

Was der Arbeit im Strafrichteramt so recht den Stempel aufdrückt, das ist die Verkehrslage in unserem Amt. Auf den Ausfall- und Zufahrtsstrassen von Bern, Biel, Solothurn, Basel und Zürich ereignen sich sehr viele Verkehrsunfälle. Ich verweise nur auf die Ortschaft Schönbühl. Verkehrsunfälle sind meistens kompliziert. Es braucht Tatbestandsaufnahmen, Augenscheine, Expertisen, Dienstreisen, Gerichtspersonal usw. Massgebend für die Geschäftslast beim Statthalteramt ist vor allem die Anzahl der Gemeinden, die zu betreuen sind. Diese Zahl ist wichtiger als die blosse Bevölkerungszahl, weil erfahrungsgemäss die kleinen und mittleren Gemeinden den Statthalter mehr beanspruchen als die grösseren. Die grösseren Gemeinden werden durch Beamte im Vollamt betreut. Sie verfügen über gute Kenntnisse und Erfahrungen, während die kleinen Gemeinden meistens von Berufsleuten im Nebenamt betreut werden, die keine entsprechenden Erfahrungen besitzen. Vor allem hat bei uns der Beamte keine Zeit mehr für die bescheidenen und unbemittelten Leute. Es kommt vor, dass man die Leute nicht mehr reden lässt. Sie werden wegen Zeitmangel zur Kürze angehalten, was psychologisch sicher nicht richtig ist. Es wird sehr oft empfunden, dass Ratsuchende beim Regierungsstatthalter nicht Gehör finden, weil er sich als nachfolgender Richter nicht oder nur vorsichtig hat äussern dürfen. Bei der ständigen Ueberlastung bleibt dem Amtsinhaber keine Zeit mehr, sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, die nicht im unmittelbaren Wirkungskreis liegen. In ungezählten Versammlungen und Veranstaltungen, in die der Regierungsstatthalter hineingehörte, muss er sich wegen dringender anderweitiger Geschäfte entschuldigen lassen. Der Statthalter ist durch die ständig zunehmende richterliche Tätigkeit voll in Anspruch genommen, und es bleibt ihm deshalb keine Zeit mehr, die ihm gesetzlich überbundenen Aufsichtspflichten und Inspektionen in den Gemeindeverwaltungen und Zivilstandsämtern persönlich auszuüben. Das ist ein grosser Mangel, auch wenn man die Entschuldigungsgründe würdigen muss. Kontrollen, die nur alle Jahrzehnte einmal gemacht werden können, müssen sicher als illusorisch bezeichnet werden. Es befriedigt nicht, wenn das Statthalteramt ausschliesslich von einem Angestellten betreut wird, wenn er die Einvernahmen durchführt, und der Statthalter nicht dazu kommt, in die Vormundschaftsrechnungen einer Gemeinde Einsicht zu nehmen, wobei die Rechnungen bis zur Passation monatelang im Amthaus liegen. Im Amthaus Fraubrunnen sollten pro Jahr ca. 600 Vormundschafts- und Gemeinderechnungen passieren, oder rund zwei pro Arbeitstag. Der obrigkeitlichen Rechnungspassation wird im Volke grosse Bedeutung beigelegt; sie kann aber praktisch nicht ausgeübt werden. Auch beim besten Willen und bei zweckmässiger Organisation ist es dem Statthalter, der gleichzeitig Gerichtspräsident ist, nicht möglich, seine Pflichten und Aufgaben zu erfüllen. Selbstverständlich kann deswegen dem Amtsinhaber kein Vorwurf gemacht werden.

Ohne Beamte oder Angestellte persönlich zu disqualifizieren oder sie sogar für die unhaltbaren Zustände verantwortlich zu machen, müssen wir erklären, dass die Vereinigung von Richter- und Regierungsstatthalteramt im Amtsbezirk Fraubrunnen von Anfang an nie befriedigt hat. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes entspricht nicht nur dem allgemeinen Wunsch, sondern wird von allen Kreisen gefordert. Laut einem Antwortschreiben auf eine Rundfrage befürworten sämtliche 27 Gemeinden des Amtes die Trennung in der Erkenntnis, dass der heutige Zustand un-

haltbar ist. Ausschliesslich finanzielle Erwägungen dürfen nicht bestimmend sein. Dass Ersparnisse resultieren, wird zudem bezweifelt.

Ich bitte Sie, durch die Annahme des Postulates dem Amte Fraubrunnen wieder zu einem Richter und zu einem Statthalter zu verhelfen, damit sich die beiden Funktionäre ganz ihrer Aufgabe zuwenden können. Wenn die Stelleninhaber das selbst anstreben, dann bleibt zweifellos jedem ein volles Mass an Arbeit.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss in der Beantwortung des Postulates Messer etwas weiter ausholen, weil sich das Problem der Aemterteilung nicht nur beim Amt Fraubrunnen stellt und die Frage von erheblicher grundsätzlicher und finanzieller Bedeutung ist.

In der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1921 wurde die Staatsverfassung in Art. 45 und 56 dahin abgeändert, dass dem Grossen Rat die Kompetenz eingeräumt wurde, in einzelnen Amtsbezirken die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten zu übertragen, bzw. es erhielt der Grosse Rat die Ermächtigung, durch Dekret die Obliegenheiten der Gerichtspräsidenten mehrerer Amtsbezirke demselben Beamten anzuvertrauen.

Diese Abänderung geschah damals, weil man die Staatsverwaltung rationalisieren und reorganisieren sowie Einsparungen erzielen wollte. Es sind somit drei Zwecke, die erreicht werden sollten:

1. Volle und ganze Ausnützung der Arbeitskräfte.
2. Die Arbeitsleistung sollte mit der Besoldung, bzw. die Besoldung mit der Arbeitsleistung in Uebereinstimmung gebracht werden.
3. Erzielung von Ersparnissen.

Die gesetzgebende Behörde hat von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und im Dekret vom 30. März 1922 beschlossen, dass in 19 Amtsbezirken die Funktionen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten einer einzigen Person übertragen werden. Dieser Beschluss betraf auch den Amtsbezirk Fraubrunnen.

Diese Aemterzusammenlegung fand damals nicht die restlose Unterstützung der interessierten Kreise und es wurde vor allem in den letzten Jahren immer wieder auf Unzulänglichkeiten der Neuordnung hingewiesen. Es wurde verlangt, dass die seinerzeit erfolgte Vereinigung in gewissen Bezirken wieder aufgehoben werde.

Der Grosse Rat nahm zu dieser Frage bereits Stellung bei der Behandlung der Motion Grossrat Meister (1939) und der Motion Grossrat Müller sowie des Postulates Grossrat Hirsbrunner (1946).

Wie Ihnen bekannt ist, wurde die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters/Gerichtspräsidenten in den Amtsbezirken Signau (auf den 1. September 1949), Wangen (auf den 1. August 1950) und Trachselwald (1. Juli 1951) aufgehoben. Diese Aufhebung erfolgte, weil festgestellt wurde, dass sich die Verhältnisse in diesen drei Amtsbezirken grundlegend geändert hatten.

Andererseits ist darauf aufmerksam zu machen, dass man bisher, d. h. seit 1922, erst bei drei Amtsbezirken auf die Zusammenlegung zurückkam. Der Grosse Rat legte sich somit bewusst und richtigerweise eine starke Zurückhaltung in der Aemtertrennung auf.

Der regierungsrätliche Redner wies bei der Beantwortung der Motion Müller und des Postulates Hirsbrunner darauf hin, dass die Regierung bereit sei, die angebrachten Begehren zu prüfen, doch dürfe man nie vergessen, was man im Jahre 1922 erreichen wollte. Im Jahre 1946 wurde auch davon Kenntnis gegeben, dass der Regierungsstatthalter von Seftigen eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes in seinem Bezirk nicht als notwendig erachte.

Eine Aemtertrennung kann nur nach sorgfältiger Prüfung vorgenommen werden. Es rechtfertigt sich, nur dann eine Trennung zu beschliessen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass bei einer Trennung dann wirklich beide Amtsstellen vollbeschäftigt sind. Da, wo die Tätigkeit für beide Funktionäre oder für den einen oder den andern keine ganztägige sein kann, darf eine Trennung nicht durchgeführt werden. Den allfälligen Uebelständen muss auf andere Weise abgeholfen werden.

Eine Aemtertrennung wirkt sich vor allem in finanzieller Hinsicht aus. Es ist nicht getan mit einem neuen Gerichtspräsidenten, sondern die Trennung bedingt mehr Personal, mehr Büroräumlichkeiten und zum Teil sogar bauliche Erweiterungen.

Bei dieser Untersuchung ist jedoch auch ein Vergleich mit andern zusammengelegten Aemtern anzustellen, weil feststeht, dass das System der Vereinigung in gewissen Bezirken voll befriedigt.

Ich habe die Verhältnisse in Fraubrunnen durch unsern Inspektor genau untersuchen lassen und wir verfügen auch über das notwendige Vergleichsmaterial mit andern Amtsbezirken.

Wie verhält es sich nun im Amtsbezirk Fraubrunnen:

1. In bezug auf die Bevölkerungszahl ist zu sagen, dass sich diese seit 1922 nicht sehr stark verändert hat. Im Jahre 1922 zählte man 14 613 Einwohner. 1953 sind es 16 584. In diesen 31 Jahren hat somit die Bevölkerung um 1971 Personen zugenommen.

Die Vergleichung der Wohnbevölkerung in andern zusammengelegten Amtsbezirken ergibt folgendes Bild:

1953:	Seftigen	22 781	Niedersimmental	15 145
	Aarberg	20 390	Frutigen	15 032
	Nidau	16 461	Büren	14 788

Ich gebe zu, dass die Wohnbevölkerung allein nicht massgebend ist, sondern dass ebenso sehr die Gemeinden zu berücksichtigen sind.

2. Bezüglich der zum Amtsbezirk zusammengeschlossenen politischen Gemeinden muss anerkannt werden, dass das Amt Fraubrunnen deren 27 aufweist. Im weitern bestehen 17 Burgergemeinden und Korporationen. Die grosse Anzahl der Gemeinden beeinflusst vor allem die Tätigkeit des Regierungsstatthalters im belastenden Sinn.

3. Die Arbeitslast bezüglich der Straf- und Zivilgeschäfte ergibt, dass Fraubrunnen diesbezüglich nicht an der Spitze der noch zusammengelegten Aemter steht.

Die eingelangten Strafanzeigen betrugen beispielsweise 1951:

in Nidau	1539	in Niedersimmental	810
in Aarberg	1190	in Fraubrunnen	838
in Seftigen	961	in Büren	800
		in Frutigen	799

Fraubrunnen steht somit an 4. Stelle und nur knapp vor den Amtsbezirken Niedersimmental, Büren, Frutigen.

Es würde zu weit führen und ich möchte Sie auch nicht mit zu viel Zahlen belästigen, wenn ich Ihnen nun noch die genauen Vergleichszahlen für alle Straf- und Zivilgeschäfte des Jahres 1951 zur Kenntnis bringen wollte. Sie liegen hier aber vor mir und ich stelle sie gerne zur Verfügung. Nirgends rangiert Fraubrunnen an erster Stelle, sondern höchstens an dritter, meistens aber an vierter Stelle unmittelbar gefolgt von einigen andern Amtsbezirken.

Rechnet man z. B. die wesentlichsten Zivilgeschäfte pro 1951 zusammen, so erhält man folgendes Resultat:

Nidau 437, Aarberg 360, Seftigen 359, Fraubrunnen 324, Frutigen 321, Büren 317, Niedersimmental 313.

Auch hier steht das Amt Fraubrunnen an vierter Stelle.

Man darf eben die ganze Frage nicht nur vom Gesichtswinkel des gerade zur Diskussion stehenden Amtsbezirkes beurteilen, sondern man muss, um zu einem objektiven Urteil zu gelangen, dies tun im Vergleich mit andern Amtsbezirken mit ähnlichen Verhältnissen.

Diese statistischen Angaben vermitteln einen gewissen Ueberblick über die Arbeitslast. Nur die nackten Zahlen sind selbstverständlich nicht allessagend, indem die Geschäfte eben nicht alle gleich viel zu tun geben. Dies trifft jedoch überall zu, so dass diese Ungleichheit im Vergleich zum Gesamten wieder behoben wird.

4. Wollte man hier die Vereinigung aufheben, so müsste man konsequenterweise die Aemtertrennung vorerst noch in andern Bezirken durchführen, wozu jedoch gar keine Veranlassung besteht, weil von einzelnen Aemtern die Trennung gar nicht verlangt wird.

5. Es ist sodann ganz selbstverständlich, dass sich die Aemtervereinigung oder -Trennung in starkem Zusammenhang mit der Person des Stelleninhabers wie des zugeteilten Personals befindet. Dieses menschliche Moment spielt oft eine ausschlaggebende Rolle. Je nachdem, ob rasche oder bedächtig arbeitende Funktionäre eingesetzt sind, wird die Arbeit mehr oder weniger speditiv erledigt werden können.

Die bisherigen Feststellungen bei den verschiedenen Aemtern durch unser kantonales Inspektorat haben ergeben, dass die Arbeit wohl die Kräfte eines Funktionärs voll in Anspruch nehmen, dass aber andererseits nicht feststeht, dass zwei Funktionäre genügend beschäftigt wären. Solange dies nicht der Fall ist, darf richtigerweise nicht zur Aemtertrennung geschritten werden.

Trotz dieser Feststellung möchten wir dem Postulat von Herrn Messer nicht einfach ein hartes «Nein» entgegen setzen. Mit Rücksicht auf die besondern Umstände im Amt Fraubrunnen muss vielmehr versucht werden, die Lösung der Entlastung des Regierungsstatthalters/Gerichtspräsidenten in anderer Weise als durch die Trennung zu finden. Es drängt sich hier die Notwendigkeit auf, dem Richteramt Fraubrunnen zeitweise von einem andern Amtsbezirk, z. B. Burgdorf, aushülfsweise einen Gerichtspräsidenten zur Verfügung zu stellen oder, was mir die bessere Lösung erscheint, dem Richter- und Regierungsstatthalteramt Fraubrunnen einen weitern Kanzleisekretär neu zuzuteilen. Dies rechtfertigt sich auch im Hinblick auf die Personaldotierung in andern Amtsbezirken.

Ich möchte gerne bei diesem Anlass noch anerkennen, dass wir Herrn Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident Dr. Leuenberger als einen intelligenten, gewissenhaften und der Sache auf den Grund gehenden Beamten sehr schätzen.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Im Amtsbezirk Fraubrunnen ist die Arbeitslast auf dem Richter- und Regierungsstatthalteramt tatsächlich gross. Bei der gegenwärtigen personellen Zusammensetzung ist die Arbeitslast für einen zu gross; sie genügt aber nicht, um zwei voll zu beschäftigen. Zudem bestehen in personeller Hinsicht heute in Fraubrunnen nicht die günstigsten Verhältnisse. Der Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident kann dadurch entlastet werden, dass ihm ein gut qualifizierter und an selbständiges Arbeiten gewöhnter Kanzleisekretär zugeteilt wird. Die grössten Uebelstände können sicher so für geraume Zeit beseitigt werden. Zum mindesten muss dieser Versuch vorerst gemacht werden, bevor man zur Trennung schreitet. Der Vornahme der Trennung der beiden Aemter müsste konsequenterweise vorerst die Aufhebung der vereinigten Posten in andern Amtsbezirken vorgehen, da die Arbeitslast hier noch grösser ist. Folgerichtig müsste man aber auch an die Trennung der Stellen in weitern Amtsbezirken denken. Damit wäre die ganze finanzielle Errungenschaft vom Jahre 1922 in Frage gestellt. Welche Folge dies jedoch in finanzieller Beziehung für den Staat bedeutet, braucht nicht besonders erläutert zu werden. Diese Lasten kann sich der Staat heute, angesichts seiner finanziellen Lage, nicht aufbürden, umsomehr als eine solche Massnahme sich nicht gebieterisch aufdrängt. Man muss es vielmehr vorerst mit andern Entlastungsmöglichkeiten versuchen.

Herr Grossrat Messer sollte dies einsehen und der unserseits vorgeschlagenen Versuchslösung vorderhand zustimmen. Das Postulat in seiner gestellten Formulierung, besonders Abs. 3, können wir daher nicht annehmen.

Blaser (Urtenen). Ich möchte mir erlauben, nicht ganz gleicher Meinung zu sein wie der Herr Justizdirektor und Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion bitten, dem Postulat von Herrn Grossrat Messer zuzustimmen. Es ist vielleicht notwendig und wichtig, dass man sich bei dieser Diskussion um das Postulat vorweg überlegt, was der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident eigentlich alles für Pflichten haben. Der Pflichtenkreis des Regierungsstatthalters ist im Gesetz vom 3. September 1939 umschrieben. Ich möchte hier nicht etwa sein ganzes Pflichtenheft ablesen, son-

dern lediglich stichwortartig auf seinen Pflichtenkreis aufmerksam machen. Es heisst dort in Art. 12: «Der Regierungsstatthalter vertritt die administrative Gewalt im Amtsbezirk. Er befolgt dabei die Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie die Weisungen der zuständigen Behörden und überwacht deren Ausführung. Er überwacht die gesamte Staats- und Gemeindeverwaltung seines Amtsbezirkes ..., bei Pflichtwidrigkeiten hat er einzuschreiten und für Abhilfe zu sorgen.» Art. 13: «Der Regierungsstatthalter wacht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit in seinem Amtsbezirk usw., usw.» Art. 14: «Der Regierungsstatthalter vollstreckt die gerichtlichen Urteile sowie die Entscheide und Massnahmen der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und leistet den übrigen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden des Kantons und der Schweiz auf deren Ansuchen Rechtshilfe usw.» Es folgen noch eine ganze Reihe von Punkten über den Pflichtenkreis des Regierungsstatthalters. Das ist aber noch lange nicht alles. Daneben wächst bekanntlich die Zahl der halbamtlichen Obliegenheiten des Regierungsstatthalters von Jahr zu Jahr. Ich möchte lediglich folgende erwähnen: Die Leitung und Ueberwachung der Dürrehilfsaktion, die Leitung der Borkenkäferbekämpfung, der Vorsitz in der Alkoholkrankenfürsorge, in der Tbc-Fürsorge, in der Berufsberatung, die Betätigung im Feuerwehrwesen, wo er auch eine Inspektionspflicht hat, in der Spitalverwaltung, die Mehrbelastung durch Einführung des eidgenössischen Bodenrechtes usw. Dieser Pflichtenkreis gilt natürlich nicht nur für den Regierungsstatthalter von Fraubrunnen — das ist klar —, sondern generell für sämtliche Regierungsstatthalter, besonders auf dem Lande.

Wenn Herr Grossrat Messer gesagt hat, nicht nur die Bevölkerungszahl sei massgebend, um entscheiden zu können, ob die beiden Aemter getrennt werden sollen oder nicht, sondern auch die Zahl der Gemeinden, so bin ich genau gleicher Meinung. Ich möchte zusätzlich darauf hinweisen, dass wir unter unseren 27 Gemeinden im Amte Fraubrunnen eine verhältnismässig grosse Zahl von kleinen Gemeinden haben, die das Statthalteramt bedeutend mehr beschäftigen als die grossen Gemeinden. Als Beispiel sei erwähnt, dass von den 27 Gemeinden nur 6 Gemeindeschreibereien im Hauptamt geführt werden. 21 Gemeindeschreibereien werden also im Nebenamt geführt, darunter zwei Gemeinden mit weniger als 100 Einwohnern und 19 Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern.

Der Herr Justizdirektor hat verglichen mit drei bereits getrennten Aemtern, mit Signau, Trachselwald und Wangen. Ich möchte mir erlauben, darauf hinzuweisen, dass im Amtsbezirk Signau nur neun Gemeinden sind, bei uns aber 27, im Amtsbezirk Trachselwald 10 Gemeinden, im Amtsbezirk Wangen allerdings 26. Soviel zum Statthalteramt.

Zum Richteramt wären eine ganze Reihe von Bemerkungen zu machen, aber die Zeit würde nicht ausreichen, um alles anzubringen. Ich möchte lediglich stichwortartig darauf hinweisen, dass die Gesamtzahl der Anzeigen ab Jahresanfang bis 22. April, also in nur 110 Tagen betragen hat: Im Jahre 1953 228, im Jahre 1952 283, im Jahre 1951 200, im Jahre 1950 sogar 294.

Im Amt Fraubrunnen liegt bekanntlich das berüchtigte Strassenkreuz von Schönbühl und der noch viel berüchtigtere Bahnübergang von Schönbühl, der dem Statthalter und Gerichtspräsidenten enorm viel zu tun gibt. Man könnte ein Verzeichnis vorlegen über die Geschäfte, die sehr lange nicht behandelt werden konnten, wo beispielsweise vom Eingang einer Anzeige bis zur Hauptverhandlung 6 Monate, 7 Monate, 12 Monate, ja sogar 17½ Monate verflossen sind.

Ich möchte abschliessend an einem krassen Beispiel darlegen, wie sich die Ueberlastung von Statthalter und Gerichtspräsident auswirkt. In unserer Gemeinde — es hat keinen Wert, das zu verheimlichen, weil es allgemein bekannt ist — hat der Gemeindeschreiber verhaftet werden müssen wegen Unterschlagung von Mündelgeldern und Geldern aus dem Armengut in der Höhe von Fr. 30 000.—. Wenn nun vielleicht die Herren Kollegen, vor allem die Gemeindepräsidenten aus der bernischen Landschaft der Auffassung sind, bei ihnen könnte so etwas nie passieren, denn ihre Gemeindeschreiber seien absolut vertrauenswürdig, so möchte ich ihnen sagen: genau das gleiche haben wir auch gemeint. Ich möchte nebenbei nur kurz folgendes erwähnen. Wenn anwesende Gemeindepräsidenten genau wissen, was für Mündelwertschriften und wieviel Mündelwertschriften sich nach Dekret im Gemeindetresor befinden sollen, wenn sie diese Mündelwertschriften schon einmal persönlich kontrolliert und ihre Richtigkeit festgestellt haben, dann dürfen sie mit einigermassen fester Ueberzeugung behaupten, dass bei ihnen alles in Ordnung sei. Wenn aber anwesende Gemeindepräsidenten nicht wissen sollten, was für Mündelwertschriften und wieviele Mündelwertschriften in der Gemeindeschreiberei deponiert sein sollen, und wenn sie noch nie kontrolliert haben, so dürfen sie, rein objektiv betrachtet, absolut nicht erklären, bei ihnen sei alles in Ordnung, weil sie diesen Zustand noch nie persönlich festgestellt haben. Nur nebenbei möchte ich erwähnen, dass in der Berner Landschaft der Gemeindeschreiber bekanntlich sehr oft Vormundschaftsrechnungen und -berichte macht, und dass sich diese Tradition in unserer Gemeinde unheilvoll ausgewirkt hat, denn wir haben erfahren, dass der Gemeindeschreiber weder vom Vormund noch von der Vormundschaftsbehörde eine Vollmacht braucht, wenn er auf bernischen Banken Mündelgelder abhebt. Wir haben das zuerst auch nicht geglaubt, aber es ist so. Es geht mir absolut nicht darum, im grossen und ganzen die Zuverlässigkeit der bernischen Gemeindeschreiber anzugreifen; ich will nur Tatsachen feststellen.

Nun hat der Statthalter die Pflicht — Herr Messer hat diesen Punkt berührt —, nicht nur die Gemeindeschreibereien, sondern auch die Burgerschreibereien, die Gemeindekassen, die Zivilstandsämter periodisch zu kontrollieren. Er hat weiter eine Inspektionspflicht im Feuerwehrwesen, sogar in bezug auf den Wasserhaushalt. Trotzdem der Statthalter von Fraubrunnen diese Pflichten ganz genau gekannt und sich zu verschiedenen Malen Mühe gegeben hat, sie auszuführen, ist er ganz einfach nicht dazu gekommen. Er hat also die Gemeindeschreibereien nicht kontrolliert, weder die unsrige noch andere, wie er das gemäss seines

Pflichtenkreises tun sollte. Man darf sicher nicht behaupten, dass eine so wichtige Kontrollfunktion vom Statthalter aus purer Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit nicht ausgeübt worden wäre, denn der Herr Justizdirektor hat ja selber gesagt, der Statthalter von Fraubrunnen sei sehr gewissenhaft.

Die Folge der Nichtausübung dieser Kontrollpflicht ist nun ganz einfach folgende gewesen. Weil die Vormünder nur alle zwei Jahre zur Rechnungsablage und zum Rechnungsbericht verpflichtet sind, und der Regierungsstatthalter zwischenhinein die Mündelsparhefte nie kontrolliert hat — die Rechnungsprüfungskommission muss es nach Gemeindegesetz und Gemeindereglement machen —, ist es dem Gemeindeschreiber möglich gewesen, auf diesen Mündelsparheften Gelder hin und her zu schieben und abzuheben und so ein Loch mit dem andern zu stopfen. Das wäre absolut unmöglich gewesen, wenn der Statthalter periodisch und regelmässig seine Inspektionspflicht durchgeführt hätte. Es hat allerdings eine kompetente Persönlichkeit von Urtenen gesagt, man müsste eigentlich der Gemeinde eine Prämie verabfolgen, denn es handle sich nur um Fr. 30 000.—, und es sei nur vier Jahre gegangen. Das ist kein Trost für uns.

Die Verantwortlichkeitsklage in diesem ganzen Handel richtet sich auch gegen den Statthalter, und zwar nicht gegen den Statthalter als Person, sondern einfach gegen die Tatsache, dass man zuschaut, wenn ein Statthalter nicht mehr dazu kommt, seine Inspektionspflicht auszuüben, wodurch eine bernische Gemeinde indirekt geschädigt werden kann. Das, was sich bei uns abgespielt hat, kann sich in andern Gemeinden unseres Amtes, vielleicht auch in anderen Teilen des Kantons Bern, abspielen, teilweise aus den gleichen Ursachen, weil der Statthalter nicht dazu kommt, seine Inspektionstätigkeit auszuüben. Zusätzlich möchte ich noch erwähnen, dass der Gemeindeschreiber natürlich in Haft genommen wurde, dass er aber wegen der übermässigen Belastung des Statthalters und Gerichtspräsidenten 8 Monate lang in Untersuchungshaft sein musste.

Aus diesem Grunde möchte ich im Namen der sozialdemokratischen Fraktion dringend bitten, dem Postulat von Herrn Grossrat Messer zuzustimmen. Ich möchte noch zusätzlich erwähnen, dass sämtliche 27 Gemeinden um ihre Meinungsäusserung angefragt wurden und dass sie alle die Trennung vom Richteramt und Statthalteramt befürworten. Ich möchte darauf hinweisen, dass alle Notare und Fürsprecher des Amtes Fraubrunnen ohne Ausnahme in einer Eingabe vom 3. November 1953 an die Justizdirektion die Trennung ebenfalls befürworten. Des weitern weise ich darauf hin, dass die politischen Parteien des Amtes unisono die Trennung befürworten. Schlussendlich möchte ich noch erwähnen, dass im Staatsverwaltungsbericht des Jahres 1925 das Obergericht u. a. festhält: «Vorbehalten bleibt die Trennung der Funktionen des Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalters auf einigen stark belasteten Richterämtern wie z. B. Aarberg und Fraubrunnen.» Damit habe ich meine Ausführungen beendet.

Rauber. Auch ich bin mit den Ausführungen des Regierungsrates nicht einverstanden. Auch ich als Fraubrunnenämtler möchte Ihnen empfehlen, dem Postulat Messer zuzustimmen. Hinter dem Postulat stehen nicht nur Herr Messer und sämtliche Grossräte des Amtes Fraubrunnen, sondern auch sämtliche Gemeinden sowie die ganze Bevölkerung von Fraubrunnen. Der Regierungsrat hat gesagt, es handle sich vor allem um eine finanzielle Frage. Als vor Jahren das Dekret zur Errichtung einer neuen Pfarrstelle beraten wurde, habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass dies für den Kanton viel koste. Bei dieser Gelegenheit ist mir von Regierungsseite erklärt worden, das sei keine Finanzfrage; nachdem der Staat sich zur Kirche bekannt habe, müsse er auch die Konsequenzen ziehen und neue Pfarrstellen einrichten, sobald Not am Manne sei. Umso mehr darf sicher auch die Trennung der Aemter im Amte Fraubrunnen nicht als Finanzfrage dargestellt werden. Ich glaube nicht, dass die Ueberbrückung mit der Sekretärenstelle, die geschaffen werden soll, dem Zwecke dient. Ich frage mich überhaupt, ob damit grosse Einsparungen gemacht werden können. Es kann nicht befriedigen, wenn wir einen vermehrten Angestelltenstab haben. Wir wollen im Amte Fraubrunnen einen Gerichtspräsidenten und vor allem einen Statthalter. Ich kann schon sagen, dass wir gegenwärtig keinen Statthalter haben. Die Zeit von Herrn Dr. Leuenberger wird fast vollständig durch Gerichtshändel absorbiert. Für sein Amt als Statthalter hat er praktisch keine Zeit mehr. Es ist bei den Gemeinden, auch bei der unsrigen, manchmal so, dass wir, wenn wir das Budget aufstellen wollen, die Rechnung von Fraubrunnen zurückverlangen müssen, weil sie dort noch nicht passiert war. Die Rechnung ist dann gekommen — ob durch den Statthalter passiert oder nicht, weiss ich nicht —, aber wenn es vorgeschrieben ist, dass der Statthalter die Rechnungen passiert, soll er es machen. Es ist eine Farce, wenn nur ein Angestellter unterschreiben kann. Ich glaube nach wie vor, dass nach der Trennung sowohl der Gerichtspräsident wie der Statthalter im Amte Fraubrunnen voll beschäftigt sein werden. Der Statthalter kann sich dann auch etwas den Gemeinden widmen. Er hat auch gewisse Repräsentationspflichten, so gut wie der Regierungsrat. Der Statthalter soll sich auch einmal seinem Volke zeigen; das kann unser Statthalter absolut nicht. Ich will nicht all die guten Gründe, die der Herr Postulant und mein Vorredner vorgebracht haben, noch einmal wiederholen; ich möchte sie nur bekräftigen und Sie ebenfalls ersuchen, dem Postulat Messer zuzustimmen.

Burren (Utzenstorf). Es tönt sicher aus dem Saale: Jetzt seid ihr dann alle an der Reihe gewesen! Das stimmt. Sie sehen, dass alle Vertreter des Amtes Fraubrunnen sich zum Geschäft der Aemtertrennung in der Diskussion gemeldet haben. Offenbar erachten sie die Annahme des Postulates für notwendig. Der grösste Teil der anwesenden Grossräte ist mit uns vier Vertretern des Amtes Fraubrunnen einverstanden, dass wir für das Postulat Messer einstehen und die Trennung der Aemter Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident im Amte Fraubrunnen befürworten. Ich möchte nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist. Herr Regierungsrat Gafner hat richtig betont, dass man zuerst schauen sollte, ob eine Trennung überhaupt notwendig sei, ob bei einer Trennung die Vollbe-

schäftigung der beiden Amtsinhaber gewährleistet ist, dass man vielleicht einen neuen dritten Sekretär den beiden bereits im Amte stehenden Aemtersekretären zuteilen sollte, was eine Kostenersparnis mit sich bringen würde. Ich glaube, dass diese Kostenersparnis nicht gross wäre. Wir Leute im Amte Fraubrunnen möchten endlich wieder einmal einen Regierungsstatthalter haben, einen Regierungsstatthalter, der wieder die Zeit hat und sich die Mühe nehmen kann, in die Dörfer hinauszugehen. Ich kann mich nicht erinnern, dass der Regierungsstatthalter in den letzten 20 Jahren in unserem Dorfe zu unterst an der Emme mit den Bürgern in dieser oder jener Frage Fühlung genommen hätte. Selten ist es der Fall, dass der Regierungsstatthalter bei öffentlichen Kundgebungen überhaupt Zeit findet, in die Dörfer zu gehen und seiner Pflicht zu dienen.

Herr Blaser als Gemeindepräsident von Urtenen hat den Unterschlagungsfall angeführt. Wir haben in der Presse lesen können, dass nicht nur in Urtenen, sondern auch an einem andern Orte in der Nähe des Amtes Fraubrunnen ein solcher Unterschlagungsfall vorgekommen ist. Ich glaube, dass wenn die Regierungsstatthalter ihrer Pflicht besser genügen könnten, solche Gleichgültigkeiten von seiten der Kontrollorgane, die sich auf Jahre erstrecken, weniger möglich sein sollten.

Ich möchte nicht länger werden, aber zum Schluss noch eine Bemerkung machen. Wir kennen auch einen gewissen Unfrieden unter den Funktionären des Staates in gewissen Aemtern. Ich möchte als Vertreter von Handwerk und Gewerbe einem besseren Teamgeist das Wort reden. Nicht nur im Amte Fraubrunnen, sondern auch an anderen Orten kennen wir Fälle, wo weder der Gerichtspräsident noch der Regierungsstatthalter, weder der Grundbuchverwalter noch der eine oder andere Sekretär sich das Wort gönnen mögen. Es wäre vielleicht gut, wenn einmal von der Regierung aus auf den Tisch geklopft und gesagt würde: Entweder nehmen wir euch auseinander oder ihr habt euch miteinander zu vertragen. — Es tut dem Staate nicht gut, wenn sich gewisse Funktionäre bis aufs Blut bekämpfen und so nicht nur sich selbst, sondern auch dem Geldsäckel des Staates schaden.

Freiburghaus. Ich glaube, man sollte aus der Sache nicht eine Prestigefrage machen und das Postulat nicht in erster Linie mit der Begründung ablehnen, dass es mit Bezug auf die Staatsfinanzen einfach nicht tragbar sei, eine solche Trennung vorzunehmen. Es gibt auch eine Grundsatzfrage. Es geht um eine staatspolitische Angelegenheit. Wenn nun in mehreren Aemtern die Frage der Aemtertrennung immer wieder auftaucht, so liegt vielleicht gerade darin der Beweis, dass der seinerzeitige Entscheid vielleicht doch bereut wird. Man hat bis jetzt nur staatspolitische Argumente gehabt, um gegen den Entscheid aufzutreten. Heute hat man zahlenmässiges Beweismaterial, und darum kommt man heute wieder mit dieser Angelegenheit. Der Regierungsstatthalter ist nicht irgendein Beamter. Er ist der persönliche Vertreter der Regierung in den Amtsbezirken. Wir wollen nicht eine Zentralisation, sondern eine Dezentralisation. Wenn wir die Sache rein finanziell beurteilen, müssen wir bedenken, dass ein guter Statthalter manche Brücke über Gräben schlagen kann, so dass gewisse Angelegenheiten gar nicht bis Bern kommen, sondern im Amte selbst erledigt werden. Dann kann man in Bern die entsprechenden Summen einsparen. Man sollte die Sache von diesem Gesichtspunkte aus betrachten. Ich bin selbst auch der Meinung, dass man die Sache im Augenblick nicht durchführen kann. Vielleicht könnte der Regierungsrat das Postulat in dem Sinne entgegennehmen, dass er sagt: wir kennen die Fraubrunnenämtler; sie sind nicht gewohnt zu zwängen; sie können warten, aber wir geben die Zusicherung, dass die Trennung durchgeführt wird, sobald es die Staatsfinanzen erlauben oder wenn einfach eine zwingende Notwendigkeit eintritt. Diese Erklärung müssen wir auch für andere Aemter haben. Wir wollen nicht Beamte und Kanzlisten, sondern einen Statthalter, der bei den Versammlungen dabei ist, auch wenn er dann vielleicht drei Stunden nicht für den Staat arbeitet. Aber die Leute an der Versammlung schauen das Thema, das hier behandelt wird, als wichtiger an als das, was die Koreakommission macht. Wir wollen der Mentalität unseres Volkes entgegenkommen. Das Volk will etwas von der Regierung spüren, und zwar nicht immer nur die Nachteile, sondern auch die Vorteile. Man klagt ja immer wieder, zwischen Regierung und Volk bestehe manchmal eine gewisse Kluft, oder der Zusammenhang sei nicht immer da. Gerade die Herren Regierungsräte beklagen sich als erste, dass sie von den Staatsgeschäften so in Anspruch genommen seien, dass sie nur wenig mehr in direkten Kontakt mit dem Volke kommen. Wir wollen daher die Einrichtung, die das etwas korrigiert, aufrechterhalten und nach Möglichkeit wieder schaffen. In diesem Sinne also, dass man weiss, dass die Fraubrunnenämtler sicher Geduld haben, aber auch in dem Sinne, dass man nicht einfach ein striktes Nein sagt in dieser Angelegenheit, könnte sich der Regierungsrat vielleicht bereit erklären, das Postulat entgegenzunehmen. Soviel mir bekannt ist, ist die Mehrheit unserer Fraktion der gleichen Meinung.

Steinmann. Es könnte fast etwas zuviel werden, wenn ich das Wort auch hier noch ergreife. Es wird aber in den folgenden Tagen der Session stille werden. Es handelt sich nicht nur um eine Frage des Amtes, sondern um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Ich möchte nur feststellen, dass die Beweislast, die der Herr Postulant und namentlich auch Herr Blaser gebracht haben, geradezu erdrückend ist, und zwar auch für einen, der nicht im Amte wohnt und die Verhältnisse nicht aus der Nähe kennt. Der Vorwurf, dass ich in der Nähe wohne, kann mich deshalb nicht treffen. Wenn man die heutige Diskussion angehört hat und die imponierenden Zahlen vernehmen konnte, so muss man erklären, dass der Beweis in der Tat gelungen ist, dass die seinerzeitige Zusammenlegung den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Wenn ein Gesetz, das vor bald dreissig Jahren gemacht worden ist, den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, so ist nicht gesagt, dass ein solches Gesetz wortgetreu weiter durchgeführt werden muss. Prof. Eugen Huber, der Schöpfer des

Zivilgesetzbuches, hat erklärt, jedes Gesetz sei dem Gesetz der Entwicklung, d. h. der Anpassung an andere Verhältnisse und Bedürfnisse unterworfen. Das gilt auch hier. Es ist mir nicht verständlich, wieso sich der Herr Justizdirektor so stark gegen die Prüfung dieser Frage wendet, denn der Beweis, dass ein Kanzleisekretär billiger wäre als die Trennung der beiden Aemter, ist ihm nicht gelungen. Es ist einfach eine Behauptung, die aber in der Diskussion bezweifelt worden ist und die auch von mir bezweifelt wird. Die Freisinnigen des Amtes sind mit den Sozialdemokraten und mit der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei für das Postulat. In ihrem Namen möchte ich ebenfalls für das Postulat werben. Die finanzielle Frage wird sich in anderem Zusammenhang bei viel grösseren, gewaltigeren und ausschlaggebenderen Ausgaben zeigen. Wir haben im Laufe der Jahre im Grossen Rat manches Beispiel gegeben, dass im Gerichtswesen, wo die Interessengruppen am schwächsten sind, am meisten auf das Sparen geschaut wird. Das ist falsch. Das Gerichtswesen darf nicht stagnieren. Die Prozesse dürfen nicht 17 Monate, wie angeführt wurde, hinausgeschleppt werden, weil der Gerichtspräsident zugleich Regierungsstatthalter ist und seine Funktionen als Gerichtspräsident nicht erfüllen kann. Ich möchte daher im Namen der Freisinnigen und jedenfalls in Uebereinstimmung mit einem grossen Teil unserer Fraktion ebenfalls für die Annahme des Postulates werben.

Graf. Vor einigen Jahren hat man im Kanton einen Anlauf genommen, um eine Justizreform durchzuführen. Es ist daraus ein Justizreförmchen geworden. Man hat aber gesagt, man wolle dann wenigstens den Schönheitsfehler, der die bernische Staatsverwaltung heute noch auszeichne, die Zusammenlegung von Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident, nach und nach auswischen, das wäre dann ein Teil der Justizreform. Das wäre tatsächlich ein Teil der Justizreform, die man als solche bezeichnen kann. Mir sind die Verhältnisse auf dem Richteramt Fraubrunnen aus früheren Jahren sehr gut bekannt. Ich bin dort einige Monate in der Praxis gewesen. Ich fühle mich verpflichtet, das Postulat zu unterstützen. Es ist so, wie gesagt wurde, dass die Justiz immer ein bisschen das Stiefkind des Staates war. Offenbar ist man sich zu wenig bewusst, was es für den Staat bedeutet, wenn er eine reibungslos funktionierende Justiz hat. Ich glaube nicht, dass man hier mit Sparmassnahmen anfangen darf, oder dass die finanziellen Auswirkungen entscheidend sein dürfen. Hier geht es um Werte, die bedeutend höher stehen als die Ausgaben, die diese Trennung verursachen wird. Die Sache ist auch vom Standpunkt des Landes aus zu betrachten. Die Städte sind ordentlich bis sehr gut mit Richtern dotiert. Wenn man nun einem Amtsbezirk mit 27 Gemeinden und mit über 16 000 Einwohnern nur einen halben Richter und einen halben Statthalter geben will, so berührt das einen sicher komisch, weil man weiss, dass Bern 12 Richter hat, und weil man die Verhältnisse kennt, unter denen sie da und dort arbeiten müssen. Wenn man die ganze Gerichtsorganisation in der Praxis etwas kennt, muss man sagen, es wäre am falschen Orte gespart, wenn man dem Postulat nicht zustimmte.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst eine Bemerkung an die Adresse von Herrn Dr. Steinmann. So wie er spricht, könnte man glauben, dass die Vertreter des Fraubrunnenamtes für ihren Standpunkt 100 %ig den Beweis erbracht hätten, während unsere Ausführungen der Schlüssigkeit ermangelten. Ein Kanzleisekretär ist sicher billiger als die Aemtertrennung, wo es statt einem zwei Beamte braucht mit ihrem Personal, mit ihren Büros und eventuell noch baulichen Erweiterungen. Im übrigen hat die Justizdirektion die Sache natürlich nicht nur vom Standpunkt des Amtes Fraubrunnen untersucht, sondern auch vom Gesichtspunkt anderer Aemter, die ungefähr die gleiche Arbeitslast wie Fraubrunnen haben. Man wird die Zahlen der Justizdirektion nicht bestreiten können. Wir wollen daher nicht untersuchen, wer den bessern Beweis erbracht hat und wer nicht. Aber wenn man so freundlich und nett die Hand zur Verständigung hinstreckt, wie es Herr Grossrat Freiburghaus soeben getan hat, müsste man schon ganz hart gesotten sein, wenn man nicht einschlagen wollte. Herr Freiburghaus sprach zudem ganz im Sinne meiner eigenen Ausführungen. Ich habe ausdrücklich erklärt, dass wir vorerst einen Versuch machen, und zwar mit einem Kanzleisekretär. Wenn es dann nicht geht, und der zu starken Belastung eines Einzelnen nicht abzuhelfen ist, können wir immer noch die Trennung der Aemter vornehmen. Nachdem Herr Freiburghaus auf die Vernunft der Fraubrunnenämtler hingewiesen und gesagt hat: «Sie sind keine Zwängköpfe, sie wollen nur, dass die Frage der Aemtertrennung geprüft wird, und dass sie hoffen können, später doch einmal zu ihrem Statthalter und Gerichtspräsidenten zu kommen», kann ich im Sinne des Votums Freiburghaus Annahme des Postulates erklären.

Messer. Einverstanden.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Dekret betreffend die Organisation der Militärverwaltung vom 20. September 1916 (Abänderung)

(Siehe Nr. 35 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bleuer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Durch das Dekret betreffend die Reorganisation der Militärsteuerverwaltung vom 24. Februar 1921 ist § 10 des Dekretes betreffend die Organisation der Militärverwaltung vom 20. September 1916 in der Weise abgeändert worden, dass dem Kriegskommissariat die Revisoren für das Militärsteuerwesen und die nötigen Hilfskräfte beigegeben worden sind. Seit 1921 ist sowohl die Anlage wie der Bezug des Militärpflichtersatzes durch das Kriegskommissariat, bzw. durch die Unterabteilung, die Militärsteuerverwaltung, besorgt worden. Die Arbeit der Militärsteuerverwaltung

ist bedeutend grösser geworden, nachdem sie als Zentralstelle für Kontrolle und Veranlagung der Landesabwesenden im Sinne der bundesrätlichen Verordnung vom 2. Dezember 1921 bezeichnet wurde. Mit der Reorganisation im Jahre 1921 ist im Prinzip eine selbständige Militärsteuerverwaltung mit abgegrenzten Kompetenzen und Verantwortlichkeiten geschaffen worden. Trotzdem ist sie bis heute eine Unterabteilung des Kriegskommissariates geblieben. Mit den übrigen Abteilungen des Kommissariates steht sie in keinem inneren Zusammenhang. Die Unterstellung der Militärsteuerverwaltung unter das Kriegskommissariat macht den Geschäftsgang kompliziert. Die Unterstellung ist heute durch nichts mehr begründet. Im Interesse eines rationellen und einfachen Betriebes drängt sich die Lostrennung der Militärsteuerverwaltung vom Kommissariat auf. Sie erfüllt alle Voraussetzungen, um als selbständige Abteilung von der Militärdirektion organisiert zu werden. Mit der Neubesetzung der Stelle des Kriegskommissärs lässt sich die Massnahme, die bereits im Jahre 1940 in Aussicht genommen war, vorteilhaft durchführen. Dem Staate sollen keine Mehrkosten erwachsen. Man rechnet im Gegenteil mit gewissen Einsparungen. Das Dekret vom 20. September 1916 betreffend die Organisation der Militärverwaltung wird, weil überholt, in absehbarer Zeit vollständig revidiert werden müssen. Mit der Organisation der Militärsteuerverwaltung als selbständige Abteilung der Militärdirektion möchte man aber nicht so lange zuwarten, und vorgängig der allgemeinen Revision die Abänderung der §§ 6, 9 und 10 des Dekretes vom 20. September 1916 und die Aufhebung des Dekretes vom 24. Februar 1921 betreffend die Reorganisation der Militärsteuerverwaltung vornehmen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Rate, auf den Beschlussesentwurf einzutreten.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Kommissionsreferent hat alles gesagt, was zu sagen ist. Ich danke ihm dafür. Ich kann meinerseits auf das Wort verzichten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziff. 1

Angenommen.

Beschluss:

1. Die §§ 6, 9 und 10 des Dekretes vom 20. September 1916 betreffend die Organisation der Militärverwaltung werden wie folgt abgeändert, bzw. ergänzt:

§ 6: Die Militärdirektion umfasst folgende Abteilungen:

1. Das Direktionssekretariat.
2. Das Kriegskommissariat.
3. Die Militärsteuerverwaltung.

§ 9: Die Ziff. 5 und 7 fallen weg.

§ 10: Die Beamten des Kriegskommissariates sind der Kriegskommissär, der Adjunkt und der Kasernenverwalter. Ihnen werden die notwendigen Hilfskräfte beigegeben.

Neuer § 10bis: In den Geschäftskreis der Militärsteuerverwaltung gehören:

1. Die Anlage und der Bezug des Militärpflichtersatzes.
2. Der Geschäftsverkehr mit der kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltung.
3. Die Abrechnung über den Militärpflichtersatz mit den Sektionschefs und dem Bund.

Neuer § 10ter: Die Beamten der Militärsteuerverwaltung sind: Der Vorsteher und die nötige Zahl von Kreisexperten. Ihnen werden die notwendigen Hilfskräfte beigegeben.

Ziff. 2

Angenommen.

Beschluss:

2. Das Dekret betreffend die Reorganisation der Militärsteuerverwaltung vom 24. Februar 1921 wird aufgehoben.

Ziff. 3

Angenommen.

Beschluss:

3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend die Organisation der Militärverwaltung vom 20. September 1916 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 44 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Teuerungszulage für das Jahr 1954 an die nichtständigen Sektionschefs

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die nichtständigen Sektionschefs des Kantons Bern beziehen im Jahre 1954 wiederum eine Teuerungszulage von 5 Rappen aus der

Staatskasse auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Sektionskreis wohnhaften Bevölkerung.

2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Erstellung eines Lehrerwohnhauses in Steinenbrünnen (Gemeinde Wahlern); Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für die Erstellung eines Lehrerwohnhauses in Steinenbrünnen (Gemeinde Wahlern), enthaltend zwei 4-Zimmerwohnungen mit Küche, Essplatz und Badzimmer in zwei Geschossen und eine 3-Zimmerwohnung mit Wohnküche und Badzimmer im Dachgeschoss, sowie die üblichen Dependenzen zu allen drei Wohnungen, wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden und der sich für den umbauten Raum errechnete Kubikmeterpreis von Fr. 110.— als annehmbar bezeichnet. Die devisierten Gesamtkosten exklusive Gebühren und Landerwerb betragen Fr. 152 700.—.

Es werden zugesichert:

An die für ein 3-Familien-Lehrerwohnhaus maximal subventionsberechtigten Kosten von Fr. 150 000.— gemäss Vereinbarung mit der kantonalen Finanzdirektion ein ordentlicher Staatsbeitrag von 46 % und ein zusätzlicher Beitrag von 10 %, total 56 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1, total höchstens Fr. 84 000.—.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung im Sinne des Kostenvoranschlages mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen, den Ausführungsplänen und den Kostenvoranschlägen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Erstellung von Schulhausbauten resp. Turn- und Spielanlagen in Faltschen (Reichenbach), Wahlen, Oberried a. B.-S., Roggenburg; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

I.

Das Projekt für die Erstellung eines Schulhauses in Faltschen (Gemeinde Reichenbach), enthaltend zwei Klassenzimmer, Handfertigkeitsraum, Milchküche, WC-Anlagen für Lehrerschaft und Schüler, Douchenraum mit Ankleideraum, Lehrerzimmer, Garderoben und verschiedene Nebenräume, sowie je eine Drei- und eine Vierzimmerwohnung mit den üblichen Dependenzen, nebst Turn- und Spielplatz, wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden.

Die devisierten Gesamtkosten betragen:	Fr.
Reine Gebäudekosten	245 800.—
Kanalisation, Klär- und Sickergrube	2 200.—
Spielwiese und Trockenplatz inkl. fest montierte Turngeräte, sporttechnische Anlagen und Honorar .	9 600.—
Transportable Turngeräte und Spielmaterial	400.—
Bauzinsen	7 000.—
Total	265 000.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:		
Turngeräte (transportable) . . .	Fr. 400.—	
Bauzinsen	» 7000.—	7 400.—
Verbleiben		257 600.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 257 600.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 % . . . . . 126 224.—

2. An die Kosten von Franken 248 000.— (Fr. 257 000.— abzüglich Fr. 9600.— für die Turnplatzanlage) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 14 % . 34 720.—

3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:

a) An die Kosten von Fr. 9600.— ein Beitrag von 24 % . . . . 2 304.—

b) An die Kosten von Fr. 400.— für transportable Turngeräte und Spielmaterial ein Beitrag von 73 % . . . . . 292.—

Total höchstens 163 540.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten und die Kostenvoranschläge beizufügen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Bezüglich der Erstellung von Klärgruben gelten Art. 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und §§ 29 und 30 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

II.

Das neue, erweiterte Projekt für die Erstellung von Turn- und Spielanlagen in Wahlen wurde von der kantonalen Baudirektion und vom kantonalen Turninspektorat genehmigt.

Die devisierten Kosten betragen:	Fr.
A. Anlage beim Schulhaus	14 103.80
B. Anlage ausserhalb des Schulhaus-Areals	47 139.10
Total	61 242.90

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

Anlage beim Schulhaus:		
Weichbodengruben . . .	2275.—	
Turn- und Spielgeräte . .	3500.—	
Anlagen ausserhalb des Schulhausareals:		
Kugelstoss-, Hoch- und Weitsprunganlage . . .	7880.—	
Turn- und Spielgeräte . .	2020.—	15 675.—
Verbleiben		45 567.90

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 45 567.90 für die Herrichtung des Terrains (Erdarbeiten, Planierung, Trockenplätze und Rasenspielfeld):

a) ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 44 % 20 049.90

b) ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 20 % 9 113.60

2. An die Kosten von Fr. 15 675.— für die Kugelstoss-, Hoch- und Weitsprunganlagen, die Weichbodengruben sowie die Turn- und Spielgeräte ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 64 % . . . . . 10 032.—

Uebertrag	29 163.50
Total höchstens	39 195.50

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Projektplänen und den Kostenvoranschlägen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend der Subventionszusicherung auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 3568 vom 24. Juni 1952 wird aufgehoben.

III.

Das Projekt für die Erstellung eines Schulhauses in Oberried a. B.-S., enthaltend drei Klassenzimmer, ein Turnraum, je ein Geräte- und Materialraum, ein Handfertigkeitszimmer, ein Handarbeitszimmer, Ankleide- und Douchenraum, Abortanlagen für Lehrer, Knaben und Mädchen, sowie Garderoben, Lehrerzimmer und verschiedene Nebenräume, nebst Turn- und Spielplatz, wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden.

Die devisierten Gesamtkosten betragen:	Fr.
Reine Gebäudekosten	324 600.—
Aeussere Kanalisation und Klärgrube	4 900.—
Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten	8 800.—
Wandtafeln und Kartenzüge . . .	4 000.—
Gebühren- und Aufrichtegelder .	500.—
Baukreditzinsen	7 000.—
Turn- und Pausenplatz mit Spielwiese	34 520.—
Weichbodengruben	2 480.—
Feste Turngeräte im Freien . . .	1 850.—
Feste Turngeräte im Turnraum . .	3 430.—
Spielmaterial für den Turnunterricht	720.—
Honorar, Aufnahmen usw.	4 000.—
	396 800.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

Eine Verdunkelungsruppe	1500.—	
Gebühren- und Aufrichtegelder	500.—	
Baukreditzinsen	7000.—	
Spielmaterial für den Turnunterricht	720.—	9 720.—
	Verbleiben	387 080.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 387 080.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 46 % . . . . . 178 057.—

2. An die Kosten von Franken 347 510.— (Fr. 387 080.— abzüglich Fr. 39 570.— für die Turnplatzanlage inkl. Weichbodengruben, Turngeräte und das Spielmaterial) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 11 % . . . 38 226.—

3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:

a) an die Kosten von Fr. 38 850.— für die Turnanlagen im Freien ein Beitrag von 21 % 8 158.50

b) an die Kosten von Fr. 720.— für das Spielmaterial ein ordentlicher Beitrag von 67 % 482.50

Total höchstens 224 924.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten und die bereinigten Kostenvoranschläge beizufügen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Bezüglich der Erstellung von Klärgruben gelten Art. 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und §§ 29 und 30 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

IV.

Das Projekt für die Erstellung eines Schulhausneubaues in Roggenburg, enthaltend zwei Klassenzimmer, ein kleines Lehrerzimmer, zugleich Bibliothek und Materialraum, Abortanlagen für Knaben und Mädchen, sowie ein Essraum für Bergkinder, verschiedene Nebenräume und eine Vierzimmerwohnung für die Lehrkraft mit Küche, Bad und den üblichen Dependenzräumen, wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden und der sich für den umbauten Raum errechnete Kubikmeter-Preis von Fr. 90.— als annehmbar bezeichnet. Die devisierten Gesamtkosten für den Neubau inkl. Umgebungsarbeiten betragen Fr. 170 000.—.

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 170 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag von 18 %, total 67 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1, total höchstens Franken 113 900.—.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. Der Abrechnung sind die Kostenvoranschläge beizufügen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Bezüglich der Erstellung von Klärgruben gelten Art. 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und §§ 29 und 30 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Schulhausneubau auf dem Spiegel bei Bern; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Hochuli wünscht bei allen derartigen Geschäften Angabe des Kubikmeterpreises, was von Erziehungsdirektor Moine zugesichert wird. Hierauf wird folgender Antrag gutgeheissen:

Beschluss:

Das Projekt für die Erstellung eines Schulhaus-Neubaues mit Turn- und Spielplatz auf dem Spiegel b. Bern (Gemeinde Köniz), enthaltend 10 Klassen- und 1 Reservezimmer, Handfertigkeitsraum, Materialraum, Sammlungszimmer, Lehrerzimmer, Garderoben, Handarbeitszimmer, Pausenhalle, 8 Luftschutzräume, Abortanlagen für Knaben und Mädchen und Lehrerschaft, sowie verschiedene Nebenräume und eine Vierzimmerwohnung mit den dazugehörenden Dependenzen als Wohnung für den Abwart, wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden und der Kubikmeter-Preis für den umbauten Raum auf Franken 124.— errechnet. Die devisierten Gesamtkosten stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	1 200 907.55
Aeussere Kanalisation	17 000.—
Umgebungsarbeiten inkl. Pausenplatz, Kanalisationsarbeiten, Brunnenanlage, Waschhänge usw.	64 864.45
Rasenanlage und Bepflanzung	20 826.—
Rasenspielplatz	2 600.—
Sporttechnische Anlagen	13 856.—
Turngeräte	3 330.—
Mehrkosten Luftschutzräume	90 275.—
Wandtafeln	14 060.—
Kanalisationseinkauf	25 000.—
Elektrizitäts- und Wasser-Anschlüsse	2 500.—
Brandversicherung	500.—
	1 455 719.—
Abzüglich Mehrkosten für die Luftschutzräume gemäss Voranschlag	90 275.—
	1 365 444.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

Kanalisationseinkauf	25 000.—	
Anschlüsse Elektrizität und Wasser	2 500.—	
Brandversicherung	500.—	
Glühbirnen	380.—	
Fassadenuhren	1 400.—	
Platzbeleuchtung	1 264.—	31 044.—
Verbleiben		1 334 400.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 1 334 400.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 11 % . . . . . 146 784.—

2. An die Kosten von Franken 19 786.— für den Rasenspielplatz, die sporttechnischen Anlagen und die Turngeräte ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 7 % . . . . . 1 385.—

Total höchstens 148 169.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten und die bereinigten Kostenvoranschläge beizufügen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Bezüglich der Erstellung von Klärgruben gelten Art. 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und §§ 29 und 30 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Interpellation der Herren Grossräte Baumgartner (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Unterricht von Lizenziaten welscher Hochschulen an bernischen Sekundarschulen

(Siehe Seite 502 hievor)

Baumgartner (Bienne). Selon le règlement des écoles secondaires bernoises du 21 décembre 1928, il est nécessaire d'être en possession d'un brevet de maître secondaire bernois pour être nommé dans une école secondaire publique du canton. La Direction de l'instruction publique peut autoriser exceptionnellement des porteurs d'autres certificats à enseigner dans nos écoles secondaires, par exemple les titulaires d'un brevet de gymnase ou les maîtres qui ont obtenu des certificats pour l'enseignement de branche spéciales, telles que la musique, le dessin, la gymnastique ou des langues étrangères.

On constate une fois de plus que dans notre état fédératif l'instruction publique est une chasse gardée, réservée aux cantons. La plupart de ceux-ci, tout au moins les cantons romands, agissent comme le nôtre, c'est-à-dire qu'ils n'admettent dans leurs écoles publiques que des maîtres qui ont reçu une attestation de leur canton.

D'autre part, le règlement des examens (le dernier date de décembre 1943) est très strict quant aux semestres à passer à l'Université de Berne.

Sauf cas exceptionnels, les étudiants qui se destinent aux branches scientifiques doivent faire quatre semestres à l'Ecole normale supérieure de Berne. Les littéraires, eux, ont l'obligation de passer au moins deux semestres à Berne. Ces exigences sont certainement sages et logiques du point de vue politique. Elles donnent l'occasion à nos jeunes Jurassiens et autres Bernois de langue française

d'apprendre à connaître la mentalité, la culture et l'esprit bernois et sous ce rapport elles ne peuvent être qu'utiles. Elles permettent aux jeunes gens des deux langues de se coudoyer, d'apprendre à s'estimer et à s'apprécier, malgré les différences de mentalité et de tempérament.

Il n'en va malheureusement pas de même en ce qui concerne la culture de langue française, qui est le patrimoine des Jurassiens. C'est pourquoi de nombreux jeunes Romands de notre canton ressentent le besoin impérieux de se tremper dans un milieu essentiellement français pendant leurs études. Nul ne saurait leur en vouloir, car c'est certainement la meilleure façon de cultiver leur langue maternelle. Ayant étudié à Neuchâtel, à Lausanne ou à Genève, il est logique qu'ils y subissent aussi des examens; ils font en général une licence en lettres ou en sciences, qui se passe en deux étapes et qui demande au minimum six semestres d'études.

Les examens sont très sévères. C'est ainsi que cet automne, sur quatre jeunes gens qui se sont présentés à Genève pour la demi-licence en lettres, deux seulement ont réussi leurs examens.

Dans les cantons romands, le grade de licencié donne le droit d'enseigner non seulement dans les écoles secondaires, mais aussi dans les collèges, qui correspondent à nos gymnases, et même dans certains cas, à l'Université. C'est-à-dire que la licence dépasse sans conteste la valeur du brevet secondaire bernois. Mais qu'arrive-t-il à nos jeunes Bernois détenteurs d'une licence? Ils ne peuvent se faire nommer nulle part, car il est rare qu'on fasse appel à eux dans les cantons romands, qui préfèrent recourir à des jeunes gens originaires de chez eux. Dans le canton de Berne, ils n'ont pas le droit d'enseigner et, bien qu'ayant fait de sérieuses études, ils se voient fermer la porte de l'enseignement.

J'ai entendu les doléances de quelques-uns de ces jeunes gens et c'est là la raison de mon interpellation. Je voudrais qu'on autorise ces jeunes gens à enseigner dans les écoles secondaires du canton de Berne sans les obliger à subir les examens complets de maître secondaire lorsqu'ils ont obtenu une licence dans une université de Suisse romande.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. Le problème posé par M. Baumgartner nous préoccupe depuis longtemps. M. Baumgartner me permettra tout d'abord une première remarque. Qu' entend-il, au point de vue légal, par Jurassien? Sans doute M. Baumgartner n'exclut-il pas les Romands de Berne et de Bienne, de sorte que lorsqu'il parle des Jurassiens en possession d'une licence, il entend sans doute par là tous les ressortissants bernois de langue française.

M. Baumgartner nous demande si nous sommes prêts à prendre des dispositions pour permettre à ces licenciés d'accéder à l'enseignement secondaire dans le canton de Berne.

Messieurs les députés, il convient de tenir compte dans ce domaine des considérations suivantes: Chaque canton se réserve le droit de contrôler les aptitudes pour l'exercice de certaines fonctions, qu'il s'agisse des fonctions d'avocat, de notaire, de professeur, de droguiste, d'autres encore. Même les cantons qui ne possèdent pas d'université (Soleure, Valais, Argovie, Saint Gall, etc.) se réservent ce droit. D'après la loi de 1856, il faut, pour pouvoir enseigner dans une école secondaire du canton de Berne, être en possession du diplôme secondaire bernois. Nous nous devons de maintenir ce principe, car il correspond aux exigences et à la structure de nos écoles secondaires. Nous ne pouvons admettre purement et simplement sur le plan pratique l'équivalence avec les licences des cantons romands. Il existe d'ailleurs quatre types de licences: Genève, Vaud, Neuchâtel et Fribourg. Si nous admettions — ce n'est d'ailleurs pas ce que demande M. Baumgartner — l'équivalence pour une licence d'un canton, nous devrions, ne serait-ce que par courtoisie, admettre l'équivalence pour les licences décernées par les autres états confédérés. Nous continuerons donc, conformément à la loi, à exiger le brevet bernois de maître secondaire pour enseigner dans une école secondaire du canton.

En revanche, nous comprenons le malaise que ressentent certains jeunes Jurassiens, et spécialement ceux qui veulent étudier les Lettres; ils sont tenus, pour devenir maîtres secondaires, de passer deux semestres au moins sur cinq à l'Université de Berne. Ces jeunes gens doivent pouvoir étudier librement, où bon leur semble. Je m'empresse d'ajouter: avec les risques que comporte cette liberté. Si un ressortissant bernois de langue française veut étudier à Lausanne, à Neuchâtel, à Fribourg, à Genève, en France, il y trouvera certainement un milieu beaucoup plus adéquat à l'épanouissement de sa personnalité et à sa culture. Cet étudiant aura alors deux possibilités: ou bien passer un examen de licence à l'Université dans laquelle il a étudié (ce qui implique au moins six ou sept semestres d'études); ou bien passer l'examen du brevet bernois de maître secondaire, qui exige quatre semestres d'études théoriques, plus un semestre d'études pratiques.

Si cet étudiant choisit la première voie, on pourra le dispenser — et c'est notre intention — sur présentation de la licence, de l'examen théorique de connaissances dans les branches pour lesquelles il a obtenu une licence. En revanche, nous considérons nécessaire qu'il fasse un semestre d'études pratiques, pendant lequel il sera initié à l'organisation scolaire et aux méthodes d'enseignement de nos écoles secondaires bernoises. Monsieur le député Baumgartner sera d'accord avec moi que les connaissances encyclopédiques exigées pour une licence sont une chose, et que l'aptitude à l'enseignement, qu'on découvre au cours d'études pratiques, en est une autre. Nous concilierons donc ainsi le droit légitime de l'étudiant de langue française de faire ses études complètes dans sa langue, et le contrôle que l'Etat doit se réserver d'exercer à l'égard de ceux qui désirent travailler à son service.

Une commission a été désignée par la Direction de l'instruction publique il y a six mois déjà. Elle a étudié le problème à fond; elle doit présenter des conclusions, qui sont les miennes, je dois le dire, pour le 15 novembre. Cela nous permettra de modifier le règlement des examens de maître secondaire pour la partie française du canton dès le printemps prochain.

Cependant, nous devons éviter une invasion de licenciés romands à Berne, où les traitements de professeurs de l'enseignement secondaire sont su-

périeurs à ceux de professeurs de deux universités romandes au moins. Cette clause de la reconnaissance des examens théoriques de la licence vaudra par conséquent pour les candidats dont les parents habitent le canton de Berne. J'ajoute que les Jurassiens — et j'insiste sur ce point — seront les seuls Romands, avec les Valaisans, qui auront le droit d'étudier où ils le voudront. Nos compatriotes de l'ancien canton seront, eux, obligés de continuer à faire deux semestres à l'Université de Berne.

D'autre part, je voudrais signaler que le règlement des bourses est tellement libéral que, par l'entremise de la Caisse de prêts et de bourses de l'Université de Berne, des bourses et des prêts sont octroyés même aux étudiants qui ne suivent pas les cours de l'Université de Berne. Et je voudrais, à ce propos et à l'intention de l'opinion publique, vous donner, Messieurs les députés et surtout à vous, Messieurs les députés du Jura, quelques chiffres significatifs:

Sur 83 étudiants qui ont obtenu des bourses pour le semestre d'hiver 1952—1953, vingt-six, c'est-à-dire presque 1/3, sont des Jurassiens ou des Bernois de langue française. Sur ces vingt-six, six seulement ont étudié à l'Université de Berne, six ont étudié à l'Ecole polytechnique fédérale, quatre au séminaire théologique de Lucerne, quatre à l'Université de Bâle, deux à l'Université de Neuchâtel, un à Lausanne, un à Genève, un au séminaire théologique de Rome, un à l'Ecole des chartes à Paris. Et ce qui est savoureux, c'est que l'Etat ne verse que 30 000 francs sur le fonds de roulement de la Caisse de prêts et de bourses, qui est de 100 000 francs. Le Fonds de l'ancienne Académie théologique verse 46 000 francs par an; les professeurs de l'Université y contribuent par une somme d'environ 4000 francs, prélevée sur leurs traitements; les étudiants paient des émoluments pour les bourses, émoluments qui se montent à 15 000 francs par an. Une somme de 3500 francs environ, prélevée sur les émoluments d'examens, alimente aussi ce fonds. Nous constatons donc — ce qui n'est pas sans paradoxe — que ce sont les professeurs et les étudiants de l'Université de Berne qui entretiennent le Fonds de prêts et de bourses pour que vingt sur quatre-vingt boursiers n'étudient pas à l'Université de Berne et puissent faire leurs études à Paris, Rome, Lucerne, Bâle, Genève, etc.

J'ai tenu à citer ces chiffres pour vous montrer que les Bernois de langue française, mes compatriotes, pourront désormais étudier où ils voudront en vue d'entrer dans l'enseignement secondaire bernois. Ils continueront, comme c'est le cas actuellement, à bénéficier de bourses, sans pour autant être obligés d'étudier à l'Université de Berne. Je crois qu'on peut rendre à ce propos un très bel hommage à notre université cantonale.

Le Président. M. Baumgartner est-il satisfait de la réponse du Gouvernement?

M. **Baumgartner.** Je me déclare satisfait et remercie M. le Directeur de l'instruction publique.

Interpellation des Herrn Grossrat Freiburghaus betreffend Lehrermangel an der Sprachheilschule Münchenbuchsee

(Siehe Seite 503 hievor)

Freiburghaus. Ich werde mich sehr kurz halten, so dass Sie noch alle früh genug zum Essen kommen. Ich habe am 15. September eine Interpellation eingereicht, in der Auskunft gewünscht wird, warum in der Sprachheilschule Münchenbuchsee wie in ähnlichen anderen Anstalten, Lehrermangel herrscht, und was ein Gutachten eines Oberrichters an den Tag gebracht hat, ferner, ob gewisse Schwierigkeiten mit Eltern von Zöglingen ebenfalls in diesem Zusammenhang stehen. Ich habe nicht im Sinne, hier irgendwie Akten vorzulegen und den Fall zu dramatisieren. Ich muss aber sagen, dass es Tatsache ist, dass man im Volke und in Taubstummenkreisen immer wieder und immer mehr über Münchenbuchsee diskutiert, und zwar nicht wegen des Mormonentempels, sondern wegen der Sprachheilschule. Hüben und drüben — es bestehen offenbar zwei Parteien — werden im stillen Akten gesammelt. Diese Akten häufen sich an. Man geht vielfach verbissen vor. Ich glaube, das ist der Anstalt nicht förderlich. Es ist daher vielleicht gut, dass die Interpellation eingereicht wurde, damit die Sache nicht eines Tages in einer gewissen Presse gross aufgemacht als Anstaltsartikel erscheint. Nun freut es mich, dass die Erziehungsdirektion mitteilen konnte, dass von ihrer Seite ein Reglement geschaffen wird, um gewisse Dinge neu zu ordnen. Es ist nicht leicht, in einer Anstalt zusammenzuleben. Man ist während der Arbeit und während der Freizeit oft eng beieinander. Da ist es nicht anders möglich, als dass gewisse Reibereien entstehen. Da braucht es von einem Vorsteher ein gewisses Fingerspitzengefühl, eine gewisse Einfühlungsgabe, ein gewisses Geltenlassen auch der Meinung von andern, wenn es auf die Länge gehen soll. Ich glaube, dass in dieser Beziehung nicht immer alles in Ordnung gewesen ist. Darum haben wir den steten Wechsel, der ganz sicher nicht zum Wohle der Anstalt und noch weniger zur Förderung der armen Kinder, die dort wegen irgendeines Gebrechens untergebracht sind, gereichen. Wenn man nun durch das Reglement und durch die Interpellation Abhilfe erwarten könnte, wäre der Zweck meiner Interpellation erreicht. Ich möchte zum Schlusse nur der Hoffnung Ausdruck geben, dass für die Zukunft dort ein erfreulicheres Zusammenleben zwischen Lehrkräften und Vorsteher, zwischen Aufsichtskommission und Behörden Platz greifen möchte, und zwar allein zum Wohle der infirmen Kinder und zum Ansehen der bernischen Anstalten.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. Je remercie M. Freiburghaus de sa compréhension et de la brièveté de son exposé. Il a fait allusion aux mutations fréquentes qui se produisent dans le corps enseignant. Ces mutations ne sont pas propres à Münchenbuchsee; elles se produisent dans tous les établissements de notre canton et sont dues à ce que les jeunes instituteurs et les jeunes institutrices préfèrent à la vie monotome et un peu fermée de l'internat, des places, plus modestes

peut-être, dans un village, mais où ils sont libres et peuvent avoir une vie sociale plus personnelle.

La dernière mutation qui s'est produite à Münchenbuchsee est due à ce que les avocats nomment « l'incompatibilité d'humeur ». Là encore, il ne s'agit pas d'un cas propre à Münchenbuchsee et nous connaissons nombre d'autres établissements où une telle situation existe entre la direction, le corps enseignant et d'autres collaborateurs.

Le directeur actuel de Münchenbuchsee, il est vrai, est parfois nerveux; il a tendance à faire des remarques au personnel enseignant devant les élèves. Pourtant nous sommes obligés de constater qu'il a une haute conscience de sa mission et qu'il a une formation technique remarquable. A la suite de conflits, le Conseil-exécutif a ordonné une enquête, qui a été confiée à un juge d'appel. Cette enquête n'a absolument rien révélé qui soit contraire à l'honnêteté ou à l'honneur. Certaines erreurs psychologiques ont été commises; nous nous trouvons peut-être en face d'un caractère qui n'est pas facile, mais il s'agit là de faits auxquels il est possible de remédier lorsqu'on a affaire à des gens honnêtes et loyaux.

Pour le reste, je vous rappelle que vous avez accepté, au mois de septembre dernier, un décret qui donne une base juridique à l'établissement de Münchenbuchsee. D'autre part, le Conseil-exécutif adoptera, au cours d'une de ses prochaines séances, une ordonnance concernant l'organisation de l'école, décret qui fixe nettement les compétences de la commission, celles de la direction de l'école et celles du corps enseignant. Nous espérons que grâce à ce règlement les frictions seront moins fortes à l'avenir que dans le passé, alors que l'établissement n'avait pas de bases juridiques. Le nombre des membres de la commission, qui était de cinq jusqu'ici, sera porté à sept.

J'espère que nous arriverons, au cours des prochaines semaines et des prochains mois, à dissiper certaines des ombres qui ont plané sur Münchenbuchsee et à recréer l'atmosphère sereine qui est nécessaire pour pouvoir faire œuvre utile en matière d'éducation. Nous avons confiance en l'avenir.

Le Président. M. Freiburghaus est-il satisfait de la réponse du Gouvernement?

Freiburghaus. Befriedigt.

Schluss der Sitzung 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 11. November 1953, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Felser, Kohler, Nahrath, Scherler, Thomet, Willemain, Wyss (Biel); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Jobin (Saignelégier).

Le Président. M. Rieben communique qu'il retire son Postulat concernant l'impôt sur les gains immobiliers en cas de ventes de terrain à des fins militaires (voir année 1952, page 632).

Tagesordnung:

Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die gemäss Art. 17 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse vom 19. Oktober 1924 dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1952 sowie der Jahresbericht werden genehmigt.

Voranschlag für 1954 und Finanzbericht 1953

(Siehe Nrn. 31, 32 und 37 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zum Finanzbericht: Schon die Rechnung 1951 hätte bekanntlich mit einem Defizit abgeschlossen, wenn man nicht gewisse Staatsanstalten um 2,6 Millionen Franken höher bewertet hätte. Nach dieser rein buchmässigen Aufwertung ergab sich ein Ueberschuss von Fr. 354 000.—.

Die Rechnung 1952 wies ein Defizit von 3 Millionen Franken aus. Dabei sind massive Abschreibungen, wie sie der Grosse Rat beschloss und die man sicher hätte durchführen müssen, nicht gemacht worden. Ich habe wiederholt in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass, wenn ungefähr 2 Steuerzehntel mehr erhoben worden wären, wir also eine Anlage von 2,3 statt 2,1 gehabt

hätten, wir, bei Mehreinnahmen von 10 bis 12 Millionen Franken, die Rechnung so hätten darstellen können, wie es gemäss den Grossratsbeschlüssen richtig gewesen wäre und wie es den Bedürfnissen entsprochen hätte. Speziell im Jahresbericht des Kantonsbuchhalters wurde gesagt, warum man gewisse Abschreibungen und Rückstellungen nicht machen konnte. Es war dies einfach unmöglich. Im September wurde darauf verzichtet, eingehendere Untersuchungen anzustellen. Es wurde zwar über die Staatsrechnung referiert und diskutiert, und sie wurde in aller Form genehmigt. Aber der Finanzdirektor stellte einen Finanzbericht in Aussicht, und man sah vor, bei dessen Behandlung eingehender über die ganze Angelegenheit zu diskutieren.

Der Finanzbericht stellt im grossen und ganzen die Entwicklung seit 1948 dar. Man muss leider daraus, neben Positivem, viel Unerfreuliches nehmen. Auf Seite 4 ist eine Vermögenszunahme von 7,7 Millionen Franken angeführt. Die Hälfte davon stammt aber aus Höherbewertungen, ist also fiktiv. Noch manch anderer Umstand verdüstert das Bild. Aus Seite 5 z. B. ersehen wir, dass man Schuldentilgungen im Betrage von 4,8 Millionen in der Rechnung 1952 nicht machen konnte, wegen des ungünstigen Abschlusses. Man hat allerdings sowohl beim Schuldschein der Kantonalbank wie bei den Anleihen Tilgungen gemacht, aber der Staat Bern hat das Geld hiefür auf der Bank holen müssen, so dass nur eine Schuldverlagerung eintrat.

Es wird auch noch ein fiktives Aktivum von 11,3 Millionen erwähnt, genannt «über Verwaltungsrechnung abzutragende Konti». Es handelt sich im wesentlichen um Verpflichtungen aus dem Neubau des Sanatoriums in Montana und gegenüber der Lehrerversicherungskasse sowie um den Passivsaldo des Tuberkulosefonds. Dieses kleinere Defizit wurde unter die Aktiven eingestellt, wie man es mit jedem Defizit einer Betriebsrechnung auch in geschäftlichen Buchhaltungen macht.

Ferner wird gesagt, dass auf Ende 1952 Verpflichtungen im Betrage von 17,4 Millionen bestehen, wofür keine Deckung vorhanden ist. Davon betreffen 6 Millionen die Erziehungsdirektion, 9,2 Millionen die Baudirektion und 2,2 Millionen die Landwirtschaftsdirektion.

Glücklicherweise hatten wir früher bessere Jahre. In den Jahren 1941—1949 konnten wir ein Konto «zu tilgende Aufwendungen» im Betrage von 46,7 Millionen amortisieren und dazu noch Reserven im Betrage von 26 Millionen anlegen. Man hat das seinerzeit anscheinend elegant gemacht. Ich kritisierte das Vorgehen im Rate wiederholt. Steuereingänge, die wesentlich über das Budget hinausgingen, 6 bis 9 Millionen, hat man umgebucht und im Schlussergebnis nur die Kontensaldi gezeigt. Man konnte das der Statistik entnehmen. Gottlob wird das heute nicht mehr praktiziert. Die Rechnungen weisen die Bruttobeträge aus. «Leider» wären wir überhaupt nicht in der Lage, irgendwo Posten von 4 und mehr Millionen herauszunehmen, um Löcher zu stopfen.

Auf Seite 5 des Berichtes wird gesagt, dass von der Reserve von 26 Millionen, die bis 1949 geäufnet werden konnte, leider nur noch 5,5 Millionen vorhanden sind.

Die Rechnung 1952 wäre noch um 5 Millionen Franken schlechter, wenn, wie es eigentlich hätte geschehen sollen, die 4,6 Millionen Franken Beiträge an Gemeinden im Armenwesen und die Franken 559 000.— Beiträge an die Viehversicherungskassen verbucht worden wären. Aber dazu reichte es nicht. —

Es wird gesagt, es sei nicht immer leicht, die anfallenden Verpflichtungen im betreffenden Jahr genau zu erfassen, weil man erst nach den Abrechnungen genau wisse, was man schuldig sei. Trotzdem gehören wenigstens die approximativen Beträge in die Rechnung des Jahres, in welchem die Verpflichtung eingegangen wird.

Auch beim Budget 1954 konnte man die entsprechenden Einstellungen nicht machen.

Man sagte mir in der Staatswirtschaftskommission, ich solle nicht allzu schwarz malen, sondern eine mittlere Meinung darlegen. Es ist zuzugeben, dass es oft sehr schwer ist, die Mehrausgaben zu vermeiden. Der Grosse Rat muss sich klar sein, dass die Rechnung so ist, weil wir im Grossen Rat die Ausgaben beschlossen haben. Es sind Gesetze da, die die Ausgaben bestimmen. Die Regierung kann nicht einfach das Ergebnis verbessern; der Grosse Rat müsste beschliessen. Nur selten wird hier ein Antrag eingebracht, dessen Annahme Einsparungen brächte. Fast alle parlamentarischen Vorstösse laufen auf eine Vermehrung der Ausgaben hinaus.

Im Bericht (Seiten 6—9) wird dargelegt, welches die Mehrausgaben sind. Diese sind durchaus zeitgemäss, beruhen auf Gesetzen, Volksbeschlüssen und Dekreten.

Sehr aufschlussreich für die ganze Situation ist die Tabelle im Budget Seiten 204/5, wo die Einnahmen und Ausgaben für 1948 bis 1952 und für das Budget 1954 nach Sachgruppen gegliedert sind, sowohl in Franken wie in Indexzahlen und Prozentzahlen. Im Budget 1954 steht der Gesamtindex der Einnahmen (1948 = 100) auf 126, der der Ausgaben auf 128. Typisch ist, dass die Ausgaben den Einnahmen vorauseilen. — Interessant ist der Index von 137 bei den Sachausgaben. Bei den Bauten steht der Index auf 206 und bei den Strassen auf 152. Das steht mit dem Nachholbedarf bei Hoch- und Tiefbauten in Zusammenhang.

Die Eigenkapitalien sind in der Rechnung 1952 mit 75,7 Millionen, mit einem Ertrag von 1,6 Millionen, oder 2,1 % der Eigenkapitalien enthalten. Im Jahre 1950 war das Verhältnis wesentlich ungünstiger. Die Summe war allerdings kleiner. Das Eigenkapital betrug 69,1 Millionen, der Ertrag 0,9 Millionen, oder 1,3 %. — Die Staatsschuld ist 1952 mit 314 Millionen ausgewiesen. Der Zinsaufwand beträgt 8,8 Millionen, oder 2,7 %.

Wenn man die Wertberichtigungskonti berücksichtigt, bleibt bei den Eisenbahnkapitalien noch ein Nettobetrag von 50 Millionen. Das sollten uns die Bahnen eigentlich wert sein. Wenn wir den Ertrag von 1,6 Millionen hierauf beziehen, so ergibt das 3,2 %. Das ist gegenüber dem, was man sonst an Zinserträgnissen erwartet, äusserst knapp. Die Situation ist bei den Bahnen äusserst unsicher. Wenn die Verkehrsverhältnisse sich weiter so entwickeln wie in den letzten Jahren, also die Verlagerung auf die Strasse weitergeht, werden dar-

unter die Bahnen zu leiden haben. Dann werden die 50 Millionen noch erheblich abgeschrieben werden müssen, vielleicht um 20 Millionen.

Wenn wir eine Anleihe auflegen, geben wir jeweilen einen Prospekt heraus, mit einer Bilanz des Staates. Darin figurieren unter den realisierbaren Aktiven die Eisenbahnwerte, natürlich mit dem Nettobetrag, also nach Abzug der Reserven. Der ausgewiesene Betrag beläuft sich so auf rund 50 Millionen. Man sagt jeweilen, das seien verwertbare Aktiven. Dabei besteht ein Abschreibungsbedürfnis von ca. 20 Millionen. Dieses Ergebnis ist bedenklich.

Im Finanzbericht 1953 wird nichts über die Situation bei der Pensionskasse gesagt, weil davon vermögensmässig nichts in Erscheinung tritt. Immerhin besteht sowohl bei der Hülfskasse wie bei der Lehrerversicherungskasse ein sehr grosses, versicherungstechnisches Defizit. Es beträgt bei der Hülfskasse 46 Millionen, bei der Lehrerversicherungskasse etwa 24 Millionen, zusammen 70 Millionen. Diesen Betrag muss der Staat nicht plötzlich bezahlen, sondern das ist nur ein mathematisches Defizit, das sich ergibt, wenn wir im sogenannten Kapitaldeckungsverfahren die Bilanz für unsere Versicherungskasse aufstellen. Die heutige Auffassung geht dahin, man könne zufrieden sein, wenn das versicherungstechnische Defizit nicht anwachse und man es verzinsen könne. Das geschieht bei unserer Kasse. Immerhin ist erwähnenswert, wenn wir die Finanzlage des Staates Bern betrachten, dass wir bei der Pensionskasse eine kapitalmässige Verpflichtung von 70 Millionen haben, die in der Bilanz nicht erscheint.

Wenn man das alles betrachtet, wird einem der Kragen etwas eng. Die Konjunktur wird vielleicht einmal nicht mehr auf vollen Touren laufen und man wird Arbeitsbeschaffungsmassnahmen treffen müssen. Man wird in einer Krise viel massiver eingreifen müssen als in den Dreissigerjahren. So wie das prächtige Werk der AHV geschaffen wurde, wird man bei Arbeitslosigkeit wirksame Vorkehren treffen müssen. Dann haben wir nichts als vielleicht den Kredit, der uns ermöglicht, weitere Schulden zu machen, um die Arbeitsbeschaffung zu finanzieren. Wiederholt wurde gewünscht, die Schulhausbauten und andere staatliche Bauten sollen hinausgeschoben werden. Ja, wurde eingewendet, auch wenn dies und jenes jetzt gebaut werde, so werde es dannzumal nicht an Objekten fehlen, die man errichten könne. Ich habe auch diese Ueberzeugung. Die Frage ist nur, wie man das Geld zusammenbringt.

Für die Beurteilung der Situation eines Staates oder einer Gemeinde ist das Verhältnis des Zinsendienstes und der Schuldenamortisationen zu den Steuereinnahmen interessant. Aus einer Tabelle im Budget sehen wir, dass 4,6 % der Ausgaben Zinsen sind. Wenn wir die Amortisation und ähnliches dazu nehmen, kommen wir auf 6,8 % für Kapitaldienst. Das ist nicht übersetzt. Aber von den Staatssteuereinnahmen, die 124 Millionen betrugen, macht das schon 14 % aus. Das ist recht viel.

Das Resultat des Finanzberichtes läuft darauf hinaus, dass der Staat in den nächsten Jahren die Schulhausbausubventionen, die Hoch- und Tiefbauten nicht aus der laufenden Rechnung finanzieren kann. Darum eröffnen wir ein Konto, worin die Beträge eingesetzt und später amortisiert werden. Wir setzen damit in die Aktiven der Bilanz einen Betrag ein, der kein Aktivum ist und selbstverständlich amortisiert werden muss.

Die Finanzierung erfolgt auf Grund des Volksbeschlusses von 1944, wonach wir einen Steuerzehntel zur Verfügung haben. Ich komme später darauf zurück.

Ich breche hier mit den negativen Feststellungen ab. Der Finanzdirektor wird die Situation vielleicht noch etwas anders beleuchten als ich es tat.

Ich möchte an das anschliessen, was man über die Staatsrechnung des Kantons Aargau in der Zeitung lesen konnte. Dort legte die Regierung mit dem Budget dem Grossen Rat einen Bericht vor, worin «von den Gefahren eines ausgeglichenen Voranschlages» geschrieben wird. Ich erwähnte das in der Staatswirtschaftskommission. Der Finanzdirektor wies mit Recht darauf hin, dass finanziell der Kanton Aargau wesentlich günstiger dastehe als der Kanton Bern. Aber das entwertet die Feststellung nicht, die die Regierung des Kantons Aargau machte. Sie sagt, dass man in Zeiten guter Konjunktur etwas sollte beiseite legen können und dass ein ausgeglichenes Budget das Minimum dessen wäre, was man in guter Konjunktur erwarten muss. Das haben wir nicht. Wie Sie aus dem Budget sehen, übersteigen die Ausgaben die Einnahmen um 8,3 Millionen. Wenn wir davon die Vermögensvermehrung von 4,9 Millionen abziehen, verbleibt ein Defizit von 3,4 Millionen. Das ist sehr viel, insbesondere wenn man bedenkt, dass gewisse Korrekturen, über die bei der Rechnung 1952 gesprochen wurde, nicht gemacht werden können.

Wenn man früher etwas kaufen wollte, sorgte man zuerst für die Finanzierung. Beim Staat ist das nicht mehr möglich. Die Vermögenslage des Staates ist nicht günstig, aber auch nicht alarmierend. Wir müssen uns auf ein anderes Denken einstellen. Mehr und mehr wird auf Abzahlung gekauft. Wir gelangen auch dazu, dass der Staat seine Auslagen auf Abzahlung beschliesst.

1944 beschloss das Volk einen Steuerzehntel als Zuschlag für 20 Jahre. Dieser läuft 1963 ab. Man rechnete mit 2,3 Millionen Ertrag im Jahr. Es ging aber viel mehr ein. Mit dem neuen Steuergesetz 1944 wurde die Steueranlage infolge Aenderung der Basis von 3,2 auf 2,1 herabgesetzt. Ein Steuerzehntel ergab von da an nicht mehr nur $^1/_{32}$, sondern $^1/_{21}$ der Steuereinnahmen. So hat sich die Ergiebigkeit des Steuerzehntels um einen Drittel erhöht. — Zu decken sind damit 60 Millionen plus Zins. Dieser Betrag wird bis zum Jahre 1958 aufgebracht sein. Der Steuerzehntel läuft aber bis 1963 weiter. Er wird jährlich etwa 5 Millionen einbringen, so dass bis 1963 ein Betrag von 25 Millionen zur Verfügung stehen wird.

Im dritten Teil des Finanzberichtes finden Sie die Anträge. Dort wird gesagt, dass man ein Konto «zu tilgende Aufwendungen» schaffen wolle. Nun hat die Staatswirtschaftskommission eine kleine Abänderung beschlossen. Sie lesen hier: «Gestützt auf diese Ausführungen stellt die Finanzdirektion dem Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates folgenden Antrag:

Der Grosse Rat, nach Kenntnisnahme vom Finanzbericht 1953, beschliesst:

Der Grosse Rat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass ein Konto zu tilgender Aufwendungen geschaffen wird für Schulhausbausubventionen, den staatlichen Hoch- und Tiefbau und allfällige andere ausserordentliche Aufwendungen, und beschliesst jeweilen die auf dieses Konto vorzunehmenden Ausgaben.» — Im weiteren wird gesagt: «Er (der Grosse Rat) erklärt sich damit einverstanden, dass dieses Konto durch die Erhebung eines besonderen Steuerzehntels getilgt wird, sobald die Zuschlagsteuer gemäss den Volksbeschlüssen vom 13. Februar 1944, 25. November 1945, 6. Juli 1947, 8. Juli 1951, 10. Februar 1952 und 23. November 1952 wegfällt.» Das wäre voraussichtlich im Jahre 1958 der Fall.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Grossen Rat, in diesem Sinne den Bericht zu genehmigen und dem Beschluss zuzustimmen.

Anschliessend möchte ich kurz über das Budget referieren. Es bleibt da eigentlich nicht sehr viel zu sagen, weil ich das Grundsätzliche in der Betrachtung zum Finanzbericht sagte. — Das Budget ist nicht erfreulich. Der Ausgabenüberschuss beträgt 8,3 Millionen. Die Vermögensvermehrung wird 4,9 Millionen betragen, so dass sich ein Reinaufwand von 3,4 Millionen ergibt.

Auf Seite 2, Kolonne 2, des Vortrages zum Voranschlag steht unter «Die Berichtigungsoperationen und Rückstellungen»: «Leider sind wir nicht in der Lage, im Voranschlag 1954 besondere Berichtigungsoperationen vorzunehmen, und vermutlich wird uns auch die Rechnung 1953 nicht gestatten, diese Berichtigungen vorzunehmen. Das hat zur Folge, dass wir im Budget wohl die Jahresbeiträge an Viehversicherungskassen pro 1953 und die Jahresbeiträge an Gemeinden für dauernd und vorübergehend Unterstützte pro 1953 aufgenommen haben, nicht aber diejenigen für 1954. Diese Doppelbelastung wird einmal notwendig sein, wenn wir das Rechnungsjahr mit allen auf dieses entfallenden Operationen ausweisen wollen.»

Auf Seite 3 lesen wir in der ersten Kolonne unten: «Auf einzelnen Positionen dieser Investitionen werden früher oder später weitere Abschreibungen vorgenommen werden müssen.» Ich habe in den allgemeinen Ausführungen gesagt, es können 20 Millionen sein, vielleicht mehr, vielleicht etwas weniger.

Oben steht: «Der Voranschlag 1954 enthält keine Abschreibungen auf Anlagen und Investitionen.»

Zu Seite 5 möchte ich etwas erwähnen, das jetzt neu ist. Im zweitletzten Alinea steht: «Bei den Kreditoren stellen die Hauptposten die Gutschrift der Zuschlagssteuer 5,550 Millionen Franken und die Aeufnung des Kontos «Arbeitsbeschaffungsreserve der Privatwirtschaft» 1,5 Millionen». — Das steht in Zusammenhang mit dem Gesetz über die Aeufnung von Arbeitsbeschaffungsreserven. Der Staat nimmt die Steuern ein, die Gemeinden auch. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Steuern, die sie einnehmen und die später abgezogen werden können, resp. zurückgegeben werden müssen an die, welche die Arbeitsbeschaffung ausführen, dem Staat zu geben. Der Staat setzt mit den Gemeinden zusammen einen Betrag von 1,5 Millionen als Passivum in die Bilanz ein.

Was auf der ersten Seite des Vortrages der Finanzdirektion steht, ist so grundsätzlicher Art, dass wir dem Grossen Rat wörtlich davon Kenntnis geben wollen. Da steht unter dem Titel «Finanzhaushalt und Konjunktur»: «Die konjunkturgerechte Finanzpolitik des Staates setzt voraus, dass dieser seine Leistungen in Zeiten der wirtschaftlichen Hochkonjunktur einschränkt und in Zeiten der Depression verstärkt. Es sollte deshalb grundsätzlich möglich sein, bei guter Konjunktur die Staatsschuld schrittweise abzutragen, damit in Krisenzeiten Ausgabenüberschüsse in Kauf genommen werden dürfen, ohne dass die Verschuldung in grösseren Zeiträumen in untragbarer Weise zunimmt. — Die Erfahrungen lehren nun aber, dass dieser an sich richtigen Erkenntnis nur in engem Rahmen Rechnung getragen werden kann.»

Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Grossen Rat, dem vorgelegten Budget in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Tschannen (Muri). Die Beratung des Budgets gab unserer Fraktion Anlass, eine grundsätzliche Aussprache über die finanzielle Lage des Kantons überhaupt zu führen. Wenn wir auch wissen, dass einige unserer Schlussfolgerungen auf das vorliegende Budget nicht mehr angewendet werden können, so müssen wir doch mit aller Entschiedenheit verlangen, dass sie für das Budget 1955 in Erwägung gezogen werden. Ich möchte die Ausführungen, die der Referent der Staatswirtschaftskommission zum Finanzbericht machte, nicht wiederholen. Alle Zahlen, die er zitierte, stimmen, wie wir es aus dem Bericht selber sehen. Es freut mich, dass er heute zu einer mittleren Beurteilung der finanziellen Lage des Kantons Bern kam, allerdings anscheinend contre cœur, mehr weil man ihm dies nahegelegt hatte, nicht aus eigener Auffassung. Zu Panik besteht immerhin kein Grund.

Bei einer Diskussion über die Staatsfinanzen im Allgemeinen und über das Budget im Besonderen muss man sich von zwei Grundüberlegungen leiten lassen. Einmal unterscheidet sich der öffentliche Haushalt vom privaten Haushalt oder dem der Erwerbswirtschaft dadurch, dass nicht die vorhandenen Mittel oder die Einnahmen die erste bekannte Grösse sind, sondern umgekehrt; es sind dies die Ausgaben, die sich ja zum grössten Teil auf gesetzlich zu erfüllende Aufgaben stützen. Das ist auch der Grund, warum im Staat, auch in den Gemeinden, nach der Budgetgenehmigung, also nach Eruierung der Ausgabenseite, erst die Einnahmenseite, d. h. mindestens der wesentlichste Teil davon, nämlich die Steuern, durch Festsetzung der Steueranlage in ihrer Grösse bestimmt wird.

So populär der Ruf: «Die Ausgaben haben sich nach den Einnahmen zu richten» auch sein mag, so unzutreffend für eine öffentliche Budgets- und Rechnungsgestaltung ist er eben trotzdem. Diese Grunderkenntnis hat mit sparsamem Haushalten nichts zu tun. Kein vernünftiger Mensch wird mehr öffentliche Gelder ausgeben wollen, als die richtige Lösung der gestellten Aufgabe nötig macht. Das Problem geht ganz einfach darum, zu ermitteln, welche Aufgaben der Staat zur Erfüllung seines Zweckes, nämlich das Zusammenleben einer

grossen Gemeinschaft von Menschen, auf die erträglichste und gerechteste Art und im Sinne der Förderung der Wohlfahrt aller zu übernehmen hat. Die Bejahung der Aufgabe, und vor allem die Uebernahme derselben, bedingt die Bejahung der daraus resultierenden Ausgabe und die Beschaffung der Mittel.

Und hier stellt sich nun eben die Frage, ob neue Aufgaben, die gewaltige Ausgaben bedingen, immer noch mit den gleichen Einnahmen bewältigt werden können. Es wäre heute müssig, darüber zu diskutieren, ob mit der Annahme des neuen Primarschulgesetzes nicht besser gleich auch eine dafür bestimmte Finanzierung beschlossen worden wäre. Es wäre schon deshalb müssig, weil niemand heute mit Sicherheit behaupten könnte, dass sie auch vom Volk angenommen worden wäre.

Wir wollen uns heute mit den vorhandenen Zuständen, also mit der Realität, beschäftigen.

Eine zweite Erkenntnis lehrt uns die Erfahrung, nämlich dass der öffentliche Haushalt nicht etwa alle Jahre in gleicher Weise verläuft. Die Ausgaben und Einnahmen zeigen nicht etwa eine gleichgerichtete und kontinuirliche Steigerung, heute bedingt durch Geldentwertung und Teuerung. Nein, das Bild gleicht vielmehr einer sich ablösenden Periode von belasteten und weniger belasteten Zeitläufen. Es folgen sich Intervalle von stark gesteigerten Ausgaben, durch erweiterte und neue Aufgaben, die ganze Dezenien umfassen können. Und es folgen sich wieder Intervalle mit Ausgabensenkungen, nicht immer real, aber doch in ihrer Relation zu den Einnahmen, durch Wegfall von Aufgaben, teils weil diese erfüllt, teils weil sie überholt oder aus andern Gründen ganz oder teilweise hinfällig wurden. Genau gleich verhält es sich mit den Einnahmen: Gute Konjunktur bringt guten Steuerertrag, übrigens auch vermehrten Gebührenertrag, weil durch die gute Konjunktur eben auch alle andern Einnahmen bringenden Gebiete belebt werden.

Wir sehen das besonders klar aus dem Finanzbericht 1953, der uns auf Seite 1 nachweist, dass im Dezenium von 1941—1950 das Reinvermögen um 10,5 Millionen angestiegen ist, trotzdem im gleichen Zeitraum zusätzlich noch 46,7 Millionen Abschreibungen, auf zu tilgenden Aufwendungen, vorgenommen wurden, mit andern Worten, die Aktiven sich um diese Summe verringerten und dazu die Passiven, durch Schaffung des Eisenbahnamortisationsfonds, sich um über 20 Millionen vermehrten. Das Reinvermögen ist aber bekanntlich der Ueberschuss der Aktiven über die Passiven. Wenn nun die Aktiven sinken, die Passiven aber steigen, so ist der Erfolg der Staatsrechnung in diesem Dezenium von 1941—1950 weit besser, als es das um 10 Millionen gestiegene Reinvermögen ausweist.

Mit dem Jahre 1951 sind wir in eine belastetere Periode eingetreten. Die Gründe dazu sind bekannt: Enorme Bauaufgaben im Tief- und Hochbau, Subventionen an Schulhausbauten, Ausbau der Sanatorien, ungedeckter Staatsanteil an die AHV-Renten, gestiegene Personal- und Materialkosten, gestiegene Anforderungen in den meisten Verwaltungszweigen, Finanzausgleich u. a. m. Die einfachste Art, diesen gestiegenen Bedürfnissen zu entsprechen, wäre eine Steuerfusserhöhung, eine Steigerung des Steuerertrages. Wir sind uns im Rat aber jedenfalls ziemlich einig, wie gering eine reelle Chance für diese Massnahme ist. Wir möchten deshalb eine Steuerfusserhöhung in den weiteren Ausführungen fortlassen.

Dagegen melden wir hier als erste Zielsetzung das Begehren an, dass uns die Regierung eine neue Vorlage über die Deckung des Staatsanteiles für die AHV-Renten, die heute 6 Millionen betragen, aber in Kürze steigen werden, unterbreiten möge. Wenn wir die Diskussion im Rat, aber auch die Argumente der Gegner im Volke berücksichtigen, haben wir die Ueberzeugung, mit einer modifizierten Vorlage beim nächsten Anlauf durchzudringen.

Eine zweite Forderung betrifft die Abkehr von der bisherigen Praxis der Rückstellungs-Tätigung. Wir haben alles Verständnis für die Buchhaltungswissenschaft, aber wir lehnen es ab, in angespannten Zeiten, die uns unbestreitbar bevorstehen, unser Staatsbudget mit extensiven Auslegungen dieser Wissenschaft zu belasten. Wir bekennen uns zu der einfachen Ueberlegung, und es freut uns sehr, dass sich auch die Finanzdirektion (wie aus Seite 3 des Vortrages zum Budget hervorgeht) dieser Auffassung nicht mehr rundweg verschliesst, dass ein Beschluss des Grossen Rates oder des Regierungsrates an sich noch keine finanzielle Verpflichtung bringt. Wir haben alles Verständnis für die rechnungsmässige Vorfinanzierung; aber wenn uns die Mittel dazu einfach fehlen, müssen wir eben andere Wege suchen und diese klassische Bahn verlassen. Die Buchhaltung ist kein Selbstzweck, sie ist nicht da, um nach ihr unsere Beschlüsse zu fassen, sondern sie ist da, um das wiederzugeben was wirklich geschah, um Aufschluss zu geben über den Stand der Anlagen und Vermögen, der wirklichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten und der wirklich getätigten Einnahmen und Ausgaben. Dem Gesetz der Universität werden wir immer noch gerecht mit einer neben der Buchhaltung zu führenden Kontrolle über zu erwartende Verpflichtungen aus getätigten Beschlüssen. Diese Uebersicht, die im grossen ganzen auf eine Aufzählung des ungedeckten Finanzbedarfs hinausläuft, kann jährlich im Vortrag zum Budget wie in den Ausführungen zur Rechnung dem Rat unterbreitet werden. Wir sind überzeugt, dass die Rechnung damit an Universalität nicht mehr verliert, als was sie anderseits an Klarheit gewinnt, abgesehen davon, dass ein langwieriger buchhaltungstechnischer Vorgang damit vermieden werden kann.

Dieses Begehren von einer neuen Praxis für die Verbuchung von Ausgaben, die direkt über das Vermögen getätigt werden, läuft parallel und folgerichtig mit unserem weiteren Begehren, die ausserordentliche Rechnung einzuführen. Die Regierung unterbreitet uns zum Finanzbericht nun einen Antrag in dieser Richtung. (Wir erklären schon hier, dass wir mit diesem Antrag einig gehen, allerdings unter Abänderung des 3. Abschnittes.)

Die Regierung fand für die ausserordentliche Rechnung auch schon eine Finanzierung. Sie will die für die Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Milderung der Wohnungsnot und später neu dazu gekommenen Aufgaben vom Februar

1944 beschlossene Zuschlagsteuer von 0,1 für die volle, vom Volk bewilligte Dauer von 20 Jahren erheben. D. h. die Zuschlagsteuer wird von 1959 bis zum Ablauf im Jahre 1963 weiter erhoben. Damit wären rund 25 Millionen (1952 war der Ertrag der Zuschlagsteuer 4,921 Millionen) sichergestellt. Die Regierung sucht auch für die Zeit nach 1963 eine Finanzierung. Das ist bestimmt vorsichtig. Wir sind aber der Auffassung, dass auch nach 1963, bei fehlender Finanzierung kein Grund zu Panik vorliegt, ganz abgesehen davon, dass die ursprüngliche Zweckbestimmung der Zuschlagsteuer möglicherweise schon vor 1958 erfüllt ist und damit pro verbleibendes Jahr weitere 5 Millionen dem neuen Konto «Zu tilgende Aufwendungen» in der ausserordentlichen Rechnung zugute kommen, sehen wir einen Weg, wie ihn die grössern bernischen Städte schon längst beschritten haben. Wir postulieren hier die Aufnahme fester, prozentualer Abschreibungssätze im Budget von 5 oder 4 %, womit während 20 oder 25 Jahren die vorerst aktivierten Non-valeurs in der ausserordentlichen Rechnung abgetragen werden. Die Finanzdirektion errechnet uns auf Seite 5 des Finanzberichtes ungedeckte Verpflichtungen, aus Beschlüssen, von 17,5 Millionen, zudem 15 Millionen bis Ende 1954 für Schulhausbausubventionen, und wenn wir nun noch rund 7,5 Millionen aus dem Jahr 1953 anfallende, ungedeckte Bedürfnisse hinzurechnen, kommen wir auf die runde Summe von 40 Millionen Franken für die neue ausserordentliche Rechnung als Anfangsausgabe. Bei einer Tilgungsrate von 20 Jahren oder 5 % dieser 40 Millionen belasten wir das Budget 1955 mit 2 Millionen als feste, vorweg zu tätigende Abschreibung, also einem Betrag, der unbedingt tragbar ist. Es liesse sich in diesem Zusammenhange übrigens diskutieren, ob die Laufzeit verkürzt, oder der Abschreibungssatz erhöht werden sollte. Das Konto «Zu tilgende Aufwendungen» wird ansteigen und mit ihm der Abschreibungssatz. Immerhin wäre auch eine maximale Höhe von 150 Millionen (wir wollen die zusätzlichen Abschreibungen aus aktiven Rechnungsabschlüssen und der Zuschlagsteuer nicht vergessen) mit einer jährlichen Abschreibung von 7,5 Millionen für das Budget tragbar; denn das Budget wird entlastet mit den Ausgaben, die früher ordnungsgemäss über das Budget gegangen sind. Auf Abschreibungssätzen insistieren wir vor allem deshalb, weil damit der Finanzdirektion die drei praktischen Auswirkungen einer Abschreibung auf Kosten der Betriebs-, oder, wie der Staat sie benennt, Finanzrechnung, in ihrem Ermessen gewahrt bleiben:

a) der tatsächlichen Schuldenamortisation,

b) der Buchwertberichtigung, für den Fall, dass Schuldentilgung wegen dem Kapitalmarkt nicht opportun erscheine, und

c) der internen Finanzierung, die ja automatisch dadurch entsteht, dass die Finanzrechnung der Vermögensrechnung Mittel abgibt, die nun weder zu Amortisationen noch zu Buchwertberichtigungen verwendet werden.

Die sozialdemokratische Fraktion hat aber zum Budget 1954 noch weitere Begehren anzubringen. Die Ausführungen des Finanzdirektors zu unseren Bemerkungen über die bisherige Zinspolitik anlässlich der Diskussion um die Rechnung 1952 haben uns nicht zu überzeugen vermögen. Wir verlangen nach wie vor und mit allem Nachdruck eine Senkung der Passivzinse, vor allem auf den Kontokorrentgeldern. Die Möglichkeit, billiges, kurzfristiges Geld zu beschaffen, scheint uns nicht ausgeschöpft. Wir verweisen hier nochmals auf die Hinterlage von Schatzanweisungen und den AHV-Fonds. Wenn man die Zinspolitik damit begründet, dass ja ein staatliches Institut diese Zinsen erhalte, es komme letztlich alles wieder zurück, so kommt mir das vor, wie wenn ein Hausbesitzer seinen Eigenzins verdoppelt und sagt, dafür sei die Liegenschaft rentabler.

Vor allem sehen wir aber eine Zinssenkung im ratenweisen Steuerbezug, sei er nun quartals- oder semesterweise. Wir beharren nach wie vor auf unserer Auffassung, dass nichts anderes zu geschehen hat, als den Art. 157, zweiter Abschnitt, des Steuergesetzes anzuwenden. Wir vertreten die Auffassung, dass der ratenweise Bezug ohne Vergütungszins vorzunehmen ist, aus der Ueberlegung, die wir schon einmal formulierten, dass die Leistung der Oeffentlichkeit gegenüber dem Staat, wie die Leistung des Staates gegenüber der Oeffentlichkeit gleichzeitig, und zwar am 1. Januar, und nicht wie bisher für die einen der Entgelt erst am 10. Dezember zu laufen beginnt. Die Durchführung bringt keine Probleme; wir verweisen nochmals auf den Kanton Zürich.

Mit den Steuergutscheinen, d. h. einem kleinen Vergütungszins auf grossen, runden, vorzeitig entrichteten Steuerbeträgen kann sich unsere Fraktion nicht befreunden. Wir sind hier für gleiches Recht für alle. Der kleine Steuerzahler, und auch der mittlere, haben bestimmt nicht weniger Mühe, ihr Steuerbetreffnis aufzubringen wie der Grossverdiener. Der ratenweise Steuerbezug bringt dem Kanton vor allem dann Geld, wenn seine Kontokorrent-Bezüge rapid ansteigen, und über 100 Millionen betragen. Eine Unkostensteigerung ist unbestreitbar, immerhin wird sie durch durchorganisierte, maschinelle Bezugsmethoden merklich gesenkt werden können.

Im weitern sehen wir eine Entlastung der Staatsfinanzen auch in einer Ueberholung der amtlichen Werte, die mit einem Index von 130 einfach zu niedrig stabilisiert worden sind. Der amtliche Wert wirkt sich bekanntlich nicht nur in der Liegenschaftssteuer, die den Gemeinden zufliesst, aus, sondern eben auch auf die Vermögenssteuer.

Als letztes wünschen wir von der Finanzdirektion Vorschläge, wie der heute teilweise praktizierten Steuermoral begegnet werden kann. Es ist gar nicht so abwegig, wenn der Staat vielleicht doch damit beginnt, dem Bürger vermehrt zu sagen, was aus seinen Steuergeldern gemacht wurde. Das Steuerzahlen ist nicht zuletzt gerade deshalb so unpopulär, weil der Zahler für sein Geld keine sichtbare Gegenleistung erhält. Jedenfalls sollte der gewissenorts vorhandenen Mentalität gesteuert werden, dass geglückte Versuche, sich der gerechten Besteuerung zu entziehen, nicht als ein Vergehen gegen die Oeffentlichkeit, sondern als Ausdruck der Gerissenheit taxiert und bewundert wird. Wir wissen, dass die Steuerorgane gründlich und scharf zupacken, wenn sie von Steuerverschlagnissen Kenntnis erhalten. Aber es gibt doch

zu denken, wenn man anlässlich des Besuches von deutschen Verwaltungsfachmännern in einer grossen, bernischen Tageszeitung lesen konnte, die Steuerehrlichkeit im Kanton Bern betrage etwa 60 %. Wir wissen, dass dieses Problem nicht leicht zu lösen ist, aber wo ein Wille ist, findet sich meistens auch ein Weg.

Zusammenfassend stellt die sozialdemokratische Fraktion im Zusammenhang mit dem vorliegenden und künftigen Budget folgende Begehren:

1. Unterbreitung einer Finanzvorlage für den Staatsanteil auf den AHV-Renten.

2. Einführung der ausserordentlichen Rechnung, bei fehlender Finanzierung durch Aufnahme fester, prozentualer Abschreibungssätze im Budget zu Lasten der Finanzrechnung.

3. Senkung der Passivzinse auf Kontokorrenten und kurzfristigen Geldern.

4. Ratenweiser Steuerbezug ohne Vergütungszins; wenn aber ein Vergütungszins ausbezahlt werden soll, dann allen Steuerzahlern zukommend, die durch rechtzeitige Bezahlung darauf billigerweise Anspruch erheben können.

5. Neuüberprüfung der Stabilisierung der amtlichen Werte.

6. Hebung der Steuermoral durch geeignete Massnahmen aufklärender und prohibitiver Art.

Unsere Fraktion ist überzeugt, dass durch die Verwirklichung dieser Begehren eine fühlbare Entlastung für die Staatsfinanzen eintreten wird. Sie stimmt für Eintreten auf das Budget pro 1954. Für die Einzelberatung behält sie sich vor, einige Abänderungsanträge einzubringen.

Im Finanzbericht möchten wir, in Ergänzung des Vorschlages des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, eine Einschaltung machen. Wir würden den Absatz 3 wie folgt formulieren: «Der Grosse Rat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass ein Konto zu tilgender Aufwendungen geschaffen wird für Schulhausbausubventionen, den staatlichen Hoch- und Tiefbau und allfällige andere ausserordentliche Massnahmen, wie Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung, und beschliesst jeweilen die auf dieses Konto vorzunehmenden Ausgaben.» Wir möchten die Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung deshalb einbeziehen, weil das im Grunde genommen der Zweck der Steuer war. Man kann sagen, dass sowohl die Schulhausbausubventionen wie die staatlichen Hoch- und Tiefbauten auch solche Massnahmen seien; aber wenn wir schon sagen «und allfällige andere ausserordentliche Massnahmen», so wollen wir gerade anführen, was gemeint ist.

Kuhn. Der Voranschlag, der für 1954 vorgelegt wird, ist gründlich vorbereitet worden. Insbesondere verdanken wir die Berichte, den Vortrag zum Budget selbst und den Finanzbericht. Sie geben uns hinlänglich Aufschluss über die Vorarbeiten, die zum Budget führten und insbesondere auch über die Finanzlage, wie sie sich heute präsentiert. Besonders eindrücklich ist der Abschnitt «Finanzhaushalt und Konjunktur» im Vortrag der Finanzdirektion. Auch an andern Orten gehen ja Theorie und Praxis auseinander. Man weist darauf hin, dass in den Jahren der Hochkonjunktur nicht nur die nötigen Abschreibungen vorgenommen werden sollten, sondern dass man auch Reserven sollte bereitlegen können, um sie in Zeiten der Krise zur Verfügung zu haben. — Wir stehen in der Konjunktur und müssen seit 1952 mit Defiziten rechnen. Was geschieht in der Zukunft bei dieser Situation?

Es ist sehr schwer, ein genaues Budget aufzustellen, das einigermassen mit der Realität übereinstimmt. Die unvoraussehbaren Einflüsse sind zahlreich. Trotzdem ist diese Voraussicht nötig; denn im Grossen Rat werden die Grundlagen zur Ausgabenpolitik gelegt, d. h. die Beschlüsse gefasst, welche entsprechende Aufgaben zur Folge haben.

Einzigartig ist, dass man jeden Fall für sich behandelt. Es fehlt ein gewisser Ueberblick für die Zukunft. Daher stellt sich die Frage, ob es nicht möglich wäre, für 1955 einen Bericht darüber zu erstellen, wie man sich inskünftig die Budgetgestaltung denkt. — Im Art. 27, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung steht, der Voranschlag soll nach dem Grundsatz des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben erstellt werden. Vorbehalten bleiben Kriegsgefahr, Krieg und andere ausserordentliche und schwere Notstände. Diese Ausnahmezustände liegen zur Zeit nicht vor. — Welche Möglichkeiten bestehen, um ein ausgeglichenes Budget zustande zu bringen? In öffentlichen Betrieben stehen Einnahmen und Ausgaben nicht immer in Einklang. In der öffentlichen Verwaltung rechnet man mit grösseren Zeitspannen als in Privatbetrieben. Für Schulhausbauten sind zur Zeit überdurchschnittlich grosse Auslagen nötig. Diese gleichen sich mit der Zeit wieder aus. — Trotzdem muss man versuchen, den Ausgleich zu erreichen. Die Finanzdirektion schlägt vor, ein Konto «abzuschreibende Aufwendungen» zu eröffnen.

Die freisinnig-demokratische Fraktion stellt den Antrag, die Regierung möge auf die nächste Septembersession vorschlagen, in welcher Weise die Einnahmen und Ausgaben des Staates miteinander in Einklang gebracht werden können, und zwar ohne dass die Steueranlage heraufgesetzt werden müsste. Steuererhöhungen wären das letzte, denn hier geht es um die wirtschaftlichen Belange. Man ist schon mit allen möglichen und unmöglichen Ausgaben belastet. Wir müssen die Realitäten sehen und prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben zu erreichen.

Das Budget wird besonders durch die Bauaufgaben belastet. Wir haben den Ueberblick immer nur für die betreffende Vorlage. Ein Ueberblick in die Zukunft fehlt. Beim Jahresabschluss ist man jeweilen über den Gesamtbetrag überrascht. Könnte man nicht eine Uebersicht über die nächsten fünf Jahre erstellen, besonders für die Bauvorhaben? Wir hätten dann wenigstens Richtlinien. Wenn man dann sieht, was an Bauausgaben alles bevorsteht, wird man vielleicht bei neuen Ausgabenbeschlüssen zurückhaltender.

Ich beantrage im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion: «Regierung und Staatswirtschaftskommission werden beauftragt, im Hinblick

auf die Aufstellung des Staatsvoranschlages 1955 zu prüfen, in welcher Weise Einnahmen und Ausgaben des Staates so miteinander in Einklang gebracht werden könnten, dass ohne Erhöhung der Steueranlage der Budgetausgleich erzielt wird und dem Grossen Rat spätestens auf die Septembersession 1954 Bericht darüber zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat ein wohlabgewogenes Programm der in den nächsten fünf Jahren unaufschiebbaren öffentlichen Bauten zu unterbreiten, das auf eine gleichmässige finanzielle Belastung der einzelnen Rechnungsjahre Rücksicht nimmt.» — Dann hätten wir die Uebersicht und damit könnten wir besser beurteilen, was nötig ist und was nicht. Es handelt sich nicht um ein definitives Bauprogramm, sondern nur um gewisse Anhaltspunkte. — Ich ersuche den Rat, unserem Antrag zuzustimmen.

Rupp. Auch ich verdanke den Finanzbericht 1953 und den Bericht zum Voranschlag. Wir freuen uns, dass der ganze Voranschlag vom Geiste der Sparmassnahmen getragen ist. Ich muss aber ein Problem aufwerfen, das mich besonders bewegt. Das ist die Schaffung der Pfarrstellen und der Hilfspfarrstellen. Ich weiss, dass der Synodalrat des Kantons Bern, wie bisher etwa üblich, die Schaffung von vier definitiven Pfarrstellen und von vier Hilfspfarrstellen (also Umwandlung von Vikariaten in Hilfspfarrstellen und von Hilfspfarrstellen in definitive Pfarrstellen) beantragt hat. Nun hat man, offenbar infolge der Sparmassnahmen, die Anträge des Synodalrates nicht bewilligen können. Man hat Abstriche vorgenommen. Davon werden die Kirchgemeinden betroffen. Diese fühlen sich in diesen Fällen benachteiligt, besonders wenn sie schon vor langer Zeit ihre Gesuche einreichten. So hat beispielsweise der bernische Synodalrat vorgeschlagen, Hilfspfarrstellen in definitive Pfarrstellen umzuwandeln in Langnau für Bärau, in Herzogenbuchsee für Thörigen, in Hilterfingen für Hünibach und in Biel-Stadt (deutschreformierte Kirchgemeinde) sowie Hilfspfarrstellen zu schaffen an Stelle von Vikariaten in Interlaken (Gsteig), Mett, Thierachern (Uetendorf), Lyss und in Biel für die französische Kirchgemeinde. Von den Pfarrstellen wurden nur die in Langnau (Bärau) und Herzogenbuchsee (Thörigen) bewilligt. Dagegen soll zurückgestellt werden Hilterfingen (Hünibach) und Biel-Stadt und bei den Hilfspfarrstellen wird die für Lyss abgelehnt, wenn es nicht gelingt, durch Verhandlungen zwischen Kirchendirektion und Finanzdirektion zu einer Einigung zu gelangen.

Nun liegt mir besonders die Schaffung einer definitiven Pfarrstelle in Hünibach (Hilterfingen) am Herzen. Die Kirchgemeinde besteht aus den Gemeinden Oberhofen, Heiligenschwendi und Hilterfingen. Mit Gesuch vom 26. Juni 1949 wurde um die Schaffung einer definitiven Pfarrstelle, resp. Umwandlung der Hilfspfarrstelle Hünibach in eine definitive Pfarrstelle nachgesucht.

Die Kirchgemeinde zählt auf Grund der Volkszählung von 1950 4745 reformierte Kirchgenossen, bei 5000 Einwohnern. Die Zahl ist seither auf 5300 Einwohner gestiegen und entsprechend ist auch die Zahl der Mitglieder der Kirchgemeinde gestiegen. Hünibach ist eine Ortschaft, deren Einwohnerzahl infolge Ueberbauung in den letzten 15 Jahren von rund 1200 auf etwa 2500 stieg. Es ist ein Dorf mit Vorstadtcharakter. Die Bevölkerung ist nach Thun orientiert. Die Ortschaft Hünibach gehört drei politischen Gemeinden. Der grösste Teil gehört zur politischen Gemeinde Hilterfingen, ein kleiner Teil zu den Gemeinden Schwendibach und Thun. Daher fehlt der Ortschaft ein Zentrum. Es soll nun ein Kirchgemeindehaus gebaut werden, das verschiedenen Zwecken dienstbar gemacht werden kann, besonders auch kulturellen Zwecken, der Pflege der sogenannten Dorfkultur. Die Erstellung dieses Hauses ist aber nur möglich, wenn die Hilfspfarrstelle in eine definitive Pfarrstelle umgewandelt wird, weil das der Gemeinde eine Erleichterung in den Besoldungsverhältnissen bringt, was wiederum bei der Finanzierung des Gebäudes eine Rolle spielt.

Der Hilfspfarrer von Hünibach hat die 2500 Einwohner des Dorfes zu betreuen, dazu die Seelsorge der Gemeinde Heiligenschwendi auszuüben, inklusive die Anstalt für Tuberkulöse. Er hat immer einen sehr weiten Weg zurückzulegen von Hünibach aus. Es würde sich, entsprechend der grossen Aufgabe, die er zu erfüllen hat, rechtfertigen, wenn man ihn zu einem definitiven Pfarrer machen würde. Ich bin mir bewusst, dass wir sparen müssen. Ich erlaube mir aber die Bemerkung, dass wir in der Seelsorge nicht knauserig sein dürfen. Dieses Dorf wächst rasch an, und es fehlt ihm ein wirkliches Zentrum. Dieses kann man nur durch ein Kirchgemeindehaus schaffen. Das gibt dieser Gemeinde das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit.

Ich bitte den Finanzdirektor, in den Verhandlungen, die mit der Kirchendirektion noch gepflogen werden, doch vielleicht diese Argumente zu berücksichtigen. Ganz besonders wäre ich ihm dankbar, wenn es möglich wäre, im kommenden Dekret über die Schaffung neuer Pfarrstellen auch Hünibach zu berücksichtigen.

Ich bin mir bewusst, dass der Kanton Bern für die reformierte Kirche sehr viel ausgibt. Für 1954 sind Fr. 5 836 213.— Ausgaben und Fr. 2 070.— Einnahmen veranschlagt. Auf die reformierten Kirchen entfallen davon Fr. 4 443 000.— Ausgaben und Fr. 1 490.— Einnahmen. Ich bin überzeugt, dass dieses Geld zum Segen des Bernervolkes beitragen wird.

Tschanz. Unsere Fraktion hat die vorliegenden Traktanden ausführlich besprochen und stimmt dem Finanzbericht und dem Budget zu. Wir sind dankbar, dass von Zeit zu Zeit ein Finanzbericht erscheint, der sich jeweilen auf eine mehrjährige Zeitperiode bezieht. — Die Finanzlage des Kantons ist nicht alarmierend. Das Vermögen hat leicht zugenommen, teils durch Zukäufe, teils durch Erhöhung der bisherigen Bewertungen. Weniger erfreulich ist, dass seit 1951 die Einnahmen den Ausgaben im Rennen nicht mehr nachkommen. Damit ist eine Entwicklung abgeschlossen, die sich in unseren Beratungen günstig ausgewirkt hatte. Seit 1948 haben die Ausgaben um 45 Millionen zugenommen, die Einnahmen nur um 41 Millionen. Die 45 Millionen entsprechen ungefähr dem Brutto-

Steuereingang vom Jahre 1940. Wir gelangen langsam in astronomische Zahlen. — Wir kommen in eine Periode, in der wahrscheinlich der Finanzdirektor bezüglich der Zustimmung zu neuen sozialen und anderen Einrichtungen wahrscheinlich zugeknöpft sein wird. Bis jetzt war es möglich, all die Begehren, die in Form von Motionen und Postulaten gestellt wurden, wohlwollend zu behandeln und sie weitgehend zu verwirklichen. In Zukunft wird das schwieriger sein.

Wir hörten, dass die erste Zusammenstellung für das Budget 1954 ein ganz schlimmes Bild ergab. Wir sind sozusagen «angenehm enttäuscht», dass das vorliegende Budget um Fr. 194 000.— besser aussieht als das für 1953.

Hauptsächlich die Besoldungen und Wohlfahrtseinrichtungen erfordern vermehrte Aufwendungen. Wir steuern weiter dem Wohlfahrtsstaat entgegen. Die Mehrausgaben betreffen hauptsächlich die Sanitätsdirektion, die Erziehungsdirektion, zum Teil auch die Landwirtschaftsdirektion (Familienzulagen und Ausmerzaktion). Bei einzelnen Direktionen waren Einsparungen möglich. Das ist ein Beweis des Sparwillens, zu dem wir gratulieren. — Die neuen Steuereingänge sind 10 Millionen höher eingesetzt. Damit war es möglich, den Ausgleich wieder zu finden, so dass die Lage im ganzen nicht schwierig ist. Es ist verwunderlich, dass es bei den 266 Millionen Ausgaben möglich war, ein Defizit von nur 8,3 Millionen zu budgetieren, welches Ergebnis infolge Vermögensvermehrung verbessert wird, so dass ein Defizit von 3,4 Millionen verbleibt. Unsere Fraktion stimmt dem zu. Sie wünscht, wie das die Kommission beantragt, dass der Grosse Rat jeweilen zu beschliessen habe, was auf das Konto «zu tilgende Aufwendungen» gebucht werden dürfe. In diesem Sinne empfehle ich, dem Bericht und dem Budget zuzustimmen.

Neuenschwander. Der Finanzbericht war sehr nötig, gab uns einen Ueberblick, und ich empfehle, später wieder einen ähnlichen Bericht auszuarbeiten. Es strömt davon ein begründeter Pessimismus aus. Er beweist, dass die der Entwicklung entsprechenden Mehreinnahmen, die Steuern, nicht mehr genügen. Warum nicht? Wir sind unvorsichtig geworden. Wir beschliessen Ausgaben ohne uns genügend zu überlegen, ob sie tragbar seien oder nicht. Ich denke an das Primarschulgesetz, wo wir, ohne die Finanzierung gründlich zu überlegen, mit grosser Kelle zu schöpfen begonnen haben. Ich habe vergebens gemahnt, wurde sogar ausgelacht. — Jetzt bringen nur noch massive Einnahmenvermehrung oder massive Ausgabenverminderung das Gleichgewicht. — Durch das Konto «zu tilgende Aufwendungen» wird nur scheinbar eine Ausgabenverminderung erzielt. Das möchte ich besonders dem Grossen Rat, wie er nach dem Mai 1954 hier zusammentritt, gesagt haben. Mich schmerzt es, in der jetzigen Hochkonjunktur diesen Weg gehen zu müssen. Wir zeigen wohl den Weg zur Tilgung des neuen Kontos. Aber die Beträge gehen erst ab 1958 ein. Was geschieht, wenn inzwischen ein kleineres oder grösseres Krislein kommt? Dann sind die Reserven fort. Dann kommt eine Steuererhöhung, und zwar gerade im Moment, wo der Bürger vermehrte Kaufkraft nötig hätte. Mit der dannzumaligen Kaufkraftabschöpfung durch vermehrte Steuern werden wir die Krise nicht beheben. — Mit gemischten Gefühlen stimme ich für Eintreten.

Friedli (Bern). Die Finanzlage ist nicht beängstigend, aber angespannter als man es gelegentlich darstellt. Entweder müssen die Einnahmen erhöht oder die Ausgaben reduziert werden. Den zweiten Weg sollten wir nicht beschreiten müssen. Besonders der Mittelstand wird schon jetzt bedenklich stark mit Steuern belastet. Durch die Geldentwertung sind die Leute mit mittlerem Einkommen in die Region gelangt, die früher zu der oberen zählte, und werden dadurch mit der Progression belastet. Das führt langsam zu einer Abschöpfung von Einkommen, die auf die Dauer nicht leicht tragbar sein wird. Wenn Leute mit mittlerem Einkommen zwei Monate im Jahr für die Steuern arbeiten müssen, so zeigt das, dass man in der Belastung nicht weiter gehen kann. — Wenn wir in nächster Zeit die Steuern erhöhen wollten, müssten wir das Steuergesetz ändern, um die Ueberbelastung in den mittleren Schichten zu vermeiden. Müsste der Ausfall nach unten oder oben verlagert werden? Es ergäben sich ganz heikle Probleme.

Die Finanzlage ist angespannt. Der Bürger ist stark genug belastet. — Es fiel der Spruch, die Einnahmen hätten sich nach den Ausgaben zu richten. Diesen finanzpolitischen Spruch darf man nicht in überspitzter Form anwenden. In gewisser Hinsicht bestreite ich die Richtigkeit dieses Grundsatzes nicht. Aber man darf damit nicht alles dekken und sagen, zuerst komme immer der Staat. Der Staat sind alle Bürger. Und wenn der Bürger auch noch anständig leben soll, muss der Staat auf ihn Rücksicht nehmen. Man kann nicht alles dem Staat aufladen, mit dem Grundsatz, die Einnahmen hätten sich nach den Ausgaben zu richten.

Je mehr Steuern man einfordert, um so schärfer wirkt sich im Steuergesetz jedes Unrecht aus. Wenn wir die Steuern erhöhen müssten — ich hoffe sehr, dies sei nicht nötig —, müssten wir das Gesetz ändern und eine Verlagerung finden. Ich bin überzeugt, dass der Finanzdirektor keine Steuererhöhungen zu beantragen wünscht.

Nun aktivieren wir Schulden. Die psychologische Folge davon ist, dass man glaubt, in gleicher Weise wie bisher mit den Ausgaben weiterfahren zu können; denn sie seien ja für die Zukunft finanziert. Das wäre ein Trugschluss, vor dem ich warne. Man pflegt die Tendenz, Ausgaben über Schulden abzubuchen und vernachlässigt darob die Einschränkung der Ausgaben. Ich bitte, sich dieser Gefahr bewusst zu bleiben.

Es wurde gewünscht, nicht mehr das zu budgetieren, was man an Ausgaben beschliessen wird, sondern nur noch das, was im betreffenden Jahr zu zahlen ist. Ich beglückwünsche den Finanzdirektor zu seiner Budgettechnik und warne vor einer solchen Verlagerung, wonach der Staat nur das ins Budget aufnehmen würde, was er im betreffenden Jahr effektiv auszugeben hätte. Im Moment, wo der Staat eine Verpflichtung eingeht, muss er nach meiner Ueberzeugung auch dafür sorgen, dass Deckung vorhanden ist. Folglich ist es

nicht richtig, zu sagen, man lasse die Sache an sich herankommen und budgetiere nur das, was effektiv ausgelegt werden muss. Wenn dann grosse Beträge fällig werden, muss viel ins Budget eingesetzt werden, ein andermal ist es wenig. Dadurch vermindert sich die Konstanz der Ausgaben. Vor allem erhalten wir nur eine Verlagerung, verbuchen Schulden erst später als zur Zeit, wo die Verpflichtung entsteht. Damit geben wir uns selbst ein falsches Bild über die Finanzlage. Ich bitte, an der jetzigen Budgetierungsmethode festzuhalten.

Hirsbrunner (Rüderswil). Ich möchte die Diskussion nicht stark verlängern, nur zum Finanzbericht Seite 6 etwas bemerken. Wie angespannt unsere Finanzlage ist, sahen wir schon aus der Jahresrechnung. Nun sehen wir es auch aus dem Budget und dem Finanzbericht. Mir fiel auf, wie stark das Staatspersonal in letzter Zeit angewachsen ist. Die Regierung wird mir sagen, die Grossräte seien bis zu einem gewissen Grade selbst daran schuld, und wir müssen uns vielleicht als Schuldige bekennen. Wir erinnern uns, wie beim Bund sich die Begehren mehren, einmal ernst zu machen mit dem Personalabbau oder mindestens nicht mehr Personal einzustellen als unbedingt nötig ist. Wir haben erfahren, welche Wellen es im politischen Departement warf, als 65 Personen abgebaut wurden. Gewisse Kreise waren damit nicht einverstanden. — Ich möchte hier nicht auf einen momentanen Personalabbau plädieren, sondern nur mahnen, bei künftigen Begehren um Personalvermehrung einmal nein zu sagen und zu versuchen, so zu helfen, dass Personal aus weniger belasteten Abteilungen versetzt wird, damit man nicht, wenn unsere Finanzlage angespannter wird, Personal entlassen muss. Es ist immer äusserst bedenklich, wenn Leute, die jung angestellt werden, ein paar Jahre im Staatsbetrieb beschäftigt sind, sich verehelichen, eine Familie gründen, dann wiederum entlassen werden. Es ist richtig, auf die Entwicklung aufmerksam zu machen. Aus der Presse konnte man erfahren, wie über die Entlassungen aus den Bundesstellen geurteilt wird.

Beim Bund hat man gewisse Aenderungen in personeller Hinsicht im Aufgabenkreis vorgenommen. Wir erinnern uns, dass vor 20 Jahren niemals ein Zugführer die Billettkontrolle gemacht hätte. Heute ist es üblich, dass der Zugführer auch Billettkontrolldienste leistet. — Mir scheint, dass es in der Staatsverwaltung vielleicht auch solche Fälle gäbe, wo man Verschiebungen vornehmen könnte, um den Apparat nicht weiter zu belasten, sondern ihn im Gegenteil da und dort zu entlasten. Es ist also mein Wunsch, dass der Personalbestand des Staates eher reduziert als vermehrt werde.

Hofmann. Ich bin mit den Herren Neuenschwander und Friedli einverstanden, dass das Budget 1954 uns nachdenklich stimmen muss. Sicher hat Finanzdirektor Siegenthaler keine Freude daran. Es ist unsere erste Pflicht, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Es freute mich, dass Herr Friedli als eidgenössischer Beamter und als ein Mann, der auf dem Steuergebiet tätig ist, mahnte, nicht in erster Linie an Steuererhöhungen zu denken, um das Gleichgewicht herzustellen. Es bestehen ja noch andere Möglichkeiten. Herr Hirsbrunner nannte die Personalausgaben. Unser Personal hat seit 1948 um 277 Einheiten zugenommen. Die Justiz ist mit 55 beteiligt, die Polizei ebenfalls mit 55, die Erziehung mit 66, die Kirchen mit 44 und die Sanität mit 63. Auf dem Gebiet der Erziehung usw. war eine Erhöhung gewiss nötig. Aber ich frage mich, ob nicht doch die Möglichkeit vorhanden wäre, auf anderen Gebieten eine gewisse Beschneidung vorzunehmen. Ich bin der Auffassung, im Gegensatz zu Herrn Hirsbrunner, dass, wenn wir sehen, wo wir einen Abbau vollziehen können, wir das machen sollen, wenn es auch Einzelnen im Moment schwer fallen wird. Man muss ihnen selbstverständlich helfen, kann sie nicht einfach auf die Strasse stellen. Aber wir haben die Pflicht gegenüber der Gesamtheit des Volkes, das zu tun, wenn es nötig und möglich scheint. — Mit Lob muss man erwähnen, dass die Volkswirtschaft 11 Personen weniger zählt, Bau und Eisenbahn trotz gewiss vermehrter Aufgaben 11 weniger. Finanzdirektor Siegenthaler müssen wir einen Kranz winden. Er kommt mit 15 Personen weniger aus als vor vier Jahren, obwohl er sicher nicht weniger, sondern mehr Aufgaben hat.

Wie wirkt sich das in Zahlen aus? In der Rechnung 1948 hatten wir rund 50 Millionen für Besoldungen, im Voranschlag 1954 64 Millionen. Gleichzeitig stiegen die Versicherungsbeiträge von rund 9,6 Millionen auf 13,6 Millionen.

Wir wollen den besonderen Steuerzehntel ab 1958 für die Tilgung der Schulhausbausubventionen und für andere Aufgaben verwenden. Ziffer 6 von Art. 6 der Staatsverfassung lautet: «Der Volksabstimmung unterliegt: Jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden.» Das hat das Volk unter verschiedenen Malen getan, erstmals am 13. Februar 1944, wo der Staat ermächtigt wurde, zur Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, der Bodenverbesserungen, der Milderung der Wohnungsnot in der Kriegs- und Nachkriegszeit ein Anleihen von 35 Millionen aufzunehmen und die Tilgung durch diesen besonderen Steuerzehntel vorzunehmen. Nachträglich wurden ein paar weitere Ausgaben beschlossen, die mit der gleichen Finanzquelle, diesem Steuerzehntel, zu tilgen sind. All diese vom Volk beschlossenen Ausgaben werden 1958 getilgt sein. Dann könnte der Zehntel dahinfallen. Es scheint mir richtig zu sein, dass wir sehen, wie wir speziell die Ausgaben für die Schulhausbausubventionen tilgen können. Ich bin der Staatswirtschaftskommission dankbar, dass sie gewisse Grundsätze aufstellt, um die Schulhausbausubventionen in eine geregelte Bahn zu bringen. Aber erst ab 1958 können Tilgungen erfolgen. Das ist ein Schönheitsfehler. Ich bin nicht der Auffassung, dass das eine Angelegenheit des Grossen Rates sei. Im Vortrag der Finanzdirektion steht: «Der Grosse Rat ist für die Erhebung dieses Steuerzehntels ohne Zweifel kompetent.» Ich bin der Auffassung, dass man das dem Volke vorlegen müsse, wie es die Staatsverfassung vorschreibt und wie es bis jetzt immer geschehen ist. Ich bitte den Finanzdirektor, seine Vorschläge in diesem Sinne abzuändern.

Schwarz (Bern). Die neue Theorie aus dem Bundeshaus, dass wir zuerst beschliessen müssen, was zu machen sei und nachher für Deckung sorgen, ist bedingt richtig, nämlich dann, wenn man sich darauf beschränkt, zunächst das zu machen, was im Staatsinteresse liegt und durch Gesetz oder Verfassung vorgeschrieben ist. — Im Vortrag der Finanzdirektion, Seite 1, Abschnitt «Finanzhaushalt und Konjunktur», steht, die Theorie sei wohl anscheinend richtig, dass man in guten Zeiten Ueberschüsse erzielen sollte, um sie in schlechten Zeiten zu verwenden; aber die Erfahrungen würden nie mit dieser Theorie übereinstimmen. — Wenn Erfahrungen und Theorie immer wieder nicht übereinstimmen, so ist offenbar die Theorie falsch. Und es ist so. Der Grund, warum die Theorie falsch ist, ist sehr einfach. In Zeiten steigender Preise wachsen die gebundenen, gesetzlich vorgeschriebenen Staatsausgaben schneller als die Einnahmen steigen. Auf diese Selbstverständlichkeit will ich nicht weiter eintreten. Wenn die Konjunktur zurückgeht, wachsen die Staatsausgaben ebenfalls sehr rasch. In beiden Fällen kann man immer wieder feststellen, dass das, was man als Staatsbürokratie bezeichnet — es gibt auch private Bürokratie — zunimmt. Wenn aber Stabilität vorhanden ist, besteht die Möglichkeit — und diese wird gelegentlich sogar wahrgenommen —, die Bürokratie abzubauen. Wir hatten eine solche Periode von 1924 bis 1927. Da wurde die eidgenössische Zentralbürokratie (also nicht Eisenbahn und Post) um 7½ % abgebaut. Aber in den Zeiten steigender und rasch fallender Preise hat sie bis 73 % Erhöhung erfahren. — Daraus zeigt sich die Bedeutung der Konjunkturbeobachtung und die Wichtigkeit des raschen Handelns dort, wo die Konjunktur manipuliert werden kann. Dass das möglich ist, haben wir schon oft erfahren. Der Bundesrat hat im Jahre 1936 selbst festgestellt, man müsse Krisenverhütung treiben. Das ist jetzt in Art. 31 quinquies der Bundesverfassung verankert. Wenn man das machen kann, soll man es auch tun.

Auch unsere Regierung soll die Konjunktur beobachten und rechtzeitig dort mahnen und vorsprechen, wo man auf die Konjunktur den grossen Einfluss ausüben kann. Im Grossen Rat können wir es nicht, aber wir können die Mahnung weitergeben, wie wir es 1934 machten, wo 128 Ratsmitglieder die Motion gegen die damalige Deflationspolitik unterzeichneten. Da müssen wir, der Regierungsrat und speziell der Finanzdirektor wachsam bleiben, wenn er es noch nicht wäre.

Wirz. Die Ausführungen von Herrn Tschannen veranlassen mich zu einigen Bemerkungen. Er hat gesagt, dass sich die Einnahmen nach den Ausgaben richten sollen. Man könnte sagen: «Die Liesel kenn ich am Geläut.» Es ist ein Satz, den Bundesrat Weber aufstellte. Diese Auffassung hat in der Presse einen grossen Widerhall gefunden, fand auch die Unterstützung von Prof. Amonn von der Berner Hochschule. Man müsste also annehmen, das wäre richtig. Ich kann dem aber nicht beipflichten. Es gibt doch Möglichkeiten im Staatsbetrieb, die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten. Selbstverständlich gibt es gewisse unumgängliche Ausgaben. In der Privatwirtschaft würde man sie als fixe Kosten bezeichnen. Dafür müssen die Mittel zur Verfügung gestellt werden. Man kann nicht dem Staat immer neue Aufgaben zuweisen und glauben, es gehe dann mit den gleichen Einnahmen. Neue Aufgaben erfordern neue Einnahmen. Infolgedessen wird man bei neuen Aufgaben eine strengere Richtlinie anlegen müssen als es bisher geschah. Man lebte unter dem Gefühl, wir hätten gegenwärtig gute Konjunktur, infolge lasse sich diese und jene Ausgabe noch verantworten. Das war, wenn man in die Zukunft blickt, nur bedingt richtig. Wir müssen uns da selbst an die Brust schlagen. Die Oeffentlichkeit darf nicht immer wieder neue Aufgaben übernehmen; denn das ruft neuen Ausgaben.

Wir haben Faktoren, die sich auf unsere Rechnung auswirken, auch vom Bundeshaus her. Ich möchte in dem Zusammenhang den Finanzdirektor fragen, welchen Ausfall die Finanzreform dem Kanton Bern bringen wird. Man spricht von 6 Millionen Kürzung.

Das Allheilmittel sieht man in der Steuererhöhung. Ich warne davor, sich mit diesem Gedanken zu befreunden, bevor alle andern Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Herr Hofmann fragte auch, ob es nicht andere Möglichkeiten gäbe. Ich wüsste eine: Die Migros soll mehr Steuern bezahlen; das würde etwas ausmachen. Ich verweise auf die St. Galler Statistik. Wenn die Migros so viel bezahlen würde wie die anderen privaten Unternehmungen, ergäbe das für den Kanton Bern einen ansehnlichen Betrag. Das also wäre ein Weg.

Man spricht von der Zinssenkung. Nun wird eine Konversionsanleihe aufgelegt, zu 2¾ %, Kurs 102. Was nicht konvertiert wird, übernimmt die AHV. Neuzeichnungen können also nicht erfolgen. Die Kleinrentner, die Stiftungen und Fürsorgeinstitutionen usw. wissen, welche Folgen die Zinssenkung hat. Sie ist sehr schön für den Schuldner, aber nicht für den, der auf den Zins angewiesen ist.

Wenn wir das Postulat Haller erheblich erklären — ich hoffe, das werde geschehen —, so handeln wir dann wieder in entgegengesetzter Richtung, wenn wir auf Zinsfusssenkung tendieren. Vom Kapitalertrag gehen 25 % Verrechnungssteuer und 5 % Couponsteuer ab. Da bleibt nicht mehr viel. Die Leute, die darauf angewiesen sind, können einem leid tun. — Nirgends auf der Welt sind die Hypothekenzinsen so niedrig wie bei uns. Wenn wir den Satz noch weiter herabdrücken, wirkt sich das auch auf die Obligationenzinsen aus. Die Frage des Zinsfusses eignet sich sehr gut für Propaganda. Aber in der Praxis hat die Senkung grosse Nachteile.

Herr Tschannen sagt, die Steuerehrlichkeit betrage 60 %. Ich kann das nicht beurteilen. Anscheinend stand das in einer Zeitung. Im Kanton Bern steht es damit jedenfalls besser als in Frankreich.

Herr Kuhn schlug vor, ein Ausgabenbudget auf fünf Jahre aufzustellen. Ich glaube, der Vorschlag sei richtig. Dabei muss man sich über die Problematik eines solchen Vorschlages im Klaren sein. Es ist unmöglich, die Einnahmen annähernd genau festzustellen, weil sie ja wesentlich von der Konjunktur abhängig sind, namentlich die Steuern. Grundsätzlich wäre es richtig, einen Rahmen auf-

zustellen, weil das Anlass zum Nachdenken gibt. Gewisse Richtlinien wird man aufstellen können.

Ich möchte wünschen, dass man nur solche Nachkredite spricht, die unbedingt nötig sind. In der Vorlage über die Nachkredite finden wir einzelne Positionen, die man sehr gut ins Budget hätte aufnehmen können. Ich erinnere an gewisse Mobiliaranschaffungen, Umbauten, an Unterhalt von Maschinen und Werkzeugen. Das alles hätte man im Budget aufführen können, mit Ausnahme ganz dringender Fälle. Jedenfalls gehören Erneuerungen usw. ins Budget. Ich bitte den Finanzdirektor, dem Rechnung zu tragen.

M. **Châtelain** (Delémont). L'année dernière, le peuple s'est ému de ce que le budget avait été liquidé en dix minutes, alors même que le rapporteur de la Commission d'économie publique avait indiqué qu'il était inquiétant d'avoir, en période de haute conjoncture, un déficit de 3,8 millions de francs. La Commission d'économie publique avait alors exprimé le désir qu'on réagisse contre ces déficits et qu'on s'efforce, à l'avenir, d'équilibrer le budget. Or, on nous présente, cette année, un budget qui est assez identique à celui de l'année dernière et qui se solde par un déficit présumé de 3,4 millions de francs. Ce déficit est légèrement inférieur à celui du budget de 1953. Par contre les dépenses ont augmenté de 10 millions, les recettes étant légèrement plus élevées en raison, évidemment, de la haute conjoncture.

Dans son rapport, la Direction des finances admet qu'une saine politique financière devrait tendre à l'équilibre budgétaire et, pendant la période de haute conjoncture, à l'amortissement des dettes et à la création de réserves pour les temps de crise. Je ne crois pas qu'au cours du débat aucun orateur se soit opposé à ces principes, qui restent, dans le budget de 1954, à l'état de vœux platoniques, puisque nous n'avons même pas procédé aux amortissements nécessaires, par exemple en ce qui concerne les chemins de fer.

Je crois qu'il existe, non seulement dans le canton de Berne mais dans toute la Suisse, un malaise financier indiscutable, malaise qui provient précisément de ce que l'Etat prend de plus en plus une extension trop grande, s'attribuant ou se faisant attribuer des tâches toujours plus nombreuses. Sur ce point, je ne puis pas me déclarer d'accord avec ce qu'a dit M. Tschannen, porte-parole de la fraction socialiste, qui a repris la thèse de M. le Conseiller fédéral Weber, selon laquelle il convient de régler les recettes d'après les dépenses.

Je conviens qu'un certain nombre de tâches incombent à l'Etat et qu'il faut, pour y faire face, trouver les recettes nécessaires. Cependant toutes les dépenses ne sont pas indispensables. C'est ainsi que lorsqu'il accorde des subventions, l'Etat ne remplit pas toujours des tâches qui sont nécessairement les siennes. Il s'agit souvent de devoirs qui devraient incomber aux communes ou à l'économie privée. Tout le problème des subventions devrait donc être réexaminé et l'Etat ne devrait accorder des subventions que dans la mesure où il dispose des fonds nécessaires.

M. Hirsbrunner a parlé du nombre des fonctionnaires. Je suis pleinement d'accord avec lui. A ce sujet je me permettrai de relever quelques chiffres:

L'administration de l'Etat de Berne compte, en 1952, 5749 fonctionnaires, soit 277 de plus qu'en 1948 (ce chiffre ne tient pas compte des employés et des ouvriers). On me répondra que cette augmentation se justifie par l'augmentation de la population et par l'agrandissement des hôpitaux et autres établissements qui y correspond. Je suis d'accord qu'une certaine augmentation se justifie, mais non pas dans les proportions indiquées. Je crois par ailleurs qu'une telle augmentation du nombre des fonctionnaires n'est pas dans l'intérêt de ces derniers, qu'un trop grand élargissement de l'appareil de l'Etat affaiblit la position des fonctionnaires et qu'il importe par conséquent d'y mettre un frein.

Je voudrais ajouter que nous n'entendons nullement diminuer les salaires des fonctionnaires. Nous voulons un personnel qualifié, convenablement payé, mais nous voulons qu'il ne se montre ni paperassier, ni chicanier, ni mal disposé à l'égard de l'économie privée, comme cela arrive parfois. Je constate cependant que de grands progrès ont été accomplis dans ce domaine. Je reconnais que l'administration des finances et celle de l'impôt ont fait de gros efforts dans ce domaine et sont sur la bonne voie. Nous n'entendons plus les mêmes critiques que par le passé à l'égard du fisc. Quelles sont les raisons de ce changement? Il semble que l'on a compris que les intérêts de l'Etat et ceux de l'économie privée sont identiques et qu'il ne faut pas tuer la poule aux œufs d'or, mais au contraire l'aider dans toute la mesure du possible. Je relève aussi, comme un exemple à suivre, que la Direction de l'économie publique et celle des finances ont réussi à réduire le nombre de leurs fonctionnaires.

M. Friedli et M. Kuhn, sauf erreur, ont souligné que nous nous trouvions à un tournant décisif pour la politique financière du canton. C'est aussi mon avis. Nous sommes, après cinq ou six ans de haute conjoncture, à un moment où nous devons décider si nous voulons continuer à accroître les charges de l'Etat ou si nous voulons essayer de les resteindre dans la mesure du possible pour ramener l'Etat à son rôle normal, sans toucher pour autant aux mesures de caractère social prises en faveur des fonctionnaires et des employés de l'Etat.

Je voudrais à ce propos citer les déclarations faites au Conseil municipal de Bienne par M. Kurz, directeur de finances de la Ville de Bienne et Conseiller national socialiste: « Un budget déficitaire est inadmissible en période de prospérité ».

Nous qui avons souci de l'avenir et qui avons rédigé une loi acceptée par le peuple et qui prévoit la constitution de réserves de crise, nous nous posons la question: que deviennent ces réserves de crise? Et je voudrais demander au Directeur des finances quelles mesures ont été prises en prévision d'une crise. Est-ce que les impôts sur les réserves de crise faites par les entreprises privées sont bien réservés pour l'éventualité d'une crise? Je veux l'espérer. Il ne faudrait pas, en période de haute conjoncture, consacrer ces fonds, dont on aura peut-être besoin par la suite, à des tâches nouvelles. La proposition qui consiste à consacrer un

dizième, qui ne sera disponible qu'en 1958, à la construction d'écoles et de routes ne me plaît guère, car j'ai le sentiment que nous aurons peut-être alors d'autres soucis et que nous regretterons de n'avoir pas cherché, en période de haute conjoncture, à équilibrer le budget.

Je crois pour ma part que si on ne réduit pas les dépenses on ira inévitablement dans un, deux ou trois ans, suivant l'évolution de la situation économique, au devant d'une augmentation d'impôts. Que se passera-t-il si nous subissons une petite crise et si le revenu des impôts diminue d'un quart ou d'un tiers? Je ne crois pas que, comme l'a dit le Dr Aebi, nous puissions faire des « Auflagen Abzahlung », c'est-à-dire des dépenses à tempérament. Je ne crois pas que nous puissions nous payer le luxe d'engager un avenir qui ne nous appartient pas et j'estime, une fois encore, qu'il faut revenir au principe tout simple de l'équilibre du budget.

On répète sans cesse que les dépenses sont prescrites par la loi, mais — et je n'invente rien — la loi prescrit aussi autre chose. Je me permets de vous rappeler que la loi du 3 juillet 1938 sur l'administration des finances de l'Etat de Berne, prévoit, à son article 27, alinéa 1, qui est clair: « Les moyens financiers disponibles pour le compte d'administration sont fixés par la voie du budget. » Cela signifie que nous devons assurer l'équilibre du budget. L'alinéa 2 du même article est plus clair encore — du moins en français. Il dit: « Le budget doit être dressé suivant le principe de l'équilibre des recettes et des dépenses. »

Cette loi a été acceptée par le peuple et seul un danger de guerre, la guerre elle-même ou d'autres situations extraordinairement graves sont réservées. Or, je ne crois que par situation extraordinairement grave, on ait voulu entendre la haute conjoncture! C'est la raison pour laquelle je ne peux pas approuver le budget tel qu'il nous est présenté. Je ne ferai pas de proposition de rejet cette année, mais je voudrais attirer l'attention sur le fait que le budget autorise des dépenses supérieures aux recettes présumées — et cela en période de haute conjoncture. Dans tous les milieux, y compris dans la classe ouvrière, où il faut bien équilibrer les dépenses au moyen des salaires — on s'émeut de l'attitude adoptée en matière budgétaire.

Je n'entends nullement formuler une critique contre la seule Direction des finances. Je sais qu'elle doit constamment lutter contre les appétits des autres directions et contre ceux du Grand Conseil lui-même, qui cherche sans cesse à satisfaire des exigences, normales sans doute, mais auxquelles il faudrait mettre un frein lorsque les finances de l'Etat l'exigent.

Geissbühler (Spiegel). Ich hätte das Wort nicht verlangt, wenn nicht verschiedene Redner hier Behauptungen aufgestellt hätten, die doch einigermassen in ein anderes Licht gestellt werden müssen. Dass der Angriff auf die Personalpolitik im Kanton kommen werde, konnte man erwarten. Immer, wenn die Finanzen nicht mehr so glänzend sind wie in guten Zeiten, erfolgt der Angriff auf die Personalausgaben. Das geschieht im Bund, im Kanton und in den Gemeinden. Dass Herr Hirsbrunner als Zugführer aufgetreten ist und das Signal zum Personalabbau gegeben hat, bedaure ich sehr. Mir scheint, er war eher Bremser als Zugführer. Er sagte nicht, wo man abbauen soll und was mit diesem Personal zu geschehen hätte. Ich erinnere an die Massnahmen, die im Bund getroffen wurden, an den Abbau beim Militärpersonal und im politischen Departement. Die gleichen, die den Abbau beschliessen helfen, indem sie in den Räten die Kredite streichen, setzen sich dann mit aller Vehemenz für die Entlassenen ein, um das gutzumachen, was sie mit einem nicht gründlich überlegten Beschluss verbrachen. Es ist leicht, einen Kredit zu reduzieren. Aber man überlegt nicht, dass hinter all diesen Beschlüssen Menschenschicksale stehen, die unter Umständen unerhört hart sein können. Da müssen wir uns überlegen, was man beschliesst.

Dass Herr Hofmann ins gleiche Horn stösst, verwundert mich. Der Grossmeister der Unabhängigen in Zürich führt sich doch jeweilen als der grosse Verteidiger der kleinen Leute auf. Nun hängt sich ausgerechnet Herr Hofmann als rote Laterne an den Zug des Personalabbaus und des Abbaus der Sozialmassnahmen. Ich nehme an, Herr Hofmann wusste, was er sagte. Ich nehme an, dass all die Kategorien, die betroffen werden, auch verstanden haben, was die Gesinnung, die Herr Hofmann durchblicken liess, für das Personal und alle Angestellten bedeutet.

Wir wollen bei den Tatsachen bleiben. Im Bericht, Seite 6, wird die Personalvermehrung mit 277 berechnet. Davon sind 66 Lehrer, 55 Polizisten, 44 Pfarrer oder Angehörige des bernischen Kirchendienstes, und 63 sind im Sanitätsdienst eingestellt. Sie wissen, wie sehr in den letzten Jahren die Schülerzahlen zugenommen haben. Dass man 66 Lehrer mehr einstellen musste, brauche ich wohl nicht zu rechtfertigen. — Aus den Gemeinden kommt immer wieder der Ruf nach Vermehrung der Polizei. Das Anwachsen neuer Quartiere hatte natürlich die Vermehrung der Polizei zur Folge. Kein Mensch wird sagen können, man habe unnütze Ausgaben gemacht. — Wer hat die neuen Pfarrstellen beschlossen? Der Grosse Rat. Er kann darob nicht andern Kreisen Vorwürfe machen. — Der Sanitätsdienst: Ich sehe kein Unglück darin, dass man unseren Wärtern in den Heil- und Pflegeanstalten in Bellelay, Münsingen, Waldau, den Gefangenenwärtern in Thorberg, Witzwil usw. bessere Arbeitsbedingungen schuf, ihren schweren Dienst erleichterte, indem man die Arbeitszeit reduzierte. Das verursachte Personalvermehrung. Das gleiche gilt für das Sanatorium in Montana. Das alles verursachte die Vermehrung um 63 Personen. — Wenn man die Vermehrung der Lehrer, der Polizei, die im Kirchenwesen und in der Sanität zusammenzählt, ergibt das 228 Personen. Auf die ganze übrige Verwaltung entfällt somit eine Vermehrung um 49 Personen.

Wir haben uns im Grossen Rat ein paarmal darüber gestritten, wie die Justizreform durchzuführen sei. Man verlangt, dass in den Amtsbezirken einiges besser geordnet werde, damit die Arbeit speditiver erledigt werde. Die Personalvermehrung stützt sich entweder auf Bevölkerungsvermehrung oder auf Beschlüsse des Grossen Rates.

Dass nun das Personal als Prügelknabe hingestellt werde, muss ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen, nicht nur als Personalvertreter, sondern auch im Namen der sozialdemokratischen Fraktion.

Herr Wirz hat verschiedene Vorbehalte zum Budget gemacht und dann Bundesrat Weber angeführt. Ich weiss nicht, ob Kollege Wirz auch die Erwiderung von Prof. Amonn im «Bund» gelesen hat. Dass man nun hier eine allgemein gültige These, die in allen volkswirtschaftlichen Lehrbüchern aufgestellt wird, als neueste Erfindung von Bundesrat Weber erklärt, muss ich als Präsident unserer Grossratsfraktion ablehnen. Man soll bei den Gegebenheiten bleiben und nicht etwas herausgreifen, das ja schon als Zeitungsente erkannt wurde und dies Bundesrat Weber als faut pas ankreiden.

Herr Wirz sagte dann, man hätte sich zu diesen und jenen Ausgaben verleiten lassen, die man nicht hätte beschliessen sollen. Er nannte aber keine Beispiele.

Es stellen sich manchmal Aufgaben, bei denen man nicht zum voraus abschätzen kann, was die Durchführung kostet. — Als das eidgenössische Rüstungsprogramm mit 1464 Millionen vorgelegt wurde, hat man zuerst dieses beschlossen und erst nachher sich mit der Geldbeschaffung befasst, nicht umgekehrt. Das gleiche trifft bei den Schulhausbauten zu. Oft kamen unsere Gemeinden in die Situation, neue Schulhäuser bauen zu müssen, dies auf Grund der Schülerzahl, deren Zunahme nicht vorausgesehen werden konnte. Man wusste, der Raum muss zur Verfügung gestellt werden, und die Finanzierung musste sich darnach richten.

Herr Wirz fragte dann, was der Kanton Bern durch die Bundesfinanzreform einbüsse. Ich bitte, solche versteckte Propaganda gegen die Vorlage nicht auch noch im Parlament zu machen. Dazu sind die öffentlichen Versammlungen der Ort. Man soll nicht auf Umwegen zum voraus dagegen Stimmung machen, weil der Kanton Bern, wie andere Kantone, gewisse Opfer bringen muss, wenn der Bund seine Finanzen soll in Ordnung halten können.

Herr Châtelain hat ebenfalls von Personalreduktion usw. gesprochen. Hat sich Herr Châtelain überlegt, wieviel von der genannten Personalvermehrung um 49 Personen zu Gunsten des Jura erfolgte? Die Verfassungsänderung verschaffte dem Jura bessere Vertretungsverhältnisse und brachte ihm sonst allerlei Vorteile. Es ist recht, dass das gemacht wurde. Ich kritisiere die Massnahmen, die zu Gunsten des Jura getroffen wurden, nicht. Aber man soll es sich überlegen, wenn man wegen der Personalvermehrung reklamiert. Ein grosser Teil der Vermehrung, was die genannte Zahl von 49 betrifft, wurde durch das verursacht, was dem Jura an neuen Rechten zugestanden wurde. Darum ist es verwunderlich, dass gerade ein Jurassier glaubt, man könne in der Staatsverwaltung grosse Einsparungen machen, indem man vom Personal noch mehr verlange. Es ist in einzelnen Abteilungen schon heute bis an die Grenze der Kräfte beansprucht, ist in gewissen Abteilungen mit Arbeit überhäuft und weiss fast nicht, wo wehren.

Das habe ich im Interesse unseres bernischen Staatspersonals hier sagen müssen.

Le Président. En ce qui concerne le débat sur l'entrée en matière sur le budget, je propose de clore la liste des orateurs. Trois députés sont encore inscrits.

Zustimmung.

Schneider. Ich freue mich über diese Budgetdebatte. Der Rat hat sehr viele Geschäfte zu erledigen, die keine grundsätzliche Diskussion ermöglichen. Einige grundsätzliche Bemerkungen sind hier interessant, weil sonst zu sehr der Eindruck erweckt werden könnte, als ob man in allen Fragen innerhalb unseres bernischen Grossen Rates einig wäre. Gerade diese Debatte zeigt, dass die Geister sich dort scheiden, wo es um grundsätzliche Probleme geht, nämlich darum, wie unser Staat in finanzieller Beziehung geleitet werden soll.

Interessant war, dass die Erkenntnis, der Staat habe seine Einnahmen nach den Ausgaben zu richten, scharfe Opposition weckte, weil die Auffassung vorherrschend ist, man solle die Ausgaben nach den Einnahmen richten. Man darf aber nicht ausser Acht lassen, dass die Aufgaben des Staates und damit der Gesellschaft ganz besonderer Art sind. Dem Staat werden fast täglich neue Aufgaben überbunden, die, wirtschaftlich und sozial betrachtet, nur die gesamte Gesellschaft übernehmen kann. Die Wirtschaft allein kann sie nicht mehr tragen. Die dem Staat hieraus entstehenden Ausgaben müssen ebenfalls nach sozialen Gesichtspunkten durch Einnahmen gedeckt werden.

Kollege Geissbühler fand, es sei nicht besonders nötig, dass man hier die Diskussion über die Neuordnung der Bundesfinanzen anschneide. Ich bin anderer Meinung, weil sich im Grundsatz beides nicht ohne weiteres trennen lässt. Gerade die Auseinandersetzung, wie sie sich auf eidgenössischem Boden vollzieht, zeigt die grosse Diskussion, die innerhalb unseres Staates im Gange ist, ob man im althergebrachten Geleise sich bewegen und einfach mit der Sparparole jede soziale Aufgabe zum voraus ablehnen will. Die Auseinandersetzung über die Neuordnung der Bundesfinanzen ist im Grunde genommen nichts anderes als der Versuch, die Lasten nach sozialen Gesichtspunkten zu tilgen, die sich aus der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung ergaben.

In unserem Kanton geht es bei den Finanzproblemen ähnlich. Wir können nicht auf Parolen verzichten. Damit will ich nicht bestreiten, dass da oder dort gespart werden könne. Aber in der grossen Linie betrachtet, ist eine Sparparole gleichbedeutend mit dem Stopp der Sozialpolitik. Die Neuordnung des Staates in sozialer Richtung hat die vermehrten Aufgaben ergeben, und damit auch die vermehrten Lasten. Wenn man hier diese Sparparole als einziges Mittel in den Vordergrund schiebt, heisst das einfach «Stop den sozialen Aufgaben». Da trennen sich die Geister. Wir Sozialdemokraten sind der Auffassung, dass auch in unserem Kanton die sozialen Aufgaben noch nicht erschöpft sind und weil wir die Meinung haben, dass unser Staat in seinem Fundament nur bestehen kann, wenn eine aufgeschlossene Sozialpolitik

getrieben wird. Das braucht Finanzen. Bei dieser Gelegenheit muss das soziale Verantwortungsgefühl der Kreise, die wirtschaftlich gut dastehen, in Erscheinung treten; sie dürfen nicht den egoistischen Standpunkt einnehmen, wie er jetzt auf eidgenössischem Boden in Erscheinung tritt, wo man einfach auf dem Standpunkt steht, man gebe nichts und sich glattweg weigert, den Teil zu übernehmen, der nötig ist, um die aufgelaufenen Schulden zu zahlen. Es ist nötig, dass diese Kreise sich bereit finden, ihren Teil beizutragen, um die Kreise, die es ohnehin wirtschaftlich schwer haben, trotz der wirtschaftlichen Konjunktur, zu entlasten. Das ist das Problem. Auch bei einer Finanzdebatte geht es darum, und nicht darum, ob man den einen oder andern Beamten, in der oder jener Direktion, einsparen wolle, sondern darum, ob man grundsätzlich bereit ist, dem Staat die Mittel zur Verfügung zu stellen, die er braucht, um die grossen sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen, die logischerweise, auf Grund der Entwicklung, ganz andere sein müssen als früher. Deshalb ist es auch gar kein Widerspruch, zu sagen, dass sich die Einnahmen nach den Ausgaben richten müssen, sondern die Frage ist die, wie weit es gelingt, die Volkskreise zu mobilisieren, die wirtschaftlich in guter Situation sind.

Auch in der heutigen Debatte wurde vom Sparen gesprochen. Aber konkrete Vorschläge liegen keine vor, auch auf eidgenössischem Boden nicht.

Herr Geissbühler hat auf ein anderes Problem hingewiesen. Wenn man die Sparparole herausgibt, folgt man den Weg des geringsten Widerstandes, und der besteht darin, dass man versucht, die sozialen Ausgaben zu drosseln oder das Personal abzubauen. — Keiner von uns ist Freund eines aufgeblähten Staatsapparates, auch wir Sozialdemokraten nicht, und durch unsere Mitarbeit im Staat unterstreichen wir dies deutlich. Aber die vermehrten Aufgaben des Staates erfordern mehr Personal. Hat nicht auch in der Privatwirtschaft eine ähnliche Entwicklung eingesetzt? Auch dort hat die Verwaltung eine viel grössere Bedeutung als noch vor wenigen Jahren. Das ist an sich verständlich; die Struktur der Wirtschaft hat sich geändert. Man muss versuchen, hier eine gewisse Objektivität zu wahren und ehrlicherweise zugeben, dass, wenn der Staat Personal abbaut, die Privatwirtschaft kaum in der Lage ist, diese Kräfte zu übernehmen. Wir haben jetzt nicht umsonst eine Organisation der Vierziger. Was heisst das? Unter dem Zwang der Verhältnisse haben sich diejenigen unselbständig Erwerbenden, die über 40 Jahre alt sind, organisiert, weil sie Mühe haben, einen Arbeitsplatz zu kriegen, der ihnen erlaubt, ihre Pflicht gegenüber Familie und Staat zu erfüllen. Es ist so, dass mit jedem Ruf nach Personalabbau persönliche Schicksale verbunden sind. Wenn er Ausmasse annimmt, wie das bei der Bundesverwaltung der Fall war, wird es ein Problem, das die Allgemeinheit zu interessieren anfängt. Man sollte daher vorsichtig sein, um so mehr, als bei der Diskussion sozialer Probleme es sich keine einzige bürgerliche Partei leisten kann, abseits zu stehen. Es ist vielleicht der grösste Sieg, den die organisierte, politische, sozialdemokratische Bewegung zu verzeichnen hat, dass sie es in ihrer Entwicklung verstanden hat, die soziale Frage dermassen beharrend in den Vordergrund zu rücken, dass sie heute zum schönen Teil Allgemeingut der bürgerlichen Parteien geworden ist. Bei den bürgerlichen Parteien fehlt insofern, wenigstens bei gewissen Leuten, die Konsequenz, dass, wenn man sich schon mit sozialen Fragen beschäftigt, und wenn man schon gewisse sozialpolitische Aufgaben erkennt, die gelöst werden müssen, dies nicht möglich ist, ohne dass dem Staat die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wer ist der Staat? Das sind wir alle. Es ist Aufgabe eines gesunden Staatswesens, dafür zu sorgen, dass der Starke dem Schwachen hilft. Aber davon will man nichts wissen. In diesem entscheidenden Momente scheiden sich die Geister, und da spürt man, dass die Beschäftigung mit sozialen Problemen oft nicht weiter geht als bis zu einem Lippenbekenntnis. Wenn unser demokratischer Staat gesund und lebendig bleiben soll, müssen die gut gestellten Kreise ihren Teil beitragen. Wir werden in unserem Kanton im Verlaufe der nächsten Wochen und Monate Gelegenheit haben, Steuerprobleme zu diskutieren. Das wird zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen Anlass geben. Auch dort wird man sehen, dass man sich einfach zu einer gewissen sozialen Gerechtigkeit durchringen und bereit sein muss, gewisse Konsequenzen zu tragen, vor allen Dingen auch in Zeiten, wo man keinen Notstand hat. Mich bedrückt es, wenn in unserem Staat Auseinandersetzungen über Probleme im Gang sind wie dem der Bundesfinanzreform, wo man spürt, dass man sich finden könnte, dass dies aber nicht möglich ist, trotz der guten Konjunkturzeiten, weil die Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden, die einfach nötig sind zur Erfüllung der Aufgaben, wie sie die heutige Zeit dem Staat überbindet. — Ich war letzte Woche im Ausland und sah, wie die Leute sich mit Problemen beschäftigen müssen, die uns glücklicherweise fremd sind, mit Aufbauproblemen, die die Zusammenfassung und den vernünftigen Einsatz aller Volkskräfte erfordern. Bei uns aber ergeben sich Differenzen, wenn man in der Friedenszeit etwas lösen muss, das Anforderungen stellt. So ist es auch bei der Schuldentilgung. In schwerer Zeit musste man eine Aufgabe erfüllen. Nachdem die Gefahr vorbei ist, muss man den Mut haben, zu Lösungen zu greifen, die es ermöglichen, die Schulden abzutragen. Dazu müssen alle Volkskreise, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit, ihren Teil beitragen.

Das sind die Probleme, die sich auch bei uns im Kanton stellen. Statt an das Problem heranzukommen, glaubt man in krämerhafter Einstellung, dass man die Probleme auf die Art lösen könne, wie es im Votum von Herrn Hofmann angedeutet wurde. Das ist nicht möglich. Die kann man nur lösen, indem man den Mut hat, zu erkennen, dass bestimmte Aufgaben, die die Zeit dem Staat überbunden hat, nicht mehr wegzudenken sind und dafür sorgt, dass die nötigen Finanzen hereinkommen.

Wenn ein Budget mit Defizit abschliesst, müssen wir uns einfach überlegen, welche Massnahmen getroffen werden können, dass die hablichen Kreise in unserem Kanton noch etwas mehr dazu beitragen, die Einnahmen zu steigern. — Sie werden sagen, das sei eine einseitige Auffassung. All die Menschen, die von ihrer Hände Arbeit leben, kommen ganz sicher zum Zug. Aber wir haben eine

andere Schicht im Kanton, die nicht genügend zum Zuge kommt. Es gibt Kreise, die ohne jeden Anlass Angst haben, nicht mehr konkurrenzfähig zu sein, ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen zu können, wenn sie einiges zur Lösung der genannten Probleme beitragen. Der Sprechende hatte im Verlaufe der letzten Woche in der Eigenschaft als Mitglied einer ausserparlamentarischen Kommission zur Prüfung der Steuerveranlagung Gelegenheit, Beobachtungen zu machen, die ihn in der Auffassung bestärkt haben, dass wir auch in unserem Kanton Volkskreise haben, die mehr beitragen könnten, um unsere Einnahmen zu erhöhen. Es wird nötig sein, das zur Sprache zu bringen, wenn diese Probleme zur Diskussion kommen. Ich will damit nur unterstreichen, dass man sich diese Probleme mit dem Hinweis auf Sparmassnahmen, Abbaumassnahmen, nicht zu einfach machen darf, sondern dass wir alle dazu da sind, die zeitgemässen Aufgaben, die der Staat an uns stellt, so zu lösen, dass daraus etwas wird und dass daraus vor allen Dingen die Grundlage zur Weiterentwicklung unseres Staates in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht gelegt werden kann.

Zimmermann Hermann. Ich muss als Personalvertreter etwas sagen, weil die Frage der Zahl des Personals (Personalvermehrung und Personalabbau) bei einigen Ratskollegen eine grosse Rolle spielte. Ich möchte erklären, dass das heutige Personal, um nicht eine falsche Meinung aufkommen zu lassen, gar kein Interesse daran hat, dass der Apparat aufgebauscht wird. Wir haben selbst das Interesse, mit einer möglichst kleinen Zahl von Leuten auszukommen. Der Grundsatz, den wir in den Gewerkschaften vertreten, ist sicher der, mit möglichst wenig Personal einen Betrieb aufrecht zu erhalten, aber dieses Personal richtig zu besolden und die Verhältnisse richtig zu regeln. Das machen wir beim kantonalen Personal und das machen wir in der Zukunft. In der Verwaltung ist es ein wenig anders als im Privatbetrieb, wo sich die Zahl des Personals nach der Produktion stellt. Beim Kanton stellt sie sich nach der Zahl der Aufgaben, die das Volk und die Volksvertreter dem Kanton übertragen, und dementsprechend muss die Regierung schauen, ob sie mit dem vorhandenen Personal auskommt oder nicht.

Ich möchte sagen, wie machtlos die Regierung in bezug auf Personalvermehrung ist. Denken wir an das Personal des Verkehrs und das Polizeikorps. Das müssen wir, wenn wir Ordnung haben müssen, vermehren, es sei denn, der Staat verbiete einzelnen Bürgern, ein Fahrzeug zu halten.

Der Abbau des Personals ist schwierig. Es ist sehr leicht, hier dafür zu sprechen. Aber es wurde nicht gesagt, wo man abbauen könne. Der Abbau müsste zweckdienlich sein und nicht schaden, abgesehen von den Personen, die dahinter stehen. Ich wiederhole nicht, was Herr Geissbühler sagte. Ich verweise darauf, wie es geht, wenn man pauschal Abbau macht wie er beim Militärdepartement erfolgte, wo bestimmt mehr Schaden entsteht als eingespart wurde, wo wir heute schon den Beweis antreten können, wo überall Schaden entsteht. Soweit wollen wir es im Staat Bern nicht kommen lassen.

Ich sagte in unserer Fraktion, als die Frage der Finanzlage des Kantons Bern diskutiert wurde: Wenn schon der Staat versucht, Rationalisierungsmassnahmen durchzuführen — wir machen das seit Jahren. Wir haben einen Fachmann an der Arbeit, der die Betriebe durchleuchtet und versucht, Einsparungen zu machen. Wenn er einen Vorschlag macht, sind Sie dann nicht die, wenn er einen bestimmten Amtsbezirk trifft, die anfangen zu heulen und sagen, im andern Amt sei es recht, aber bei uns nicht? Denken Sie an Interlaken, Niedersimmental, wo man versucht, die Stelle des Amtsschaffners einzusparen und die Arbeiten nach Thun zu verlegen. Von allen Fraktionen kamen sie zu springen und sprachen deutlich dagegen. Wollen wir nur Propaganda machen wie jetzt, weil die Wahlen nahe sind, oder wollen wir ernsthaft Arbeit treiben? Ich bitte, bei der Sache zu bleiben. Wir haben eine Reihe guter, zukünftiger Finanzdirektoren gehört, die die Sache besser verstehen als Regierungsrat Siegenthaler. Es ist keine Gefahr, dass wir nicht einen passenden Finanzdirektor finden.

Wirz. Die Aeusserung von Herrn Geissbühler veranlasst mich zu einer Bemerkung. Er hält sich darüber auf, dass man den Satz, den Bundesrat Weber aussprach, hier zitiert. Er wurde aber gesagt, das ist Tatsache. Ich erklärte, dass Prof. Amonn in einem Artikel im «Bund» die gleiche These vertrat. Das hörte Herr Geissbühler offenbar nicht. Ich habe mich auch mit volkswirtschaftlichen Studien beschäftigt, aber die Zeit fehlte mir, alle volkswirtschaftlichen Lehrbücher zu lesen. Herr Geissbühler sagt, der zitierte Satz sei in allen volkswirtschaftlichen Lehrbüchern anerkannt. Es gibt aber eine ganze Anzahl Volkswirtschafter, die anderer Auffassung sind, und eine andere Meinung wird wohl erlaubt sein.

Herr Geissbühler sagt, meine Frage nach dem Ausfall, der dem Kanton Bern durch die eidgenössische Finanzreform entstehe, sei versteckte Propaganda und Stimmungmache. Ich glaubte, im Grossen Rat dürfe man noch fragen. Herr Geissbühler weiss offenbar, dass ein Ausfall entsteht. Ich hörte eine Zahl, kann diese aber nicht nachrechnen. Darum fragte ich den Finanzdirektor, ob diese stimme oder nicht. Ich nehme an, Herr Geissbühler sei für die Finanzreform. Wenn dadurch die Einnahmen des Kantons Bern vermehrt würden, so würde er das sicher sagen. Da ich aber frage, wieviel der Ausfall beträgt, regt er sich auf, weil man daraus eine Tendenz herauslesen könne. Wenn es stimmt, dass ein erheblicher Ausfall entsteht, sollte man das nach seiner Auffassung nicht sagen. Man soll also das Volk nicht aufklären über die Konsequenzen der Finanzreform. Das verwundert mich.

Le Président. Je donne la parole à M. Hirsbrunner pour une déclaration personnelle.

Hirsbrunner (Rüderswil). Ich habe eine persönliche Erklärung in bezug auf das Votum von Herrn Geissbühler abzugeben. Ich weiss nicht, ob Herr Geissbühler nicht da war, als ich sprach. Ich sagte nichts von momentanem Personalabbau, sondern erklärte, man möchte vorsichtig sein bei zukünfti-

gen Personaleinstellungen und sagte, dass es ausserordentlich bemühend sei, wenn man Personal, das eingestellt ist, entlassen müsse, wenn es die Notwendigkeit erfordert.

Wahlen

M. **Casagrande.** Je déclare, au nom de la fraction socialiste, que cette dernière est mal représentée sur les listes soumises au Grand Conseil et notamment qu'aucun candidat ne représente le parti socialiste jurassien. Je demande en conséquence que lorsqu'une vacance se produira, il soit fait appel à un représentant de notre fraction.

Verwaltungsgericht, Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, Wahl von 11 weiteren Mitgliedern und 5 Ersatzmännern

Bei 170 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 6, in Betracht fallend 153, somit bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Präsident:

Halbeisen Charles, Bern mit 138 Stimmen

Als Vizepräsident:

Schlappach J., Tavannes mit 125 Stimmen

Mit 125 bis 143 Stimmen werden gewählt:

Als Mitglieder:

Berger Fritz, Linden
Guggisberg Ernst, Zimmerwald
Dr. Hofstetter Max, Thun
Dr. Holzer Rudolf, Bern
Hug Alfred, Bern
Juillerat Arthur, Undervelier
Müller Hans, Bern
Perren-Imobersteg, Blankenburg
Schlosser Werner, Kirchdorf
Vallat Joseph, Porrentruy
Dr. von Wurstemberger Edmund, Bern

Als Ersatzmänner:

Bürgi Peter, Burgdorf
Hadorn Werner, Spiez
Matter Emil, Biel
Piquerez Hubert, Porrentruy
Dr. Tschäppät Reynold, Bern

Wahl des Generalprokurators

Bei 163 ausgeteilten und 145 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 11, in Betracht fallend 134, somit bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Dr. Gautschi Hans, Bern mit 134 Stimmen

Wahl eines Ersatzmannes des Obergerichtes

Bei 160 ausgeteilten und 145 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 40, in Betracht fallend 105, somit bei einem absoluten Mehr von 53 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

von Wattenwyl Manfred, Bern mit 105 Stimmen

Le Président. L'assermentation des membres suppléants du Tribunal sera laissée aux soins du procureur général.

Wahl von 3 Mitgliedern der Kommission für Rindviehzucht

Stucki (Riggisberg). Auch diese Wahl hat eine gewisse Bedeutung. Es ist ein ungeschriebenes Recht, dass bei der Bestellung von Kommissionen die Landesgegenden und die Minderheiten angemessen vertreten sein sollen. Der gemeinsame Vorschlag der Fraktionen des Grossen Rates entspricht diesem Grundsatz bei dieser Wahl nicht, indem hier zwei Mitglieder von Bern-Land aufgeführt sind, nämlich Bärtschi, Gümligen, und Hofstetter, Zollikofen. Ich weiss nicht, wie diese Vorschläge zustande kamen. — Die Rindviehzüchter des Amtes Seftigen haben vor 14 Tagen die Vertreter aller Viehzuchtgenossenschaften eingeladen. Es erschienen 39 Delegierte. Von diesen stimmten, soviel ich weiss, 34 für Franz Berger, Burgistein. Sie beschlossen, diesen Mann dem Viehzuchtsekretariat und dem Fraktionschef der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei vorzuschlagen. Wir wollen uns nicht einmischen. Das ist grundsätzlich eine Angelegenheit der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Aber man sollte doch den Grundsatz, den ich anführte, einigermassen beachten.

Zur Kandidatur Berger: Sie kam nicht einstimmig aus dem Amt Seftigen. Aber ich habe seit jener Versammlung mit verschiedenen Männern gesprochen. Diese sind überzeugt, dass es gerecht wäre, wenn nun ein Vertreter aus dem Amt Seftigen gewählt würde. Dieser Meinung sind nicht etwa nur Männer aus dem Amt Seftigen. Gestern teilte mir ein prominenter Viehzüchter mit, es betrübe ihn, dass man den genannten Grundsatz nicht aufrecht erhalte. Ich weiss nicht, was alles geschehen ist. Aber ich habe erfahren, dass vor 18 Jahren der Grundsatz, wonach abwechslungsweise Bern-Land, das Amt Schwarzenburg und Seftigen den Vertreter stellen können, durchbrochen wurde. Ich war damals auch dabei. Aber damals wollte man etwas gut machen, was vor 36 Jahren — ich war auch dabei — verbrochen worden war. Wir wollen nicht auf diese alte Geschichte zurückgehen, sonst kommen wir ins Unendliche. Aber in den letzten Jahren war Bern-Land vertreten, auch das Amt Schwarzenburg, und nun ist die Reihe am Amt Seftigen.

Die Qualitäten der Kandidaten: Ich kenne Herrn Bärtschi seit mehr als 30 Jahren. An seinen Qualitäten zu zweifeln, wäre ein Unsinn. Er würde das Amt sicher sehr gut ausüben. Die Männer aus Seftigen haben sich aber auch überlegt, wen sie vorschlagen wollen. Franz Berger ist kein Jüngling mehr. Er hat sich je und je intensiv mit der Viehzucht stark beschäftigt, hat in den Viehzuchtgenossenschaften gutes geleistet. Nun wäre der Moment da, wo das Amt Seftigen einen Vertreter erhalten könnte. Ich ersuche Sie, dem Vorschlag, den ich

hier mache, lautend auf Franz Berger, Burgistein, zuzustimmen.

Herren. Tatsächlich ist das Amt Seftigen an der Reihe. Es besteht übungsgemäss ein Turnus unter den drei Aemtern Bern-Land, Schwarzenburg und Seftigen. Seftigen hätte einen geeigneten Mann gehabt. Die Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei des Amtes Seftigen haben den Mann energisch vertreten in der Fraktion, sind aber unterlegen. Wir empfinden das als Unrecht. Ich stelle fest, dass das Amt Seftigen an der Reihe ist und dass sein turnusgemässer Anspruch nicht missachtet werden darf.

Tschanz. Nachdem der gemeinsame Vorschlag aller Parteien bestritten wird, indem Herr Stucki einen Vorschlag in der Person des Franz Berger bringt, ist es nötig, zu sagen, warum die Fraktion unserer Partei dazu kommt, die drei Herren gemäss gedrucktem Wahlvorschlag zu empfehlen. — Herr Stucki sagte, es sei keine gute Vertretung, wenn zwei Mitglieder aus dem Amt Bern-Land seien. Nachdem Herr Binggeli wegging, leitet Seftigen ab, es sei an der Reihe. — Dass zwei Mitglieder aus dem Amt Bern-Land stammen, dafür kann die Fraktion nichts. Herr Lüthi, aus Schwand, dessen Amtsdauer abgelaufen ist, war offizieller Vertreter der Landwirtschaftslehrer. Man achtet darauf, dass ein Lehrer der landwirtschaftlichen Schulen in der Kommission ist. An Stelle von Herrn Lüthi schlägt der Verein der Landwirtschaftslehrer der Fraktion vor, Herrn Hostettler, Tierzuchtlehrer, Zollikofen, zu wählen. Das ist ein offizieller Kandidat. Wir haben den ohne weiteres anerkannt. Am Platz von Herrn Binggeli kommt der vom Bernischen Fleckvieh-Zuchtverband vorgeschlagene Kandidat. Unsere Fraktion hatte darüber leider lange Auseinandersetzungen. Wir hatten die Auffassung — und verwendeten uns in der Richtung beim Fleckvieh-Zuchtverband —, es sei zu verhindern, dass die Sache vor dem Bernischen Grossen Rat ausgetragen werden muss. Es handelt sich ja nicht um politische Vertreter, sondern um einen Fachmann in einer Kommission. Von diesen Ueberlegungen hat sich die Fraktion leiten lassen und hat dem Amt Seftigen nicht entsprechen können. Der Turnus wurde vor 36 Jahren, vielleicht schon früher, durchbrochen. Dafür wird sich der Grosse Rat nicht interessieren. Wir achten sicher auf die regionale Verteilung der Vertretungen, wenn dies am Platze ist. Aber hier können wir auf dieses Argument nicht eintreten. Wir mussten uns an den offiziellen Vorschlag des bernischen Fleckvieh-Zuchtverbandes halten, und der lautet auf Walter Bärtschi. Er hat vorher zwei Kurse genommen, wie es vom Verband vorgesehen ist und Pflicht wäre. Herr Berger hat das nicht gemacht. Herr Bärtschi weiss sicher, wie man Tiere taxiert. Er ist in der Ausstellungskommission in Bern tätig. Es braucht ein gutes Auge und Fertigkeit. Herr Bärtschi hat sich dafür ausgewiesen. Daher sollte man diesen Fachmann wählen und nicht einen andern. Ich möchte die Kenntnisse des Herrn Berger nicht schmälern, ich kenne ihn nicht. Ich nehme an, Seftigen habe einen befähigten Mann vorgeschlagen. Aber der Rat tut gut, sich an den offiziellen Vorschlag zu halten. In unserer Fraktion wurde Herr Bärtschi mit 45 zu 16 Stimmen vorgezogen. Ich bitte, ihm die Stimme zu geben.

Bei 167 ausgeteilten und 157 wiedereingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 9, in Betracht fallend 146, somit bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Bärtschi Walter, Gümligen mit 97 Stimmen
Dummermuth Paul, Unterlangenegg mit 101 Stimmen
Hostettler Hans, Zollikofen mit 93 Stimmen

(Franz Berger, Burgistein, erhielt 60 Stimmen.)

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 11. November 1953, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Bauder, Berger (Linden), Bickel, Burgdorfer (Burgdorf), Burren (Utzenstorf), Burren (Steffisburg), Felser, Herren, Hirsbrunner (Rüderswil), Müller (Bern), Nahrath, Reinhardt, Schärer, Schlappach, Steiger, Stettler, Stucki (Riggisberg), Studer, Trächsel, Tschäppät, Wälti, Willemain, Wyss (Biel); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Beuchat, Düby, König, Riedwil, Schori, Villoz, Zimmermann Hermann.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Mit den vom Regierungsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 11. November 1952 wurde auch eine Verordnung über die offiziellen und örtlichen Feiertage erlassen.

Es stellt sich nun heraus, dass für das Gebiet von Biel und für die Gemeinden Orpund und Studen der Fastnachtsmontag als örtlicher Feiertag erklärt worden ist. Dies hat zur Folge, dass den Arbeitslosen an diesem Tage das Taggeld nicht entrichtet werden kann, obwohl der Tag von den Arbeitsämtern kontrolliert worden ist.

An diesem Tag wird aber von einer grossen Anzahl von Betrieben gearbeitet. Ich ersuche deshalb den Regierungsrat, die Verordnung abzuändern und den wirklichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, d. h. den Fastnachtsmontag nicht als örtlichen Feiertag zu erklären.

11. November 1953.

Trächsel
und 31 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind sodann folgende

Postulate:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, mit dem Gemeinderat der Stadt Bern Verhandlungen aufzunehmen, um abzuklären, auf welche Weise für die französisch-sprachigen Schüler in den öffentlichen Schulen der Stadt Bern eine besondere Förderung zur Erlernung der deutschen Sprache einerseits, und in den Schulen mit Französischunterricht anderseits ein erweiterter und den Voraussetzungen der Schüler entsprechender Französischunterricht eingeführt werden kann.

11. November 1953.

Schneider
und 23 Mitunterzeichner.

II.

Absolventen der Lehramtsschule und Seminarien haben sich in Stadt- und Landschulen praktisch zu betätigen.

Für diese Einführung in die praktische Lehrtätigkeit werden die Lehrer an Stadtschulen mit Recht bescheiden entschädigt.

Landlehrer, welche sich mit Praktikanten wochenlange Mehrarbeit aufladen, erhalten keinen Rappen.

Der Regierungsrat wird höflich eingeladen, die Frage zu prüfen, und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, auf welche Weise er die Lehrer auf dem Lande in Zukunft zu entschädigen gedenkt.

11. November 1953.

Burren (Steffisburg)
und 25 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Die Kirchgemeinde Hilterfingen hat bereits vor etlichen Jahren das Begehren auf Umwandlung des Hilfspfarramtes in ein zweites Pfarramt gestellt.

Ist der Regierungsrat bereit, im Hinblick auf die unbedingte Notwendigkeit in absehbarer Zeit dieses Begehren zu verwirklichen?

10. November 1953.

Burren (Steffisburg)
und 4 Mitunterzeichner.

II.

L'art. 42, al. 3, de la loi sur les impôts de l'Etat et des communes, du 29 octobre 1944, stipule que:

« Lorsque le revenu du travail d'une personne physique a définitivement cessé à la fin d'une période d'évaluation du fait qu'elle n'exerce plus son activité, ce revenu n'est plus imposable. »

Or il appert que l'application de cette disposition conduit à des abus si manifestes qu'ils constituent une véritable iniquité fiscale.

Partant, le Conseil-exécutif peut-il m'indiquer quelles mesures il envisage pour que des cas de ce genre ne se reproduisent plus à l'avenir?

11 novembre 1953.

Vuilleumier
et 4 cosignataires.

(Art. 42, Al. 3, des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 bestimmt:

«Hat das Erwerbseinkommen einer natürlichen Person zu Ende der Bemessungsperiode wegen Einstellung der Erwerbstätigkeit endgültig aufgehört, so ist es nicht mehr zu versteuern.»

Es ergibt sich aber, dass die Anwendung dieser Bestimmung zu derart offensichtlichen Missbräuchen führt, dass letztere geradezu eine Steuerungleichheit darstellen.

Ist der Regierungsrat in der Lage, Aufschluss zu erteilen, welche Massnahmen er zu treffen beabsichtigt, damit solche Fälle nicht mehr vorkommen?)

III.

La conférence internationale des horaires a supprimé les relations directes Paris—Milan par Delle—Berne. Elle a prévu de nouvelles communications par autorail Berne—Belfort—Berne avec communications sur et de Paris. Cela signifie un déclassement de la ligne Delle—Berne au point de vue interne.

Quelles mesures le Conseil-exécutif entend-il prendre pour assurer les communications internes du soir et du matin actuellement existantes entre le Jura et Berne?

11 novembre 1953.

Hauri
et 7 cosignataires.

(Die internationale Fahrplankonferenz hat die direkten Verbindungen Paris—Mailand via Delle—Bern aufgehoben und neue Autobahnlinien Bern—Belfort—Bern mit Anschluss nach und von Paris vorgesehen. Dies bedeutet vom internen Standpunkt aus eine Herabsetzung der Linie Delle—Bern.

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat vorzukehren, um die gegenwärtig zwischen dem Jura und der Stadt Bern bestehenden internen Abend- und Morgenverbindungen aufrechtzuerhalten?)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Um in eine Berufslehre zu treten, müssen viele Schulentlassene aus Berggegenden eine Lehrstelle auswärts suchen, weil am Wohnort solche nicht genügend vorhanden sind. Die Suche nach einer Lehrstelle gestaltet sich für viele Leute ohne sog. «Beziehungen» oft äusserst schwierig, weil nicht oder viel zu wenig bekannt ist, wann grössere Firmen und Werkstätten des Flachlandes, z. T. auch eidgenössische Betriebe, ihre Aufnahme- und Eignungsprüfungen durchführen.

Ist der Regierungsrat in der Lage, dahin zu wirken, dass solche Prüfungen vermehrt in amtlichen Organen bekanntgemacht würden?

9. November 1953.

Gempeler.

II.

Le gouvernement n'estime-t-il pas que vu le coût élevé de la vie, un plus grand dégrèvement social s'impose pour la taxation des contribuables?

Dans l'affirmative, ne pense-t-il pas qu'il serait opportun de reviser partiellement la loi sur les impôts directs de l'Etat et des communes du 29 octobre 1944?

9. November 1953.

Landry
et 5 cosignataires.

(Hält der Regierungsrat in Anbetracht der hohen Lebenshaltungskosten nicht dafür, dass sich in der Taxation der Steuerpflichtigen eine stärkere soziale Entlastung aufdrängt?

Ist er bejahendenfalls nicht der Meinung, dass eine Teilrevision des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 gegeben wäre?)

III.

Nach einer Meldung der Schweizerischen Depeschenagentur hat die Leitung des Berner Diakonissenhauses am 31. Oktober 1953 sämtliche Diakonissinnen aus dem Bezirksspital Frutigen zurückgezogen, wodurch diesem eine arge Verlegenheit erwachsen ist.

Trotz allen möglichen Versuchen ist es der Spitalleitung nicht gelungen, schweizerische Krankenschwestern als Ersatz zu beschaffen.

Damit wird der chronische Schwesternmangel durch eine neue, ernst zu nehmende Tatsache erhärtet.

Trotz anerkannten Bemühungen der kantonalen Sanitätsdirektion muss ein Mehreres getan werden, um dem Schwesternmangel abzuhelfen.

Der Regierungsrat, der zweifellos diese Notwendigkeit einsieht, wird um Auskunft darüber ersucht, welche weitern Massnahmen und Abhilfsmöglichkeiten ins Auge gefasst werden können oder vielleicht bereits in Aussicht genommen worden sind.

10. November 1953.

Dr. Steinmann.

IV.

Est-il à la connaissance du Conseil-exécutif que la S. N. C. F. a l'intention de déboulonner les rails de la double voie entre Delle et Mervillars?

Que pense-t-il de ce geste pour le moins inamical et qu'aucune annonce préalable ne laissait prévoir?

Quelles sont les incidences résultant de cette mesure unilatérale sur le rendement des lignes ferroviaires bernoises directement intéressées?

11 novembre 1953.

Schlappach.

(Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Absicht der S. N. C. F., die Schienen des Doppelgeleises zwischen Delle und Mervillars zu entfernen?

Was hält er von diesem — zum mindesten unfreundlichen Akt — den keine Meldung voraussehen liess?

Welches sind die Auswirkungen einer solch einseitigen Massnahme auf die Erträgnisse der direkt interessierten bernischen Eisenbahnlinien?)

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1954 (Fortsetzung)

(Siehe Seite 593 hievor)

Eintretensfrage:

(Fortsetzung)

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht wohl möglich, dass ich auf alle Einzelheiten der ausserordentlich ausgiebigen Eintretensdebatte zum diesjährigen Voranschlag eintrete. Ich habe aber doch soviel festgehalten, dass ich mit Bezug auf die entscheidenden Probleme kurz Rede und Antwort stehen kann. Vorerst möchte ich feststellen, dass ich im Verlaufe der vergangenen paar Jahre immer und immer wieder darauf aufmerksam gemacht habe, wie sich die Einnahmen und Ausgaben im bernischen Finanzhaushalt entwickeln: man habe wohl wesentlich höhere Steuereingänge, aber die Ausgaben bewegten sich in stärkerem Masse nach oben, so dass unschwer vorauszusehen sei, dass früher oder später ein Rechnungsdefizit eintreten werde. Es hat vor nicht langer Zeit Diskussionen darüber gegeben, ob es nicht am Platze wäre, die Steueranlage zu senken. Ich habe mit aller Entschiedenheit vor einer solchen Massnahme gewarnt, indem ich mich auf den Standpunkt stellte, man müsse gute Rechnungsabschlüsse solange wie möglich dazu verwenden, die Staatsrechnung zu verbessern, Schulden zu tilgen, ganz im Sinne also einer konjunkturgerechten Finanzpolitik. Es wird uns nicht selten vorgeworfen, wir machten in Zweckpessimismus, wir stellten den Voranschlag nicht so auf, wie es sich eigentlich gehörte. Ich habe demgegenüber geltend machen müssen, dass das wenige, was man an Reservestellungen machen könne, ein Minimum dessen sei, was sich aufdränge. Es ist wahrscheinlich nicht zuletzt unter dem Einfluss dieser aktiven Rechnungsüberschüsse geschehen, dass man 1948 bei der Steuergesetzrevision die Sozialabzüge in besonderem Masse weiterentwickelt hat. Wir dürfen ruhig feststellen, dass es wenige Kantone in der Schweiz gibt, die bei den Steuern eine soziale Entlastung gewähren, wie das im Kanton Bern der Fall ist. Der Ausfall für die Staatskasse beträgt rund 6 Millionen, ein Betrag, den man 1951 und 1952 sehr wohl hätte brauchen können. Wenn Herr Grossrat Landry eine Einfache Anfrage betr. stärkerer sozialer Entlastung der Steuerpflichtigen eingereicht hat, eine Anfrage, die wir allerdings nicht jetzt beantworten, so möchte ich ihn schon bitten, nicht etwa daran zu glauben, dass von der Regierung angesichts der heutigen Finanzlage eine sehr hoffnungerweckende Antwort gegeben wird. Ich nehme an, dass er sich da keiner Illusion hingibt.

Wir haben seit 1940 aktive Rechnungsabschlüsse, aber wir müssen uns ganz klar darüber Rechenschaft ablegen, dass diese Rechnungsabschlüsse nicht in eigentlichen Normaljahren erzielt wurden; es waren zum guten Teil Jahre, wo man im Hoch- und Tiefbau — es handelt sich um zwei Gebiete, die heute in entscheidendem Masse an den Ausgaben beteiligt sind — ausserordentliche Zurückhaltung üben musste, einmal weil Materialmangel vorlag, zum andern weil die Arbeitskräfte fehlten. Seither hat uns der Nachholbedarf gezwungen, in verstärktem Masse Arbeiten auszuführen, die man selbstverständlich bei normaler Entwicklung schon früher hätte in Angriff nehmen müssen und die in einer Zeit hätten finanziert werden können, wo aktive Rechnungsabschlüsse erzielt wurden. Im weitern haben wir im Bericht zur Darstellung gebracht, dass eine ganze Reihe von neuen Aufgaben in Angriff genommen wurden, ohne dass eine spezielle Finanzierung eingeleitet worden wäre. Man macht uns vielleicht heute mit Recht einen Vorwurf, dass wir es nicht hätten zulassen sollen, dass der Kanton für die AHV einfach 6 Millionen in die ordentliche Finanzrechnung hereingenommen hat. Wir hatten damals zur Deckung dieser neuen Ausgabe eine Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer vorgeschlagen. Der Grosse Rat stimmte diesem Projekt zu, das Bernervolk aber verwarf es. 2,4 Millionen hätte die Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr einbringen sollen. Ich glaube nicht, dass man damals eine Steuererhöhung im Sinne einer Steueranlageerhöhung hätte in Erwägung ziehen können, denn in diesen Jahren haben wir aktiv abgeschlossen. Bei der Beratung des Primarschulgesetzes, das Bestimmungen über die Schulhausbausubventionen enthält, hätte man vielleicht vorsorglich wegen des aufgestauten Nachholbedarfes und der hohen Subventionen bis zu 75 Prozent eine besondere Finanzierung der in kurzer Zeit zu bezahlenden gewaltigen Summen schaffen sollen. Man hat das nicht getan in der Meinung, man müsse zuerst die Entwicklung abwarten. Ich habe persönlich noch heute nicht Angst, dass der Berner Grosse Rat, sofern die Notwendigkeit eintreten sollte, nicht Verständnis dafür aufbrächte, dass man die erforderlichen Mittel für diesen Zweck bereitstellen muss. In gleicher Weise bringt auch der Finanzausgleich für den Staat neue Belastungen — daran ist gar kein Zweifel —, so dass wir zu dem etwas düsteren Bild kommen, von dem zahlreiche Herren in der Eintretensdebatte gesprochen haben. Das Bild ist tatsächlich nicht erfreulich. Aber wir wollen auf der anderen Seite auch feststellen, dass die heutige Staatsrechnung durch eine ganze Reihe von Aufgaben unverhältnismässig schwer belastet ist. Der ganze Nachholbedarf wird sich mit der Zeit in normale Bahnen eingliedern lassen, so dass man vielleicht in späteren Jahren, sofern nicht immer neue Aufgaben beschlossen werden, eine gewisse Entlastung der Staatsrechnung erwarten darf. Das ist auch der Grund, warum wir dieses «Konto zu tilgende Aufwendungen» schaffen wollen. Ich bin nicht unglücklich, wenn einige Herren nicht begeistert sind, diesen Weg zu beschreiten, denn ich muss ehrlich gestehen, dass auch ich nicht sehr begeistert bin, aber ich glaube, diese Lösung ist immer noch vernünftiger, als wenn wir heute eine

grosse Diskussion über die sofortige Tilgung der diesbezüglichen Aufwendungen vom Zaune reissen wollten, denn ohne Steuererhöhung würde es selbstverständlich nicht gehen.

Wann erfolgt die Tilgung dieses Kontos? Sobald die Extrasteuer, die mit Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 beschlossen worden ist, wegfällt. Es ist dies eine Methode, die nach meinem Dafürhalten durchaus verantwortet werden kann. Ich komme auf die Verfassungsmässigkeit bei der Beantwortung der einzelnen Voten kurz zu sprechen.

Wie steht es nun mit dem allgemeinen Rechnungsausgleich? Die Jahre 1953 und 1954 bereiten uns vielleicht noch keine besonderen Sorgen. Wie es 1955, 1956 und in den folgenden Jahren steht, wissen wir nicht genau, aber da sind vermehrte Bedenken sicher am Platz. Das Jahr 1953 wird zum allermindesten noch eine gute Grundlage für die neue Veranlagungsperiode 1955/56 abgeben, so dass wir vielleicht noch nicht so unmittelbar vor schwierigen Zeiten stehen, die bereits eine drastische Massnahme erfordern würden.

Ohne dass Herr Grossrat Wirz die Anfrage wegen der Bundesfinanzreform gestellt hätte, hätte ich mir gestattet, hier darauf hinzuweisen, dass das Jahr 1955 selbstverständlich eine Mehrbelastung erfährt. So etwas ist kein Geheimnis. Es ist vollständig klar, wenn der Ertragsanteil an der Wehrsteuer von 30 auf 20 gesenkt wird, wenn wir auf den Militärpflichtersatz verzichten müssen, so hat das für den Kanton Bern seine Konsequenzen. Das geht bis auf 5 Millionen. Dazu kürzt der Bund seine Subventionen. Das ist vollständig in Ordnung, ich habe da nicht viel dagegen, aber auch hier werden sich die Auswirkungen zeigen; denn wenn wir im Zusammenhang mit den Subventionskürzungen die Besoldungen der Kulturingenieure, des Kantonstierarztes usw. übernehmen, wo der Bund bisher mitgewirkt hat, müssen wir ab 1955 alles in allem mit einem Ausfall von rund 6 Millionen Franken rechnen. Persönlich muss ich gestehen, dass ich kein Anhänger der heutigen Finanzordnung bin; aber darüber wollen wir nicht reden. Ich sage das nur deswegen, damit man mir nicht vorwerfen kann, dass ich irgendwelche anderen Gründe hätte als die, dass man die Bundesfinanzreform im wesentlichen auf dem Rücken der Kantone durchsetzen will, und auf der andern Seite Einnahmequellen hat, die nach meiner Ueberzeugung durchaus tragbar gewesen wären. Ich bin aber nicht Propagandist gegen die Bundesfinanzreform, denn, alles in allem gesehen, handelt es sich dort um Nüancen, ob ein kantonaler Finanzdirektor die Sache gerade noch befürworten kann oder ob er vielleicht dazu kommt zu erklären, es wäre gescheiter, sie abzulehnen. Das ist eine Ermessensfrage. Ich glaube also, dass dieser Ausfall so oder so nicht ein entscheidendes Argument in der Beurteilung der ganzen Frage sein würde.

Nun ist heute viel von Optimismus und Pessimismus, bzw. mehr von Pessimismus als von Optimismus, die Rede gewesen. Wenn wir hier klar sehen wollen, müssen wir einige Fragen stellen. Haben wir im Kanton Bern eine aufgeblähte Staatsbürokratie, wie es genannt worden ist, ja oder nein? Es ist eine Expertise im Gange, die allerdings noch nicht vollständig abgeschlossen ist, aber soweit diese Expertise vorliegt, ist nirgends von aufgeblähter Staatsbürokratie die Rede. Es wird also nicht unmöglich sein, den Nachweis zu erbringen, dass man mit einer wesentlich einfacheren, reduzierten Verwaltung nicht auskommen könnte, um die Aufgaben des Staates zu erfüllen. Hier ist also mit Nein zu antworten. Haben wir eine untragbare Grosszügigkeit in unseren Massnahmen entwickelt? Sind wir im Tief- und Strassenbau unverhältnismässig optimistisch dreingefahren? Haben wir ein Strassennetz, das seinesgleichen sucht? Irgendwo im Genferland ist behauptet worden, wir hätten balkanische Strassenzustände. Demzufolge haben wir auf diesem Gebiet nicht zuviel getan. Haben wir in bezug auf den Hochbau übertrieben? Bitte, man nenne mir die Gebäude, die im Staate Bern gebaut worden sind und bei denen man sagen müsste, da sei Geld verschleudert worden. Es wird wahrscheinlich nicht manches Exempel geben, vielleicht sogar kein einziges. Auf der andern Seite aber könnte man vielleicht eine ganze Reihe von Beispielen nennen, wo der Staat immer noch nicht à jour ist. Man könnte anfangen auf dem Münsterplatz mit den verfallenen Fassaden des Stiftsgebäudes und des Tscharnerhauses. Haben wir Aufgaben übernommen, von denen man heute ruhigen Gewissens sagen könnte, der Staat hätte sie nicht übernehmen dürfen? Man wird vielleicht hin und wieder, da und dort Ja sagen können, aber im grossen und ganzen wird man mit Nein antworten müssen. Das, was gemacht wurde, war notwendig. Es hält sich in einem vernünftigen Rahmen, der des Staates Bern würdig ist. Kann man uns vorhalten, dass man im Kleinen nicht sparsam sei, dass man das Geld hinauswerfe? Auch diese Frage muss man sowohl für die Finanzdirektion wie auch für die ganze kantonale Verwaltung wiederum mit Nein beantworten. Wir können also mit vermehrter Sparsamkeit dem Problem auch nicht endgültig auf das Lebendige kommen. Es ist also doch offenbar so, dass man im Kanton Bern nicht durch übertriebenen Optimismus eine Situation heraufbeschworen hat, die man heute mit kritischen Augen verfolgen müsste. Darum ist vielleicht ein gewisser Pessimismus berechtigt, weil man nicht sieht, wo man Einsparungen erzielen soll, die notwendig sind, um in Hochkonjunkturzeiten den Rechnungsausgleich zu finden, obwohl man alles getan hat, um das zu erreichen. Deshalb ist also ein gewisser Pessimismus durchaus am Platze. Demgegenüber aber wollen wir feststellen, dass wir eine blühende bernische Volkswirtschaft haben. Ich bin überzeugt, dass diese bernische Volkswirtschaft den Staatsfinanzhaushalt, der nach den Grundsätzen republikanischer Einfachheit geführt wird, wirklich zu tragen vermag. Ich glaube, dass wir uns im grossen und ganzen auf diesen Grundlagen bewegen, auch wenn wir im einen oder andern Fall Meinungsverschiedenheiten darüber haben, ob eine Massnahme notwendig ist oder nicht, ob eine Aufgabe dem Staat zugemutet werden darf oder ob er besser die Hand davon lässt. Ich möchte deshalb sagen, dass wir einen gesunden Sinn walten lassen müssen. Wir müssen anerkennen, was der Staat für die bernischen Gemeinden und für das ganze Bernervolk tut. Wir wollen auch nicht vergessen, dass der Staat gewissermassen das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit darstellt. Wenn man einst einen Po-

lizeistaat hatte, so haben wir heute neben dem Rechtsstaat in vermehrtem Masse auch einen Wohlfahrts- und Sozialstaat. Die Meinungen gehen selbstverständlich auseinander, ob man die gesunden Grenzen überschritten hat oder nicht; aber wir dürfen demgegenüber auch feststellen, dass wir den sozialen Frieden erhalten konnten. Wir haben in unserem Kanton eine politische Zusammenarbeit, die die schweren Auseinandersetzungen, wie sie an manchen anderen Orten an der Tagesordnung sind, nicht mehr kennt. Wenn man heute morgen hüben und drüben noch so nette Geplänkel mit anhören musste, so nehme ich das nicht tragisch, denn es ist ja gesagt worden, dass nächstes Frühjahr Neuwahlen stattfinden. Da ist es gut, wenn sich die Fraktionen frei auf ihre Eigenständigkeit besinnen und noch ein paar Hiebe austeilen. Wenn der Wahlgang vorbei ist und die Sitze neu besetzt sind — vermutlich wird es nach den Erfahrungen der letzten 20 Jahre keine grossen Veränderungen geben —, so wird der neue Grosse Rat tatkräftig an die Arbeit gehen und in der gleichen Art und Weise helfen, bernische Politik zu treiben. Ich glaube deshalb, dass bei allem Pessimismus, dem ich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann, kein Grund vorliegt, in allgemeiner Kopfhängerei zu machen, weil wir ein bescheidenes Defizit in unserem Staatsvoranschlag haben, bescheiden gemessen an der Gesamtsumme unseres Voranschlages. 1 % allein macht heute 2,6 Millionen aus, 1,5 % 3,4 Millionen. Bei einigem guten Willen wird es noch gelingen, am einen oder andern Ort zu sparen.

Nun zu den einzelnen Voten. Zum Votum des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission will ich nicht viel sagen. Er hat den Kanton Aargau zitiert und die Schlussfolgerungen, die dort aus dem Budgetgleichgewicht gezogen wurden. Das ist durchaus in Ordnung. Ich bin ganz für ein ausgeglichenes Budget. Auch wenn man sagt, psychologisch sei ein ausgeglichenes Budget nicht gut, weil es Begehrlichkeiten weckt, würde ich mit Vergnügen ein ausgeglichenes Budget vorlegen, weil unser Finanzgesetz das ja verlangt. Wie soll man das aber zuwege bringen, wenn man auf der anderen Seite ein abgegebenes Versprechen möglichst lange durchhält, wonach keine Steuererhöhungen eintreten sollen? Dann müssen wir vorübergehend ein Finanzdefizit eintreten lassen, abgesehen davon, dass es in Gottes Namen einfach ein Ding der Unmöglichkeit ist, bei diesen grossen Summen auf ein Jahr und mehr zum voraus 100 %ig richtig zu budgetieren. Es ist nicht möglich, alles zu erfassen.

Nun bin ich der Meinung, dass man den Kanton Aargau mit Bern nicht vergleichen darf, weil eine ganz andere wirtschaftliche Struktur vorliegt. Der Kanton Aargau ist, wirtschaftlich gesehen, nicht ein Spitzenkanton, aber er ist in einer wesentlich günstigeren Ausgangslage. Im Kanton Bern sind ganz andere Verhältnisse. Wir haben das Oberland, das Emmental und den Oberaargau, weite Gebiete also mit reiner Landwirtschaft; da sind ferner das Seeland und der Jura. Wir verfügen über verhältnismässig bescheidene wirtschaftliche Zentren. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass das Hauptwirtschaftszentrum die Bundesstadt Bern ist. Das kann man nicht mit dem Wirtschaftspotential von Zürich, Winterthur usw. in Vergleich setzen. Wie die Sache aussieht, werden Sie aus einer Publikation ersehen, die soeben herausgekommen ist und ausgeteilt wurde.

Dieser Steuerstatistik kann folgendes entnommen werden: Im Oberland beträgt der Staatssteuerertrag pro Kopf der Bevölkerung unter 100 Franken, nämlich in den Aemtern Frutigen 57 Franken, Interlaken 76 Franken, Niedersimmental 63 Franken, Obersimmental 48 Franken und Saanen 60 Franken; bei allen drei Aemtern im Emmental: Trachselwald, Signau, Konolfingen, Fr. 69.— bis Fr. 80.—; im Oberaargau: Wangen Fr. 85.—, Fraubrunnen Fr. 91.—; im Seeland: Erlach, Laupen und Aarberg Fr. 72.— bis Fr. 96.—; im Mittelland in den Aemtern Schwarzenburg und Seftigen Franken 43.—, bzw. Fr. 61.—, im Jura in den Aemtern Freiberge, Delsberg und Pruntrut Fr. 73.— bis Fr. 97.—. Das heisst also mit andern Worten: 18 von 30 bernischen Aemtern ergeben pro Kopf der Bevölkerung einen Staatssteuerertrag von weniger als Fr. 100.—.

Wenn wir die Aemter heraussuchen, die pro Kopf der Bevölkerung Fr. 100.— bis Fr. 200.— Staatssteuerertrag aufweisen, so finden wir Thun mit Fr. 101.—, Oberhasli mit Fr. 106.—. Oberhasli ist ein Spezialfall, denn nicht die Oberhasli-Wirtschaft macht diese Summe aus, sondern weil die KWO ihren Sitz in Innertkirchen haben und dort ihre Steuern abliefern. Im Oberaargau haben wir in Burgdorf Fr. 105.—, in Aarwangen Fr. 135.—; im Seeland in Büren Fr. 126.—, in Nidau Fr. 112.—; im Jura in Neuenstadt Fr. 112.—, in Laufen Franken 127.—, in Münster Fr. 134.—, in Courtelary Fr. 157.—. Das sind 10 Aemter.

Zu den finanzkräftigen Aemtern mit über Franken 200.— Staatssteuerertrag pro Kopf der Bevölkerung gehören Bern mit Fr. 206.— und Biel mit Fr. 250.—; bei Biel handelt es sich um die Stadt allein, die sich ausgezeichnet entwickelt hat, wozu wir den Stadtpräsidenten von Biel selbstverständlich beglückwünschen.

Nehmen wir nun die Gemeinden. Dort sehen wir den Unterschied in der Leistungsfähigkeit noch viel deutlicher und krasser. Wir haben ein Minimum von Fr. 17.— Staatssteuerertrag pro Kopf der Bevölkerung in zwei Gemeinden. In 37 Gemeinden haben wir einen durchschnittlichen Ertrag von Fr. 30.— und weniger. Aber demgegenüber haben wir ein Maximum von Fr. 576.— in einer kleinen Gemeinde vor den Toren Berns, nicht weil die Leute durchschnittlich soviel verdienen, sondern weil ein grosses Industrieunternehmen das Mittel hinaufdrückt. Wir haben 14 Gemeinden mit Franken 200.— und mehr mittleren Ertrages pro Kopf der Bevölkerung. Sie sehen also, dass der Kanton Bern ausserordentlich unterschiedliche wirtschaftliche Verhältnisse aufweist. Es gibt grosse Gebiete, für die die Konjunktur eher eine Belastung darstellt. Ich glaube darum, dass man vorsichtig sein muss, wenn man den Kanton Bern mit anderen Kantonen vergleichen will. Man soll wenigstens nur die herausgreifen, die ungefähr die gleiche Entwicklung durchgemacht haben. Bern gehört nicht zu den finanzstarken Kantonen. Das kommt auch bei allen Statistiken zum Ausdruck, wo man den Wehrsteuerertrag pro Kopf der Bevölkerung ausrechnet und wo Bern regelmässig im Mittelfeld

figuriert. Die Vergleiche mit andern Kantonen sind deshalb alle mehr oder weniger hinkend. Schliesslich ist es so, dass Bern in seinen Aufwendungen nicht so rückständig sein kann, wie das vielleicht der Steuerkraft von grossen Gebieten des Kantons angemessen wäre.

Herr Grossrat Tschannen hat als erste Forderung aufgestellt: Vorlage eines Beschlusses, nach welchem für die AHV Deckung zu schaffen sei, also für ungefähr 6 Millionen Franken. Ich bin ausserordentlich dankbar für diese Anregung. Wir wollen schauen, mit welcher Bereitschaft der Grosse Rat zur Verwirklichung schreiten wird. Ich kann soviel sagen, dass wir das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz als eines der ersten Geschäfte der neuen Legislaturperiode vor den Grossen Rat bringen werden. Dort werden wir etwas Geld holen können. Wir wollen gleichzeitig das Stempelgesetz von 1880 in Revision ziehen; es ist also ziemlich alt. Aber nachdem der Bund in der Stempelbesteuerung ziemlich massiv zugegriffen hat, werden wir uns überlegen müssen, ob wir nicht vielleicht sogar auf eine Steuer mit geringem Ertrag und grossen Umtrieben verzichten und dafür die Erbschaftssteuer etwas ausbauen wollen. Diesen ersten Antrag also, dass man eine Vorlage für die Deckung der AHV bringe, wollen wir entgegennehmen, aber ich nehme an, dass er nicht so kategorisch gemeint ist, dass gerade 6 Millionen resultieren müssen. Wenn das die Meinung sein sollte, möchte ich bitten, dass man auf dem Wege einer Motion, die erheblich zu erklären wäre, genau sagt, wo es durch geht. Aber wir suchen nach neuen Einnahmequellen und werden sie in erster Linie mit der AHV begründen müssen, wie wir das bereits einmal versucht haben.

Weiter wird verlangt, man möchte feste Tilgungssätze aufnehmen. Das ist an sich theoretisch recht schön, aber wenn man nicht Rechnungsüberschüsse erzielen kann, nützen die Tilgungssätze nichts. Unser Bestreben muss darauf gerichtet sein, Rechnungsüberschüsse zu haben, sonst machen wir genau das, zu was wir schon gezwungen wurden: Auf der einen Seite tilgen wir Schulden, auf der andern Seite nehmen wir das Geld zur Schuldentilgung an einem andern Ort. Aber feste Tilgungsquoten in einem bestimmten Umfang aufzunehmen, ohne dass Gewähr vorhanden ist, dass die Rechnung aktiv abschliesst, ist offensichtlich nicht gerade sehr sinnvoll und nützt nicht viel. Aber ich habe selbstverständlich nichts dagegen, dass man das macht. Selbstverständlich müssen wir dafür sorgen, dass das «Konto zu tilgende Aufwendungen» abgetragen wird. Es soll nicht so sein, dass man es ad libitum anwachsen lässt, sondern es müssen zusätzliche Einnahmequellen her.

Zur Senkung der Passivzinsen: Da ist ein kleines Missverständnis aufgetreten, indem Herr Grossrat Tschannen als Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion nicht etwa die Zinsfusssenkung an sich will, sondern die bessere Ausnützung der tiefen Zinssätze, die man bekommen kann. Da bin ich mit Herrn Grossrat Tschannen und seinen Parteifreunden nicht einverstanden. Wir lehnen es ab, draussen billiges Geld zu holen und so unseren Staatsbanken zu schaden. Das liegt nicht in unserem Interesse, abgesehen davon, dass die Hypothekarkasse im Moment, wo wir ihr 2,5 % Konto-Korrent-Zins auferlegen, mit vollem Recht Gegenrecht verlangen und sagen wird: Bitte schön, Staat, es ist ausgeschlossen, dass wir die Fonds der Lehrerversicherungskasse zu 3,5 % verzinsen; wir können nicht viel machen wegen der grossen Konkurrenz unter den Banken. Ihr verlangt, dass wir die Fondsgelder der Versicherungskassen zu 3,5 % verzinsen und ihr wollt uns für den Konto-Korrent-Kredit nur 2,5 % geben! Mit andern Worten: wenn wir das machen, müssen wir einen Posten zur Verzinsung des Fehlbetrages der Lehrerversicherungskasse und der staatlichen Hülfskasse aufnehmen. Auf der einen Seite setzen wir also den Zins herab und auf der andern Seite belasten wir den Staat mit besondern Zuschüssen. Ganz analog wird sich das Verhältnis bei der Kantonalbank präsentieren. Wir können da noch gewisse beschränkte Möglichkeiten ausnützen, nämlich die Finanzierung von Ausgaben zu Lasten des «Kontos zu tilgende Aufwendungen» mit Hilfe verbilligter Reskriptionenkredite. Aber daran, dass man den ganzen Konto-Korrent jahraus, jahrein auf einem Zinssatz von 2,5 % festsetzen könnte, ist nicht zu denken.

Ueber den weiteren Vorschlag, den ratenweisen Steuerbezug, haben wir wiederholt gesprochen. Das Problem ist an sich einfach: Die Staatssteuern werden von den Gemeinden bezogen; die Provision, welche die Gemeinden für diese Arbeit erhalten, ist gesetzlich geregelt. Es fragt sich nur, ob die Gemeinden die Mehrarbeit, die der Steuerbezug in Raten mit sich bringen wird, für die gleiche Entschädigung auf sich nehmen wollen. Jedenfalls lehne ich es ab, eine Unkostenverteuerung wegen der Einführung des ratenweisen Steuerbezuges in Kauf zu nehmen, die eine Zinsverbilligung auf dem laufenden Konto des Staates bei den Staatsbanken voll kompensiert oder sogar überkompensiert. Das hat keinen Sinn. Diese Frage muss wohl abgewogen werden. Ich hätte persönlich geglaubt, dass man bezüglich der Steuergutscheine zu einer vernünftigen Lösung käme. Ich frage mich aber, ob es einen Sinn hat, die Gleichbehandlung so weit zu treiben, dass man einem Steuerpflichtigen, der seine 100 Franken zum voraus zahlt, bei 2 % Skonto einen Franken als Halbjahreszins zurückzuvergüten hätte. Ich habe nie daran gedacht, Steuergutscheine für ungefähr 250 000 Steuerpflichtige zu machen. Ich stelle mir eine Zahl von ungefähr 2000 oder 3000 Steuerpflichtigen vor, die wirklich grosse Summen leisten und, wenn sie zum voraus abliefern, ein kleines Skonto pro rata temporis von etwa 2 % erhalten, so dass wir einen Zinsgewinn von 1,5 % machen würden. Aber wie gesagt, wir wollen die Sache des ratenweisen Steuerbezuges noch einmal in Angriff nehmen, und wenn wir sie finanziell befriedigend und vernünftig lösen können, so habe ich persönlich nicht das geringste dagegen einzuwenden.

Amtliche Bewertung. Darüber will ich nicht viele Worte machen. Das Begehren wurde schon längst von der Finanzdirektion geltend gemacht. Die Steuerverwaltung hat den Auftrag, die Frage genau zu prüfen. Ich hatte persönlich die Meinung, dass man bis 1954 damit durchkommen sollte. Die Steuerverwaltung macht aber geltend, das werde wahrscheinlich nicht gehen. Aber auf das Jahr 1957 wird die Massnahme allerspätestens not-

wendig werden. Abgesehen davon, dass der heutige amtliche Wert in bezug auf die Steuern dem Prinzip der Gerechtigkeit widerspricht, haben wir eine Erhöhung des amtlichen Wertes wegen der Belehnung möglichst dringend notwendig. Aber wir sind uns auch dort klar darüber, dass es grosse Auseinandersetzungen geben wird und dass weite Kreise jedenfalls an dieser neuen amtlichen Bewertung nicht Freude haben werden.

Was die bessere Steuermoral betrifft, so bemühen wir uns immer darum. Wir haben Dr. Küpfer als Präsident im Aufklärungsausschuss, der das Verhältnis vom Fiskus zum Steuerpflichtigen verbessern soll. Ich habe heute mit Vergnügen gehört, dass sich diesbezüglich verschiedenes geändert hat, und ich kann auch selbst bestätigen, dass dem so ist. Ob man mit der Aufklärung den Steuerdefraudanten auf der ganzen Linie auf das Lebendige kommt, bleibe dahingestellt. Ob man mit Drohungen etwas erreicht, bleibe erst recht dahingestellt. Es sind aber keine Massnahmen von der Hand zu weisen, die zu einer besseren Steuermoral führen können. Wir haben auch Erfahrungen aus der Zeit der Amnestie. Wir haben auch gewisse Erfahrungen aus all den unzähligen Fällen, die in das Nachsteuerverfahren hineingezogen wurden. Es sind nicht nur Grosse, die defraudieren; wir haben viele Händel, wo nachher 2, 3, 4, 600 Franken Strafsteuer erhoben werden müssen, weil einer ein Sparheftlein oder irgendein Guthaben nicht deklariert hat. Wir wollen da weiterfahren. Das ist ganz selbstverständlich. Vielleicht nennt Herr Grossrat Tschannen noch die Methode, die er für richtig anschaut, um der Steuerdefraudation noch wirksamer auf den Leib zu rücken.

Ueber die Abkehr von der Rückstellungspraxis, die er in der Zusammenfassung nicht mehr als Forderung stellt, wollen wir uns nicht allzu sehr ereifern. Wenn es uns gelingt, die heutige Budgetpraxis aufrechtzuerhalten, vielleicht noch übersichtlicher und klarer zu gestalten, so wäre es unbedingt richtig, dass man gleichzeitig mit dem Ausgabenbeschluss buchhaltungsmässig die nötigen Rückstellungen vornehmen könnte. Dann haben wir sauberen Tisch, sonst kommt eines Tages die Finanzierung doch, und dann müssen wir nachher gewisse Finanzrechnungen einzelner Jahre ausserordentlich stark belasten. Sie sehen aber, dass das mehr dogmatisch-theoretische Probleme sind. Ich möchte mich daher darüber nicht länger verbreiten.

Herr Grossrat Kuhn hat den Antrag auf Budgetausgleich gestellt ohne Erhöhung der Steueranlagen. Ein frommer Wunsch! An sich hundertprozentig einverstanden; ich bin schon lange daran, aber es ist mir bis jetzt nicht gelungen. Ich bin ausserordentlich dankbar für jede Unterstützung, die mir im Bestreben, dieses Ziel zu erreichen, zu teil wird. Wir wollen bis zur nächsten Septembersession einen Bericht darüber abgeben und prüfen, ob wir etwas Vernünftiges vorschlagen können. Wenn nicht, muss ich Herrn Grossrat Kuhn bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes sagen: Wir haben uns Mühe gegeben, aber es ist uns nicht gelungen, es tut uns leid. — Es stehen noch gewisse Möglichkeiten offen, jedoch nicht sehr grosse. Um das Defizit ohne vermehrte Einnahmen vollständig zu beseitigen, müssen die Steuern pro 1953, gestützt auf die neue Veranlagung, ausserordentlich gut fliessen.

Bauprogramm für fünf Jahre mit gleichmässiger Belastung der einzelnen Jahre: Da kann ich nur sagen, dass wir bereits ein Zehnjahres-Strassenprogramm haben. 1948 hatten wir ein Zweijahresprogramm für Hochbauten aufgestellt, das aber vom Volk verworfen wurde. Jetzt beschliessen wir Jahr für Jahr. Wir können ohne weiteres aus dem Hochbauprogramm die Bauprobleme herausgreifen, bei denen wir annehmen, dass sie in der Zeit von 1954 bis 1959 durchgeführt werden können. Einer solchen Aufgabe können wir uns durchaus unterziehen, aber es handelt sich nicht um ein starres Programm, an dem man unbedingt festhalten muss, sondern es handelt sich mehr darum, dass der Grosse Rat einige Jahre zum voraus darüber orientiert ist, was allenfalls zu erwarten ist. Ich habe zuerst befürchtet, Herr Grossrat Kuhn verlange ein Gesamtfinanzprogramm für fünf Jahre. Davor hätte ich warnen wollen. Das ist fast gar nicht möglich. Wenn man schon mit dem Budget Schwierigkeiten hat, wenn man es im Sommer vorbereiten muss, so wird es umso schwieriger sein, wenn man auf 2, 3, 4 oder 5 Jahre zum voraus einen umfassenden Finanzplan machen müsste. Aber ich bin gerne bereit, diese Aufgabe an die Hand zu nehmen und das herauszugreifen, was praktisch einen Sinn hat.

Herr Grossrat Rupp hat nach meinem Dafürhalten zu etwas anderem gesprochen als zum Budget, nämlich zur Schaffung einer Pfarrstelle in Hünibach. Ich kann nur sagen, dass auch diese pfarrherrlichen Angelegenheiten zu meinem täglichen Brot gehören. Es ist noch gar nicht lange her, als mir der Herr Kirchendirektor den Wunsch übermittelte, ich möchte mich doch dem Synodalrat zu einer Aussprache stellen. Ich habe mich selbstverständlich dieser Aufgabe nicht entziehen können. Der Synodalrat hat begründet, warum man immer mehr Pfarrstellen haben müsse. Ich habe gefragt, ob man im grossen und ganzen zufrieden sei mit dem, was der Staat in den letzten Jahren hinsichtlich Besoldung usw. gegenüber der Kirche gemacht habe. Die Herren haben ihre Zufriedenheit bestätigt, worauf ich erklärte: wir sind einig; wir werden auch in Zukunft neue Pfarrstellen schaffen müssen, aber nicht in dem Tempo, wie Sie es gerne hätten, sondern in einem Tempo, wie es der allgemeinen Situation im Staate Bern entspricht. Es geht ja immer etwas. Ich kann Herrn Rupp trösten: sogar die Pfarrstelle Hünibach ist eine der vordringlichen. Es wird also wahrscheinlich nicht mehr 10 Jahre gehen, bis sie geschaffen ist.

Herr Grossrat Neuenschwander hat wiederum ein klein bisschen probiert, den Grossen Rat «verrückt zu machen», indem er gesagt hat, es würden Ausgaben ohne Ueberlegung beschlossen. Dass wir uns von der Finanzdirektion und von der Regierung aus Mühe geben, alles zu überlegen, was wir vor den Grossen Rat bringen, dessen brauche ich Sie wohl nicht zu versichern; das ist selbstverständlich. Ich glaube, dass wir auch voraussetzen dürfen, dass sich der Grosse Rat die Sachen überlegt. Ich habe schon manchmal festgestellt, dass recht ausgiebig das Wort benützt wird. Herr Grossrat Neuenschwander hat es auch nicht so gemeint,

sondern er wollte nur sagen, dass man eben Ausgaben beschliesst, ohne sich Rechenschaft darüber abzulegen, ob sie in den ordentlichen Einnahmen Platz haben. Das ist das Kriterium. Da kommt man zum grossen Problem, ob man die Ausgaben nach den Einnahmen oder die Einnahmen nach den Ausgaben richten soll, und welche Möglichkeiten im Staatshaushalt praktisch gegeben sind. Ich muss ehrlich gestehen, dass es bis heute so gewesen ist: wir haben auf der bestehenden Grundlage einfach das Geld genommen, das wir erhalten haben. Davon haben wir ausgegeben, was wir haben ausgeben müssen. Im Anfang haben wir Ueberschüsse erzielt; jetzt gibt es Defizite. Wir müssen darnach trachten, die Ausgaben zu kürzen. Es ist mir lieber, wenn wir auf der bestehenden Grundlage fortfahren können, als wenn wir die Einnahmen erhöhen müssen. Mit dem neuen Steuergesetz haben wir die Grundlage bekommen, und die wirtschaftliche Konjunktur hat uns den Weg geebnet, so dass wir bei keiner Budgetdebatte, seitdem ich als Finanzdirektor Rede und Antwort stehe, über Einnahmensteigerungen diskutiert haben. Wir haben die unveränderte Steueranlage von 2,1 zugrunde gelegt. Darauf haben wir budgetiert, solange es gegangen ist. Vom nächsten Jahr an geht es wahrscheinlich nicht mehr. Wenn wir 1954 für das Budget 1955 berichten müssen, wird diese Steueranlage nicht mehr ausreichen. Dann werden wir einmal einen andern Gesprächsstoff haben. Aber nachdem wir schon heute soviel vom Sparen geredet haben, habe ich die Hoffnung, dass Sie helfen, Mittel und Wege zu suchen, dass wir nicht das Ganze über die Einnahmen legen müssen, sondern dass man einen Teil über die Ausgabenkürzung in Ordnung bringen kann.

Krisenverschärfung durch Steuererhöhung! Diese These ist durchaus in Ordnung. Wenn wir von der finanziellen Seite her finanzpolitische Konjunkturpolitik treiben wollen, so scheint es mir auch am Platze zu sein, dass wir die Steuern nicht in dem Moment massiv erhöhen, wo die Wirtschaft ohnehin leidend wird, weil dadurch Produktivkraft abgeschöpft wird, was nicht im Interesse der Wirtschaft liegt. Auch da haben wir zwischen Theorie und Praxis allerhand Schwierigkeiten zu überwinden. Es lässt sich das nicht so einfach gestalten.

Herr Dr. Friedli hat ein bisschen gejammert wegen der Steuerbelastung, nicht ganz zu unrecht, denn wir alle empfinden die Steuern als hoch. Wenn die Gemeinde ihren Tribut will, der Staat, der Bund, so ergibt das zusammengezählt eine recht bedeutende Summe. Aber über die Grenzen der Tragfähigkeit wollen wir nicht diskutieren, denn das ist eine rein subjektive Angelegenheit. Der eine jammert, wenn er zwei Taglöhne, der andere, wenn er einen Wochenlohn auf den Altar des Vaterlandes legen muss. Andere sind gewohnt, mit einem Erwerbseinkommen von zwei oder mehr als zwei Monaten zu rechnen, um die Steuern zahlen zu können. Aber deswegen dürfen wir nicht von Untragbarkeit der Steuern reden, sondern man muss sich auch Rechenschaft darüber ablegen, was der Staat alles bietet und was schlussendlich noch übrigbleibt, um das Leben zu fristen. Interessiert hat mich, dass er von der Ueberlastung der mittleren Schichten spricht. Wir haben eine ziemlich lineare Steuerprogression, die durch einen sehr massiven Sozialabzug die nötige Entlastung gewährt. Nachher kommt ein Ansatz von 2 %, und dieser steigert sich nach und nach bis auf 5 %. Bei der Wehrsteuer fängt es noch tiefer an, mit 0,5 %, und steigert sich bis 9,75 %, nach der neuen Vorlage sogar bis auf 15 %. Diese Progressionnen werden schön aufeinandergepfropft. Wenn man die Gesamtbelastung beurteilt, kann man wirklich von einer sozial vernünftigen Entlastung sprechen. Nachher erfolgt eine allmähliche Mehrbelastung nach oben. Darin hat eine These nicht Platz, die dahingeht, dass die mittleren Klassen zu entlasten seien. Das klingt so ein bisschen nach dem Lied vom heiligen Sankt Florian: «Verschone unsere Häuser, zünd' lieber andere an!» — Wollen wir, um die mittleren Kategorien zu entlasten, die Sozialabzüge verkleinern, wollen wir die Untern mehr belasten? Das geht nicht. Oder wollen wir die Grossen noch mehr belasten? Woher soll dann noch die Kapitalbildung kommen? Wir wollen die Probleme nicht weiter ausspinnen. Wenn schon, so müssen wir ungefähr an der heutigen Progressionskurve festhalten. Es wäre untragbar, dass man dort Entlastungen eintreten lassen wollte, die samt und sonders oben, wo wirklich empfindliche Progressionsstufen erreicht sind, aufgepfropft werden müssten. Das ist nicht so ganz einfach. Ich glaube also, dass die ganze Frage schon gründlich überlegt werden muss.

Zur neuen Budgettechnik möchte ich keine Worte verlieren. Ich bezeichne nochmals die Rückstellungspraxis an sich als vernünftig, wenn man sie durchführen kann. Wenn man sie nicht durchführen kann, müssen wir den Ausweg finden; es wäre sinnlos, wenn man einzelne Jahre ungebührlich belasten wollte. Diese Frage muss gut geprüft werden.

Herr Grossrat Hirsbrunner hat eine Spezialfrage aufgeworfen, die eine ausgiebige Diskussion heraufbeschworen hat. Ich habe einmal hier — es sind sieben Jahre her und damals hatten wir 5200 Leute im Staatsdienst, 1928 waren es 4000 — den Ausspruch getan, es scheine mir, wenn der Krieg vorbei sei, die Kriegswirtschaft abgebaut werden könne und der ewige Friede ausgebrochen sei, könne man nach und nach den Personalbestand abbauen. Die wirtschaftliche Konjunktur biete die Möglichkeit, die Leute ohne Schwierigkeiten unterzubringen. Tatsächlich bereitet uns der Personalabbau an sich keine Schwierigkeiten; Herr Grossrat Düby weiss, wieviele Austritte aus dem Staatsdienst wir jeden Monat in der Hülfskassenkommission zu behandeln haben und wieviele neue Leute wir suchen müssen. Wenn es also darum ginge, 200 oder 500 oder 1000 Personen im Laufe der Zeit abzubauen, hätten wir nicht die geringsten Schwierigkeiten. Wir müssen nur intern den nötigen Ausgleich vornehmen. Das ist aber nicht das Problem heute, sondern es geht vielmehr darum, die Aufgaben so zu erfüllen, wie es sich gehört. Bei den Personalvermehrungen — ich kann das nur unterstreichen — handelt es sich um Zwangsläufigkeiten, die zum Teil auf die vermehrten neuen Aufgaben, zum andern Teil auf die Bevölkerungsvermehrung zurückgehen. Wenn wir die Zahlen nehmen — Herr Geissbühler hat sie bereits erwähnt —, so haben wir bei der Justiz 55 Köpfe mehr. Was ist da alles dabei? Die Aemtertrennung in den Amts-

bezirken, die vermehrten Richterstellen usw. mit all dem, was jede neue solche Beamtenstelle in Sachen Personal zur Folge hat. Polizei: Das Polizeikorps musste verstärkt werden. Bei der Erziehung handelt es sich nicht um 66 neue Lehrer, wie Herr Geissbühler gesagt hat, sondern der grössere Teil — ich habe keine Zusammenstellung gemacht — dürfte Hilfspersonal, Assistenten usw., an der Universität sein. Da sind wir ins Arge geraten und haben ganz wesentlich aufbauen müssen. Hinsichtlich der Sanität ist die Sache einfach: Gesamtarbeitsvertrag für das Pflegepersonal. Wir haben drei grosse Anstalten: Münsingen, Waldau, Bellelay. Jede Anstalt brauchte neue Pflegekräfte, ein Problem, das ebenfalls zu den ausserordentlich schwierigen zählt, weil die Möglichkeiten nicht sehr gross sind, dieses Pflegepersonal überhaupt zu rekrutieren. So sind wir immer wieder darauf angewiesen, Pflegepersonal aus dem Ausland anzustellen.

Ich möchte nicht über die Kontroverse sprechen, die jeweils entsteht, wenn man praktisch abbauen will, z. B. bei den Amtsschaffnereien, oder wenn man sich einmal gegen die Trennung eines Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalters in einem Amte zur Wehr setzt, weil man der festen Ueberzeugung ist, dass man einen andern Weg beschreiten könnte. Es ist zum Glück so, dass man nicht die Verantwortung dafür zu übernehmen hat, wenn anders beschlossen wird. Manchmal pressiert es nicht gerade so, einen derartigen Beschluss zu realisieren. Man kann zuerst versuchen, ob man nicht auf einem anderen Wege zum Ziele kommt.

Herr Grossrat Hofmann hat die Verfassungsmässigkeit des Steuerzehntels aufgegriffen. Es handelt sich um folgendes: Nach der Staatsverfassung ist der Grosse Rat zur Erhöhung der direkten Staatssteuer kompetent bis zum zweifachen Betrag des Einheitsansatzes des Steuergesetzes. Gemäss dem Armen- und Niederlassungsgesetz hat der Grosse Rat ferner die Kompetenz, einen Viertel der Steueranlage für die Armenfürsorge zu beziehen. Das haben wir immer so interpretiert. Es besteht bei den Juristen nicht die geringste Meinungsdifferenz, dass von einer Steueranlage von 2,0 0,5 nach Armen- und Niederlassungsgesetz für die Bedürfnisse der Fürsorge bezogen werden können. Von 2,1 heutiger Anlage entfallen 0,4 auf die Armensteuer und 0,1 auf die Zuschlagsteuer, so dass die Anlage zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes 1,6 beträgt. Der Grosse Rat ist daher zuständig, die Steueranlage noch um 0,4 und die Armensteuer um 0,1 zu erhöhen. Mit der gegenwärtigen Zuschlagsteuer ging man deswegen vor das Volk, um dem Grossen Rat die verfassungsmässige Steuermarge nicht zu schmälern. Wenn dieser Steuerzehntel vom Grossen Rat beschlossen worden wäre, könnte er die Anlage immer noch um 0,3 erhöhen. Ich bin persönlich der Meinung, dass es verfassungsmässig gewollt ist, dass eine Behörde ihre Kompetenzen ausnützt. Wenn nicht ganz besondere und stichhaltige Gründe geltend gemacht werden können, bin ich dagegen, dass man das Volk zum Bezug eines Steuerzehntels Stellung nehmen lässt, der in der Kompetenz des Grossen Rates beschlossen werden kann. Ich glaube, dass die Verfassungsmässigkeit dieses Steuerzehntels, wie wir ihn vom Jahre 1958 oder 1959 hinweg erheben möchten, durchaus in Ordnung ist. Wenn wir nicht heute bereits zu diesem Steuerzehntel Zuflucht nehmen, so einzig deshalb, weil wir möglichst lange keine Steuererhöhung wollen. Das ist der springende Punkt. Wir wollen keine Steuererhöhung einführen, bis wir wirklich sagen können: jetzt besteht keine andere Möglichkeit mehr. Dieser Zustand wird, wie gesagt, 1955 wahrscheinlich erreicht sein.

Herrn Grossrat Schwarz möchte ich sagen, dass ich selbstverständlich immer darauf bedacht bin, der Konjunktur meine Aufmerksamkeit zu schenken. Er kann versichert sein, dass die Regierung, soweit die Möglichkeiten vorhanden sind, krisenverhütend wirken wird. Wieweit das eine einzelne kantonale Regierung vermag, bleibe dahingestellt. Aber wir haben auch den Kontakt mit dem Bundeshaus.

Was das Votum von Herrn Grossrat Wirz anbetrifft, so möchte ich sagen, dass Bern die Migros nach Massgabe des Gesetzes besteuert. Ich glaube, wir können der Migros in Bern nicht viel vorwerfen, weil sie in Gottesnamen als Selbsthilfegenossenschaft im Rahmen des bernischen Steuergesetzes zur Besteuerung herangezogen wird. Es scheint, dass dies nicht überall mit gleicher Gründlichkeit geschieht. Sein Wunsch, nur Nachkredite, die unbedingt notwendig sind, zu bewilligen, ist auch unser Wunsch. Wir stehen in ununterbrochenem Kontakt mit den Direktionen.

Herrn Grossrat Châtelain kann ich antworten, dass wir selbstverständlich den Steuerbetrag, der auf Krisenreserven entfällt, zurückstellen müssen. Diese Steuerbeträge, die den Steuerpflichtigen ja einmal in Form einer Vergütung zurückerstattet werden sollen, dürfen selbstverständlich nicht zur Verbesserung der Staatsrechnung verwendet werden. Ueber den Budgetausgleich haben wir gesprochen; ich will darauf nicht mehr zurückkommen. Herr Châtelain macht dem Grossen Rat wieder gewisse Vorwürfe, er bewillige Kredite, für die keine Deckung da sei. Das stimmt bis zu einem gewissen Grade, aber es lässt sich einfach nicht vermeiden.

Herr Grossrat Geissbühler hat die Personalvermehrung mit der Jurafrage in Zusammenhang gebracht. Man hätte einigermassen Mühe zu beweisen, dass der Jura über seinen Anteil hinaus an dieser Personalvermehrung partizipiere. Ich glaube deshalb, dass wir das auf der Seite lassen können.

Zum Votum von Herrn Grossrat Schneider kann ich erklären, dass ich mit vielem einverstanden bin, was er gesagt hat. Vieles hat aber ein wenig eine Tendenz verfolgt, der ich nicht voll zustimmen kann. Einverstanden, wenn er von Opferbereitschaft und vom sozialen Gewissen der Besitzenden spricht. Ich stelle fest, dass das in weitgehendem Masse vorhanden ist. Aber wenn man die Opferbereitschaft für den Staat will, muss man auf der andern Seite auch daran denken, dass stetes und weises Masshalten Voraussetzung dafür ist. Man wird nie eine Opferbereitschaft des steuerpflichtigen Bürgers finden, wenn der Bürger nicht die Ueberzeugung hat, dass mit seinen Steuergeldern wirklich sorgfältig umgegangen wird und dass man sich tatsächlich der Sparsamkeit befleisst, dass man zurückhält, wo immer die Möglichkeit besteht.

Wenn er von angemessenen Leistungen spricht, einverstanden, aber bitte auf der ganzen Linie. Ich glaube, die Sozialdemokratische Partei hat auch Leute, die in den oberen Progressionskategorien die Steuerbelastung nach allen Kanten auskosten können. Man muss da eine vernünftige Mittellinie beibehalten. Wenn Herr Schneider hilft, dass man nicht etwa zu rigorose Entlastungsbegehren stellt, bin ich ebenfalls gerne bereit, zu helfen, dass der gesamte Rest auch die notwendigen eigenen Leistungen liefert, damit der Staat einem fortschrittlichen und sozial warmherzigen Volk auch in Zukunft verschrieben bleibt.

Ich komme zum Schluss und möchte feststellen, dass man in der Diskussion eigentlich auch keine neuen Wege weisen konnte, dass man aber verschiedene Probleme weiterhin prüfen muss und verschiedene Fragen abzuklären hat. Wenn auch der Eindruck erweckt worden ist, als ob Meinungsverschiedenheiten vorhanden wären, so sind doch im Endziel auf jeden Fall diese Meinungsverschiedenheiten nicht zum Ausdruck gebracht worden, indem niemand gegen Eintreten auf das Budget gesprochen hat. Alle zusammen sind offenbar davon überzeugt, dass man, so wie die Sache heute ist, ein wesentlich anderes Budget wahrscheinlich nicht vorlegen könnte. Wir wollen weiter sparen, wo das irgendwie möglich ist und neue Einnahmequellen nur dann in Erwägung ziehen, wenn kein anderer Ausweg bleibt.

Noch kurz ein Wort zu den Anträgen. Die Staatswirtschaftskommission hat gestern noch einen kleinen Ergänzungsantrag zum Finanzbericht gebracht. Ich muss gestehen, dass ich davon bis zur Kommissionssitzung keine Kenntnis hatte. Als ich den Antrag überprüfte, habe ich feststellen müssen, dass er nicht passt, denn der Grosse Rat nimmt nicht nur Kenntnis vom «Konto zu tilgende Aufwendungen», weil ihm die Ausgaben für die Schulhausbausubventionen belastet werden sollen. Ich möchte zum Ausdruck bringen, dass nur ausserordentliche Ausgaben in diesem Gebiet auf dem genannten Konto belastet werden sollten. Darum passt mir die Formulierung der Staatswirtschaftskommission nicht, und der Präsident ist mit der Aenderung einverstanden in dem Sinne, dass man die Formulierung lässt, wie sie hier im gedruckten Entwurf vorliegt bis dort, wo es heisst «allfällige andere ausserordentliche Aufwendungen». Da möchte ich einem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion entgegenkommen und das streichen.

Massnahmen für Arbeitsbeschaffung. Einverstanden. Es ist eine Einengung, und jede Einengung in diesem Zusammenhang passt mir. Wenn ich von anderen ausserordentlichen Massnahmen gesprochen oder geschrieben habe, so habe ich gerade an diese Sachen gedacht, die heute noch nicht greifbar sind, wo man von Fall zu Fall entscheiden muss. Es ist ganz klar, dass der Grosse Rat beschliessen muss, was auf dieses «Konto zu tilgende Aufwendungen» zu gehen hat. Es ist nicht so, wie Herr Grossrat Tschanz hat glauben machen wollen, man wisse nicht, wer darüber zu beschliessen habe, denn die Staatsrechnung gehört in den Kompetenzbereich des Grossen Rates. Die Finanzdirektion bereitet sie vor und unterbreitet sie der Regierung, die sie zur Genehmigung an den Grossen Rat weiterleitet. Demzufolge hat der Grosse Rat zu entscheiden, was auf dieses «Konto zu tilgende Aufwendungen» kommt. Aber wenn wir nun Wert darauf legen, das speziell zum Ausdruck zu bringen, so schlage ich einen Nachsatz zu diesem Alinea vor: «Er behält sich die Beschlussfassung darüber vor, welche Beträge über dieses Konto verbucht werden sollen.» Das ist genau das, was auch die Staatswirtschaftskommission wollte, nur in einer etwas anderen, umfassenderen Formulierung. Das hat den Vorteil, dass man bei einzelnen Kreditbegehren bereits erklären muss: Es wird über die ordentliche Rechnung oder mit dem und dem Anteil über das «Konto zu tilgende Aufwendungen» verbucht, so dass wir bereits Weisung haben, wie man es behandeln muss. Ich stelle fest, dass Eintreten nicht bestritten ist und möchte nur einem Wunsche Ausdruck geben: Sollten Aenderungen vorgenommen werden, so kürzen Sie das Defizit etwas!

Le Président. Je donne la parole à M. Rupp pour une courte déclaration.

Rupp. Wenn ich die Frage der Errichtung von neuen Pfarrstellen grundsätzlich und die von Hünibach im besonderen in der Budgetdebatte zur Sprache gebracht habe und am falschen Ort gesprochen haben soll, so möchte ich mich vor dem Herrn Finanzdirektor in aller Form entschuldigen. Ich habe immerhin geglaubt, dass diese Sache zum Budget gehöre, weil die Errichtung einer Pfarrstelle erstens einmal Fr. 60 000.— für den Loskauf der Wohnungsentschädigung erfordert und immerhin eine jährliche Besoldung von ca. Fr. 3000.— mehr aufgewendet werden muss. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor ganz besonders dafür danken, dass er diese Frage hier grundsätzlich behandelt hat; im besonderen möchte ich im Namen der Bevölkerung von Hünibach danken, dass er die Erklärung abgegeben hat, dass die Errichtung einer Pfarrstelle in Hünibach vordringlich ist und in allernächster Zeit erfolgen soll.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Rupp noch einmal erklären, dass wir die Pfarrstellen nicht auf dem Budgetweg errichten können; sie werden durch ein Dekret errichtet. Wenn eine Pfarrstelle errichtet ist, nehmen wir die Aufwendungen dafür ins Budget auf.

Le Président. A la suite des discussions qui ont eu lieu ce matin, je constate que l'entrée en matière sur le budget n'est pas combattue, pas plus que le rapport financier.

La situation est la suivante: la fraction radicale a présenté un postulat, développé ce matin par M. Kuhn, que le gouvernement a accepté pour étude. Je propose au Grand Conseil de se prononcer tout d'abord sur ce postulat.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Le Président. En ce qui concerne le rapport financier, nous sommes en présence de trois propositions d'amendements relatives aux propositions figurant à la page 12 du rapport. Elles émanent

l'une de M. Tschannen, socialiste, et les deux autres de la Commission d'économie publique.

Je donnerai maintenant la parole à M. le Dr Grütter pour développer son interpellation.

Interpellation des Herrn Grossrat Grütter betreffend Wiedereinführung des Vortrages zum jährlichen Voranschlag

(Siehe Seite 238 hievor)

Grütter. Entschuldigen Sie, dass ich Sie habe warten lassen; ich habe nämlich den Herrn Präsidenten nicht richtig verstanden. Ich kann mich sehr kurz fassen, und zwar deshalb, weil ich die Antwort auf die im Mai eingereichte Interpellation bereits im Sack habe. Das ist ein seltener Fall. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor dafür bestens danken. Die Interpellation wünschte, es möchte zu dem Buch mit den vielen Zahlen, also zum Budget, ein schriftlicher Vortrag ausgearbeitet werden. Warum das? Man kann wohl die 3500 Budgetposten anschauen, aber ich glaube kaum, dass man das Studium dieser Posten auf sich nehmen kann. Man erwartet einfach, dass von Seite der Regierung zu den blossen Zahlen einige Ausführungen gemacht werden. Solche Ausführungen werden auch beim Bundesbudget gemacht, ebenso in den städtischen Gemeinden und in den meisten Kantonen. Wir haben diesen Vortrag im Kanton Bern bis zum Jahre 1950 ebenfalls gehabt. Mit der Ausgestaltung des Budgets hat man diesen Vortrag fallen lassen. Auf den Inhalt will ich nicht eintreten. Sie haben den Budgetvortrag erhalten.

Ausgangspunkt meiner Interpellation war die «Budgetdebatte» des letzten Jahres. Letztes Jahr ist das Budget in 15 Minuten erledigt gewesen. Nun bin ich nicht der Auffassung, dass eine fünfstündigeBudgetdebatte, wie wir sie heute gehabt haben, unbedingt das richtige ist. Richtig ist, dass die einzelnen Ratsmitglieder über das Budget selbst aufgeklärt sind. Wenn vor einem Jahr die Budgetdebatte so kurz war, so liegt der Grund nach meiner Ueberzeugung darin, dass die nötige Aufklärung gefehlt hat. Wenn wir dieses Jahr eine so ausführliche Debatte gehabt haben, so ist es sicher wegen der beiden schriftlichen Berichte, die uns zugegangen sind.

Ich habe noch eine andere Ueberlegung gehabt, und zwar wegen der Presse. Es ist mir aufgefallen, wie wenig in der letzten Zeit über die bernischen Finanzen und das bernische Budget in der Presse geschrieben worden ist. Der Grund liegt darin, weil ein Redaktor mit einem so dicken Zahlenbuch nichts anfangen kann. Wenn man verlangt, dass er die Oeffentlichkeit orientiert, muss man ihm etwas Schriftliches in die Hand geben, das er abdrucken kann. Das ist, wie gesagt, ein weiterer Grund gewesen, der mich dazu geführt hat, diese Interpellation einzureichen. Die Interpellation enthält den Wunsch, dass der Finanzdirektor so freundlich sei, in Zukunft wieder einen schriftlichen Vortrag zum Budget auszuarbeiten und uns zu übermitteln. Nun habe ich mit dem Herrn Finanzdirektor gesprochen und er hat mir gesagt, er habe diesen Budgetvortrag austeilen lassen; er habe auch die Absicht, es in den nächsten Jahren so zu halten. Wir sind also vollständig befriedigt. Es ist mir lieber, wenn der Herr Finanzdirektor statt lange Erklärungen abzugeben prompt durch die Tat geantwortet hat. Ich erkläre mich befriedigt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte lediglich feststellen, dass ich, als man die neue Budgetgestaltung schuf, wo man soviele Bemerkungen angebracht hat, die vorher gefehlt haben, glaubte, ohne diesen Budgetvortrag auszukommen. Wenn es aber der Grosse Rat wünscht, machen wir diesen Vortrag. Als die Interpellation eingereicht wurde, haben wir sofort eine solche Budgetbotschaft geschaffen.

Ich habe es nicht bedauert, dass über die bernischen Finanzen nicht soviel gesprochen wurde. Es ist da wie bei den Frauen. Es sind nicht die besten, von denen man soviel schreibt und spricht.

Grütter. Die Finanzen sind eben schlecht, das ist halt so.

Voranschlag für das Jahr 1954

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 613 hievor)

Detailberatung:

Allgemeine Verwaltung.

Genehmigt.

Präsidialverwaltung.

Genehmigt.

Gerichtsverwaltung.

Genehmigt.

Volkswirtschaftsdirektion.

Jaggi. Nach Anhörung der Eintretensdebatte fällt es einem schwer, Krediterhöhungen zu verlangen. Ich wage es trotzdem, das zu tun, und zwar für das Amt für berufliche Ausbildung, Ziffer 940/3, berufliche Stipendien. Ich hatte im letzten Jahr verschiedentlich Gelegenheit, mit den Amtsstellen für Stipendien zu verkehren. Beispielsweise im September suchte ich um ein bescheidenes Stipendium nach. Man erklärte mir, es sei kein Geld mehr vorhanden. Gestützt darauf fühle ich mich heute veranlasst, zu beantragen, es sei der Kredit für berufliche Stipendien von Fr. 110 000.— auf Fr. 130 000.— zu erhöhen. Das sollte dann genügen.

Schneiter. Ueber die kantonale Preiskontrolle erschienen in den früheren Budgets keine Details, weil sie der Handels- und Gewerbekammer angegliedert war. Der Grosse Rat löste diese im Jahre 1951 vom Staate ab. Nun bleibt die kantonale Preiskontrollstelle als selbständige Abteilung und führt selbständig Rechnung. Es ist immer gefährlich, wenn eine Abteilung aufgesplittert wird und ein Personalbestand bleibt, der nicht unbedingt voll beschäftigt ist. Ich votiere nicht etwa für Mehrauslagen, sondern frage, ob man nicht diese Abteilung noch etwas unter die Lupe nehmen sollte.

Die Rechnung 1952 wies Fr. 122 000.— Ausgaben und Fr. 25 000.— Einnahmen auf, also einen Nettobetrag von Fr. 97 000.—. Im Voranschlag für 1953 sind Fr. 97 000.— Ausgaben und Fr. 8000.— Einnahmen vorgesehen und im Voranschlag für 1954 noch Fr. 85 000.— Ausgaben und Fr. 12 000.— Einnahmen. — Sie sehen auch hier wieder etwas typisches für das gegenwärtige Budget, das vielleicht in der Eintretensdebatte nicht erwähnt wurde. Ich habe mir erlaubt — mache das nicht immer — jeden Posten durchzusehen und habe beobachtet, dass man bei den Ausgaben nach Möglichkeit die Zahlen herabdrückte und sie bei den Einnahmen nach Möglichkeit erhöhte. Wir hatten beispielsweise bei der Preiskontrollstelle letztes Jahr für Fr. 77 000.— Löhne; jetzt sind Fr. 70 000.— budgetiert. Das ist wahrscheinlich eine Anpassung ohne grosse Personalverschiebung. Bei den Einnahmen ging man von Fr. 8000.— auf Fr. 12 000.— hinauf. Das wird dem entsprechen, was hereinkam. In der Beziehung ist das Budget für 1954 auch noch etwas gefährlicher als etwa das des Vorjahres.

Man sagte in der Eintretensdebatte, man solle Vorschläge machen, wenn man von Einsparungen spreche. Das ist natürlich für uns Grossräte sehr schwer. Man kann nur dort konkrete Vorschläge machen, wo man gewisse Kenntnisse und Angaben hat. Ich habe hier den Jahresbericht des letzten Jahres, worin es heisst: «Preiskontrolle: Der Personalbestand konnte herabgesetzt werden. Ende 1952 wurden noch vier Sachbearbeiter und drei Kanzlistinnen beschäftigt.» Die Geschäfte waren nur noch die Mietpreiskontrolle, das andere ist aufgehoben. Das wird auch im Bericht bestätigt. Was haben die vier Sachbearbeiter und die drei Kanzlistinnen behandelt? Es waren 1477 Gesuche und Eingaben in Sachen Mietzinse. 279 Gesuche um Mietzinserhöhungen wurden ganz oder teilweise bewilligt, 50 wurden abgewiesen. 896 Eingaben betrafen die Genehmigung von Mietzinsen neuvermieteter Objekte. Dort werden gewöhnlich die Mietzinsen höher genehmigt als man sie erhält. Heizkostenabrechnungen wurden 149 genehmigt, Gesuche um Bewilligung der generellen Mietzinserhöhung (die bekannten 10 %) wurden 86 erledigt; das gibt natürlich nicht viel zu tun. Verfügungen über Mietzinssenkungen wurden 17 erlassen. — Das ist die einzige Tätigkeit der Preiskontrolle. Das macht pro Sachbearbeiter und 3/4 Sekretärin im Tag 1 1/2 Gesuche. Sehr oft können vorgedruckte Formulare verwendet werden. Ich habe die Auffassung, dass ein Sachbearbeiter im Tag mehr als 1 1/2 Gesuche erledigen könnte. Ich stelle keinen Antrag. Ich möchte nicht aus dem Handgelenk eine Zahl beantragen. Aber ich beantrage, zu prüfen, ob beim Uebergang der Preiskontrollstelle von der Handels- und Gewerbekammer zur Volkswirtschaftsdirektion der Personalbestand nicht etwas zu hoch beibehalten wurde. Allerdings, im Jahre 1955 wird die Frage auf andere Art gelöst werden müssen, indem dann die Preiskontrollvorschriften dahinfallen. Trotzdem könnte man inzwischen etwas vorkehren. Die Aufsicht über die Mietpreise wird ja durch die Gemeinden ausgeübt. Jedes Gesuch muss durch die Gemeinde begutachtet werden. Auch wenn es sich nur noch um einige Jahre handelt, sollte man prüfen, ob die Gemeinden die Entscheide nicht erstinstanzlich eröffnen können. Das liesse sich im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften machen. Die kantonale Preiskontrollstelle und die Parteien hätten ein Rekursrecht, worauf erst die kantonale Instanz entscheiden würde. Dann könnte man die ganze Mietpreiskontrolle einem Beamten nebenamtlich übertragen. — Der Bund verfügt irgend etwas auf dem Gebiet der Preiskontrolle. Die Kantone sind verpflichtet, das auszuführen. Aber der Bund bezahlt keinen Beitrag, die Kantone müssen die Kosten der Durchführung restlos übernehmen.

Ich hoffe, es werde gelingen, für das nächste Budget eine Einsparung herzubringen. Ich habe nur einen einzelnen Posten herausgegriffen. Es geht nicht darum, Leute zu entlassen; man kann sie in eine andere Direktion versetzen und dafür auf Neueinstellungen verzichten.

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission., Herr Jaggi hat beantragt, die beruflichen Stipendien von Fr. 110 000.— auf Franken 130 000.— heraufzusetzen. Ich bitte den Rat, dem Antrag nicht zuzustimmen, sondern beim budgetierten Betrag zu bleiben. Ich bezweifle den Wert dieser Stipendien nicht. Mein Vater erhielt seinerzeit als Schlosserlehrling auch ein Stipendium, um das Technikum Winterthur besuchen zu können. — Aber hier werden wir von einem Antrag überrascht. Herr Jaggi sagt, er habe ein Gesuch verwirklichen helfen wollen, und dieses hätte nicht berücksichtigt werden können. Diese Angelegenheit sollte man gründlich untersuchen. Es handelte sich vielleicht um ein paar hundert Franken. Das soll hier den Anlass dazu geben, den Kredit um Fr. 20 000.— hinaufzusetzen. Man könnte ihn zweifellos auch um Fr. 50 000.— erhöhen. Wozu haben wir den ganzen Tag diskutiert, wenn man glaubt, man könne unbesehen so und soviel mehr beschliessen? Selbst die Krediterhöhungen für einen guten Zweck und von relativ kleiner Höhe wollen wir sorgfältig prüfen. Wir können heute die Situation nicht beurteilen. Ich ersuche den Grossen Rat, den Antrag abzulehnen.

M. **Giroud.** J'aimerais attirer l'attention sur une situation qui ne manque pas d'être inquiétante et vous demander d'augmenter le crédit prévu sous chiffre 602, au chapitre concernant la formation professionnelle.

Nous avons souvent entendu, au cours de ces derniers temps, des plaintes de parents, moins souvent d'apprentis, au sujet de l'insuffisance manifeste de la surveillance de la formation des apprentis. Ces plaintes, je les ai tout particulièrement entendues dans la région française du canton et je ne veux pas dire que la situation est exactement semblable dans l'ancien canton.

La loi sur la formation professionnelle invite les cantons à organiser de façon systématique la surveillance des apprentis. La loi cantonale sur la formation professionnelle charge des commissions d'apprentissage, créées sur la base des districts, d'exercer ou d'organiser la surveillance des apprentis. Le crédit prévu au poste 602, qui était jusqu'ici de 50 000 francs, serait porté, selon les propositions du Conseil-exécutif, à 53 000 francs. Il s'agit, selon la note marginale, d'assurer une meilleure rétribu-

tion ou d'augmenter légèrement les honoraires des membres de ces commissions d'apprentissage, plus spécialement de leurs secrétaires, qui sont précisément chargés d'organiser la surveillance des apprentis.

Je considère qu'il est nécessaire que les secrétaires de ces commissions d'apprentissage soient mieux traités qu'ils ne l'ont été jusqu'ici. Mais à côté des secrétaires des commissions d'apprentissage, qui ne sont pas en mesure, ne connaissant pas tous les métiers, d'exercer la surveillance de tous les apprentis, la loi prévoit que des experts professionnels seront chargés d'assurer que les jeunes gens reçoivent une formation professionnelle conforme au règlement fédéral en la matière.

Nous devons constater que les experts chargés de cette surveillance n'ont pas toujours les qualifications professionnelles nécessaires et ne peuvent surtout pas consacrer le temps qu'ils devraient à la surveillance de l'apprenti.

On se contente, par manque de temps, de rendre une visite très brève au maître d'apprentissage et de demander à l'apprenti si ça va. Ce dernier répondra naturellement que ça va, surtout s'il est en présence de son patron. Et l'expert s'en va sans s'être assuré que l'apprenti a acquis, au cours des divers semestres de son apprentissage, la formation ou les connaissances imposées par le règlement fédéral pour le métier qu'il doit apprendre. C'est ainsi que très souvent, dans la plupart des cas malheureusement, l'apprenti qui arrive au terme de son apprentissage est très loin de posséder les connaissances nécessaires à la pratique de son métier. Il subit un examen final, c'est vrai, mais très souvent — et ceci de l'avis d'experts eux-mêmes ou de secrétaires de commissions — on lui décerne le certificat de fin d'apprentissage non pas parce que le gosse connaît son métier, ou à peu près, mais en considération du fait que les parents ont fait un sacrifice considérable et qu'on n'ose pas leur imposer une prolongation de l'apprentissage.

C'est ainsi qu'on met maintenant sur le marché (si je puis m'exprimer ainsi) une main d'œuvre qui n'a pas reçu la formation professionnelle nécessaire. Or il est extrêmement dangereux, dans un pays comme le nôtre, qui vit en grande partie de ses exportations et qui ne peut exporter que grâce à la qualité de ses produits, d'avoir recours à une main d'œuvre qui n'est pas capable de livrer du travail de qualité. Il y a là un gros problème pour l'avenir de notre économie cantonale comme de notre économie nationale.

Quels seraient les remèdes qui devraient être apportés à cette situation et quelles en sont les raisons? Ces dernières sont relativement simples. Par décision du Conseil-exécutif, on accorde une indemnité de 15 francs par jour aux experts chargés d'aller visiter les apprentis dans les ateliers. (Je ne parle pas des apprentis formés dans les écoles des arts et métiers ou dans les technicums.) Lorsque nous avons protesté contre l'insuffisance de cette indemnité, on nous a dit qu'il s'agissait de fonctions honorifiques. Si les employeurs qui se chargent du contrôle des apprentis ont les moyens financiers nécessaires pour exercer des fonctions honorifiques, ce n'est évidemment pas le cas pour les ouvriers et pour les employés, spécialement pour les ouvriers qui perdent leur salaire chaque fois qu'ils s'absentent un jour pour aller surveiller un certain nombre d'apprentis. Au surplus, je crois que dans la République il n'y a plus beaucoup de fonctions honorifiques et que si on faisait de la fonction de député au Grand Conseil une fonction honorifique, nous nous trouverions en présence de bien peu de candidats à la veille des élections! Messieurs, on ne peut pas demander à des ouvriers qualifiés, qui sont appelés à consacrer plusieurs jours par année à la formation et à la surveillance de la formation d'apprentis, de perdre une somme importante en se contentant d'une indemnité de quinze francs par jour pour compenser leur perte de salaire, qui est très supérieure, et les frais éventuels qu'entraîne un déplacement. Ces indemnités sont donc manifestement insuffisantes.

Les employeurs, eux, ne sont pas très désireux d'exercer cette surveillance, parce qu'ils sont souvent gênés de se rendre dans l'entreprise d'un concurrent. Ce sont donc des représentants ouvriers qui doivent s'en charger. Mais, encore une fois, ils ne sont pas en mesure de le faire. D'autre part, nous ne trouvons plus d'experts capables d'exercer cette surveillance et de l'exercer comme il se doit, c'est-à-dire de façon suffisamment sérieuse pour s'assurer que l'apprenti acquiert les connaissances nécessaires au cours de son apprentissage.

Je voudrais donc, en conclusion, prier le Conseil-exécutif de bien vouloir revoir très sérieusement cette question de l'indemnité accordée aux experts en matière d'apprentissage et vous demander d'augmenter de 53 000 à 60 000 francs le crédit prévu sous chiffre 602 au chapitre de la formation professionnelle.

Je sais que cette augmentation ne suffit pas pour attribuer à ces experts une indemnité convenable, mais elle permettrait au Conseil-exécutif de modifier les indemnités actuellement accordées et de reprendre de fond en comble ultérieurement le problème de la formation professionnelle, auquel, je dois le dire très franchement, on n'accorde pas dans le canton de Berne autant de sérieux que dans d'autres cantons. Nous sommes en retard dans le canton de Berne dans ce domaine et la qualification de notre main d'œuvre s'en ressent. Une comparaison avec certains cantons romands et même avec certains cantons alémaniques n'est pas en notre faveur. Il y a donc là une question d'honneur, et aussi d'intérêt pour notre économie cantonale.

Je vous prie donc, Messieurs les députés, de bien vouloir accepter ma proposition et de porter à 60 000 francs la somme inscrite au poste 602, en attendant que nous puissions reprendre avec le Conseil-exécutif toute la question de la surveillance des apprentis.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen es ablehnen, dass man über die Budgetberatung irgend einen materiellen Beschluss präjudiziert. Wenn der Volkswirtschaftsdirektor ein Budget einreicht, und wir sind mit ihm einig, so betrachte ich es nicht als gegeben, dass man hier ohne gründliche Prüfung einen Kredit erhöht. Es ist möglich, dass die beiden Anträge materiell gerechtfertigt sind. Aber das müssen wir prüfen. Wenn man nach der Abklärung zu einer grösseren Kreditsumme gelangt,

so ist die Sache in Ordnung. Ich möchte nicht, dass man aus gefühlsmässigen Erwägungen heraus solchen Anträgen zustimmt. Ich bitte die Herren, die Anträge zurückzuziehen. Wenn das nicht geschieht, so muss ich den Grossen Rat bitten, sie abzulehnen. Solche Fragen müssen den normalen Weg gehen. Die Finanzdirektion sagt nicht nein, wenn sie überzeugt ist, dass eine Erhöhung des Kredites einem dringenden Bedürfnis entspricht.

Zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Schneiter: Ich habe mich mit der Frage nie befasst. Ich nehme sie entgegen. Wir wollen sie dem Volkswirtschaftsdirektor übermitteln, damit er zum rechten schaut. Herr Schneiter kann versichert sein, dass wir allfällige Einsparungen durchführen werden, wenn sich hierzu die Möglichkeit zeigt.

Jaggi. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

M. **Giroud**. Si j'avais l'assurance que le Conseil-exécutif examinera les propositions qui lui seront soumises prochainement par les organisations professionnelles du canton, j'accepterais de ne pas maintenir ma proposition. Mais je redoute que le Conseil-exécutif ne déclare qu'il est limité par les crédits fixés au budget et qu'il ne peut pas entrer en matière.

Le Président. M. le Directeur des finances peut-il donner à M. Giroud l'assurance qu'il demande?

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn wir eine Krediterweiterung als notwendig erachteten, haben wir noch nie erklärt, wir könnten nichts vorkehren, es sei eben nicht mehr im Budget eingesetzt worden. Wir prüfen die einlangenden Begehren unvoreingenommen. So unliebsam Nachkredite sind, beschreiten wir nötigenfalls doch diesen Weg. Wir verschanzen uns nicht hinter Budgetposten, wenn wir überzeugt sind, dass die Postulate, die hier gestellt werden, berechtigt sind.

M. **Giroud.** Je retire ma proposition et fais confiance au Conseil-exécutif pour qu'il prenne les dispositions nécessaires.

Genehmigt.

Sanitätsdirektion.

Jufer. Ich stelle keinen Antrag auf Erhöhung des Postens «Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler» (Seite 34, Pos. 944/1), sondern bitte nur den Finanzdirektor, dem Rat seine Stellungnahme speziell zur letzten Eingabe der Kantonal-Bernischen Krankenanstalten bekannt zu geben, die er gestern oder heute erhalten hat. Das Gesuch lautet u. a. dahin, es sei der Sanitätsdirektion zu Handen der Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten durch Bewilligung eines Nachkredites pro 1953 ein angemessener, zusätzlicher Betriebsbeitrag zur Verfügung zu stellen und es sei der Kredit für die Betriebsbeiträge an die Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten gemäss Gesetz vom Mai 1949 mit dem Staatsvoranschlag in angemessener Weise zu erhöhen. — Ich stelle wie gesagt keinen Antrag. Wir hörten soeben, dass der Finanzdirektor nicht darauf eingeht, sondern Unterlagen will. Speziell geht es ihm darum, alle Rechnungen einzusehen und erst nachher den Entscheid zu fällen. Ich bitte ihn, die Stellungnahme der Regierung, speziell seiner Direktion, bekannt zu geben, damit die Bezirksspitäler sehen, dass man auf dem Gebiet nicht untätig ist.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erhielt heute morgen eine Eingabe vom 10. November 1953 mit den beiden Anträgen der Krankenanstalten. Der Kantonsbuchhalter hat die Rechnungen der Bezirksspitäler überprüft, damit wir die Situation einigermassen beurteilen können. Sie erinnern sich an die Diskussion, die wir letztes Jahr hatten. Damals mussten wir an den Rechnungen wesentliche Korrekturen vornehmen. Dieses Jahr verhält es sich analog mit den Rechnungen 1952. Es wurden 21 Resultatverbesserungen vorgenommen durch unsere Experten. Diese Verbesserungen betragen Franken 459 000.—. In vier Fällen wurden Defiziterhöhungen berechnet, mit Fr. 87 000.—. Wir sind also nicht einseitig, trachten nicht nur darnach, die Lage günstiger darzustellen, sondern bringen gegebenenfalls auch Verschlechterungen zur Darstellung. Die Nettoverbesserung beträgt immerhin Fr. 402 000.—. Von den Rechnungsabschlüssen der Bezirksspitäler wiesen 12 total Fr. 243 000.— Verluste aus und 19 total Fr. 293 000.— Gewinn. Nach der Ueberprüfung hatten wir noch sieben Rechnungen mit insgesamt Fr. 132 000.— Verlusten, und 25 Rechnungen wiesen Gewinne auf im Gesamtbetrag von Fr. 585 128.—. Sie werden begreifen, dass im Lichte dieser Zahlen keine Rede davon sein kann, dass wir auf dem Wege über die Erhöhung der Budgetkredite den Wünschen der bernischen Krankenanstalten entgegenkommen könnten. Ich sagte schon letztes Jahr, dass wir den Kredit von Fr. 1 570 700.— wenn nötig erhöhen werden. Aber wir müssen von der Notwendigkeit hiezu überzeugt sein. Nur auf Grund einer gewissen Begehrlichkeit, weil es nachher einfacher wäre, den Finanzhaushalt zu drehen, können wir auf die Angelegenheit nicht eintreten. — Ich danke Herrn Grossrat Jufer, dass er keinen Antrag stellt. Wir werden die Sache weiter prüfen. Heute wäre sie nicht reif, um über die Krediterhöhung zu entscheiden.

Le Président. M. Jufer est satisfait.

Genehmigt.

Justizdirektion.

Genehmigt.

Polizeidirektion.

Genehmigt.

Militärdirektion.

Genehmigt.

Domänendirektion.

Genehmigt.

Finanzdirektion.

Genehmigt.

Erziehungsdirektion.

Genehmigt.

Baudirektion.

Kummer. Für die Aare- oder Juragewässerkorrektion ist immer der gleiche Posten eingesetzt. Sie wissen, dass das Projekt der zweiten Juragewässerkorrektion beim Bund liegt. Wir im unteren Bürenamt können der Sache nicht noch einmal 50 Jahre zuschauen. Die Aare frisst jahraus, jahrein die grossen Schleifen an, durchfrisst diese mit der Zeit, so dass dann schliesslich keine Juragewässerkorrektion mehr nötig wäre. Es ist schmerzlich, dass man dem nicht mehr Beachtung schenkt. Jahr für Jahr wird ein Betrag für die Vorarbeiten ins Budget eingesetzt, um die Ufer zu schützen. Den Hauptteil der Kosten der Juragewässerkorrektion hat sowieso der Kanton zu tragen. Darum frage ich, ob es nicht möglich wäre, in den künftigen Budgets jeweilen einen bestimmten Betrag aufzunehmen. Die Leute sind empört, dass das beste Land die Aare hinabschwimmt. Der Kanton Solothurn hat seine Ufer verbaut. Dieser Kanton wird alle Jahre grösser. Wir hatten seinerzeit die Kantonsgrenze mitten auf der Aare. Heute ist sie abseits, infolge langsamer Aenderung des Aarelaufes. Im Kanton Solothurn wird Jahr für Jahr Land angeschwemmt. Das Gegenteil ist beim Kanton Bern der Fall. Dieser Zustand ist bedauerlich. — Wäre es nicht möglich, einen Kredit für die Verhinderung der grössten Uferabschwemmungen ins Budget aufzunehmen? Ferner bitte ich die Regierung, beim Bund einen Vorstoss zu unternehmen, damit dort die Sache nicht länger liegen bleibt. Mit der Korrektion sollte man unten anfangen, damit das Wasser abfliesst. — Wir sind daran, in unserem Gebiet, in den grossen Schleifen, Güterzusammenlegungen zu machen. Es ist im Korrektionsplan vorgesehen, Pumpwerke einzubauen. Ob das verwirklicht wird, oder ob nur ein Uferschutz zustande kommt, wissen wir nicht sicher. Man sollte einen Vorstoss machen, damit das definitiv entschieden und abgeschlossen wird. Wir wollen dann die Güterzusammenlegung, die uns auch am Herzen liegt, forcieren. Bei der jetzigen Lage wissen wir nicht, was vorzukehren ist. Ich wäre also der Regierung sehr dankbar, wenn sie beim Bund vorstossen würde, damit das Problem der zweiten Juragewässerkorrektion vorwärts geht und wir wissen, was geplant ist.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Verständnis für die Sorgen von Herrn Grossrat Kummer. Aber auch über dieses Geschäft können wir nicht beim Budget materiell beraten. Ich bitte Herrn Kummer, sich mit dem Baudirektor in Verbindung zu setzen und, wenn das nichts nützt, eine Motion einzureichen. Tatsächlich stehen die ständigen Landverluste in keinem Verhältnis zu den Kosten, die entstehen. Man muss den dort anwachsenden Schaden verhindern. Die Frage ist nur, was die ganze Verbauung im Hinblick auf eine spätere, zweite Juragewässerkorrektion kostet. Wir haben jeweilen berichtet über die Verhandlungen betreffend die Juragewässerkorrektion. Ich weiss momentan nicht, wie weit die Sache gediehen ist. Das Ganze ist teuer. Man will die Arbeit zurückstellen, um in Zeiten der Arbeitslosigkeit Arbeitsbeschaffung treiben zu können. — Ich nehme die Angelegenheit zur Prüfung entgegen und bitte Herrn Grossrat Kummer, sich seinerseits bei der Baudirektion über den Fall zu erkundigen.

Le Président. M. Kummer est satisfait.

Genehmigt.

Eisenbahndirektion.

Genehmigt.

Forstdirektion.

M. **Landry.** Lors de la dernière session, j'ai fait remarquer que les comptes pour 1952 de la chasse et de la protection de la nature bouclaient pour le canton par un déficit de 80 000 francs. Monsieur le directeur des forêts m'avait répondu que c'était le service de la protection de la nature qui chargeait cette rubrique. Je constate aujourd'hui que le budget de la chasse a été séparé en deux parties et qu'on a porté 62 800 francs de traitements au compte de la protection de la nature.

Je me suis renseigné et on m'a déclaré que cette somme a été trouvée en défalquant 15 % du montant des salaires totaux de l'administration de la chasse. Je ne sais pas si cette manière de procéder reflète exactement la situation. C'est ainsi, par exemple, qu'on a prévu 2200 francs comme jetons de présence et de déplacement pour les membres de la commission de la protection de la nature. Or cette commission se compose de sept membres et en 1952 elle a tenu trois séances.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wurde das Pauschalverfahren angewendet. Man hat anscheinend die Sache zergliedert. Aber trotzdem kennen wir beim ersten Budget die Bedürfnisse der einzelnen Rubriken nicht genau. Herr Grossrat Landry kann sicher sein, dass wir für das Budget 1955, bzw. 1956, wenn wir die Abrechnung genau kennen und wissen, worauf wir basieren können, genauer vorgehen können als das jetzt der Fall ist. Wenn die Kommission von sieben Mitgliedern im Jahre drei Sitzungen abhält, so garantiere ich, dass das nicht Fr. 2200.— kostet.

Landry. Satisfait.

Genehmigt.

Landwirtschaftsdirektion.

Bühler. Im Abschnitt «Gartenbauschule Oeschberg» (Seite 170) vermisse ich den Kredit für die Erstellung eines Gewächshauses und eines neuen Beet-Triebkastens. Die Direktion der Schule stellte schon zweimal, dieses Jahr und letztes Jahr, ein entsprechendes Gesuch. Dieses ist vermutlich, via Baudirektion, bis zum Finanzdirektor vorgestossen. Das erstere Objekt würde Fr. 11 000.— kosten, das zweite Fr. 4000.—. Was gedenkt man in der Angelegenheit vorzukehren? Es handelt sich um eine wichtige Reorganisation der Schule in Oeschberg. Diese Bauten sind nötig, um die höheren Fachkurse erfolgreich durchführen zu können, auch zur Vorbereitung auf die Meisterprüfungen. Die ehemaligen Schüler, die Fachleute, besonders der Gärtnermeister legen grossen Wert auf diese Angelegen-

heit. Leider hat diese Gartenbauschule immer noch ihre alten Einrichtungen und infolgedessen ihre alte Unterrichtsweise. Sie muss ihre Kultureinrichtungen vergrössern, um etwas zeitgemässes zur Verfügung zu haben. Die Schule soll vollständig reorganisiert werden. Die Kreise, die ich vorhin nannte, haben selbst Opfer für Verbesserungen gebracht. Es wäre nicht recht, wenn der Staat nicht auch antreten würde und das Nötige zu dieser Neuorganisation beitragen würde.

Hofmann. Ich komme im Zusammenhang mit dem Budget der Landwirtschaftsdirektion des nächsten Jahres auf die chemische Maikäferbekämpfung zu sprechen. (Seite 144—147.) Wir sprachen darüber in der Maisession, in Zusammenhang mit dem Postulat Daepp. Der Grosse Rat hat das Postulat erheblich erklärt. Wir finden im Budget einen Bruttokredit von Fr. 179 200.—. Dieser Betrag setzt sich aus verschiedenen Budgetposten zusammen. Bevor wir diesen Kredit eröffnen, sollten wir gründlich prüfen, ob das Ziel mit dieser Bekämpfung erreicht wird. In der Zwischenzeit wurden nämlich neue Erkenntnisse erzielt. Wir unternehmen da etwas, dessen Konsequenzen wir nicht überblicken können. Wir machten auf die Einflüsse auf das Trinkwasser, die Lebensmittel, die Tiere und Menschen aufmerksam. In der Zwischenzeit fand ich einen Artikel, der zu folgendem Schlusse kommt: «Die in verschiedenen Köpfen spukende Idee, dass durch eine solche Grossaktion die Maikäfer ausgerottet werden können, muss leider als Illusion hingestellt werden.» Das schreibt eine landwirtschaftliche Zeitung. Wollen wir angesichts solcher Auffassungen die Fr. 179 200.— bewilligen und die ganze Aktion starten? Ich glaube, wir haben die Pflicht, die Sache vorher nochmals gründlich zu überprüfen. In der Zwischenzeit haben auch gewisse Verbände ihre Versammlung durchgeführt. Ich verweise auf den Allgemeinen schweizerischen Jagdschutz-Verein, der ganz gegen die Aktion eingestellt ist, bzw. eine Aktion unternehmen möchte. Er schreibt zuletzt, es seien alle Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel künstlicher Art einer amtlichen Prüfung zu unterziehen auf ihre Giftigkeit für Wild, Vögel, Fische und Bienen. — Der Verein schweizerischer Bienenfreunde nahm in einer Resolution ebenfalls gegen die Grossaktionen Stellung. — Ich hörte am Radio, dass man in Amerika, woher die Methode der chemischen Aktionen kam, wieder auf den biologischen Weg zurückgehe. Man rücke dort mit sehr gutem Erfolg und viel billiger den Schädlingen mit natürlichen Mitteln auf den Leib. — (Le Président: Faites-vous une proposition d'augmentation d'un poste du budget? Si tel n'est pas le cas et si votre intervention constitue une interpellation, ce n'est pas le moment de la développer.) Ich beantrage, folgende Kreditpositionen zu streichen, respektive zu ändern: 791/3 statt Fr. 40 000.— null, 893 statt Fr. 3500.— Fr. 400.—, 937 statt Franken 128 000.— Fr. 2000.—, sowie die Einnahme Pos. 447 Fr. 84 200.— in der Folge auf null herabzusetzen. — Ich hätte gerne längere Ausführungen gemacht. Ich sagte, es sei dies eine sachliche Angelegenheit. Aber jetzt ist der letzte Moment, weil die Kredite im Budget enthalten sind, auf den Punkt hinzuweisen. Ich bitte Sie, die genannten Kredite zu streichen und den Maikäfern auf natürlichem Wege an den Kragen zu gehen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Bühler muss ich antworten, dass das erwähnte Gesuch nicht bei der Finanzdirektion stecken geblieben ist. Was das Gesuch selbst betrifft, bitte ich, das bernische Tempo nicht zu überschätzen. Wenn die Eingabe erst letztes Jahr zum ersten Mal auftauchte, so ist es nicht ungehörig, wenn ihm noch nicht entsprochen ist und wir ins Budget 1954 noch keinen Kredit aufgenommen haben. Wenn die Sache wirklich ernsthaft angepackt wird und wir sehen, dass es sich um etwas Nützliches handelt und man nicht länger zuwarten kann, werden wir einer bezüglichen Vorlage selbstverständlich zustimmen. Es bleibe dahingestellt, ob mit dem Wechsel in der Direktion — Herr Erb hat kürzlich demissioniert — nicht wieder andere Begehren gestellt werden.

Zum Antrag Hofmann: Ich bin in eigentümlicher Situation. Als Stellvertreter des Landwirtschaftsdirektors bin ich daran interessiert, dass die Maikäferbekämpfung wirksam durchgeführt wird. Das Problem ist viele Jahrzehnte alt. Als Knabe habe ich auch Maikäfer gesammelt. Es wäre nützlich, wenn man mit der biologischen Bekämpfung Erfolge erzielen würde. Aber nachdem auf dem Gebiet noch nichts gegangen ist und man einige Erfahrungen mit der chemischen Maikäferbekämpfung gesammelt hat und diese weiterführen will, wäre es wohl ein gewagtes Unterfangen, die Kredite zu streichen, um der Landwirtschaft die Möglichkeit der Maikäferbekämpfung zu nehmen. Man soll das eine tun und das andere nicht lassen. Wenn man Mittel zeigt, um biologisch zum Ziele zu gelangen, helfen wir gerne mit. Man kann das Problem prüfen, ohne die Kredite zu streichen. Wenn man eine weniger schädliche Methode der Bekämpfung findet, so werden wir selbstverständlich diese anwenden. Aber auch eine biologische Methode würde Mittel beanspruchen. Ich bitte, nicht einfach durch Kreditkürzung jeden Weg zu verbarrikadieren. Jedenfalls könnte ich die Verantwortung hiefür nicht übernehmen. Ich muss daher, so leid es mir tut, Ablehnung des Antrages Hofmann beantragen. An sich wäre mir dieser Antrag sympathisch, aber dessen Annahme liesse sich nicht verantworten.

Abstimmung:

Gegen den Antrag Hofmann . Grosse Mehrheit

Genehmigt.

Fürsorgedirektion.

Lehmann (Bern). Ich möchte zum Budgetposten 2500/949/10 (Seite 176) sprechen, betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an Armen- und Krankenheime. Sie finden in der Rechnung 1952 einen Posten von Fr. 373 000.—. Im Voranschlag 1953 war ein Betrag von Fr. 150 000.— enthalten. Dieser wird im Voranschlag für 1954 auf Fr. 75 000.— reduziert. Wie kommt man zu dieser Reduktion? Ich will kurz begründen, warum ich diese Frage stelle. Im Juni dieses Jahres stellte das Asyl Gottesgnad in Beitenwil ein Gesuch um einen Baubeitrag aus

der Rubrik «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Armen- und Krankenheime». Das Asyl muss einen Neubau erstellen, auch für Schwesternzimmer, Angestelltenräume und muss im Hauptgebäude Renovations- und Anpassungsarbeiten ausführen. Die Kosten sind auf Fr. 741 000.— veranschlagt. Damit können im Hauptgebäude 20 Krankenzimmer gewonnen werden. Das ist dringend nötig; denn das Asyl hat immer zu wenig Platz. Das Beitragsgesuch wurde der Sanitätsdirektion eingereicht. Diese hat es an die Baudirektion weitergeleitet. Sie hat es gekämmt, genehmigt und der Sanitätsdirektion zurückgegeben. Dann wurde die Fürsorgedirektion begrüsst, die für solche Beiträge über spezielle Fonds verfügt. Diese Direktion teilte dem Asyl Gottesgnad mit, sie könne keinen Beitrag geben, ihr Fonds sei überbeansprucht, er dürfe nicht unter die Grenze von Fr. 500 000.— sinken. Es bleibt nichts anderes übrig, als die Baubeiträge aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzieren, oder den Fonds, der sich auf ein Dekret aus dem Jahre 1901 stützt, wieder so zu äufnen, dass er spielen kann. Es ist ganz klar, dass man das Asyl Gottesgnad in Beitenwil, das dem Staat grosse Lasten abnimmt, nicht einfach schwimmen lassen kann. Es kann nicht alles selber finanzieren. Es ist nötig, dass der Staat Mittel bereitstellt, um den Asylen, den Armen- und Krankenheimen dort zu helfen, wo es nötig ist. — Ich stelle keinen Antrag zum Budget, bitte aber die Finanzdirektion, Wege zu suchen, damit der Fonds, der heute nur noch Fr. 500 000.— beträgt, wieder geäufnet werden kann. Soviel ich weiss, besteht ein Fonds von etwa 3 Millionen Franken, ursprünglich von 4 Millionen, aus dem man seinerzeit das Bernische Hilfswerk mit einer Million dotierte. Es bestünde gewiss die Möglichkeit, dort etwas abzuzweigen, um den Spezialfonds, der für Anstalten wie «Gottesgnad» ausserordentlich wichtig ist, zu äufnen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mir nicht bewusst, dass mir ein solches Gesuch vom Asyl Gottesgnad für einen Beitrag erhalten hätten. Es ist möglich, dass es noch nicht an die Finanzdirektion weitergeleitet worden ist oder dass es, mangels der nötigen Mittel im Fonds, von den andern Direktionen ohne Begrüssung der Finanzdirektion abgewiesen wurde. Das ist an sich kein Unglück, denn wir können nicht alle Bauaufgaben gleichzeitig durchführen. Wenn die Bauten bei diesem Asyl dringend sind, so werden wir Wege finden, um zu helfen, denn es erfüllt eine Aufgabe, die der Staat übernehmen müsste, wenn sie nicht durch private Tätigkeit erfüllt würde. — Den Fonds dürfen wir tatsächlich nicht vollständig aufbrauchen. Wenn er erschöpft ist, müssen wir ihn äufnen. Aber wie wir das in Zeiten von Rechnungsdefiziten tun können, ist eine andere Frage. Einfach aus dem Altersfonds einen Betrag hineinzulegen, passt mir auch nicht. Dann ist eben das Geld im andern Fonds fort. Irgendwelche Zusicherung kann ich nicht geben, weil ich im Moment nicht weiss, wie der Fonds zu äufnen ist und wie man den Wünschen des Asyls gerecht werden kann.

Le Président. M. Lehmann est satisfait.

Gemeindedirektion.

Genehmigt.

Kirchendirektion.

Burkhardt. Durch die Ausführungen des Finanzdirektors in bezug auf die Schaffung einer zweiten Pfarrstelle in Hünibach bin ich bereits belehrt worden. Ich hatte auch die Auffassung, man könne das vorbringen. Ich habe Auftrag, darüber ein paar Worte zu sagen. Ich stelle mir vor, dass der Finanzdirektor Einsicht haben konnte in die ausführliche, schriftliche Begründung, die eingereicht wurde, nachdem er eine Unterredung mit einem Vertreter des Synodalrates hatte. Das Hilfspfarramt besteht nun seit neun Jahren. Mein Wunsch geht dahin, dass, bis die zweite Pfarrstelle geschaffen wird, nicht nochmals neun Jahre verstreichen sollten. Die Angelegenheit ist nämlich sehr dringlich. — Ich begreife sehr gut, dass der Staat sparen muss. Ich weiss nicht, ob es richtig sei, wenn man auf dem Gebiet des Glaubens spart und namentlich beim evangelisch-reformierten Glauben. Es gibt eine aussenstehende, nicht evangelische Vereinigung, die einen Tempel in Zollikofen gebaut hat und nun einen in Thun bauen will. Ich glaube, man sollte unserem Landeskirchendienst etwas mehr Aufmerksamkeit schenken. Ich zweifle keinen Augenblick daran, dass, nachdem der Finanzdirektor erklärte, es sei dringlich in Hünibach, er auch Wort halten wird. Ich hoffe, es sei in absehbarer Zeit möglich, dort eine zweite Pfarrstelle zu schaffen.

M. **Michel** (Courtedoux). Pendant que, ce matin, on demandait de faire des économies sur le budget du canton, je me suis permis d'aditionner (c'est peut-être une déformation professionnelle) tous les postes des PTT et les frais de transport de toutes les directions. Je suis arrivé à la somme fabuleuse de 1 117 135 francs. Pourtant, à la page 87 du budget: Direction des finances, nous trouvons que cette direction porte au budget une somme de 91 000 francs pour affranchissements à forfait et 30 000 francs pour les taxes téléphoniques. Je me demande si, dans certains bureaux de l'Etat, on n'abuse pas un peu du téléphone. Je prierais le directeur des finances de nous renseigner sur les frais de transports indépendants des taxes des PTT et, s'il y a des abus, de donner des ordres pour qu'il y soit mis fin.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ausserordentlich schwer zu sagen, ob irgendwo einer auf Staatskosten telephoniert oder nicht. Mit den Porti wird gewiss nicht viel Missbrauch vorkommen. Wir sind aber wachsam, und hie und da erlässt man Weisungen. Es handelt sich da um eine Vertrauensfrage gegenüber dem Personal. Mir schien manchmal auch, dass die Telephonrechnungen recht hoch seien. Ich bin bereit, wieder einmal in der Regierung vorstellig zu werden, damit man die Aufsicht verstärkt. An den meisten Orten kann man nach der Bürozeit nicht telephonieren. Missbrauch ist trotzdem nicht ganz zu verhindern. Ich nehme die Anregung von Herrn Grossrat Michel gerne entgegen.

Genehmigt.

Voranschlag der Vermögensveränderungen.

Genehmigt.

Abstimmung:

Für Genehmigung des Budgets Einstimmigkeit

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 12. November 1953, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Baumgartner (Schüpbach), Felser, Müller (Bern), Nahrath, Rupp, Scherler, Scherz, Schmid, Schmidlin, Willemain, Wyss (Biel); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hänzi, Wälti.

Le Président. J'ai reçu de M. le député Willemain un mot à l'adresse du Grand Conseil. M. Willemain a été très touché des vœux que le Grand Conseil lui a adressés et des fleurs qui les accompagnaient. Il m'a prié de vous transmettre ses remerciements les plus sincères et ses cordiales salutations.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Jaggi und Mitunterzeichner betreffend Erlass eines Gesetzes für Invaliden-Beihilfe oder -Rente

(Siehe Seite 237 hievor)

Jaggi. Es ist eigentlich fast schade, bei einer so schlechten Besetzung des Rates eine Motion begründen zu müssen, die 25 000 Invaliden zugute kommen sollte. Ich nehme zwar ohne weiteres an, dass dementsprechend auch das Resultat ausfallen wird, und zwar zugunsten der Invaliden.

Ich reichte am 18. Mai 1953 eine Motion ein, deren Wortlaut Ihnen bekannt ist. Leider war es mir nicht möglich, diese Motion in der Septembersession zu begründen, weil ich im August einen ziemlich schweren Betriebsunfall erlitten hatte und jener Session fernbleiben musste. Zur Begründung meiner Motion, die in zwei Abschnitte zerfällt, beziehe ich mich vorab auf die diesjährigen Feiern im Kanton Bern, deren Ausklang am 1. August 1953 fast in allen Städten und Dörfern ihren Höhepunkt erreichte. Wie manche schöne Rede wurde an unserem Bundesfeiertage gehalten und wie vieles wurde schon versprochen in bezug auf die Invalidenhilfe. Hier speziell möchte ich an die Parlamentarier appellieren, nicht nur schöne Reden zu halten, sondern auch für die gemachten Versprechen einzustehen.

Ein vom Regierungsrat vorgeschlagenes und mit diesen Feiern verbundenes Sozialwerk zu schaffen, hat im ganzen Kanton und weit darüber

hinaus einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Der einstimmige Grossratsbeschluss vom 6. März 1953 hat davon überzeugt, dass jeder Kollege gewillt ist, an diesem grossen Hilfswerk mitzuhelfen.

Unter dem Namen «Bernisches Hilfswerk» soll eine Stiftung errichtet werden, wobei im Grossratsbeschluss in Ziffer 1, lit. a) auch als Unterstützungspflichtige Bedürftige und würdige Invalide sowie Gebrechliche genannt werden. Der Staat Bern stellt der Stiftung aus dem kantonalen Altersversicherungsfonds die Summe von einer Million zur Verfügung. Diese kurze Einleitung dient meiner Begründung als Grundlage, die, wie bereits erwähnt, in zwei Abschnitte zerfällt. Der erste Abschnitt gilt jedenfalls der Bedürfnisfrage, wie und wo den Invaliden in vermehrtem Masse geholfen werden kann, wobei die Eingliederung Behinderter ins Erwerbsleben als Aufgabe einer allgemeinen Sozialpolitik betrachtet wird. Diese vorbildliche Aufgabe eines Staatswesens haben sich schon verschiedene Kantone zum Ziele gemacht, und ich zweifle nicht daran, dass auch der Kanton Bern sich diesen in würdiger Weise anschliessen wird. Der Sprechende, ebenfalls halbinvalid und längere Zeit im Invalidenverband tätig, erachtet es als seine Pflicht, für seine Leidenskollegen einzustehen.

Von Blinden- und Invalidenverbänden wie von einzelnen Parlamentariern sind seit vielen Jahren parlamentarische Vorstösse veranlasst und gemacht worden betreffend Einführung einer schweizerischen Invalidenversicherung. Dem schweizerischen Invalidenverband gebührt das grosse Verdienst, an einer schweizerischen Konferenz, welche am 19. Mai 1951 in Olten stattgefunden hat, auf diese grosse Lücke hingewiesen zu haben. Trotz diesen verschiedenen parlamentarischen Vorstössen scheint die Invalidenversicherung auf schweizerischem Boden noch in weiter Ferne zu liegen. Herr Dr. Saxer, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, hat das Fehlen einer Invalidenversicherung als grösste sozialpolitische Lücke unserer Gesetzgebung bezeichnet. Gleichzeitig wies Herr Dr. Saxer darauf hin, dass an eine baldige Verwirklichung der Invalidenversicherung auf eidgenössischem Boden nicht zu denken sei.

Grundsätzlich wären für die Verwirklichung der Invalidenversicherung auf eidgenössischem Boden drei Gestaltungsmöglichkeiten denkbar:

1. Ein besonderes Bundesgesetz über die Invalidenversicherung auf Grund von Art. 34quater der Bundesverfassung;

2. Anschluss an eine bestehende Sozialversicherung, nämlich die AHV, wie Herr Nationalrat Dietschi im Nationalrat dies in einem Postulat vorschlug;

3. Ausbau der Kranken- und Unfallversicherung.

Ein weiterer Ausbau der obgenannten drei Varianten bedingt aber ein initiatives Handeln, zeigt doch die Vielgestaltigkeit des Problems und die damit zusammenhängenden Fragen, dass dieses grosse Sozialwerk in den nächsten Jahren kaum verwirklicht werden kann. Die Häufung der verschiedenen Sozialpostulate in unserer Zeit ist darauf zurückzuführen, dass in unserem Lande in unverantwortlicher Weise allzu lange mit der Durchführung einer fortschrittlichen Sozialgesetzgebung gezögert wurde.

Im Bericht über die 26. Tagung der internationalen Arbeitskonferenz vom 1. April 1946 erklärt der Bundesrat ausdrücklich, dass die eidgenössische Sozialgesetzgebung nicht mehr in allen Teilen den heutigen Verhältnissen Rechnung trägt. Sie müsse in naher Zukunft revidiert werden. Hier müssen wir an den Bundesrat eine Gewissensfrage stellen, ob in bezug auf die erwähnte Revision unserer eidgenössischen Sozialgesetzgebung in den verflossenen sieben Jahren etwas vorgekehrt wurde. Diese Frage kann sicher mit einem ruhigen Nein beantwortet werden, denn das Bedauerliche ist ja, dass immer nur versprochen, aber nichts gehalten wird.

Wie hoch sind nun die Zahlen der körperlich Behinderten in der ganzen Schweiz? Diese belaufen sich schätzungsweise auf 200 000 Personen. Davon sind 2600 Blinde, 8000 Taubstumme, 10 000 Sprachgebrechliche, 20 000 Epileptische, 40 000 hochgradig Schwerhörige, 50 000 Invalide (Gelenk-, Knochen-, Muskel- und Nervensystem), 70 000 Geistesschwache.

Im erwerbsfähigen Alter stehen zwischen 16 und 65 Jahren ungefähr: 1000 Blinde, 3000 Taubstumme, 8000 Epileptische, 20 000 hochgradig Schwerhörige, 25 000 Invalide, 50 000 Geistesschwache.

Diese Zahlen zeigen, dass jeder 30. Schweizer invalid oder behindert ist. Mit dem Grundsatz des 1. August: Einer für alle, alle für einen, sollte es möglich werden, dass die gesunden ihren invaliden Mitbürgern tatkräftig beistehen. Ich habe bereits auf die Mitteilung des Herrn Dr. Saxer hingewiesen, dass an die Verwirklichung einer schweizerischen Invalidenversicherung vorläufig noch nicht zu denken ist. Hier stellt sich nun für uns die Frage, ob es nicht Pflicht der Kantone ist, den Weg für einen Ausbau der kantonalen Invalidenfürsorge zu ebnen. Es wird viele interessieren, welche Kantone bis heute eine Invalidenversicherung geschaffen haben. Leider sind es nur zwei, nämlich Glarus und Genf, welche auf ihrem Boden eine gesetzlich verankerte Invalidenversicherung und -fürsorge schufen. Im Kanton Glarus besteht seit dem Jahre 1918 eine Invalidenversicherung. Im Jahre 1951 betrug die Zahl der Rentenbezüger rund 400. Die Jahresrenten sind allerdings sehr bescheiden, betragen sie doch für Männer nur Franken 260.—, für Frauen Fr. 240.—. Die Invalidenrenten machen im Kanton Glarus 1/8—1/5 der Altersrenten aus, was im Jahre 1945 einen Betrag von Fr. 500 000.— Altersrenten und Fr. 71 500.— Invalidenrenten ausmacht.

Genf besitzt als erster Kanton ein Invalidenbeihilfegesetz, das in die Alters- und Hinterbliebenenbeihilfe eingebaut ist. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1952 geschaffen und wird als modern betrachtet. Allerdings wird die Bezugsberechtigung auf Invalide beschränkt, die mehr als 80 % invalid sind, und deren Alter sich zwischen 20 und 65 Jahren halten muss. Um in den Genuss der Renten zu gelangen, darf der Ansprecher nicht über Franken 3000.— Einkommen und nicht über Fr. 12 000.— Vermögen verfügen. Die Basisrente beträgt Franken 2400.— im Jahr.

Zu den erwähnten beiden Kantonen Glarus und Genf haben nun auch die Kantone Solothurn und Zürich den Schritt gewagt, und die ebenfalls durch Motionen anbegehrten Gesetzgebungen sind gutgeheissen worden (im Kanton Solothurn einstimmig) und gehen nun der Verwirklichung entgegen. Als fortschrittlich gesinnter Kanton sollte Bern in seinem Jubiläumsjahr als fünfter im Bunde folgen, denn auch bei uns lässt verschiedenes zu wünschen übrig.

Wie steht es nun im Kanton Bern mit der Invalidenfürsorge? Diese berechtigte Frage dürfen wir stellen, denn von 802 000 Einwohnern sind nach meinen Erkundigungen schätzungsweise 20 000 bis 25 000 invalid. Diese erschreckend grosse Zahl zeigt uns, dass ungefähr jeder 32. Bürger invalid ist, denen eine vermehrte Hilfe gewährt werden sollte. Die allzu knappen Geldmittel der Pro Infirmis und des Invalidenverbandes reichen bei weitem nicht, um den vielen und verschiedenen Forderungen gerecht zu werden. Die gewaltige Arbeit und die grossen Bemühungen der Infirmen und des Invalidenverbandes sollten einmal mehr anerkannt werden, um vermehrte Unterstützungen zu gewähren. Der schweizerische Invalidenverband besitzt im Kanton Bern vier Sektionen, die seit Jahren, sei es durch Abgabe von Geldmitteln oder Naturalien, das Los der Invaliden verbessert haben. Die erwähnten vier Sektionen Bern, Burgdorf, Interlaken und Thun haben durch verschiedene Veranstaltungen in den letzten drei Jahren die schöne Summe von Fr. 31 000.— zusammengebracht, ein Beweis, dass selbst die Invaliden bereit sind, den Invaliden zu helfen. Sollte das Mögliche wahr werden, den Invaliden vermehrt zu helfen, würde vermutlich eine Studienkommission eingesetzt, bei der selbstverständlich auch Pro Infirmis und die Invaliden- und Blindenorganisationen vertreten sein müssten.

Bei der Prüfung der Frage der Invalidenversicherung und Invalidenbeihilfe werden normalerweise drei Personengruppen festgestellt:

1. Versicherte bei Unfall- und Krankheitsinvalidität. Dieser Gruppe gehören in der Regel das Militär, die Beamten der öffentlichen Dienste, der Banken und auch das Personal einer Reihe privatwirtschaftlicher Betriebe an.

2. Versicherte nur bei Invalidität durch Unfall. Dieser Gruppe gehören alle Angestellten und Arbeiter der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe und die auf freiwilliger Basis Versicherten an. Bei dieser Kategorie fehlt ein über die Leistungen der Krankenkassen hinausgehender Schutz im Falle von Krankheitsinvalidität.

3. Unversicherte. Diese Gruppe setzt sich hauptsächlich zusammen aus den Kranken und Invaliden, die vor dem Eintritt ins Erwerbsleben durch Vererbung, Krankheit oder Unfall invalid geworden sind. Für diese Gruppe wird bei einer eidgenössischen Invalidenversicherung eine Bedarfsrente und von seiten des Kantons eine zusätzliche Invalidenbeihilfe in Frage kommen.

Bei der Schaffung der kantonalen Beihilfe wird es nicht leicht sein, den Kreis der genussberechtigten Personen und die Höhe der Leistungen für die verschieden gelagerten Fälle von Invalidität festzulegen. Bei der Beurteilung dieser Genussberechtigung müssen die Art und der Grad der Invalidität, bzw. der Erwerbsverminderung berücksichtigt werden. Ferner muss die Möglichkeit der staatlichen Hilfeleistung und Unterstützung der beruflichen Umschulung und volkswirtschaftlichen Eingliederung Invalider gründlich geprüft werden. Wir müssen uns bewusst sein, dass es kompliziert ist, ein solches Gesetz zu schaffen. Wir sind aber nicht die ersten, die diese Aufgabe lösen müssen. Wir verfügen über ein reiches Material an guten Grundlagen und Erfahrungen aus der Praxis der bestehenden Invaliditätsversicherungen, der Invalidenfürsorge und Selbsthilfe.

Die Zunahme der Invaliden nimmt in den letzten Jahren beängstigende Formen an. Die Krise macht sich in den Fabriken erneut bemerkbar, indem beispielsweise auf dem Platze Thun verschiedene Arbeiter die Kündigung erhielten. Das Bemühendste bei diesen Entlassungen ist aber, dass in einem der grössten Betriebe alle Gebrechlichen, mit oder ohne Betriebsunfall, auf die Strasse gestellt werden sollen. Ausgerechnet an unserem Bundesfeiertage ist ein Familienvater mit vier Kindern, weil gebrechlich (Ausserbetriebsunfall) mit 17 Dienstjahren entlassen worden. Nach Aussagen einer führenden Persönlichkeit in der betreffenden Fabrik, müssten alle Gebrechlichen den Betrieb verlassen. Nach meinen Erkundigungen sollen etwa 70 gebrechliche Arbeiter in diesem Betriebe die Kündigung erhalten, sicher ein schönes Beispiel, um unsere Bestrebungen in bezug auf die Eingliederung Gebrechlicher in das erwerbstätige Leben zu unterstützen.

Wer schon einmal mit der SUVAL zu tun hatte, hat sicher manche Enttäuschung erlebt. Es ist mir ein Fall mitgeteilt worden, wo ein Fräulein von der Unfallversicherung bis zum 30. September 1953 zu 100 % arbeitsunfähig erklärt worden ist.

Ab 1. Oktober 1953 wurde die Arbeitsunfähigkeit auf 75 % festgesetzt, wobei die Unfallversicherung die Bezahlung der ärztlichen Behandlung (massieren und bestrahlen) von diesem Zeitpunkte an ablehnte. Das Fräulein erhält heute eine Rente von Fr. 132.— im Monat, wobei sie aus ihrem eigenen Sack die ärztliche Behandlung von Fr. 7.— pro Konsultation bestreiten soll. Der linke Arm bleibt unbrauchbar, und wer die Kosten für ihren Lebensaufwand bezahlt, müsste zuerst noch abgeklärt werden.

Wie mancher Betrieb ist mit dem guten Vorsatz vorangegangen, und wie bitter ist es für diese Invaliden, die bis zu 25 Jahren in einem Betriebe gearbeitet haben, nun vor dem Winter auf die Strasse gestellt zu werden. Mit diesen Ausführungen glaube ich annehmen zu dürfen, dass die Bedürfnisfrage genügend abgeklärt worden ist. Sicher ist jeder Kollege überzeugt, hier das Nötige beitragen zu müssen, um die kantonale Beihilfe zu ermöglichen.

Ueber die finanzielle Frage, also den zweiten Abschnitt meiner Motion, kann ich mich sehr kurz fassen, denn für uns Grossräte stellt sich die wichtige Frage: Wäre eine Finanzierung möglich und könnte eventuell, wie es die erwähnten Kantone vorgesehen haben, der Einbau in die Alters- und Hinterbliebenenbeihilfe vorgenommen werden? Ueber diese Probleme habe ich mich bereits, neben

andern Instanzen, auch mit Herrn Regierungsrat Siegenthaler in Verbindung gesetzt und längere Zeit mit ihm darüber diskutiert. Die gute Absicht des Regierungsrates, speziell des Herrn Finanzdirektors, muss ohne weiteres anerkannt werden, aber bedauerlich ist es, dass mit dem grosszügigen Ausbau des «Bernischen Hilfswerkes» nicht ein weiterer Schritt zu der längst erwünschten Invalidenbeihilfe gewagt wurde.

Nach Aussagen von Herrn Regierungsrat Siegenthaler soll meine Motion abgelehnt werden, angeblich wegen der vermehrten finanziellen Lasten des Kantons. Diese Ablehnung kann sicher von den 25 000 Invaliden des Kantons Bern nicht verstanden werden, umso weniger, als ja bereits vier Kantone diesen Schritt im Interesse der Invaliden ebenfalls gewagt haben.

In der Septembersession begründete Herr Kollege Schwarz ein Postulat mit der Absicht, aus den restlichen Mitteln des kantonalen Altersversicherungsfonds von 3,5 Millionen Altersheime zu erstellen. Dieses Postulat wurde ebenfalls abgelehnt. Die Absicht des Herrn Schwarz war sicher nicht schlecht, könnte aber verbessert werden, wenn zuerst das ältere Postulat einer wirklich nötigen Invalidenbeihilfe verwirklicht würde.

Wie mir mitgeteilt wurde, weist heute der Kanton Bern in den verschiedenen Fonds ein Vermögen von ca. 320 Millionen Franken auf, zum Teil vielleicht noch ohne Zweckbestimmung. Hier möchte ich die Frage stellen, ob nicht der Weg in der Finanzierung der Invalidenfürsorge mit gleichzeitigem Einbau in die Alters- und Hinterbliebenenbeihilfe gefunden werden könnte. Dieser Vorschlag ist sicher begrüssenswert, umso mehr, weil bis heute die praktische Hilfe an Invalide vor allem den Selbsthilfe- und privaten Fürsorgeinstitutionen, leider aber sehr oft dem Zufall überlassen blieb. Wenn man bedenkt, mit welchen Summen der Bund die Invaliden und Blinden abgespiesen hat, so ergibt dies ein sehr betrübliches Bild, was sicher auch auf die Kantone seine Schatten geworfen hat. Im Jahre 1919 wurde vom Bund ein Betrag von Fr. 60 000.— verausgabt, konnte aber durch parlamentarische Vorstösse bis zum Jahre 1949 auf Fr. 700 000.— erhöht werden. Diese Summe soll nun auf rund 200 000 Gebrechliche verteilt werden, was pro Jahr und Kopf den «schönen» Betrag von Fr. 3.50 ausmacht.

Am Schlusse meiner Begründung möchte ich jeden Kollegen bitten, mitzufühlen und zurückzudenken an die Invaliden, sei es jemand in der Familie oder sei es ein Bürger im Dorf. Und jeder soll sich nachher die Frage stellen, ob es nicht unsere Pflicht ist, diesen Aermsten der Armen vermehrt beizustehen. Mit diesem Hinweis auf die Solidarität des einstimmigen Grossratsbeschlusses vom 6. März 1953 zugunsten des «Bernischen Hilfswerkes» möchte ich Sie bitten, auch meine Motion erheblich zu erklären.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich nicht mit allen Einzelheiten der Begründung des Herrn Motionärs auseinandersetzen. Es hat mir zwar etwas in die Nase gestochen, dass er von schönen Reden gesprochen hat. Das ist fehl am Platze, denn im grossen und ganzen ist auf sozialem Gebiet in den letzten Jahren allerhand geschehen. Es werden neben den Steuern allerhand finanzielle Opfer verlangt, um dem sozialen Gedanken zum Durchbruch zu verhelfen. Man sollte in dieser Sache objektiv bleiben. Wenn gewisse Leute Versprechungen machen und schöne Reden halten, sie aber nicht verwirklichen, so mag das vorkommen, aber man darf nicht verallgemeinern. Für mich müsste ich das mit aller Entschiedenheit ablehnen. Als Präsident des Finanzkomitees der Jubiläumsfeiern habe ich die Initiative ergriffen, um das «Bernische Hilfswerk» zu schaffen, und zwar in erster Linie im Hinblick auf die Invaliden. Das wird allerdings der Herr Motionär auch anerkennen.

Nun die Bedürfnisfrage. Zunächst ist es einmal ganz ausser jedem Zweifel, dass wir viele Infirme besitzen, die eine dauernde Hilfe nötig haben, und dass es unangenehm ist, wenn man sie auf die private Liebestätigkeit verweisen muss. Das ist durchaus zuzugeben. Auf der andern Seite sind aber die Zahlen des Herrn Motionärs in gar keiner Weise schlüssig, indem darin selbstverständlich auch sehr viele vermögliche Leute enthalten sind. Es hat Leute, die trotz der Infirmität ganz anständig verdienen können. Wenn man dem Problem auf den Grund kommen wollte, müsste man wahrscheinlich einmal durch ganz einlässliche Erhebungen genau abklären, wieviele Bedürftige vorhanden sind, die eine dauernde und regelmässige Unterstützung nötig haben.

Was nun die finanzielle Seite anbetrifft, so haben wir gestern den ganzen Tag über das Budget beraten. Sie wissen, wie es getönt hat. Heute ist wieder ein anderer Tag. Der Bund erklärt zur Zeit die Untragbarkeit einer eidgenössischen Invalidenbeihilfe. Zuerst muss die AHV finanziert werden. Wir haben unsere AHV-Beiträge von 6 Millionen auch noch nicht verdaut. Heute aber mutet man mir im gleichen Jahre, wo man das «Bernische Hilfswerk» geschaffen und mit einer Million kantonaler Mittel dotiert hat, zu, ich möchte fast mit fliegenden Fahnen einer Motion zustimmen, die praktisch nichts anderes will, als die Einführung einer kantonalen Invalidenversicherung. Der Herr Motionär wird es mir wohl nicht übelnehmen, wenn ich sage, dass der Regierung dieses Tempo nicht sehr sympathisch ist. Es ist allzu unbernisch. Ich will die Bedürfnisfrage, für einen gewissen Prozentsatz von Infirmen zu sorgen, keineswegs verneinen, aber ich glaube, man sollte zuerst die Wirksamkeit des «Bernischen Hilfswerkes» abwarten. Das «Bernische Hilfswerk» wird mit den Institutionen, die sich mit der Invalidenfürsorge befassen, zusammenarbeiten. Die Stiftung ist heute errichtet, aber der Stiftungsrat ist noch nicht gewählt, und auch das Stiftungsreglement ist noch nicht aufgestellt. Man will zuerst das Ende der Sammlung abwarten. Eine Grosszahl von Gemeinden hat Beiträge gegeben, allerdings nicht im erwarteten Umfange; andere haben Beiträge in Aussicht gestellt. In gleicher Weise ist das Sammelergebnis der Privaten nicht eigentlich über Erwarten günstig ausgefallen. Aber das will nicht viel besagen, indem wir immerhin einen ganz ansehnlichen Betrag für die nächste Zeit zur Verfügung haben, um dort wirksam helfen zu können, wo es notwendig ist.

Ich habe geglaubt, der Herr Motionär schlage vielleicht ein Brücklein, indem er die Motion in ein

Postulat umwandle, zum allermindesten wenn die Regierung die Motion ablehnt. Ich würde einem Postulat zustimmen, das die Regierung beauftragt, einmal genaue Erhebungen über den Bestand wirklich notleidender bernischer Invalider durchzuführen. Das wäre der erste Schritt. Wenn wir diese Erhebungen haben und die Wirkung des bernischen Hilfswerkes kennen, dann wollen wir schauen, ob die Idee des Herrn Motionärs tatsächlich einem dringlichen Erfordernis entspricht, mit der Zeit zu einer allgemeinen Invalidenversicherung überzugehen oder sonst auf irgendeine Weise dem Problem näher zu treten. Ich möchte damit zeigen, dass wir es nicht an Barmherzigkeit diesen Aermsten gegenüber fehlen lassen. Aber wir dürfen nicht einfach nur aus gefühlsmässigen Erwägungen eine Aufgabe in Angriff nehmen, die unter Umständen für die heutige und künftige Finanzlage des Kantons einen ausserordentlich schwer verdaulichen Brocken darstellen könnte. Ich möchte den Herrn Motionär bitten, sich das zu überlegen. Die Motion müssen wir ablehnen. Wenn aber Herrn Grossrat Jaggi gedient ist, ein Postulat einzureichen in dem Sinne, wie ich es ausgeführt habe, dann verstehen wir uns und können gemeinsam weiterarbeiten.

Jaggi. Ich habe zweimal Gelegenheit gehabt, mit unserem Herrn Finanzdirektor über die ganze Angelegenheit zu sprechen. Ich habe in meiner Begründung die gute Absicht unseres Herrn Finanzdirektors hervorgehoben. Ich bin bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, allerdings in der Hoffnung, dass es nicht in die Schublade gelegt wird, sondern dass man auf Grund dieses Postulates zugunsten der bernischen Invaliden an der Verwirklichung meines Zieles weiterarbeiten kann.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Landry über die Revision des Grossratsbeschlusses vom 15. November 1948 betreffend die Einreihung der Amtsbezirke in Bezirksklassen

(Siehe Seite 502 hievor)

M. **Landry.** L'arrêté du Grand Conseil du 15 novembre 1948 groupe les districts en trois catégories d'importance. Cette classification est nécessaire pour fixer les traitements du personnel et pour établir diverses statistiques. Elle est basée sur le chiffre de la population, le nombre des communes, celui des dénonciations pénales, des séances du tribunal, des commandements de payer, des mouvements de fonds et des chèques postaux, des arriérés d'impôts, des cartes d'impôt fédéral pour la défense nationale, des extraits de jugements, des livraisons de timbres-émoluments pour le Registre foncier, la préfecture, le greffe du tribunal et l'office des poursuites.

La classe d'un district est établie d'après le total des points attribués aux divers facteurs ci-dessus: 1ère classe: Berne, 34 points, Thoune 58, Bienne 68, Berthoud 111, Moutier 125, Interlaken 140, Aarwangen 145, Porrentruy 150. 2e classe: Courtelary 177, Delémont 206. Viennent ensuite Aarberg, Büren, Fraubrunnen, Konolfingen, Nidau, Seftigen, Signau, Niedersimmental, Trachselwald, Wangen. 3e classe: Erlach, Franches-Montagnes, Laufon, Laupen, La Neuveville, Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmental.

Les statistiques ayant servi de base au classement sont celles des années 1945, 1946 et 1947. Or il y a eu depuis 1948 plusieurs changements qui seraient de nature à modifier le classement. La Cour suprême, par exemple, a édicté depuis le 1er janvier 1952 de nouvelles instructions plus précises pour le contrôle des affaires pénales et civiles des tribunaux. Il ne s'agit pas seulement de compter les séances du tribunal, mais il faut compléter ce facteur par le nombre des affaires jugées au cours de toutes les séances.

L'importance d'un office des poursuites, d'autre part, ne peut pas être déterminé simplement par le nombre des commandements de payer qu'il envoie. Il y a lieu de tenir compte encore du nombre des saisies, des sursis et des faillites qui n'est pas proportionnel à celui des commandements de payer.

En outre, il suffit que les Recettes de district passent des écritures internes pour augmenter de manière artificielle les mouvements de caisse. De même le seul montant des émoluments auxquels sont soumises certaines pièces administratives ne détermine pas d'une manière précise le travail des préfectures, du registre foncier, etc.

Ces quelques considérations démontrent que la revision de l'arrêté du 15 novembre 1948 se justifie. Le volume des affaires administratives n'est plus le même qu'il y a six ou sept ans et l'ordonnance de certaines statistiques a changé.

Je ne doute donc pas de la réponse de M. le directeur des finances. Le classement actuel n'est pas définitif. L'équité et la bonne administration de l'Etat exigent qu'il soit modifié. Je remercie à l'avance le directeur des finances de bien vouloir accepter mon postulat et d'en assurer la réalisation.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich in der Beantwortung dieses Postulates sehr kurz halten. Wir haben die Drei-Klasseneinteilung unserer Amtsbezirke. Courtelary ist an der Grenze zwischen der zweiten und der ersten Klasse. Demzufolge ist es zu verstehen, wenn man versucht, diesen Amtsbezirk in die erste Klasse zu bringen. Das ist der Hintergrund des Postulates. Auf der andern Seite glaube ich, dass es durchaus wünschenswert ist, wenn man von Zeit zu Zeit die Sache überprüft und schaut, was für Veränderungen sich ergeben haben. Das Postulat kann in diesem Sinne entgegengenommen werden, allerdings ohne Zusicherung, dass Courtelary in die erste Klasse befördert wird. Wir wollen schauen, was für ein Zahlenbild sich in bezug auf die Arbeitslast ergibt.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1954 an Rentenbezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse

(Siehe Nr. 36 der Beilagen)

Eintretensfrage.

Bircher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe zum Eintreten nichts zu bemerken. Es handelt sich einfach um die Weiterführung dessen, was schon besteht. Wir möchten Eintreten beantragen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Bircher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Ihnen beantragen, dass wir das ganze Dekret in globo behandeln, weil es sich ja, wie bereits gesagt, nur um die Weiterführung der bisherigen Teuerungszulagen handelt. (Zustimmung.)

Keine Diskussion.

Abstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1954 an Rentenbezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die Geltungsdauer nachstehender Bestimmungen wird um ein weiteres Jahr verlängert.

a) § 4 der Dekrete vom 13. September 1948 (mit der Ergänzung vom 14. November 1949) über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1948 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1949 an die Rentenbezüger der Hülfskasse, beziehungsweise der Lehrerversicherungskasse.

b) Dekret vom 22. Februar 1949 über die Festsetzung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse im Jahre 1949 (Ergänzung).

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1954 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Finanzbericht 1953

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 593 hievor)

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe meine Ausführungen zu diesem Bericht im Zusammenhang mit dem Budget gemacht. Ich habe nichts mehr zu ergänzen, es bleiben nur noch die Anträge zu bereinigen, die unter Ziffer III in der Vorlage angeführt sind.

Le Président. Il s'agit de prendre une décision au sujet des propositions qui figurent à la page 12 du Rapport financier. M. Aebi et M. Tschannen ont présenté une proposition commune dont le texte est le suivant:

« Le Grand Conseil prend connaissance avec approbation de l'institution d'un compte des charges à amortir sur lequel seront prélevés les montants extraordinaires affectés aux subventions de construction de maisons d'école, au service des ponts et chaussées et des bâtiments, ainsi qu'à des mesures en faveur de la création d'occasions de travail. Il se réserve de décider quels montants doivent être imputés sur ce compte. »

L'alinéa 4 n'est pas modifié.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bis jetzt den genauen Wortlaut des deutschen Textes nicht gehört. Entspricht er dem, was wir mit dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission bereinigt haben, so brauche ich mich nicht weiter zu äussern.

Aebi (Burgdorf). Es liegt nun folgender Text vor, unter Berücksichtigung des Antrages von Herrn Tschannen und des Vorschlages des Herrn Finanzdirektors, der eine andere Formulierung gewünscht hat. Es hat sich darum gehandelt, dass ausdrücklich der Grosse Rat jeweils beschliessen soll, was auf das Konto «zu tilgender Aufwendungen» verbucht werden soll. Der Text lautet also:

«Der Grosse Rat, nach Kenntnisnahme vom Finanzbericht 1953, beschliesst: Der Grosse Rat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass ein Konto zu tilgender Aufwendungen geschaffen wird, dem ausserordentliche Ausgaben für Schulhausbausubventionen, den staatlichen Hoch- und Tiefbau und Massnahmen für Arbeitsbeschaffung belastet werden sollen. Er behält sich Beschlussfassung darüber vor, welche Beträge über dieses Konto verbucht werden sollen. Er erklärt sich damit einverstanden, dass dieses Konto durch die Erhebung eines besonderen Steuerzehntels getilgt wird, sobald die Zuschlagsteuer gemäss den Volksbeschlüssen vom 13. Februar 1944, 25. November 1945, 6. Juli 1947, 8. Juli 1951, 10. Februar 1952 und 23. November 1952 wegfällt.»

Ich stelle also fest, dass Finanzdirektor und Grossrat Tschannen, resp. die sozialdemokratische Fraktion, mit der Staatswirtschaftskommission einig sind. Ich möchte beantragen, dass der Grosse Rat dieser Formulierung zustimmt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich brauche mich nicht weiter zu äussern; ich stimme zu.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission (mit Abänderung Aebi/Tschannen) . . . . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

Der Grosse Rat, nach Kenntnisnahme vom Finanzbericht 1953, beschliesst:

Der Grosse Rat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass ein Konto zu tilgender Aufwendungen geschaffen wird, dem ausserordentliche Ausgaben für Schulhausbausubventionen, den staatlichen Hoch- und Tiefbau und Massnahmen für Arbeitsbeschaffung belastet werden sollen. Er behält sich Beschlussfassung darüber vor, welche Beträge über dieses Konto verbucht werden sollen.

Er erklärt sich damit einverstanden, dass dieses Konto durch die Erhebung eines besonderen Steuerzehntels getilgt wird, sobald die Zuschlagsteuer gemäss den Volksbeschlüssen vom 13. Februar 1944, 25. November 1945, 6. Juli 1947, 8. Juli 1951, 10. Februar 1952 und 23. November 1952 wegfällt.

Nachkredite für das Jahr 1953

(Siehe Nr. 38 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Geschäftsordnung des Grossen Rates; Abänderung (Schaffung einer Redaktionskommission)

Eintretensfrage

Bickel, Berichterstatter der Präsidentenkonferenz. Der Regierungsrat hat sich bereits im Frühling dieses Jahres mit der Frage der Schaffung einer Redaktionskommission beschäftigt. In der Septembersession hat Herr Grossrat Châtelain durch ein Postulat die Schaffung einer solchen Kommission angeregt zwecks Ueberprüfung von Verfassungs- und Gesetzestexten, um den deutschen und französischen Text in Uebereinstimmung zu bringen. Die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer solchen Redaktionskommission kann kaum bestritten werden. Immer wieder haben sich zwischen deutschen und französischen Gesetzestexten Differenzen ergeben. Früher hat das vielleicht eine weniger grosse Rolle gespielt, da die deutsche Sprache Ursprache gewesen ist, d. h. bei Differenzen der deutsche Text massgebend war. Seit der Verfassungsänderung vom 29. Oktober 1950 sind aber die deutsche und die französische Sprache gleichgestellt. Es ist unerlässlich, dass Verfassungs- und Gesetzestexte nun gründlich überprüft werden, um zwischen beiden Texten Uebereinstimmung herzustellen. Dabei kann es sich natürlich nicht darum handeln, dass die Redaktionskommission etwa materielle Aenderungen an den Entwürfen vornimmt.

Eine Umfrage der Staatskanzlei im Juli dieses Jahres bei andern zweisprachigen Kantonen hat ergeben, dass in keinem anderen Kanton die verschiedenen Sprachen als Landessprachen anerkannt werden, sondern dass bei Verfassungs-, Gesetzes- und Dekretstexten die Sprache der Mehrheit als Ursprache gilt, so in den Kantonen Freiburg und Wallis französisch, im Kanton Graubünden deutsch. Die Einsetzung einer Redaktionskommission zur Anpassung der sprachlich verschiedenen Texte kennt also kein anderer Schweizerkanton. Im Kanton Bern liegen aber die Verhältnisse, wie bereits gesagt, anders, da jetzt beide Sprachen gleichgestellt sind. Die Schaffung einer Redaktionskommission, bestehend aus deutschsprachigen und französischsprechenden Mitgliedern drängt sich daher auf. Es scheint uns, dass selbstverständlich die Mitglieder dieser Kommission beide Sprachen beherrschen müssen, um nützliche Arbeit leisten zu können.

Die Vorlage, wie sie Ihnen von der Präsidentenkonferenz vorgelegt wird, scheint uns zweckmässig zu sein. Ich möchte den Text, wie er Ihnen vorliegt, nicht näher kommentieren. Mit vier Mitgliedern, zwei deutschsprachigen und zwei französischsprechenden, ist die Kommission zweckmässig zusammengesetzt und arbeitsfähig.

Gegenüber dem ersten Entwurf, der Ihnen letzte Woche zugestellt worden ist, hat die Präsidentenkonferenz zwei Ergänzungen vorgenommen. Der Präsident der vorberatenden grossrätlichen Kommission soll der Redaktionskommission mit beratender Stimme angehören, damit er über die vorgenommenen Differenzen auf dem laufenden ist und die grossrätliche Kommission sowie den Rat jederzeit über die Bereinigungen orientieren kann. Gegenüber dem ersten Entwurf hat die Präsidentenkonferenz aber auch noch eine zweite Ergänzung vorgenommen. Es hat sich in dieser Woche gerade beim Beamtengesetz während der zweiten Lesung gezeigt, dass im Grossen Rat an den Entwürfen von Regierung und Kommission oft wesentliche Aenderungen vorgenommen werden, meistens ohne die Möglichkeit, die Abänderungsanträge und die Uebersetzung richtig prüfen zu können, weil die Texte nicht schriftlich vorliegen. Hier können am ehesten unliebsame Differenzen entstehen. Daher soll der Grosse Rat nach der zweiten Lesung je nach Tragweite der beschlossenen Abänderungen entscheiden, ob die Vorlage vor der Schlussabstimmung noch einmal der Redaktionskommission zu unterbreiten ist. Wenn die zweite Lesung von Vorlagen jeweils in den ersten Tagen einer Session vorgenommen wird, sollte die Redaktionskommission noch so rechtzeitig funktionieren können, dass die Schlussabstimmung in der gleichen Session vorgenommen werden kann und nicht auf eine spätere Session verschoben werden muss. Die Einsetzung einer Redaktionskommission kann durch eine Ergänzung der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorgenommen werden. Namens der einstimmigen Präsidentenkonferenz möchte ich dem Rate empfehlen, den vorgeschlagenen Art. 55bis in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Zum Schlusse möchte ich noch dem Herrn Staatsschreiber für die sorgfältige Abklärung des ganzen Fragenkomplexes beim Bund und bei den andern mehrsprachigen Kantonen danken. Die Unterlagen sind wertvoll gewesen, haben aber gezeigt, dass für die bernischen Verhältnisse, wo die deutsche und die französische Sprache als Landessprache anerkannt sind, eine besondere Lösung gefunden werden muss. Lassen wir nun die Redak-

tionskommission einmal funktionieren. Je nach den gemachten Erfahrungen können wir dann später wieder einmal, wenn notwendig, Verbesserungen vornehmen. Ich möchte Ihnen empfehlen, der Vorlage zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Keine Diskussion.

Abstimmung:

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 19, der Staatsverfassung und auf Antrag seiner Präsidentenkonferenz,

beschliesst:

§ 1. Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 12. November 1940 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 55bis. Nach der Bereinigung einer Vorlage durch Regierungsrat und Kommission für die 2. Lesung werden — sofern der Rat nicht anders beschliesst — Verfassungsänderungen und Gesetzesentwürfe einer Redaktionskommission überwiesen. Diese Kommission hat den deutschen und französischen Wortlaut in Uebereinstimmung zu bringen. Sie hat die Entwürfe auch auf Widersprüche formeller Art mit bestehenden Gesetzen zu überprüfen und Antrag zu stellen. Zu sachlichen Aenderungen an den Entwürfen ist sie nicht befugt.

Nach der 2. Lesung entscheidet der Grosse Rat, ob die Vorlage vor der Schlussabstimmung nochmals der Redaktionskommission zu unterbreiten ist.

Die Präsidentenkonferenz kann der Redaktionskommission auch umfangreichere Dekrete zur redaktionellen Ueberprüfung zuweisen.

Die Redaktionskommission wird gebildet aus dem Staatsschreiber, dem Vize-Staatsschreiber, dem Dozenten für bernisches Verwaltungsrecht an der Universität Bern und einem vom Regierungsrat zu bezeichnenden Mitglied des bernischen Obergerichtes französischer Muttersprache. Der Staatsschreiber führt den Vorsitz. Als nichtständiges Mitglied mit beratender Stimme gehört ihr überdies der jeweilige Präsident der grossrätlichen Kommission an.

Die Kommission kann im Einverständnis mit dem Regierungsrat Experten deutscher oder französischer Sprache beiziehen. Im übrigen ordnet sie ihren Geschäftsgang selbst.

Der Regierungsrat bestimmt je auf Ende eines Geschäftsjahres die Entschädigung für die Kommissionsmitglieder.

§ 2. Diese Ergänzung tritt sofort in Kraft.

Interpellation des Herrn Grossrat Grütter betreffend jurassische Angelegenheiten

(Siehe Seite 503 hievor)

Grütter. Ich stelle in meiner Interpellation u. a. die folgende Frage: «Wie beurteilt die Regierung die Entwicklung im Berner Jura und welche Schlussfolgerungen knüpft sie daran?» Dieser Satz stimmt dem Sinne nach überein mit den Hauptpunkten meiner Interpellation über die Jurafrage, welche ich hier vor einem Jahr im Grossen Rat begründet habe.

Es wäre mir ein leichtes, hier nachzuweisen, dass der Regierungsrat über meine Kernfragen, welche ich in meiner letzten Interpellation gestellt und eingehend begründet habe, in seiner vorfabrizierten Antwort mit allgemeinen Redewendungen hinweggegangen ist. Die Zeit fehlt mir, darauf einzutreten.

Die Regierung hat von der Herzlichkeit und der Zuvorkommenheit gesprochen, die in den Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura angeblich bestehen, und von der gegenseitigen Freundschaft, die durch keinen Misston im Verhältnis des Jura zur Berner Regierung gestört werde. Er hat auch vom gegenseitigen Verständnis zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura gesprochen.

Nun möchte ich den Herrn Regierungspräsidenten schon aufs Gewissen fragen: Kann er hier wirklich erklären, dass einige Gewähr besteht, dass das behauptete Verständnis des Jura gegenüber dem alten Kantonsteil in absehbarer Zukunft noch vorhanden sein wird, wenn die antibernische Kampagne, die von der separatistischen Bewegung mit aller Rücksichtslosigkeit geführt wird, weiter im Jura in dem Masse Fuss fasst, wie das bisher der Fall war?

Ich habe in meiner Interpellationsbegründung vom letzten Jahr der Auffassung Ausdruck gegeben, dass die separatistische Strömung im Jura tiefgreifende Wurzeln gefasst habe. Warum ich zu dieser Ueberzeugung kommen musste, habe ich damals hier an Beispielen eingehend begründet. Man kann das nachlesen im Grossratstagblatt, Jahrgang 1952, Heft IV, Seite 614 ff. Ich will auf das nicht mehr zurückkommen. Ich fahre vielmehr weiter bei dem Punkt, wo meine damalige Interpellationsbegründung aufgehört hat, nämlich bei der Tatsache, dass die Entwicklung der jurassischen Frage eine ganz andere gewesen ist, als sich das der Regierungsrat in seiner Aeusserung im Blaubuch von 1949 vorgestellt hat. Der Regierungsrat hat in seinen Schlussfolgerungen zum Blaubuch erklärt:

«Mit seinen Anträgen öffnet der Regierungsrat nach seiner Ueberzeugung den Weg zu vermehrter Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und seinem jurassischen Landesteil. Der Regierungsrat gibt seiner zuversichtlichen Ueberzeugung Ausdruck, dass es allseitigem guten Willen gelingen wird, die aufbauende Zusammenarbeit zwischen Deutsch und Welsch im Staate Bern zu festigen und zu fördern.»

Ich bin der Auffassung, dass, wenn wir heute die politische Situation im Jura objektiv betrach-

ten, sehr wenig Anhaltspunkte vorhanden sind, welche heute diese Zuversicht rechtfertigen können, der der Regierungsrat Ausdruck gegeben hat. In dieser Hinsicht hat sich auch gegenüber dem letzten Jahr nichts geändert. Die Frage bleibt in vollem Umfange bestehen, ob der Regierungsrat der Meinung ist, es sei einige Gewähr vorhanden, dass mit der Fortsetzung der bisherigen Regierungspolitik in der jurassischen Frage die Zusammenarbeit zwischen Deutsch und Welsch, zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil tatsächlich gefördert werden kann. Ueber diese Frage kann man nicht mit allgemeinen Phrasen hinweggehen. Die letztjährige Antwort, welche hier die Regierung auf meine klaren Fragen gegeben hat, ist nur verständlich aus dem offensichtlichen Bestreben des Regierungsrates, nun ja in der Oeffentlichkeit an das heikle jurassische Problem nicht zu rühren und sich darüber auszuschweigen. Ich habe mich von der Antwort befriedigt erklärt in der Meinung, ich könne ja noch ein Jahr warten, um die Entwicklung im Jura weiter zu beobachten. Nun habe ich aber auch die Genugtuung, dass meine Auffassung in einem Jahr in der Oeffentlichkeit doch stark an Boden gewonnen hat, es könne die gegenwärtige Haltung der Regierung zur Milderung, wenn vielleicht auch nicht zur Lösung der Jurafrage, sicher nicht die richtige sein.

Nach der «Fête du peuple jurassien» vom 6. September des laufenden Jahres ist am nächsten Tag, Montag, den 7. September, im «Bund» ein Artikel erschienen, der weit herum im Bernerland grosses Aufsehen erregt hat. Einer der Hauptmitarbeiter am «Bund», aus dem Bundeshaus, ein Herr VK, hat in diesem Artikel geschrieben:

«Es ist tatsächlich so, dass Jahr für Jahr mehr Leute aus dem Jura und auch aus der Westschweiz nach Delsberg pilgern, um im Schlosshof für die Bildung eines Kantons Jura einzustehen. Das darf man im alten Kantonsteil nicht länger übersehen. Vor allem wird der Regierungsrat nicht darum herumkommen, der Entwicklung im Jura alle Aufmerksamkeit zu schenken. Das Verfassungsstatut vom Jahre 1950 hat die Gemüter nicht beruhigt, im Gegenteil. Durch die ausdrückliche Anerkennung eines jurassischen Volkes in der Verfassung hat man den Separatisten den Weg für weitergehende Forderungen geebnet.»

Weiter schreibt der Mitarbeiter im «Bund»: «Wenn nicht alles täuscht, wird tatsächlich in einer näheren Zukunft die weitere Existenz des Kantons Bern in der heutigen Form auf eidgenössischem und kantonalem Boden zur Diskussion gestellt. Auf diese Wahrscheinlichkeit gilt es, sich heute einzustellen. Mit dilatorischen Massnahmen allein werden alt Bern und die ihm nach wie vor zuneigenden Jurassier diese Auseinandersetzung nicht gewinnen. Das sollte man vor allem im «Stift» zur Kenntnis nehmen, wo man in den letzten Monaten nicht immer glücklich operiert hat.»

Was schreibt nun unser Ratskollege, Herr von Greyerz, im «Bund» am 23. Oktober 1953 in der Morgenausgabe in einem Leitartikel und drei Fortsetzungen über die jurassische Frage? Er schreibt auf der ersten Seite folgendes:

«Trotz all dem ist es eine Tatsache, dass der Separatismus im Jura eine starke, bedrohliche Macht geworden ist. Er hat sich verwurzelt, geben selbst Gegner zu. Er ist bei den Jungen im Schwange. Bedenkliche Anzeichen seiner Stärke liegen darin, dass bei der Einweihung der Elektrifikation der Jurabahnen niemand zu danken gewagt hat für die 7,9 Millionen Franken, die der Kanton Bern beisteuert. Das Wort Solidarität wurde nicht, und das Wort Kanton Bern kaum in den Mund genommen. Die fünf Regierungsräte wurden kaum begrüsst.»

Da möchte ich mir gerade eine Zwischenfrage gestatten, nämlich die, ob die Berner Regierung etwa daraus besondere Anzeichen von Herzlichkeit und gegenseitiger Freundschaft gefunden hat.

Weiter schreibt Herr von Greyerz:

«Eine abwartende Haltung, wie sie die bernische Regierung seit Annahme der Jura-Artikel eingenommen hat, entspricht nicht mehr den Verhältnissen. Die Regierung sollte sich klar und eindeutig immer und immer wieder für die Einheit des Kantons einsetzen. Sie muss ihre Dokumentierung über den Jura erweitern und unter das Volk bringen. Sie muss gegenüber den eidgenössischen Mitständen den Willen zur Einheit des Kantons bekunden und begründen. Dazu bieten sich genug Gelegenheiten, sie müssen nur richtig erfasst werden. Eine nächste Gelegenheit bietet übrigens die Interpellation Grütter über jurassische Angelegenheiten, die in der Novembersession des Grossen Rates behandelt werden soll. Damit wird nicht dem Separatismus zuviel Ehre angetan, damit wird nur den wahren Verhältnissen, die ihr ernstes Gesicht haben, Rechnung getragen.»

Dieser Ueberzeugung bin ich nun eben auch, nämlich dass die Regierung der Auffassung ist, wenn man im Grossen Rat, oder in der Oeffentlichkeit, oder überhaupt offiziell von der Regierung aus über den jurassischen Separatismus, über die Rolle der jurassischen Separatisten rede, tue man diesen Herren zuviel Ehre an, also müsse man darüber schweigen. Das ist bestimmt eine ganz falsche Auffassung. Es entspricht jener Auffassung, welche Herr Bundesrat Feldmann seinerzeit als Regierungsrat inauguriert hat, jener falschen Auffassung, von der ich in meiner letzten Interpellationsbegründung gesprochen habe, bei diesen Separatisten handle es sich doch nur um eine kleine Gruppe von Fanatikern und beim Separatismus um eine Bewegung, hinter welcher nur ein kleiner Teil der jurassischen Bevölkerung stehe. Es wäre ausserordentlich verhängnisvoll, wenn man diese Situation auch heute noch in der Regierung derart falsch beurteilen würde.

Nun hat sich die Regierung ja nicht immer ausgeschwiegen über die Jurafrage, und ich möchte da nicht nur an das Blaubuch erinnern, sondern es sind in der Jurafrage auch Massnahmen ergriffen worden, welche nicht nur die Regierung, sondern auch den Grossen Rat und namentlich das ganze Berner Volk beschäftigt haben. Diese Massnahmen haben namentlich in der Verfassungsänderung bestanden, welche das Bernervolk im Jahre 1950 auf Antrag der Regierung beschlossen hat. Das sind sehr tiefgreifende Massnahmen gewesen, welche den alten Kantonsteil und den Jura näher zusammenbringen sollten, und ich glaube, das Volk hat ein Anrecht darauf, von der Regierung aufge-

klärt zu werden, wie sich die Massnahmen ausgewirkt haben, und was man in der näheren Zukunft von diesen Massnahmen erwartet in einem Augenblick, wo viele Leute gar nicht mehr überzeugt sind, dass diese Massnahmen wirklich ein taugliches Mittel darstellen, um den Jura und den alten Kantonsteil zusammenzubringen. Man hat heute eher den Eindruck, dass sie das Gegenteil von dem bewirkt haben, was man eigentlich wollte. Es würde aber sicher gar nichts schaden, wenn die Regierung zugleich einmal ganz klar feststellen würde, dass mit diesen Massnahmen der alte Kantonsteil ganz erhebliche Opfer gebracht hat. Man hat durch die Verfassungsrevision von 1950 bestimmt, dass der Kanton Bern «das Volk des alten Kantonsteils und dasjenige des Jura» umfasse. Man hat damit nicht nur das jurassische Volk anerkannt, sondern man hat damit den ganz neuen Begriff von einem «Volk des alten Kantonsteils» geschaffen.

Nun, meine Herren, ich weiss nicht, wie es Ihnen geht. Aber ich für mich möchte jedenfalls sagen: Mein Heimatschein kommt aus Seeberg bei Riedtwil. Ich spreche berndeutsch und bin in Biel aufgewachsen, wo ich 25 Jahre lang lebte. Das ist übrigens auch der Grund, warum mich die jurassische Frage besonders interessiert, mehr, als wenn ich vielleicht im Oberland, im Emmental oder auch nur in der Stadt Bern aufgewachsen wäre. Es ist mir klar, dass ich nicht Mitglied des jurassischen Volkes bin, aber ich frage mich: Was bin ich denn eigentlich? Bin ich Mitglied des «Volkes des alten Kantonsteils»? Das glaube ich nicht, und mir scheint der Begriff des «Volkes des alten Kantonsteils», wie er nun in der Verfassung niedergelegt ist, im Grunde ein krasser Unsinn zu sein. Dem jurassischen Volk hat man später von der Regierung eine Fahne dediziert. Ich frage mich, ob etwa die Regierung die Absicht habe, auch dem «Volk des alten Kantonsteils» eine eigene Fahne zu dedizieren. Schon diese Frage aufzuwerfen, wirkt irgendwie komisch, und das ist auch der beste Beweis dafür, dass man einen Unsinn gemacht hat, ein «Volk des alten Kantonsteils» durch eine Verfassungsbestimmung kreieren zu wollen.

Für mich gibt es keinen Zweifel, dass kulturell ein jurassisches Volk existiert, ganz gleichgültig, ob das nun in der Verfassung anerkannt ist oder nicht, aber ebenso bin ich überzeugt, dass es ein «Volk des alten Kantonsteils» nicht gibt, ganz gleichgültig, ob nun die Verfassung von einem solchen Volk spricht oder nicht. Ich für mich nehme in Anspruch, dass ich weder Mitglied des «Volkes des Jura» noch Mitglied des «Volkes des alten Kantonsteils» bin, sondern ich bin Mitglied des «Berner Volkes», wie es seit 140 Jahren in den heutigen Grenzen des Kantons Bern zusammenlebt. Ich bin überzeugt, dass das auch der weitaus grösste Teil der bernischen Bevölkerung so empfindet, und ich bin der Meinung, es wäre gut, wenn diese klare Situation gelegentlich auch von der Regierung unterstrichen würde. Sie zeigt nämlich, aus welchen ebenfalls gefühlsmässigen Gründen es auch den bernischen Bürgern, welche im alten Kantonsteil leben, durchaus nicht gleichgültig ist, ob der Jura zum Kanton Bern gehört oder nicht.

Wenn ich sage «aus gefühlsmässigen Gründen», so bedeutet das, dass eine Trennung des Jura vom alten Kantonsteil noch ganz gewaltige politische Kämpfe mit sich bringen würde. Darum bin ich der Meinung, dass es nicht die richtige Regierungspolitik sein kann, dass man sich über diese Probleme einfach ausschweigt. Auf der einen Seite dokumentiert man zwar mit Strassenbauten, Eisenbahnsubventionen und anderen Massnahmen, meinetwegen auch mit der Teilnahme des Gesamtregierungsrates an jurassischen Festlichkeiten, die Verbundenheit des Gesamtkantons mit dem Jura, auf der andern Seite aber tut man nach aussen so, als ob das Problem des Separatismus und die separatistische Bewegung, nämlich die Bewegung auf Lostrennung des Jura vom Kanton Bern gar nicht existieren würde, und man lässt durchblicken, dass die Erörterung dieses Problems irgendwie nicht salonfähig oder zum mindesten nicht opportun sei. Ich glaube, dass diese Haltung, namentlich auch gegenüber der Bevölkerung des alten Kantonsteils, aber auch vom Standpunkt der Interessen des Gesamtkantons aus, nicht die richtige ist. Darum stelle ich in meiner Interpellation die weitere Frage an den Regierungsrat, ob er der Meinung sei, dass die bisherige Zurückhaltung in seinen Aeusserungen über die jurassische Frage weiterhin am Platze sei.

Damit im engsten Zusammenhang steht die letzte Frage, nämlich die:

«Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass der Augenblick gekommen ist, das bernische und das jurassische Volk über die verfassungsrechtliche Realität im Bestande des Kantons Bern aufzuklären?»

Es ist bereits von Gelegenheiten gesprochen worden, um sich von seiten der Regierung in der jurassischen Frage an das Volk zu wenden. Eine Gelegenheit, das zu tun, wäre ganz sicher auch vorhanden gewesen im Anschluss an die jüngste «Fête du peuple jurassien», welche am 6. September dieses Jahres in Delsberg stattgefunden hat. Diese Gelegenheit ist auch jetzt wieder vorhanden.

Dieses sog. «Fest des jurassischen Volkes» vom 6. September zeichnete sich aus durch eine ganz besondere Aktion. Die «La Suisse», die bekannte Genfer Zeitung, hat als Titel dazu in grosser Aufmachung am 9. September geschrieben: «Le Jura marque un point.» Worin besteht dieser point? Er besteht, wie Ihnen aus der Zeitung bekannt ist, aus einer Prinzipienerklärung, nämlich aus einer Erklärung, auf welchen Grundsätzen der künftige jurassische Staat aufgebaut sein soll. Diese Erklärung ist von der jurassischen separatistischen Bewegung ausgearbeitet und von der Versammlung der Bürger, welche am 6. September im Schlosshof zu Delsberg zusammengekommen sind, einstimmig mit offenem Handmehr angenommen worden. Wieviele Bürger und Bürgerinnen waren das? In den Zeitungen habe ich Angaben gefunden, die von 2000—12 000 Personen gegangen sind. Die Zahlen spielen aber gar keine so grosse Rolle. Viel wichtiger ist das, was nachher von den Zeitungen mit Bezug auf die Bedeutung dieser Prinzipienerklärung dem Volke dargelegt worden ist. Ich könnte hier eine ganze Anzahl solcher Darlegungen, namentlich auch von welschschweizerischen und jurassischen Zeitungen, zitieren, muss aber ebenfalls aus Zeitmangel darauf verzichten. Ich be-

gnüge mich mit einem Zitat der «Berner Tagwacht», welches in klaren Worten ungefähr das zusammenfasst, was in vielen andern, namentlich welschen und jurassischen Zeitungen, zum Ausdruck gekommen ist. Die «Berner Tagwacht» schreibt:

«Zahllose gingen am Sonntag aus dem Schlosshof von Delsberg mit der festen Ueberzeugung heim, dass sie nun bereits die Verfassung ihres Kantons geschaffen hätten, dass nur noch rasch die eidgenössische Initiative lanciert werden müsse, und in zwei bis drei Jahren sei der Kanton Jura Wirklichkeit.»

Das ist tatsächlich nach meiner vollen Ueberzeugung und nach eigener Anschauung die Situation, wie sie nach der jüngsten «Fête du peuple jurassien» in weiten Kreisen der jurassischen Bevölkerung beurteilt worden ist. Da muss ich schon fragen, ob es weiterhin die gegebene Regierungspolitik sein kann, einfach zu sagen, ja, lasst diese Separatisten nur schwatzen, wir kümmern uns nicht darum, was sie sagen. Wenn man von seiten der Regierung diese Haltung einnimmt, so werden eben ganz notgedrungen weiterhin im Jura falsche Hoffnungen erweckt, welche ganz sicher an einem schönen Tag zu einer entsprechenden Enttäuschung führen müssen. Diese Enttäuschung könnte man vielen Leuten ersparen, wenn man ganz klar von seiten der Regierung aus einmal darlegen würde, welches die rechtlichen Grundlagen im gegenwärtigen Bestande des Kantons Bern sind.

Ich kann hier nicht darauf eintreten, aber jedenfalls ist es mir ganz klar, dass der Rechtsweg für die Abtrennung des Jura vom gegenwärtigen Kanton Bern nie so einfach sein kann, wie das von den Separatisten im Jura heute dargelegt wird. Ich sage das auf Grund der Diskussion, die ich seinerzeit im Jahre 1947 im eidgenössischen Parlament angehört habe. Es ist damals darum gegangen, einen Bundesbeschlussentwurf zu genehmigen über «Die Gewährleistung der Verfassungsbestimmungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zur Einleitung ihrer Wiedervereinigung». Dieser Beschluss ist in den Parlamentsberatungen aber abgelehnt worden, und zwar obwohl bereits im Jahre 1939, also neun Jahre früher, entsprechende kantonale Verfassungsbestimmungen vom Volk sowohl im Kanton Basel-Stadt als im Kanton Basel-Land angenommen worden sind. Die Wiedervereinigung beider Basel ist trotz des manifestierten Volkswillens in beiden Halbkantonen bis heute nicht zustande gekommen. Wie kann man erwarten, dass die Trennung zwischen Jura und alt Bern, und dazu noch entgegen dem Willen des alten Kantonsteils, irgendwie aktuell werden könnte? Aber über diese Frage sollte man dem Volk von seiten der Regierung einmal klar Auskunft geben, weil offensichtlich diesbezügliche Illusionen nicht nur bestehen, sondern durch eine zielbewusste politische Aktion ständig weiter verbreitet werden.

Ich habe gestern anonym ein Blatt in den Grossen Rat zugeschickt bekommen. Es scheint ein Konsumblättchen zu sein, denn es trägt den Titel «Coopération» und ist in welscher Sprache geschrieben. Darin befindet sich ein Bildchen mit der Ueberschrift: «Le réveil jurassien et l'ours de Berne». Man sieht einen Berner Bär und einen Wecker, der 5 Minuten vor 12 Uhr hat. Unter dem Bild steht: «Il est moins cinq, il faut que je me grouille!» Es ist tatsächlich 5 Minuten vor 12 Uhr mit Bezug auf die jurassische Frage.

M. **Moeckli,** Président du Conseil-exécutif. Comme suite à la fête annuelle organisée par le Mouvement séparatiste, M. le député Dr Grütter interpelle à nouveau le gouvernement sur les affaires jurassiennes. Le texte de l'interpellation étant connu, nous nous abstenons de le citer.

Le gouvernement a chargé son président de répondre brièvement comme suit:

1° L'honorable interpellateur estime que, depuis 1952, la situation a évolué d'une manière décisive. A son avis, la manifestation du 6 septembre aurait remporté un grand succès et le Mouvement séparatiste pourrait faire état d'une augmentation du nombre de ses membres.

Le gouvernement est de l'avis qu'un problème de cette nature ne peut être traité sous un seul angle et qu'il y a lieu de le considérer dans son ensemble.

Dans le Jura, les opinions s'affrontent. L'« Union des patriotes jurassiens », fondée il y a seulement une année, fortement représentée surtout dans le Jura sud, mais dont l'action englobe tout le Jura, et qui compte plusieurs milliers de sympathisants, fait campagne pour la défense des intérêts jurassiens dans le cadre du canton.

Une délégation du gouvernement a assisté le 18 octobre dernier à l'inauguration du nouvel Hôpital de Laufon et à la commémoration du 600e anniversaire de l'entrée de Berne dans la Confédération; au cours de la manifestation, à laquelle plusieurs milliers de personnes ont pris part, le district de Laufon a manifesté d'une manière indiscutable son opposition à la séparation d'avec l'ancien canton et son attachement à Berne.

Enfin, depuis le 6 septembre, le district bilingue de Bienne, dont la ville de Bienne faisait également partie de l'ancien Evêché de Bâle, n'est plus considéré par le Mouvement séparatiste comme faisant partie du Jura.

Dans ces trois faits réside aussi, au sens du gouvernement, l'évolution, ou plutôt la clarification de la situation depuis 1952.

2° En réponse à la première question posée, le gouvernement ne peut que confirmer sa déclaration de l'an dernier à ce sujet; il n'a pris et ne prendra aucune mesure qui serait de nature à restreindre la liberté de pensée et d'expression, dont la limite a été côtoyée parfois de près.

3° Le gouvernement, en réponse à la deuxième question, ne partage pas l'avis que le moment soit venu d'orienter les peuples bernois et jurassien sur la réalité constitutionnelle que représente le canton de Berne; il n'a fait qu'une brève allusion à ce problème dans son rapport de 1949. Le statut territorial du canton n'est pas en jeu aujourd'hui; il fait l'objet de la discussion; il serait en jeu si l'initiative fédérale annoncée par le Mouvement séparatiste devait être lancée et aboutir, et alors être traitée par les instances fédérales et le peuple suisse. C'est là une entreprise longue et très difficile; en effet, la Constitution fédérale devrait être revisée dans un

de ses points essentiels et qui touche au fondement même de la Confédération, association d'Etats — les cantons — dont la souveraineté, spécifiée aux article premier et 3 de la Constitution fédérale, sera défendue en matière territoriale également. Et le canton en cause, Etat souverain, défendra certainement le principe de sa souveraineté territoriale, garantie au surplus par l'art. 5 de la Constitution fédérale. — Si le gouvernement estime la déclaration demandée prématurée, il n'en a pas moins ordonné déjà certains travaux de recherches, dont les résultats pourront être utilisés en temps et lieu.

4° Le développement de la situation a été caractérisé au début de la déclaration. Le complément du rapport gouvernemental de 1949, qui mettra en lumière certains points controversés, et d'autre documentation dont le Grand Conseil et l'opinion publique seront nantis ou ont déjà été en partie nantis, permettront certainement de redresser et de corriger les appréciations du Mouvement séparatiste concernant les conditions effectives de l'ancien canton et du Jura. — Par ailleurs, et quand les circonstances le feraient juger opportun, la Constitution cantonale donne à la députation jurassienne, mandataire du peuple, la latitude de faire convoquer un nouvel organisme, la Commission paritaire, dans les questions d'intérêt général touchant les relations entre l'ancien canton et le Jura.

5° En résumé, le gouvernement déclare qu'il suit avec attention le problème jurassien. Mais il rappelle aussi la revision de la Constitution de 1950, avec les garanties d'ordre constitutionnel accordées au Jura, et le programme du Grand Conseil arrêté en 1949, dont certains points sont réalisés et dont d'autres sont en voie de réalisation. Le Jura peut en prendre acte avec satisfaction et reconnaître ainsi l'effort accompli pour tenir compte de sa situation spéciale au sein du canton. Le gouvernement, le Grand Conseil et notre peuple ont montré à plusieurs reprises, spécialement depuis le rebondissement de l'affaire jurassienne en 1947, qu'ils savent que la présence d'une minorité linguistique dans un canton pose et posera toujours les problèmes du respect, de la promotion dans l'ensemble des caractères ethniques et culturels spéciaux de cette minorité; cette présence pose également le problème de la protection et de la promotion de sa vie économique. Ces problèmes ne sont du reste pas particuliers au canton de Berne. — C'est dans cette direction que s'exerce et que continuera à s'exercer l'action générale du gouvernement vis-à-vis du Jura. Cette attitude, qui a certainement l'appui du Grand Conseil, est basée également et nécessairement sur l'adhésion du peuple à ce programme, adhésion fondée sur le sentiment de sa clairvoyance politique et de son sens des réalités.

Ainsi, grâce à une compréhension mutuelle et à des efforts constants, notre Etat pourra résoudre ses difficultés et consolider les assises d'une collaboration fructueuse et nécessaire à la vie de notre canton.

Le Président. M. Grütter est-il satisfait de la réponse donnée à son interpellation par le gouvernement?

Grütter. Ich glaube, wir reden an einander vorbei. Das ist bei diesen vorfabrizierten Erklärungen begreiflich. Aber damit muss ich auch auf eine Erklärung verzichten.

M. **Brahier.** Je demande l'ouverture de la discussion, car j'ai une déclaration à faire.

Le Président. J'ouvre la discussion sur la proposition de M. Brahier.

Studer. Die Ausführungen von Herrn Dr. Grütter waren ausserordentlich interessant. Es ist so, dass der Regierungsrat seine Fragen nicht eigentlich beantwortet hat. Ich frage mich aber: Hat es wirklich einen Sinn, dass wir hier im Grossen Rat eine neue Diskussion über die jurassische Frage aufwerfen? Nützt das der ganzen Angelegenheit etwas? Ich persönlich glaube nicht, dass es etwas nützt. Wir wissen, was die Separatisten verlangen, aber wir wissen auch, dass der Grosse Rat dem, was sie verlangen, nicht zustimmen könnte. Wir wollen nicht zwei Kantone im Kanton Bern. Ich glaube daher, dass wir der ganzen Angelegenheit nicht dienen, wenn wir erneut eine Diskussion in diesem Ratssaale heraufbeschwören. Ich möchte beantragen, den Antrag Brahier abzulehnen.

Tschanz. Ich kann mich kurz halten. Das, was Herr Studer gesagt hat, ist sehr zutreffend. Wir alle wissen genau, was wir zu tun haben. Die Entwicklung läuft in der Linie, wie es Herr Dr. Grütter zum Teil dargestellt hat; aber die Behandlung dieser Materie, wie sie sich in der Diskussion der freien Bürger äussert, wird durch den Grossen Rat erst fällig, wenn die Frage wirklich entschieden werden muss. Vorher ist das eine Sache der freien Diskussion. Ich möchte daher beantragen, die Diskussion nicht walten zu lassen.

Von Greyerz. Ich möchte den Antrag auf Diskussion unterstützen. Wir diskutieren in allen unseren Sessionen über eine Unzahl von Gegenständen, über Strässchen, über Schulhausbauten, über Schwimmbäder usw., aber über die wichtigste Frage, die den Kanton Bern berührt, herrscht im grossen und ganzen Stillschweigen. Ich glaube, das ist ein Fehler. Wir wollen doch nicht warten, bis die Frage so akut wird, dass es, ich möchte fast sagen, schon zu spät ist zu diskutieren. Es schadet gar nichts, wenn man vorbeugend über diese Sache diskutiert. Es ist gerade der Fehler der Regierung, dass sie die Sache nicht behandelt. Es ist daher am Platze, dass man hier seine Meinung dazu sagen kann.

M. **Landry.** Mon collègue, M. Brahier, a demandé la parole pour faire une simple déclaration. Il n'a pas demandé l'ouverture de la discussion. Je crois que le Grand Conseil ne peut pas lui refuser l'autorisation de faire cette simple déclaration personnelle. Nombre de nos collègues ne demandent-ils pas de temps à autre la parole pour une déclaration personnelle? Je ne crois pas que ce soit le moment de refuser à un député jurassien la possibilité de faire une déclaration personnelle.

Le Président. M. Brahier a demandé l'ouverture de la discussion générale et c'est au Grand Conseil

qu'il appartient de décider sur ce point. C'est sur cette question que j'ai ouvert la discussion.

M. **Michel** (Courtedoux). Je ne voudrais pas que recommencent les controverses au sujet de l'affaire jurassienne à propos d'une question au sujet de laquelle il y a peut-être eu confusion. M. Brahier tient à faire une déclaration et j'estime quant à moi que cette déclaration il doit pouvoir la faire. J'en ai connaissance et j'estime qu'elle est propre à renseigner le Grand Conseil sur ce qui existe dans notre Jura. Je prie le Président de bien vouloir lui donner la parole.

Le Président. S'il s'agit d'une déclaration personnelle, la question se pose d'une autre manière que celle dont l'a présentée M. Brahier, qui a demandé l'ouverture de la discussion.

M. **Kohler.** J'ai noté que M. le député Brahier avait demandé la discussion. M. von Greyerz, lui aussi, a proposé la discussion. C'est au Conseil qu'il appartient maintenant de se prononcer. Messieurs, il ne faut pas exclure la discussion sur le fond du problème. Je propose en conséquence l'ouverture de la discussion.

Wirz. Wir hören, dass es sich nur um eine persönliche Erklärung handelt, aber abgesehen davon bin ich der Meinung, dass man Diskussion durchführen sollte. Ich möchte aber den Antrag stellen, dass man die Diskussion, wenn sie beschlossen wird, verschiebt, damit die Fraktionen Gelegenheit haben, das ganze Problem zu besprechen. Man muss eventuell eine Sessionsdauer von drei Wochen in Aussicht nehmen. Man muss zu dieser Frage klar Stellung beziehen. Die Erklärung des Regierungsrates hat mich auch nicht befriedigt.

Abstimmung:

Für den Antrag Brahier (Eröffnung der Diskussion)	76 Stimmen
Dagegen	24 Stimmen

Geissbühler (Spiegel b. Bern). Nachdem Diskussion beschlossen ist, möchte ich den Antrag von Herrn Kollege Wirz unterstützen. Wir können jetzt keine Diskussion durchführen, weil die Sache sicher in keiner Fraktion gründlich besprochen wurde, wenigstens in unserer nicht. Darum unterstütze ich den Antrag von Herrn Kollege Wirz, die Diskussion auf die nächste oder auf die dritte Woche zu verschieben. Das könnte das Büro oder der Grosse Rat selbst festsetzen.

Abstimmung:

Für den Antrag Wirz (Verschiebung der Diskussion)	Grosse Mehrheit

M. **Brahier.** Il faut savoir être bon prince. Le Grand Conseil ayant décidé de renvoyer la discussion à huitaine, je pense qu'il me permettra de faire ma déclaration à ce moment-là. Chacun désire garder ses armes dans son carcois.

Postulat der Herren Grossräte Burgdorfer (Burgdorf) und Mitunterzeichner betreffend Förderung der Stimmbeteiligung

(Siehe Seite 541 hievor)

Burgdorfer (Burgdorf). Am 22. September 1953 habe ich mit 86 Mitunterzeichnern ein Postulat eingereicht, das ich Ihnen vielleicht kurz in Erinnerung rufen darf:

«Angesichts der häufig ungenügenden Stimmbeteiligung im Kanton Bern wird der Regierungsrat eingeladen, beförderlichst dem Grossen Rat Bericht und Antrag über die Massnahmen, die er zur Förderung und Erleichterung der Stimmabgabe zu ergreifen gedenkt, zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang wird er eingeladen, insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob nicht

a) anstelle der heute üblichen Stimmkarte ein Stimmkuvert, welches bei Nichtteilnahme am Urnengang der Ausgabestelle zurückzuerstatten ist oder gegen eine Gebühr abgeholt wird, einzuführen sei,
b) an die Gemeinden eine Aufforderung, vermehrte Urnen aufzustellen, gerichtet werden sollte,
c) die Oeffnungszeit der Stimmlokale im Hinblick auf die im Wurf liegende Neuordnung der eidgenössischen Gesetzesbestimmungen auf den Freitag vor dem Abstimmungs-, bzw. Wahltag auszudehnen wäre.»

Der Kanton Bern hat rund 250 000 Stimmberechtigte. Wie gehen diese Stimmberechtigten zur Urne? Ich habe im Jahresbericht des kantonalbernischen Gewerbeverbandes, Ausgabe 1952, eine Zusammenstellung publiziert, die ich hier zur Begründung meines Postulates verwenden möchte.

Am 2. März hat das Schweizervolk über die Hotelbauvorlage abgestimmt. Die eidgenössische Stimmbeteiligung betrug 40 %, die bernische 21 %. Am 30. März haben wir über das Landwirtschaftsgesetz abgestimmt: Eidgenössische Stimmbeteiligung 64 %, kantonal-bernische 59 %. Hier ist der Unterschied nicht so gross wie vorher. Am 20. April hat man über die Abschaffung der Warenumsatzsteuer, PdA-Initiative, abgestimmt: Eidgenössische Stimmbeteiligung 48,5 %, Kanton Bern 34 %. Rüstungsfinanzierung: Eidgenössisch 54 %, Kanton Bern 43 %. Deckung der Rüstungsausgaben: Eidgenössisch 44 %, Kanton Bern 32 %. Fiskalische Belastung des Tabaks: Eidgenössisch 52 %, kantonal 41 %. Das gleiche Verhältnis haben wir bei den Luftschutzräumen. Bezüglich der Weiterführung der Preiskontrolle ist das Verhältnis von 54 % eidgenössisch zu 46 % kantonal. Genau das gleiche ist der Fall bei der Abstimmung über die Brotgetreideversorgung.

Nehmen wir nun die Abstimmung über kantonale Abstimmungsvorlagen des Jahres 1952, so sehen wir, dass die Stimmbeteiligung nicht etwa grösser, sondern schlechter gewesen ist. Das Feuerwehrgesetz, das weiss Gott alle interessiert und dem alle Fraktionen die nötige Aufmerksamkeit gewidmet haben, ist mit sage und schreibe 32 % Stimmbeteiligung angenommen worden. Das Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven wie auch das Einführungsgesetz betreffend Arbeitsver-

mittlung haben 41 % der bernischen Stimmberechtigten an der Urne gesehen. Beim Haushaltungslehrerinnenseminar und beim Einführungsgesetz über das Bodenrecht sind 46 % an die Urne gegangen. Verzeihen Sie, wenn ich Sie mit Zahlen gelangweilt habe, aber es schien mir das notwendig zu sein, denn ich erblicke darin den einzigen triftigen Grund für diesen Vorstoss, von dem ich übrigens sagen möchte, dass ich ihn nicht allein persönlich gestartet habe, sondern dass dahinter breitere Kreise stehen, über die Zahl der Unterschriften hinaus.

Man könnte sich, wenn man diese Situation sieht, fragen, ob man nicht vielleicht zu einem Stimmzwang greifen sollte. Ich bin ein absoluter Gegner davon. Es ist nicht das erstemal, dass der Kanton Bern die Frage des Stimmzwangs erörtert. Es gibt einen Bericht unseres verehrten Herrn Staatsschreibers Schneider, der aus dem Jahre 1935 stammt und vermutlich auch 1939 wieder aktuell war, denn er trägt beide Daten. Ich habe ein bisschen aus diesem Bericht geschöpft und gesehen, dass man tatsächlich in früheren Jahren im Kanton Bern einen Stimmzwang gekannt hat. Er wurde mit Gesetz vom 26. Mai 1851 eingeführt. Dieser Zwang bezog sich allerdings nur auf die Abstimmungen über die Verfassungsrevisionen und über die Gesamterneuerung des Grossen Rates. Im Oktober des gleichen Jahres erweiterte man diesen Zwang und wendete ihn auch bei der Wahl der Mitglieder in den Nationalrat sowie bei der Wahl der eidgenössischen und kantonalen Geschworenen an. Art. 9 dieses Gesetzes vom Mai 1851 sagt, die Teilnahme an einer Abstimmung sei obligatorisch; es sei für den betreffenden Abstimmungsberechtigten Bürgerpflicht, seine Stimme entweder in bejahendem oder in verneinendem Sinne abzugeben. Man hat also keine Stimmenthaltung gekannt. Man hat nicht leer einlegen können oder nicht leer einlegen sollen. Der Stimmzwang hat ausdrücklich ein Ja oder Nein, eine positive oder negative Stimmabgabe vorgeschrieben. Weiter ist in diesem Gesetz gesagt, wer seiner Bürgerpflicht nicht nachkomme, müsse einen Franken neuer Währung Busse zahlen.

Als im Jahre 1869 im Kanton Bern das obligatorische Referendum eingeführt wurde, also auch die Volksabstimmung für alle Gesetze, löste dieser staatliche Stimmzwang ganz grosse Debatten im Berner Grossen Rat aus. Man sprach von einem lästigen, polizeilichen Eingriff, von einer Einrichtung, die in der Praxis gar nicht gehandhabt werde. Es wurde dannzumal hier gesagt, dass die Mehrzahl der bernischen Gemeinden die Bussen, die das Gesetz in Art. 13 vorsehe, überhaupt nicht einziehe, ein Zustand, den wir uns nicht recht vorstellen können, den wir aber begreifen, wenn wir die Auswirkungen dieses Zwanges näher anschauen.

Unbestritten ist eines geblieben, nämlich die Tatsache, dass es Bürgerpflicht sei, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Es ist nicht eine polizeiliche, sondern eine moralische Pflicht. Das heute geltende Gesetz unterstreicht auch diese Pflicht besonders, und die Behörden prägen diese Pflicht zusammen mit den politischen Parteien dem Mitbürger bei jeder Gelegenheit wieder neu ein.

Es gibt heute noch mehrere Kantone in der Schweiz, die den Stimmzwang kennen. Es sind Glarus und Schaffhausen für die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen; es sind ferner St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt; die einen haben diesen Zwang in etwas ausgedehnterem, die anderen in geringfügigerem Masse. In allen diesen Kantonen werden die Bussen bei Nichtbeteiligung einkassiert.

Ich rede also nicht etwa diesem Stimmzwang das Wort, wenn er auch gewisse Vorzüge haben mag, sondern stelle mich auf den Boden einer freizügigen, freiheitlichen Lösung. Aber irgend etwas muss vorgekehrt werden in dieser Angelegenheit. Wir können nicht zuschauen, wie die bernischen Stimmbürger in der prozentualen Stimmbeteiligung ungefähr 10—15 % hinter den übrigen Kantonen nachhinken.

Es ist auch nicht das erstemal, dass man von dieser Warte aus das Empfinden ausdrückt, man müsse diesen alten Uebelstand beheben. Von den bisherigen Vorstössen erwähne ich einzig den von unserem ehemaligen Kollegen Weber aus Thun, der hier am 1. Februar 1950 das Postulat der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion begründete, das am 19. November 1949 eingereicht worden war. Ich will den Wortlaut dieses Postulates nicht wiederholen. Es ist im wesentlichen um das gleiche gegangen wie heute. Ich stelle lediglich fest, dass dieses Postulat in seinem Schlusssatz anbegehrt hat, dass die Stimmbeteiligung im Kanton Bern zum mindesten auf die Höhe derjenigen der andern grossen Kantone gebracht werden sollte. Auch damals hat man auf die unterschiedlichen prozentualen Beteiligungszahlen hingewiesen. Man hat damals, gleich wie heute, darauf hingewiesen, dass auch bei kantonalen Abstimmungen diese Zahlen nicht etwa günstiger seien, und dass im grossen Durchschnitt der letzten Jahre nur ungefähr die Hälfte der Stimmberechtigten zur Urne gehe. Man hat für den Ausbau der Stimmerleichterung plädiert und an die Regierung appelliert, sie möchte diesbezüglich nach geeigneten Mitteln forschen. Man hat von vermehrten Urnen gesprochen, von einer verlängerten Oeffnungszeit der Stimmlokale, von der Aufstellung von Urnen an Bahnhöfen und allenfalls von der Ausdehnung der Stellvertretungsrechte. Die Fraktionen seien der Regierung dankbar, so hat Herr Kollege Weber ausgeführt, wenn sie zur weiteren Behandlung dieser Frage Hand biete. Am 2. Februar hat der damalige Regierungspräsident, Herr Sanitätsdirektor Giovanoli, zu diesem Postulat Stellung genommen. Auch er hat die Tatsache nicht bestritten, dass die Stimmbeteiligung im Kanton Bern ungenügend sei. Er hat allerdings gesagt, man sollte mehr nach den Gründen dieser ungenügenden Stimmbeteiligung forschen, es gäbe Leute, die sich bewusst der Stimme enthalten, weil sie mit irgendetwas nicht zufrieden seien; der beste Beweis für diese These sei, dass selbst bei Abstimmungen über Sachfragen gelegentlich eine beträchtliche Zahl von leeren Stimmzetteln eingelegt werde. Auf lange Sicht berechnet sei die Stimmbeteiligung im Kanton Bern schon immer hinter dem eidgenössischen Mittel zurückgestanden. Zum Schlusse seiner Ausführungen, die vielleicht nicht gerade sehr weit gegangen sind — er hat sich mit Bezug auf die Aufzählung von neuen Möglichkeiten eine gewisse Bescheidenheit auferlegt —, hat der damalige Regierungsprä-

sident, Herr Giovanoli, an die politischen Parteien als die Träger der politischen Willensbildung appelliert und gesagt, an den politischen Parteien liege es, den Stimmbürger in vermehrtem Masse für Wahlen und Abstimmungen zu interessieren. Sie seien die Träger der Demokratie und sie sollen ihre Propaganda möglichst schmackhaft und so gestalten, dass sich auch der apolitische Bürger mit dem Stimmzettel äussere. Das war sicher gut und recht, vor allem gut gemeint, aber nach meinem Dafürhalten hat es nicht genügt, ist es keine Lösung gewesen, denn die seitherige Entwicklung hat uns gezeigt, dass der alte Zustand unverändert bestehen blieb. Es ist seither von seiten des Staates in dieser Sache nichts mehr vorgekehrt worden. Das ist in Anbetracht des jährlichen Wechsels im Regierungspräsidium einigermassen begreiflich. Da ist jeder froh, wenn das Jahr und damit die entsprechende zusätzliche Belastung herum ist. Er denkt, der andere werde dann den Besen schon wieder aus der Ecke nehmen und das nachholen, was vielleicht unter dem Druck der Arbeitslast nicht erledigt werden konnte.

Praktisch ist es bei der Ermahnung an die Parteien geblieben, und man könnte sich mit dem gleichen Recht fragen: Was haben die Parteien seither in dieser Angelegenheit getan? Sie sind vielleicht nicht ganz in der gleichen Lage wie die Regierung. Die Parteien können bestimmt nicht über die blossen Empfehlungen und Appelle hinausgehen. Insbesondere können sie in ihrer Propaganda den Stimmbürger nicht dermassen bearbeiten, dass er sich dann vielleicht den Intentionen der einen oder anderen Partei je nach der Weltanschauung des Stimmbürgers entfremdet. Jedenfalls haben die Parteien nicht die Möglichkeit, mit irgendwelchen Pressionen oder dringenden Empfehlungen an die Gemeinden zu gelangen.

Für heute möchte ich lediglich feststellen, dass wieder ein neuer Vorstoss unternommen werden soll. Wie es gehen soll, sagt das Postulat selbst. Ich betone aber, dass mir und den Mitunterzeichnern auch jede andere Lösung recht ist, die die vermehrte Stimmbeteiligung herbeibringt oder diesen Intentionen förderlich ist. Es ist also nicht gesagt, dass man stur an diesen drei Vorschlägen, die man insbesondere zur Erwägung empfohlen hat, festhalten müsse, sondern jedes Mittel, das zum gleichen Ziele führt — ohne den Stimmzwang, das sei ausdrücklich unterstrichen —, ist ebenfalls recht.

Der erste Vorschlag möchte anstelle der eigentlichen Stimmkarte als Ausweis zur Stimmabgabe ein Mäppchen schaffen, und zwar deshalb, weil man dann die Stimmzettel hineinlegen kann und in diesem Päcklein das Ganze beieinander ist. Der Stimmbürger hätte alles schön zusammen und müsste nicht dem einen oder andern Zettel nachspringen. Es genügte, den Umschlag beim Urnengang in die Tasche zu nehmen. Dieser müsste für den Fall der Nichtteilnahme am Urnengang der Gemeindekanzlei wieder zurückgebracht werden. Wenn das innert einer vorgesehenen Frist nicht der Fall wäre, würde er von der Gemeindekanzlei abgeholt. Diese Abholung würde nicht gratis, sondern gegen die Entrichtung einer noch zu bestimmenden Gebühr erfolgen. Wohlverstanden Gebühr, nicht Busse. Ich hätte bald gesagt, der Trick mit dem Abholen ist der, dass man mit Fug und Recht für eine Leistung, nämlich für den Akt des Abholens, eine Gebühr verlangen könnte und nicht von einer Busse gesprochen werden müsste. Es wäre in Tat und Wahrheit auch keine Busse.

Das ist nun nichts Neues, werden Sie sagen; das haben einzelne Kantone. Ich pflichte dem bei. Ich weiss, dass der Kanton Zürich seit Jahr und Tag dieses System hat. Ich habe selbst während mehrerer Jahre im Kanton Zürich gewohnt und dort meine Bürgerpflicht erfüllt. Ich kenne also das System aus der Praxis. Ich darf bekunden, dass man manchmal am Samstagabend ins Dorf ging mit der Ausrede, heute abend müsse man stimmen, dann sei das «Kuvert» aus dem Haus. Die Ueberlegungen sind die gleichen gewesen wie bei jenen, die von der Möglichkeit der Stimmabgabe am Samstagmittag Gebrauch machen, damit sie am Sonntag nicht mehr daran denken müssen. Man kann sagen: Das hilft oder hilft nicht, das ist klug oder unklug. Es geht mir aber weniger um die Beurteilung dieser Einrichtung als um die Frage an den Regierungsrat, ob nicht auch wir im Kanton Bern wenigstens einen Versuch in dieser Richtung unternehmen sollen.

Als weiteres Mittel zur besseren Stimmbeteiligung enthält das Postulat die Aufforderung an die Gemeinden, vermehrte Urnen aufzustellen. Das ist bereits erfolgt. Der Erfolg ist aber nicht ermutigend gewesen. Ich pflichte der Regierung bei, wenn sie heute bekunden würde, man gehe ja doch nicht an die Urne. Wenn man erneut an die Gemeinden gelangt und sie bittet, sie möchten vermehrte Urnen aufstellen, und zwar etwas früher als bis anhin, schon am Samstag statt erst am Sonntag, kann man die Gemeinden darauf hinweisen, dass sie auch für ihre eigenen Gemeindeangelegenheiten ein Interesse haben, so vorzugehen. Denn auch die Gemeinden haben die ewigen Kritiker und Nörgeler, welche nicht selten genau die gleichen sind, die nicht an die Urne gehen. Ich wiederhole also, dass die Gemeinden ein Interesse haben, bei ihren eigenen Abstimmungen in dieser Richtung vorzugehen.

Der dritte Punkt meines Postulates betrifft die Zeitverlängerung. Ich ginge soweit, zu verlangen, dass man schon am Freitag Urnen aufstellt, statt erst am Samstag. Das gäbe ein paar Umtriebe mehr — daran zweifle ich nicht —, es würde sich aber lohnen, wäre zum mindesten ein positiver Beweis dafür, dass man nichts unterlässt, um diese Zustände zu ändern.

Ich habe hier den Antrag des Zürcher Regierungsrates, datiert vom 15. Januar 1953, an den Zürcher Grossen Rat, der in der genau gleichen Sache plädiert. Hier wird in § 28 beantragt: «Stimmberechtigte, die wegen Ortsabwesenheit am Gang zur Urne verhindert sind, können am Donnerstag oder Freitag vor der Abstimmung während der Bürozeit in der Gemeindekanzlei oder den zuständigen Kreisbüros ihre Stimme abgeben.» Stellvertretung ist natürlich in diesem Falle ausgeschlossen.

Eine neue Möglichkeit, die im Postulat nicht enthalten ist, die man aber im Kanton Zürich erwägt, ist in der gleichen Botschaft erwähnt: «Sofern die Bundesgesetzgebung die Kantone ermächtigt, für die Teilnahme an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen Erleichterungen einzuführen,

so werden die vorstehenden Bestimmungen über die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg auch auf eidgenössische Wahlen und Abstimmungen angewendet.» Sie sehen also, dass wir nicht die einzigen sind, die zur Zeit in diese Kerbe hauen, dass auch der Kanton Zürich in dieser Richtung etwas unternimmt, obschon seine Stimmbeteiligung im Durchschnitt wesentlich höher ist als die unsrige.

Das sind ungefähr die Motive, die mich veranlasst haben, diesen Vorstoss zu unternehmen; das sind die Gründe, mit denen ich dieses Postulat untermauern wollte. Ich wiederhole: Ich bin der Regierung für jeden weiteren Vorschlag ebenfalls dankbar. Ich bin ihr insbesondere dankbar, wenn sie die Realisierung dieses Postulates nicht auf die lange Bank schiebt, sondern wenn man sich dahinter macht, und mit den Gemeinden im skizzierten Sinne sofort ins Einvernehmen tritt. Wenn der Präsidialwechsel kommt, sollte es nicht so sein, dass diese Sache dem Nachfolger vererbt würde. Ich bin aber auch den politischen Parteien dankbar, wenn sie ihre Bemühungen weiter in der gleichen Richtung fortsetzen. Auch sie dürfen es als Krönung ihrer politischen Arbeit betrachten, wenn die durchschnittlichen Stimmbeteiligungen hinaufgehen. Sie als Träger der politischen Willensbildung, wie bereits gesagt worden ist, sind an dieser Sache in allererster Linie interessiert. Ich bitte den Rat, meinem Postulat zuzustimmen und danke der Regierung, dass sie es annehmen will, wie ich bereits vernommen habe.

M. **Moeckli,** Président du Conseil-exécutif. C'est avec raison que l'auteur du postulat signale que la participation au vote est souvent insuffisante dans le canton de Berne. Il demande dès lors au Conseil-exécutif de soumettre au Grand Conseil un rapport et des propositions sur les mesures propres à encourager et à faciliter son devoir électoral au citoyen. Il invite le Conseil-exécutif à examiner en particulier certaines questions spéciales.

Le Conseil-exécutif a déjà fait à plusieurs reprises des enquêtes sur la participation au vote dans le canton de Berne. Rappelons, à ce propos, le rapport qu'il a présenté au Grand Conseil en 1950, en réponse au postulat du Parti des paysans, artisans et bourgeois. Il serait évidemment intéressant d'établir par une statistique dans quelles classes d'âge et dans quelles professions on va le moins voter. Des statistiques de ce genre, qui sont assez coûteuses, ont déjà été faites dans certaines communes. Lors de chaque votation fédérale et cantonale, les résultats en sont publiés, mais ils ne renseignent cependant pas sur la personne des abstentionnistes. A l'occasion d'une motion tendant à établir une statistique des abstentionnistes, le Conseil de ville de Berne également s'est occupé de cette question. Il a constaté qu'une statistique de ce genre établit aisément l'âge des abstentionnistes, mais qu'il est plus difficile de savoir à quels groupes professionnels ils appartiennent. Les éléments généraux d'appréciation pourraient certainement être obtenus en ce qui concerne le problème général de l'abstention en matière de vote, mais la statistique ne pourrait en aucun cas donner pour tout le canton les raisons qui ont amené le citoyen à ne pas se rendre aux urnes. Si l'on veut connaître les causes des abstentions, il se justifierait de procéder dans le canton à une statistique qui fournirait des indications permettant d'augmenter la participation au scrutin.

Une de ces raisons, nous croyons pouvoir la trouver dans les nombreuses votations qui ont lieu chaque année. Cependant, le Conseil-exécutif ne saurait se rallier aux vues de certains cantons qui tendent à utiliser pour chaque votation fédérale un bulletin de vote spécial et à espacer autant que possible ces votations les unes des autres.

Le Conseil-exécutif est en mesure de prendre position comme suit sur les différentes questions soulevées par l'auteur du postulat. Je dirai tout d'abord quelques mots au sujet du vote obligatoire.

L'article 2 de la loi cantonale du 30 janvier 1921 concernant les votations et élections populaires dit que l'exercice du droit de suffrage est un devoir civique, mais que ce devoir ne peut faire l'objet d'aucune contrainte.

Cette disposition existe dans le canton de Berne depuis 1869, c'est-à-dire depuis l'introduction du referendum obligatoire en matière législative. Avant 1869, on connaissait le vote obligatoire et celui qui s'était abstenu sans excuse valable était frappé d'une amende d'un franc. Cette disposition ne concernait cependant que les votations relatives à la revision de la Constitution et au renouvellement général du Grand Conseil. En 1851, le vote obligatoire fut étendu à toutes les opérations électorales (Conseil national, jurés fédéraux et cantonaux, Grand Conseil et fonctionnaires de district).

Le peuple bernois s'est toujours opposé à cette obligation et, avec l'auteur du postulat, le gouvernement ne voit pas l'opportunité d'y revenir. On considérait, à l'époque comme aujourd'hui, qu'il s'agissait là d'une immixtion policière insupportable dans les libertés personnelles. La plupart des communes n'encaissaient pas les amendes. C'est pourquoi lorsqu'en 1869, la revision constitutionnelle introduisit le referendum obligatoire, augmentant ainsi le nombre des votations, l'obligation de vote fut supprimée.

La disposition introduite en 1869 a dès lors été maintenue lors de toutes les modifications de la procédure d'élections et de votations, en particulier en 1898 lors de la promulgation de la Loi sur les votations et élections populaires, lorsque la commission instituée par le Grand Conseil a rejeté à l'unanimité une proposition du Conseil-exécutif tendant à réintroduire l'obligation de voter. Il en a été de même lors des délibérations relatives à la loi de 1917 sur l'organisation communale, où les suggestions tendant à autoriser les communes à introduire l'obligation de vote à titre facultatif pour les votations et élections communales n'ont pas trouvé d'écho.

A l'occasion des délibérations relatives à l'article 2 de la loi actuellement en vigueur du 30 janvier 1921, le maintien des dispositions alors appliquées a été recommandé à la fois par le représentant du Conseil-exécutif et par celui de la commission. D'après le rapport de la section présidentielle au Grand Conseil au sujet de ce projet de loi, il s'agit évidemment d'un principe important, mais ayant plutôt un caractère de programme. L'idée que l'exercice du droit de vote est un devoir civi-

que, mais que ce devoir ne peut être lié à une obligation, a été exprimée dans un article spécial mieux qu'elle ne l'était précédemment. Le rapporteur de la commission a déclaré, il est vrai, que nonobstant cette disposition on n'amènerait sans doute pas un citoyen de plus aux urnes. Il considérait l'article 2 comme une disposition d'ordre platonique, mais admettait que rappeler noir sur blanc aux citoyens qu'ils ont aussi des devoirs et non seulement des droits, ne pouvait nuire.

Abordant les points spéciaux du postulat, nous nous exprimerons de la manière suivante:

Il reste à voir si la disposition actuellement en vigueur qui interdit de lier l'exercice du droit de vote à une obligation excluerait également l'introduction de l'enveloppe de vote, suggérée par l'auteur du postulat en remplacement de la carte d'électeur.

Par décret du 28 septembre 1892, les ayants-droit au vote étaient obligés de remettre immédiatement leur carte de légitimation au teneur du contrôle des électeurs s'ils n'avaient pas pris part à la votation ou à l'élection. Le Conseil communal avait le droit de demander ces cartes contre une taxe de 20 centimes. Comme on vivait alors sous le régime du même texte de loi qu'aujourd'hui, on paraissait être d'avis que réclamer les enveloppes contre une finance de vingt centimes n'était pas en contradiction avec l'interdiction d'exercer une contrainte. On peut très sérieusement douter de la justesse de cette manière de voir au vu des opinions exprimées au cours des délibérations relatives à la loi électorale.

La question de l'introduction d'une enveloppe de vote pour remplacer la carte de légitimation a également été discutée par le Grand Conseil lors des délibérations relatives au décret du 10 mai 1921 concernant le mode de procéder aux votations et élections populaires. L'article 7 de ce décret prescrit que pour chaque votation ou élection, la commune doit envoyer aux citoyens une carte particulière de vote. S'il y a en même temps des votations fédérales et des votations cantonales, les citoyens habilités à voter à la fois en matière fédérale et cantonale et ceux qui n'ont le droit de suffrage qu'en matière fédérale reçoivent des cartes de vote distinctes et de couleurs différentes. La couleur de la carte varie d'une votation à l'autre pour que le bureau de vote puisse plus facilement reconnaître les cartes non valables. Ce mode de faire a été adopté pour qu'on puisse combattre les abus qui pourraient se produire. Le rapporteur de la commission a déclaré expressément, à ce propos, que la délivrance d'une nouvelle carte pour chaque élection avait incontestablement sa justification.

Il est exact que certains cantons ont introduit la solution proposée par l'auteur du postulat. Ils en espèrent une augmentation de la participation au vote. L'enveloppe ou une carte de légitimation doit être déposée lors du vote ou immédiatement après. Celui qui ne le fait pas sans excuse valable est passible d'une amende ou d'une taxe. L'amende ou la taxe sont encaissées par les communes. Si l'on voulait introduire un pareil règlement dans le canton de Berne, il faudrait tout d'abord examiner la question de savoir s'il serait nécessaire de modifier l'article 2 de la loi, car on ne saurait contester qu'il en résulterait une contrainte au moins indirecte en ce qui concerne le vote.

L'utilisation des enveloppes pour plusieurs votations permettrait une certaine économie de papier. Le message et l'enveloppe seraient mis sous un seul pli. A Zurich, on met même dans la même enveloppe les bulletins non officiels. D'autre part, l'introduction de l'enveloppe de vote entraînerait des complications et un travail supplémentaire. L'Office du registre des électeurs de la Ville de Berne a fait état de plusieurs inconvénients lors des délibérations relatives à cet objet.

Pour ne pas allonger inutilement mon exposé, je m'abstiendrai de faire mention de ces désavantages qui, selon l'Office du registre des électeurs, sont au nombre de six, puisqu'aussi bien le Conseil-exécutif accepte le postulat pour étude.

Il est douteux, en présence des objections qui sont faites, qu'une telle innovation augmente la participation au scrutin. Les faits prouvent que l'électeur bernois repousse toute idée de contrainte lorsqu'il la considère comme une atteinte à ses libertés personnelles. L'introduction de l'enveloppe de vote pourrait donc tout aussi bien provoquer certaines abstentions que favoriser la participation au scrutin. Les communes qui devraient engager un personnel permanent réclameraient sans doute de l'Etat le remboursement des frais. C'est pourquoi, de l'avis du gouvernement, il vaudrait mieux faire abstraction d'une modification du système actuel. Pourtant le Conseil-exécutif continuera à vouer toute l'attention voulue à cette partie du postulat.

J'en viens à l'augmentation du nombre des urnes, demandée par le postulat.

L'article 5 du décret prescrit qu'il doit y avoir au moins un local de vote par circonscription électorale. La commune a la faculté d'établir plusieurs locaux. En cas de besoin, le Conseil-exécutif peut astreindre la commune à prendre une mesure de ce genre. Depuis qu'a été discuté le dernier postulat concernant l'encouragement de la participation au scrutin, en 1950, la situation s'est améliorée. C'est ainsi qu'à Berne-Ville, on a supprimé les quatre cercles électoraux, de sorte que l'électeur peut déposer son bulletin dans l'urne dans n'importe lequel des nombreux bureaux de vote de la Ville sans égard au quartier dans lequel il habite. Certaines communes, qui exigeaient que l'électeur accomplisse un trajet de 3/4 d'heure ou d'une heure pour se rendre aux urnes, ont établi des urnes supplémentaires pour faciliter aux citoyens l'accomplissement de leurs devoirs civiques. Cependant la situation pourrait encore être améliorée.

Le Conseil-exécutif a l'intention de demander aux préfets un rapport sur la situation qui existe dans les communes. Sur la base de ce rapport, il sera en mesure d'astreindre éventuellement les communes à créer davantage de bureaux de vote, conformément à la disposition précitée du décret. Dans cet ordre d'idées, le Conseil-exécutif examinera si l'on ne pourrait pas, dans d'autres communes encore, établir un local de vote dans le bâtiment de la gare ou à proximité, à l'intention des personnes qui partent en voyage.

En ce qui concerne les heures d'ouverture des locaux de vote, l'article 8 du décret prescrit que le bureau de vote est ouvert de 10 à 14 heures. Les communes sont autorisées à ouvrir le scrutin la

veille déjà pendant une ou deux heures à fixer par le Conseil municipal, et cela dans tous les locaux de vote ou seulement dans certains d'entre eux. La prolongation du temps réservé au scrutin peut être autorisée par le Conseil-exécutif à la demande du Conseil communal. Le Conseil-exécutif fait largement usage de cette disposition et il a toujours donné une suite favorable aux requêtes qui lui étaient présentées à cet effet.

L'auteur du postulat émet le vœu que les bureaux de vote soient également ouverts le vendredi qui précède le jour de la votation ou de l'élection, conformément à la revision actuellement à l'étude des dispositions fédérales en la matière. Il y a lieu de signaler à ce propos que les efforts entrepris jusqu'ici sur le terrain fédéral n'ont pas été couronnés de succès et que l'on n'est pas arrivé à harmoniser les opinions divergentes du Conseil national et du Conseil des Etats. Il faut dès lors admettre que, pour un temps relativement long encore, la législation fédérale en la matière ne sera pas modifiée.

D'un autre côté, le Conseil-exécutif reconnaît que l'on pourrait, dans ce domaine, faciliter à l'électeur l'accomplissement de son devoir civique et il se déclare d'accord de proposer une modification du décret pour que les citoyens puissent aller aux urnes le vendredi déjà.

Il examinera en outre s'il y aurait lieu de prévoir une disposition en vertu de laquelle les personnes âgées, les malades et les infirmes pourraient demander qu'on vienne prendre leur bulletin à leur domicile ou à l'hôpital. Ces personnes ont, il est vrai, la possibilité de voter par procuration, mais c'est un fait reconnu que certains électeurs préfèrent renoncer à voter plutôt que de se faire représenter par des tiers.

En conclusion, si le Conseil-exécutif est d'avis qu'il faut renoncer à introduire le vote obligatoire, qui n'est du reste pas demandé par le postulat, il est prêt, en revanche, à examiner dans quelle mesure on pourrait introduire de nouvelles facilités en matière de votations et d'élections cantonales en plus du droit de représentation. De telles facilités s'imposent lorsqu'on songe que la participation au scrutin est en règle générale plus faible dans les scrutins cantonaux que dans les scrutins fédéraux, alors même que pour ces derniers le vote par procuration n'existe pas. Cependant, toutes les facilités resteront sans effet si l'on n'accorde pas davantage d'importance à l'éducation civique dans les écoles et dans les partis politiques. Le citoyen est orienté par un message sur l'importance du scrutin auquel il est appelé. C'est aux partis politiques et aux milieux intéressés qu'il appartient d'attirer l'attention des électeurs sur ce message pour que chaque citoyen accomplisse son devoir civique.

Le gouvernement est prêt à l'avenir encore à vouer toute son attention aux questions soulevées, dans le sens des considérations ci-dessus, et à soumettre au Grand Conseil des propositions en vue de la revision du décret de 1921. C'est dans cet esprit qu'il accepte le postulat de M. Burgdorfer.

M. **Landry**. Alors même que je reconnais les idées louables qui inspirent M. Burgdorfer, je désire combattre son postulat. En effet, l'introduction de l'enveloppe de vote au lieu de la carte d'électeur ne me plaît pas.

Par l'adoption du postulat de M. Burgdorfer, le citoyen qui ne participe pas au scrutin serait frappé d'une contravention au cas où il ne retournerait pas son enveloppe. Je poserai dès lors les questions suivantes: Pourrait-il retourner cette enveloppe par la poste, en franchise de port? Exigerait-on un certificat médical de la part des malades? Excuserait-on ceux qui sont absents de la localité? Combien de réclamations et de récriminations cela entraînerait-il?

Après chaque scrutin les communes seraient obligées de faire un pointage de la participation aux urnes, ce qui aurait pour effet une augmentation du travail du bureau. Et dans quel état les enveloppes seraient-elles retournées au bureau? De nombreux électeurs oublient leur carte. Ils seraient astreints à payer un simple oubli.

Je voudrais préciser, d'autre part, que le citoyen qui s'abstient a aussi une opinion. Nous avons parlé hier de l'augmentation des dépenses. La réalisation du postulat de M. Burgdorfer entraînerait de nouvelles dépenses non seulement pour le canton, mais aussi pour les communes. Elle aurait aussi pour effet un nouveau contrôle du citoyen lors des consultations électorales, ce que nous ne devrions pas admettre.

Burgdorfer (Burgdorf). Entschuldigen Sie den Ausdruck, aber auf diese liederliche Art und Weise geht es nicht. Herr Landry hat mich entweder nicht verstanden oder er hat auch eine réponse préfabriquée bei sich gehabt. Ich mache darauf aufmerksam, dass es in diesem Postulat wörtlich heisst: «In diesem Zusammenhang wird er eingeladen, insbesondere in Erwägung zu ziehen», also nicht einzuführen. Die Sache ist nicht zwingend; es ist eine Prüfung, nichts weiter. Wenn Herr Landry sagt, man könne die Sache nicht per Post zurückschicken, man werde einfach gebüsst, so muss ich sagen, dass er nicht gut aufgepasst hat. Ich bin überzeugt, dass er von seinen Schülern bessere Aufmerksamkeit verlangt, als er mir entgegengebracht hat. Ich stelle jedenfalls eines fest, dass ich in meinen Ausführungen betont habe, dass meine Vorschläge nicht zwingend seien, dass es nicht diese Lösung sein müsse, dass jeder andere Vorschlag, der irgendwie eine bessere Stimmbeteiligung erwirken könne, genehm sei. Wenn Herr Landry gut gehört hat, was der Herr Regierungspräsident auf französisch, also in seiner Muttersprache, gesagt hat, so hat er bestimmt gehört, dass der Regierungspräsident einen Punkt nicht anvisieren möchte, nämlich gerade die Einführung des «Kuverts». Das kann man ruhig machen; man kann darüber in guten Treuen zweierlei Meinung sein. Ich habe nichts dagegen, wenn man diesen Punkt weglässt, wenn man nur das Ziel erreicht. Nun bekämpft aber Herr Landry gerade das, was die Regierung abgelehnt hat. Ich kann mir nicht helfen, aber in dieser Art und Weise können wir nicht politisieren. Ich möchte Sie bitten, dem Postulat zuzustimmen.

M. **Landry**. Je crois que M. Burgdorfer et moi-même sommes d'accord. J'ai limité mes critiques à la questions de l'enveloppe de vote (lettre a) et

M. Burgdorfer convient lui aussi que le vote au moyen de l'enveloppe de vote est difficilement réalisable.

Je me suis opposé au postulat, car je croyais que selon le règlement il n'était pas possible de ne s'opposer qu'à une partie d'un postulat. A la suite des explications qui m'ont été données, je suis d'accord de renoncer à mon opposition.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Verpflegungsanstalt Utzigen; Bau- und Einrichtungsbeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die rund Fr. 829 000.— betragenden ungedeckten Kosten des Wiederaufbaues der im Herbst 1952 ausgebrannten Männerabteilung sowie des Neubaues einer Pensionär-Abteilung wird ein Bau- und Einrichtungsbeitrag von 20 % oder höchstens Fr. 165 800.— zu Lasten des Kontos 2500 949 20 «Verschiedene Baubeiträge» bewilligt. Davon werden aus dem Fonds Nr. 8.0 2500 4 zur Unterstützung von Gemeindeerziehungs- und Verpflegungsanstalten Fr. 100 000.— zurückerstattet.

Bezirksspitäler Biel und Laufen; zusätzlicher Baubeitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In Würdigung des Umstandes, dass die Bauabrechnungen für die neuen Bezirksspitäler Laufen und Biel noch nicht genehmigt sind, der Neubau des Bezirksspitals Laufen noch nicht einmal fertiggestellt ist und es sich beim Bezirksspital Laufen um ein Peripheriespital und beim Bezirksspital Biel um ein wichtiges Regionalspital handelt, wird für die beiden Spitäler zusätzlich ein Baubeitrag im Betrage von Franken 100 000.— für Biel und Fr. 150 000.— für Laufen beschlossen. Diese Beiträge sind je zur Hälfte in den Jahren 1954 und 1955 zu Lasten von Konto 1400 949 1 auszurichten.

Kantonsbeiträge an die Betriebskosten von Spitälern und Sanatorien zur Bekämpfung der Tuberkulose

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Dem Grossen Rat wird gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden dem Tiefenauspital der Stadt Bern auf Grund der vom Bund mit Fr. 18.59 je Pflegetag und total mit Fr. 361 491.45 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 10 %, d. h. Fr. 36 149.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1952, im Jahr 1953 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» in der II., III. und IV. Kostgeldklasse ein Kantonsbeitrag von Fr. 3.— je Pflegetag und insgesamt für 18 334 Pflegetage total Fr. 55 002.— gewährt.

II.

Dem Grossen Rat wird gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, und Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi, auf Grund der vom Bund mit Fr. 12.18 je Pflegetag als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12 %, d. h. Fr. 128 696.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1952, im Jahr 1953 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge gewährt:

I. Auf Grund der Pflegetage des Jahres 1952:

	Fr.
1. In der III. Kostgeldklasse:	
An 71 036 Pflegetage, für die ein Kostgeld von Fr. 7.— im Tag bezahlt wurde, je Fr. 2.31	164 403.16
2. An 5963 Pflegetage, für die ein Kostgeld von Fr. 6.— im Tag entrichtet wurde, je Fr. 3.31 . . .	19 737.53
II. Zusätzlich zur vollständigen Deckung der Schuldzinse, die im Jahr 1952 Fr. 95 739.60 betrugen .	95 739.60
insgesamt	279 570.29
oder rund	279 571.—

Auf Rechnung dieses Beitrages und desjenigen an das Kindersanatorium Solsana in Saanen wurden zusammen monatliche Teilzahlungen von Fr. 20 000.— ausgerichtet.

III.

Dem Grossen Rat wird gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuber-

kulose wird der Tuberkulose-Abteilung des Bezirksspitals Biel, auf Grund der vom Bund mit Fr. 12.61 je Pflegetag oder total mit Franken 157 847.95 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 10 %, d. h. Fr. 15 784.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1952, für das Jahr 1953 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» in der III. Kostgeldklasse ein Kantonsbeitrag wie letztes Jahr von Fr. 3.— je Pflegetag und insgesamt für 12 472 Pflegetage total Fr. 37 416.— ausgerichtet.

IV.

Dem Grossen Rat wird gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, und Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin, auf Grund der vom Bund mit Fr. 10.65 je Pflegetag und total mit Fr. 510 541.30 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12 %, d. h. Fr. 61 264.— subventionierten Betriebskosten des Jahres 1952, im Jahr 1953 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge gewährt:

	Fr.
I. Auf Grund der Pflegetage im Jahr 1952:	
1. An 40 028 Pflegetage, für die ein Kostgeld von Fr. 7.50 im Tag bezahlt wurde, je Fr. 1.59	63 644.52
2. An 78 Pflegetage, für die ein Kostgeld von Fr. 9.— im Tag entrichtet wurde, je Fr. —.09 . . .	7.02
II. Zusätzlich auf Grund der Schuldzinse, die im Jahr 1952 Franken 43 511.55 betrugen, 80 % . . .	34 809.24
insgesamt	98 460.78
oder rund	98 461.—

V.

Gestützt auf die durch Regierungsratsbeschlüsse Nr. 5647 vom 10. Oktober 1947 und Nr. 6708 vom 2. Dezember 1947 der Sanitätsdirektion erteilte Ermächtigung hat die Bernische Liga gegen die Tuberkulose gemäss Vertrag vom 26. Januar 1948 von der Société de l'Asyle de Leysin das Sanatorium Le Chamossaire in Leysin zu einem jährlichen Pachtzins von Fr. 83 000.— gepachtet. Das Pachtverhältnis hat am 1. Januar 1948 begonnen und ist infolge Kündigung auf den 30. Juni 1953 aufgehoben worden. Gemäss Beschluss des Regierungsrates Nr. 1858 vom 2. April 1948 hat der Grosse Rat den zur vollständigen Deckung der sämtlichen Betriebskosten des Sanatoriums Le Chamossaire in Leysin des Jahres 1952 erforderlichen Kantonsbeitrag zu Lasten des Kontos 1400 944 50 endgültig festzusetzen. Laut Betriebsrechnung des Jahres 1952 betragen die rohen Ausgaben je Pflegetag Franken 16.812 oder total Fr. 747 665.47 und die Einnahmen ohne Bundes- und Kantonsbeiträge je Pflegetag Fr. 8.647 oder total Fr. 384 518.65, so dass die reinen Betriebsausgaben Fr. 363 146.82 ausmachen. Der Bund hat pro Pflegetag Franken 13.92 oder insgesamt Fr. 583 563.40 als beitragsberechtigt anerkannt und daran einen Beitrag von 12 %, d. h. Fr. 70 027.—, gewährt, gegenüber Fr. 71 980.— im Vorjahr. Dem Grossen Rat wird gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, und Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird dem Sanatorium Le Chamossaire in Leysin zur Deckung des sich ohne die Bundes- und Kantonsbeiträge ergebenden rohen Betriebsdefizites des Jahres 1952

von total	Fr. 363 146.82
nach Abzug des Bundesbeitrages von	» 70 027.—
ein Kantonsbeitrag von . . .	Fr. 293 119.82
oder rund	Fr. 293 120.—

zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» gewährt gegenüber Fr. 249 650.— im Vorjahr.

Auf Rechnung des Bundes- und Kantonsbeitrages von insgesamt Fr. 363 146.82 sind gestützt auf Regierungsratsbeschluss Nr. 1858 vom 2. April 1948 der Société de l'Asyle de Leysin für den Pachtzins in vierteljährlichen Teilzahlungen total Fr. 83 000.— und dem obgenannten Sanatorium durch monatliche Teilzahlungen total Fr. 265 000.—, zusammen Fr. 348 000.—, zu Lasten des Kontos 1400 944 50 ausgerichtet worden, so dass der restanzliche Kantonsbeitrag zur vollständigen Deckung des Betriebsdefizites des Jahres 1952 noch Fr. 15 146.82 ausmacht. Dieser Betrag ist dann anlässlich der endgültigen Abrechnung betreffend die Aufhebung des obgenannten Pachtverhältnisses unter Berücksichtigung der Aktiven, die sich nach Eingang der Forderungen gegenüber der Société de l'Asyle de Leysin für die dieser verkauften Lebensmittel, Brennstoffe, Wäsche, Medikamente usw. und aus den im Jahr 1953 dem Sanatorium Le Chamossaire ausgerichteten Vorschüssen ergeben, zu verrechnen.

VI.

Dem Grossen Rat wird gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, und Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden dem Kindersanatorium Solsana in Saanen, das dem Verein der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi gehört, auf Grund der vom Bund mit Fr. 11.37 je Pflegetag und total mit Franken 270 043.45 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12 %, d. h. Fr. 32 405.—, subventionierten Betriebskosten des Jahres 1952, im Jahr 1953 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge gewährt:

I. Auf Grund der Pflegetage im Jahr 1952:	Fr.
An 72 Pflegetage je Fr. 1.72 .	123.84
An 314 Pflegetage je Fr. 2.72 .	854.08
An 23 362 Pflegetage je Fr. 3.72 .	86 906.64
II. Zur Bezahlung der Schuldzinse	24 501.—
insgesamt	112 385.56
oder rund	112 386.—

Auf Rechnung dieses Beitrages und desjenigen an die Heilstätte in Heiligenschwendi sind zusammen monatliche Teilzahlungen von Franken 20 000.— ausgerichtet worden.

VII.

Dem Grossen Rat wird gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

In Anwendung von § 28, Ziffer 1, und Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose werden der Bernischen Heilstätte Bellevue in Montana, auf Grund der vom Bund mit Fr. 13.53 je Pflegetag oder total mit Fr. 1 180 828.45 als beitragsberechtigt anerkannten und mit 12 %, d. h. Fr. 141 699.—, subventionierten Betriebskosten des Jahres 1952, im Jahr 1953 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» folgende Beiträge gewährt:

I. Auf Grund der Pflegetage des Jahres 1952:	Fr.
1. In der II. Kostgeldklasse: An 9184 Pflegetage, für die ein Kostgeld von Fr. 10.— im Tag bezahlt wurde, je Fr. 1.22	11 204.48
2. In der III. Kostgeldklasse:	
a) An 71 156 Pflegetage von Bernern, für die ein Kostgeld von je Fr. 7.— bezahlt wurde, je Fr. 4.22	300 278.32
b) An 3990 Pflegetage von Nichtbernern, die ein Kostgeld von je Fr. 10.— bezahlten, je Franken 1.22	4 867.80
3. An 1002 Pflegetage von Krankenschwestern, die ein Kostgeld von Fr. 8.— im Tag bezahlten, je Fr. 3.22	3 226.44
II. Ein zusätzlicher Beitrag in der Höhe der Schuldzinse des Jahres 1952	41 518.55
III. Zur teilweisen Deckung des unter Berücksichtigung der Erhöhung der Bundes- und Kantonsbeiträge noch Fr. 44 173.19 betragenden Betriebsdefizites des Jahres 1952 ein Beitrag von	30 000.—
total	391 095.59
oder rund	391 096.—

Auf Rechnung dieses Beitrages wurden im Jahr 1953 monatliche Teilzahlungen von Franken 25 000.— ausgerichtet.

Baubeitrag an das Jenner-Kinderspital Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Direktionspräsident dieses Spitals stellt das Gesuch um Uebernahme der auf Franken 54 000.— berechneten Kosten für den Anschluss des Hauptgebäudes des Jenner-Kinderspitals an das Fernheizwerk der Kehrichtverbrennungsanlage der Stadt Bern durch den Staat Bern.

Dem Grossen Rat wird gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

Dem Jenner-Kinderspital in Bern wird, unter Berücksichtigung seiner finanziellen Lage, zur Erstellung des auf Fr. 54 000.— veranschlagten Anschlusses des Hauptgebäudes an das Fernheizwerk der Kehrichtverbrennungsanlage der Stadt Bern ein Beitrag von Fr. 54 000.— zu Lasten des Kontos 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirksspitäler» bewilligt unter gleichzeitiger Genehmigung des Kostenvoranschlages und des Planes. Sollten die tatsächlichen Kosten diesen Betrag nicht erreichen, so wird der Beitrag entsprechend den Minderausgaben gekürzt. Nach Vollendung der Arbeiten und Prüfung der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen und den für die Arbeitsaufträge von über Franken 2000.— abzuschliessenden Werkverträgen durch die kantonale Baudirektion, kann der Beitrag ausgerichtet werden.

Schluss der Sitzung 11.15 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Sechste Sitzung

Montag, den 16. November 1953, 14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Freiburghaus, Hänni (Lyss), Hess, Imboden, Leist, Müller (Bern), Willemain; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Le Président. Je dois vous informer que le point 5 de l'ordre du jour qui vous est soumis: Décret portant création d'un poste de tuteur officiel à l'Office du patronage, ne pourra pas être traité au cours de la présente session, le gouvernement n'étant pas prêt à présenter ses propositions. Vous vous rappelez que ce décret avait été soumis à la Commission d'économie publique.

D'autre part, le gouvernement vous propose, bien que la question ne figure pas à l'ordre du jour de la présente session, de désigner les membres de la commission qui sera chargée d'examiner le décret concernant la compensation financière entre les communes. Le gouvernement vous propose de nommer la même commission que celle qui s'est occupée de la loi relative à cette question. Dans ce cas, il y aurait lieu, pour la fraction socialiste, de désigner un remplaçant à M. Beyeler et pour le parti des indépendants un successeur à M. le Dr Morf.

S'il n'y a pas d'autres propositions que celle que je viens de présenter, je considérerai que le Grand Conseil est d'accord.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Detailberatung

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 564 hievor)

Le Président. Les articles 16 et 35 sont restés en suspens. J'ouvre la discussion générale à propos de l'article 16.

Art. 16.

Düby. Ich bin beauftragt, im Namen der sozialdemokratischen Fraktion einen modifizierten Antrag zu Art. 16 zu begründen. Was die Altersgrenze anbetrifft, sind wir grundsätzlich der Auffassung, dass man mit 65 Jahren allgemein den Rücktritt nehmen sollte. 65 Jahre sind ein Alter, in dem man, auch mit Rücksicht auf andere grosse Kantone, nicht mehr länger im Dienst bleiben, sondern in Pension gehen sollte. Auch mit Rücksicht auf die AHV wäre es zweckmässig, wenn allgemein das Alter von 65 Jahren für den Rücktritt angenommen würde, und zwar vor allem deshalb, weil von der AHV in diesem Zeitpunkt eine Rente ausgerichtet wird. Es ist nicht ganz zu verstehen, dass einer nach dem 65. Altersjahr ein höheres Einkommen haben soll als vorher. Er hat nämlich, wenn er weiter bleibt, seinen Lohn und dazu noch die Rente der AHV, die einen gesetzlichen Anspruch darstellt. Um aber wenn irgendmöglich eine Verständigung mit den Anträgen des Regierungsrates und der Kommission zu finden, sind wir bereit, gewisse Ausnahmen mit Bezug auf das Rücktrittsalter zu machen. Wir haben einen modifizierten Antrag eingereicht, den ich den Fraktionschefs ausgehändigt habe. Ich will ihn bekanntgeben und begründen.

Im ersten Absatz unseres Antrages wird die Altersgrenze für die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten, mit Ausnahme der Behördemitglieder, festgelegt. Der Text lautet:

«Das Dienstverhältnis des vom Volke oder vom Grossen Rat gewählten Beamten erlischt mit Ablauf der Amtsdauer, in welcher er das 65. Altersjahr zurückgelegt hat.»

Das heisst, um ein Beispiel zu nennen, dass ein Beamter, der vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt ist, wenn er im 64. Altersjahr noch einmal aufgestellt wird, seine Amtsdauer noch fertig machen kann. Im extremsten Fall kann der vom Volk oder Grossen Rat Gewählte bis zum 68. Altersjahr im Amte bleiben.

Der zweite Abschnitt regelt die Situation für die Mitglieder des Regierungsrates und für die Behördemitglieder allgemein, und zwar für die hauptamtlichen und nebenamtlichen. Wir haben die nebenamtlichen Mitglieder hier auch gerade hereingenommen, so dass der Text lautet:

«Die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes und der Präsident des Verwaltungsgerichtes sowie nebenamtliche Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen und Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen treten auf Ende des Jahres, in welchem sie ihr 70. Altersjahr vollenden, zurück.»

Hier also wollen wir im Gegensatz zum Antrag des Regierungsrates und der Kommission das Rücktrittsalter für nebenamtliche Behördemitglieder usw. auf 70 Jahre begrenzen, also wie das Rücktrittsalter von Mitgliedern des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes.

Im Absatz 3 ist der allgemeine Grundsatz niedergelegt für das Rücktrittsalter der anderen Beamten, nämlich das 65. Altersjahr. Der Absatz lautet:

«Das Dienstverhältnis der andern Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem diese das 65. Altersjahr vollendet haben.»

Wir sagen «der anderen Beamten», nicht «der übrigen Beamten», wie es in der Vorlage heisst, sonst könnte man noch meinen, sie seien übrig. Alle anderen, die nicht vom Volk oder Grossen Rat gewählt werden, d. h. also diejenigen, die vom Regierungsrat oder anderen Stellen gewählt sind, müssten automatisch mit dem 65. Altersjahr zurücktreten.

Dagegen lassen wir in einem weiteren Absatz, Absatz 4, der Wahlbehörde die Möglichkeit offen, dass sie, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, den Beamten jeweils noch für ein Jahr weiterwählen kann, und zwar bis zum 68. Altersjahr, nicht bis zum 70., wie es in der Vorlage heisst. Das stünde in Uebereinstimmung mit Absatz 1 hinsichtlich der Beamten, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt sind, die also nach unserem Vorschlag maximal bis zum 68. Altersjahr gewählt werden können. Der Text lautet wie folgt:

«Die Wahlbehörde ist befugt, sofern besondere Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, einen Beamten jeweils auf ein Jahr, höchstens aber bis Ende des Jahres, in welchem er sein 68. Altersjahr vollendet hat, wieder zu wählen.»

Ich möchte bemerken, dass diese Bestimmung auch für einen vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten gilt. Das wäre also das gleiche wie bei jenen, die nicht vom Volk oder Grossen Rat gewählt werden.

Im letzten Absatz sind wir in Uebereinstimmung mit Regierungsrat und Kommission. Der Text lautet:

«Vorbehalten bleibt die Versetzung in den Ruhestand auf eigenes Begehren nach Massgabe der Bestimmungen über die Beamtenhülfskasse.»

Wir möchten Ihnen beantragen, diesen Kompromissvorschlag zu Art. 16 anzunehmen.

Graf. Unsere Fraktion hat den Art. 16 auch noch einmal eingehend in Beratung gezogen. Im ersten Absatz deckt sich unser Vorschlag zum Teil mit den Anträgen, die soeben begründet worden sind. Wir sind auch der Meinung, dass nebenamtliche Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen sowie Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen auf das Ende des Jahres, in welchem sie das 70. Altersjahr vollenden, zurücktreten sollen. Wir möchten im ersten Absatz nicht zwei verschiedene Altersgrenzen, sondern nur das 70. Altersjahr festgelegt sehen. Der Wortlaut bleibt gleich, ausser dass im zweiten Satz das 70. Altersjahr steht. Sprachlich schlagen wir vor zu sagen «... juristischer Personen treten ebenfalls auf Ende des Jahres, in welchem sie ihr 70. Altersjahr vollenden, zurück.»

Mit dem Antrag, wonach Beamte, die von diesen Behörden und vom Volk gewählt sind, zurücktreten sollen, wenn die Amtsperiode ausläuft, können wir uns nicht einverstanden erklären. Das gäbe Ungleichheiten. Der eine würde mit 65 Jahren, der andere mit 69 Jahren, wenn ich richtig verstanden habe, zurücktreten können; ich bin nicht ganz klug geworden aus der Begründung. Aber nach dem Antrag, der mir von der letzten Woche her schriftlich vorlag, hätte es Ungleichheiten gegeben.

Mit dem zweiten Absatz sind wir, so wie er von der Regierung und der Kommission vorliegt, einverstanden, aber die Worte «sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen», sollen gestrichen werden. Wie ist die Auffassung heute gewesen? Die Beamten, die länger haben bleiben können, mussten jedes Jahr ein Gesuch einreichen, dass sie dem Staat weiterhin dienen dürfen, und die Regierung hat sie wieder auf ein weiteres Jahr gewählt. Von besonderen Verhältnissen kann man wohl nicht immer reden. Wann würden besondere Verhältnisse vorliegen? Wenn z. B. ein Ersatz nicht möglich wäre. Jedenfalls müssten nach unserer Auffassung die besonderen Verhältnisse auf seiten des Arbeitgebers, also des Staates sein, nicht auf seiten des Arbeitnehmers. Man kann darüber wahrscheinlich verschiedener Meinung sein. Es könnten nämlich die, die der Zentralverwaltung näher stehen, etwas besser behandelt werden als die, welche in den Bezirksbeamtungen sind. Darum wollen wir das streichen und es den Beamten ersparen, jedes Jahr wieder ein Gesuch an den Regierungsrat machen zu müssen. Wenn kein Demissionsschreiben eingereicht wird, soll die Regierung darüber befinden, ob der Betreffende ohne besonderes Gesuch noch zu belassen sei. In diesem Falle endet das Dienstverhältnis im 70. Altersjahr. Ich glaube, damit wäre die Behauptung widerlegt, dass es um eine ungleiche Behandlung gehe. Es ist klar, dass diejenigen, die vom Volke gewählt sind, nicht wie diejenigen, die vom Regierungsrat gewählt sind, in diesem Verfahren überprüft werden können. Richtig ist, dass man sich Rechenschaft darüber gibt, ob der Beamte seine Pflicht noch erfüllen kann, ob er trotz seines Alters noch in jeder Beziehung den Anforderungen gerecht wird. Wir stellen also den Antrag, im ersten Absatz auf das 70. Altersjahr zu gehen und im zweiten Absatz die Worte «sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen» zu streichen.

Tschanz. Unsere Fraktion hat ebenfalls zum neuen Antrag der Sozialdemokratischen Partei Stellung genommen. Dieser Antrag stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem ersten Antrag dar. Trotzdem hat die Fraktion beschlossen, man wolle an der Fassung, wie sie die Regierung und die Kommission unterbreiten, festhalten. Wir lehnen auch den Antrag Graf, das 72. Altersjahr, ferner die Worte «sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen», zu streichen ab. Dieser Zusatz kann wichtig sein. Gerade bei den Pfarrern sehen wir, dass es sehr oft wichtig ist, dass man die Leute wegen der besonderen Verhältnisse behalten kann, da der Nachwuchs fehlt. Das kann sich auf diesem und jenem Gebiet gelegentlich ergeben. Daher halten wir an der Vorlage des Regierungsrates fest.

Mischler. Wenn die Sozialdemokratische Partei noch einmal zu dieser Angelegenheit Stellung genommen und in der zweiten Lesung einen anderen Antrag als bei der ersten Lesung eingebracht hat, war man der Auffassung, man sollte versuchen, die beiden Enden einander näher zu bringen. Wenn ich meine persönliche Meinung zum Ausdruck

bringen darf, möchte ich folgendes sagen: Nach meinem Dafürhalten wäre nach wie vor das 65. Altersjahr absolut die sauberste Lösung. Wir sehen gerade, dass man in bezug auf Leute, die auf Amtsdauer gewählt sind, eine seltsame Situation bekommt, indem man der Wahlbehörde gewissermassen sagt: Nicht wahr, du kannst schon noch wählen, aber mit dem und dem Alter muss der Betreffende nachher gehen. — Darum haben wir absichtlich davon gesprochen, man sollte noch die Amtsdauer fertigmachen lassen.

Schon bei der ersten Lesung habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass man eines nicht vergessen sollte, nämlich die Stellungnahme der Privatangestellten und Privatarbeiter zu diesem Gesetz. Ich hatte letzte Woche Gelegenheit, an einer Versammlung teilzunehmen, an der man darüber diskutiert und mich gefragt hat: Was habt ihr eigentlich im Sinne mit eurem Gesetz? Wie, diskutiert ihr sogar in der sozialdemokratischen Fraktion einen Kompromiss?

Ich bin immer der Meinung gewesen, dass man sich bei einer Gesetzesberatung auch abstimmungspolitische Ueberlegungen machen muss. Auch hier möchte ich sie wieder machen. Es ist nicht ganz richtig, wenn man diesen Umstand absolut verkennt, denn ich möchte bemerken, dass wir nicht immer in einer solchen Hochkonjunktur leben, wie wir sie jetzt haben. Ich habe mich auch während der Hochkonjunktur hie und da mit Fällen befassen müssen, wo man sich, wenn es im Betrieb etwas abwärts ging, einfach gesagt hat: Jetzt müssen wir anfangen, die Alten abzubauen. Wenn es gut gegangen ist, hat man noch bis zum 65. Altersjahr gewartet, also bis zu dem Zeitpunkt, da die Betreffenden bei der AHV bezugsberechtigt geworden sind. Man sagt, der Privatangestellte und Privatarbeiter sollen mit der AHV-Rente auskommen, währenddem doch hier in bezug auf die Pension eine absolut andere Situation besteht. Da ist es doch unrichtig, wenn man glaubt, einfach an dieser Sache festhalten zu müssen. Wir sind auf Grund reiflicher Ueberlegungen zu der Auffassung gelangt, man sollte unbedingt probieren, mit diesem Kompromiss die anderen Fraktionen zu gewinnen. Ich bin erstaunt, dass man erklärt, man könne auch diesem Kompromissvorschlag nicht zustimmen. Ich möchte beispielsweise darauf aufmerksam machen, dass beim kaufmännischen Personal einfach das 65. Jahr als Rücktrittsalter festgelegt ist, und dass man ganz allgemein heute auf diese Grenze abstellt. Ich bin erstaunt, dass man kommt und sagt, man soll die Worte «sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen», streichen. Das bedeutet nochmals eine Lockerung. Wenn ich mich dazu bereit erklärt habe, innerhalb der sozialdemokratischen Fraktion überhaupt einen Kompromiss zu diskutieren, dann auf Grund der Ueberlegung, dass es hie und da eine Situation geben kann, wo ein Beamter tatsächlich für den Augenblick schwer zu ersetzen ist. Es kann also Verhältnisse geben, wo man unbedingt irgendeine Ausnahme zugestehen muss, weil man eben keinen Nachfolger hat, oder weil der Beamte vielleicht in irgendeiner Arbeit steht, die er noch fertigmachen sollte. Das habe ich unter besonderen Verhältnissen verstanden. Ich habe immer die Auffassung vertreten, die Notwendigkeit, den Betreffenden weiterzubeschäftigen, sollte nachgewiesen sein. Das ist auch der Grund, warum ich die Sache etwas umformuliert habe und von Notwendigkeit spreche. Es ist ganz sicher richtig, ein bisschen auf den Stimmbürger Rücksicht zu nehmen. Ich hätte also wirklich nicht geglaubt, dass dieser Kompromiss in dem Sinne diskutiert wird, dass man uns sagt: Ihr seid schon gewissermassen ein wenig zu weit gegangen. Aber wir begreifen die Situation; wir glauben jedoch, dass die andern Fraktionen diesem durchaus geeigneten Vorschlag zustimmen könnten. Was man von seiten der freisinnigen Fraktion vorschlägt, ist eine weitere Lockerung, vor der ich dringend warne, weil ich in abstimmungspolitischer Hinsicht gewisse Gefahren darin sehe.

Michel (Meiringen). Ich möchte bitten, bei der Fassung zu bleiben, die Kommission und Regierungsrat vorgeschlagen haben. Es ist schon letzte Woche von ein paar Rednern auf die Ueberalterung, aber auch auf eine zunehmende Arbeitskraft der älter werdenden Leute hingewiesen worden. Dieser Umstand scheint mir für den vorliegenden Artikel von wesentlicher Bedeutung zu sein. Man ist sich gar nicht bewusst, in welch hohem Masse die Lebensdauer in den vergangenen Jahrzehnten zugenommen hat. Ich befasse mich etwas mit Altersproblemen und habe eine kleine Statistik aufgestellt, mit welcher ich allerdings früh beginne. In der Bronzezeit ist der Mensch durchschnittlich 18 Jahre alt geworden, im Mittelalter 35 Jahre, in den Jahren 1840—1850 40,9 Jahre, im Jahre 1900 bereits 49 Jahre. Bis zum Jahre 1945 ist die Lebensdauer auf 65,8 Jahre gestiegen und hat 1950 bereits 67,2 Jahre betragen. Während im Jahre 1900 die 65-jährigen in der Schweiz 5,8 % der Gesamtbevölkerung ausgemacht haben, sind es 1950 9,4 %. Diese Entwicklung der zunehmenden Lebensdauer wird zweifellos auch in der nächsten Zukunft anhalten. Schliesslich machen wir das Gesetz auch für die Zukunft. Es sollte, wenn irgend möglich, ein paar Jahrzehnte Gültigkeit haben. Aus diesen Gründen dürfen wir die Altersgrenze unserer Beamten ganz ruhig hinaufsetzen, da tatsächlich die 60-, 65- und 70-jährigen meistens noch rüstig sind. In den letzten Jahren sind angesehene Männer in hohem Alter gestorben, die bis zum Tode geistig «auf dem Damm» und voll Schaffenskraft waren. Solche Verstorbene aufzuzählen hat keinen Sinn, so wenig man die Lebenden aufzuzählen braucht, die heute mit 70 und mehr Jahren noch nicht zum alten Eisen gehören.

Man hat hin und wieder auch gesagt, die Alten müssten den Jungen Platz machen. Dieses Problem besteht in jedem Fall, ob wir die Lösung so oder anders treffen.

Noch etwas. Man hat in gewissen Kreisen vom Recht auf Arbeit gesprochen. Versetzen Sie sich in die Lage eines rüstigen 65-jährigen, der voll Schaffenskraft im Dienste des Staates steht und nun plötzlich von Gesetzes wegen auf die Strasse gestellt wird. Man nimmt ihm dieses Recht auf Arbeit weg. Das bedeutet für ihn eine Entwurzelung aus dem Leben. Man hat genügend Beispiele, dass unter solchen Umständen der Zerfall eines Menschen nicht mehr lange auf sich warten liess. Sie können sich meistens nicht mehr umstellen und einer anderen Beschäftigung nachgehen, und wenn sie es

auch vereinzelt könnten, wäre es besonders schade, wenn sie auf die Strasse gestellt werden sollten.

Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, beim Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission zu bleiben.

Zimmermann Hermann. Herr Michel hat soeben den Saal verlassen. Das ist schade, denn ich möchte ihm sagen, dass er ein guter Anstaltsvorsteher, aber ein schlechter Statistiker ist. Man muss doch die Zahlen gebrauchen, die zu einem solchen Problem gehören. Wenn man über die Altersgrenze spricht, kann man nicht die Sterblichkeitsgrenze der Säuglinge mit in Berücksichtigung ziehen. Wir müssen das vergleichen, was vergleichbar ist. Herr Michel hat das leider übersehen ... Jetzt kommt er gerade wieder in den Saal. Ich bin froh, denn ich hätte es gerne gehabt, wenn er selber hört, was ich hier sage. Ich habe erklärt, Herr Michel sei ein schlechter Statistiker, aber ein guter Anstaltsvorsteher, die Säuglingssterblichkeit gehöre nicht in den Zusammenhang mit dem Altersrücktritt. Wir müssen die Lebenserwartung berücksichtigen, die nachher für die Pensionskasse die gleiche Rolle spielt wie die Berechnung der Versicherungsmathematiker bezüglich der AHV.

Herr Michel geht bis zur Bronzezeit zurück. Ich bin damals noch nicht da gewesen; man muss bei dem bleiben, was wirklich ist. Wenn ich das Wort ergriffen habe, so möchte ich unterstreichen, was die Herren Kollegen Mischler und Düby ausgeführt haben. Wir haben in der ersten Lesung einen Antrag eingebracht und sind mit einem Zufallsresultat (eine Stimme mehr) auf die Altersgrenze von 65 Jahren gekommen. Die Regierung hat aber, wie sie erklärt hat, einstimmig beschlossen, auf 70 Jahre für die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten zu gehen, für die übrigen auf 65 Jahre. Nun hat man mir damals gesagt, mit meinem Antrag schaffe ich ungleiches Recht. Die, welche vom Volk oder Grossen Rat gewählt seien, müssten mit 65 Jahren gehen; die übrigen könnten mit dem Zusatz der Regierung «sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen», bleiben. Es gibt Fälle, wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, dass man einen Beamten weiter beschäftigen kann, wo man bis zum 68. Altersjahr gehen soll. Man sagt, das sei nicht das, was ich vertreten habe. Ich habe den Standpunkt vertreten: gleiches Recht für alle Funktionäre. Nun haben wir versucht, einen Ausgleich zu finden. Darum haben wir im ersten Absatz unseres Antrages die Regelung: «Das Dienstverhältnis des vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Beamten erlischt mit Ablauf der Amtsdauer, in welcher er das 65. Altersjahr zurückgelegt hat.» Das ist möglich. Der Staatsschreiber hat einmal gesagt, er müsse mit 65 Jahren und 3 Monaten gehen. Der andere aber, der 64½ Jahre alt ist und vom Grossen Rat oder vom Volk wiedergewählt wird, kann bleiben, bis er 68 oder 68½ Jahre alt ist. Nach unserem Antrag muss der betreffende Beamte am Schlusse der Amtsdauer, während der er 65-jährig geworden ist, zurücktreten. Um gewissen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen — das möchte ich dem Herrn Staatsschreiber sagen —, hat die Wahlbehörde die Möglichkeit, auch ihn weiterzuwählen. Wir, der Grosse Rat, sind die Wahlbehörde. Er kann bis zum 68. Altersjahr wiederwählen. Das wäre eine kurze Ueberlegung, weshalb dieser Vorschlag nicht so schlecht ist.

Ich glaube, Herr Mischler hat Herrn Graf nicht recht verstanden. Herr Graf hat verlangt, dass die Nebenamtlichen auch mit 70 Jahren zurücktreten sollten. Er hat nicht vom Vorschlag unserer Fraktion gesprochen. Deshalb haben die beiden Redner nebeneinander vorbei gesprochen. Es bestand ein Missverständnis. Aber grundsätzlich ist ganz sicher folgendes zu sagen: Schaut euch die Staatsverwaltung an; bis jetzt haben wir keine Altersbegrenzung. Wir haben bei der Hülfskasse eine Bestimmung, wonach einer mit 65 Jahren den Rücktritt nehmen kann. Wir haben aber noch eine ganze Reihe von Beamten — ich sage das als Sekretär eines Beamtenverbandes, der das Staatspersonal vertritt —, wo es besser wäre, dass sie gingen. Wir haben auch vom Volk Gewählte, die reif wären, zu gehen, wir wollen da ganz offen reden. Die Begrenzung auf das 65. Altersjahr ist sicher gerecht. Wir haben eine Ausnahme. Die Regierungsräte und die vom Volk oder Grossen Rat gewählten Beamten nehmen wir heraus, und das ist recht so. Unser Vorschlag ist so, dass er vom Volk verstanden wird. Wenn Sie es nicht glauben, so fragen Sie im Volk herum, und Sie werden ganz bestimmt finden, dass man Ihnen erklärt: Jawohl, mit 65 Jahren oder am Ende der Amtsdauer, während der man 65-jährig wird, ist man alt genug. Das ist ganz bestimmt so; wir werden jeden ersetzen können. Der Staat Bern hat bis jetzt jeden ersetzt, und wir werden es auch in Zukunft machen können.

Herr Mischler hat auf die abstimmungspolitische Seite aufmerksam gemacht. Ich kann mir daher ersparen, darüber auch noch zu reden. Wenn aber Herr Regierungsrat Gafner im Mai gesagt hat, man müsse aufpassen wegen der abstimmungspolitischen Seite, so sind wir der Auffassung, dass, wenn es nach Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission ginge, die Volksmeinung und somit die Abstimmung in negativem Sinne beeinflusst würde. Herr Regierungsrat Gafner hat vielleicht die andere Auffassung. Ich aber möchte Sie bitten, werten Sie unsern Antrag als das, was er ist, als einen gutgemeinten und sicher gut überlegten Kompromissvorschlag, der die Fraktionen zusammenbringen sollte.

Nobel. Die Ausführungen von Herrn Michel veranlassen mich, ein paar Worte zu sagen. Herr Michel hat die Sache so dargestellt, als ob die Parteien, die das Recht auf Arbeit verteidigen, nachher die 65-jährigen Männer auf die Strasse stellten. Diese Leute werden nicht auf die Strasse gestellt, sondern pensioniert. Das ist der Unterschied zwischen der Privatarbeiterschaft und jenen, die die Chance haben, in einem Betrieb (Bund, Staat oder Gemeinde) eine Pension beziehen zu können. In dem Moment, wo die Pension fällig wird, stehen sie nicht auf der Strase, sondern haben eben ein Einkommen aus der Pension, die ihnen erlaubt, zu leben. Wenn das nicht der Fall wäre, müssten wir in erster Linie das Lohnregulativ unserer Staatsbeamten und ihrer Pensionskasse ändern.

Wenn wir ein Gesetz schaffen, müssen wir eine fortschrittliche Lösung finden, die etwas bietet. Wir wollen ehrlich sein: Es ist klar, dass die gegenwärtige Entwicklung dahin tendiert, die Alters-

grenze noch weiter herabzusetzen. In Amerika tendiert man auf die 35-Stundenwoche hin. In der Schweiz hingegen findet man die Altersgrenze von 65 Jahren gegenwärtig als absolut in Ordnung. Diese wird sicher in 20 oder 30 Jahren weit überholt sein. Schon deshalb müssen wir als obere Grenze diese 65 Jahre festlegen. Wenn unsere Partei zu einem Kompromiss gelangt ist, so einzig deshalb, damit wir uns irgendwie finden können. Ich bin schon der Meinung, dass dieser Kompromiss, wie wir ihn mit Art. 16 vorschlagen, das Aeusserste dessen ist, was wir gestatten können. Wenn die Arbeitgeber den Privatarbeitern erklären: Du bist nun 65 Jahre alt und nicht mehr voll arbeitsfähig, hast die AHV, musst nun gehen —, wie kann es dann beim Staat heissen, mit diesem Alter seien die Beamten erst recht im Einsatz? Da hinkt irgendetwas. Ich wiederhole, dass der Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion das Aeusserste an Entgegenkommen sein kann. Ich empfehle sehr, zuzustimmen, wenn wir die Chance haben wollen, dass die Vorlage vom Volk genehmigt wird. Beim Privatarbeiter herrscht die Meinung, dass man mit 65 Jahren beim Bund, beim Staat und bei den Gemeinden gehen sollte. Wenn wir das 70. Altersjahr einführen wollten, brächte das fast gar keinen Fortschritt gegenüber jetzt. Jetzt ist keine Altersgrenze da, einverstanden, aber wie mancher hat länger als bis 70 Jahre arbeiten können? Es ist ein ganz kleiner Prozentsatz, der mit über 70 Jahren arbeitsfähig ist, so dass man mit diesem Gesetz absolut keinen Fortschritt bringt, wenn man nicht mindestens beim 65. Altersjahr abklemmt. Wenn wir für die vom Volk oder vom Grossen Rat Gewählten die Möglichkeit, bis zum 68. Altersjahr zu bleiben, schaffen, so ist das das Maximum, das wir zugestehen können.

Bergmann. Es gibt keine Probleme, die so dornenvoll sind und worüber die Meinungen derart auseinandergehen, wie über Arbeitszeitfragen und über Altersgrenzen. Das Staatspersonal selbst ist in dieser Frage weit davon entfernt, eine einheitliche Meinung zu haben. Herr Nobel sagt, man solle eine fortschrittliche Lösung wählen. Es frägt sich aber, ob eine solche Lösung vom gesamten Staatspersonal als fortschrittlich aufgefasst würde. Ich glaube, das wäre nicht allgemein der Fall. Es wäre eher eine Lösung nach dem Rezept: «Bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt», d. h., wir würden eine Lösung aufoktroyieren.

Es gibt drei Kategorien von Staatspersonal, wo man andere Altersgrenzen hat. Bei den Professoren ist die Altersgrenze 70 Jahre, bei den Pfarrherren ebenfalls 70 Jahre; bei den Lehrern ist überhaupt keine Altersgrenze festgesetzt. Das geht zurück auf die Pensionskasse der Lehrerschaft, denn es handelt sich um eine Frage der Tragfähigkeit.

Herr Mischler hat vorhin gesagt, das kaufmännische Personal wolle mit 65 Jahren zurücktreten. In vielen Fällen ist es heute noch eine Frage, ob sie es können; denn zahlreiche kaufmännische Betriebe haben noch keine Pensionskasse und infolgedessen steht der Mann vor der Notwendigkeit, weiterarbeiten zu können. Das ist in diesem Falle nicht ein Muss, sondern ein Kann.

Aus all diesen Ueberlegungen heraus sind wir daher zur Auffassung gekommen, dass wir eine Regelung wählen müssen, die etwas weitergeht, als die von der sozialdemokratischen Fraktion vorgeschlagene Lösung. Ich möchte vorschlagen, dass Sie der freisinnigen Fraktion zustimmen.

Steinmann. Mir gibt die Sache insofern etwas zu denken, als ich in der ganzen Debatte der letzten Woche und heute nicht ein einziges Mal ein Wort über den Nachwuchs gehört habe. All die jungen Leute, Akademiker, Techniker, Praktiker, Kaufleute, Arbeiter, wollen sich hinaufarbeiten, wollen in eine bessere Stellung kommen. Da sehen sie sich aber vor einem grossen Bollwerk: die Stellen sind besetzt durch die Alten. In allen Parteiprogrammen wird mit vielen Versprechungen erklärt, man sorge für den Aufstieg des Nachwuchses, aber wenn es drauf ankommt, wird es vergessen. Ich habe diese Bemerkung vorausschicken wollen, obschon es nun zu spät ist, um daraus die richtige Konsequenz zu ziehen.

Zum sozialistischen Einigungsvorschlag möchte ich folgendes sagen. Er ist nicht ganz logisch. Im zweiten Alinea ist vorgesehen, dass Mitglieder der Regierung, des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes, nebenamtliche Behörden und Kommissionen zurücktreten sollen, wenn sie das 70. Altersjahr vollenden. Das ist die eine Kategorie. Dann geht es richtigerweise weiter, wonach das Dienstverhältnis der andern mit dem 65. Altersjahr erlischt. Im dritten Alinea kommen die Ausnahmen bis zum 68. Altersjahr, worauf ich vom Gesichtspunkt des Nachwuchses aus verzichten könnte. 65 Jahre und fertig! Jeder ist ersetzbar. Wir werden auch ersetzt. Das wäre die Logik. Was jedoch nach meiner Meinung unlogisch ist, das ist das Alinea 1 des sozialistischen Antrages. Warum stellt man das voraus? Das ist gar nicht notwendig. Durch das Alinea 1: «Das Dienstverhältnis des vom Volke oder vom Grossen Rat gewählten Beamten erlischt mit Ablauf der Amtsdauer, in welcher er das 65. Altersjahr zurückgelegt hat», wird zwar ein Grundsatz aufgestellt. Nachher weicht man jedoch davon ab. Nehmen wir einen praktischen Fall. Der vom Volk gewählte Gerichtspräsident darf, wenn er 66-jährig wird, ruhig im Amte bleiben. Er ist der vom Volk Gewählte; er kann bleiben, bis er 70 Jahre alt ist, aber sein nächster Mitarbeiter, der Gerichtsschreiber, muss zurücktreten. Das wird er als ein Unrecht empfinden. Ich glaube, wenn man den ersten Absatz fallen liesse, käme man sich wieder einen Schritt näher. Absatz 1 ist nicht nur unlogisch, er ist auch überflüssig; es genügt an den andern Abschnitten, der Artikel ist auch dann noch lange genug.

Michel (Meiringen). Ich möchte Herr Kollege Nobel nur sagen, dass ich zwischen dem materiellen Nutzen, den eine Arbeit bringt, und dem inneren oder ethischen Wert einer Arbeit, der Bedeutung einer Arbeit für den seelischen Zustand eines Menschen, unterscheide. Ich glaube, ich habe mich klar und deutlich ausgedrückt. Welchem von beiden man den grösseren Wert beimisst, ist offenbar eine Ermessensfrage.

Walter. Eigentlich haben mich die Ausführungen von Herrn Bergmann veranlasst, das Wort zu ergreifen. Er hat gesagt, dass sich das Staatsper-

sonal bezüglich des Rücktrittsalters nicht einigen könne. Da hat man den Eindruck bekommen müssen, dass man keine Lösung treffen könne, solange das Staatspersonal nicht einig ist. Das ist natürlich falsch. Ich nehme an, dass wir mit der Herabsetzung des Rücktrittsalters nicht warten können, bis der letzte des Staatspersonals damit einverstanden ist, sondern wir müssen da schon andere Grundsätze gelten lassen. Nun ist es so, dass man in unserer Fraktion ursprünglich der Meinung war: 65 Jahre für alle und Schluss. Ich bin einer von jenen gewesen, die gefunden haben, das gehe vielleicht ein bisschen zu weit und zu schnell; man sollte eine Zwischenlösung suchen, die einen gewissen Uebergang bringt. Wir glauben, diesen Uebergang gefunden zu haben. Wir haben uns auch davon leiten lassen, dass wir Kategorien haben, bei denen das Rücktrittsalter festgelegt ist, die hier nicht berührt werden; diese können bis zum 70. Altersjahr bleiben. Dazu gehören auch die Primarlehrer. Wir haben gewusst, dass es ein Ding der Unmöglichkeit wäre, die Verhältnisse einander so anzugleichen, dass auch bei den Primarlehrern oder der Lehrerschaft überhaupt auf 65 Jahre zurückgegangen würde, weil die Kasse dem einfach nicht gewachsen wäre, d. h. dass der Staat viel zu grosse Zuschüsse machen müsste. Wir haben aber die Auffassung, dass, wenn wir hier eine Regelung beschliessen, nachher mit der Zeit alles ausgeglichen werden sollte. Wir glauben, dass es bei der Lehrerschaft in absehbarer Zeit möglich wäre, auf 68 Jahre zurückzugehen.

Nun hat die sozialdemokratische Fraktion einen Kompromissvorschlag unterbreitet, der zum Teil contre cœur geht, von dem also nicht alle Leute überzeugt waren. Aber dieser Vorschlag würde eine Lösung bringen.

Nun hat Herr Dr. Steinmann erklärt, dass unser Antrag unlogisch sei. Wir glauben das nicht, sonst wäre jeder Kompromissvorschlag und jede Kompromisslösung unlogisch. Man sucht eben einen Weg, der einen Fortschritt bringt, ohne dass man stur an dem, was man für richtig ansieht, festhält. Im ersten Satz von Alinea 1 wird der Grundsatz aufgestellt: Rücktrittsalter 65 Jahre. Nachher kommen die Ausnahmen — das haben wir auch in andern Belangen schon machen müssen —, weil wir sehen, dass man die Sache einfach nicht stur durchführen kann. Wir haben gefunden, dass man gerade in den Fällen, wo das Volk oder der Grosse Rat Wahlbehörde ist, den Parteien, dem Grossen Rat und dem Volke Gelegenheit geben muss, zu bestimmen, ob man den Mann noch einmal wählen will oder nicht. Ich glaube, ein solches Recht haben sie. Ich möchte Sie deshalb bitten, unserem Vorschlag zuzustimmen.

Noch eines. Durch die Einführung der AHV ist eigentlich das Rücktrittsalter, schweizerisch gesehen, präjudiziert worden. Es hat im Volke viel Anstoss erregt und erregt gegenwärtig noch viel Anstoss, dass man Leuten, die das Maximum erreicht haben und ihre Pension beziehen können, noch die AHV-Leistungen dazu gewährt. Schon von diesem Standpunkt aus wäre es wünschenswert, wenn die Leute nach Möglichkeit zurücktreten würden.

Sodann möchte ich vielleicht noch sagen, dass es bei den Beamten zum Teil gleich ist wie bei den Lehrern. Wir haben sehr viele gute Lehrer, die auch nach dem 65. Jahr noch wertvolle Dienste leisten. Wir haben aber auch andere, und Sie haben sicher schon Kritik gehört, dass es höchste Zeit wäre, dass dieser oder jener zurücktreten würde, aber er wolle nicht gehen. Es gibt manchmal Fälle, wo es für die Jugend kein Nutzen ist, sondern ein Schaden, wenn die Lehrkräfte bleiben. Auch deshalb wäre es gut, wenn man hier eine Basis finden könnte, um nach und nach auch bei der Lehrerschaft zurückzugehen. Wir kommen sicher in eine Zeit, in der wir froh sind, wenn es für die Jungen Platz gibt.

Friedli (Bern). Ich habe mich zu diesem Artikel nicht äussern wollen, aber die gefallenen Voten veranlassen mich zu einer grundsätzlichen Stellungnahme. Es ist sicher eine Ermessensfrage, wann die Bediensteten des Staates zurücktreten sollen, aber es ist nicht eine politische Frage. Man muss die Sache vom Vernunftsstandpunkt aus betrachten. Was die Herren Kollegen zur Linken wollen, ist eigentlich auch im Vorschlag der Regierung oder dem der Freisinnigen enthalten. Die Frage ist nämlich die: Kann oder muss einer zurücktreten? Nach dem Vorschlag der Regierung sagt man: Mit 65 Jahren kann er zurücktreten; mit 70 Jahren muss er zurücktreten. Das gilt für alle Kategorien. Das ist sicher etwas sehr Vernünftiges. Ich teile die Auffassung nicht, es sei kein Fortschritt, wenn ein Beamter länger im Amte bleiben könne, sondern ich bin der Auffassung, dass, wenn er eine grössere Lebensdauer hat und wertvoller bleibt als früher, der Staat, aber auch die Wirtschaft ein Interesse daran haben, den Mann solange auszunützen, als er tatsächlich seine Funktionen erfüllt. Der Beamte hat auch ein Interesse daran, so lange im Amte zu bleiben, als er wirtschaftlich voll beschäftigungsfähig ist. Warum? Er hat ein Interesse daran, dass der Staat nicht für einen zweiten zu früh Lohn zahlen muss. Es ist also auch ein finanzielles Problem. Für den Beamten oder Angestellten, für den Freierwerbenden, für den Landwirt oder für wen immer es ist, besteht die grösste Befriedigung nach meiner Ansicht darin, dass er solange arbeiten kann, als ihm der Herrgott die Kraft gibt. Solange er arbeiten kann, soll man ihn in dieser Arbeit lassen. Nun kommt sofort das Gegenargument, indem man sagt, das wirke ungünstig auf die Privatangestelltenschaft. Ich glaube das nicht. Es gibt eine ganze Reihe von Privatangestellten, wahrscheinlich ein gleich grosser Prozentsatz wie beim Staat, der über das 65. Altersjahr hinaus arbeiten kann. Darüber wollen wir froh sein, hauptsächlich auch in einer Zeit, wo man eigentlich einen Mangel an Arbeitskräften hat. Da wäre es doch direkt ein Fehler, wenn man jemanden aus dem Arbeitsprozess herausnehmen wollte, bevor man ihn herausnehmen muss. Ich glaube, eine gewisse Beweglichkeit muss der Staat haben. Es geschieht niemandem ein Unrecht, wenn man sagt, dass der, welcher das Bedürfnis hat, nach 65 Jahren zurücktreten könne. Warum aber soll derjenige, der noch länger arbeiten kann und für den Staat ein Gewinn ist, weil er arbeiten kann und bereit ist, weiterzuarbeiten, zurücktreten müssen, bevor er das Bedürfnis hat, zurückzutreten, oder bevor der Staat findet, jetzt sei der Mann für ihn nicht mehr rationell? Ich glaube also, dass es

richtig ist wenn man sagt: Mit 65 Jahren kann einer generell zurücktreten; mit 70 Jahren muss er zurücktreten. Damit haben wir auch alle Uebergangsschwierigkeiten beseitigt, die mit dem Ablauf der Amtsdauer bestehen und die zu Unerquicklichkeiten führen, sobald wir eine andere Lösung suchen.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der neue sozialdemokratische Antrag stellt zweifellos Konzessionen an die Auffassung des Regierungsrates und seiner Formulierung dar; er ist als Entgegenkommen zu werten. Wir haben deshalb im Regierungsrat in gründlicher Diskussion untersucht, ob wir ihm zustimmen können. Der Regierungsrat ist zum Schlusse gekommen, dass wir an unserer ursprünglichen Fassung festhalten müssen, wie dies auch die grossrätliche Kommission beschlossen hat. Aus der Mitte des Rates und auch vom Antragsteller, Herrn Düby selber, ist schon gesagt worden, dass in Absatz 1, in dem man nicht auf ein Altersjahr, sondern auf den Ablauf der Amtsdauer abstellt, Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten enthalten sind, die man wirklich nicht leicht übergehen kann. Man hat das Beispiel von Staatsschreiber Schneider erwähnt, der 1958 mit 65 Jahren und 3 Monaten zurücktreten müsste. Mein nächster Mitarbeiter auf der Justizdirektion dagegen, der s. Zt. zu Beginn der neuen Amtsdauer 65-jährig wird, könnte bis auf zwei Monate 69-jährig werden, bevor er zurücktreten müsste. Man kann sich fragen, ob derartige Ungleichheiten vor der Bundesverfassung mit ihrer Garantie der Rechtsgleichheit überhaupt standhielten. Das wäre noch zu prüfen.

Nun ein Wort zu den einzelnen Argumenten. Herr Grossrat Michel hat eine Statistik gebracht, von der Herr Grossrat Zimmermann erklärte, sie sei vollständig falsch; diese Dinge könnten nicht miteinander verglichen werden. Wenn im Grossen Rat nie schlechtere Vergleiche als diejenigen von Herrn Michel gebracht worden sind, ist dem Grossen Rat dazu zu gratulieren. Was hat eigentlich Herr Michel, und zwar durchaus schlüssig, mit seiner Statistik sagen wollen? Nichts anderes, als dass die Lebenserwartung angesichts der Fortschritte der Medizin und der allgemeinen Steigerung des Lebensstandards heute höher ist als früher. Aber nicht nur die Lebenserwartung ist höher, sondern die Leute sind überhaupt körperlich und geistig länger arbeitsfähig. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist die Statistik durchaus richtig gewesen. Gewisse Posten verlangen eben neben fachlichem Wissen und Können eine grosse Menschenkenntnis und Lebenserfahrung. Das ist auch der Grund, weshalb die sozialdemokratische Fraktion gegenüber den höchsten administrativen und richterlichen Behörden die Konzession gemacht hat, auf das 70. Altersjahr zu gehen. Ich brauche darauf nicht mehr einzutreten. Wenn man aber an die andern Beamten denkt, auf die dieses Entgegenkommen nicht zutrifft, bleiben auch hier Ungleichheiten bestehen. Im Primarschulgesetz hat Ihr Rat vor zwei Jahren, also 1951, das Rücktrittsalter der Primarlehrer auf das 70. Altersjahr festgesetzt. Man könnte durchaus so argumentieren: Wenn an irgendeinem Ort die Altersgrenze herabgesetzt werden sollte, hätte man es gerade bei den Primarlehrern tun müssen, denn der stetige Kontakt mit der Schuljugend verlangt, dass der Lehrer selbst noch so jung ist, um sie zu verstehen. Trotzdem hat der gleiche Grosse Rat 1951 ein Entgegenkommen gezeigt, ebenso kürzlich wieder beim Hochschulgesetz, in welchem für die Professoren die Altersgrenze auf 70 Jahre festgesetzt ist. Man hat nun nach dem sozialdemokratischen Antrag immer noch den Widerspruch, dass die Primarlehrer bis zum 70. Jahr bleiben können, dass aber der Sekundarschulinspektor mit dem 65. Altersjahr zurücktreten müsste, gerade wieder der Mann, der erst spät ins Amt kommt, bei dem es ausserdem eine grosse Lebenserfahrung braucht, die man länger sollte ausnützen können. Darauf haben die Schulinspektoren mit Recht aufmerksam gemacht. Man hat auch das Beispiel von den Pfarrherren erwähnt. Die Kirchendirektion hat die Justizdirektion und den Regierungsrat darauf aufmerksam gemacht, dass wenn man beispielsweise bei Pfarrern das 65. Jahr als Altersgrenze nimmt, grosse Schwierigkeiten entstünden, besonders in der römisch-katholischen Kirche, weil Pfarrermangel besteht und man daher die Pfarrherren, wenn es irgendwie geht, bis zum 70. Altersjahr im Amt behalten muss. Wir haben noch letzte Woche eine Eingabe des Synodalrates der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern erhalten, in der wiederum dringlich ersucht wird, bei Pfarrern nicht unter das 70. Altersjahr zu gehen.

Nun ist heute von Herrn Grossrat Zimmermann und andern mit Recht die abstimmungstechnische Seite der Angelegenheit erwähnt worden. Wir haben auch diese Frage in der Kommission gründlich behandelt. Herr Burkhalter hat mit vollem Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die wenigsten Selbständigerwerbenden, speziell die kleinen, heute im Handwerk und Gewerbe sowie in der Landwirtschaft mit 65 Jahren die Hände in den Schoss legen können. Von den kleinen Selbständigerwerbenden, die im Kampfe um die Existenz stehen, würde es nicht verstanden, wenn vollarbeitskräftige Leute beim Staate mit 65 Jahren zwangsweise pensioniert würden. Man hat heute von sozialdemokratischer Seite gesagt, der Privatangestellte und der Arbeiter, die keine Pension haben, müssten mit 65 Jahren gehen. Wo steht das? Es steht nirgends. Es ist im Gegenteil so, dass die Arbeitsfähigen in Industrie, Gewerbe und Handwerk teilweise nicht nur bis zum 70. Altersjahr, sondern darüber hinaus im Betrieb behalten werden. Alle jene, die weiter arbeiten müssen, weil der Lebenskampf es erfordert, weil sie sich ohne Pension nicht mehr durchbringen könnten, wären nicht im Lager des sozialdemokratischen Antrages, sondern im Lager der regierungsrätlichen Auffassung.

Mit dem Antrag Graf, die Worte «sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen» zu streichen, kann ich mich nicht befreunden. Das ginge noch über den regierungsrätlichen Antrag hinaus. Das würde ich nicht als eine Verbesserung betrachten. Man muss diesen Vorbehalt machen, denn hier handelt es sich um das Nachwuchsproblem, das Herr Dr. Steinmann erwähnt hat. Heute, in der Hochkonjunktur, spielt das nicht eine so grosse Rolle, wohl aber wieder in einer Krisenzeit. Darum müssen wir diesen Vorbehalt haben.

Zum Schluss noch etwas über die finanziellen Auswirkungen, die gar nicht erwähnt worden sind, die aber miterwähnt werden müssen. Im Jahre 1952 waren nur 69 Personen noch im Staatsdienst, die älter als 65 Jahre waren. Nun könnte man sich fragen: Warum streiten wir denn, wenn es sich nur um 69 Personen handelt? Nehmen wir doch auf so wenig gar keine Rücksicht! Aber die 69 Personen beziehen beim Staat — die Finanzdirektion hat das ausgerechnet — zusammen eine Besoldung von Fr. 800 000.—. Von der gleichen Seite ist ausgerechnet worden, dass wenn man diese Leute zwangsweise mit 65 Jahren pensionierte, unsere Hülfskasse mit fast Fr. 500 000.— im Jahre mehr belastet würde, unsere Hülfskasse, die gegenwärtig knapp im Gleichgewicht ist, die aber, wenn ich die Zahl recht im Kopfe habe, ein versicherungstechnisches Defizit von rund 46 Millionen Franken aufweist. Das ist ein Punkt, der nicht ausschlaggebend sein soll; aber wenn man schwankt, dann muss diese Summe ins Gewicht fallen zu gunsten des Antrages des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission. Alles in allem gesehen möchte ich Sie ersuchen, der gedruckten Fassung im Sinne des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission zuzustimmen.

Sie finden in unserem Antrag einen neuen Schlussabsatz, den wir auf Anregung des Herrn von Greyerz aufgenommen haben. Von einer Fixierung der Altersgrenze nach dieser Richtung haben wir Umgang genommen. Darüber wird das Hülfskassendekret das Nötige zu bestimmen haben. Gegenwärtig kann sich jeder gemäss § 33 des Hülfskassendekrets auf das 65. Altersjahr pensionieren lassen. Es soll nach dem Entwurf eines neuen Hülfskassendekretes bei Männern beim 65. Altersjahr bleiben; die Frauen sollen sich dagegen im 60. Altersjahr auf eigenen Wunsch freiwillig pensionieren lassen können.

Ich ersuche Sie also noch einmal, der Fassung der grossrätlichen Kommission und des Regierungsrates zuzustimmen.

Graf. Aus abstimmungstechnischen Gründen ziehe ich meinen zweiten Antrag, nämlich die Worte «sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen», zu streichen, zurück. Es ändert an der Sache nicht viel; wenn ich den Antrag aber nicht zurückziehe, gibt es vielleicht ein Abstimmungsresultat, das ich eigentlich nicht wollte.

Le Président. Nous sommes en présence de la situation suivante:

Nous avons tout d'abord une proposition de la fraction socialiste, développée par M. Düby, qui se lit comme suit:

« Les membres du Conseil-exécutif, de la Cour suprême, le président du tribunal administratif, les membres d'autorités de l'Etat et de commissions dont la charge a un caractère accessoire, ainsi que les représentants de l'Etat dans les autorités, commissions ou organes administratifs de personnes juridiques se retirent à la fin de l'année où ils atteignent l'âge de 70 ans.

» Les rapports de service des autres fonctionnaires expirent à la fin de l'année au cours de laquelle l'intéressé a atteint l'âge de 65 ans. L'autorité électorale a cependant la faculté, si des circonstances spéciales justifient pareille mesure, de réélire ce dernier pour un an chaque fois, mais au plus tard jusqu'à la fin de l'année où il a atteint l'âge de 68 ans. »

Le dernier paragraphe de l'article 16 est inchangé.

Le Grand Conseil est saisi d'autre part d'une proposition radicale dont le texte modifie le premier alinéa de l'article 16, dont la fin se lirait comme suit:

« ...sont tenus de se retirer à la fin de l'année au cours de laquelle ils ont atteint l'âge de 70 ans. »

M. Graf a retiré sa proposition qui se rapportait au deuxième alinéa de l'article 16.

D'autre part, si la proposition de la fraction socialiste est acceptée, M. Steinmann propose de supprimer l'alinéa 1.

Nous procèderons de la manière suivante: nous opposerons tout d'abord le texte de la fraction socialiste à celui de la fraction radicale. Nous opposerons ensuite le résultat obtenu au cours de la première votation et le texte de la commission et du Conseil-exécutif.

Schneiter. Der Antrag von Herrn Graf ist eine Abänderung des Antrages der Regierung. Ich möchte deshalb beantragen, dass man die 70 Jahre, die Herr Graf vorschlägt, den 72 Jahren, die der Regierungsrat vorschlägt, gegenüberstellt, und dann erst die Vorschläge der Sozialdemokratischen Partei der Fassung des Regierungsrates gegenüberstellt.

Le Président. M. Schneiter propose d'opposer tout d'abord la proposition Graf à celle du Conseil-exécutif et de la commission.

Abstimmung:

Eventuell:

Für den Antrag Graf (70 Jahre)	91 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (72 Jahre) . . .	71 Stimmen

Definitiv:

Für den Antrag Düby	58 Stimmen
Für den Antrag Graf	95 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Altersgrenze.

Art. 16. Das Dienstverhältnis des vom Volke oder vom Grossen Rat gewählten Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem der Beamte sein 70. Altersjahr zurückgelegt hat; nebenamtliche Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen sowie Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen treten ebenfalls auf Ende des Jahres, in welchem sie ihr 70. Altersjahr vollenden, zurück.

Das Dienstverhältnis der übrigen Beamten erlischt auf Ende des Jahres, in welchem der Beamte das 65. Altersjahr vollendet hat; die Wahlbehörde ist indessen befugt, sofern besondere Verhältnisse es rechtfertigen, ihn jeweils auf ein Jahr, höchstens aber bis Ende des Jahres,

in welchem er sein 70. Altersjahr vollendet hat, wiederzuwählen.

Vorbehalten bleibt die Versetzung in den Ruhestand auf eigenes Begehren nach Massgabe der Bestimmungen über die Beamtenhülfskasse.

Art. 35, 38 und 39.

Tschäppät. Ich möchte vorerst dem Rate danken, dass er die Behandlung des Abschnittes über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit verschoben hat, um mir die Möglichkeit zu geben, Anträge einzureichen. Ich möchte auch der Justizdirektion danken, dass sie sich bereit erklärt hat, diese Anträge zu prüfen.

Grundsätzlich möchte ich zu diesem Artikel folgendes sagen. Wenn ein Beamter durch eine Amtshandlung einen Schaden verursacht, haftet er und der Staat, wenn der Schaden gesetzwidrig erfolgt ist und wenn dem Beamten ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Wir müssen nun u. a. zwei Fälle unterscheiden. Im einen Fall richtet der Beamte einen Schaden an, aber man kann ihm nur eine leichte Fahrlässigkeit nachweisen. Nach Art. 43 OR haftet man nur nach dem Umfang des Verschuldens und nicht nach dem Umfang des Schadens. Also würde das bedeuten, dass der Beamte und der Staat nur im Rahmen des leichten Verschuldens haften müssten. Der geschädigte Bürger jedoch, der selbst nicht schuld wäre am Entstehen des Schadens, müsste den Rest tragen. Es scheint mir nicht ganz gerecht zu sein, wenn der Bürger unter Umständen einen wesentlicheren Teil übernehmen muss, obwohl er nicht schuld ist, während der Staat, der wirtschaftlich leistungsfähiger ist, nur im Umfange des leichten Verschuldens des Beamten zahlen soll. Deshalb möchte ich Ihnen beantragen, Art. 38, Absatz 3, mit folgenden Worten zu ergänzen: «. . . nicht berufen, und haftet im vollen Umfange, auch wenn der Beamte wegen leichten Verschuldens nur teilweise oder mangels Urteilsfähigkeit gar nicht in Anspruch genommen werden kann.» Ich habe das Gefühl, dass man diesem Antrag sollte zustimmen können, denn es wäre wirklich nicht in Ordnung, wenn der Bürger die Folgen für das gesetzwidrige Verhalten eines Beamten tragen müsste.

Bezüglich des zweiten Falles habe ich Ihnen schon das letzte Mal das Beispiel eines Polizisten erzählt, der einen Verbrecher verfolgt, schiessen muss, genau zielt und den Verbrecher auch getroffen hätte, wenn nicht ein Velofahrer in die Kugel gefahren wäre. Der Velofahrer wird getötet, und nun entsteht die Frage: Wer soll zahlen? Nach diesem Satz hier in der gedruckten Vorlage muss niemand zahlen, denn der Staat haftet nicht für den Zufall. Man kann allerdings verschiedener Meinung sein. Es gibt Leute, die sagen: Wir haben auch eine Haftung für den Zufall beim Werkeigentümer, gelegentlich auch beim Tierhalter und beim Inhaber von gewerblichen Betrieben. Auch in einem solchen Fall, wo niemand schuld ist, wo einfach ein Zufall eingetreten ist, sollte der Staat, wenn der Zufall durch die Handlung eines Beamten verursacht wurde, einstehen. Auf der andern Seite macht man geltend, das gehe etwas zu weit, das könnte dazu führen, dass die Rekurse an den Staat, um soviel Geld als möglich herauszubekommen, überhaupt nicht mehr aufhören würden. Ich bin mir der Konsequenzen eines Antrages, der eine Kausalhaftung vorsieht, bewusst. Ich bin mir auch bewusst, welchen Erfolg ein solcher Antrag in diesem Rate hätte, und kann deshalb darauf verzichten. Aber ich bin der Meinung, dass man in einem Fall, wo niemand schuld ist, weder der geschädigte Bürger noch der Beamte, der den Schaden ausgelöst hat, doch irgendetwas vorsehen sollte, und möchte Ihnen deshalb beantragen, in Art. 35, Absatz 6, mindestens zu sagen: «Der Regierungsrat kann aus Billigkeit dem Geschädigten eine Entschädigung auch ausrichten, wenn kein Verschulden eines Beamten vorliegt.» Man kann natürlich geltend machen, damit könne keiner vor den Richter gehen und etwas verlangen; man kann nur zum Regierungsrat gehen, der aus seinem Ermessen heraus entscheiden kann, ob er in einem solchen Fall etwas zahlen will oder nicht. Ich habe die Auffassung, es würde sich ausserordentlich gut machen, wenn man in diesem Art. 35 wenigstens den Grundsatz hätte, und darauf hinweist, dass man an einen solchen Fall gedacht hat, dass man also in solchen Fällen nach dem Ermessen des Regierungsrates unter Umständen eine Entschädigung zahlt. Man kann entgegnen, bis jetzt habe man gezahlt, ohne dass es im Gesetz gestanden sei. Das ist an und für sich richtig. Man könnte auch behaupten, dass dieser Text, wenn er im Gesetze steht, eine Einladung bedeutet, Schadenersatzvergütungen zu verlangen. Dieser Einwand hat etwas für sich. Auf der anderen Seite wollen wir uns darüber klar sein, dass nur derjenige, der wirklich durch die Handlung eines öffentlichen Funktionärs geschädigt worden ist. überhaupt ein solches Gesuch stellen kann. Ich habe so das Gefühl, dass sich diese Leute mindestens auf das Gesetz sollten stützen können, wenn sie überhaupt ein Gesuch an den Regierungsrat richten. Ich möchte Sie bitten, auch den zweiten Antrag anzunehmen. Wenn die beiden Anträge noch in das Gesetz kommen, können wir sagen, dass wir nicht nur für den Staat und für den Beamten, sondern in gewissem Masse auch für den Bürger gesorgt haben. Eine derartige Regelung hat man in der Schweiz noch nirgends. Wir werden einer der ersten Kantone sein, die hinsichtlich der Entschädigung für zivilrechtliche Verantwortung so weit gehen. Es schadet aber nichts, wenn man das einmal im Interesse des Bürgers tut und dann an der Spitze steht, nicht nur immer bei den Passgebühren.

Ganz nebenbei möchte ich mir noch gestatten, auf das Marginale in Art. 39 hinzuweisen; es ist nämlich falsch. Es sollte nicht heissen: «Besondere bundesrechtliche Vorschriften», sondern: «Besondere Vorschriften». Absatz 2 hat nämlich mit bundesrechtlichen Vorschriften nichts zu tun. Dieses Wort «bundesrechtliche» sollte noch gestrichen werden.

Schneiter. Wir hatten heute morgen in unserer Fraktion Gelegenheit, zu den Anträgen des Herrn Dr. Tschäppät Stellung zu nehmen, indem er uns in freundlicher Weise die Anträge zur Verfügung stellte. Wir haben die Auffassung gehabt, dass man in Art. 38, Absatz 3, den Zusatz, wonach der Staat auch haftet, wenn der Beamte wegen leichten Verschuldens nur teilweise in Anspruch genommen

werden kann, im Sinne der Gerechtigkeit hineinnehmen sollte.

Hingegen müssten wir Art. 35, Absatz 6, ablehnen. Diese Einschaltung hat absolut keine Verbindlichkeit; der Staat ist praktisch zu nichts verpflichtet; wenn aber der Text aufgenommen wird, geht die Sache doch zu weit. Nach Abschnitt 4 hätte diese Einschaltung unter Umständen noch hineingenommen werden können, aber Herr Dr. Tschäppät verlangt sogar nach Absatz 5 eine Haftung. Dort heisst es «Lediglich aus der Aufsicht des Staates über Gemeinden, Stiftungen oder Personen, die einen behördlich bewilligten Beruf ausüben, kann kein Verantwortlichkeitsanspruch abgeleitet werden.» Wenn ein Gemeindeschreiber unterschlägt, würde Alinea 6 funktionieren, denn es heisst ja, der Regierungsrat könne aus Billigkeit etwas ausrichten. Auch bei Berufen, bei denen der Staat eine Bewilligung ausübt, wie beim Notariat, würde nachher der Staat aus Billigkeit eine Entschädigung ausrichten, wenn eine Unterschlagung stattgefunden hat. Ich glaube also, dass dieses Alinea zu weit geht. Die Praxis, wie sie bis heute gewesen ist, dass der Staat in zweifelhaften Fällen, wo er irgendwie den Prozess nicht riskieren wollte, eine Entschädigung ausgerichtet hat, wird weiter so bestehen; dazu ist der Regierungsrat ohne weiteres kompetent, aber man sollte nicht eine Affiche in diesen Artikel hineinnehmen, die in gewissen Fällen die Begehrlichkeit wecken könnte. Wir lehnen also Art. 35, Absatz 6, ab, dagegen stimmen wir Art. 38, Absatz 3, zu.

Graf. Auch unsere Fraktion hat den Antrag zu Art. 35 behandelt und ihm einhellig zugestimmt. Ich glaube, durch diesen Antrag wird eine Lücke geschlossen, die zu schliessen notwendig ist. Herr Schneiter meint, die Konsequenzen seien anderer Art, als Herr Tschäppät eigentlich beabsichtigt. Ich glaube aber nicht, dass das die Meinung von Herrn Tschäppät ist. Wenn die Sache nicht am richtigen Ort steht, soll gesagt werden, wo es stehen muss. Dem Gedanken schliessen wir uns auf jeden Fall an. Auch das Obligationenrecht kennt diese Haftung aus Billigkeitsgründen. Wenn ein Unzurechnungsfähiger einen Schaden verursacht, kann der Richter aus Billigkeitsgründen ihn haftbar erklären. Wenn Dinge passieren, wie sie geschildert worden sind, so ist es sicher richtig, dass der Staat aus Billigkeitsgründen heraus für einen Schaden aufkommen kann, den ein Unschuldiger gestiftet hat, sofern man das Gefühl hat, es wäre ungerecht, wenn der Betreffende leer ausgehen würde. Wir stimmen diesem Antrag also zu; vielleicht kann man die Sache noch etwas anders plazieren.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Tschäppät hat mit seinem Antrag in der Grossratssitzung vom 10. November eine grundsätzliche Frage von allergrösster Tragweite aufgeworfen, nämlich diejenige, ob man für die Haftung des Staates das altbewährte Verschuldensprinzip aufgeben und zum reinen Verursachungsprinzip übergehen soll. Eine Reihe Kantone kennt überhaupt noch keine Staatshaftung, andere nur die subsidiäre und eine dritte Gruppe mit dem Kanton Bern eine primäre des Staates. Der Bund selber ist noch sehr im Rückstand und hat noch nicht einmal die Staatshaftung eingeführt. Eine Revision des Bundesgesetzes ist allerdings im Gange.

Die Frage ist kürzlich im Schosse des schweizerischen Juristenvereins diskutiert worden. Es zeigte sich, dass man dabei Neuland betritt und die Fragen und Konsequenzen noch nicht abgeklärt erscheinen. Alle Kantone stehen noch heute auf dem Verschuldensprinzip. Auch der bernische Entwurf geht von diesem aus, schwächt es aber zugunsten des geschädigten Dritten in Art. 38, Absatz 3, ab. Damit bleiben wir auf dem gesicherten Boden der Erfahrung. Lässt man das Verschuldensprinzip fallen, so verliert man den sicheren Boden unter den Füssen und gerät ins Uferlose.

Mit dem Entwurf steht der Kanton Bern jedenfalls schon jetzt, d. h. ohne den Antrag Tschäppät, in vorderster Reihe der Kantone. Viel weiter zu gehen wäre ein Experiment, von dem niemand sagen kann, wohin es führt. Immerhin könnte man in Art. 38, Absatz 3, noch eine weitere Konzession machen in dem Sinne, dass der Staat in vollem Umfange auch bei bloss leichter Fahrlässigkeit des Beamten haftet. Beamte und Staat haften grundsätzlich bei jedem Verschulden, also auch bei leichter Fahrlässigkeit. Voraussetzung ist immerhin die objektive Rechtswidrigkeit. Bei leichtem Verschulden hat der Richter aber nach Art. 43 OR die Möglichkeit, die Entschädigung herabzusetzen, kann aber den Täter von der Schadenersatzpflicht nicht gänzlich entbinden. Verzichtet der Staat auf die Einrede des leichten Verschuldens, so wird er damit nur um die Differenz zwischen vollem Schadenersatz und herabgesetztem mehr belastet, vielleicht 10—30 %. Diese Mehrbelastung erscheint tragbar.

Auch andere Kantone wie Luzern, Aargau und Graubünden, haben diesen Schritt schon getan. Wichtig ist, dass das Verschuldensprinzip nicht aufgegeben wird, weil man sonst jeden sicheren Boden und jedes Mass verliert. Abgesehen davon sind wir nicht völlig frei, sondern müssen uns an die Staatsverfassung (Art. 15) halten, wo es heisst, dass jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte für seine Amtsverrichtungen verantwortlich ist, und Zivilansprüche, die aus dieser Verantwortlichkeit fliessen, unmittelbar gegen den Staat geltend gemacht werden können. Würde man auf Art. 55 OR abstellen, so ergäbe sich eine Verschlechterung für den geschädigten Dritten wegen des Entlastungsbeweises, der dem Geschäftsherrn zusteht.

Wir stimmen von Regierungsseite dem ergänzten Art. 38, Absatz 3, zu. Ich bin auch mit der Marginaleänderung in Art. 39 einverstanden. Ueber Art. 35, Absatz 6, der Absatz 5 werden müsste, muss der Grosse Rat entscheiden. Richtig ist, was Herr Schneiter erwähnt hat, dass der Staat bereits in einer ganzen Reihe von Fällen, in denen er nichts hätte bezahlen müssen, aus Billigkeit anstandslos eine Haftung übernommen hat. Das spielt also bereits in der Praxis. Wenn die Sache aber ins Gesetz aufgenommen wird, befürchte ich, dass dadurch die Begehrlichkeit geweckt wird. Der Staat könnte Begehren erhalten, wie sie vielleicht auch nach dem Willen des Herrn Tschäppät nicht gemeint waren.

Le Président. Au sujet de l'article 35, la situation est la suivante: M. le Dr Tschäppät propose d'ajouter à cet article un nouvel alinéa 4, l'actuel alinéa 4 devenant l'alinéa 5. Cet alinéa est le suivant:

« Le Conseil-exécutif peut, pour des motifs d'équité, allouer aux lésés une indemnité lorsqu' aucune faute n'a été commise par un fonctionnaire. »

Abstimmung:

Art. 35

Für den Antrag Tschäppät . . .	77 Stimmen
Dagegen	48 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Haftung des Beamten und des Staates.

Art. 35. Der Beamte haftet dem Staat und Dritten für allen Schaden, den er ihnen bei Ausübung seines Amtes widerrechtlich, mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit, zufügt.

Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verschuldet, so wird der Umfang der Haftung jedes Beteiligten nach richterlichem Ermessen bestimmt und es haftet jeder nur für seinen Anteil; für den aus Arglist verursachten Schaden haften alle Beteiligten solidarisch.

Wird der Schaden, für den ein Beamter verantwortlich erklärt worden ist, nicht gedeckt, so haftet der Staat für den Ausfall.

Dritten gegenüber steht ausserdem der Staat unmittelbar für die Ansprüche ein, welche sich aus der Verantwortlichkeit seiner Beamten ergeben (Art. 15 der Staatsverfassung).

Der Regierungsrat kann aus Billigkeit dem Geschädigten eine Entschädigung auch ausrichten, wenn kein Verschulden eines Beamten vorliegt.

Lediglich aus der Aufsicht des Staates über Gemeinden, Stiftungen oder Personen, die einen behördlich bewilligten Beruf ausüben, kann kein Verantwortlichkeitsanspruch abgeleitet werden.

Le Président. Il nous reste à voter sur l'article 38, alinéa 3, à propos duquel nous sommes en présence d'une proposition de M. Tschäppät.

Abstimmung:

Art. 38

Für den Antrag Tschäppät .	Grosse Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Subsidiäre Geltung des Obligationenrechts.

Art. 38. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über Ansprüche aus unerlaubten Handlungen.

Wo es jenes Gesetz nicht vorsieht, kann der in seinen Rechten Verletzte auch Genugtuung verlangen.

Der Staat kann sich auf eine Herabsetzung der Ersatzpflicht des Verantwortlichen gemäss Art. 44, Abs. 2, OR, nicht berufen und haftet im vollen Umfang, auch wenn der Beamte wegen leichten Verschuldens nur teilweise oder mangels Urteilsfähigkeit gar nicht in Anspruch genommen werden kann.

Le Président. La proposition de M. Tschäppät relative à la note marginale de l'article 39 n'est pas combattue.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Marginale: Besondere Vorschriften.

Le Président. M. Studer a demandé à revenir sur l'article 9. Je lui donne la parole.

Art. 9bis

Studer. Ich komme zurück auf Art. 9bis, den ich beantragt habe, und der mit 63 : 56 Stimmen angenommen wurde, so dass ich an sich keinen Grund hätte, einen Rückkommensantrag zu stellen, aber ich habe mich belehren lassen. Sie wissen, dass ich den Antrag gestellt habe, den Beamten sei eine Nebenbeschäftigung nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Rekurskommission) gestattet, wenn dadurch Handel, Gewerbe und freie Berufe nicht konkurrenziert werden und die Amtstätigkeit des Beamten nicht beeinträchtigt wird. Herr Regierungsrat Dr. Gafner hat mich zu sich kommen lassen und mich darauf aufmerksam gemacht, welche Schärfe ich dem Artikel gegeben habe. In diesem Falle könne überhaupt niemand mehr einen Nebenberuf ausüben, es sei denn, die Aufsichtsbehörde sei einverstanden. Er machte auf die Professoren an der Hochschule und die Lehrer an den Techniken aufmerksam und erklärte, es sei nicht möglich, mit den Gehältern, die der Staat zahlen kann, Hochschulprofessoren und Technikumslehrer anzustellen, wenn nicht noch die Möglichkeit weiterer Beschäftigung gegeben ist, dass z. B. ein Chirurg noch Chirurgie betreiben kann usw. Man müsse den Antrag in dem Sinne einschränken. Ich habe das begriffen und mich belehren lassen. Ich habe auch mit Prof. Roos diskutiert, ferner mit Herrn Burgdorfer, dem kantonalen Gewerbesekretär, und habe den Artikel wie folgt formuliert: «Dem Beamten ist jede Nebenbeschäftigung verboten, durch die seine Amtstätigkeit beeinträchtigt wird.» Soweit tritt keine Aenderung ein. Dann aber heisst es: «Die Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Rekurskommission) kann jedoch die Ausübung einer Nebenbeschäftigung, durch welche Handel, Gewerbe oder andere freie Berufe konkurrenziert werden könnten, bewilligen, sofern diese Tätigkeit im Interesse des Staates und der Oeffentlichkeit liegt.» Es liegt im Interesse des Staates und der Oeffentlichkeit, wenn wir Hochschulprofessoren und andere Lehrer erhalten, die sich weiterbilden können. Das dient der Schule, dem Staat und der Oeffentlichkeit. Ich möchte deshalb bitten, auf Art. 9bis zurückzukommen und meinem neuen Antrag zuzustimmen.

Geissbühler (Spiegel b. Bern). Ich möchte Sie bitten, am Antrag, wie ihn die Kommission und die Regierung vorschlagen, festzuhalten, also den Antrag von Herrn Kollege Studer abzulehnen. Wenn man den Wortlaut des Antrages von Herrn Kollege

Studer genau unter die Luppe nimmt, liegt darin eine unerhörte Verschärfung, die sich anders auswirkt, als sich Herr Studer jetzt vorstellt. Wenn ein Professor von einer privaten Gesellschaft oder Genossenschaft oder von irgendeiner privaten Persönlichkeit angegangen wird, ein Gutachten zu verfassen, wobei der Professor dem Privaten, der mit dem Staate im Streite liegt, gegen den Staat Recht gibt, so wird der Staat auf Grund dieses Gutachtens nachher irgendwie in Mitleidenschaft gezogen. Wie kann man nachher den Wortlaut des Artikels mit dieser Tatsache in Uebereinstimmung bringen, wenn der Staat zu Schaden kommen muss? Liegt das im Interesse des Staates oder der Oeffentlichkeit? Solche Möglichkeiten sollte man ausschalten können. Es ergeben sich noch andere unliebsame Folgen aus dem Antrag von Herrn Studer. Ich möchte Sie daher bitten, am Antrag, wie er von Regierung und Kommission gestellt wird, festzuhalten, den Antrag Studer hingegen abzulehnen.

Tschanz. Auch unsere Fraktion hat sich mit diesem Artikel befasst, denn Herr Studer ist so freundlich gewesen, und hat seinen Antrag bekanntgegeben. Wir haben darüber in der Fraktionssitzung gesprochen, da in unserer Fraktion ziemlich viele gewerbliche Vertreter sind. Wir sind der Auffassung, gleich wie das Herr Geissbühler ausgeführt hat, es sei an der Fassung des Regierungsrates und der Kommission festzuhalten. Es ist nichts präjudiziert, aber die Vorgesetzten haben die Möglichkeit, eine Bewilligung zu erteilen. Es ist wichtig, dass z. B. auch ein Strassenarbeiter wegen der Sorge für seine zahlreiche Familie oder wegen bestehender Belastungen irgendwie nebenbei in einem freien Beruf tätig sein kann, wozu er ja aus den angegebenen Gründen fast gezwungen ist. Wenn wir die Fassung des Regierungsrates und der Kommission annehmen, hat der Vorgesetzte die Möglichkeit, eine solche Bewilligung zu erteilen. Ich möchte also ebenfalls beantragen, der Fassung der Vorlage zuzustimmen.

Steinmann. Der Unterschied zwischen der gedruckten Fassung, wie wir sie vor uns haben, an der festgehalten werden soll, und dem Antrag Studer, ist nicht so gross. Sie ist einfach in der Formulierung. In der gedruckten Fassung heisst es, die Ausübung eines Nebenberufes, durch den Handel, Gewerbe oder die freien Berufe konkurrenziert werden, sei nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde gestattet. Herr Studer sagt: «Die Aufsichtsbehörde kann jedoch die Ausübung einer Nebenbeschäftigung, durch welche Handel, Gewerbe oder andere freie Berufe konkurrenziert werden könnten, bewilligen, sofern diese Tätigkeit im Interesse des Staates und der Oeffentlichkeit liegt.» Dieser Zusatz «sofern diese Tätigkeit im Interesse des Staates und der Oeffentlichkeit liegt» scheint mir eine gute Garantie zu sein, dass hier nicht überbordet wird. Der Staat soll doch in seinem Gesetz sagen, warum und in welchen Fällen er eine Nebenbeschäftigung erlauben will, durch die die freien Berufe, Handel und Gewerbe konkurrenziert werden. Das ist gar nicht selbstverständlich. Freie Berufe sowie Handel und Gewerbe sind auch noch da. Sie müssen auch leben. Wenn man nachher kommt und sagt, man wolle aber, dass sie geschützt sind, so soll nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn das im Interesse des Staates und der Oeffentlichkeit liegt. Das ist doch ein gewaltiger Schutz für die freien Berufe, für den Handel und die Gewerbe. Ich verstehe einfach Herrn Tschanz nicht, dass er diese klare Fassung und Voraussetzung nicht aufnehmen will, denn sie liegt doch in der Linie der Gruppe, der er angehört. Das ist eine sehr schöne Klausel, die wir hier haben. Sie schafft klare Verhältnisse, währenddem oben gar nichts gesagt wird, unter welchen Voraussetzungen die Bewilligung erteilt wird. Es heisst nur, «die Ausübung eines Nebenberufes ist ihm gestattet», ohne dass gesagt wird, dass ein Interesse des Staates oder der Oeffentlichkeit vorliegt. Ich möchte daher ebenfalls für den Antrag Studer eintreten.

Zimmermann Hermann. Ich möchte auf zwei Punkte gegenüber Herrn Kollege Studer aufmerksam machen, der es mit seinem Antrag recht gemeint hat. Wir haben Verhältnisse, wo es einfach wegen der Konkurrenzierung der freien Berufe nicht geht. Ich möchte auf den Wegmeister verweisen. Wir haben ganze Kategorien von Wegmeistern, die für zwei oder drei Tage besoldet sind. Daneben müssen sie ihren Beruf haben. Der eine ist Wagner, der andere Schmied, Schreiner oder Maler. Diese Leute müssen ihren Beruf ausüben; wir können sie nicht einschränken. Weil der Staat nur eine bestimmte Zahl von Tagen zahlt, sind sie gezwungen, zusätzlich zu verdienen. Das kann eine Konkurrenzierung geben. Es ist klar, dass man die Ausübung dieser Berufe bewilligen muss. Aber das ist nicht im Interesse des Staates, wohl aber im Interesse des einzelnen Mannes. (Widerspruch auf der Rechten.) Dann habe ich die Sache falsch verstanden. Das gleiche haben wir bei Unterförstern usw. Wir müssen sie beschäftigen, weil sie keinen ganzjährigen Verdienst des Staates haben.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sicher ist, dass der heutige Antrag von Herrn Studer gegenüber dem Antrag, wie ihn der Rat vielleicht in etwas müder Verfassung angenommen hat, eine wesentliche Verbesserung darstellt und diskutabel ist.

Aber auch die neue Fassung vermag nicht zu befriedigen.

Man hat zwar in einer Zeitung unsere Fassung kritisiert und etwas lächerlich gemacht. Sie ist aber gar nicht so schlecht, und wahrscheinlich hat der Verfasser unsere Gedankengänge überhaupt nicht verstanden, trotzdem sie gar nicht so kompliziert waren. Vorangestellt wurde das Staatsinteresse. Dem Beamten wird jede Nebenbeschäftigung verboten, durch die seine Amtstätigkeit beeinträchtigt wird. Das ist eindeutig klar. Dann folgt, und eben erst in zweiter Linie, die Bestimmung über das Privatinteresse von Handel, Gewerbe und Industrie. Diese Kreise wollen wir vor ungerechtfertigter Konkurrenzierung durch Staatsbeamte schützen. Es ist dies sicher ein Gedanke, der auch gerechtfertigt ist. Aber hier darf man nicht einfach ein Verbot aufstellen, sondern es bleibt zu prüfen, ob überhaupt eine Konkurrenzierung vorliegt, und wenn sie vorliegt, ob sie dermassen ist, dass sie

wirklich ins Gewicht fällt und ein Verbot nicht eher kleinlich und unverständlich wirken müsste. Dann gibt es eben auch Fälle, wo der Staat oder die Oeffentlichkeit ein Interesse an der privaten Tätigkeit des Beamten hat. Ich habe diesbezüglich die Beispiele der Hochschullehrer und Technikumslehrer erwähnt. All dies will überlegt und abgewogen sein. Deshalb wollten wir weder ein kategorisches Verbot aufnehmen noch die freien Berufe schutzlos der Konkurrenz durch Staatsbeamte preisgeben. Darum das Bewilligungsverfahren der Aufsichtsbehörde. Unsere Fassung war lange besprochen und reichlich erwogen worden. Ich möchte Ihnen vorschlagen: Kehren wir zu ihr zurück und lassen wir andere Fassungen weg, die zwar durchaus gut gemeint sind, die uns aber in der späteren Handhabung des Gesetzes nur Schwierigkeiten bringen werden.

Herr Grossrat Zimmermann hat das Beispiel vom Wegmeister gebracht. Ich möchte es anders fassen. Ein Wegmeister hat ein Gütlein, weil er einen Nebenerwerb notwendig hat. Er ist auch nicht voll im Staatsdienst beansprucht. Das ist nicht eine Nebenbeschäftigung, die wir verbieten wollen. Ein anderes Beispiel: Ein kleiner Angestellter besorgt für einen Freund am Abend die Buchhaltung und erhält dafür Fr. 20.—, 30.— oder 50.— im Monat. Er hat das Geld nötig. Nach dem Antrag Studer dürften wir weder das eine noch das andere bewilligen, denn das öffentliche Interesse spielt hier keine Rolle.

Und nun kommt das, weshalb ich das Wort überhaupt ergriffen habe, nämlich die abstimmungstaktische Seite. Seit Jahrzehnten verlangen unsere Beamten und Angestellten ein Beamtenstatut. Jetzt sind wir soweit, müssen uns aber hüten, etwas hineinzunehmen, dass jene, die das Beamtengesetz nicht wollen, dieses zu Fall bringen können und dies trotz aller guten Absicht von Herrn Grossrat Studer und der freisinnigen Fraktion. Obwohl ich mit Herrn Studer weitgehend einig gehe, befürchte ich, dass die Gegner des Gesetzes sagen können: Schaut, dem Wegmeister, dem kleinen Angestellten, der die Frau im Spital oder der 10 Kinder hat und etwas neben seinem Beruf verdienen muss, will man verbieten, das zu tun; das ist asozial, man hat kein Herz. Darum bedeutet tatsächlich der Antrag Studer gegenüber der regierungsrätlichen Fassung eine Verschärfung, gegenüber der ich Bedenken habe. Ich möchte Sie bitten, der ursprünglichen regierungsrätlichen Fassung zuzustimmen.

Schneiter. Ich glaube, wir diskutieren hier über eine Sache, bei der wir fast alle gleicher Meinung sind. Das Prinzip, dass einer ein Gewerbe ausüben darf, soll nicht in jedem Falle gelten, sondern nur in besonderen Fällen, wo bestimmte Verhältnisse vorliegen. Ich würde vorschlagen, den Satz so zu fassen: «Die Ausübung eines Nebenberufes, durch den Handel, Gewerbe oder die freien Berufe konkurrenziert werden, ist ihm nur in besonderen Fällen mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde gestattet.» Dann ist die Sache klar. Beim Wegmeister, beim Professor oder Technikumslehrer handelt es sich immer um einen besonderen Fall. Diese drei Worte «in besonderen Fällen» sollen darauf hindeuten, dass es nicht einfach einen Freibrief für die Regierung gibt, alles zu bewilligen, sondern es muss tatsächlich ein besonderes Verhältnis vorliegen, sonst kommen die Berufsverbände und treten auf. Einer Lösung, wie ich sie vorgeschlagen habe, könnte auch unsere Fraktion zustimmen. Diese Bewilligungen sollten die Ausnahme bilden. Es darf nicht einfach in allen Fällen bewilligt werden.

Studer. Herr Schneiter bringt das, was ich bringen will. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrages Schneiter zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nebenbeschäftigung.

Art. 9bis. Dem Beamten ist jede Nebenbeschäftigung verboten, durch die seine Amtstätigkeit beeinträchtigt wird; die Ausübung eines Nebenberufes, durch den Handel, Gewerbe oder die freien Berufe konkurrenziert werden, ist ihm nur in besonderen Fällen mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde (Regierungsrat, Obergericht, Verwaltungsgericht, Rekurskommission) gestattet.

Bergmann. Die Beratung dieses Gesetzes ist ein Schulbeispiel, wie nützlich es wäre, wenn man die vielen Anträge, die eingereicht wurden und teilweise von grosser Bedeutung sind, jeweils während der Beratungen vervielfältigt vorgelegt erhalten könnte. Ich habe das Gefühl, dass durch dieses Verfahren die Verhandlungen vereinfacht und mehr Klarheit geschaffen werden könnte, denn es ist halt so, dass viele unserer Ratsherren nicht stenographieren können. Wenn man alle die Anträge, die in die Vorlage kommen, haben will, muss man zur Stenographie Zuflucht nehmen. Ich möchte den Regierungsrat und die Staatskanzlei anfragen, ob nicht bei Gesetzesberatungen au fur et à mesure, nach der Notwendigkeit, im Schreibzimmer ein Vervielfältigungsapparat zu installieren und durch Personal der Staatskanzlei zu bedienen wäre, so dass die Anträge sofort vervielfältigt werden könnten. Einiges hat bei diesen Verhandlungen gefehlt. Es hätte einfacher gehen können.

Art. 48

Egger. Zu Art. 48 möchte ich eine Anfrage an den Herrn Justizdirektor stellen. Es heisst hier: «Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere: 1. Das Gesetz über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten, vom 12. November 1850.»

Ich reichte in der Maisession ein Postulat ein, dahin lautend, es seien die Bezirksbeamtenwahlen auf einen andern Zeitpunkt zu verlegen. Nach Gesetz finden die Grossrats- und Regierungsratswahlen im Mai, die nächsten im Mai 1954 statt. 3—4 Wochen nachher erfolgen die Bezirksbeamtenwahlen. Das Volk kann es teilweise nicht begreifen, dass man nicht irgendeine andere Lösung trifft, indem man den Zeitpunkt der Bezirksbeamtenwahlen auf früher festsetzt, oder, nach meiner Auffassung noch besser, sie auf den Herbst verschiebt. Das gegenwärtige Datum für diese Wahlen ist nicht

nur für die Landwirtschaft ungünstig, sondern für jede Bevölkerungsschicht. Viele Leute sind im Juni schon in den Ferien oder machen am Samstag und Sonntag Ausflüge, und so ist das Interesse für die Wahlen gering. Im Mai hiess es, ich solle keine Motion stellen, sondern es bei einem Postulat bewenden lassen. Im September sagte man, man könne das Postulat nicht annehmen. Ich habe es zurückgezogen, mir aber vorbehalten, zu Art. 48 dieses Gesetzes noch kurz eine Frage zu stellen. Diese geht dahin, ob man, wenn das Gesetz vom 12. November 1850 ausser Kraft ist, einen andern Zeitpunkt für diese Bezirksbeamtenwahlen festsetzen könnte.

Le Président. M. Egger ne fait pas de proposition.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Beeidigung des Verwaltungsgerichts

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, die auf eine neue Amtsdauer gewählt wurden, werden beeidigt.

Einbürgerungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Scherrer, Mitglied der Justizkommission. Hierauf wird gemäss Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin bei 94 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 48, das bernische Kantonsbürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 84 bis 94 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr:

1. Baumann Walter Emil, von Pfäffikon (ZH), geboren am 21. Mai 1914 in La Chaux-de-Fonds, Elektrotechniker in Biel, Ehemann der Emmy geb. Schmid, geboren am 25. Februar 1918 in Biel, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Gresly Jean Herbert, von Bärschwil (SO), geboren am 27. Januar 1887 in Liesberg, Fabrikdirektor in Liesberg, verheiratet, welchem die Gemeinde Liesberg das Gemeindebürgerrecht ehrenhalber zugesichert hat.

3. Martz Ernst, von Münchenstein (BL), geboren am 18. Oktober 1879 in Grellingen, Dr. ès sciences, dipl. ing. chem. ETH. in Arlesheim, verheiratet, welchem die Gemeinde Liesberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Willi Emil, von Mels (SG), geboren am 10. Mai 1897 in Mels, Zollbeamter in Bern, Ehemann der Frieda geb. Wermuth, geboren am 13. Juni 1900 in Wahlern, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Campagnola Guido Bruno, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 5. Mai 1915 in Neuenburg, Büroangestellter in Le Cerneux-Veusil, Muriaux, Ehemann der Rolande Marguerite Marie geb. Godat, geboren am 15. März 1925 in St. Immer, welchem die Gemeinde Muriaux das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1949 ist er in Muriaux gemeldet.

6. Oesterle Agatha Katharina, deutsche Staatsangehörige, geboren am 3. September 1915 in Adelboden, ledig, Uhrmacherin in Adelboden, welcher die Gemeinde Adelboden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Die Bewerberin wohnt mit Ausnahme von 1½ Jahren seit Geburt in Adelboden.

7. Oesterle Verene Pauline, deutsche Staatsangehörige, geboren am 13. Januar 1918 in Adelboden, ledig, Verkäuferin in Adelboden, welcher die Gemeinde Adelboden das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Die Bewerberin wohnt seit Geburt, mit Ausnahme von einigen Auslandsaufenthalten, in der Schweiz und ist ununterbrochen in Adelboden gemeldet.

8. Ulbrich Herbert Heinz, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 12. Mai 1932 in Putzkau (Deutschland), ledig, Schreiner in Ringgenberg, welchem die Gemeinde Ringgenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

   Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz und ist seither in Ringgenberg gemeldet.

9. Zildzic Muhamed, jugoslawischer Staatsangehöriger, geboren am 11. Mai 1908 in Sarajewo (Jugoslawien), Dr. med., Arzt in Kirchdorf, ledig, welchem die Gemeinde

Kirchdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1937 in der Schweiz; seit 1950 ist er in Kirchdorf gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Scherrer, Mitglied der Justizkommission. Ferner spricht dazu Grossrat Comte. Ihm antwortet Polizeidirektor Seematter. In einem Fall beantragt Grossrat Hochuli, die Begnadigung nicht zu gewähren. Dagegen wenden sich Grossrat Bergmann, Grossrat Scherrer, Berichterstatter der Justizkommission, sowie Polizeidirektor Seematter. Hierauf wird in geheimer Abstimmung dem Antrag der vorberatenden Behörden gegenüber dem Antrag Hochuli mit 71 Stimmen zu 39 Stimmen der Vorzug gegeben. Die andern Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Kommission erledigt.

Teuerungszulage an die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern für das Jahr 1954

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern, mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern, beziehen im Jahre 1954 eine Teuerungszulage von 17 Rp. aus der Staatskasse auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung.

2. Den Zivilstandsbeamten des Kantons Bern, mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern, wird für die Führung des Familienregisters im Jahre 1954 aus der Staatskasse eine Teuerungszulage von 3 Rp. ausgerichtet auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für jeden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner.

3. Die von sämtlichen Gemeinden im Sinne von § 22 des Dekretes vom 20. November 1928 zu vergütenden Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten für die gemäss § 7, Ziffern 1 und 2, des Dekretes zu liefernden Verzeichnisse werden für das Jahr 1953 wie folgt festgesetzt:

a) für die Geburts- und Todeseintragungen . . . . . Fr. —.80
b) für die Eheeintragung . . . . . Fr. 1.60

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Motion der Herren Grossräte König (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Gebührenerhöhung für Bewilligung und Betrieb von Spielsalons

(Siehe Seite 410 hievor)

König (Biel). Der Grosse Rat hat sich schon zweimal mit dem Wesen, bzw. Unwesen der Spielsalons befasst. Vor Jahresfrist interpellierte der Sprechende wegen der beängstigenden Zunahme der Spielapparate, weil man zuständigenorts hat zugeben müssen, dass die gesetzlichen Vorschriften keine genügende Handhabe bieten, einzuschreiten. Nach der Beantwortung der Interpellation in der Februarsession hat man die kurz vorher ausgearbeitete Verordnung in Kraft gesetzt. Ich habe mich von der Antwort befriedigt erklärt, allerdings mit dem Vorbehalt, auf dieses Geschäft später zurückzukommen, weil die Gebühren, die man in der Verordnung vorsah, ordentlich niedrig waren. Wir haben folgende Gebühren im Kanton Bern: Franken 100.— pro Spielsalon und pro Jahr; Fr. 20.— pro Apparat und Jahr; bei 10 Apparaten macht das pro Spielsalon nur Fr. 300.— aus. Der gleiche Ansatz von Fr. 20.— im Jahr gilt für Einzelapparate, die in Wirtschaften aufgestellt sind. Die Verkäufer und Vermieter solcher Spielapparate und alle jene, die durch die Eröffnung und den Betrieb solcher Spielsalons rasch reich werden wollen, haben sich durch solche Gebühren angespornt gefühlt, denn es ist keine Gebühr, sondern eine Aufmunterungsprämie. Tatsächlich hat die Zahl der Gesuche zur Eröffnung weiterer Spielsalons, wenigstens in Biel, zugenommen und es ist nur dem Fehlen geeigneter Lokale zuzuschreiben, dass nicht noch mehr neue Salons in Betrieb genommen wurden. Dass die Spielsalons in ihrem Wesen und in ihren Auswirkungen in unserem Berner Volksleben als Fremdkörper betrachtet werden müssen, geht auch daraus hervor, dass bereits im letzten Verwaltungsbericht der Justizdirektion der Angelegenheit vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wurde. In diesem Bericht hat man grosse Befürchtungen geäussert. Herr Dr. Steinmann hat dazu gesagt, es stünden hier grosse sittliche und moralische Werte auf dem Spiel, die absolut schutzwürdig seien, ganz im Gegensatz zu den kommerziellen Interessen, die in diesem Falle gar keinen Schutz verdienen. Tatsächlich sind gar keine kommerziellen Interessen vorhanden. Es geht eigentlich um die kommerzielle Ausbeutung unserer Jugendlichen durch die Spielsalonsbesitzer.

Anlässlich einer gerichtlichen Untersuchung in einem Betrugsfall in Basel habe ich vernommen, dass die Behörden des Kantons Basel-Stadt die sehr lukrativen Einkommen dieser Spielsalonsbesitzer etwas unter die Lupe genommen haben. Auf Grund dieser Feststellungen hat Basel gesagt, es müsste diesen Spielsalonsinhabern mit etwas erhöhten Gebühren zu Leibe gerückt werden. Wir haben den Eindruck gehabt, dass das Geld allzu spielend verdient wird. Basel hatte bis damals, immer auf 10 Apparate pro Jahr bezogen, eine Gebühr von Fr. 2400.— erhoben. Plötzlich wurde beschlossen, diese Gebühr zu verfünffachen, also auf Fr. 12 000.— zu gehen. Gegen diesen Entscheid läuft noch ein verwaltungsrechtlicher Rekurs. Da sind unsere Gebühren im Kanton Bern mit Fran-

ken 300.— pro Jahr, für zehn Apparate sehr gering.

Ich habe mich etwas umgesehen und in Zürich festgestellt, dass dort die Spielsalonsbesitzer mit 10 Apparaten Fr. 3000.— zahlen, in St. Gallen Fr. 1800.—, in Genf Fr. 4600.—, in Lausanne Franken 4000.— und in Basel, wie bereits erwähnt, Fr. 12 000.—. Angesichts dieser sehr hohen Gebühren, wie sie in andern Kantonen erhoben werden, müssen wir uns im Kanton Bern mit der Frage beschäftigen, ob es nicht am Platze wäre, bei uns ebenfalls höher zu gehen, um damit gewissermassen prohibitiv zu wirken. Deshalb haben 83 Ratskollegen die Motion mitunterzeichnet, um dem Regierungsrat den Auftrag zu erteilen, zu prüfen, wie man diese Gebühren erhöhen könne, um nachher mit einem entsprechenden Vorschlag zu kommen, die Gebühren wesentlich hinaufzusetzen im Sinne der Erhöhungen, wie sie in andern Kantonen beschlossen worden sind. Ich möchte den Rat bitten, dieser Motion zuzustimmen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat König ersucht den Regierungsrat, die Gebühren in der Verordnung vom 30. Januar 1953 wesentlich zu erhöhen und sie damit den Ansätzen anderer Kantone anzupassen.

Anfangs des laufenden Jahres, als der bernische Regierungsrat die genannte Verordnung erliess, war Bern der erste Kanton, der auf diesem neuen Gebiete eine rechtliche Ordnung aufstellte. Man konnte sich dabei auf keinerlei Erfahrungen und Vergleiche stützen.

Ursprünglich waren höhere Gebühren für die Bewilligung eines Spielbetriebes (Spielsalon) und für die einzelnen Apparate vorgesehen. Der Regierungsrat entschloss sich aber zu niedrigeren Tarifen, damit sie nicht prohibitiv wirken. Er war der Meinung, dass Gebühren nicht den Charakter von Steuern annehmen und deshalb eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen, um mit den Vorschriften über die Handels- und Gewerbefreiheit nicht in Konflikt zu kommen.

Die Regierung hat jedoch schon damals in Aussicht genommen, die Ansätze jederzeit zu erhöhen, falls dies als notwendig und zulässig erachtet werde.

Nachdem nun auch die Kantone Genf, Waadt und St. Gallen über die gewerbsmässige Verwendung von Spielapparaten gesetzliche Bestimmungen erliessen und höhere Gebühren als Bern ansetzten, hat der Regierungsrat im Sinne der Motion die §§ 12 und 15 geändert. Grundsätzlich hat er unterschieden zwischen modernen, elektrisch betriebenen Spielapparaten nach Modell USA, und nicht elektrisch betriebenen Fussballspielen, Schützenapparaten usw., wie sie etwa im Gastwirtschaftsgewerbe aufgestellt sind.

Die jährliche Bewilligungsgebühr für einen neuen Spielbetrieb beträgt in der neuen Verordnung Fr. 300.— (bisher Fr. 100.—). Für jeden automatischen, elektrischen Spielapparat sind monatlich Fr. 20.— (bisher jährlich Fr. 20.—) zu bezahlen. Für jeden nicht elektrisch betriebenen Spielapparat sind jährlich Fr. 50.— zu entrichten; diese Apparate sind, wie schon angedeutet, harmloserer Natur.

Die Gemeinden sind berechtigt, Kontrollgebühren bis zur Hälfte der Staatsgebühr zu erheben. Das erhöht die ganze Belastung der Inhaber der sog. Spielsalons bedeutend.

In Gastwirtschaftsbetrieben wird für einen nicht elektrisch betriebenen Spielapparat die jährliche Gebühr auf Fr. 50.— erhöht (bisher Fr. 20.—). Für einen elektrischen Spielapparat beträgt der Ansatz monatlich Fr. 20.—. Die Bewilligungsgebühr für die Gastwirtschaftsbetriebe fällt weg.

Das sind die Hauptänderungen, die in der Verordnung vom 30. Januar 1953 vorgenommen wurden. Es sind noch einige kleinere redaktionelle Aenderungen angebracht worden, auf die ich nicht eintreten möchte. Wir dürfen wohl annehmen, dass Herr Grossrat König mit dieser Ordnung befriedigt und die Motion damit angenommen und gleichzeitig erledigt ist.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Siebente Sitzung

Dienstag, den 17. November 1953, 8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind sechs Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Hänni (Lyss), Studer, Willemain; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burgdorfer (Schwarzenegg), Freiburghaus, Hess.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Hochuli und Mitunterzeichner betreffend Erstellung von Radfahrwegen

(Siehe Seite 503 hievor)

Hochuli. Am 10. Februar 1946 lehnte das Bernervolk eine Gesetzesvorlage über die Erstellung von Radfahrwegen, bei einer Stimmbeteiligung von rund 50 %, mit 64 594 Nein gegen 55 293 Ja ab. — Der Zeitpunkt für die Abstimmung war ungünstig gewählt. Im Winter sind weniger Fahrzeuge auf der Strasse als im Sommer und Herbst. Die Abstimmung fiel in eine Zeit, in der der Motorfahrzeugverkehr wegen kriegswirtschaftlicher Massnahmen klein war.

Das Strassenverkehrsamt stellt ein paar Zahlen zur Verfügung, die darlegen sollen, wie sehr der Strassenverkehr zunahm. In der Schweiz betrug die Zahl der Motorwagen im Jahre 1939 100 852, 1945 42 064, 1952 233 874, 1953 ca. 250 000, die Zahl der Motorräder 1939 26 044, 1945 4148, 1952 142 374, 1953 ca. 160 000, die Zahl der Fahrräder 1939 1 300 338, 1945 1 560 972, 1952 1 867 595, 1953 ca. 2 000 000, die Zahl der eingereisten ausländischen Motorfahrzeuge 1939 284 888, 1945 17 050, 1952 1 071 499. Im Kanton Bern betrug die Zahl der Motorwagen 1939 16 202, 1945 5984, 1952 34 420, 1953 42 109, die Zahl der Motorräder, inklusive die Fahrräder mit Hilfsmotoren, 1939 4546, 1945 859, 1952 18 806, 1953 24 385, die Zahl der Fahrräder 1939 279 772, 1945 330 088, 1952 389 764, 1953 ca. 390 000.

Die Gefahr für die Radfahrer war früher klein gegenüber heute. Die zitierten Zahlen beweisen, dass der 10. Februar 1946 für die Abstimmung ein psychologisch ungünstiger Zeitpunkt war. Seither haben sich die Verhältnisse im Strassenverkehr grundlegend geändert. Die früheren Massstäbe sind gar nicht mehr brauchbar. Darum glaube ich, es sei an der Zeit, dass man die Frage der Erstellung von Radfahrwegen erneut aufgreife. Wir stehen heute unter dem Eindruck des grossen Verkehrs und der vielen, täglichen Unfallmeldungen.

Der Kanton Bern hat ein grosses Strassennetz zu unterhalten. Wir beschliessen Jahr für Jahr grosse Ausgaben für die Anpassung des Strassennetzes an den heutigen Verkehr. Die Kantons- und Gemeindebehörden, alle möglichen Verbände, auch die Lehrerschaft, tun viel, um gross und klein zu erziehen und der unheimlichen Zunahme des Strassenverkehrs einigermassen Rechnung zu tragen. Unsere anerzogenen Lebensgewohnheiten vermögen nicht, trotz dem vermehrten Ausbau des Strassennetzes, mit der Entwicklung der Motorfahrzeugtechnik Schritt zu halten. Das Tempo verursacht immer mehr schwere Unfälle. Jeder von uns wird zwangsläufig eingespannt in die Mitverantwortung für das Leben der Mitmenschen.

Die Erstellung von Radfahrwegen hat eine finanzielle Seite, die beim heutigen Stand der Staatsfinanzen nicht übersehen werden kann. Aber schon die Gesetzesvorlage von 1946 sah vor, dass die Kosten für diese zusätzlichen Wegbauten durch eine besondere Abgabe von allen Fahrzeughaltern, vom Velofahrer bis zum Lastwagenbesitzer, finanziert werden müssten. Die Erstellung solcher Wege soll selbsttragend sein.

Ich glaube, das Gesagte genügt zur Begründung unserer Motion. Jeder von uns benützt das bernische Strassennetz in irgend einer Weise und kennt die Situation. Stellen Sie sich vor, wie die Verhältnisse in ein paar Jahren aussehen werden, wenn die Entwicklung weitergeht! Ich bitte die Regierung, die Motion anzunehmen und Sie, ihr zuzustimmen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hochuli macht in seiner Motion darauf aufmerksam, dass das Bernervolk am 10. Februar 1946 das Gesetz über die Erstellung von Radfahrwegen mit geringem Mehr abgelehnt habe. Er weist auf die gewaltige Entwicklung des motorisierten Strassenverkehrs hin, der die Erstellung von Radfahrwegen zur dringenden Notwendigkeit mache. Der Motionär ersucht den Regierungsrat, dem Grossen Rate einen neuen Gesetzesentwurf über diese Materie vorzulegen, um ihn durch Volksabstimmung sanktionieren zu lassen.

Das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 umschreibt die Neuanlage und den Ausbau der Staatsstrassen und gibt auch für die verschiedenen Fahrbahnen die nötigen Breitenmasse an. So ist für Radfahrwege und -streifen 1,5 m Spurweite vorgesehen. Die übrigen technischen Bauvorschriften sollen durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt werden.

Die gesetzliche Grundlage zum Bau von Radfahrwegen und -streifen ist also grundsätzlich vorhanden und wird infolgedessen von der Motion nicht berührt.

Sowohl die Baudirektion wie ganz besonders auch die Polizeidirektion begrüssen sehr den Bau von Spezialwegen für die Radfahrer.

Der Hinweis des Motionärs auf den abgelehnten Gesetzesentwurf von 1946 lässt vermuten, dass er die Mittelbeschaffung durch eine Sondersteuer, wie sie im verworfenen Gesetz enthalten war, anstrebt. In jener Volksvorlage war vorgesehen, dass die Radfahrer, Motorradfahrer und Automobilisten

eine besondere Belastung auf sich nehmen zur Verbesserung der Strassenverhältnisse durch die erwähnten Bauten für Radfahrer. Man errechnete im Jahre 1946 den jährlichen Betrag aus diesen Sondersteuern auf annähernd eine Million Franken. Heute wäre, bei gleichen Ansätzen, der Betrag, der durch diese Sondersteuer zusammenkäme, bedeutend grösser, entsprechend der Zunahme der Fahrzeuge.

Seit der Volksabstimmung 1946 hat die Steuerfreudigkeit im allgemeinen und im besondern auch bei den motorisierten Strassenbenützern und Radfahrern nicht etwa zugenommen. Im Gegenteil, der Erfolg einer speziellen Finanzierungsvorlage für Radfahrwege und -streifen ist sehr in Frage gestellt.

Die Regierung ist trotzdem bereit, mit den Strassenverkehrsverbänden die Anregung von Herrn Grossrat Hochuli zu besprechen und daraus die notwendigen Schlüsse zu ziehen und bekannt zu geben.

Wenn die Strassenverkehrsverbände, die in der Bernischen Liga für den Strassenverkehr zusammengefasst sind und 17 Einzelverbände umschliesst, gesamthaft dagegen wären, so glaube ich nicht, dass die Behörden, sowohl die Regierung wie der Grosse Rat, sich entschliessen könnten, dem Volk eine solche Vorlage zu unterbreiten, da dies erfolglos wäre. — Wir sind also bereit, die Abklärung in den Strassenverkehrsverbänden auf den Beginn des neuen Jahres vorzunehmen. Aber zu diesem Zwecke ist es nötig, dass Herr Grossrat Hochuli seine Motion in ein Postulat umwandelt, denn nur so können wir das abklären, was nach unserem Dafürhalten nötig ist, um zu dieser Sache endgültig Stellung zu nehmen. Ich ersuche daher den Motionär, diesem Vorschlag der Umwandlung der Motion in ein Postulat zuzustimmen.

Hochuli. Der Herr Polizeidirektor sagt, dass er mit Beginn des nächsten Jahres mit den ca. 17 Verbänden Fühlung nehmen werde, um zu sehen, wie sich diese zu einer Vorlage, die selbsttragend wäre, einstellen. In Würdigung der gehörten Gründe erkläre ich mich bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, in der Hoffnung, es werde nicht allzu lange dauern bis die Angelegenheit gesetzesreif gemacht wird.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Burkhalter (Tavannes) und Mitunterzeichner betreffend Verbot des Korbergewerbes im Umherziehen im Kanton Bern

(Siehe Seite 503 hievor)

und

Interpellation der Herren Grossräte Schlappach und Mitunterzeichner betreffend Hausierpatent für die herumfahrenden Korber

(Siehe Seite 504 hievor)

M. **Burkhalter.** Le 8 septembre 1953, la population de Tavannes était plongée dans l'angoisse: une fillette de sept ans, la petite Danièle Parel, avait disparu. A la sortie de l'école, elle n'était pas rentrée au domicile de ses parents. Dès le début de la soirée, des recherches, auxquelles participèrent une cinquantaine de personnes, furent entreprises. On espérait retrouver l'enfant. Malheureusement, un peu après minuit, le corps de la petite Danièle fut retrouvé dans un ruisseau. L'enfant avait été victime d'un criminel, mais aussi d'un sadique, qui s'était acharné sur une petite enfant innocente.

La presse de tout le pays a publié des renseignements sur ce crime, qui a suscité une indignation générale. Grâce au flair du gendarme de Tavannes, le criminel a été rapidement retrouvé. Il s'agit d'un jeune vannier, né en 1936, qui n'a donc pas encore 18 ans. Il y a là la preuve que les enfants de vanniers en général (j'insiste sur le fait que je ne vise pas ici tous les vanniers) sont élevés dans un milieu où l'on ne respecte strictement ni les lois, ni les us et coutumes. Dans ce milieu, les parents ne s'occupent pas de leurs enfants, dont les vices peuvent se développer sans que personne cherche à les combattre. Les vanniers sont pour une bonne part des gens dont la moralité est basse et qui n'écoutent que leurs bas instincts.

Après ce crime sadique, on a pu lire dans la presse que la peine de mort devrait être introduite dans notre code pénal. Parmi nos populations indignées, nombreux sont les citoyens qui estiment que dans des cas du genre de celui de Tavannes, leurs répugnants auteurs ne pourront jamais souffrir assez pour expier leurs forfaits et que le châtiment suprême devrait pouvoir leur être infligé. Ce raisonnement, certes un peu simpliste, choque le psychiâtre, le juriste, le théologien. Il n'en reste pas moins que beaucoup sont d'avis que la peine de mort devrait pouvoir être appliquée dans des cas de crimes crapuleux et à plus forte raison de crimes commis sur la personne d'un enfant.

Cette question a fait couler beaucoup d'encre: des professeurs, des membres de nos diverses Eglises l'ont étudiée. Ils repoussent l'idée d'inclure la peine de mort dans notre code pénal. Ils craignent, à tort ou à raison, l'erreur judiciaire toujours possible. Pourtant la vie d'un criminel ne vaut pas plus que celle d'une innocente victime.

Il me semble que nous ne devrions plus aujourd'hui permettre les allées et venues des vanniers que nous avons connues jusqu'ici. Les trois derniers crimes commis dans le Jura l'ont été par des vanniers. Nos populations veulent pouvoir vivre en paix et elles veulent savoir qui sont les gens qui s'établissent dans nos régions. De nombreux citoyens se sont approchés de moi pour me demander de recueillir des signatures en vue de l'interdiction des vanniers.

Il est évident qu'il y a aussi d'honnêtes gens parmi les vanniers et à ce sujet l'article paru dans le numéro 29, du 30 septembre, du « Schwarz auf Weiss» ne m'a pas appris grand'chose et je n'avais certainement pas besoin de cette critique. Je sais aussi bien que l'auteur de cet article qu'il peut y avoir des criminels dans n'importe quelle profession. Si j'ai déposé mon interpellation et demandé au Conseil-exécutif de donner connaissance des moyens qui pourraient être envisagés pour interdire l'établissement des vanniers qui vivent dans

les roulottes, c'est parce qu'il existe assez de motifs pour demander cette interdiction. Il y a vraiment eu dans notre pays assez de délits pour la justifier. Cela est d'autant plus nécessaire chez nous, où de nombreuses mères travaillent en fabrique et ne peuvent pas surveiller leurs enfants. Non, il n'est vraiment pas normal que de nos jours existe encore cette coutume moyenâgeuse des nomades. Les enfants des vanniers ne fréquentent pas les écoles. Ils voient beaucoup trop de mauvais exemples d'hommes qui, pour la plupart, s'adonnent à la boisson. Il serait temps de mettre fin à un tel état de choses.

C'est pourquoi je prie le Conseil-exécutif et en particulier le directeur de la police de donner connaissance des moyens qui pourraient être envisagés pour interdire l'établissement des gens de la route qui sont en général indésirables (je dis bien en général) et plus particulièrement de la manière dont les communes pourraient empêcher cet établissement.

En outre, je me permets de demander à M. le directeur de la police s'il peut m'indiquer les raisons pour lesquelles le criminel de la petite Danièle Parel a été transféré au Valais, son canton d'origine. On ne comprend pas, parmi nos populations, pourquoi cette affaire ne sera pas jugée dans le canton où le délit a été commis. Est-ce parce que le criminel est mineur? De toutes façons, l'opinion publique aimerait être renseignée à ce sujet.

Pour terminer, je tiens à féliciter les organes de la police pour l'excellent travail qu'ils ont accompli, tant au cours de l'enquête, qui fut menée avec célérité et habileté, qu'en ce qui concerne l'arrestation du criminel par le gendarme de Tavannes. Le vannier a été arrêté avant que le crime ait été découvert parce que le gendarme avait de fort doutes à son égard. Il avait, dans l'après-midi, volé une bicyclette, probablement pour chercher à s'enfuir, et avait demandé à plusieurs personnes si la direction dans laquelle il se dirigeait était bien celle du Valais.

M. **Schlappach.** L'interpellation de mon collègue Burkhalter complète celle que j'ai déposée moi-même, à peu près en même temps, et qui est motivée par le même sujet douloureux.

Avant d'entrer dans le sujet lui-même, je voudrais m'associer aux félicitations que M. Burkhalter a adressées à la police qui a agi, dans le cas particulier, avec beaucoup de célérité et de savoir-faire.

Le crime crapuleux du jeune Coquoz a suscité non seulement une très vive émotion dans la région où il fut commis, mais aussi parmi toute la population du pays. La presse s'est penchée très abondamment sur ses motifs et sur ses conséquences et à plusieurs reprises la question du rétablissement de la peine de mort a été débattue. C'est évidemment là une question qui doit être posée sur le plan fédéral, mais les réactions du public et de la presse n'en sont pas moins intéressantes.

Parmi les témoignages de sympathie et d'inquiétude tout à la fois que j'ai reçus, j'aimerais donner connaissance au Grand Conseil de deux lettres particulièrement suggestives et édifiantes qui me sont parvenues.

L'une vient du Seeland. Elle a la teneur suivante:

«Ich bin Mutter von fünf Kindern, habe viel Arbeit, aber gleichwohl erstehle ich jetzt einige Minuten, um Ihnen zu danken, dass Sie die Interpellation in Bern eingereicht haben. Ich habe es im «Seeländer» gelesen am Mittwoch, und was da stand, ist Tatsache. Aber hören Sie, Herr, es heisst, «fanget die Füchse, die kleinen, ...» Dieser Bursche hätte schon vor drei Jahren eingesteckt werden sollen. Alle Leute sind schuld an diesem Verbrechen» usw.

Une autre vient de Bâle-campagne. Elle dit:

«In der Zeitung habe ich gelesen, dass Sie im Grossen Rat die Frage aufgeworfen haben wegen den Nomaden, die im Lande herumziehen. Ihre Anregung muss ich vollständig unterstützen. In dieser heiklen Sache sollte einmal Ordnung geschaffen werden. Diese Nomaden vermehren sich wie die Kaninchen, diese Kinder erhalten keine Schulung und Erziehung, zahlen keine Steuern, belästigen die Leute usw. — Wir sind ein Land, wohin viele Fremden kommen. Wenn diese Ausländer solche Kessel- und Schirmflicker sehen, bekommen sie von unserem Lande keine gute Meinung. Diese Nomaden halten sich mit Vorliebe an den Kantonsgrenzen auf, damit die Polizei sie nicht leicht kontrollieren kann. Die Lösung dieses Problems ist dringend. Insofern die Heimatgemeinden nicht in der Lage sind, diese Leute sesshaft zu machen, sollten die Kantone oder der Bund in den Alpen Kolonien machen und diese Nomaden kultivieren, eventuell durch Zwangsmassnahmen. Aesch liegt an den Grenzen Bern/Solothurn/Basel-Land. Bereits das ganze Jahr hat man solche Pfannenflicker, Schirmflicker, Hausierer und Wahrsager in der Gegend. Ich wünsche Ihnen von Herzen Glück in Ihren Unternehmungen und danke Ihnen herzlich, dass Sie diese peinliche Sache in Angriff genommen haben.»

Par ailleurs, l'organe officiel de l'Association suisse des colporteurs, dont j'ignorais d'ailleurs l'existence, a publié, en date du 30 septembre, un article intitulé: Grundsätzliche Gedanken zu zwei Interpellationen. On y lit:

«Aufschlussreich aber ist die Frage der Interpellanten, wie es möglich sei, dass diesen Leuten, den mit dem Warenverkauf betrauten Korbersfrauen, denen Belästigung der Bevölkerung durch Aufdringlichkeit, Hemmungslosigkeit usw. vorgeworfen wird, ein Hausierpatent erteilt werde. — Damit ist die Frage aufgeworfen worden, die sich der organisierte Berufshausierer, als Grundsätzlichkeit auf das ganze Hausiergewerbe bezogen, schon oft gestellt hat und an Hand widergesetzlicher Patenterteilungen noch oft stellen wird. Es geht uns bei der Behandlung dieser Frage wiederum nicht um die Korber als solche, sondern um eine grundsätzliche Frage, die das ganze Hausiergewerbe betrifft und den Berufshausierer ernsthaft beschäftigt, weil sein Gewerbe durch unreelle Elemente, bei denen die Voraussetzungen zur Erlangung eines Patentes nicht gegeben sind, immer wieder in Verruf und Mitleidenschaft gezogen wird. Als Beweis, dass dem so ist, seien einige Müsterchen kurz zitiert:

Bei einem Hausierer, der gutgläubige Leute im Viertel Trachslau (Kt. Schwyz) anschmierte, handelt es sich um einen mehrfach vorbestraften Burschen aus dem Zugergebiet. Die Polizei ist ihm auf der Spur, kennt sie ihn doch von früher her zur Genüge.

Ein neun Mal vorbestrafter, 42-jähriger Hausierer wurde dieser Tage in Zürich 1 verhaftet, weil er im Streit eine Körperverletzung begangen hatte.

Hausierer mit 71 Vorstrafen vor dem bernischen Obergericht: Man stelle sich das vor, 71 Eintragungen im kantonalen Vorstrafenregister, wobei es sich in den meisten Fällen um Widerhandlungen gegen die gewerbepolizeilichen Vorschriften handelt, wovon 32 wegen Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Warenhandelsgesetzes.»

Vous voyez, par ces citations, que tout n'est pas parfait dans la profession, et notamment que la façon dont sont délivrées les patentes de colportage laissent à désirer. Je constate que cet organe, dont le titre est «Zentralblatt», cherche par tous les moyens à assainir la profession et à combattre les abus.

Il est clair que nous n'avons pas l'intention de mettre dans le même panier tous les colporteurs et tous les gens qui exercent une profession ambulante. Il y a certainement parmi eux des citoyens parfaitement honorables et tout à fait pacifiques. J'en connais du reste personnellement. Mais pas plus les colporteurs honnêtes que la population en général n'ont intérêt à voir augmenter le nombre des adeptes de cette profession. Toute autre conception serait d'ailleurs incompréhensible à l'heure où la Suisse absorbe une quantité considérable de main d'œuvre étrangère. En outre, on pourrait, par des mesures appropriées, récupérer des forces productives par la réintégration de certains bras pendants et de certains oisifs notoires. Il est exact que certaines communes s'efforcent d'agir dans ce sens, mais celles-ci devraient être soutenues davantage par les pouvoirs publics de manière à pouvoir arriver à des résultats vraiment efficaces.

A mon avis, le colportage doit être considéré comme une ressource qui devrait être mise à la disposition des seuls citoyens que la maladie, un accident ou d'autres circonstances empêchent d'exercer une activité lucrative régulière. A un individu en parfaite santé, le colportage ne devrait être autorisé que sous les plus expresses réserves et des garanties de moralité indiscutables devraient être exigées.

J'ignore si le colportage — comme c'est le cas d'autres activités — fait l'objet d'une convention intercantonale. Vous savez qu'aujourd'hui de telles conventions sont à la mode. Il en existe en matière de circulation, d'assistance, etc. Les directeurs cantonaux intéressés se réunissent régulièrement et se mettent d'accord sur une politique commune. J'ignore si une convention de ce genre existe pour le colportage. Si tel n'est pas le cas, j'estime qu'il serait utile de l'envisager de façon à permettre un contrôle plus sévère et plus constant que celui qui existe actuellement.

La garantie de libre établissement accordée par la Constitution fédérale ne doit pas être une chose immuable et un prétexte pour laisser certaines catégories de personnes circuler comme elles l'entendent et faire ce qu'elles veulent. Il faut donner aux organes de police la possibilité d'éloigner certains indésirables, car la grande majorité de notre population ne comprend pas la tolérance dont on fait preuve dans un grand nombre de cas. A l'heure actuelle, lorsqu'un maire charge un gendarme (cela m'est arrivé à plusieurs reprises) de faire une démarche auprès d'une roulotte qui séjourne à proximité d'une localité depuis quinze jours ou trois semaines, ce dernier est empêché d'intervenir parce que les vanniers sont au bénéfice de la garantie de libre établissement donnée par la Constitution fédérale. Cela revient à dire que si les nomades veulent rester deux ou trois mois à un endroit où ils importunent la population, les autorités communales sont impuissantes à les en empêcher. C'est là une situation tout à fait intolérable et il faut donner aux organes de police communaux les moyens d'éviter des abus et des scandales du genre de ceux que nous avons connus.

Si le gouvernement estime que la législation actuelle ne lui permet pas d'agir dans une mesure aussi étendue et de façon aussi draconienne, je suis persuadé que le Grand Conseil — et au besoin les Chambres fédérales — seront d'accord pour lui donner toutes les armes dont il aurait besoin pour réprimer les abus et pour protéger nos populations. C'est le problème que je demande au directeur de la police de bien vouloir étudier.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit den Herren Interpellanten sind Bevölkerung und Behörden einig in der Verurteilung des grausamen Lustmordes, der in der Nähe von Tavannes diesen Herbst vorkam. Wir haben grosses Bedauern und konnten das auch gegenüber den Angehörigen des Opfers zum Ausdruck bringen. Der Abscheu ist allgemein. Trotzdem glaube ich nicht, dass ich die beiden Interpellanten mit meiner Antwort befriedigen kann, da ich nicht einzig auf die Gefühle abstellen darf, sondern auf die eidgenössische und kantonale Rechtsordnung abstellen muss.

Grossrat Burkhalter lädt den Regierungsrat ein, Mittel und Wege bekannt zu geben, welche in Aussicht genommen werden könnten, um dem überall unerwünschten Strassenvolk die Niederlassung oder den Aufenthalt in unserem Kanton zu verweigern.

Nach Art. 45, Abs. 1, der Bundesverfassung hat jeder Schweizer das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Ort niederzulassen oder Aufenthalt zu nehmen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere, gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Die Niederlassung oder der Aufenthalt kann denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte sind, verweigert oder entzogen werden. Weiterhin kann die Niederlassung oder der Aufenthalt entzogen werden bei wiederholter gerichtlicher Bestrafung wegen schwerer Vergehen, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, bzw. Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt, verweigert oder entzieht.

Die Verweigerungs- und Entzugsgründe sind somit in der Bundesverfassung abschliessend aufgezählt. Andere Gründe zum Entzug oder zur Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes gibt es nicht. Wir können, wie schon gesagt, leider nicht auf die Gefühle abstellen, können auch nicht auf persönliche Einstellungen Rücksicht nehmen und müssen uns den Bestimmungen der Bundesverfassung, die die Niederlassungs- und Aufenthaltsfreiheit gewährleisten, beugen.

Bernische Kantonsbürger können sich gemäss § 108 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen während 30 Tagen frei in einer Gemeinde ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten. Allerdings können sie nötigenfalls weggewiesen und an den polizeilichen Wohnsitz oder an die Heimatgemeinde zugeführt werden, wenn Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit durch Bettel oder durch Arbeitsscheu usw. eintritt.

Gemäss Art. 11 des Dekretes betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger, vom 30. August 1898, sind die Ausweisschriften innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der freien 30 Tage zu deponieren. Der bernische Kantonsbürger kann sich somit 40 Tage ohne Schrifteneinlage in einer andern als seiner Wohnsitzgemeinde aufhalten. — Ausserkantonale Schweizer Bürger haben sich gemäss Verordnung vom 15. Dezember 1922 über Aufenthalt und Niederlassung ausserkantonaler Schweizer Bürger innert 14 Tagen in einer Gemeinde anzumelden, wo sie sich dauernd niederlassen wollen.

Die Absicht der dauernden Niederlassung in einer Gemeinde ausserhalb der Wohnsitzgemeinde besteht beim fahrenden Volk sozusagen nie. Ihr Aufenthalt in einer andern Gemeinde dauert in der Regel nicht länger als 40, bzw. 14 Tage. Sie dürfen also zur Schrifteneinlage nicht verhalten werden. Sie können aber auch nicht weggewiesen werden, es sei denn, eine der bereits erwähnten Voraussetzungen von Art. 45 der Bundesverfassung treffe zu.

Herr Grossrat Burkhalter hat eine besondere Frage gestellt betreffend Inhaftierung des jungen, grausamen Uebeltäters, nämlich die, warum dieser nicht in einem bernischen Gefängnis seine Aburteilung abwarten und die Untersuchungshaft über sich ergehen lassen müsse, sondern im Kanton Wallis inhaftiert sei und dort abgeurteilt werde. Dieser Zustand, der verständlicherweise auffällt, ist aber in Art. 372, Abs. 1, des Schweizerischen Strafgesetzbuches geregelt, der folgendermassen lautet: «Für das Verfahren gegen Kinder und gegen Jugendliche sind die Behörden des Wohnsitzes oder, wenn das Kind oder der Jugendliche sich dauernd an einem andern Ort aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes zuständig.» Der Verbrecher war noch nicht 18 Jahre alt im Moment der Tat. Also hat gestützt auf das Jugendrecht im Schweizerischen Strafgesetzbuch der junge Uebeltäter nach dem Wallis, seinem Heimatkanton, in Untersuchungshaft zwecks Aburteilung, transportiert werden müssen.

Herr Grossrat Schlappach wünscht ferner Auskunft darüber, warum solchen Leuten Hausierpatente ausgehändigt werden. Auch da haben wir die gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen. Art. 22 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr zählt die Voraussetzungen, unter welchen Hausierpatente abgegeben werden dürfen, abschliessend auf (20. Altersjahr — Kinder können im Gefolge mit den Eltern mitreisen — Handlungsfähigkeit, guter Leumund, keine ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten). Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, hat die Polizeidirektion kein Mittel, einem Gesuchsteller das Hausierpatent zu verweigern. Das Hausieren ist auf alle möglichen Arten gestattet, zu Fuss, mit Tragkorb, mit Hutte, mit einem kleinen Karren, mit Fuhrwerk, motorisiert, und sogar in Wohnwagen. Darüber bestehen gar keine Einschränkungen. — Patente können deshalb nur verweigert werden aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen, schwerer Vergehen, Trunksucht oder Vagantität, wiederholter Uebertretung des Warenhandelsgesetzes usw.).

Nun müssen wir auch hier eine Tatsache erwähnen, die nicht gesetzlich ist, aber zeigt, welche Auffassung man allgemein bei den Gemeindebehörden über die Hausierer hat. Wir klagen, und die Bevölkerung gibt diesen Klagen Nahrung, über die Plage des Hausierwesens. Das ist soweit in Ordnung. Aber ich darf dem Grossen Rat nicht sagen, wieviele seiner Mitglieder und wieviele Gemeindepräsidenten und Präsidenten von Armenkommissionen in Gemeinden zur Polizeidirektion kommen und sagen, wir möchten doch dem, der willig ist usw., sein Leben selbst zu verdienen, das Hausierpatent abgeben. Wenn wir uns dann auf den Boden stellen, der betreffende habe Vorstrafen, verdiene das Vertrauen nicht, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aushändigung des Patentes seien nicht vorhanden, versucht man alle Mittel, um uns plausibel zu machen, dass bei dieser Person, damit sie nicht der Gemeinde zur Last anheimfällt, eine Ausnahme gestattet werden sollte. — So sehen die Tatsachen aus; das musste ich auch erwähnen.

Die Ueberwachung der nomadisierenden Personen ist nicht in erster Linie Sache der Kantonspolizei, sondern der Ortspolizeibehörden. § 1 des Dekretes betreffend die Ortspolizei, vom 27. Januar 1920, schreibt vor: «Die Ortspolizei (Art. 2, Ziffer 1, lit. a, des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917) besorgt innerhalb des Gemeindegebietes den Schutz der öffentlichen Verwaltung, Ordnung und Sicherheit gegen Störungen und Gefährdungen durch Handlungen lebender Wesen oder Ereignisse. Sie hat offensichtlich rechts- und ordnungswidrige Handlungen zu verhindern, derartige Zustände zu beseitigen, gefährliche Ereignisse abzuwenden und hilflose Personen bis zum Eintritt anderweitiger Hilfe zu unterstützen.» Zur Durchführung dieser Befugnisse und Pflichten steht ihnen die Hilfe der Kantonspolizei zur Verfügung, sofern sie darum angegangen wird. Die Polizei schreitet auch von Amtes wegen oder auf Begehren der Ortspolizeibehörden oder Dritter ein, wenn von Seiten nomadisierender Personen rechtswidrige, unter Strafe gestellte Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches und der kantonalen Gesetze begangen werden.

Das ist im grossen und ganzen, kurz zusammengefasst das, was auf die beiden Interpellationen zu sagen ist. Die Niederlassung und der Aufenthalt sind unter dem Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit und der Niederlassungsfreiheit von der Bundesverfassung gewährleistet. Unser kantonales Armen- und Niederlassungsgesetz ordnet, wie lange die freie Niederlassung ohne Schriftenabgabe möglich ist; und wenn die Ortspolizeibehörden Schutz nötig haben, so steht ihnen die Kantonspolizei auf Verlangen jederzeit zur Verfügung.

Wir wollen den Wunsch, den Herr Grossrat Schlappach äusserte, man möchte eventuell versuchen, in der Bundesverfassung die nötigen Aenderungen vorzunehmen, entgegennehmen. Ich habe aber wenig Hoffnung, dass jemand in der Bundesversammlung oder im Bundesrat auf eine Abänderung des Art. 45 eintritt. Wir werden deshalb auch unsere kantonale Rechtsordnung nicht gegen die Bundesvorschriften ändern können.

Le Président. Les interpellateurs peuvent-ils se déclarer satisfait de la réponse du directeur de la police?

M. **Burkhalter.** Je remercie le directeur de la police pour la réponse qu'il m'a donnée et dont je peux me déclarer satisfait. J'ajoute que je constate qu'il y a en Suisse des gens qui sont encore plus libres que nous!

M. **Schlappach.** Satisfait.

Interpellation des Herrn Grossrat Hofmann betreffend Verweigerung der Abhaltung von Zürcher Klubhaus-Konzerten in Bern

(Siehe Seite 541 hievor)

Hofmann. Ich habe vor mir den «Brückenbauer» vom 18. September 1953, dem folgendes zu entnehmen ist: «Am 18. April 1953 schrieb die Leitung der Klubhaus-Konzerte einen Brief an Herrn Fürsprech R. Jacobi in Bern. Dieser Herr ist Sekretär des ‚Konvents der Stadt Bern zur Förderung der Musik'.» Da wurde geschrieben, dass sie im Laufe des Winters vier bis fünf Konzerte mit international anerkannten Orchestern im Berner Kasino durchführen wollten. Es ging 1½ Monate, bis eine Antwort kam, und darin stand: «Trotzdem der Besuch der Abonnementskonzerte in den letzten Jahren einen sehr hohen Stand erreicht hat, werden durchschnittlich pro Hauptprobe immer noch 121 Plätze und pro Abonnementskonzert sogar durchschnittlich 155 der zur Verfügung stehenden Plätze nicht verkauft. Solange aber diese Konzerte nicht voll ausverkauft sind, kann von einem Bedürfnis nach Konzerten ausländischer Orchester sicher nicht gesprochen werden.» Es hiess, aus diesem Grunde könnten die Konzerte nicht stattfinden.

Daraufhin stellte man ein Gesuch an die Fremdenpolizei, um wenigstens drei Symphoniekonzerte durchführen zu können. Die Antwort der kantonalen Fremdenpolizei vom 13. Juni lautete: «Wir verweisen auf die Ihnen zugegangene Kopie des Schreibens des Konvents der Stadt Bern zur Förderung der Musik, vom 3. Juni 1953, an Herrn Franz Schnyder, Verwaltung der Klubhaus-Konzerte in Zürich. Wir sehen uns lediglich veranlasst, die Ablehnungsgründe zu unterstützen und Ihr Gesuch abzulehnen.» Das passierte im Jahre 1953 in Bern.

Als ich das las, empörte ich mich. Ich musste mich fragen, ob tatsächlich in der Schweiz ein Verband sagen könne, was für Musik wir anhören dürfen und wann dies geschehen könne. Sind wir tatsächlich in der Schweiz soweit, dass wir auf kulturellem Gebiet uns dies vorschreiben lassen müssen? Meine Empörung hierüber war der Grund für die Eingabe dieser Interpellation vom 21. September. Mit welchem Recht beschliesst ein Verband, die und die Leute hätten das Recht nicht, die und die Konzerte durchzuführen? Der Konvent ist eine Vereinigung der verschiedenen Musikgesellschaften in der Stadt Bern. Er hat sich bestimmt eine schöne, wertvolle Aufgabe gestellt, nämlich die Koordinierung der Konzerte. Aber dies darf nicht soweit gehen, dass er sich anmasst, darüber zu entscheiden, welche Musik nicht genehm sei und verboten werden müsse. Diese Stellungnahme hat denn auch aufhorchen lassen. Aber dass nun eine amtliche Instanz den Beschluss eines Verbandes ohne weiteres übernimmt und weiter leitet, das war der Gipfel. Die amtliche Instanz, in diesem Fall die kantonale Fremdenpolizei, die zu bestimmen hat, ob fremde Arbeitskräfte, d. h. in diesem Falle ausländische Orchester, einreisen dürfen zur Abhaltung eines Konzertes, entscheidet ohne nähere, neutrale Prüfung auf Grund eines Verbandsdiktates. Der freiheitlich eingestellte Bürger — ich glaube, die Mehrheit der Schweizer Bürger sei dies noch und ich hoffe, es werde so bleiben, sonst geht der Gedanke der Schweiz verloren — musste sich seine Gedanken machen ob solchen Entscheidungen, wonach eben solche Eingriffe auf kultureller Ebene möglich sind. Diese müssen unbedingt scharf verurteilt werden, bei allem Verständnis des Schutzes unseres eigenen schweizerischen Schaffens. — Wie ich antönte, ist die Antwort nicht ausgeblieben. Wenn ein Herr zur Linken rief: «Demagogen», muss ich sagen: Wenn er die Zeitungen las, weiss er, was es geschlagen hat. Die Meinung der Bürger kam scharf und eindeutig zum Ausdruck, abgesehen von den beiden interessierten Instanzen. Sogar über die Grenzen des Kantons Bern hinaus sprach man davon. Ich hörte davon aus Basel, Zürich, Schaffhausen, auch aus dem Toggenburg. Dass das in der Bundeshauptstadt geschehen konnte, liess aufhorchen. Man erhielt den Eindruck, dass bei diesem Entscheid nicht in erster Linie die kulturellen Belange gewahrt wurden, sondern dass er auf wirtschafts- und parteipolitischen Ueberlegungen beruhe. Aber diese Sache hat mit Partei- und Wirtschaftspolitik gar nichts zu tun. Eine Zeitung schreibt: «Wir stehen keinen Augenblick an, die Tätigkeit des bernischen Musikkonvents in ihrer Bedeutung anzuerkennen. Das heisst, wir schätzen durchaus nach Gebühr seine rein künstlerischen Anstrengungen und seine praktischen Massnahmen, eben jene Koordinierung von Konzertprogrammen und -daten.

Diese Tätigkeit wird dann fragwürdig — und ist es nun geworden —, wenn aus der sachlichen und vernünftigen Regelung, wenn aus dem Ordnungsbestreben eine Macht ‚zu lösen und zu binden' abgeleitet und in die Tat umgesetzt wird. Sie wird doppelt fragwürdig, wenn der Spruch einer privaten Körperschaft, eben des Konvents, von der Behörde, der Fremdenpolizei, unbesehen vollzogen wird. Sie ist ein Einbruch in die Freiheit. Sie ist ein erster Schritt auf autarkischen Wegen. Wohin diese führen, wissen wir. Lenkung des Geistes, Lenkung der Kunst — ist es möglich, dass wir in unserer Freiheit und in unserem rühmlichen Vermögen, das fruchtbare Zusammenwirken des Verschiedenen zuwege zu bringen, uns diese unseligen Grundsätze zu eigen gemacht hätten?»

In unserem Lande ist freie Konkurrenz nötig, wenn wir stark bleiben wollen, umso mehr als wir immer auf das Ausland angewiesen sein werden. Wir brauchen frische Luft im Schweizerhaus. Durch Ausschluss der Konkurrenz wird die Förderung auf allen Gebieten verunmöglicht. Es ist bedauerlich, dass die Konkurrenz sogar auf dem Gebiete der guten Musik verunmöglicht wird. — Der Versuch, diese kulturellen Belange in die Breite zu tragen, ist andernorts gelungen; soll dies nicht auch in Bern möglich sein? Es ist immer so, wenn etwas hineingetragen wurde, konnte die Sache in die Breite gebracht werden. In der Musik ist es auch so. Das Interesse wird wach für etwas, mehr Leute interessieren sich dafür. — Ich verstehe nicht, dass die Bedürfnisfrage ganz allein vom finanziellen Standpunkt aus beurteilt wird. Das war ein Fehler. Das zeigen typisch die zwei Konzerte, die in dieser Saison in und um Bern durchgeführt wurden, das eine in Bern im Casino, Ende September — das war vor der Sperre, die vom 15. Oktober bis 15. März erfolgte — und das zweite in Freiburg, Ende Oktober. Beide Konzerte waren ein voller Erfolg, das sage ich im Blick auf das musikalische Gebiet. Das Interesse der Bürger war da. Es werden in Freiburg noch weitere drei Konzerte durchgeführt werden, mit Besuchsmöglichkeiten von Bern aus durch Extrazüge. Wenn das nicht ein Schildbürgerstreich ist, weiss ich nichts mehr. Der kulturelle Friede kann sicher mit solchen Massnahmen nicht sichergestellt werden. Da wären wir auf dem falschen Weg.

Nun komme ich zu meinen drei Fragen, die ich in meiner Interpellation an den Regierungsrat stelle: 1. Welches waren die eigentlichen Gründe, um das Verbot zu beschliessen? 2. Auf welchen gesetzlichen Bestimmungen beruhte der Entscheid? 3. Ist der Regierungsrat bereit, die ganze Frage grundsätzlich und neutral neu zu überprüfen?

Ich schliesse mit einem Schlusssatz eines Artikels, der zeigt, auf welchem Weg wir in Bern gehen: «Es darf ganz deutlich festgestellt werden, dass in der vorliegenden Frage die Klubhausgenossenschaft recht und der Bernische Musikkonvent unrecht hat. — Das eidgenössische Parlament hat kürzlich auf Antrag des Bundesrates das internationale Abkommen über den freien Verkehr kultureller Güter ratifiziert — und die Stadt Bern erlässt ein Verbot für Konzerte auswärtiger Orchester und Chöre. Accordez vos violons, Messieurs!»

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die bisherige Praxis der Fremdenpolizei ging dahin, den ausländischen Orchestern in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober die Bewilligungen zur Abhaltung von Konzerten ohne weiteres zu erteilen. Während der eigentlichen Konzertsaison im Winter wurde auf die Veranstaltungen der bernischen Musikgesellschaft, des Bernischen Orchestervereins und der grossen stadtbernischen Chöre weitgehend Rücksicht genommen. Sie sind die bewährten Stützen der musikalischen Kultur unserer Stadt und in der Erfüllung ihrer Aufgabe mit dem Grossteil unserer Bevölkerung eng verbunden. Die Koordination der Konzertdaten und der Programmwerke übernahm der «Konvent der Stadt Bern zur Förderung der Musik.» Ausländische Dirigenten und Solisten hohen Ranges erhielten und erhalten auch heute jederzeit die Bewilligung, an Konzerten dieser Vereine mitzuwirken, und dadurch etwas von der internationalen, musikalischen Luft, auch während des Winters, wenn der Sommer nicht genügt, in die Bundesstadt zu bringen.

Das ganze Problem hat nicht nur eine ideelle Seite, die anscheinend von einem Teil der Bevölkerung zu stark in den Vordergrund gestellt wird, sondern auch eine finanzielle. Trotz des durchschnittlich guten Besuches schliessen die Veranstaltungen der Bernischen Musikgesellschaft, des Orchestervereins, des Stadttheaters und der bernischen Spitzenchöre seit Jahren mit empfindlichen Defiziten ab. Diese Rückschläge müssen, wenn man das kulturelle Leben nicht verkümmern lassen will, aus öffentlichen Geldern gedeckt werden. Die Subventionen von Kanton, Einwohnergemeinde und Burgergemeinde, einschliesslich der Zuschüsse aus dem Ertrag der Billettsteuer für die genannten Institutionen — mit Ausnahme der Gesangchöre, die keine öffentlichen Gelder beziehen —, einschliesslich des Konservatoriums, belaufen sich heute auf Fr. 1 572 300.—, ein Betrag, den man nicht als Nebensache betrachten darf.

Die Leitung der Klubhauskonzerte Zürich beabsichtigte in der Saison 1953/54 in Bern vier bis fünf Konzerte in Form eines Abonnementes durchzuführen. Es waren vier Konzerte ausländischer Orchester unter ausländischen Dirigenten und eine nicht bewilligungspflichtige Veranstaltung mit dem «orchestre de la Suisse Romande» vorgesehen. Das Vorsaisonkonzert vom 23. September 1953 der Wiener Philharmoniker konnte als Herbstveranstaltung bewilligt werden. Für die übrigen drei Konzerte der Wintermonate 1953/54 lag von den städtischen Behörden ein Antrag auf Ablehnung vor. Die kantonale Fremdenkontrolle gab gestützt auf die bis jetzt geübte Praxis diesem Antrag Folge. Die Art der Ablehnung wäre vielleicht etwas anders ausgefallen, wenn ich oder der Chef des Amtes für Fremdenkontrolle sie verfasst oder mitgewirkt hätten. Die Basis ist also der Antrag der städtischen Behörden; denn die Angelegenheit betrifft in erster Linie die Stadt und nicht den Kanton, ausgenommen lediglich die Bewilligung des Aufenthaltes fremder Orchesterangehöriger. — Ich glaube, damit habe ich kurz die Gründe, die zur Ablehnung dieser drei Konzerte führten, dargelegt. Die kantonale Fremdenpolizei stützte sich dabei auf Art. 3 und 16 des Bundes-

gesetzes vom 26. März 1931/8. Oktober 1948 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, sowie Art. 3 und 7 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1939 sowie Ziffer 10 der Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 9. Dezember 1933/10. März 1949 zu diesem Gesetz. Gemäss dieser Verordnung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmen, in welchen Fällen Stellenantritt für ganz kurze Frist, z. B. für ein Gastspiel, gleich der Ausübung von Erwerbstätigkeit ohne Stellenantritt zu behandeln ist. In den Weisungen des Justiz- und Polizeidepartementes heisst es: «Von den nicht auf diese Weise zur Behandlung gelangenden sind nur diejenigen nicht als Stellenantretende, vielmehr als ohne Stellenantritt Erwerbstätige zu behandeln, die als anerkannte Vertreter ihres Faches hochstehende Darbietungen wahrer Kunst und ernster Wissenschaft bringen; dies aber nur, soweit es sich um individuelle Leistungen einer Person oder Weniger (z. B. eines Sängers mit seinem Pianisten, höchstens eines Quartettes, nicht aber einer Truppe) handelt.»

Also eine Truppe von Künstlern darf nicht von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden. Ein Orchester ist eine noch grössere Organisation als eine Truppe. Das Maximum soll ein Quartett sein. — Wir haben uns also jedenfalls auf genügende gesetzliche Grundlagen stützen können.

Nach den in Zürich gemachten Erfahrungen, wo die Klubhauskonzertleitung 1952/1953 mit fünf Konzerten begonnen und die Veranstaltungen in der gegenwärtigen Saison auf zehn gesteigert hat (schweizerische Orchester nicht inbegriffen), musste einem ähnlichen Zustand in Bern rechtzeitig vorgebeugt werden, sollten nicht die Träger des musikalischen Lebens der Stadt Bern, deren Konzert-Besucherzahl nicht unerschöpflich ist, ohne Aussicht auf Erfolg ihrer Veranstaltungen nach und nach verkümmern. Einer solchen Entwicklung durften die Behörden Berns nicht Vorschub leisten. Wenn Herr Grossrat Hofmann erklärt, die Ablehnung sei ein welterschütterndes Ereignis gewesen, glaube ich, trägt er da etwas stark auf. Er beschuldigt die Fremdenpolizei, sie habe aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen die Bewilligung abgelehnt. Wenn ich die Ablehnung geschrieben hätte, so hätte man meinetwegen diesen Verdacht verstehen können. Aber der, welcher sie verfasste und unterzeichnete, steht über allem Zweifel, dass weder politische noch wirtschaftliche Gründe bei ihm eine Rolle spielten.

Aber vielleicht darf man den Spiess umkehren und sich in diesem Zusammenhang fragen, ob für die Klubhauskonzertleitung künstlerische Gesichtspunkte die einzige Triebkraft dieser Veranstaltungen waren. Wir wissen ja, dass z. B. ein Abonnement für eine Beethoven-Symphonie neben Saucenrübli und Tomatenpuree im gleichen Geschäft zu haben sind und dass man mit Kellers Grünem Heinrich auch Stubenwagen, frische Kartoffeln und Fellenbergzwetschgen beziehen kann! (Heiterkeit und Beifall.)

Ich glaube also, die Verdächtigungen uns gegenüber sind nicht am Platze, sondern die gegengerichtete Verdächtigung habe eher Berechtigung.

Der Regierungsrat wünscht nun — das soll die Antwort auf die dritte Frage sein —, dass sich die Parteien zu einer Besprechung zusammenfinden, wobei ein städtischer Magistrat diese Aussprache leiten sollte. Die beiden Parteien scheinen dazu bereit zu sein. Die Regierung würde ein Abkommen zwischen Konvent und Klubhausleitung begrüssen, das die eingesessenen Organisationen weiter leben und sich entwickeln lässt und einigermassen ihnen eine erfolgreiche Tätigkeit belässt und anderseits dann auch die behauptete Bereicherung der musikalischen Darbietungen der Bundesstadt nicht hemmt.

Hofmann. Ich muss sagen, das Niveau der Antwort ist so tief, dass ich mich selbstverständlich als unbefriedigt erklären muss.

Bericht der Staatswirtschaftskommission über Staatsbeiträge an Schulhausbauten

Der schriftliche Bericht der Staatswirtschaftskommission, vom 5. November 1953, hat folgenden Wortlaut:

«Zusammenfassende Stellungnahme zu den von Herrn Grossrat Schneiter im Auftrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei-Fraktion im September vorgebrachten Fragen über Schulhausbauten und Staatsbeiträge:

Die Staatswirtschaftskommission hat sich an zwei Tagen mit den gestellten Fragen befasst. Sie war dabei bestrebt, nicht nur die finanzielle Seite zu erfassen und im Sinne des Sparens Abgrenzungen vorzunehmen, sondern sie suchte sich über die neuesten Auffassungen zu informieren. Zu diesem Zweck besuchte sie vorerst die Ausstellung «Das neue Schulhaus» im Kunstgewerbemuseum in Zürich. An einem zweiten Tag wurden acht Schulhäuser besichtigt, angefangen bei der neuen Anlage im Murifeld in Bern bis zum kleinsten einklassigen Schulhaus auf dem Niederberg bei Eggiwil. Es fanden verschiedene gründliche Aussprachen statt, und das Hochbauamt sowie die kantonale Schulinspektorenkonferenz nahmen Stellung zu den aufgeworfenen Problemen in eingehenden Berichten. Zu den einzelnen Fragen möchte die Staatswirtschaftskommission wie folgt Stellung nehmen:

1. Kann es verantwortet werden, die Normalien für Schulhausbauten, wie sie vom Regierungsrat aufgestellt wurden, unverändert beizubehalten oder drängen sich gewisse Aenderungen auf? Wenn ja, was ist zu ändern?

Die im Reglement vom 27. Juni 1952 erlassenen Normalien gehen im wesentlichen nicht über die Normalien von 1920 hinaus. Bezüglich der vorgeschriebenen Räume gehen sie weniger weit als die Normalien anderer Kantone oder Länder, wie England und die USA. Die Normalien sind als zeitgemäss zu bezeichnen. An Hand von ausgeführten Schulhausanlagen und Lehrerwohnungen konnte sich die Staatswirtschaftskommission davon überzeugen, dass die Normalien zu zweckmässigen und in den Kosten normalen Bauanlagen führen können. Auf Grund dieser allerdings summarischen Ueberprüfung können keine Aenderungsvorschläge gemacht werden.

Zu prüfen wäre einzig, ob für ledige Lehrkräfte eine Zweizimmerwohnung bei entsprechender An-

passung der minimalen Grundfläche, auch im Interesse der Kostenersparnis, nicht genüge.

2. Werden die Schulhausprojekte den örtlichen Verhältnissen angepasst, d. h. wird zwischen Bauten in ländlichen und städtischen Gegenden unterschieden? Könnten nicht in rein ländlichen Gegenden vermehrt Bauten erstellt werden, die durch ihre Bauart sich besser der Gegend anpassen?

Die Staatswirtschaftskommission sah bei ihren Besichtigungen architektonisch sehr gute Lösungen und erfreuliche Anlagen. Es mussten aber auch unbefriedigende Lösungen und schlecht an die betreffende Gegend angepasste Bauten festgestellt werden. Es scheint wünschenswert, wenn sich die Organe der Baudirektion besonders in den Fällen, in denen die Ortsbehörden weniger in der Lage sind, die baulichen und architektonischen Fragen zu beurteilen, vermehrt mit der Projektierung neuer Schulhausanlagen befassen würden. — Man konnte eine gute Ausnützung des zur Verfügung stehenden Landes feststellen. Wenn beispielsweise in Bern-Murifeld eine verhältnismässig grosse Fläche für die ganze Schulanlage beansprucht wird, so ist dies aus städtebaulichen Gründen im Sinne der Schaffung von Auflockerungen und Grünanlagen wünschenswert.

3. Prüft die Staatswirtschaftskommission die Dringlichkeit der eingelangten Projekte, d. h. werden nur diejenigen Geschäfte dem Grossen Rat zur Subventionierung vorgelegt, die tatsächlich unaufschiebbar sind? Besteht die Möglichkeit, weniger dringliche Projekte zurückzulegen? Wird geprüft, ob vor Bewilligung der Subvention durch den Grossen Rat noch nicht mit dem Bau begonnen wurde?

Die Staatswirtschaftskommission hat sich jeweils nicht näher mit der Frage der Dringlichkeit befasst, indem in allen Vorlagen durch die vorbehandelnden Instanzen die Dringlichkeit dargelegt und bejaht worden war. Im allgemeinen wurde mit dem Bau nicht vor Bewilligung der Subvention begonnen, und die Erziehungsdirektion hat die Zusicherung gegeben, dass in Zukunft nur noch in ganz besonders dringlichen Fällen die Einwilligung zu einem vorzeitigen Baubeginn erteilt werden soll. Die Staatswirtschaftskommission ist der Auffassung, dass im Interesse des Ausgleichs der Konjunkturschwankungen nach Möglichkeit Schulhausbauten aus der heutigen Zeit der Vollbeschäftigung einige Jahre hinausgeschoben werden sollten, um diese in Zeiten der Konjunkturabschwächung ausführen zu können. Dabei ist sich die Staatswirtschaftskommission des grossen Nachholbedarfes auf dem Gebiete der Schulhausbauten bewusst.

Die Schulinspektorenkonferenz schlägt die Bildung einer besonderen Kommission vor, welche sich besonders mit der Dringlichkeit der projektierten Schulhäuser befassen soll und welche für Abstimmung über das ganze Gebiet des Kantons sorgen könnte. Die Staatswirtschaftskommission ist der Auffassung, dass die Bildung dieser Kommission zu begrüssen wäre. Die Staatswirtschaftskommission nimmt zur Kenntnis, dass die Schulinspektoren der Dringlichkeitsfrage bei der Behandlung der einzelnen Bauprojekte in ihren Kreisen besondere Beachtung schenken werden.

Im Bericht des Kantonsbaumeisters wird die Unterscheidung von drei Dringlichkeitsgraden vorgeschlagen:

a) die Notwendigkeit der Schaffung neuer Klassen zufolge Zunahme der Kinderzahl;
b) Sanierung der hygienischen Anlagen;
c) allgemeine Verbesserungen und Renovationen.

Dieser Stufung schliesst sich die Staatswirtschaftskommission an.

4. Ist die Staatswirtschaftskommission nicht auch der Auffassung, dass Subventionen an grosse Badeanlagen vorläufig zurückgestellt werden sollten, bis im Schulhausneubau der grosse Nachholbedarf gedeckt ist? Sollten im übrigen für diese Projekte nicht feste Richtlinien zur Subventionierung aufgestellt werden, mit Festsetzung gewisser Maximalbeträge, über die hinaus der Staat nicht mehr subventioniert?

Die Staatswirtschaftskommission ist der Auffassung, dass mit Rücksicht auf die starke finanzielle Belastung des Staates durch Beiträge an die eigentlichen Schulanlagen mit Subventionen für Schwimmbäder zurückzuhalten sei und dass solche von vornherein nur in Betracht kommen sollen, wenn die Anlage dem Schulschwimmunterricht zur Verfügung steht. In solchen Fällen empfiehlt sich als Richtlinie eine Subventionierung aus Sport-Toto-Mitteln bis zur Hälfte der Subvention, auf die die Gemeinde nach den geltenden Vorschriften für eine Schulanlage Anspruch hätte.»

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bei der Eröffnung der Session fanden Sie auf Ihren Pulten einen Bericht der Staatswirtschaftskommission über eine zusammenfassende Stellungnahme zu den Fragen, die in der letzten Session Grossrat Schneiter im Zusammenhang mit den Schulhausbauten aufwarf. Er fragte, ob die Normalien zeitgemäss seien oder zu weit gehen, zweitens, ob die Schulhausprojekte den örtlichen Verhältnissen angepasst seien, drittens, ob die Ausführung der eingereichten Projekte dringend sei, und viertens, ob es opportun sei, angesichts der angespannten Finanzlage, auch für die Erstellung von Badeanlagen Subventionen zu geben.

Die Staatswirtschaftskommission hat es übernommen, den ganzen Fragenkomplex zu überprüfen. Sie tat das, so gut sie es konnte. Ich hörte schon die Meinung, das Resultat ihrer Untersuchungen sei etwas mager.

Unser Bericht basiert auf zwei ganztägigen Besichtigungen und einem Bericht der Schulinspektorenkonferenz und auf speziellen Berichten von Schulinspektor Balmer in Konolfingen und von Kantonsbaumeister Türler.

Vorweg begaben wir uns nach Zürich an die Internationale Ausstellung «Das neue Schulhaus». Wir wurden vom Berner Architekten Roth, aus Wangen a. d. A., geführt, der ein international angesehener Spezialist in Schulhausbauten ist. Er arbeitet viel in den USA, hat auch Bücher über diese Frage herausgegeben. Wir besuchten diese Ausstellung, weil wir uns nicht einseitig von den Spartendenzen leiten lassen, sondern schauen wollten, was wirklich zeitgemäss oder der Zeit sogar

etwas voraus ist. Was nicht den heutigen Anforderungen entspricht, konnten wir im eigenen Kanton sehen.

Am zweiten Tag waren wir in acht Schulhäusern zwischen Bern und Eggiwil. Wir begannen auf dem Murifeld. Dort sahen wir eine sehr interessante Anlage. Wir fragten uns speziell, ob man nicht mit weniger Landbeanspruchung hätte bauen können. Wir waren von diesen Bauten beeindruckt. Die Anlage dient weitgehend der Oeffentlichkeit in jenem Quartier. Die beiden Turnhallen sind während des ganzen Winters jeden Abend besetzt. Auch der Vortragssaal ist stark besetzt. Im ganzen Quartier ist kein Saal in einem Hotel zur Verfügung. Die ganze Anlage ist zweckmässig, dient auch der Auflockerung des Quartiers in städtebaulicher Hinsicht, wie man das heutzutage anstrebt.

Dann gingen wir nach Enggistein in der Gemeinde Worb. Dort ist gerade ein neues Landschulhaus mit einer Wohnung im Bau. Wir haben gesehen, dass alles zweckmässig und die Landausnützung sehr gut ist.

Einen der erfreulichsten Eindrücke hatten wir vom Schulhausumbau in dem kleinen Weiler wenig ob Wikartswil in der Gemeinde Walkringen. Dort wurde ein altes Schulhaus mit zwei Klassen umgebaut. Die beiden Lehrerwohnungen im Hause wurden ein wenig ausgebaut. Gegenwärtig sind dort zwei Ledige, ein Lehrer und eine Lehrerin, so dass die Wohnungen zum Teil ein wenig gross sind. Das könnte auch ändern. Wir waren vom Umbau sehr positiv beeindruckt. Er passt ausgezeichnet zwischen die Bauernhäuser. Die Subvention war dort recht hoch, dies im Hinblick auf die dezentralisierte Siedlungsweise in der Gemeinde Walkringen.

In Signau schauten wir ein grosses Schulhaus an. Darin sind sieben Schulklassen. Das ist ein altes Schulhaus, wie man es nicht mehr wünscht. Sowohl Heizung wie Böden und Beleuchtung sind nicht mehr zeitgemäss. Die sanitären Anlagen sind in peniblem Zustand; nebenaus ist ein Anbau mit Aborten. Es ist unglaublich, dort sind einfach drei Sitzplätze nebeneinander über einer offenen Grube angebracht. Es ist dringend nötig, das zu ändern, darüber müssen wir kein Wort verlieren. Aber es ist schwierig, eine Lösung zu finden, die nicht ausserordentlich teuer zu stehen kommt. Die Schulbehörde des Ortes und das Schulinspektorat sind im Begriffe, die Sache zu untersuchen.

Nachher gingen wir in die Gemeinde Eggiwil. Dort ist in Horben eine grosse Schulanlage im Entstehen. Die Gemeinde Eggiwil ist in sehr schwieriger Lage, was die Schulhausbaufragen anbelangt. Irrtum vorbehalten, sind 13 Klassen in sieben Schulhäusern untergebracht. Man kann sich kaum vorstellen, welche Kosten diese Dezentralisation verursacht. Das Schulhaus, das wir in Horben besichtigten, ist ein Neubau mit drei Klassen. Am Platze, wo das alte Schulhaus stand, wurde ein neues Haus gebaut, worin drei Lehrerwohnungen sind. Im Schulhaus ist im Dachstock eine Wohnung für den Abwart. Man ist ein wenig überrascht, wenn man von Signau gegen Eggiwil fährt und die beiden Gebäude links und rechts der Strasse sieht. Ich fuhr am Sonntag extra nochmals dorthin, nahm Bekannte mit. Ich hatte ihnen nichts von meinem Eindruck gesagt. Etwa 100 Meter vor den beiden Gebäuden fragten sie mich, was dort für eine Fabrik sei. Erst aus nächster Nähe sieht man, dass es ein Schulhaus ist. Einige ungünstige Umstände verursachen einen sehr unglücklichen Aspekt. Man muss sich fragen, ob das der Gegend angepasst sei. Der Hauptgrund für die gewählte Bauweise liegt darin, dass das Schulhaus neben der Emme auf Kies steht. Man befürchtete, dass, wenn Keller gebaut würden, gelegentlich das Wasser einbrechen könnte. Alle Räumlichkeiten, wie Heizung usw., die man sonst im Keller unterbringt, befinden sich im Erdgeschoss, so dass das Haus mit den drei Schulzimmern eine sehr lange Fassade erhielt. Nach meiner persönlichen Meinung ist im weitern das Treppenhaus ungeschickt eingebaut. Das Gebäude wirkt von weitem tatsächlich wie eine Fabrik oder ein Zeughaus. Es ist nicht damit getan, auf einen massiven Bau einfach ein Bernerdach zu setzen, um ihn der Gegend anzupassen. Im übrigen sind die Kosten recht gross. Die drei Schulzimmer kosten im Mittel je Fr. 170 000.— und die 3 Lehrerwohnungen im Mittel je Fr. 75 000.—. Die drei Klassenzimmer, die drei Lehrerwohnungen und die Abwartwohnung, mit zudienlichen Räumen, ohne Physikzimmer, ohne Extraräume, wie sie in städtischen Oberschulen vorhanden sind, kosten total rund Fr. 750 000.—. An diese grosse Summe bezahlt der Kanton Bern Fr. 500 000.—. Die Schulhauskosten betragen pro Kubikmeter Fr. 113.— und die Wohnungskosten Fr. 108.—. Im Steigerhubel, der modernsten Schulanlage der Stadt Bern, betrugen die Kosten pro Kubikmeter auch etwa Fr. 108.—. Bei den Wohnungen kommt man im allgemeinen in den Städten nicht teurer. — Hier also müssen wir sagen, dass die Lösung nicht so ist, wie man sie wünschen könnte. Ich mache den Schulbehörden keinen Vorwurf. Sie hatten einen tüchtigen Architekten an der Hand, auf den sie sich verliessen. Nach meiner Meinung sind in baulicher Hinsicht heute andere Gesichtspunkte massgebend, als sie dort verwirklicht worden sind. Der Wunsch, den wir im Bericht äusserten, dass die Baudirektion sich in baulicher Hinsicht mehr einschalten soll, entspringt der Tatsache, dass man dort das Schulhaus viel leichter hätte gestalten können. Man vertröstet sich darauf, wenn einmal Bäume nachgewachsen seien, wirke sich das nicht mehr so ungünstig aus. Das ist richtig, aber man sollte nicht warten müssen, bis das Haus von den Bäumen verdeckt ist, sondern erreichen, dass es als solches in die Gegend passt.

Wir begaben uns von Eggiwil auf den Niederberg, am Hang des Rämisgummenhoger gegen die Emme. Dort sind ein paar Bauernhäuser, und dort muss eine Klasse sein. Der Niederberg ist ein kleines Schulhäuschen mit einer Klasse und einer Kleinwohnung. Dort besteht ein Projekt für ein neues Schulhaus mit einer Klasse. Es schien uns, das Projekt sei nicht schlecht. Immerhin geht mit dem neuen Schulhaus viel von der Poesie in dem alten, kleinen, heimeligen Schulhäuschen, mit Fenstern auf drei Seiten, verloren. Trotzdem muss man dort etwas neues erstellen; denn auch die Wohnung ist so klein, dass einer Lehrersfrau nicht zugemutet werden kann, sie zu beziehen.

Wir gingen dann nach Gaucheren, Nähe Chuderhüsi, und schauten ein Wohnhaus an, das für zwei Lehrerwohnungen umgebaut wurde. Dort er-

hielten wir einen ausgezeichneten Eindruck, sahen, dass mit recht bescheidenen Aufwendungen eine vorzügliche Lösung gefunden wurde.

Wir gingen weiter nach Linden/Oberdiessbach und schauten das Projekt eines neuen Schulhauses an. Es hat mir persönlich sehr gut gefallen, obschon es nicht die Bauart ist, die man sonst dort oben findet. Aber es wäre falsch, zu glauben, ein Schulhaus von grösserem Ausmass müsse wie ein Bauernhaus oder wie ein Berner Patrizierhaus aussehen. Man muss eine hübsche Lösung zu finden versuchen. Das Modell, das dort vorlag, hat ausgezeichnet gefallen. Das Schulhaus wird sich in der Gegend gut machen. Immerhin gibt es in der Gemeinde noch Minderheiten, die speziell für die Unterstufe und die Mittelstufe der Schule eine mehr dezentralisierte Anlage gehabt hätten.

Nachträglich hat ein Teil der Staatswirtschaftskommission noch die Schulhausanlage Bern-Steigerhubel (gegen Bümpliz) angeschaut. Wir waren mächtig beeindruckt von der modernen, zweckmässigen Anlage. Kostenmässig bewegt sie sich im Rahmen. Es ist ein kleines Schulhäuschen mit vier Zimmern, ohne Gang, in der Mitte mit einem kleinen Treppenhaus. Jedes Schulzimmer hat von zwei Seiten Licht und kann quer durchlüftet werden. Ein solches Schulhaus mit vier Zimmern, ohne weitere Dependenzen, kostet rund Fr. 280 000.—, was recht bescheiden ist. Man kann der Stadt Bern nur gratulieren zu dieser modernen, vorbildlichen Anlage.

Kurz eine Zusammenstellung über die Kosten, wie sie sich für den Staat etwa auswirken: Wenn wir die von Anfang 1952 bis September 1953 subventionierten Schulhäuser zusammenstellen — die Erziehungsdirektion hat das in verdankenswerter Weise gemacht —, lassen sich drei Kategorien bilden. Total sind für 50 Millionen Franken Baukosten Subventionen zugesprochen worden. In der mittleren Kategorie wird zwischen 6 und 40 % Subvention gewährt, im Mittel 20 %, mit einer Bausumme von 22 Millionen. Es werden also etwa 4 Millionen ausbezahlt oder zugesichert. Dann haben wir für 15 Millionen Franken Bauten, die zu 5 % subventioniert werden, oder mit weniger als einer Million Franken. Die dritte Kategorie ist die mit Subventionssätzen von 41 % bis 75 %, im Mittel 58 %. Die Bausumme beträgt 13 Millionen Franken, die Subvention gegen 8 Millionen. Sie sehen, dass auf die dritte Kategorie insgesamt ein etwa acht Mal grösserer Betrag an Subventionen entfällt als auf die zweite Kategorie (5 % Subvention). Hier also ist der Finanzausgleich ausserordentlich wirksam. Ich glaube, das werden die finanzschwachen Gemeinden anerkennen müssen.

Zur Frage der Dringlichkeit: Seit 1914 hat sich ein ausserordentlich grosser Bedarf aufgestaut. Während fast 40 Jahren ist eigentlich nicht viel geschehen. Man hat die Bauten im Ersten Weltkrieg zurückgestellt. Nach dem Krieg wollte man etwas warten. Dann kam die Krise und man wartete, und nachher kam der Zweite Weltkrieg. Im zweiten Kreis, über den Schulinspektor Balmer eine spezielle Zusammenstellung machte, wurde in 22 Jahren ein einziges Schulhaus neu gebaut. Aber im Jahre 1953 wurden aus dem selben Kreis 15 Projekte für neue Schulhäuser unterbreitet. Das ist ein enormer Gegensatz. Es wird nicht immer so weitergehen. Im Jahre 1954 werden voraussichtlich nur zwei Projekte vorgelegt werden, so dass in diesem Kreis offenbar der erste Ansturm durch ist und wir eine Entlastung haben werden. — In den 96 Schulhäusern dieses Kreises sind 297 Klassen. Von diesen Schulhäusern haben noch nicht die Hälfte, nämlich nur 43, Aborte mit Wasserspülung. In Bauernhäusern, wo eine einzige Familie beieinander ist, kann man sich mit solchen Verhältnissen abfinden. Aber in einem Schulhaus, wo 100 und mehr Schulkinder zusammenkommen, ist es absolut angebracht, weiterzugehen und durchgehend nach Aborten mit Wasserspülung zu streben.

Nun kurz zu den Einzelfragen über die Normalien. Da müssen wir uns bewusst sein, dass wir doch im Verlaufe der Jahre wesentliche Fortschritte machten, auch in der Wohnkultur. Diesen Fortschritt müssen auch die Schulhäuser mitmachen. Wir haben, wie ich sagte, einen Bericht des Kantonsbaumeisters erhalten. Daraus geht hervor, dass man als Norm für Klassenzimmer 60 m² möchte. 36 Kinder pro Zimmer gibt 1,5 m² pro Kind. In Amerika rechnet man mit 2,8 m², in England mit 1,7, in andern Kantonen wird mit 1,8 bis 2,0 m² gerechnet. — Sie sehen, im flächenmässigen Anspruch sind unsere Normen nicht zu hoch. Wir könnten nicht hinuntergehen. — Als Korridorbreite sind 2 m angemessen. Im Winter werden nasse Kleider zum trocknen aufgehängt. Bei Regen bildet der Korridor auch einen Aufenthaltsraum. — Im übrigen gehen die Zahlen auf Normen vom Jahre 1920 zurück. Ich glaube nicht, dass man da wesentlich reduzieren sollte. — Man sagte in der Staatswirtschaftskommission, das Pflanzland von 18 a, das dem Lehrer zugesprochen sei, sei viel zu gross. Viele Lehrer könnten gar nicht alles brauchen. Dieser Ansatz steht aber im Gesetz. Er kann nicht durch Normenänderung reduziert werden. Das spielt im Zusammenhang mit den Naturalien eine Rolle. Daneben gehört zur Wohnung ein Garten von 75 m². Dort werden vorwiegend Blumen gepflanzt. Dort einzuschränken, brächte einen ganz unbedeutenden Gewinn an Land.

Wir erwähnten im Bericht, dass die Wohnung für die Ledigen um ein Zimmer reduziert werden könnte. Ich nehme an, man werde das bei der Erziehungsdirektion und der Baudirektion prüfen und werde dort zurückgehen können, indem das auf Verordnung beruht. Es ist nicht gesagt, dass überall Zentralheizung vorhanden sein müsse. Ueber das Badezimmer sollte man nicht streiten. Das gehört zu einer zeitgemässen Wohnung. Zugegeben, in vielen Wohnungen befindet sich noch kein Badezimmer.

Zu den örtlichen Verhältnissen habe ich mich im Zusammenhang mit Horben geäussert. Ich verweise auch auf den Text des Berichtes. Ich habe die Auffassung, dass gewisse Herren Architekten verstehen sollten, dass man heute etwas anders baut als vor 20 oder 25 Jahren. Die Auffassung über die Architektur hat enorme Fortschritte gemacht. Es liegt sicher im Interesse der Sache, wenn der Kantonsbaumeister den Gemeinden etwas an die Hand geht.

Zur Frage der Dringlichkeit: Die Inspektorenkonferenz hat vorgeschlagen, einen Ausschuss zu bilden. Darin sollen der Kantonsbaumeister und

selbstverständlich die Erziehungsdirektion vertreten sein, sowie der Inspektor des entsprechenden Kreises und, wenn es als zweckmässig erachtet wird, ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Dieser Ausschuss könnte die Dringlichkeit beurteilen. Ich glaube, ein solcher Ausschuss wäre recht wirksam, um die starken Schwankungen in der Zahl der Bauvorhaben etwas auszugleichen. Es ist ein eidgenössisches Gesetz in Vorbereitung, das sich speziell mit der Frage der Baukonjunktur befasst und worin verlangt wird, dass Bund, Kantone und Gemeinden ihre Bauten so ausführen, dass man in der Hochkonjunktur zurückhält und in Zeiten der Krise baut. Dieses Gesetz wird sicher auch hier seine Bedeutung haben. Der genannte Ausschuss könnte wesentlich mitwirken. Wenn der Bau eines Schulhauses um zwei bis drei Jahre hinausgeschoben werden kann, ist schon viel erreicht.

Eine bekannte Frage betrifft die Subventionierung der Badanlagen. Da ist die Staatswirtschaftskommission der Meinung, dass man vorläufig in der Subventionierung von Schwimmbädern zurückhaltend sein sollte, dies im Hinblick auf die starke finanzielle Belastung des Kantons durch Schulhausbau-Subventionen. Auf jeden Fall sollte man nur dort Schwimmbäder subventionieren, wo Schwimmunterricht erteilt wird, und zwar sollte man sich mit der Hälfte der normalen Subventionssätze begnügen, die für Schulhäuser ausgerichtet werden. Der Betrag sollte ausschliesslich aus Sport-Toto-Geldern aufgebracht werden.

Man war in der Kommission nicht ganz einhellig. Kollege Casagrande wies darauf hin, dass man in Biel vor dem Problem stehe, ein Hallenschwimmbad zu bauen, auch im Zusammenhang mit Magglingen. Es wäre für Biel eine grosse Last, ja eine unverhältnismässige Härte, wenn man bezüglich des Kantonsbeitrages zurückhaltend sein müsste. Wir vertraten den Standpunkt, dass, wenn Biel so etwas bauen müsste, könnte man sicher mit einer speziellen Vorlage vor den Grossen Rat gelangen, genau gleich wie es Bern mit seinem Stadion machte. Das Stadion hat eine Bedeutung für den ganzen Kanton, und ebenso hätte das Hallenschwimmbad in Biel im Zusammenhang mit der Sportanlage Magglingen eine Bedeutung, die weit über die Grenzen der Gemeinde Biel hinausgeht, so dass der Kanton durchaus eine spezielle Subventionierung in Betracht ziehen könnte.

Ich komme zum Schluss. Das Resultat unserer Untersuchungen ist punkto Einsparungen nicht sehr ergiebig, das geben wir zu. Wenn man aber glaubt, man solle sich mit dem Bericht nicht zufrieden geben, müsste das weitere Vorgehen angedeutet werden. Die Diskussion wird darüber Klarheit schaffen. Ich persönlich glaube nicht, dass man in den Normen viel anders vorgehen könnte als es jetzt geschieht und habe auch den Eindruck, dass man in der Verwendung des zur Verfügung stehenden Landes recht zweckmässig vorgegangen ist. — Es bestünde auf gesetzlicher Basis, wenn wir die Dringlichkeit behandeln, lediglich, gemäss Dekret die Möglichkeit, dass man eine bestimmte Kreditsumme einsetzen würde, indem im Dekret steht, dass man im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite zusätzliche Kredite geben werde. Ich habe die Auffassung, dass, wenn eine Gemeinde einen Schulhausbau beschliesst, der Kanton auf Grund des Gesetzes verpflichtet sei, die normalen Beiträge zu gewähren. Nur bei den zusätzlichen Krediten könnte man eine Steuerung bewerkstelligen. Aber das sollte gar nicht notwendig sein, wenn die Erziehungsdirektion durch die Schulinspektoren dafür sorgt, dass man die Dringlichkeit im ganzen Kanton im Sinne eines Ausgleiches etwas abstuft. So werden wir zu einer fühlbaren Entlastung gelangen. Damit wird sich die Sache etwas einlaufen.

Im übrigen wissen Sie aus der Budgetberatung, dass man auf einem besonderen Konto die Auslagen aktivieren will, um sie später zu amortisieren.

Das wäre die Auffassung der Staatswirtschaftskommission. Ich weiss nicht, wie man vorgehen will. Ich könnte mir vorstellen, dass der Grosse Rat einfach in zustimmendem Sinne vom Bericht Kenntnis nähme, und so soll das Votum verstanden sein, das ich hier im Namen der Staatswirtschaftskommission abgab.

Schneiter. Wir haben in der Fraktion und hier im Rate mit Interesse vom schriftlichen und mündlichen Bericht des Kollegen Dr. Aebi Kenntnis genommen. Ich danke der Staatswirtschaftskommission und der Erziehungsdirektion für die rasche Prüfung der gestellten Fragen.

Das Resultat der Untersuchung ist sicher zufriedenstellend. Wir sehen, dass nicht viel zu ändern sein wird. Aber es wird doch gut sein, die Frage der Dringlichkeit noch weiter abzuklären. — Ich danke auch, dass bei den letzten Vorlagen die Kubikmeterpreise aufgeführt waren. Das erleichtert gewisse Vergleiche. Ich nehme an, diese Berechnungen werden auch in Zukunft beigefügt werden.

Der Bericht wurde aus der Sorge verlangt, die Subventionen im Budget unterbringen zu können. Nachdem wir eine neue Art der Finanzierung beschlossen haben, wären wir dieser Sorge enthoben. Das Konto «zu tilgende Aufwendungen» muss natürlich einmal amortisiert werden.

Unsere Fraktion ist von den Untersuchungen zu Punkt 1 und 2 befriedigt. Bei Punkt 3 kann man verschiedener Auffassung sein. Die Staatswirtschaftskommission hat auf Antrag der Schulinspektorenkonferenz vorgeschlagen, für die Beurteilung der Dringlichkeit eine spezielle Kommission einzusetzen. Ich nehme an, dass diese bei jedem Projekt tagen müsste. Diese Kommission sollte aber, statt von Fall zu Fall, generell die Sache beurteilen. Dazu braucht sie eine Uebersicht. Die Gemeinden wissen heute sicher, was sie in den nächsten 5—6 Jahren an Schulhausbauten vorkehren müssen. Wahrscheinlich sind die Schulinspektoren über ihren eigenen Kreis in der Hinsicht schon orientiert. Es wäre interessant, wenn die Erziehungsdirektion feststellen liesse, was in den nächsten fünf Jahren an Primarschul- und Sekundarschulhäusern gebaut werden soll. Man kann ziemlich genau ausrechnen, wieviele Primarschuleintritte in jedem der nächsten sechs Jahre erfolgen werden; denn diese Kinder sind schon da. Man könnte dem Grossen Rat eine Zusammenstellung unterbreiten mit der Vernehmlassung der Schulinspektoren darüber, welche Bauten sie als dringend erachten. Es geht darum, einen gewissen Run abzu-

stoppen. Die Gemeinden befürchten, dass die Subventionssätze geändert würden. Grossrat Bircher erklärte namens der Kommission deutlich, es gehe nicht darum, die Ansätze zu kürzen, sondern die Bauarbeiten zu verteilen und nicht alle in der Zeit der Hochkonjunktur auszuführen.

Ich beantrage, von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und gleichzeitig die Erziehungsdirektion zu bitten, diese Umfrage zu machen. Sie müsste ohnehin gemacht werden, weil das Postulat Kuhn angenommen wurde, die ungefähren Ausgaben der gesamten Verwaltung für die nächsten fünf Jahre zu bestimmen.

Auf einen Punkt sollte man die Gemeinden aufmerksam machen: Die starke Steigerung der Kinderzahl wird vielerorts wieder durch einen Rückgang abgelöst werden. Es sollte vermieden werden, dass Schulhäuser nur gerade für diese «Hochkonjunktur» von schulpflichtigen Kindern gebaut werden, besonders in Gemeinden, die keinen normalen Zuzug haben. Dort müsste man Notlösungen treffen, wenn man sieht, dass die bisherigen Räume später wieder ausreichen werden.

Ich bitte Sie, dem Bericht zuzustimmen und ersuche den Regierungsrat, diese Ergänzung für die nächste Session noch vorzulegen.

Bickel. Ich empfehle ebenfalls zustimmende Kenntnisnahme vom schriftlichen und mündlichen Bericht der Staatswirtschaftskommission. Im allgemeinen wird zweckmässig gebaut. — Ich bitte die Erziehungsdirektion, dafür zu sorgen, dass die schönen Schulhausplätze und -Anlagen von den Kindern auch ausserhalb der Schulzeit benützt werden dürfen. Das ist in städtischen und halbstädtischen Gebieten sehr nötig. Wenn da und dort von Luxusbauten gesprochen wird, meint man oft die Umgebungsanlagen, die von den Kindern in der schulfreien Zeit nicht benützt werden dürfen. Der Wunsch, diese Anlagen so zu gestalten, dass sie von den Kindern wirklich benützt werden können, wird umso dringender, je mehr das Spielen auf der Strasse infolge des zunehmenden Verkehrs unmöglich wird. Ich bitte die Erziehungsdirektion, diesen Wunsch weiterzuleiten.

Bircher. Ich bin beauftragt, die Stellungnahme meiner Fraktion bekannt zu geben. Es ist schade, dass Kollege Dr. Aebi nicht die Möglichkeit hatte, einen Film vorzuführen über die Schulhausbesuche. Wir mussten frierend und schlotternd mit Jeeps weiterfahren, um ins höchst gelegene Schulhaus zu gelangen, weil man mit gewöhnlichen Autos nicht weiterkam. Man musste immer riskieren, einen Regierungsrat oder ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission unterwegs zu verlieren. Wir haben auch die kalten Füsse in Kauf genommen.

Ich weiss nicht, ob der Bericht, der vorliegt, Sie alle befriedigt. Es ist möglich, dass die Fragen zum Teil in der Meinung gestellt wurden, es komme dann anders heraus. Wir sind jedenfalls froh, dass die Fragen gestellt und abgeklärt wurden und so manche unbewiesene Behauptung widerlegt wurde. Die Fraktion empfiehlt daher auch zustimmende Kenntnisnahme vom Bericht.

Die jetzigen Normalien sind eher bescheiden. Wir sind da nicht an der Spitze der Kantone. Die Frage der Reduktion stellt sich nur bei den Lehrerwohnungen für Ledige. Aber die Wohnung ist Bestandteil des Lohnes, und es darf natürlich nicht durch Reduktion der Wohnräume ein kalter Lohnabbau erfolgen. Das müsste ausgeglichen werden. Dann ist man einverstanden.

In bezug auf die örtlichen Verhältnisse hat der Präsident der Kommission das Nötige gesagt. Dort, wo etwas nicht klappte, hätte durch Ausschreibung eines Wettbewerbes manches Unbefriedigende vermieden werden können. Auf Grund eines Wettbewerbes kann eine Baukommission leichter entscheiden als wenn sie sich von vornherein an jemanden bindet und dann vielleicht eine weniger glückliche Lösung annehmen muss.

Die Untersuchung hat auch gezeigt, dass die Behauptung, es werde vielfach Land verschwendet, nicht zutreffend ist. Man hat in der Stadt Bern bei einem Pavillon berechnet, dass, wenn man höher gebaut hätte, nur 0,7 % an Land eingespart worden wären. Es ist gut, wenn die Vorurteile gegen die neue Bauart einmal beseitigt werden können. — Wir haben viele glückliche Lösungen gesehen. Fehlprojekte sind selten.

Die Dringlichkeit: Unsere Fraktion ist der Meinung, es sei richtig gewesen, schon früher in Aufrufen Zurückhaltung in den Bauten zu empfehlen, aus konjunkturpolitischen Ueberlegungen. Nachdem die Schulinspektoren erklärten, sie würden die Projekte der Gemeinden sichten und sieben, ist schon viel gewonnen. Wir können nur Wünsche und Empfehlungen bekannt geben. Aber niemand wird bestreiten wollen, dass die Aenderung der geschilderten Aborte nicht dringend wäre. Unter den Projekten, denen wir in den letzten zwei Jahren zustimmten, war keines, mit dem man fünf Jahre hätte zuwarten können.

Bezüglich der Badeanlage hat unsere Fraktion die Meinung, es könne dem Vorschlag zugestimmt werden. Der Vorbehalt bezüglich Biel wurde gemacht. Wir sind der Meinung, es gebe dort noch andere Grundlagen als das Schulgesetz, um zu Beiträgen für das Hallenschwimmbad zu gelangen; denn nicht in erster Linie für die Ortsschulen wird der Bau benötigt.

Die Fraktion beantragt also, vom Bericht zustimmend Kenntnis zu nehmen und ist froh, dass damit die gewünschten Abklärungen geschaffen sind. Wir hoffen, dass sie hinausgetragen werden in die Gemeinden und dass die Untersuchung manches malaise beseitigt habe. Dann hat sie ihren Zweck erreicht.

Hirsbrunner (Rüderswil). Der Bericht ist sicher aufschlussreich. Aber über die Sekundarschule wird darin nichts gesagt. Dort bestehen die gleichen Probleme, nur sind die Träger manchmal Gemeindeverbände, was die Finanzierung eines Neubaues oft noch mehr erschwert. Könnte man Normalien oder Anleitungen für den Fall erhalten, wo ein Gemeindeverband baut? Ich kenne einen Fall, wo ein dringendes Bedürfnis für den Bau einer Sekundarschule vorliegt, aber die Gemeinden können sich weder auf die Baukosten und das Bauland, noch auf den Standort usw. einigen. In andern Fällen sind sehr unpraktische Gemeindegrenzen vorhanden. Auch das Problem wurde von der Kom-

mission nicht berührt. Ich möchte im Interesse der Sache hierauf aufmerksam machen. Infolge der komplizierten Gemeindegrenzen entstehen manchmal Schulhäuser an ungeeigneten Orten. Wenn die Gemeinden miteinander reden würden, würde man oft andere, bessere Lösungen finden, könnte mitunter mit einem, statt mit zwei Schulhäusern auskommen, vielleicht mit einer Klasse mehr, aber mit vielen Vorteilen für die Organisation, die Kinder und den ganzen Schulbetrieb. Das sind unabgeklärte Fragen. Ich bitte, sich über diese noch besser zu orientieren und vielleicht gewisse Normalien zu schaffen, damit die Gemeinden im Interesse der Sache zusammengeführt werden und gemeinschaftlich bauen.

Althaus. Auch meinerseits möchte ich feststellen, dass die Staatswirtschaftskommission gute Arbeit geleistet hat und dass im besonderen die Ausführungen des Präsidenten sehr interessant waren. Ich kann mir gut vorstellen, wie es etwa ging, als die Mitglieder auf die «Höger» mussten. Den Gemeinden bringen die Schulhausbauten tatsächlich ungeheure Belastungen; sie wissen fast nicht, wie die Finanzierung vorgenommen werden kann. Wir hatten auch in unserer Gemeinde hierüber lange Beratungen. Man ist über Normalien sehr froh. Man weiss dann, dass man sich im Rahmen bewegt.

Der Präsident der Kommission erwähnte das Schulhaus in Linden. Die Frage des Standortes eines Schulhauses ist immer heikel. Das Gebiet der Gemeinde Linden bestand früher aus den Gemeinden Kurzenberg, Jassbach, Rothenbach, Linden u. a. Das waren selbständige Gemeinwesen. Man hat dann zentralisiert. Diese Gemeindeteile glauben, vom ursprünglichen Linden dominiert zu sein. Das geplante Schulhaus soll nach Linden zu stehen kommen. Jassbach oponiert; ihm wurde ein Schulhaus zugestanden mit einer Unterschule und einer Lehrerwohnung. Aber die dortigen Bewohner möchten lieber die ganze Schule haben, die alle neun Jahre umfasst. Das wäre schon aus praktischen Gründen gegebener. Es liegt bei der Regierung, auf Grund einer Unterschriftensammlung, ein fast einstimmiger Beschluss, wonach diese Frage besser abgeklärt werden soll.

Früher bestand das Projekt für die Zusammenlegung der Schulen von Rothenbach und Jassbach, das sogenannte Steinbettprojekt. Das wäre brauchbar gewesen. Weiter vorne hätte man Linden und das andere Dörfchen zusammengefasst. Vielleicht wäre es gut, wenn man diese Lösung nochmals prüfen würde. Es ist wichtig, diese Fragen mit der Bevölkerung zu besprechen, und nicht Schulhäuser zu bauen, die nachher die Ursache von Zwistigkeiten in der Gemeinde sind.

Hochuli. Wir geben von freisinniger Seite unserer Freude über die geleistete Arbeit Ausdruck. Die Ausführungen des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission waren ausserordentlich interessant. Die Kommission hat ihre kostbare Zeit wieder einmal mehr im Interesse des Staates geopfert.

Man sollte bei jedem Projekt wissen, was ein Kubikmeter umbauten Raumes kostet. — Ich bitte, beim Hauswirtschaftsseminar keinen Luxus zu treiben. Die Kubikmeterpreise, die wir vernahmen, und die leider angenommen wurden, sind so hoch, dass man, unter dem Eindruck der vorliegenden Berichte, erwarten darf, dass alles getan wird, damit das Hauswirtschaftsseminar nicht in ein Luxusgebäude und eine Luxusanlage ausartet. Es soll währschaft sein, soll unseren Land- und Stadttöchtern Gelegenheit geben, in einem guten Milieu sich auszubilden, aber so, dass sie nicht enorme Anforderungen stellen, wenn sie in ihre Gemeinde zurückkommen, die nicht erfüllt werden können.

Anliker. Ich möchte meiner Genugtuung über den Bericht der Kommission Ausdruck geben. All die, die sich mit Schulhausbauten zu befassen haben, können vom Bericht mit Genugtuung Kenntnis nehmen. — Es ist klar, dass man nicht auf Grund vorübergehend hoher Schülerzahlen Schulhäuser bauen kann, die man später nicht mehr braucht. Das wird überall berücksichtigt. In der Stadt Bern verfolgt man die Geburten- und Schülerzahlen. Wir haben einen Geburtenzuwachs, weil die Stadt gewachsen ist. Entsprechend muss der Schulraum beschafft werden. Dazu hatten wir, wie an allen andern Orten, in den Vierzigerjahren den ausserordentlichen Zuwachs. Den muss man abfangen, ohne sich zu überbauen. Wir lassen die Schülerzahl der Klassen ansteigen und belegen Noträume, um diese Welle zu überbrücken. Wir planen nach den normalen Geburtenziffern, nicht nach den ausserordentlichen Zahlen.

Die Projekte beruhen meistens auf Wettbewerben. Das Schulhaus ist ein Zweckbau; der stellt ganz andere Anforderungen als früher. Das ist auf allen Gebieten des Bauwesens und auch bei andern menschlichen Einrichtungen ähnlich. Man baut nicht mehr wie einst, und das tut manchem weh. Manches alte, heimelige Schulhaus verschwindet, macht einem neuen Bau Platz. Aber es ist bewiesen, dass man auch die neuen Schulhäuser heimelig und für die Schüler angemessen bauen kann. Man wohnt ja auch nicht mehr gleich wie früher, baut die Fabriken, die Strassen anders, weil wir andere Fahrzeuge haben als früher. So müssen wir uns nicht verwundern, dass die Schulhäuser anders aussehen als früher. Wir dürfen nicht vergessen, dass jetzt in der Schule die körperliche Ertüchtigung der Jugend eine ganz andere Rolle spielt als zur Zeit, da wir noch in die Schule gingen. Früher wurde auf der Strasse eine halbe Stunde lang Zugschule gemacht und dann auf der Strasse gespielt. Das ist nicht mehr möglich. Wir müssen für die körperliche Ausbildung, die turnerische Betätigung der Jugend das nötige Land und die Einrichtungen haben. Das braucht mehr Land als zu der Zeit, wo die Ausbildung auf der Strasse, auf einem privaten Grundstück oder im Walde so gut als möglich erfolgte.

Die Schulhäuser sind jetzt anders, aber relativ nicht teurer als früher. Wir haben in der Stadt Bern ausgerechnet, was heute Schulhäuser kosten würden, die Ende des letzten Jahrhunderts gebaut wurden und Fr. 680 000.— bis Fr. 800 000.— kosteten. Die würden heute 3¼ Millionen kosten, ohne Turnhalle und Turnplatz, ohne Spezialräume für besondere Fächer. Es war die schöne Zeit, wo man auf dem Lande zeigen wollte, dass man es so gut vermag wie die Nachbargemeinde und stolz darauf war, ein Schulhaus mitten ins Dorf zu stellen, wo

es als Zentrum der Ortschaft wirkte. Davon ist man ganz abgekommen.

Wir haben immer festgestellt — und die Kommission bestätigt das nun —, dass die sogenannte aufgelockerte Bauweise der Schulhäuser den Landverbrauch nicht merklich erhöht. Wenn Schulhäuser mehrstöckig gebaut werden, gewinnt man nur 50—60 m² pro aufgestocktes Schulzimmer. Im Verhältnis zum ganzen Baugrund ist das sehr wenig. Wenn man im unteren Murifeld — darüber wurde hier gesprochen — statt zwei Pavillons ein Haus gebaut hätte, hätten wir maximal 300 bis 500 m² überbaute Fläche einsparen können. Da aber ein Strassenviereck für die Schulanlage ausgespart worden war, hätte man auf dem eingesparten Platz keine Wohnhäuser bauen können. Das eingesparte Land wäre auf Dutzende von Plätzen verteilt worden. So verhält es sich mancherorts. Man muss sich mit den sich bietenden Bauplatzverhältnissen abfinden und die lokal richtige Lösung suchen. — Wir sind gerne bereit, den Interessenten unsere Berechnungen zur Verfügung zu stellen und zu erklären. Mit grösster Freude würden wir andern dienlich sein mit unseren zahllosen Anlagen, Projekten und Bauten.

Herr Bickel hat etwas angeführt, das immer zu reden gibt, nämlich die Verwendung der Plätze in der schulfreien Zeit. Wir studieren, wie man das machen könnte. Man kann schöne Rasenplätze nicht bei jedem Wetter durch Leute mit genagelten Schuhen betreten lassen. Die Grasnarbe ginge zu Grunde. Wir wollen einen Versuch machen mit einem Allwetterplatz für Schul-, Spiel- und Freizeitbetrieb. Vielleicht können die andern von den Erfahrungen profitieren. Darüber werden wir bald Bescheid wissen.

Die aufgelockerte Bauweise beeinflusst die Baukosten nicht. Das geht aus dem Bericht hervor. Die Hauptkosten resultieren aus Material und Arbeit. Bei den Schulhäusern müssen wir auf Qualität achten. Ein Schulhaus darf keine Verdrusskiste werden für die Steuerzahler, d. h. es soll nicht jährlich grosse Aufwendungen für den Unterhalt erfordern.

Kostenvergleiche sind nicht leicht. Man will den Kubikmeterpreis für alle Projekte vernehmen. Das ist für Vergleichszwecke sehr geeignet, ebenfalls der Durchschnittspreis pro Schulraum. Diese Vergleiche sind für die Fachleute auch interessant. Bei dem, der diese Zahlen nicht mit der nötigen Vorsicht betrachtet, erwecken sie aber oft falsche Vorstellungen. Es ist nicht immer das Schulhaus das billigste, das den niedrigsten Kubikmeterpreis hat. Ein Beispiel: Wir bauten ein kleines Schulhaus und wollten es nur soweit unterkellern als für Heizung und Luftschutz erwünscht war, im übrigen Teil nicht, um Kosten zu sparen. Dieses Schulhaus kostete Fr. 108.— pro Kubikmeter. Nachher beschloss der Stadtrat, es sei das ganze Gebäude zu unterkellern, weil das für das Gebäude besser sei und man den Raum sicher gut brauchen könne. Dadurch erhöhten sich die Kosten für das Schulhaus um Fr. 30 000.—. Aber der Kubikmeterpreis sank auf Fr. 103.—, infolge des zusätzlichen Kellerraums. — Aehnliches beobachtet man bei Schulhäusern auf dem Land. Wenn man in einem Schulhaus eine Lehrerwohnung einbauen muss, kostet der Kubikmeter Raum mehr als wenn man nur Schulzimmer bauen kann. Bei Schulhäusern mit Naturkund-, Physik- oder Chemiezimmer steigt der Kubikmeterpreis sofort. Beim Hauswirtschaftlichen Seminar sind zahlreiche Einrichtungen, wie Küche usw. nötig.

Wenn man die Kritik hört und Erfahrungen gesammelt hat, erhält man manchmal das Gefühl, die gefällige, harmonische Gestaltung der Schulhäuser, auch durch Farbe usw., werde als Luxus bezeichnet. Aber das verteuert das Schulhaus nicht. Es ist nur ansprechend, neu und schön. Wenn die Schultische nicht aussehen wie früher, glaubt man schon, das sei Luxus. Das ist nicht der Fall. Die Schulhäuser sind recht gebaut. Sie kosten relativ nicht mehr als früher. Aber die Baukosten sind seit 1914 gestiegen. Der Index auf 350 bis 400, gegenüber 100 im Jahre 1914. Man baut 3½—4 Mal teurer als 1914, oder zweimal teurer als 1939.

Der Bericht hat mich ausserordentlich gefreut. Es ist eine grosse Genugtuung und Erleichterung, zu hören, dass man die Sache nicht einfach nach Schlagworten beurteilen will, sondern auf die Verhältnisse eingeht, alles anschaut und sich bemüht, ein ganz objektives Urteil über die Sache abzugeben. Das ist nötig, angesichts der ungeheuren Summen, die zu Stadt und Land für Schulhausbauten aufgewendet werden. Die Kosten sind die bittere Seite. Aber man schaut, so zweckmässig und preiswürdig wie möglich zu bauen. Ich habe hier einen Brief erhalten, worin steht: «Hättet Ihr die zwei Schulhäuser aufeinander gestellt, brauchte es nur ein Dach, und schon wäre das Gebäude billiger.» So einfach ist das nicht. Der Absender hat keine Adresse angegeben, sonst würde ich ihm erklären, dass die Angelegenheit nicht so einfach ist. Ich sage das für den Fall, dass Sie sich mit ähnlichen Kritiken, die auf blossen Vermutungen beruhen, auseinanderzusetzen haben.

Jaggi. Wir planten ein Verbands-Schulhaus. Die andern Gemeinden haben zugestimmt, unsere Gemeinde hat abgelehnt. Wir müssen nun von der Gemeinde aus ein Schulhaus bauen und haben einen Steueransatz von 2,7. Alle andern Gemeinden, die beteiligt sind, haben eine Steueranlage bis zu 3,5. Das gibt natürlich in der Berechnung einen andern Faktor. Hier möchte ich den Regierungsrat anfragen, wie sich in solchen Fällen der Verteilungsmodus zu gestalten hat. Welcher Steuersatz ist massgebend für die Berechnung des Subventionssatzes?

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. Je tiens tout d'abord à remercier le President de la Commission d'économie publique de toute la compréhension qu'il a témoignée dans cette question et de la distinction avec laquelle il a présenté son rapport.

Le problème, Messieurs, est peut-être beaucoup moins simple que certains d'entre vous se l'imaginent. Il présente en effet d'une part un aspect technique, d'autre part un aspect politique. L'aspect technique est peut-être facile à résoudre au moyen des normes que nous avons fixées. Il suffirait que nous examinions les projets qui nous sont soumis par les communes pour savoir s'ils sont conformes ou non aux directives établies par la Direc-

tion des travaux publiques. Notre travail pourrait ainsi être terminé.

Mais, Messieurs les représentants du peuple bernois, je me permets de vous dire qu'à côté de l'aspect technique du problème, qui est peut-être facile à résoudre, il y a l'aspect politique et ce n'est ni à la Direction des travaux publics, ni à celle de l'instruction publique de faire preuve de caporalisme à l'égard des communes. Vos communes, Messieurs les députés, sont responsables des projets qu'elles présentent et je souhaite que vos conseils communaux et vos assemblées communales fassent le plus possible preuve de sagesse. Je ne pense pas que, dans nos communes bernoises, on dépense 500 000 francs, voire un ou deux millions à la légère. Notre système politique veut que la première responsabilité soit prise par les commissions d'école, par les commissions de bâtisse, par les conseils communaux et par les assemblées communales. C'est pourquoi tant la Direction de l'instruction publique que celle des travaux publics refuseront, pour des raisons d'ordre politique, d'intervenir dans tous les détails des projets. Notre tâche consiste à aider les communes et les commissions d'école à élaborer leurs projets, à les conseiller, à constater s'ils sont trop chers ou s'ils ne sont pas adaptés au style de la région ou aux besoins de l'école. Mais, je le répète, nous ne pouvons et nous ne voulons pas agir par des ukases et imposer notre point de vue aux communes et aux commissions d'école.

On a soulevé la question d'urgence. Permettez-moi à ce propos, Messieurs les députés, de vous dire que chaque fois que j'ai la visite de représentants d'une commune ou d'une commission d'école, accompagnés en général (je le dis sans méchanceté) d'une député de la région qui se fait l'avocat de tel ou tel projet, on me déclare que tous les projets sont urgents et devraient être soumis dans le délai de quelques semaines à la Commission d'économie publique et au Grand Conseil.

Je pense, Messieurs, qu'un ordre de priorité est nécessaire et que vous devez nous aider à l'établir. Vous qui êtes des notables dans les communes, vous qui pouvez agir auprès des commissions d'école, vous qui disposez de données d'ordre financier et matériel, je vous demande de nous aider à établir un ordre d'urgence qui nous permette d'étaler les projets dans le temps.

Pour ce faire, nous vous proposons, d'entente avec la Commission d'économie publique, une formule qui, je crois, est sage. Les inspecteurs connaissant les besoins des diverses régions du canton, c'est d'entente avec eux que nous établirons la liste des priorités.

M. le député Schneiter nous demande de mettre sur pied un plan quinquennal. Je suis d'accord avec une telle proposition d'autant plus que les plans sont à la mode; mais force nous est bien de reconnaître que ce ne sont pas toujours les pays qui élaborent le plus de plans — triennaux, quadriennaux, quinquennaux, etc., — qui gèrent le mieux leur économie! Mais si le Grand Conseil est d'accord avec l'élaboration d'un plan au sujet des dépenses pour les maisons d'écoles, nous l'établirons très volontiers. Nous enverrons une circulaire aux communes et, d'entente avec les inspecteurs, nous fixerons les besoins en matière de constructions scolaires au cours des cinq prochaines années.

M. le député Bickel a exprimé un voeu au sujet des pelouses, établies à proximité des écoles. La proposition de M. Bickel me fait songer aux enfants auxquels on achète de beaux jouets, mais qui n'ont pas le droit d'y toucher. Il ne sert absolument à rien, ayons le courage de le dire, d'avoir autour des collèges des pelouses splendides, des places spacieuses, que les écoliers n'ont pas l'autorisation d'utiliser. Je crois qu'il y a là une question méritant d'être étudiée plus à fond. Il ne faut pas seulement tenir compte, dans la vie de l'école, de l'élément esthétique ou décoratif, mais aussi de l'élément pratique. Nous prenons note de la remarque de M. Bickel.

Je remercie M. Bircher de son intervention. Conformément à son désir, nous enverrons un extrait du rapport de la Commission d'économie publique à tous les conseils communaux et à toutes les commissions d'écoles. Cette circulaire contiendra toutes les idées essentielles du rapport.

M. Hirsbrunner et M. Jaggi ont soulevé une question qui se pose depuis quelque temps, mais qui est en partie résolue. En ce qui concerne la construction des bâtiments d'écoles secondaires, nous appliquons, avec des subventions différentes comme le veut la loi, la même formule que pour les écoles primaires. Nous encourageons le plus possible les «Gemeindeschulverbände», organisations pour la fondation et l'entretien d'écoles secondaires.

Nous connaissons très bien le cas d'Herzogenbuchsee, qui possédait jusqu'ici une école secondaire et qui a décidé de fonder une école à laquelle sont intéressées onze ou douze communes. Dès que nous sommes en présence d'un «Verband», nous accordons des subventions qui correspondent non pas à la capacité financière de la commune sur le territoire de laquelle l'école sera construite, mais à la capacité financière des communes qui font partie de l'association. Si l'on prend le cas d'Herzogenbuchsee, on constatera qu'alors que cette commune, si elle construisait seule une école secondaire, toucherait une subvention de 10 à 11 %, l'association qui groupe plus de dix communes qui n'ont pas la capacité contributive d'Herzogenbuchsee se verra octroyer une subvention de 22 ou de 23 % pour la construction de la dite école.

Nous prévoyons d'appliquer dans d'autres cas encore la formule adoptée pour Herzogenbuchsee. Nous le ferons chaque fois qu'une école secondaire sera non pas l'école d'une commune, mais celle d'un groupe de communes.

J'ajoute que cela implique pour la commune sur le territoire de laquelle sera construite l'école — dans le cas présent Herzogenbuchsee — l'obligation d'accepter les élèves des communes qui font partie de l'association dans une proportion correspondant à leur population et à la capacité des élèves. Cette question devra être mise au point, mais, je le répète, nous avons maintenant trouvé une formule équitable. Le cas d'Herzogenbuchsee vous sera soumis au mois de février.

M. le député Althaus a profité du débat pour soulever le cas de Linden. Messieurs les députés, à chaque jour suffit sa peine. Le cas de Linden ne nous a pas encore été soumis officiellement. L'as-

semblée communale ne nous a pas transmis de décision. Nous n'avons encore aucun projet. Lorsque le problème nous sera soumis, nous nous en occuperons avec tout le sérieux et toute l'objectivité qu'il comporte. Cependant, nous ne voulons pas nous occuper d'un problème avant qu'il ne soit posé — et, sur ce point, le président de la Commission d'économie publique, qui est ingénieur, est certainement d'accord avec moi.

M. Hochuli, que semble passionner le prix du mètre cube des bâtiments, a attiré notre attention sur le coût élevé par mètre cube de la nouvelle école normale ménagère de Berne. Je ne connais pas le prix du mètre cube de cette construction. Je suis d'accord que nous ne devons pas faire de luxe, mais j'estime qu'il convient de faire une différence entre un bâtiment qui n'est affecté qu'à l'enseignement et celui qui doit servir en même temps d'internat. Dans la nouvelle école ménagère de Berne vivront, du lundi matin au samedi, quelque 80 jouvencelles, alors qu'à Langenthal, Herzogenbuchsee, ou ailleurs, les élèves viennent simplement suivre des cours. Il s'agit dans le cas de l'école normale ménagère de Berne d'une maison qui doit recevoir une véritable famille de soixante à quatre-vingt jeunes filles. Il me paraît donc naturel que le prix de la construction par mètre cube soit plus élevé que celui d'un bâtiment destiné à une école du type ordinaire.

Je remercie M. le Dr Anliker de son intervention. J'ai cru, à un moment donné, qu'il était directeur de l'instruction publique! Il m'a coupé l'herbe sous les pieds en répondant aux interpellateurs qui ont pris la parole au cours du débat. Je lui en sais gré.

En conclusion, Messieurs les députés, je vous demande de nous aider dans la lourde tâche qui incombe à la Direction de l'instruction publique. Pour cela, il faut de la bonne volonté. Ce que nous désirons, d'autre part, c'est rattraper le temps perdu. Messieurs les députés, pouvez-vous me citer quinze collèges construits dans le canton depuis 1914—1915? Je ne le crois pas, car nous n'avons à peu près rien construit, surtout à la campagne, entre 1910 et 1945. Il faut maintenant rattraper le temps perdu. Nous avons besoin tout d'abord de la bonne volonté des maîtres, auxquels nous demandons de faire preuve de modération. Nous sommes partisans du confort, mais non pas du luxe. Nous demandons aussi l'aide des commissions d'école et des conseils communaux. Je répète notre formule: du confort, mais pas de luxe!

D'autre part, je voudrais vous rappeler, Messieurs les députés, qu'à l'heure actuelle, notre canton est, des vingt-cinq Etats confédérés, celui qui octroie les subventions les plus élevées aux communes pour la construction de maisons d'écoles. La nouvelle loi schwyzoise, acceptée il y a quinze jours, prévoit au maximum 30 % de subventions pour les communes obérées. La loi lucernoise, qui a été adoptée la semaine dernière par le Grand Conseil, prévoit au maximum 25 à 30 % en faveur des communes qui sont dans une situation financière difficile. La loi bernoise, elle, octroie des subventions allant de 5 % aux communes riches à 75 % aux communes les plus pauvres. Nous avons, la semaine dernière, accordé une subvention de 67 % à la commune de Roggenburg. Si l'on veut pouvoir rattraper le temps perdu et avoir des collèges qui soient vraiment dignes de notre jeunesse, cela implique un gros effort financier de la part de notre peuple et un effort de compréhension de la part du Grand Conseil, des communes, des inspecteurs et des commissions d'écoles.

Le Président. Je constate que le rapport de la Commission d'économie publique n'est pas combattu. Nous passons au vote.

Abstimmung:

Für zustimmende Kenntnisnahme vom Bericht . . . . Grosse Mehrheit

---

Bestellung von Kommissionen

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt.

Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, vom 26. November 1946; Abänderung

Grossrat *Schneider,* Präsident
» *Weibel,* Vizepräsident
» *Burgdorfer* (Schwarzenegg)
» *Düby*
» *Eggli*
» *Haller*
» *Hauri-Schaffter*
» *Landry*
» *Schwarz* (Langnau)
» *Saegesser*
» *Steinmann*

Dekret betr. die Trennung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mett-Madretsch

und

Dekret betr. die Errichtung neuer Pfarrstellen

Grossrat *Baumgartner* (Biel), Präsident
» *Mosimann,* Vizepräsident
» *Bickel*
» *Bühler*
» *Burren* (Steffisburg)
» *Châtelain* (Tramelan)
» *Hänzi*
» *Joss*
» *Scherler*
» *Schmid*
» *Wyss* (Herzogenbuchsee)

Dekret über den Finanzausgleichsfonds

Grossrat *Etter,* Präsident
» *Anliker,* Vizepräsident
» *Bickel*
» *Bischoff*
» *Burgdorfer* (Schwarzenegg)
» *Dürig*
» *Fankhauser*
» *Geiser*
» *Grütter*
» *Herren*

Grossrat *Hirsbrunner* (Rüderswil)
» *König* (Biel)
» *Kuhn*
» *Kunz* (Oey-Diemtigen)
» *Rupp*
» *Schlappach*
» *Schneider*
» *Stettler*
» *Vuilleumier*
» *Weber*
» *Wirz*

Dekret
über die Zuteilung des Gebietes von Rebévelier und Fornet-dessous zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Lajoux

(Siehe Nr. 39 der Beilagen)

Eintretensfrage:

M. **Ackermann.** Le décret qui vous est soumis a pour but de rattacher les territoires de Rebévelier et de Fornet-dessous à la paroisse catholique romaine de Lajoux.

La commune municipale de Rebévelier fait partie du district de Delémont et le hameau de Fornet-dessous, qui appartient à la commune municipale de Châtelat, fait partie du district de Moutier.

Au point de vue des paroisses catholiques-romaines, Rebévelier et Châtelat font partie de la paroisse d'Undervelier et cela depuis l'introduction de la Réforme dans le Petit-Val, qui est la région de Sornetan. A la Réforme, Rebévelier fut réuni provisoirement à Undervelier, mais pratiquement les quelques catholiques qui se trouvent à Rebévelier et à Fornet-dessous ne se rendent jamais à l'église d'Untervelier, parce que leur attribution à cette paroisse n'a tenu aucun compte des conditions géographiques et des conditions des déplacements. De tout temps, ces gens se sont rendus à l'église, soit à Saulcy, soit à Lajoux et en acceptant le décret que lui soumet le Conseil-exécutif, le Grand Conseil ne fera que rendre légale une situation qui existe de fait depuis longtemps dèjà.

Notez bien, Messieurs, que la situation politique de ces deux localités n'est pas modifiée. Rebévelier continuera à faire partie du district de Delémont comme Fornet-dessous restera dans le district de Moutier.

D'autre part, ce changement de paroisses n'entraîne aucun partage de biens paroissiaux et il ne comporte aucune charge financière supplémentaire pour l'Etat. Les assemblées paroissiales d'Undervelier et de Lajoux se sont prononcées en faveur de ce changement. L'Evêque de Bâle, Mgr. von Streng, y est également favorable, de même que les préfets de Moutier et de Delémont.

Votre commission unanime vous recommande d'accepter ce décret et j'ai l'honneur de vous proposer l'entrée en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Keine Diskussion.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Zuteilung des Gebietes von Rebévelier und Fornet-Dessous zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Lajoux

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Das Gebiet der Einwohnergemeinde Rebévelier sowie des zur Einwohnergemeinde Châtelat gehörenden Weilers Fornet-Dessous wird von der römisch-katholischen Kirchgemeinde Undervelier losgetrennt und mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Lajoux vereinigt.

Die neue Kirchgemeindegrenze läuft, soweit sie nicht mit den Einwohnergemeindegrenzen zusammenfällt, der zum Hauptdoppel des Dekretes gehörenden Karte 1 : 25 000 entsprechend zum grössten Teil der von Bellelay nach Fornet-Dessous führenden Zweitklassstrasse entlang.

§ 2. Die Kirchgemeinden Undervelier und Lajoux haben ihre Reglemente dementsprechend abzuändern.

§ 3. Im Dekret vom 13. Mai 1935 betreffend die Umschreibung und Organisation der Kirchgemeinden im Kanton Bern wird in § 1 folgende Aenderung vorgenommen:

In der Aufzählung der Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Delémont wird unter 21. Undervelier der Name Rebévelier gestrichen und bei Châtelat wird eingefügt: «(ohne den Weiler Fornet-Dessous)».

Bei den Kirchgemeinden des Amtsbezirks Moutier wird unter 49. Lajoux neben der Einwohnergemeinde Lajoux erwähnt «Rebévelier (Amtsbezirk Delémont), von der Gemeinde Châtelat der Weiler Fornet-Dessous».

§ 4. Das vorliegende Dekret tritt auf den 1. Januar 1954 in Kraft.

Abstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret
über die Bereinigung von Kirchgemeindegrenzen und die Benennung von Kirchgemeinden

(Siehe Nr. 40 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Haupt. Das vorliegende Dekret ist nicht von weltbewegender Bedeutung, bringt aber eine gewisse Vereinfachung und Einsparung in der Behandlung von Kirchgemeindegrenzen, indem es nicht mehr nötig sein wird, für kleine Grenzbereinigungen von Kirchgemeinden eine grossrätliche

Kommission einzusetzen und der Grossrat befinden muss. Es ist sicher auch richtig, wenn die Kirchgemeinden entsprechend den in der neuesten Gesetzessammlung enthaltenen Namen bezeichnet werden. — Alle Beteiligten, sowohl der Synodalrat der evangelisch-reformierten Kirche wie der Synodalrat der römisch-katholischen Kirche, die christkatholische Kommission des Kantons Bern und der einstimmige Regierungsrat sind mit der Vorlage einverstanden. Auch die Kommission hat sich einstimmig dem Vorschlag angeschlossen und ersucht Sie ebenfalls, darauf einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Keine Diskussion.

Detailberatung:

Beschluss:

Dekret
über die Bereinigung von Kirchgemeindegrenzen und über die Benennung der Kirchgemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 63 StV, Art. 1 und 8 KG, in weiterer Ausführung des Gesetzes vom 18. März 1867 über das Vermessungswesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Soweit in den Dekreten, welche die Umschreibung von Kirchgemeinden betreffen, nicht etwas anderes festgehalten ist, verlaufen die Kirchgemeindegrenzen den Grenzen der politischen Gemeinwesen entlang. Gemeindegrenzbereinigungen haben ohne weiteres auch für die Kirchgemeindegrenzen Geltung.

§ 2. Grenzbereinigungen zwischen Kirchgemeinden, welche derselben Gesamtkirchgemeinde angehören, bedürfen gemäss Art. 8, Abs. 3, des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens der Genehmigung des Regierungsrates, sofern sie nicht bloss die Folge von Bereinigungen politischer Grenzen sind.

§ 3. Wo eine Kirchgemeindegrenze ein Wohnhaus durchschneidet, ist sie zu verlegen. Durchschneidet sie auf andere Weise ein Grundstück, ist sie in der Regel ebenfalls zu verlegen.

Der neue Grenzzug folgt entweder den Grundstücksgrenzen oder einer natürlichen Grenze (Eisenbahn, Strasse, Weg, Bachbett).

§ 4. Grenzzüge, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 1 oder 2 fallen, können durch Beschluss des Regierungsrates verlegt werden,

wenn keine der beteiligten Kirchgemeinden dadurch eine wesentliche Einbusse an Steuerkapital erleidet,

oder wenn die allenfalls benachteiligte Gemeinde der Bereinigung zustimmt,

wenn sich zudem im umgeteilten Gebiet kein Wohnhaus befindet,

oder wenn diejenigen stimmberechtigten Kirchgenossen, welche durch die Grenzverlegung einer andern Kirchgemeinde zugeteilt werden, dieser Umteilung schriftlich zustimmen.

§ 5. Jede Kirchgemeinde hat den Namen zu führen, mit welchem sie im neuesten, in der Gesetzessammlung befindlichen Erlass bezeichnet ist. Mit Bewilligung des Regierungsrates kann eine Kirchgemeinde jedoch in ihrem Reglement eine abweichende Bezeichnung einführen.

§ 6. Französischsprachige Kirchgemeinden im deutschen Kantonsteil und deutschsprachige Kirchgemeinden des Jura führen eine Bezeichnung in ihrer Sprache, Pfarrämter einer sprachlichen Minderheit, welche zur Mehrheitskirchgemeinde gehören, dürfen in ihren amtlichen Schreiben eine Uebersetzung des Kirchgemeindenamens verwenden.

Abstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret über die Organisation der Bezirkshelfereien

(Siehe Nr. 41 der Beilagen)

Le Président. Je vous prie de bien vouloir examiner encore le décret relatif à l'organisation des diaconats, alors même qu'il ne figure pas à l'ordre du jour de la présente séance.

Zustimmung.

Eintretensfrage:

Berger (Linden), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Dekret ist von der Staatswirtschaftskommission behandelt worden. Es handelt sich um folgendes: Im Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens, vom 6. Mai 1945, ist die Einteilung des Kantonsgebietes in Helfereien nicht geordnet. Es muss jeweilen, wenn eine Vermehrung oder Verminderung stattfinden soll, der Grosse Rat beschliessen. Er kann aber auch dieses Beschlussrecht über die Vermehrung oder Verminderung der Arbeitsgebiete von Bezirkshelfern an den Regierungsrat delegieren. Er hat das bis jetzt nicht gemacht, was zur Folge hatte, dass eine Anpassung, wenn veränderte Verhältnisse eintraten, eben nicht vorgenommen wurde. Das hat der Sache nicht gedient. Eine beweglichere Ordnung drängt sich auf, umso mehr als sie dem Staat keine neuen Kosten verursacht.

Im vorliegenden Dekret wird die Einteilung des Kantonsgebietes in die Helfereien nun an den Regierungsrat delegiert. Wie schon nach dem letzten Dekret, hat der Regierungsrat auch nach dem neuen die Entschädigungen der Bezirkshelfer festzusetzen. Im neuen Dekret wird auch die Zahl der vollamtlichen Bezirkshelfereien festgehalten. Eine Vermehrung oder Verminderung ist vorläufig nicht in Aussicht genommen, drängt sich auch nicht auf. — Das neue Dekret ersetzt das alte vom 12. September 1932.

Es handelt sich um eine Anpassung an tatsächliche Verhältnisse, namentlich um eine Vereinfachung. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Eintreten. Zu den einzelnen Artikeln habe ich keine Bemerkungen anzubringen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Keine Diskussion.

Beschluss:

Dekret
über die Organisation der Bezirkshelfereien

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die Organisation der Bezirkshelfereien, insbesondere die Einteilung des Kantonsgebietes in Helfereibezirke, wird inskünftig durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt werden.

Daneben erlässt der Regierungsrat eine Verordnung über die Entschädigungen für die Amtshandlungen der Bezirkshelfer.

§ 2. Im Kanton Bern (mit Einschluss des zur evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern gehörenden Gebietes des Kantons Solothurn) bestehen acht vollamtliche Bezirkshelfereien. Die Einsetzung des Pfarrers von Abländschen als Bezirkshelfer wird durch den Regierungsrat geordnet.

§ 3. Das Dekret vom 12. September 1932 über die Organisation der Bezirkshelfereien wird aufgehoben.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1954 in Kraft.

Abstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Loskauf von der Wohnbauentschädigungspflicht Gsteig/Interlaken, Münsingen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Beschlüsse diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Gestützt auf ein Begehren des evangelisch-reformierten Kirchgemeinderates Gsteig/Interlaken beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates, dem Inhaber der 2. Pfarrstelle der Kirchgemeinde Gsteig/Interlaken (Sitz in Interlaken) eine Wohnung mit Amtsräumen zur Verfügung zu stellen, wird mit dem 1. Januar 1954 auf die dortige Kirchgemeinde übertragen.

2. Als Gegenwert erhält die Kirchgemeinde eine Loskaufssumme von Fr. 60 000.—. Dieser Betrag ist dem Konto 2701 654, Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht (Staatsrechnung 1953), zu belasten. In diesem Konto wird der Kirchendirektion ein Kredit in der genannten Höhe eröffnet.

3. Die Auszahlung der Loskaufssumme erfolgt nach Genehmigung des zwischen dem Staat Bern und der Kirchgemeinde abzuschliessenden Loskaufsvertrages durch die Kirchgemeindeversammlung und den Regierungsrat.

II.

Gestützt auf ein Begehren des Kirchgemeinderates von Münsingen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung an den Inhaber der zweiten Pfarrstelle der Kirchgemeinde Münsingen ist auf Ende des Jahres 1953 aufzuheben. Die Kirchgemeinde übernimmt die Verpflichtung, diesem Pfarrer eine Wohnung mit Amtsräumen zur Verfügung zu stellen.

2. Als Gegenwert erhält die Kirchgemeinde Münsingen eine Loskaufssumme von Franken 70 000.—. Dieser Betrag ist dem Konto 2701 654, evangelisch-reformierte Kirche, Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht, der Staatsrechnung 1953 zu belasten. In diesem Konto wird der Kirchendirektion ein Kredit in der genannten Höhe eröffnet.

3. Die Auszahlung der Loskaufssumme erfolgt nach Genehmigung des zwischen dem Staat Bern und der Kirchgemeinde abzuschliessenden Loskaufsvertrages durch die Kirchgemeindeversammlung und den Regierungsrat.

Waldabtausch mit der Alpgesellschaft Hinterarni, Waldungen Geissgrat und Sperbel

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Tauschvertrag vom 9. September 1953, abgeschlossen zwischen dem Kreisforstamt Sumiswald und der Alpgesellschaft Hinterarni betreffend den Waldabtausch in den Waldungen Geissgrat und Sperbel wird genehmigt.

Der Staat Bern erhält durch diesen Abtausch von der Alpgesellschaft Hinterarni den Waldstreifen am Fusse des Geissgratwaldes, Abschnitt von Parzelle Nr. 1533, Gemeinde Sumiswald, im Halte von 610,90 a mit einem amtlichen Werte von Fr. 6000.—.

Der Staat Bern tritt dafür der Alpgesellschaft Hinterarni den östlichen Zipfel des Staatswaldes Sperbel, Abschnitt von Parzelle Nr. 1837, Gemeinde Sumiswald, im Halte von 326,00 a ab. Der amtliche Wert dieses Abschnittes beträgt Fr. 6850.—.

Die abgetauschten Abschnitte werden als gleichwertig betrachtet. Ihr Verkehrswert wird auf je Fr. 21 000.— veranschlagt. Die Vermessungs- und Handänderungskosten tragen die Parteien je zur Hälfte.

Nach diesem Abtausch betragen die Flächen der beiden Staatswaldungen:

Geissgrat, Parzelle Nr. 1295, Gemeinde Sumiswald, 5418,18 a.

Sperbel, Parzelle Nr. 1837, Gemeinde Sumiswald, 6000,06 a.

Der Abtausch erfolgte zur Arrondierung des Geissgratwaldes, der dadurch Anschluss an den Hauptgraben und damit eine direkte Holzabfuhr erhält.

Aufforstung und Verbauung; IV. Nachprojekt Schwanderbach II; Finanzierung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Schweizerische Bundesrat hat am 3. August 1953 das IV. Nachtragsprojekt «Schwanderbach II» des Staates Bern, am Brienzer Rothorn (Nr. 575 der eidgenössischen Kontrolle), mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 110 000.— genehmigt und folgende Bundesbeiträge zugesichert:

	Fr.
a) an die Aufforstungs- und Verbauungskosten: 50 % von Franken 70 000.—	35 000.—
b) an die übrigen Kosten: 35 % von Fr. 40 000.—	14 000.—
zusammen	49 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates wird beschlossen:

Der durch die Bundesbeiträge nicht gedeckte Kostenanteil von Fr. 61 000.— wird zu Lasten der Rubrik 2300 947 bewilligt.

Diese Finanzierung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Jahreskredite.

Die Vollendungsfrist wird auf Ende 1957 festgesetzt.

Mit dem Bezug der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern für den dauernden Unterhalt der Kulturen und Werke zu sorgen.

Aufforstung und Verbauung; IV. Nachtragsprojekt Glyssibach II; Finanzierung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Schweizerische Bundesrat hat am 11. August 1953 das IV. Nachtragsprojekt «Glyssibach II» des Staates Bern, am Brienzer Rothorn (Nr. 574 der eidgenössischen Kontrolle) mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 120 000.— genehmigt und folgende Bundesbeiträge zugesichert:

	Fr.
a) für die Kultur- und Verbauungskosten: 50 % von Fr. 97 000.— .	48 500.—
b) für die übrigen Kosten: 35 % von Fr. 23 000.—	8 050.—
Zusammen	56 550.—
Beitrag SBB, Zusicherung vom 25. September 1953, 7 % von Franken 120 000.—	8 400.—
	64 950.—

Auf den Antrag des Regierungsrates wird beschlossen:

Der durch die Bundesbeiträge nicht gedeckte Kostenanteil von Fr. 55 050.— wird zu Lasten der Rubrik 2300 947 bewilligt.

Diese Finanzierung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Jahreskredite.

Die Vollendungsfrist wird auf Ende 1957 festgesetzt.

Mit dem Bezug der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern für den dauernden Unterhalt der Kulturen und Werke zu sorgen.

Schluss der Sitzung um 11.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 18. November 1953, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burgdorfer (Schwarzenegg), Freiburghaus, Geissbühler (Spiegel), Hänni (Lyss), Hauser, Hess, Leist, Nahraht, Schmidlin, Tschumi, Willemain; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr: Jobin (Saignelégier).

Tagesordnung:

Weiterführung des kaufmännischen und technischen Arbeitsdienstes in Bern im Jahre 1954

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Der in Verbindung mit dem Bund und der Gemeinde Bern zur vorübergehenden Beschäftigung arbeitsloser, schwer vermittelbarer Kaufleute, Verwaltungsangestellter und Techniker geschaffene kaufmännische und technische Arbeitsdienst wird vorläufig bis Ende 1954 beibehalten.

2. An die auf Fr. 240 000.— veranschlagten Kosten für die Weiterführung mit durchschnittlich 32 Teilnehmern im Jahre 1954 wird ein Kantonsbeitrag von einem Drittel oder Franken 80 000.— bewilligt, unter der Voraussetzung, dass Bund und Gemeinde Bern je einen Anteil von gleicher Höhe übernehmen.

Sofern Teilnehmer aus andern bernischen Gemeinden berücksichtigt werden, haben die betreffenden Wohnortgemeinden zur Entlastung der Gemeinde Bern den entsprechenden Beitrag zu leisten.

3. Der Kantonsbeitrag wird dem Konto 1310 943 2 «Staatsbeitrag an den kaufmännischen und technischen Arbeitsdienst» belastet.

Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

Erste Beratung

(Siehe Nr. 42 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Felser, Präsident der Kommission. Nachdem am 29. Januar 1950 eine befristete Weiterführung zur Förderung von Wohnungsbauten durch das Schweizervolk abgelehnt worden war, und am 4. Juni 1950 eine ähnliche Vorlage auf kantonalbernischer Grundlage ebenfalls keine Gnade vor dem Souverän gefunden hatte, war die Lösung der auch weiterhin unvermindert andauernden Wohnungsnot einzig den Händen der Gemeinden überlassen. Die sozialdemokratische Fraktion unternahm zu verschiedenen Malen im Grossen Rat Vorstösse und versuchte, neue Mittel zu erhalten, um die dringenden Probleme minderbemittelter Kreise zu lösen. Erst die Motion Willemain fand, am 11. November 1952, eine annehmende Mehrheit im Rate, nicht zuletzt deshalb, weil der Motionär äusserst bescheidene Anforderungen gestellt hat. Das «Zufallsmehr», unter dem Gesichtswinkel des Inhaltes der Motion, bildet keine Begründung für die Ablehnung der heutigen Vorlage. Der Motionär hat seine Motion unter dem Blickwinkel ländlicher Verhältnisse begründet. Es wäre ein leichtes, mit viel Zahlenmaterial aufzuwarten und zu dokumentieren, dass die Motion Willemain begründet ist, dass eine Notlage herrscht, und dass es daher eine vornehme Aufgabe der Oeffentlichkeit ist, in unserem Falle des Standes Bern, den Schwächsten zu helfen. Ich will darauf verzichten, Sie mit Zahlen hinzuhalten, denn Sie alle sind selber in der Lage, die Situation in den Gemeinden zu verfolgen, wenn Sie wollen und sich dieser Tatsache nicht verschliessen. Herrn Regierungsrat Gnägi und seinen Mitarbeitern möchte ich für die objektive und sachliche Behandlung des ganzen Problems im vorliegenden Vortrag danken. Darüber, dass das zur Behandlung stehende Gesetz Freunde und Gegner hat, sind wir uns alle im klaren. Auch über die Art und Weise, wie der Wohnungsbau gefördert, bzw. wie die dringendste Wohnungsnot behoben werden könnte, kann man in guten Treuen geteilter Auffassung sein. Regierungsrat und Kommission sind der Auffassung, dass auf dem Wege, der bis zum Jahre 1949 benutzt wurde, also auf dem Wege von Beiträgen à fonds perdu oder, wie das ominöse Wort heisst, von Subventionen, das bei vielen Leuten einen so bitteren Beigeschmack hat, andernorts, vielleicht unter anderem Namen, in viel grösserem Ausmass wiederum Beiträge aus der Staatskasse in die Volksschichten hineinfliessen.

Bei der Beratung der Vorlage wurde von allen Seiten Gewicht darauf gelegt, dass den Wohnbaufragen in ländlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Das kommt ganz besonders in Art. 3, Absatz 2, bezüglich Wohnungseinbauten und Wohnungserweiterungen zum Ausdruck. Gerade auf dem Lande sollte es dadurch möglich werden, mit den vorgesehenen Beiträgen unter verhältnismässig günstigen Voraussetzungen in Gebäuden, die über viel leeren Raum verfügen und heute nicht mehr bewirtschaftet werden, billige Wohnungen zu erstellen.

Eine «Diskussion hat sich innerhalb der Kommission auch über den Begriff der kinderreichen Familie» entwickelt. Ich möchte festhalten, dass in der Kommission alle Fragen in sachlicher Objektivität geprüft wurden, und dass es deshalb auch hier nicht schwer war, die Formulierung zu finden, wie sie im Ingress und nachher im ersten Artikel steht.

Die Voraussetzung für den Bezug von Subventionen vom Staat wäre nach der Vorlage auch die Mitwirkung der Gemeinden. Damit in allen Gemeinden die Möglichkeit besteht, Wohnungen mit Staatsbeitrag zu bauen, hat man wiederum zu einer Staffelung gegriffen und richtet die Höhe des Gemeindebeitrages, im Verhältnis zum Staatsbeitrag, nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden, abgestuft in neun Gruppen. Zudem wird es den Gemeinden ermöglicht, auch in anderer Form als mit Zahlungen à fonds perdu mitzuwirken. Die Voraussetzung ist lediglich die, dass die Leistung der Gemeinde dem festgelegten, prozentualen Beitrag gleichwertig ist.

Bei den Beratungen in der Kommission war man sich auch darüber im klaren, dass es nicht leicht sein werde, eine Vorlage auszuarbeiten, die im Ratsplenum Aussicht auf Erfolg hat. Die Kommission bemühte sich, eine Vorlage auszuarbeiten, die der Grosse Rat mit Ueberzeugung dem Bernervolk zur Annahme vorlegen darf. Dass die zur Behandlung stehende Vorlage mit allen gegen eine Stimme bei einer Enthaltung angenommen wurde, mag Ihnen beweisen, dass sich die Kommission ihrer grossen Verantwortung, trotz den geteilten Auffassungen über die Art und Weise der Förderung des Wohnungsbaues, bewusst war. Ich möchte Ihnen zu bedenken geben, dass trotz immer noch reger Bautätigkeit auf jeden Umzugstermin hin viele Gemeinden das Begehren um Aufschub des Umzugstermins stellen müssen, weil in Dutzenden von Fällen keine Möglichkeit besteht, die Leute innert nützlicher Frist anderweitig unterzubringen. Ich bitte Sie, den Text des vorliegenden Gesetzes gut zu beachten: «Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen.»

Gestatten Sie mir, dass ich einen Abschnitt aus dem Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates in den Mittelpunkt der heutigen Verhandlung stelle. Es heisst hier:

«Von der Wohnungsnot sind deshalb heute vor allem noch die minderbemittelten Familien betroffen. Diese müssen sich oft mit räumlich und hygienisch ungenügenden Unterkünften begnügen oder aber eine für ihre Einkommensverhältnisse viel zu teure Wohnung mieten. Die Aenderung solcher Verhältnisse bedeutet Familienschutz im besten Sinne des Wortes. Nur in einer gesunden Wohnung kann eine körperlich und geistig gesunde Jugend heranwachsen. Schlechte, überfüllte, oder für das Familieneinkommen zu teure Wohnungen bilden eine gesundheitliche und moralische, aber auch eine soziale und politische Gefahr. Diese Erwägungen lassen eine öffentliche Hilfsaktion als geboten erscheinen.»

Diese Ausführungen im Bericht der Volkswirtschaftsdirektion kann man Wort für Wort unterstreichen. Bei der ganzen Vorlage wäre auch noch zu berücksichtigen, dass man einmal mit anderen Begriffen als nur mit Franken und Rappen rechnen muss. Das geht aus den zitierten Worten mit aller Deutlichkeit hervor. Es bedeutet mit andern Worten eine vornehme Aufgabe der Grossen und der Starken, den Kleinen zu helfen.

Bei der Hilfe für die finanzschwachen Gemeinden ist viel von Schicksalsgemeinschaft gesprochen worden. Wenn irgendwo, dann ist es hier am Platze, dass wir die Verbundenheit mit allen Teilen des Volkes durch die Tat beweisen. Ich möchte Ihnen beantragen, Eintreten auf das vorliegende Gesetz zu beschliessen und ihm im Sinne der Anträge des Regierungsrates und der Kommission zuzustimmen.

Neuenschwander. Wir haben uns hier schon immer mit Wohnbausubventionen beschäftigt. Bund, Kantone und Gemeinden haben grosse Opfer für den subventionierten Wohnungsbau gebracht. Der Bund war der erste, der sich von dieser Sache zurückzog, da das Schweizervolk entschied, es wolle den Wohnungsbau nicht mehr subventionieren. Warum befragte man das Volk? Es hiess, der Bund sei nicht mehr in der Lage, Subventionen auszurichten. Die schlimmste Wohnungsnot war behoben. Die Aktion hatte nicht ganz befriedigt, denn die Baukosten waren durch die Subventionierung nicht stark gesunken. Statt einfach baute man komfortabel. Es gab Wohnbaugenossenschaften, die sich in bezug auf den Komfort überboten. Das Ziel, einfache Wohnungen mit bescheidenen Mitteln für möglichst viele Leute zu erstellen, wurde nicht erreicht. Das las man im «Volksrecht».

Das Bernervolk hat vor etwa zwei Jahren zu den Wohnbausubventionen nein gesagt. Darum stelle ich die Frage: Was hat sich geändert, seitdem das Schweizervolk und das Bernervolk zur Wohnbausubventionierung nein gesagt haben? Ist seit zwei Jahren weniger gebaut worden? Nach der Statistik und nach den Baufachleuten ist das Gegenteil eingetroffen. Ist die Wohnungsnot in diesen zwei Jahren grösser geworden? Auch das wird verneint. Es gibt vielleicht ganz wenige Ortschaften, wo die Not etwas grösser ist als vor zwei Jahren. Ist der Kanton finanzkräftiger geworden? Diese Frage muss ich aufwerfen, denn es geht um eine bedeutende Ausgabe unseres Kantons. Sie haben es in dieser und in der letzten Session gehört, wie es diesbezüglich um den Kanton Bern gegenüber vor zwei Jahren steht. Noch eine Frage möchte ich stellen: Ist das Bernervolk subventionsfreudiger geworden? Das muss ich verneinen, wenigstens was meine Umgebung anbetrifft. Wenn also ohne Subvention nicht weniger gebaut wird, wenn die Wohnungsnot inzwischen nicht grösser geworden ist, wenn der Kanton Bern finanziell nicht stärker geworden ist, wenn das Bernervolk nicht subventionsfreudiger geworden ist, so müssen wir doch zu der Vorlage nein sagen. Ich votiere daher für Nichteintreten.

Zur Vorlage selbst ein ganz kurzes Wort. Es ist ein Rahmengesetz, was sowieso vom Volk nicht gerne gesehen wird. Ich sage Rahmengesetz aus dem Grunde, weil an sechs Stellen des Gesetzes, wenn ich recht gezählt habe, der Regierungsrat sich weitere Vorschriften vorbehält. Ich anerkenne, dass die Sache sonst gut überlegt wurde; es ist eine gute Vorlage; sie will den Kleinen helfen, was besonders sympathisch ist.

Man sagt, es sei eine beschränkte Aktion. Das wäre nur dann der Fall, wenn in Art. 2 gesagt würde, wieviel man ausgeben will.

Den Kleinen will man helfen. Das ist sympathisch und bewegt mein Herz. Für die Zukunft ist aber den Kleinsten nicht sehr gut geholfen, wie

Sie noch hören werden. Was geschieht, wenn wir Bauten von Leuten subventionieren, die keinen eigenen Franken haben, um ihn in das Haus stecken zu können? Was geschieht, wenn ein Haus reparaturbedürftig wird und die Leute keine Finanzen haben, um es zu reparieren, oder wenn der Liegenschaftenmarkt schlechter wird, wenn etwa die Teuerungszulagen, was ich nicht hoffe, abgebaut würden? Da sehe ich grosse Sorgen für die kleinen Leute entstehen. Ich möchte in dieser Beziehung ein Beispiel erwähnen. Ich kenne einen Kleinhandwerker, der ein Vermögen von Fr. 30 000.— hatte. Durch die grossen Subventionen, die man vor zwei bis drei Jahren ausgerichtet hat, ist er zu übertriebenem Bauen angespornt worden. Er hat ein Mehrfamilienhaus erstellt, das über Franken 200 000.— kostete. Er hat daran Fr. 30 000.— Subventionen bekommen. Als der Bau fertigerstellt war, musste er feststellen, dass seine Fr. 30 000.— verschwunden waren. Er hatte keine Mittel mehr, um seinen Betrieb weiterzuführen. Er ist vor finanziellen Schwierigkeiten gestanden. Aber nicht nur das; er hat den Verleider bekommen, der sich darin dokumentierte, dass er sich das Leben nehmen wollte. Seine Frau hat Sprengstoff gesucht, um sich und die Familie samt dem Haus in die Luft zu sprengen. Das ist ein extremes Beispiel, ich gebe es zu, aber es soll uns gleichwohl zeigen, wieweit es kommen kann, wenn man mit zu geringen eigenen Mitteln einen übertriebenen Bau erstellen will. So sehe ich auch für die Kleinsten eine Gefährdung der Existenz, wenn sie nicht über genügende eigene Mittel verfügen. Wir wollen sie vor dem schlimmsten bewahren, wenn sie in finanzielle Not geraten. Darum stimme ich für Nichteintreten.

Kuhn. Die Vorlage, die Ihnen unterbreitet wird, hat ohne Zweifel eine grosse Bedeutung, denn das Bedürfnis zur Erstellung billiger und einfacher Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen ist unumstritten. Besonders die städtischen Gemeinden haben unter diesem Notstand stark zu leiden. Während der Subventionierungszeit 1943—1949 wurden freilich viele Tausende von Wohnungen verbilligt; es muss aber festgestellt werden, dass diese Wohnungen zu einem grossen Teil nicht denjenigen Familien zugute gekommen sind, die billige Wohnungen am nötigsten gehabt hätten. In der Stadt Bern konnte jedenfalls durch die allgemeine Subventionierung das Problem der Beschaffung billiger Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen bis vor kurzer Zeit nicht gelöst werden. Mit dem vorliegenden Gesetz ist das unseres Erachtens auch nicht möglich, da dafür das Vielfache der vorgesehenen staatlichen Beiträge verwendet werden müsste. Einzig in der Gemeinde Bern fehlen 300—400 billige Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen.

Mit dem vom Staate Bern in Aussicht genommenen Betrag von jährlich Fr. 250 000.— können im Hinblick darauf, dass der Staat im Mittel 50 bis 60 % der Gesamtbeiträge gemäss Gesetzesvorlage zu übernehmen hat und unter Berücksichtigung der Baukosten von maximal Fr. 8500.— per Wohnraum, jährlich 50—60 Wohnungen subventioniert werden. Diese Wohnungen würden mit Staats- und Gemeindebeiträgen mit je Fr. 4000.— bis Franken 5000.— à fonds perdu verbilligt. Der Jahresmietzins reduziert sich im Vergleich zur normalen Finanzierung pro Wohnung und Jahr um Fr. 280.— bis Fr. 350.—.

Der Gesetzesvorschlag will allerdings nur eine bestimmte Kategorie von Mietern begünstigen, sieht aber trotzdem den Einbezug der Subventionierung von Einfamilienhäusern vor. Die Erstellung von Einfamilienhäusern kann aber das Wohnbauproblem dieser Mieterkategorie nicht lösen.

Die Gemeinden, die Wohnungen zu bescheidenen Mietzinsen beschaffen müssen, sind auf eine rasche Erledigung und Abwicklung der Geschäfte und Projekte angewiesen, weil sich die Situation jeweils von Umzugstermin zu Umzugstermin ändert. Es kommen daher nur sog. gezielte Aktionen für eine bestimmte Gruppe von Leuten in Frage, wobei die Wohnungen auf einen bestimmten Termin bezugsbereit sein müssen. Beim allgemeinen Subventionierungssystem ist das nicht möglich; der administrative Weg wird dabei zu lang und die Ausführung der Bauten kann nicht im richtigen Moment begonnen, bzw. vollendet werden.

Wenn der Staat finanzielle Leistungen zur Beschaffung billiger Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen zur Verfügung stellen will, tut er dies am zweckmässigsten, indem er nachstellige Hypotheken zu einem niedrigen Zinssatz gewährt. Das Vorgehen der Gemeinde Bern, die sich vor ca. einem Jahr zur sofortigen Erstellung von billigen Wohnungen entschliessen musste, beweist, dass auch ohne Subventionierung à fonds perdu Wohnungen dieser Art erstellt werden können.

Beispiel der Gemeinde Bern: Nach dem Wiederinkrafttreten der Freizügigkeit auf den 1. November 1951 stieg die Nachfrage nach billigen Wohnungen unverhältnismässig rasch. Das Angebot wurde dagegen immer kleiner, da während der vorangegangenen Subventionierungszeit weder Baugenossenschaften noch private Bauhandwerker Wohnungen zu billigen Mietzinsen erstellt haben und zudem der Abbruch von Altwohnungen zum Zwecke der nachherigen Erstellung moderner Neuwohnungen zunahm.

Massnahmen der Gemeinde Bern zur Behebung dieser Wohnungsknappheit: Abgelehnt wurden Mietzinsbeiträge an Familien, die in teureren Wohnungen leben, weil dadurch nur die Zuwanderung gefördert und wahrscheinlich nur ein negativer Einfluss auf die Initiative zur Erstellung billiger Wohnungen ausgeübt worden wäre. Ferner wurde auch der kommunale Wohnungsbau, wie er während der vierziger Jahre praktiziert wurde, abgelehnt, weil derselbe sich nicht bewährt hätte, indem die kommunalen Wohnungen im allgemeinen teurer zu stehen kommen als gleichwertige, durch die Privatwirtschaft erstellte Bauten. Auch eine allgemeine Subventionierung des Wohnungsbaues musste abgelehnt werden. Auf die Einholung des Moratoriums für die Ueberbrückung der Umzugstermine wurde ebenfalls verzichtet, weil dadurch keine Mehrwohnungen beschafft werden können und Umsiedlungen und Wohnungswechsel verhindert werden. Die Schwierigkeiten werden durch diese Massnahme nicht behoben, nur etwas verschoben.

Dagegen hat die Gemeinde zur Behebung der Obdachlosigkeit und zur Unterbringung von Mietern mit Kindern und bescheidenem Einkommen folgende Vorkehren getroffen: Es wurden in einer grossen Anzahl Gemeindewohnungen in Bern durch Kündigung der Mietverträge Umsiedlungen durchgeführt, wobei den Familien mit grösserem Einkommen eine etwas teurere Wohnung zugewiesen wurde, während die billigen Gemeindewohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen zur Verfügung gehalten wurden. Auf diese Weise wurden in den letzten zwei Jahren ca. 250 billige Wohnungen frei gemacht. — Sodann wurde Gemeindeland an Baugesellschaften für die Erstellung von billigen Wohnungen zu maximal Fr. 110.— Mietzins für 3-Zimmer- und Fr. 125.— für 4-Zimmerwohnungen zur Verfügung gestellt. Der Grundgedanke war, die Privatwirtschaft an der Erstellung billiger Wohnungen zu interessieren, wobei sich die Gemeinde zur Mithilfe bei der Finanzierung und Bereitstellung von Land im Baurecht einschaltete. Das freie Verfügungsrecht der Gemeinde über diese Wohnungen wurde vorbehalten. Die Bauhandwerker haben sich an der Finanzierung nicht zu beteiligen und tragen daher kein Risiko. Dagegen wurde darauf Rücksicht genommen, dass die Fähigkeit der Architekten zur Auswirkung kam. Von der Gemeinde wurde verlangt, dass einfache Wohnungen für kinderreiche Familien hygienisch einwandfrei, mit billiger Heizungsmöglichkeit geschaffen werden, ferner dass Spielplatzgelegenheiten für Kinder bestehen. Zu diesem Zwecke wurde ein spezielles Programm aufgestellt und den interessierten Architekten die Wünsche der Gemeinde ausgehändigt. Die Mietzinse wurden auf Fr. 110.— für Dreizimmer- und Fr. 125.— für Vierzimmerwohnungen angesetzt, wobei 3/4 Dreizimmer- und 1/4 Vierzimmerwohnungen zu erstellen sind.

An der Finanzierung beteiligte sich die Gemeinde wie folgt: I. Hypotheken, 70% des amtlichen Wertes zu 3,5%; II. Hypotheken, bis 90% des amtlichen Wertes zu 3,75 %; III. Hypotheken, 20 % der Baukosten, auf die Dauer von 20 Jahren, zu 2%. Die III. Hypothek ist innerhalb von 25 Jahren zu amortisieren. Am Eigenkapital beteiligte sich die Gemeinde je nach Wunsch im Ausmasse von maximal 25% der Baukosten. Sofern Land von der Gemeinde verlangt wird, wird dieses nur im Baurecht zur Verfügung gestellt, wobei auf die Grundrentensicherung verzichtet werden kann, solange die III. Hypothek noch besteht. Die Grundrente beträgt pro Wohnung Fr. 100.— bis Fr. 150.— im Jahr.

Mit diesem Vorgehen wurde der Wettbewerbscharakter erreicht. Eine ganze Anzahl von Architekten hat daraufhin dem Gemeinderat die Erstellung von je 40—50 Wohnungen offeriert zu den nachstehenden Mietzinsen: Zweizimmerwohnungen zu Fr. 85.— bis Fr. 94.—; Dreizimmerwohnungen zu Fr. 100.— bis Fr. 116.—; Vierzimmerwohnungen zu Fr. 110.— bis Fr. 130.—. Bei den höheren Mietzinskategorien wurden die Wohnungen etwas komfortabler ausgebaut (Bad).

Gestützt auf diese Offerten hat der Stadtrat verschiedenen Projekten zugestimmt, die zum Teil in Ausführung begriffen sind. Der Gemeinderat der Stadt Bern sieht vor, insgesamt ca. 300 Wohnungen nach diesem Prinzip erstellen zu lassen, wobei die Finanzierung durch Belehnung der III. Hypotheken im Ausmasse von ca. 20% der Baukosten zu 2% auf die Dauer von 20—25 Jahren erfolgen soll. Für die Ausführung dieses Programmes rechnet die Gemeinde Bern mit folgenden Ausgaben: III. Hypothek pro Wohnung Fr. 5000.— bis Fr. 5500.—, für 300 Wohnungen also 1,5 bis 1,65 Millionen Franken. Die Differenz vom Anleihenszins zum Hypothekarzins für III. Hypotheken beträgt 1%. Die jährlichen Leistungen der Gemeinde Bern für 300 billige Wohnungen betragen demnach Fr. 15 000.— bis Fr. 16 500.— oder pro Wohnung Fr. 50.— bis Fr. 55.—, auf die Dauer von 20 bis 25 Jahren berechnet.

Der Kapitalwert dieser Leistungen, ohne Berücksichtigung der Amortisationen, die im Laufe von 25 Jahren eingehen, beträgt bei 3% Zins Fr. 500 000.—, oder pro Wohnung: 500 000 : 300 = Fr. 1666.—.

Während der Subventionierungszeit wurden im Durchschnitt an öffentlichen Beiträgen à fonds perdu Fr. 6000.— bis Fr. 9000.— pro Wohnung geleistet. Mit der gleichen Leistung der öffentlichen Hand können heute 4 bis 6 Mal mehr Wohnungen erstellt werden, obschon der Baukostenindex seither etwas gestiegen ist. Allerdings ist zu sagen, dass sich die Bauausführung in einen etwas bescheideneren Rahmen stellt, als dies bei der allgemeinen Subventionierung der Fall war. Gegenwärtig sind auf dieser Basis in der Gemeinde Bern 4 Projekte in Ausführung und weitere in Vorbereitung, sodass man die Auffassung hat, dass auch auf diese Art der Finanzierung dem Problem die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden kann.

Aus diesen Gründen hält die freisinnige Fraktion dafür, es sei auf diese Vorlage nicht einzutreten. Dagegen sollte nötigenfalls, wenn sie abgelehnt wird, der Regierungsrat wenigstens in Form eines Postulates ersucht werden, er möchte auf dem Wege verbilligter Darlehen auf III. Hypotheken, ebenfalls mit 50%, den Gemeinden zur Seite stehen, damit diese 2% Verzinsung der Gemeinden noch einmal leichter getragen wird. Das würde bewirken, dass die Gemeinden noch 1% von den 2% der III. Hypotheken zu zahlen hätten; 1% würde der Staat übernehmen. Diese Lösung würde der Sache am besten dienen und für die Gemeinden annehmbar sein. Ich möchte daher beantragen, auf die Vorlage nicht einzutreten, eventuell, wenn sie abgelehnt wird, in einem Postulat der Regierung die Weisung zu erteilen, die Darlehensfrage in diesem Sinne zu prüfen.

Tschanz. Im Auftrag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei muss ich ebenfalls für die Ablehnung der Vorlage votieren, also Nichteintreten beantragen. Die Fraktion hat darüber ziemlich lange gesprochen, und die verschiedenen Meinungen sind zum Ausdruck gekommen. Ablehnende Standpunkte wurden eine ganze Anzahl zur Geltung gebracht. Vor allem hat man sich folgendes gesagt: Nachdem das Schweizervolk im Januar 1950 bereits eindeutig gezeigt hat, dass es diese Subventionierung des Staates ablehnt, und das Bernervolk im Juni 1950 ebenfalls dieselbe Meinung geäussert hat, ist das eigentlich ein Hinweis, der zeigt, dass man diesen Beschlüssen grundsätz-

lichen Charakter beigelegt und die Verankerung der Subventionierung des Wohnungsbaues durch den Staat ablehnt. Es ist sicher, dass im Jahre 1950 die Wohnungsnot grösser war als heute, sodass es unter den heutigen Verhältnissen noch weniger opportun erscheint, von Staates wegen einzugreifen. Durch ein Zufallsmehr von 48 : 47 Stimmen wurde die Motion Willemain angenommen, wodurch dem Regierungsrat der Auftrag erteilt wurde, eine Vorlage auszuarbeiten. Die Regierung hat sehr speditiv gearbeitet. Sie hat uns sofort eine Vorlage unterbreitet. Es ist schon vorgekommen, dass Motionen, die mit grösserem Mehr angenommen worden waren, nachher in der Schublade vertrockneten, bis sie in irgend einer Form serviert wurden. Unser junger Regierungsrat hat sehr speditiv gearbeitet. Das muss anerkannt werden. Da aber dieser Entscheid eigentlich nicht weit zurückliegt, sollte man nicht so schnell wieder mit einer gleichen Vorlage kommen. Die Vorlage sieht allerdings diesmal besser aus. Ich möchte das ausdrücklich feststellen. Sie ist sozial eingestellt, aber durch diesen Volksentscheid ist ein Grundsatz in Gottesnamen ein bisschen getroffen worden. Als die Subventionen im Jahre 1949 wegfielen, glaubte man, nun werde auf dem Bausektor sofort ein Stillstand der privaten Wohnbautätigkeit einsetzen, die Spekulation sei zu wenig interessant. Jeder private Wohnungsbau wird ja als spekulativer Wohnungsbau hingestellt. Zur Ueberraschung sicher der meisten muss man sagen, dass der private Wohnungsbau in grossem Umfange getätigt wurde, und zwar nicht nur spekulativ, was vielleicht in den Städten eher der Fall sein mag; aber in den Dörfern draussen haben wir praktisch keine spekulativen Bauten. Wir haben Bauten von Angestellten, die ein eigenes Ein- oder Zweifamilienhäuschen bauten. Selbstverständlich kommen diese Wohnungen teurer zu stehen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass es nicht nur mit dem Bau billiger Wohnungen getan ist. In der Vorlage sind die Kosten auf Fr. 8500.— pro Zimmer limitiert, was sehr billig ist. Sobald der Wohnungsbau aber getätigt wird, gibt es ein Angebot auf dem Wohnungsmarkt, und wir erleben es in nicht ferner Zeit, dass das Angebot auf die Mieten drückt. Auf jeden Fall ist die Wohnungsnot nicht so gross, wie sie während und kurz nach dem Kriege gewesen ist. Es sind hauptsächlich die Städte und grössere Ortschaften mit gutgehender Industrie, die noch unter Wohnungsnot leiden. Das ist so, weil selbstverständlich der Arbeiter gerne am Arbeitsort lebt; er will nicht gerne weit reisen.

Nun haben die Gemeinden auch grosse Steuereinkommen. Diese Gemeinden sind von sich aus in der Lage, den Wohnungsbau auf ihrem Gebiet ein wenig zu fördern. Die Industrie, die in einem Ort rasch aufsteigt — man sieht das ja öfters — sollte noch vermehrt den sozialen Wohnungsbau unterstützen. Es gibt Industrien, die vorangegangen sind; aber auch solche, die es finanziell könnten, jedoch nichts machen. Es gibt natürlich Unternehmungen, die, auch wenn sie einen gewissen Umfang haben, finanziell nicht so stehen, dass man ihnen zuviel aufladen kann. Es liegt im Interesse aller, dass auch sie durchkommen und Verdienst vermitteln können.

Was uns ferner nicht befriedigt, ist das, dass die Vorlage der Abwanderung in die Stadt Vorschub leistet. Sie fördert ganz bestimmt in einem grossen Ausmass die Landflucht. Die Landgemeinden haben nicht die Steuerkraft, um ihren Gemeindeanteil aufzubringen. Für die Subventionierung braucht es einen Gemeindebeschluss. In den meisten Fällen beträgt die Kompetenz des Gemeinderates Fr. 1000.— bis Fr. 2000.—, in Grosshöchstetten Fr. 2000.—. Ein Gemeinderat ist gezwungen, vor die Gemeindeversammlung zu gehen. Diese lehnt aber in den meisten Fällen die Subventionen ab. Das Ergebnis ist, dass die Subventionen von den Städten gebraucht werden. Der Wohnungsbau wird in erster Linie von den Wohnbaugenossenschaften in finanzkräftigen Gemeinden, die zahlen können, getätigt. Ein Beispiel: Ein Haus mit zwei Vierzimmerwohnungen dürfte maximal Franken 68 000.— kosten. 35% Subvention ergeben Franken 23 800.—. Die Gemeinde muss, je nach der Kategorie, in welcher sie ist, bis 15%, d.h. bis Fr. 10 000.- geben. Das wird in der Regel von den Gemeinden nicht übernommen. Sie erreichen damit also nur, dass die Entwicklung gegen die Stadt hin geht. Das ist ein Argument, das sicher nicht ausser acht gelassen werden kann. Dass ein Einfamilienhaus mit vier Zimmern für maximal Fr. 34 000.— gebaut werden könnte, ist nach unserer Auffassung fast nicht möglich. Auf jeden Fall kann es sich nicht um eine dauerhafte, gute und solide Bauart handeln. Es muss sicher in den Räumen, in der Ausstattung, in der Qualität überhaupt eine Beschränkung eintreten, sonst geht es nicht in diese Fr. 34 000.— hinein. Es wird sich bei diesen Einfamilienhäuschen um Serienfabrikation handeln. Das können wir auf dem Lande nicht machen, sonst haben wir erstens die Subvention nicht, und ausserdem ist noch zu sagen, dass heute in der Konjunktur, wo das Einkommen verhältnismässig gut ist — wir wollen dankbar sein, dass es so gut ist — die Leute Anspruch erheben, in 4—5 Zimmern zu wohnen.

Sobald aber der Beschäftigungsgrad zurückgeht, wird sicher wieder langsam Wohnungsüberschuss eintreten. Viele werden nachher mit einer Drei- oder Vierzimmerwohnung vorlieb nehmen, um sich finanziell ein bisschen besser zu stellen. Es hat keinen Sinn, zu sagen, wenn Arbeitslosigkeit kommt und der Beschäftigungsgrad zurückgeht, sollte man vom Standpunkt der Arbeitsbeschaffung aus Wohnungen bauen. Ich glaube vielmehr, dass wir, sobald ein Rückgang eintritt, genug Wohnungen haben werden. Möglicherweise wird in nicht allzu ferner Zeit der Wohnungsbedarf weiter zurückgehen.

Vor allem fehlen in dieser Vorlage verschiedene Punkte, die unbedingt noch zu berücksichtigen wären. Wenn der Rat das Eintreten beschliessen sollte, werden wir entsprechende Anträge stellen.

Der Ausdruck «kinderreich» ist nicht umschrieben. Der eine spricht schon von kinderreich bei drei Kindern, der andere bei vier oder fünf. Da müsste man eine Limitierung haben. Auch für die Beschränkungen in der Freizügigkeit hinsichtlich der Vermietung von Wohnungen sollte man ungefähr wissen, was kinderreich heisst. Was finanziell schwach heisst, kann man ohne weiteres ermitteln; aber das andere ist zu wenig umschrieben. Weiter ist zu sagen, dass auf Grund dieser Vorlage, wenn sie Gesetz wird, praktisch unbeschränkte Mittel zur

Verfügung gestellt werden können. Die Motion selber hat seinerzeit Fr. 250 000.— verlangt. Wir haben die Auffassung, dass dies auch in der Vorlage stehen sollte.

Sodann ist in der Vorlage nichts enthalten von einer zeitlichen Beschränkung. Die Vorlage sollte im Grunde genommen nur in der Zeit der wirklichen Wohnungsnot gebraucht werden; aber so, wie sie vorliegt, ist sie einfach eine Einführung der dauernden Subventionierung des sozialen Wohnungsbaues durch den Staat. Das würden wir auf jeden Fall ablehnen, gestützt auf das, was das Volk sowohl in der eidgenössischen wie kantonalen Volksabstimmung bereits beschlossen hat.

In diesem Sinne möchte ich beantragen, auf die Wohnbauvorlage nicht einzutreten.

Schneider. Die Tatsache, dass seinerzeit die Motion Willemain nur mit einer Stimme Mehrheit angenommen wurde, ist ein Beweis dafür, dass innerhalb des Berner Grossen Rates heute nicht überall die Notwendigkeit eingesehen wird, dass beim Wohnungsbau der Staat helfend einspringen muss. Die Wohnungsnot hat sich in wichtigen Gebieten unseres Kantons im Verlaufe der letzten Jahre verschärft. Wenn jemand diese Tatsache bestreitet, ist er einfach ein Ignorant, weil die Wohnungsnot nicht nur in den Städten, sondern in den Industrieorten und zum Teil in den Dörfern, in der Nähe der Industrieorte, vorhanden ist. Das kann jeden Tag festgestellt werden.

Dazu kommt erschwerend die drückende Zinsnot, hervorgerufen durch den spekulativen, sog. selbsttragenden Wohnungsbau, denn dieser produziert zum weitaus grössten Teil Wohnungen, die für den Arbeiter und Angestellten zu teuer sind, für sein Einkommen nicht in Frage kommen. Das kann nicht bestritten werden, wenn man ernsthaft an das Problem herantritt. Wer etwas anderes sagt, behauptet das entweder mit Absicht oder sieht das Problem überhaupt nicht. Wenn Arbeiter- und Angestelltenfamilien Wohnungen beziehen müssen, deren Zinsen ihrem Einkommen nicht entsprechen, entsteht ein Notstand in diesen Familien. Wir haben heute Verhältnisse, wo mehr als 1/4 des monatlichen Einkommens für den Wohnungszins aufgewendet werden muss. Das kann nicht bestritten werden. Das bedeutet ganz logischerweise bedeutende Einschränkungen des lebensnotwendigen Bedarfes und nicht selten Verschuldung einer Familie. Wir haben nicht vergeblich in den Städten den Begriff von den sog. Cervelats-Quartieren. Dieser Begriff ist dadurch entstanden, dass in diesen überteuerten Wohnungen Menschen leben müssen, die im Grunde genommen gar nicht dort hineingehören, die aber unter dem Zwang der Verhältnisse diese Wohnung haben mieten müssen, weil der sog. selbsttragende Wohnungsbau eben keine Wohnungen produziert hat, die ihren Einkommensverhältnissen entsprach.

Die wilde Spekulation hat noch in einer anderen Richtung Blüten getrieben, denn dieses vehemente Streben nach der Wirtschaftsfreiheit hat, wie man das tagtäglich in der bürgerlichen Presse lesen kann, den Abbruch von Wohnhäusern zur Folge gehabt, in denen sich zum Teil noch guterhaltene Wohnungen befanden. Dort haben Leute in bescheidenen Verhältnissen gewohnt, aber sie haben immerhin leben können. Der Drang nach Gewinn und Uebergewinn hat diese guterhaltenen Altwohnungen abreissen lassen, damit um jeden Preis Bauplätze für Spekulationsbauten frei wurden. Dadurch wurde die öffentliche Wohnbauförderung beträchtlich abgeschwächt. Es ist keine Frage: Seit die letzte Wohnbauvorlage, wie sie auf eidgenössischem Boden diskutiert wurde und einer reichlich hemmungslosen Abstimmungspropaganda erlegen ist, reduzierten oder verzichteten die Kantone und die Gemeinden auf die Förderung des Wohnungsbaues. Die Folgen haben wir heute: Die Produktion von Wohnungen zu tragbaren Mietzinsen ging rapid zurück, obwohl gerade hier der Bedarf ständig zunimmt. Ueberall in den Städten und Industrieorten stellt sich das Problem, dass die junge Generation keine Möglichkeit mehr hat, zu einem vernünftigen Zins zu einer Wohnung zu kommen. Wir haben diese oder die letzte Woche darüber gesprochen, dass der jungen Generation Möglichkeiten gegeben werden müssen, sich zu entwickeln. Das gehört auch dazu. Wenn die jungen Leute nicht mehr die Möglichkeit haben, zu heiraten, nur deshalb, weil keine Wohnungen mehr vorhanden sind, so ist das ein Notstand; diesen Notstand haben wir in den Städten. Infolge dieser Verhältnisse sind viele Wohnungssuchende in eine Not geraten. Durch die Wohnbaupolitik, wie man sie im Laufe der letzten Jahre betrieben hat, ist ein dauernder Druck auf die Preiskontrolle entstanden. Das hat selbstverständlich die Gefahr einer empfindlichen Preissteigerung der Mietzinse ausserordentlich erhöht. Daher sind neue Anstrengungen notwendig. Ich glaube, auch aus diesem Grunde ist die Motion Willemain gekommen, weil man nirgends in unserem Kanton, interessanterweise auch nicht in den ländlichen Gegenden, unsere kinderreichen Familien mit bescheidenem Einkommen unterbringt. Da will die Motion Willemain eine Lücke schliessen und gerade diesen Aermsten unter den Wohnungsuchenden helfend beispringen. Es ist mir nicht ganz verständlich, weshalb sich die Freisinnigen und die Mitglieder der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion hier nicht aufraffen können und für Eintreten stimmen. Mir scheint, man wolle krampfhaft den Eindruck aufrechterhalten, als ob wir auf dem Wohnungsmarkt keinen Notstand hätten. Wenn man auf diese Vorlage nicht eintreten will, dokumentiert man damit, dass man die Tragweite des ganzen Problems nicht erkennen und nichts dazu beitragen will, dass hier gewisse Verbesserungen und Erleichterungen geschaffen werden können, die unseres Erachtens notwendig sind. Wir müssen gerade mit dieser Vorlage Möglichkeiten schaffen, die Gemeinden anzuspornen, auch ihrerseits etwas zu unternehmen, ist es doch eine Erfahrungstatsache, dass, wenn der Kanton helfend beispringt, auch die Gemeinden einen Anreiz erhalten, etwas vorzukehren.

Ich will nicht auf das Votum von Herrn Kuhn eintreten. In der Stadt Bern hat man tatsächlich auf einem neuen Wege versucht, etwas zu erreichen. Man kann über die Art der Wohnbauförderung selbstverständlich verschiedener Meinung sein, aber wenn man diese Vorlage, die als Folge der Motion Willemain ausgearbeitet worden ist, ablehnt, und nachher ein Postulat stellen will, habe

ich einfach das Gefühl, dass diese Frage auf die lange Bank geschoben wird. Es besteht ja nachher für die Regierung keine Verpflichtung, irgendetwas zu tun. Aber jetzt haben wir eine Vorlage, zu der wir uns äussern und positiv Stellung nehmen können, um damit zu erreichen, dass vorerst einmal die Familien mit vielen Kindern Unterkunft finden. Es ist immer etwas tragisch — Sie dürfen es mir glauben, denn der Sprechende hat mit solchen Kreisen zu tun —, wenn man für eine Familie herumspringen muss, die 6, 7 und 8 Kinder hat (das gibt es noch), aber keine Wohnung findet, nicht nur weil sie nicht imstande ist, den Zins zu zahlen, sondern weil sehr oft bei den Hausbesitzern Familien mit vielen Kindern überhaupt nicht gerne gesehen werden. Der Wohnverschleiss und die Abnutzung sind natürlich grösser. Man wehrt sich dagegen. Sie wissen, dass man mit drei und vier Kindern oft Mühe hat, eine passende Wohnung zu finden, ganz abgesehen vom Preis. Das sind einfach Zustände, die nicht in Ordnung sind.

Ich möchte vor allen Dingen auch Herrn Tschanz und seinen Kollegen sagen, dass man nicht einfach mit dem Hinweis darauf, dass heute in den Städten verhältnismässig gut verdient wird, über das Problem hinweggehen kann. Wir haben die Tatsache, dass, sobald der Wohnungszins bei einem kleinen und mittleren Einkommen über das Tragbare hinausgeht, das, was Herr Tschanz gesagt hat, Theorie ist. Das wirkt in der Familie zersetzend; dann sind nicht mehr die Umstände vorhanden, die es der Familie erlauben, sich einigermassen vernünftig durchzuschlagen. Diese Verhältnisse haben wir, und deshalb verstehe ich nicht, dass man jetzt diese bescheidene Vorlage nicht will. Ich sage ganz offen, dass mir diese Vorlage zu wenig weit geht. Ich habe das bereits in der Kommission gesagt, aber es ist unter den gegebenen Umständen nichts besseres möglich gewesen. Diese bescheidene Vorlage sollte einfach durchgehen. Wir haben in der Kommission — das möchte ich anerkennend bemerken — eine Plattform gefunden, auf der sich eine respektable Mehrheit gefunden hat, obwohl die widersprechendsten Meinungen vorhanden waren. Weil ein Notstand vorhanden ist — ich bitte, ihn nicht zu ignorieren —, verpflichtet das uns, etwas zu unternehmen, denn diese unerfreulichen Zustände auf dem Wohnungsmarkt drängen einfach zu einer ernsthaften Massnahme, die das Uebel des Fehlens von billigen Wohnungen ausmerzt, und da muss der Staat helfen. Darum herum kommen wir nicht. Es ist deshalb notwendig, endlich wieder einmal etwas zu unternehmen. Ich beantrage Ihnen daher, auf dieses Gesetz, wie es vorliegt, einzutreten.

Le Président. Treize députés sont encore inscrits. Je propose de clore la liste des orateurs. S'il n'y a pas de proposition contraire, je considèrerai ma proposition comme acceptée.

Zustimmung.

Walter. Ich habe die Aufgabe, Ihnen im Auftrage der sozialdemokratischen Fraktion Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen. Wir bedauern es, dass man von seiten zweier grosser Fraktionen auf diese bescheidene Vorlage nicht eintreten will. Wir haben durchaus die Meinung, dass die Vorlage eigentlich ungenügend ist, auf jeden Fall sehr bescheiden, aber wir wollen doch das wenige, das sie vorsieht, verwirklichen. Man kann nicht behaupten, dass die Wohnungsnot verschwunden sei. Das Gegenteil ist der Fall. Im Sektor der billigen und einfachen Wohnungen haben wir nach wie vor Wohnungsnot. Wir geben ohne weiteres zu, dass das private Baugewerbe genügend teure Wohnungen erstellt, aber die einfachen Wohnungen fehlen weiterhin. Seit einigen Jahren wird von seiten der Privatwirtschaft behauptet, es sei nicht mehr notwendig, dass die Oeffentlichkeit den Wohnungsbau unterstütze, weil die Wirtschaft in der Lage sei, genügend Wohnungen zu bauen. Nun habe ich bereits gesagt, dass das eben nicht zutrifft. Ohne Uebertreibung darf wohl gesagt werden, dass die private Initiative in diesem Sektor versagt hat und versagen musste. Ohne die segensreiche Tätigkeit der Baugenossenschaften wären ohne Zweifel in der Schweiz die Verhältnisse im Wohnungswesen ganz bedenklich. Warum das? Weil die Mieten der Wohnungen, die im freien Wohnungsmarkt erhältlich sind, für grosse Volksschichten unerschwinglich sind. Die Herren, die sich damit beschäftigen, werden das bestätigen können. Immer noch besteht ein grosser Mangel an Wohnungen zu tragbaren Preisen. In der Vorlage der Regierung heisst es, dass von der Wohnungsnot heute vor allem die minderbemittelten Familien betroffen werden. Diese müssen sich mit räumlich und hygienisch ungenügenden Unterkünften begnügen oder eine für ihre Einkommensverhältnisse viel zu teure Wohnung mieten. — Das können wir Wort für Wort unterstreichen. Nur eines ist nicht ganz richtig, dass es sich bei jenen, die noch Wohnungen haben müssen, nur um Minderbemittelte handelt. Es gibt sehr viele Leute, die nicht minderbemittelt sind, die aber einfach keine Wohnung finden können, die ihrem bescheidenen Einkommen angemessen wäre. Dann heisst es auch, dass die Leute zu teure Wohnungen mieten müssen. Wir haben festgestellt, dass seit vielen Jahren sehr zahlreiche Familien gezwungen sind, für ihre Verhältnisse viel zu teure Wohnungen zu mieten. Die Folge davon ist die, dass sie am Notwendigsten, am Essen, ungeheuer sparen müssen. Was das Essen für den Unterhalt der Familie bedeutet, werden Sie selbst verstehen. Ferner haben wir auch festgestellt, dass die Familien, wenn sie zu lange in diesen teuren Wohnungen bleiben müssen — manchmal ist es nur eine Uebergangsstation — in Schulden kommen. Das kann sicher nicht im Interesse der Oeffentlichkeit liegen.

Ich will einige Beispiele erwähnen. Ich kenne eine Familie mit zwei Kindern, die in der Altstadt wohnt. Sie haben ein Zimmer, das mehr ein Gang ist, mit einer kleinen Küche, deren Beleuchtung vom Zimmer her kommt. Das sind ganz bedenkliche Verhältnisse. Die Familie strengt sich seit langem an, eine Wohnung zu bekommen, für die sie den Mietzins aufbringen kann, denn sie will sich selbst helfen. Das ist bis heute nicht möglich gewesen.

Eine andere Familie mit einem Kind wohnt nebenaus in einem alten Haus bei der Mutter. Die Familie hat ein kleines Zimmer, das vollständig ausgestopft ist mit den paar Möbeln, die sie zur Verfügung hat. Die Frau erwartet in der nächsten

Zeit ein zweites Kind. Es ist einfach unverantwortlich, wenn solche Familien in derartigen Verhältnissen leben müssen. Da ist die Gesundheit der Kinder sehr stark gefährdet. Die Leute haben sich ebenfalls schon seit langem vergeblich bemüht, eine Wohnung zu bekommen.

Eine andere Familie mit zwei Kindern — ich rede nicht von den ganz grossen Familien — ist in einem alten Häuschen im Souterrain untergebracht. Es ist ein kleiner Wohnraum vorhanden, der durch einen Vorhang von der kleinen Küche abgegrenzt ist. Das ist alles, was für vier Personen zur Verfügung steht. Dazu ist der Raum noch sehr feucht. Dass das nicht zuträglich ist, werden Sie sicherlich begreifen. Auch diese Familie hat die grösste Mühe, eine Wohnung zu finden.

Noch ein Beispiel vom Lande, aus einem Dorf im Seeland. Da wohnt eine Familie mit drei Kindern in einem älteren Bauernhaus in zwei kleinen Zimmern. Diese Wohnung befindet sich direkt über dem Schweinestall. Dass die Luft nicht gut ist, werden Sie verstehen. Der normale Mensch hält es nicht lange aus. Die Familie verzweifelt fast. Sie hat uns schon gebeten, man möchte ihr in der Stadt eine Wohnung geben, damit sie aus diesen unwürdigen Verhältnissen herauskomme. Es wurde durch den Arzt festgestellt, dass es höchste Zeit ist, die Kinder aus der Wohnung herauszunehmen. Es ist also sehr bedenklich, dass es bis heute nicht möglich war, die Familie aus dieser Wohnung zu nehmen. Wir haben allerdings Aussicht, dass wir ihr in nicht allzu langer Zeit eine Wohnung beschaffen können. — Wir sind vollständig überzeugt, dass es Hunderte von solchen Beispielen im Kanton gibt.

Die Leute, die ich aufgezählt habe, haben Wohnungen, aber unwürdige. Sie sollten andere Wohnungen haben, und zwar solche, für die ein tragbarer Mietzins gefordert wird. Wir glauben, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Massnahmen geeignet wären, wenigstens einem Teil dieser Familien zu helfen und sie aus diesen schlimmen Verhältnissen herauszunehmen.

Es ist behauptet worden, dass die Genossenschaften nicht billiger bauen als die Privaten oder die Gemeinden. Davon wollen wir nicht reden. Dass die Gemeinden, wie auch der Staat, teurer bauen müssen, wissen wir; das brauchen wir nicht zu erzählen. Wir haben aber viele Beweise, dass die Baugenossenschaften zu annehmbaren Mietzinsen Wohnungen erstellt haben. Wir möchten doch noch einmal feststellen, dass die Baugenossenschaften dem Staat und den Gemeinden eine grosse Aufgabe abgenommen haben; sonst wären die Verhältnisse untragbar geworden. Aber wir haben noch viele Leute, für die auch die Wohnungen der Baugenossenschaften noch zu teuer sind. Ein grosser Teil unseres Volkes hat vielleicht ein Bruttoeinkommen von jährlich 6—8, höchstens 9000 Franken. Der private Wohnungsbau erstellt Wohnungen mit zwei Zimmern zu wenigstens Fr. 165.— bis Fr. 170.—, mit drei Zimmern zu Fr. 200.— und Fr. 250.— Mietzins. Das ist für diese Kategorien absolut unerschwinglich. Diese Leute geraten in die Schulden und ins Elend, wenn sie diese Zinsen bezahlen müssen. Die Baugenossenschaften, wenigstens soweit ich sie kenne, erstellen heute noch Dreizimmerwohnungen von Fr. 95.— bis Fr. 120.—. Vierzimmerwohnungen kosten etwas mehr. Ich weiss einige Baugenossenschaften, die heute noch Vierzimmerwohnungen erstellen, mit kleinen Gemeindesubventionen, zu einem Mietzins von Franken 115.—. Aber auch diese Wohnungen sind für viele noch zu teuer, und für diese sollten wir besonders sorgen. Wir sollten Wohnungen zu Franken 80.—, Fr. 90.— bis höchstens Fr. 100.— zur Verfügung stellen können. Gerade in diesem Sinne wird die Vorlage segensreich wirken, wenigstens nach einigen Jahren. Sie wird vielen solchen Familien erlauben, in eine gesunde Wohnung zu kommen.

Zum Schluss vielleicht noch ein paar Worte an die werten Kollegen der Bauernfraktion. Die sozialdemokratische Fraktion hat seit Jahren bewiesen, dass sie für die Nöte und die begründeten Forderungen der Landwirtschaft volles Verständnis hat. Wir haben ihre Begehren sozusagen immer restlos unterstützt. Nun setzen wir voraus, dass man auch auf seiten der Landwirtschaft anderen Volkskreisen, die nicht so gut daran sind, bei Gelegenheit etwas hilft. Hier ist eine solche Gelegenheit dazu. Kurz nach der Behandlung dieses Gesetzes beraten wir ein Gesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose bei den Tieren. Wir sind für diese Vorlage und erachten sie als wichtig. Helfen Sie uns, die Tuberkuloseanfälligkeit direkt beim Menschen durch die Wohnung selbst zu bekämpfen. Es kostet den Staat nicht viel und ist nach unserer Auffassung tragbar. Es ist, wie gesagt, eine kleine Gelegenheit, in dieser Richtung zu wirken.

Ich beantrage Ihnen im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

M. Giroud. Je voudrais tout d'abord, au nom de la fraction socialiste jurassienne, dont M. Willemain, l'auteur de la motion, est membre, remercier le gouvernement pour la célérité avec laquelle il a répondu à la motion acceptée par la majorité du Grand Conseil il y a à peu près un an.

Depuis l'acceptation de cette motion par le Grand Conseil, la situation du marché du logement ne s'est guère améliorée. Je ne dirai pas qu'elle s'est aggravée, mais alors que, depuis des années, on prétend, du côté des adversaires de toute action de subventionnement, qu'il y a détente sur le marché du logement, nous devons constater que la situation reste extrêmement grave et que non seulement dans la plupart de nos cités industrielles, mais dans la plupart de nos villages et de nos hameaux nous comptons encore des taudis qui ne sont à l'honneur ni de la Suisse ni du canton de Berne.

Cette situation est due, chacun le sait, au fait que pendant nombre d'années il n'a pas été possible, à cause de la guerre et du manque de charbon et de ciment qui en est résulté, de répondre aux besoins courants. Ces besoins se sont accumulés et nous sommes sortis de la période des hostilités avec un déficit de plus de 100 000 logements. Depuis 1947, on a construit en Suisse à peu près 30 à 35 000 appartements par année. Il en faut 25 000 pour satisfaire aux besoins courants. Nous sommes donc très loin d'avoir rattrapé le retard dû à la guerre et à la période des hostilités et nous ne rattraperons pas ce retard sans une aide efficace des pouvoirs publics.

Au cours de ces dernières années, l'initiative privée a pu se développer à volonté. Elle n'est pas arrivée à remédier à la situation malheureuse qui existe dans le domaine du logement. Il y a encore, je l'ai dit, des centaines et des centaines de taudis qui devraient depuis longtemps être démolis. Dans nos villes, dans nos villages, les commissions de salubrité publique n'osent pas remplir leur tâche; elles sont dans l'impossibilité de le faire parce qu'on ne saurait où loger les gens qui habitent dans des locaux absolument infectes, véritables nids de tuberculose. Et on nous dit aujourd'hui qu'il y a détente sur le marché du logement, qu'il n'y a plus de raison pour que les pouvoirs publics s'occupent de ce problème et pour qu'ils encouragent la construction par des subventions! Il faut ne pas connaître la situation; il faut ne pas circuler dans nos villes et dans nos villages pour oser une telle affirmation! Il n'est pas rare, en effet, que l'on trouve des familles — et non pas de petites familles, mais des familles nombreuses — habitant dans des caves, des greniers, des hangars.

Il n'y a pas longtemps, j'ai personnellement reçu une lettre d'une famille jurassienne qui me faisait part de son angoisse et de ses soucis. Cette famille vit depuis des années dans un hangar des pompes désaffecté. Il y a là le père, la mère et quatre enfants. Le père a déjà fait deux séjours dans un sanatorium; l'aîné des enfants y a fait un séjour. Les autres enfants sont condamnés au même sort. Et cette famille continue à vivre dans ce hangar des pompes, vous vous imaginez dans quelles conditions. On favorise ainsi des nids de tuberculose, de sorte que pour économiser quelques centaines de milliers de francs de subventions pour la construction de maisons d'habitation, l'Etat devra dépenser d'autres centaines de milliers de francs pour soigner les gens qu'on aura laissés croupir dans des taudis absolument indignes de notre civilisation.

A Berne même, où on dit que la crise du logement est à peu près résolue, les statistiques indiquent qu'il y avait, il y a deux ans à peine, 214 appartements disponibles, soit 0,6 %. Mais à quel prix? Sur les 214 appartements disponibles à Berne, il y en avait 25 à un prix inférieur à 1500 francs par an. La majorité était au prix de 2500 à 3000 francs ou plus par an. Tels sont les appartements disponibles. A-t-on résolu la crise du logement en construisant des appartements à ce prix et en mettant à la disposition de gens condamnés à habiter des taudis des appartements coûtant 3500 à 4000 francs par an? Non, on n'a rien résolu du tout. Preuve en est le nombre des taudis qui sont encore habités.

J'ai pris l'exemple de Berne, mais la situation n'est pas meilleure ailleurs et elle ne s'est pas modifiée au cours des dernières années. Nous déclarons donc que cette situation ne peut pas nous laisser indifférents. L'Etat se doit, par mesure d'hygiène et de sécurité, d'encourager la construction de maisons d'habitation à des prix modérés.

Comme on l'a dit au cours du débat, ce problème n'intéresse pas seulement les régions industrielles. Les régions de la campagne ont autant besoin — si ce n'est plus — que les régions industrielles de l'aide de l'Etat pour favoriser la construction de logements. On se plaint de la désertion des campagnes. Est-ce parce qu'il y a trop d'appartements à la campagne qu'on la déserte pour aller habiter en ville? Est-ce parce que les appartements de la campagne disposent de trop de confort qu'on les abandonne? Un des moyens les meilleurs pour combattre l'exode des populations des campagnes vers les villes serait précisément de mettre à la disposition de la jeunesse campagnarde des habitations comportant un minimum de confort à des prix à la portée de leurs moyens. Les jeunes sont obligés de quitter la campagne parce qu'ils n'y trouvent pas de quoi se loger lorsqu'ils veulent se marier. Nous pourrions en retenir beaucoup si nous pratiquions dans le domaine des constructions une politique qui réponde aux besoins de la nouvelle génération.

Messieurs, d'autres cantons ont compris la nécessité de mettre l'accent sur la construction d'habitations. Le gouvernement du canton de Vaud, par exemple, propose en ce moment au Grand Conseil d'entreprendre une action tendant à favoriser la construction d'habitations. Cette action n'est pas basée sur le système des subventions tel que nous l'envisageons, mais sur des intérêts hypothécaires à un taux réduit. Le canton de Vaud se propose d'emprunter auprès des caisses d'AVS des capitaux au taux courant de 3 %, de mettre ces capitaux à disposition des communes au taux de $2^3/_4$ %, les communes les mettant elles-mêmes à disposition des particuliers au taux de $2^1/_2$ %.

Ainsi, en prêtant des capitaux à un taux inférieur de $^1/_2$ % en tout cas, parfois même de 1 % au taux pratiqué par les caisses hypothécaires, on obtient des conditions de construction extrêmement favorables. C'est une méthode. Le gouvernement nous en propose une autre. Personnellement, je regretterais qu'on rejette la proposition du gouvernement ou qu'on refuse d'entrer en matière sur le projet qui nous est présenté parce que la méthode proposée ne nous convient pas complètement. Mieux vaudrait, si l'on préfère le système du canton de Vaud, auquel il a déjà été fait quelques allusions au cours du débat (c'est-à-dire le système de prêts à intérêt réduit), renvoyer le projet au gouvernement plutôt que de le refuser. Nous devons faire quelque chose d'après une méthode ou d'après une autre.

On a rappelé ce matin que le peuple suisse a repoussé, le 30 janvier 1950, un arrêté des autorités fédérales tendant à prolonger pour une dernière période l'action de subventionnement des constructions d'habitations à des prix populaires. C'est vrai, bien que la majorité rejetante n'ait pas été importante. Elle a été de 40 000 sur 720 000 participants au scrutin. Quelles sont les raisons pour lesquelles ce subventionnement a été repoussé par le peuple? Il y en a deux d'essentielles. La première, c'est qu'on avait le sentiment que ces subventions étaient surtout au bénéfice des entrepreneurs, des artisans et des maîtres d'Etat, et non pas des locataires. Il y avait peut-être là quelque chose de vrai à ce moment. Depuis on a fait des expériences. On connaît le coût de construction et les autorités seraient en mesure d'éviter les abus commis par les maîtres d'état et les entrepreneurs sous l'ancien régime du subventionnement par la Confédération.

La deuxième raison pour laquelle le peuple suisse a dit non — raison que nous n'avons pas le

droit d'oublier —, c'est qu'on lui a dit que ce n'était pas là l'affaire de la Confédération, mais celle des cantons. Messieurs, nous avons pris en 1950 — et en tout cas ceux qui ont recommandé aux électeurs de repousser le projet fédéral sous prétexte que c'était l'affaire des cantons ont pris des engagements moraux à l'égard du corps électoral. Nous n'avons pas le droit, aujourd'hui, de nous dérober en disant: ce n'est pas l'affaire des cantons, c'est l'affaire des communes. Nous savons que les communes ne sont pas à même d'entreprendre une telle action par leurs propres moyens. Nous n'avons pas non plus le droit de dire que c'est l'affaire des industriels. Bien des industriels ont fait leur devoir dans ce domaine. Beaucoup, aussi, ne l'ont pas fait. Ce n'est pas une raison pour le Grand Conseil et le gouvernement se dérober.

Messieurs, on a dit ce matin une contre-vérité. On a déclaré que le peuple bernois avait repoussé, le 30 janvier 1950, le projet fédéral de subventionnement de construction d'habitations. C'est inexact. Je vous prie de consulter les actes officiels et vous verrez qu'alors que le peuple suisse a repoussé à une petite majorité l'arrêté fédéral, le peuple bernois l'a accepté par 48 737 oui contre 44 220 non. Il y a eu dans le canton de Berne une majorité acceptante de l'ordre de 4000 votants. Nous ne risquons donc pas de désavouer la volonté populaire en acceptant le projet que nous proposent aujourd'hui le gouvernement et la commission du Grand Conseil. Cette action de subventionnement est parfaitement conforme à la volonté du peuple bernois, clairement exprimée lors de la votation du 30 janvier 1950. Le peuple bernois a dit oui et s'est déclaré d'accord avec une politique de subventionnement. Nous n'avons pas le droit aujourd'hui, nous, Grand Conseil, de dire non. Nous sommes ici pour respecter la volonté populaire; nous avons promis de le faire en entrant dans ce Grand Conseil.

Pour toutes ces raisons, je prie le Grand Conseil de voter l'entrée en matière. Si le système prévu par le gouvernement ne convient pas à l'un ou l'autre des groupes du Grand Conseil, je propose de renvoyer le projet au gouvernement pour une nouvelle étude dans l'intention de trouver une nouvelle base de discussion. Mais qu'on ne refuse pas d'entrer en matière sous des prétextes que le peuple ne nous pardonnerait pas.

Hochuli. Ich möchte als Kommissionsmitglied auch noch ein paar Worte sagen. Ich bin ein schwarzes Schaf gewesen, weil ich dieser bescheidenen Motion Willemain zugestimmt habe. Ich habe es getan, weil ich die berechtigte Hoffnung hatte, es sei eine Lösung ohne Subventionen möglich. Wir haben gerade vorhin vom Herrn Kollegen Kuhn gehört, was man in der Stadt Bern getan hat. In unserer Fraktion haben wir auch gehört, was in Thun von privater Seite möglich gewesen ist, ebenfalls bei niedrigem Mietzins. Ich habe für Nichteintreten votiert in der Kommission, weil keine andere Lösung vorhanden ist. Allerdings hat uns Herr Regierungsrat Gnägi gesagt, es sei nichts anderes möglich gewesen, es werde für den Moment die billigste Lösung sein.

In der Detailberatung begründeten Kollege Paul Burgdorfer und ich im letzten Moment einen Rückkommensantrag der ganz knapp angenommen wurde, wodurch der Begriff der kinderreichen Familie, wie er in der Motion enthalten ist, in die Vorlage hereinkam.

Wir haben heute morgen ganz besonders die ziemlich dramatische Darstellung von Kollege Schneider gehört, wozu ich ein paar Worte sagen möchte. Wir wollen uns auf eidgenössischem Boden begegnen; die grösste Schuld an den heutigen Zuständen liegt meines Erachtens, und im Erachten mancher von Ihnen, in der unglückseligen Tatsache, dass bei steigendem Lebenskostenindex nur die Mietzinse gestoppt wurden. Es ist ein Unsinn, dass das gemacht wurde. Wäre man auch hier mit dem steigenden Lebenskostenindex hinaufgegangen, hätte man ganz andere Zustände. Es war nicht nur nicht gut, sondern ein Unrecht. Man sagt, ein Hausbesitzer sei ein Kapitalist. Bei den Hausbesitzern hat es sehr viele kleine Leute, die auf ihre Mietzinse angewiesen sind und die heute ebenfalls ein kärgliches Dasein führen, weil sie das Unglück gehabt haben, Hausbesitzer zu sein.

Wie sehen die alten Wohnungen aus? Sie konnten nicht mehr recht unterhalten werden. Ich habe hier einmal gesagt, dass ich im Elsass gewesen bin und dort Wohnungen angetroffen habe, für die gut bezahlte Angestellte 2 % ihrer Lohnsumme an Miete bezahlt haben, dass aber der Hausbesitzer mit dem Mietzins nicht ein Zimmer hat tapezieren können.

Wir haben noch etwas anderes. Der Mietzinsstop hat bewirkt, dass viele Familien, die es vermöchten, eine teurere Wohnung zu beziehen, in den alten Wohnungen bleiben und dort schön sparen können. Darum haben wir die Misere; das ist der Hauptgrund. Wir wollen nicht auf alle Beispiele eintreten, die genannt worden sind: ich gebe ohne weiteres zu, dass wir an vielen Orten schlimme Zustände haben; aber es ist heute möglich, mit einer vernünftigen Wohnbaupolitik Lösungen ohne Subventionen zu bringen. Bern hat es bewiesen, und ein Beispiel in Thun beweist es ebenfalls.

Althaus. Es ist ein etwas langes Ding, das wir zu beraten haben; ich begreife, dass viel gesprochen wird, weil es jenen, die für Nichteintreten sind, auch nicht ganz wohl ist bei der ganzen Angelegenheit. Die Frage der Bekämpfung der Wohnungsnot, die als Folge der herrschenden Ordnung entstanden ist, stellt eine Aufgabe der öffentlichen Hand dar, wie andere Aufgaben auch. Wir schauen für die Schule, für die Sicherheit, wir bekämpfen die Tuberkulose — wir kommen ja nächstens zur Behandlung des Tierseuchengesetzes —, wir haben also eine ganze Reihe von Aufgaben. Die Aufgabe, die uns mit dem vorliegenden Gesetz überbunden werden soll, ist eine wichtige Aufgabe.

Interessant ist der Ausspruch von Herrn Hochuli. Jetzt wissen wir, warum wir Wohnungsnot haben. Weil die Mietzinse nicht hinaufgegangen sind. Das müssen wir in aller Form unterstreichen und bei unseren Leuten in Stadt und Land breitschlagen. Bis jetzt habe ich gemeint, die Zinsen der Neuwohnungen seien hoch genug, aber sie sind nach Herrn Hochuli noch zu wenig hoch, sonst wäre mehr gebaut worden. Auch die Altwohnungen sollte man nach ihm hinaufsetzen. Es ist eigen-

tümlich, was für Begriffsbestimmungen manchmal hier im Ratssaale zutage treten. Es wundert mich, dass man das heute schon gesagt hat. Sonst sagt man solche «Wahrheiten» erst nach den Wahlen.

Nun aber zur Sache selbst. Wir haben nicht nur insofern Wohnungsnot, als wir zu wenig Wohnungen haben; wir haben auch eine ganz grosse Zahl von ungesunden Wohnungen. Das weiss jeder Volksvertreter; das wissen auch die, welche vom Lande kommen und für Nichteintreten votieren. Die Sanierung der ungesunden Wohnungen ist eigentlich unsere Aufgabe. Jeder sollte dafür eintreten.

Man kommt mit den verwerfenden Volksentscheiden. Das ist interessant. Die verschiedenen anonymen Büros kommen auf eine Abstimmung hin mit ihren Flugschriften und erklären: Wenn man die freie Wirtschaft hätte, wenn man nicht gebunden wäre, würde gebaut. Lasst die freie Wirtschaft wirken, heisst es. Man hat sie wirken lassen, und darum sind wir hier und müssen darüber beraten, wie wir die Wohnungsnot bekämpfen wollen. Wenn es jemand gibt, der nach den tatsächlichen Verhältnissen in seiner Auffassung noch nicht korrigiert ist, dass das Nichteingreifen der öffentlichen Hand in die private Tätigkeit behoben werden muss, dann weiss ich nicht, was man noch bringen muss, um ihn in seiner Ansicht zu korrigieren. Ich habe gedacht, wenn man schon für Nichteintreten sei, bringe man zum mindesten Vorschläge, was man machen soll. Von der freisinnigen Fraktion ist etwas angetönt worden; ich werde später darauf zurückkommen.

Man hat sich schon seit Jahrzehnten mit dieser Wohnbaufrage befasst. Ich habe eine kleine Broschüre in der Hand, die sich vor Jahrzehnten auch mit der Wohnungsfrage befasste. Schon damals erkannte man die kulturelle Bedeutung der menschlichen Wohnung. Das Thema dieser Broschüre heisst: «Die Wohnungsfrage in ethischer und kultureller Beziehung». Der Verfasser ist ein bekannter Soziologe, Paul Pflüger, der auf dem Gebiete der sozialen Fragen sehr viel geleistet hat. Er kommt hier zu einer Folgerung: «Kultur und Wohnstätten stehen in engstem Zusammenhang. Höhlen, Zelte, Pfahlbauten, Lehmhütten, Etagenhäuser, Mietskasernen (man hätte noch «Wohnlöcher» dazu schreiben können): soviel Behausungstypen, soviele Kulturetappen.»

Wir haben gerade vor ein oder zwei Tagen gehört, wie alt die Leute in den verschiedenen Zeitaltern geworden sind, in der Bronzezeit 18-jährig usw., man sieht, man hat da interessante Vergleiche.

Eine grosse Gefahr für diese Arbeiterfamilien besteht in den übersetzten Mietzinsen. Es ist eigentümlich, dass die ganz gleiche Erkenntnis schon vor Jahrzehnten da war. In der gleichen Broschüre heisst es: «Die hohen Mietzinse zwingen die Mieterfamilien, sich in ihren Lebens- und Kulturbedürfnissen aufs äusserste einzuschränken. Bekannt ist ja die Tatsache, dass je kleiner das Einkommen einer Familie ist, ein desto grösserer Bruchteil desselben sie auf die Wohnungsmiete verwenden muss. Ein Lohnarbeiter hat den dritten Teil seines Einkommens für die Miete auszulegen». Genau das gleiche, was schon vor 50 Jahren kritisiert worden ist, haben wir auch heute bei den Neuwohnungen. Die heutige Vorlage versucht, diesen Uebelstand zu bekämpfen, indem man dafür sorgen will, dass billige Wohnungen erstellt werden.

Man sagt, diese Vorlage helfe nur den Städten. Ich glaube das nicht. Man kann das Ganze anders legen. Aber wenn man schon nicht auf die Vorlage in dieser Form eintreten kann, gibt es noch andere Möglichkeiten. Die Wohnungsnot ist absolut in den Landgemeinden. Es werden noch andere Redner als Herr Neuenschwander kommen, und die werden sagen, was für Uebelstände bestehen.

Eigentümlich ist es, ich begrüsse das, dass der Gebirgsbevölkerung von seiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geholfen wird. Ich habe schon Gelegenheit gehabt, in Wohnungen hineinzukommen, die mit der Wohnungshilfe für die Gebirgsbevölkerung saniert worden sind. Wenn man es aber als notwendig erachtet, im Gebirge — ich gönne das diesen Leuten — sanierend einzuschreiten, warum dann nicht auch im Flachland, in den Städten und Industrieorten? Im Jahre 1950 habe ich am 14. September ein Postulat eingereicht, das lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen über die Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Ausmerzung gesundheitsschädlicher Wohnungen und Bereitstellung eines diesbezüglichen jährlichen Kredites für die Gewährung von Staatsbeiträgen, die diese Bestrebungen fördern.» Das Postulat ist angenommen worden. Jetzt haben wir 1953. Es ist noch nichts geschehen. 1951, als ich fragte, was mit dem Postulat geschehen sei, hat die Regierung geantwortet, die eidgenössische Vorlage sei im Wurf. Man müsse abwarten, was da gehe. Jetzt ist das gegangen, was ich vorhin für die Gebirgsbevölkerung skizziert habe; aber für unsere Bevölkerung ist eigentlich nichts getan worden.

Nun sagt man, das Subventionswesen sei überholt, veraltet. Das kann man auch überprüfen. In der Kommission habe ich bereits die Anregung eingebracht, dass man eventuell etwas anders vorgehen könnte. Herr Kollege Kuhn ist da eigentlich wieder entgegengekommen.

Man ist also Gegner des subventionierten Wohnungsbaues. Man kann den Weg über die Finanzierung wählen. Wir haben heute wieder einen eigentümlichen Umstand im Schweizerland. Ich habe gelesen, dass man erneut Kommissionen ins Ausland schickt, um die Schweizer Franken zu placieren, weil man hier keine Anlagemöglichkeiten habe. Ich habe gehört, dass die AHV Mühe habe, die Gelder bei unseren Banken anzulegen. Nachher aber sagt man, man habe kein Geld zur Förderung des Wohnungsbaues. Hier wären Möglichkeiten, bevor man im Ausland Milliarden verlocht, die man später einmal unter schwierigen Verhandlungen etwa zu 25 oder 10 % wieder hereinzubringen versucht. Von diesen Millionen könnte man dem Schweizervolk geben, um die notwendigen Aufgaben zu erledigen. Dass die Förderung des Wohnungsbaues eine notwendige Aufgabe ist, darüber sind wir im klaren. Ich möchte jetzt ein Beispiel nennen, wie man es anders machen könnte. Die Kosten für eine Dreizimmerwohnung betragen, wenn man den Satz von Fr. 8000.— pro Wohnraum nimmt, Fr. 24 000.—. Nehmen wir noch Franken

1000.— für das Land dazu, so kommen wir auf Fr. 25 000.—. Zwei Wohnungen in einem Haus ergeben somit Fr. 50 000.—. Wenn man solche Häuser in einem Viererblock zusammenbaut, hätten wir ein Gebäude von Fr. 100 000.—. Wenn der Kanton hier 20 Millionen von der AHV übernähme oder von den Millionen, die bei den Kassen und Banken liegen, und nachher als Treuhänder wirken würde, könnte man einen Zinssatz von 2¾% festlegen. Ich habe schon gelesen, man könnte auf 2,5%, weil zweckgebunden, hinuntergehen und diese Kapitalien den Gemeinden zur Verfügung stellen. Ich wäre der Meinung, dass der Staat den Gemeinden das Geld zu einem reduzierten Zinsfuss geben sollte, zu 1¾%, während der Staat 1% mehr tragen würde. Nachher würden die Gemeinden die Amortisation auch im Ausmass von 1% übernehmen. So kämen wir nachher zu Mietzinsen für Dreizimmerwohnungen von maximal Fr. 60.—. Das würde einer Landgemeinde, wenn sie Vierzimmerwohnungen bauen wollte, maximal Fr. 1000.— im Jahr ausmachen und hätte die Folge, dass nach 30 Jahren gemäss Annuitätensystem das Haus der Gemeinde bleiben würde. Die Rentabilität des Hauses würde nachher mit 4¾% berechnet. Da haben wir die Verzinsung des Kapitals, haben die Amortisation, haben den Reparaturfonds, haben eine Reservestellung und haben auch noch einen kleinen Betrag für Steuern und Verwaltung. Das ist eine Möglichkeit, die man beschreiten könnte. Wenn man meint, der Weg, wie ihn die Vorlage weist, könne nicht beschritten werden, so sollten wir eventuell diesen neuen Weg beschreiten.

Ich möchte daher zum Schlusse kommen und sagen: Man muss auf die Vorlage eintreten. Wir sind schon manchmal auf eine Vorlage eingetreten und haben sie nachher in der Behandlung total geändert, sodass zuletzt etwas ganz anderes herausgekommen ist, als was anfänglich da war. Wir dürfen nicht nein sagen, denn wir alle zusammen wissen, dass eine Notlage vorhanden ist. Ergo wollen wir schauen, sie zu beheben. Darum treten wir ein und schauen bis zur zweiten Lesung, dass man entsprechende Vorschläge machen kann. Es wäre gegeben, dass man das, was ich vorgeschlagen habe, auf seine Stichhaltigkeit und Brauchbarkeit berechnet. Ich glaube, hier läge eine Möglichkeit, besonders deshalb, weil man so viel flüssiges Geld in der Schweiz hat. Brauchen wir etwas von diesem Geld im Interesse unserer notleidenden Kinder und unserer notleidenden Familien, die in Wohnlöchern leben müssen!

Dürig. Ich betrachte die Wohnungsfrage als ein ausgesprochenes Sozialproblem. Wenn wir ihr nicht die nötige Beachtung schenken, so begehen wir einen gewaltigen Fehler. Die Wohnung ist für das Leben der Familie etwas vom Wichtigsten und wird auch immer und immer wieder in der Familienschutzpolitik in den Vordergrund gestellt. Wir haben heute eine bescheidene Vorlage, die den Gemeinden helfen sollte, das Problem, das sich den kinderreichen Familien stellt, zu lösen, da die Familien es selber ja nicht lösen können. Nun will man darauf nicht eintreten. Das ist vollständig unverständlich. Ich würde diese Einstellung gegenüber einer Vorlage für allgemeine Wohnbausubventionen, wie wir sie im Jahre 1950 hatten, begreifen. In diesem Falle müsste man ganz anders darüber reden. Aber ich wiederhole, es ist unverständlich, dass man bei dieser bescheidenen Vorlage erklärt, man könne nicht mitmachen, und zwar auch deswegen unverständlich, weil wahrscheinlich ein grosser Teil von Ihnen gar nicht in die Situation hineinsieht. Nur wenn man jahrelang mit der Sache zu tun gehabt und Jahr für Jahr in einer Gemeinde hat versuchen müssen 2 bis 4 Familien mit je 4 bis 8 Kindern unterzubringen, bekommt man einen Einblick in die Wohnungsnot kinderreicher Familien. Oder wenn man einmal 9 Monate lang, wie es dem Sprechenden passiert ist, überhaupt keine Wohnung gehabt hat, dann weiss man, was Wohnungsnot bedeutet. Zuerst sollte jeder das durchmachen müssen, dann würde er sicher Verständnis aufbringen. Auf der andern Seite gibt es eine ganze Reihe von Familien, die 2-3 Personen umfassen und über Wohnungen mit 8 bis 12 Zimmern verfügen. Das ist kein Luxus, heisst es, das sei in Ordnung. Die andern können ruhig in zwei Zimmerchen oder in einer Stube oder in einem Keller wohnen, auch wenn es 6 bis 8 Personen sind. Das spielt keine Rolle und beeindruckt diese Leute nicht. Sie haben daneben noch ein schönes Weekendhäuschen, ein Chalet irgendwo in den Bergen; man ist aber nicht gewillt, für die kinderreichen Familien etwas zu tun. Durch diese Vorlage können wir nun etwas helfen.

Wenn Herr Neuenschwander die Wohnbausubventionen kritisiert hat, wie sie vorher ausgerichtet wurden — ich gebe absolut zu, dass man vielleicht da und dort verschiedene Fehler gemacht hat — so könnte er vielleicht auch einmal in seinen eigenen Reihen Umschau halten und namhafte Persönlichkeiten, z.B. den freisinnigen Parteisekretär des Kantons Bern fragen, ob man nicht anständige Wohnungen mit diesen Subventionen errichtet hat.

Helfen Sie im Interesse vor allem auch der Landgemeinden mit — ich rede nicht als Sprecher der Stadt, sondern einer ausgesprochenen Landgemeinde — dass uns die Möglichkeit gegeben wird, vernünftige Wohnungen für kinderreiche Familien zu schaffen! Die Vorlage ist ja ausdrücklich dafür da. Ob man in der Detailberatung eine minimale Kinderzahl festsetzen will oder nicht, wird sich dann zeigen.

Eines ist noch interessant. Es läuft zur Zeit gerade — mein Vorredner Kollege Althaus hat es bereits erwähnt — die Sanierung von Wohnungen in Gebirgsgegenden. Da ist bekanntlich 1 Million zur Verfügung gestellt worden. Es würde mich interessieren, welchen Anfang die Sache genommen hat, ob die Kredite wirklich benützt und ausgeschöpft werden.

Ich möchte zum Schlusse kommen und noch einmal im Interesse jener, denen man helfen will, dringend bitten, auf die Vorlage einzutreten; Sie erweisen damit manchem, der in den Gemeinden tätig ist, einen Dienst, indem die Möglichkeit gegeben wird, für jene, die es notwendig haben, verhältnismässig vorteilhafte Wohnungen zu günstigen Mietzinsen zu schaffen. Sagen Sie also nicht kategorisch: Da machen wir nicht mit.

Weibel. Nachdem man an eine dritte und sogar eine vierte Sessionswoche denken muss, will ich

mich kurz fassen. Man darf aus dieser Vorlage nicht eine allgemeine Wohnbausubventionsvorlage machen. Diesem Weg könnte ich nicht folgen. Hingegen mit einer limitierten Vorlage, wie sie die Motion Willemain visiert hat, beschränkt sogar auf den Betrag von Fr. 250 000.—, ist unsere Fraktion einverstanden, und zwar nicht deshalb, weil wir Freude haben an Subventionen; im Gegenteil, die Erinnerungen an die Wohnbausubventionen der letzten Periode sind nicht so, dass man Freude haben kann. Wenn Subventionen gesprochen werden sollen, so deshalb, weil es sich hier wirklich um eine Notlage handelt. Warum die Notlage entstanden ist, ist bereits ausgeführt worden. Ich verzichte darauf, das zu wiederholen. Aber es ist eine Tatsache, dass wirkliche Notlagen bei Familien mit vielen Kindern und bescheidenem Einkommen vorhanden sind. Auf diese Fälle soll man die Vorlage beschränken. Ich glaube, dazu sind wir verpflichtet. In der Regel bin ich mit den Spartendenzen von Kollege Neuenschwander immer einverstanden, aber wir sind dann als Industrielle verpflichtet, nicht nur nein zu sagen, sondern auch Vorschläge zu machen, die wirklich einen Ausweg schaffen. Ich bin der Meinung, dass jeden einzelnen Industriellen eine schwere Aufgabe trifft, die er erfüllen muss. Ich möchte darum die Anregung machen — ich weiss nicht geht es oder geht es nicht —, für die zweite Lesung vorzusehen, dass der Arbeitgeber anstelle des Gemeindebeitrages, der gefährdeter ist als der Kantonsbeitrag, einen Beitrag geben könne, der mit dem Beitrag, den die Gemeinde bezahlen muss, verrechnet würde. Das hätte den Vorteil, dass der einzelne Arbeitgeber wüsste: Wenn ich so und soviel gebe, gibt der Kanton auch noch einmal so und soviel. Das würde die private Initiative etwas anregen. Ich möchte bitten, zu prüfen, ob diese Möglichkeit besteht. Ich glaube nämlich, mit einem Nein gegenüber einer Notlage kommen wir zu keiner Lösung. Wir müssen von privater Seite mithelfen. Der Staat soll nur dort eingreifen, wo es absolut notwendig ist. Die Erfahrungen von der letzten Periode her sollen ausgewertet werden. Ich habe Vertrauen, dass man den Gefahren des Missbrauchs gegenüber vorsichtig sein wird. In diesem Sinne können wir ein Stück wohlverdienten und notwendigen Familienschutzes treiben. Unsere Fraktion stimmt zu.

König (Grosshöchstetten). Die Tatsache, dass die Kollegen Neuenschwander und Tschanz aus dem gleichen Amt sind wie ich und dazu kommen, mit ihrem Antrag auf Nichteintreten den Gedanken einer Beitragsleistung an Bauten für kinderreiche Familien mit bescheidenen Mitteln abzulehnen, bewegt mich, das Wort zu ergreifen. Als ich das hörte, habe ich mir gesagt, man habe wahrscheinlich einen Fehler begangen, indem man die beiden Kollegen, besonders Kollege Neuenschwander, nicht zu einer kleinen Exkursion im Amte Konolfingen eingeladen habe, bevor man an die Behandlung dieser Vorlage herantrat. Wir können das nun, Herr Kollege Neuenschwander, in Gedanken ganz gut nachholen. Vielleicht schwingt dann das Herz von Kollege Neuenschwander nicht nur mit für jene, die 30 000.— Fr. verloren haben, sondern auch noch für jene, die diese Fr. 30 000.— überhaupt nicht haben, und dazu noch keine Wohnung oder eine Wohnung, die diese Bezeichnung nicht verdient.

Fangen wir bei irgend einem Dörflein an. Da sind 6 Kinder in einer Familie; man wohnt in einer Dachwohnung, bestehend aus zwei kleinen Zimmerchen und einem Treppenhaus, wo man im Sommer draussen sein kann. Sucht eine andere Wohnung, heisst es, aber sie finden einfach keine, es wurde eben weniger gebaut in dieser Konjunktur. Nächsten wird mehr gebaut, aber bei der Frage, wie es mit den Mietzinsen stehe, erfährt man, dass sie zwischen Fr. 150.— bis Fr. 160.— monatlich betragen. Die Leute, die in diese Wohnungen müssen, sind noch nicht im Dorf. Wenn man bedenkt, dass die Wohnungsentschädigung für Lehrer in diesem Dorf Fr. 1500.— beträgt, dass diese Wohnungen aber Fr. 2000.— kosten, so muss man sich schon fragen, wer dort hinein soll.

Wir wollen weitergehen. An einem andern Ort ist eine Wohnung seit Jahren abgesprochen. Es sind 4 Kinder da. Zur Verfügung stehen zwei Stübchen für 6 Personen. Nebenzu ist der Stall. Es riecht in der Wohnung immer wie in einem Geissen- oder Schweinestall. Wenn man näher nachschaut, so findet man den Grund bald heraus. Es hat riesige Risse in der Wand. Wenn man nach der Strasse die Tür öffnet, sieht man durch den Stall in die Wohnstube, die zugleich Küche ist. Die Wohnung ist, wie gesagt, abgesprochen. Was nach Gesetz geschehen muss, ist gemacht worden, aber das andere, das dazu gehört, ist nicht gemacht. Man weiss nicht, wo die Leute hin sollen, aber sie sind lieber hier am Schermen als nirgends.

Gehen wir wieder ein Dörflein weiter. Da ist eine Familie, die ein halbes Jahr überhaupt keine Wohnung hatte, weil 3 Kinder da sind. Diese Familie hätte noch einigermassen zahlen können, aber es ist keine Wohnung da für eine Familie mit Kindern.

Wir gehen wiederum weiter, gegen Biglen-Arni. Da ist eine Familie mit 6 Kindern, die vor noch nicht langer Zeit direkt in einem Keller wohnte. Die Schlafstube befand sich 1 m unter dem Strassenniveau.

Letzte Woche bin ich an einem andern Ort bei einer Familie gewesen. Der Vater arbeitet in einer Fabrik; er ist kein gelernter Arbeiter, hat also kein so grosses Einkommen. Er muss kuren wegen Rheumatismus. Ich bin bei ihm gewesen und habe etwas für ihn schreiben müssen. Er sagte mir, ich solle einmal seine Schlafstube ansehen. Es ist nichts unterkellert; die Böden und Möbel sind komplett verfault. Ich fragte ihn, ob man denn nichts gemacht habe. Er erwiederte, vor drei Jahren habe man den Boden erneuert, aber es werde immer wieder so.

Wenn man solche Dinge sieht, kann man nicht mehr, wie Herr Neuenschwander, einfach sagen, man trete auf diese Vorlage nicht ein. Wenn Herr Kollege Neuenschwander die Exkursion mit mir gemacht hätte, hätte sein Herz so geschlagen, dass er nicht im Auftrag seiner Fraktion Nichteintreten auf die Vorlage hätte beantragen können. Ich hoffe, dass Herr Neuenschwander vielleicht zwischen der ersten und zweiten Lesung, sofern Eintreten beschlossen wird, was ich hoffe, die Exkursion noch machen und sich nachher sehr kräftig für diese

Minimalvorlage, wie sie die Regierung vorschlägt, einsetzen wird.

Schwarz (Bern). Im Jahre 1917 habe ich den Vorschlag gemacht, man solle eine Ausgleichskasse schaffen zwischen den Mietzinsen in neuen Wohnungen, die schon damals sehr hoch waren und den Mietzinsen in den alten Wohnungen. Stadtpräsident Gustav Müller hat diesen Vorschlag sehr günstig aufgenommen. Er ist dann aber zurückgetreten und gestorben, und man hat nichts mehr weiter machen können, auch deswegen nicht, weil die Deflation gekommen ist und man nicht wusste, wohin das führen sollte.

Anfangs der 1940er Jahre habe ich den Vorschlag in einer städtischen Kommission wieder aufgegriffen. Aber er ist mit Ausnahme einiger weniger Stimmen ungünstig aufgenommen worden. Man hat damals den Eindruck gehabt, man habe von Ausgleichskassen genug. Der Name Mietausgleichskasse ist vielleicht nicht gerade günstig gewesen. Hätte man aber eine solche Ausgleichskasse geschaffen, so hätte man das vermeiden können, was man jetzt hat und worüber heute mit Recht geklagt wurde, dass noch relativ gute Wohnungen abgebrochen und aus reinen Spekulationsgründen neue Wohnungen erstellt werden. Aber es hat keinen Sinn mehr zu klagen. Wir müssen nun schauen, wie wir weiterkommen.

Auf dem Wege, wie er vorgeschlagen ist, werden wir aber nicht weiterkommen; dafür kann man garantieren. Es ist ein Art. 8 darin. Aus diesem Art. 8 ersieht man, dass man etwas fürchtet. Ich habe mit einem Architekten gesprochen und ihn darüber befragt. Er hat genau den Weg umschrieben, wie man das alles umgehen kann. Er hat erklärt, es handle sich um nichts anderes als um eine Subventionsvorlage nach altem Muster mit allen ihren Fehlern. Man probiert, die Fehler zu vermeiden, aber man kann sie einfach nicht vermeiden.

Der Hauptgrund aber, warum wir mit einer solchen Art Wohnbaupolitik nicht weiterkommen, ist folgender. Jede Subvention fällt letzten Endes immer der Bodenspekulation in die Hände. Darum herum kommen wir nicht, solange nicht die Gemeinden den Boden als Eigentum erwerben und darüber zugunsten derer verfügen, die billig und gut bauen können. Solange wir nicht das Baurecht auf Gemeindeboden konsequent durchführen, können wir mit allen Subventionen, nicht einmal mit einem Abbau des Zinsfusses für die Baukosten etwas erreichen, weil — das hat mir kürzlich wieder ein Architekt, und zwar ein sozialistischer Architekt des Stadtrates bestätigt —, sobald der Zinsfuss der Hypotheken für Baukosten heruntergeht, die nächste Folge die ist, dass wieder mehr für das Land bezahlt werden muss. Ich könnte eine Reihe von Beispielen aus der Stadt Bern anführen, was für Gewinne auf dem Bauland gemacht wurden und weiter gemacht werden, weil man die letzten 30 Jahre verplempert und den Boden, auf dem man hätte bauen können, «verhützt» hat. Der Boden, den wir für Fr. 25.— pro m² verkauft haben, kostet heute etwa Fr. 50.— bis Fr. 80.—. So ist die ganze Situation, und deswegen können wir mit einem solchen Gesetz gar nichts anfangen, ganz abgesehen davon, dass die Zahlen, wenn wieder eine Inflation kommt, hinten und vorne nicht mehr stimmen. Wenn die neuen Zahlen wieder, wie 1939 und 1940, um 60—70 % hinaufgehen, kann man mit diesen Zahlen nicht mehr rechnen. Da sollte man wenigstens einen Schutz hineinnehmen, eine Indexklausel oder etwas ähnliches.

Aber es gibt etwas viel Vernünftigeres. Wenn eine Gemeinde wie z. B. Konolfingen, Boden erwerben könnte, aber eine städtische Gemeinde kommt und den Boden vom Eigentümer abkaufen will, so sollte von der Regierung aus ein Wort eingelegt und gesagt werden: Hört, lasst diesen Boden der Gemeinde als Eigentum, so dass sie nachher darüber verfügen kann. Aber dann soll sie den Boden nicht wieder «verhützen», sondern ihn im Baurecht vernünftig abgeben. Das muss gemacht werden. Die Regierung soll die Gemeinden in der heutigen Situation ermuntern, Boden zu kaufen, um ihn zu vernünftigen Bedingungen im Baurecht oder in der Erbpacht, wenn es sich um landwirtschaftliche Güter handelt, abzugeben. Das ist eine Bodenpolitik, die nicht einem Fass ohne Boden gleicht. Eine Bodenpolitik, wo man nicht das Wasser mit dem Korb ins Fass schöpfen will.

M. **Michel** (Courtedoux). En 1942, j'avais développé devant le Grand Conseil une motion concernant l'aide à apporter à la famille. Cette motion fut acceptée par le Grand Conseil à une très forte majorité, sans opposition. Cette motion demandait au Conseil-exécutif d'étudier les mesures à prendre pour assurer de manière plus efficace que ce n'était le cas jusqu'ici la protection de la famille — et cela dans les différents domaines où l'Etat peut exercer une influence. Or parmi les mesures générales, celles en matière de logement ne sauraient être négligées.

A cette occasion, j'avais déclaré ce qui suit le 5 mars 1942 (page 220 des Actes officiels):

« Le logement est une question essentielle à la vie des familles nombreuses surtout. Bien des parents ont une peine surhumaine à trouver les logements qui conviennent à leur famille. La crise des logements est plus grande qu'on ne le suppose communément et l'on n'a pas fait assez encore pour y porter remède. Une enquête a permis d'établir que des familles nombreuses sont trop souvent entassées dans deux chambres malsaines. On ne peut sousestimer les dangers moraux et hygiéniques de cet état de choses. De plus, pour l'ouvrier moyen, les loyers sont en général exorbitants. Ici aussi on devrait développer plus encore que tout ce qui a été fait jusqu'ici la construction des foyers familiaux. Que dire des régisseurs ou des propriétaires qui, sous les prétextes les plus futiles, écartent les familles nombreuses? On admet les chiens et les chats, les perroquets et les canaris, mais on refuse les enfants. On dirait que l'enfant n'est que cause de vacarme et de désordre. »

Ce qui était vrai en 1942 l'est encore en 1953. C'est pourquoi je voterai l'entrée en matière sur le projet de loi qui nous est présenté aujourd'hui.

Depuis 1942, la physionomie du Grand Conseil a bien changé, mais la crise du logement subsiste. L'Etat a un intérêt primordial et l'impérieux devoir d'aider la famille et ceux qui veulent maintenir vivantes les forces du pays et assurer son avenir.

Nobel. Wenn man eine solche Vorlage vor sich hat, sollte man versuchen, den Zusammenhang zu sehen. Im Laufe dieser oder der nächsten Woche werden wir das Gesetz über die Tierseuchenkassen behandeln. Bei diesem wird die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei zustimmen, hier aber beschliesst sie Ablehnung, und doch handelt es sich bei beiden Gesetzen im Grundgedanken um das gleiche, um die Bekämpfung der Tuberkulose. Wenn man schon dem einen zustimmt, sollte man auch dem andern zustimmen können, denn mit der Beitragsleistung für Wohnungsbauten für kinderreiche Familien kämpft man gegen die Tuberkulose. Es wird niemand bestreiten können, dass ungesunde Wohnungen, wie sie heute noch vorhanden sind, die Tuberkulose fördern. In Wohnungen mit einem Zimmer, wo 7—8 Personen leben, wie es in unserer Gegend oft der Fall ist, nistet mit der ganzen Familie auch gleichzeitig die Tuberkulose. Wenn man für das andere Gesetz mit Begeisterung eintreten wird, sollte man mit der gleichen Begeisterung auch auf das Gesetz über die Wohnbausubventionen eintreten. Es sind heute etliche Beispiele von grösster Wohnungsnot vorgebracht worden, und trotzdem ist von verschiedenen Referenten bezweifelt worden, dass die Wohnungsnot grösser sei als vor 3—4 Jahren, als kantonale Subventionen vom Volke abgelehnt wurden. Ich erinnere daran, dass sich die Wohnungsnot in einigen Gegenden so verschärft hat, dass man heute wieder an die Einführung dieser Subventionierung denkt, und zwar zugunsten der Aermsten, die sehr viele Kinder haben. Man darf also heute nicht deswegen nicht auf den Gesetzesentwurf eintreten, weil das Volk früher Subventionen abgelehnt hat. Ich erinnere daran, dass wir im Kanton Basel genau die gleiche Lage gehabt haben. Die kantonalen Bausubventionen wurden aufgehoben. Heute hat man dort der Wiedereinführung der kantonalen Subventionen mit erdrückendem Mehr zugestimmt, und zwar deshalb, weil man gesehen hat, dass man das Problem auf andere Art nicht lösen kann. Wenn man weiss, dass unser Wohnungsamt in Biel anfangs dieses Jahres rund 750 Wohnungen hätte haben sollen und keine einzige vorhanden gewesen ist, kann man nicht sagen, die Sachlage habe sich seit Aufhebung der Subventionen verbessert. Von diesen 750 Wohnungen, die wir nicht gehabt haben, hätte man eine überwiegende Zahl zu 60—70 Franken an bestimmte Familien abgeben müssen, da sie nicht in der Lage sind, mehr zu bezahlen. Diesen Familien ist man es schuldig, ein Gesetz zu schaffen, dass sie auch die Möglichkeit haben, so wie normale Menschen zu wohnen und nicht in einem Stall oder in einer Scheune untergebracht werden müssen. In Biel kenne ich persönlich eine Familie, die mit 7 Kindern in einem Einzimmer-Logis wohnen muss. 7 Kinder und 2 Erwachsene in einer solchen Wohnung, das ist ein Tuberkulosenest erster Güte. Wenn man das Problem von dieser Seite anschaut, so bin ich überzeugt, dass die andern Fraktionen diesem Gesetz zustimmen müssen.

Andres. Die Wahrheit ist in vielen Fällen für den Patienten, der sie einnehmen muss, eine Medizin, die ihn ziemlich stark angreift. Es sind schon verschiedene Wahrheiten hier zu meiner Linken gesagt worden, bei denen ich am Kopfnicken feststellen konnte, dass sie etliche auf der rechten Seite angegriffen haben. Ich möchte speziell auf einen Punkt aufmerksam machen. Herr Dr. Steinmann hat bei der Beratung des Staatspersonalgesetzes auf die Parteiprogramme aufmerksam gemacht. Nun ist es doch sicher eine Wahrheit, dass alle Parteien sich positiv zum Wohlfahrtsstaat einstellen. Nun möchte ich an Sie die Frage richten: Ist es nicht eine der edelsten Aufgaben, stossende Ungleichheiten in den sozialen Lebensbeziehungen einigermassen auszugleichen? Ich will nur ein einziges drastisches Beispiel einer solchen stossenden Ungleichheit anführen. Denken Sie an die Leute, die daheim über eine Villa im Werte von Fr. 250 000.— verfügen, im Oberland über ein Chalet von ebenfalls diesem Wert und dazu noch über ein Weekendhäuschen am See, für das sie wenigstens Fr. 100 000.— auslegten. Solche Verhältnisse kommen vor!

Wenn hier damit argumentiert worden ist, dass sowohl das Schweizervolk wie das Bernervolk die Subventionierung des sozialen Wohnungsbaues abgelehnt haben, so möchte ich doch erwähnen, dass sich immerhin eine sehr starke Mehrheit anlässlich dieser Abstimmungen für die Annahme der Vorlage zusammengefunden hat. Ich möchte auch hervorheben, dass es heute sehr leicht ist, eine Vorlage in dieser Hinsicht zu bodigen. Daran sind jene schuld, die auch heute gegen die Vorlage votieren.

Es sind verschiedene Gründe angeführt worden, warum wir Wohnungsnot haben. Zu diesen kommt folgende: Die Leute werden immer älter. Das hat zur Folge, dass mehr alte Ehepaare als früher vorhanden sind, die eine Wohnung beanspruchen müssen. In früherer Zeit wären diese Leute eher weggestorben, aber heute ist eben die Lebensdauer gestiegen.

Auch die AHV trägt ohne Zweifel dazu bei, dass die Wohnungsnot immer krasser wird. Es sind heute verschiedene Ehepaare in der Lage, auch im Alter noch eine Wohnung für sich zu beanspruchen, während sie früher die Wohnung mit ihren Söhnen und Töchtern teilen mussten.

Wenn Herr Tschanz gesagt hat, seine Fraktion könne der Vorlage nicht zustimmen, weil sie die Landflucht fördere, so möchte ich ihm erwidern, dass es an der Zeit ist, dass man auch draussen auf dem Lande versucht, die Wohnverhältnisse zu verbessern. Damit würde man der Landflucht besser steuern.

Ich glaube, mit meinen Ausführungen eine Medizin verabreicht zu haben, die vielleicht den einen oder andern noch bewegen wird, der Vorlage zuzustimmen.

Anliker. Ich möchte nicht wiederholen, was schon gesagt worden ist, aber noch auf zwei Punkte zu sprechen kommen. Vorausschicken will ich, dass ich überrascht bin, dass man nicht einmal auf das Gesetz eintreten will, wo man doch weiss, was für ein Notstand besteht und was dieses kleine Gesetz will. Da bin ich mit Herrn Dr. Weibel der gleichen Auffassung: es handelt sich um eine ganz bestimmte Aufgabe, nämlich für Familien mit Kindern billigen Wohnraum zu beschaffen. Wenn nun vielleicht von unserer Seite in der ganzen Debatte

noch weiter ausgeholt wurde, so deshalb, weil man das Eintreten bestreitet. Wenn das nicht der Fall gewesen wäre, hätte man es vielleicht kürzer machen können. Ich habe von Herrn Tschanz gehört, dass sich das Volk gegen Subventionen ausgesprochen hat; Herr Giroud hat die notwendigen Korrekturen angebracht. Es gab natürlich immer Gegner dieser Wohnbausubventionen, und entsprechend ist auch immer gestritten und geschrieben worden. Ich habe vor mir den «Bund» vom 9. November 1950, wo Dr. Raissig — Sie kennen ja den Vertreter des Hausbesitzerverbandes — vorausgesagt hat, dass wir auf Ende des Jahres 1950 1050 und mehr leere Wohnungen in der Stadt Bern haben werden. Seither haben wir zur Genüge erfahren, dass dem gar nicht so ist. Diese Prophezeiungen sind nicht eingetroffen, sie haben aber einen sehr grossen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gehabt. Wenn man der Bevölkerung sagt, wie es hier in diesem Artikel steht, man werde bald 1000 und mehr leere Wohnungen haben, es werde eine Krise auf dem Wohnungsmarkt eintreten, dann fängt man an aufzuhorchen. Das will natürlich niemand. Niemand will wieder leere Wohnungen und eine Krise auf dem Wohn- und Baumarkt haben. Jedermann sagt sich, wenn man das verhüten könne, müsse man es machen. Man hat der Auffassung sein können, es komme ein bisschen besser; man könne nicht immer wie in der Konjunktur soviel für die Wohnungen aufwenden. Dann müssen sich die Leute etwas mehr zusammenschliessen, aber vorläufig wissen wir noch nicht, wohin mit den Leuten, sicher nicht in die neuen billigen Wohnungen, die schon an und für sich klein sind.

Man hat gesagt — das ist auch ein Argument, das wir heute erwähnen müssen —, es kommen jetzt die schwachen Jahrgänge der ersten Nachkriegszeit und der dreissiger Jahre ins heiratsfähige Alter. Wenn die Jahrgänge kleiner sind, gibt es weniger Heiraten, und wenn weniger geheiratet wird, braucht es weniger Wohnungen. Auch diese Hoffnung hat sich absolut zerschlagen. Wenn auch die Jahrgänge kleiner geworden sind, so sehen wir doch aus der Statistik, dass immer gleich viel geheiratet wird. Nicht einmal die Hoffnung, dass die Heiraten, die in der Kriegszeit vorausgenommen wurden, die Zahlen etwas herabdrücken werden, ist eingetroffen. Es wird wahrscheinlich verhältnismässig mehr geheiratet. Wenn dem nicht so wäre, was nützt das auf dem Wohnungsmarkt, wenn immer mehr alleinstehende Personen eine Wohnung mieten. Wo kommen dann die Familien unter? Der Hausbesitzer macht eben, wie er will; das ist seine Sache; das geht uns nichts an. Aber wenn er eine kleine Familie oder eine Einzelperson in einer Wohnung haben kann, gibt es natürlich weniger Reparaturen und Beschädigungen, als wenn eine Familie mit Kindern darin ist. Ich weiss schon, warum man diese Mieter vorzieht. Man sieht auch, dass gerade in den Städten immer mehr Einzimmerwohnungen gebaut werden. Das lockert eigentlich den Wohnungsmarkt nicht, wie es der Fall sein sollte. Wenn man sagt, man solle die private Initiative wirken lassen, so heisst das eben, man muss bauen lassen, was man will, für Familien oder Einzelpersonen. Ein Verbot, dass der Einzelne keine Wohnung mieten sollte, kann man auch nicht aufstellen. Das wäre ein staatlicher Eingriff, den man grundsätzlich ablehnt. Hier müssen wir andere Mittel suchen, die die Wohnungsnot wenigstens etwas lockern.

Nun habe ich von Herrn Nationalrat Häberlin einen Zeitungsausschnitt vor mir. Er sagt, es sei jetzt im Wohnungsbau eine gewisse Lockerung vorhanden, man habe nicht mehr die starren Fronten, man höre absolut neue Töne. Nun haben die andern Fraktionen vielleicht etwas weniger gesprochen als unsere. Man hat also die neuen Töne nicht so gehört. Ich weiss aber, dass das Stillschweigen auf der andern Seite eine sehr beredte Sache sein kann.

Von Herrn Hochuli hat man so etwas wie neue Töne gehört. Er hat von der Lockerung der Mietpreiskontrolle gesprochen, sodann vom privaten Wohnungsbau, wie er jetzt betrieben wird. Wir hätten also zwei Dinge. Durch die Lockerung der Mietpreiskontrolle entstehe ein gewisser Anstoss zum Wohnungsbau und vielleicht zu einer Umsiedlung in der Besetzung der Wohnungen. Das müsste aber zuerst noch bewiesen werden. Auf jeden Fall hat Herr Häberlin gesagt, diese Massnahme könne man nicht trennen von einer andern Massnahme, nämlich gleichzeitige Vermehrung der Wohnungen, das gehe Hand in Hand. Das geht auch andernorts Hand in Hand. Die berühmte westdeutsche Republik muss immer noch 500 Millionen Mark jährlich für die Beschaffung von Wohnraum rechnen. Sie sagt, sie müsse das machen, damit sie die staatliche Einmischung in die Wohnwirtschaft aufheben könne. Das kann man also nicht trennen.

Man hat gesagt, wenn man die Initiative, die jetzt läuft, annehme, werde kein einziges Logis mehr erstellt. Das ist richtig, hat aber keinen direkten Zusammenhang. Aber wenn wir die Mietpreiskontrolle aufheben, wird auch keine Wohnung mehr gebaut. Es ist kein logischer Grund zu finden, warum das so sein sollte. Die Herren, die in Schwamendingen (Zürich) gebaut haben, haben ebenfalls diese Auffassung.

Ich komme auf einen andern Punkt: Beschaffung von billigem Wohnraum ohne staatliche Beihilfe auf privatem Wege. Ueberall, namentlich bei den Gegnern der Bewirtschaftung des Wohnraumes, ist verkündet worden: der Beweis ist erbracht, dass man solche Wohnungen erstellen kann. Nun habe ich die Wohnungen selbst gesehen. Der Beweis ist erbracht, sie sind da. Aber wie sind die Wohnungen finanziert worden? Da liegt der Hund begraben. Es heisst, man habe die billigen Wohnungen machen können, weil man einfache Grundrisse wählte, d. h. man kommt in einen Raum und von diesem Raum kommt man in andere Räume. Bei uns ist man vor altersgrauen Zeiten zuerst in die Küche gekommen, von dort in die Stube und von der Stube ins Stüblein. Das haben wir erlebt; das kann man machen; man nimmt einfache Grundrisse, das hat seine Vorteile. Aber ein gewisser Rückschritt ist das unbedingt im Wohnungsbau. In Schwamendingen hat man diesen Weg eingeschlagen, aber man hat gewusst, dass man dafür andere Sachen machen muss. Man kann etwas gewinnen mit genauer Vorbereitung eines Bauvorhabens, mit detaillierten Ausführungsplänen, da-

mit man nicht mit Taglohnarbeiten nachflicken muss, weil man die Pläne nicht rechtzeitig gehabt hat. Aber das wirklich grosse Geheimnis, das immer bekannt gewesen ist, um zu billigen Wohnungen zu kommen, liegt darin, dass man einfach kleiner baut; dann kostet es weniger. Wenn man ein kleines Schulhaus erstellt, kostet es weniger als ein grosses; wenn man eine kleine Wohnung baut, kostet sie weniger als eine grosse. Wenn man den toten Raum: Treppenhäuser, Vorräume, Gänge usw. einschränkt, kann man schon etwas erreichen. Man kann in einem Mehrfamilienhaus die Installationen vielleicht auf einen Punkt zusammenziehen, so dass man kürzere Leitungen erhält; man erstellt nur eine Ableitung statt zwei. Das kann man alles machen; die Sache wird kleiner und rationeller. Aber das genügt noch nicht, um die Wohnungen in Schwamendingen zu erstellen. Es kommt noch ein Markten mit jenen dazu, die die Wohnungen ausgeführt haben. Es wäre noch etwas zu machen, wenn man vielleicht ein bisschen im Interesse der Sache mit den Preisen nachkommt. Wenn man 152 oder 600 Wohnungen miteinander erstellen und grosse Aufträge vergeben kann, ist auch etwas zu machen.

Das letzte Geheimnis — darüber sind wir alle einig, die sich praktisch mit solchen Dingen befassen müssen — liegt in der Finanzierungshilfe; man muss bei der Finanzierung entlastet werden. Wir haben in der Stadt Bern gesehen, dass es geht; das gleiche ist in Schwamendingen der Fall gewesen. Wenn man sagen wollte, der Beweis sei erbracht, dass man auf privatem Wege billige Wohnungen erstellen kann, so erinnere ich daran, dass ein Redner erklärt hat, billig könnte eben zu billig sein. Wenn man billige Wohnungen erstellen kann, so setzt das voraus, dass eben eine normale Finanzierung vorhanden ist. Ob wir eine Subvention von der Gemeinde haben oder von Kapitalgesellschaften billige Zinsfüsse, kommt faktisch auf das gleiche heraus: die Wohnungen werden nicht normal finanziert. Und darum kann man die Mietzinse so herabsetzen. Ich weiss von einer Industriegesellschaft, die billige Wohnungen erstellt hat. Sie vermietet diese Wohnungen, wie sie will. Sie braucht niemanden zu fragen, sie hat ja alle Kosten auf sich genommen. Wenn sie also die Mietzinse verlangen würde, die sie nach Preiskontrolle verlangen dürfte, so könnte sie gerade doppelt so teuer vermieten, wie sie sie ihren Arbeitern vermietet.

In Schwamendingen habe ich aber noch etwas anderes gesehen. Die Leute, die das Geld in diese Wohnungen gesteckt haben, wissen, was sie wollen, was auf dem Spiele steht. Es ist offen, auch in der Hausbesitzerzeitung, gesagt worden, Schwamendingen habe einen ausgesprochenen Zweck gehabt, nämlich die Wohnbauvorlage der Stadt Zürich bodigen zu helfen. Das Ziel ist erreicht worden. Nun sind Versprechungen eingelöst worden — ich will das nicht verkleinern, denn mir ist jede Wohnung recht, die wir mit einer Familie belegen können —, aber man darf nicht erklären, der Beweis sei erbracht. Wenn Sie die Wohnungen anschauen, werden Sie sehen, dass sie nicht primitiv sind. Es sind nicht Wohnungen, die schon vom ersten Tage an, da man sie bezieht, veraltet sind, wie solche aus den neuziger Jahren. In diesen Wohnungen fehlt gar nichts. Die Küche ist ein Labor, wie man es in einem Hochschulinstitut sehen kann. Spühl- und Abtropfeinrichtungen in Chromstahl, Elektroboiler und -herd, alles ist da, denn die Herren, die das Geld gegeben haben, wissen ganz genau, dass es mit der Einfachheit nicht getan ist, sondern nur mit Wohnungen, die ihrem Zweck dienen. Die Küche ist klein. Jedes Pfännlein könnte man von einem Standort aus ergreifen. Aber man kann nur durch die Wohnstube in die Küche. In der ganzen Wohnung hat man auf guten Eindruck gewirkt. Es ist also nur ein Ofen da, nämlich in der Wohnstube, und zwar ein gewöhnlicher Ofen, in dem man mit Briketts und Holz feuern kann. Das ist für eine kleine Wohnung vielleicht gut, aber wenn man so 150 oder 600 Wohnungen beieinander in einer Siedlung baut, wäre es wahrscheinlich gescheiter, eine Fernheizung einzurichten. Das käme wirtschaftlicher als die kleinen Oefen, die die hintersten Ecken doch nicht zu erwärmen vermögen, so dass die Tapeten wegen der Feuchtigkeit wieder herunterkommen. Der Beweis ist also insofern erbracht, als man billige Wohnungen schaffen kann, indem man bei der Finanzierung mithilft. In Zürich hat man die Leute gefunden, die die 16 Millionen gegeben haben. Ob wir sie in Bern auch finden, weiss ich nicht, wenn nicht, muss die Gemeinde helfen. Ob man überall, wo solche Wohnungen notwendig sind, immer wieder den Geldgeber findet, der hilft, auf privatem Wege das zu erreichen, was gemacht werden sollte, ist eben die grosse Frage. Ich bezweifle das, und darum sollten wir hier mit dieser Vorlage doch etwas unternehmen. Es ist ja möglich, dass wir die Vorlage im einen und andern Punkt noch etwas ändern können. Uns geht es nicht um irgendein System oder um ein Prinzip, sondern um die Behebung eines Notstandes. Wir können diese Wohnungen von niemandem erhalten mit diesen Mietzinsen und mit dem nötigen Raum für eine Familie mit Kindern. 47 m² für die ganze Wohnung ist etwas wenig. In diesen 7 × 7 m ist Küche, Stube und Stüblein dabei. Man sollte einer Familie mit Kindern mehr geben können. Ich mache niemandem einen Vorwurf, der Private kann das nicht machen. Er muss für sein Geld eine normale Verzinsung rechnen — das können wir ihm nicht verargen —, und das macht er auch, aber weil er das auf dem normalen Wege nicht machen kann, was wir für die bitterste Not unternehmen sollten, müssen wir schauen, wie es anders geht. Geht es mit Hilfe dieser Subventionen oder sieht man einen Artikel vor, dass die Gemeinden auf einem anderen Wege etwas unternehmen können, z. B. durch Finanzierungsbeihilfen, so sollte man versuchen, das zu tun.

Es ist ein Postulat eingereicht, dass man vielleicht auf andere Art helfen könnte. Wir kommen, Herr Tschanz, hier auch wieder auf alte Sachen zurück, weil die Entwicklung uns nicht recht gegeben hat. Was im Postulat verlangt wird, ist im Mai 1951 vom Grossen Rat mit 78 : 60 Stimmen abgelehnt worden, nämlich die Motion Felser, die von Ihnen nicht einmal als Postulat angenommen werden wollte. Die Motion Felser hatte verlangt, der Staat möge prüfen, ob es möglich wäre, dass man durch zinslose Darlehen oder durch Vermittlung oder Gewährung von Darlehen mit niedrigem Zins der Wohnungsnot ein bisschen begegnen könnte. Wir sind also wieder gleich weit, denn das gleiche

ist erneut in Form eines Postulates vorgeschlagen. Man kommt immer wieder auf diese Sache zurück.

Herr Schwarz mag recht haben. Er hat von seinem Standpunkt aus sicher recht, aber damit ist niemandem geholfen, dass man 1917 nicht das Richtige gemacht und auch in den zwanziger oder dreissiger Jahren versäumt hat, auf ihn zu hören. Die Einsicht ist noch nicht da. Der Grosse Rat wird ihm nicht folgen. Darum sollten wir das machen, was für die Behebung der Wohnungsnot möglich ist. Wir können natürlich nicht alles verwirklichen, was man wünschen könnte, aber man sollte in Nachachtung der Motion, die eingereicht worden ist, Hand bieten, um mindestens das Wenige zu machen, das unbedingt sein muss. Das Gesetz enthält ja alle Sicherungen, dass nicht wieder eine wilde Subventioniererei anfangen kann, die den Bodenspekulanten oder Unternehmern zugute käme. Das Gesetz ist ja auf einen bestimmten Zweck ausgerichtet, und die Gemeinde muss sich ausweisen, dass das Gesuch begründet ist. Es muss nachgewiesen sein, dass man die Wohnungen für die Zwecke verwendet, für die sie vorgesehen sind. In den Ausführungsbestimmungen kann man ebenfalls dafür sorgen, um Ihnen den Horror, den Graus, vor dieser Sache nehmen.

Le Président. La discussion sur l'entrée en matière est close. Au nom de la fraction radicale, M. Kuhn a déposé le postulat suivant:

« Le Conseil-exécutif est invité à examiner si et de quelle manière l'Etat pourrait venir en aide aux communes qui veulent accorder des prêts à conditions réduites en vue de la construction de logements sociaux par des hypothèques de troisième rang. Il est invité à présenter au plus tôt un rapport et des propositions à ce sujet. »

Il est évident que ce postulat ne sera pas maintenu si l'entrée en matière est acceptée.

Felser, Präsident der Kommission. Ich will Sie nicht mehr lange hinhalten, aber noch zwei Fragen präzisieren. Gerade das eingereichte Postulat bezeugt uns ganz deutlich, was für ein gefährliches Spiel von seiten der freisinnigen Fraktion getrieben wird. Herr Anliker hat das bereits erwähnt. Vor zwei Jahren hat der gleiche Rat das gleiche abgelehnt. Wir sind also am gleichen Punkt. Schon vor zwei Jahren haben wir gesehen, welche Ausgangslage im Wohnungsmarkt besteht. Heute kommt eine Vorlage, die die dringendsten Fälle beheben möchte, die durch dieses Zurückstellen vor zwei Jahren entstanden sind, und nun probiert man wiederum, auf diesen Weg zurückzukommen und die Sache noch einmal hinauszuschieben. Wenn dann die Grossratswahlen vorbei sind, werden wieder ganz andere Probleme zur Diskussion stehen, aber inzwischen kann man tun, «als ob».

Nun möchte ich meinem Bedauern Ausdruck geben über die Stellungnahme der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Ich kann es tatsächlich nicht verstehen, dass sie zu dieser Haltung kommt. Auch die Rücksichtnahme auf die einmal gefallenen Volksentscheide verstehe ich nicht. Ich weiss nicht, ob wir als verantwortungsbewusste Volksvertreter nicht auch den Mut aufbringen müssen, zu begangenen Fehlern zu stehen und sie zu korrigieren. Wir müssen den Mut aufbringen, dem Bernervolk zu erklären, dass die Situation so und so ist, dass etwas unternommen werden muss. Das betrachte ich als unsere Pflicht. Wir dürfen nicht die Geschobenen des Volkes sein; das ist meine persönliche Auffassung. Wenn wir nicht auf diesem Boden stehen, sind wir tatsächlich nicht am richtigen Platz.

Es wurde eingewendet, die vorgesehenen Fr. 8500.— pro Wohnraum würden keine Gewähr für richtige Wohnungen bieten, das gäbe nur billige, keine soliden Wohnbauten. Ich lade Sie ein zu einer Studienreise nach Biel. Da sehen Sie ganze Siedlungen, die mit diesem Betrag auskommen. Es sind rechte Wohnungen, sie dürfen das Prädikat «Wohnung» für sich in Anspruch nehmen. Es sind natürlich keine Luxuswohnungen, was auch niemand verlangt, aber sie helfen den ärmsten Leuten, das Wohnproblem lösen, das sie selber nicht zu lösen imstande sind.

Die Landflucht, Herr Tschanz, wird dadurch nicht verhindert, dass man die Vorlage ablehnt. Das Problem liegt an einem andern Ort. Es liegt gerade darin, dass auf dem Lande draussen dafür gesorgt wird, dass die Leute Wohnsitz erwerben können, und dem möchte die Vorlage in Art. 3 Rechnung tragen. Nach Art. 3 sind Wohnungseinbauten und Wohnungserweiterungen vorgesehen, um Wohnraum zu beschaffen. Die Ablehnung der Vorlage damit zu begründen, dass sie die Landflucht fördere, ist sicher nicht stichhaltig.

Herrn Hochuli kann ich nicht verstehen, dass er sagt, mit der Steigerung der Mietzinse hätte man das Wohnungsproblem gelöst. Die Situation ist zu ernst, als dass man mit Schlagwörtern herumwerfen kann. Ich glaube nicht, dass man mit höheren Mietzinsen grössere Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen schaffen kann; das Problem liegt auch hier an einem andern Ort. Bringen wir den Mut auf, es so zu sagen, wie es ist! Bringen wir den Mut auf, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen, auch wenn sie nicht in allen Teilen befriedigt! Es ist ein Konzessionsprodukt. Es ist auch in der Kommission nicht anders gegangen; man hat sich zu Konzessionen durchgerungen, und hat immerhin ein Verhältnis in der Abstimmung zustande gebracht, das sich sehen lassen darf: 1 Stimme war dagegen, 1 Mitglied hat sich der Stimme enthalten, alle anderen Mitglieder haben zugestimmt. Ich möchte Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden gestatten, dass ich zu diesem etwas heiklen Problem ein paar Ausführungen mache. Ich muss erklären, warum die ganze Frage heute zur Diskussion steht. Der Ausgangspunkt für die Diskussion, die wir heute morgen durchgeführt haben, ist die Motion Willemain gewesen, die in der Novembersession des Jahres 1952 erheblich erklärt wurde. Diese Motion enthält folgende Forderung: «Um diesen schwer geprüften Familien zu Hilfe zu kommen, wird der Regierungsrat eingeladen, der Fürsorgedirektion einen budgetmässigen, jährlichen Kredit von Fr. 250 000.— zur Verfügung zu stellen, zwecks Ausrichtung von ausserordentlichen Beiträgen an diese minderbemittelten Familien.»

Schon bei der Beantwortung der Motion Willemain hat der Sprecher der Regierung im Namen und Auftrag des Regierungsrates erklärt, es könne sich nicht darum handeln, dass man ohne gesetzliche Grundlagen einfach Fr. 250 000.— ins Budget aufnehme und der Fürsorgedirektion zur Verfügung stelle. Es sei vielleicht notwendig, dass man eine gesetzliche Grundlage schaffe. In der Motion wird verlangt, dass man den Minderbemittelten billige Wohnungen zur Verfügung stellen soll. Die naheliegende Folge war, dass man eine gesetzliche Grundlage ausarbeitete, um diese billigen Wohnungen zu beschaffen. Deshalb hat man sich von der Volkswirtschaftsdirektion aus an die Arbeit gemacht und die Vorlage über die Subventionierung solcher Wohnbauten in Angriff genommen. Für uns konnte nicht massgebend sein, mit welchem Ergebnis die Motion angenommen wurde. Wenn sie nur mit 48 gegen 47 Stimmen angenommen wurde, so ist das ein Zufallsentscheid, für uns auf der Volkswirtschaftsdirektion aber und für mich persönlich war das ein bindender Auftrag, der ausgeführt werden musste. Ich habe bis jetzt keine andere Haltung eingenommen, und ich werde auch in Zukunft keine andere Haltung einnehmen.

Die zweite Frage, die erörtert werden muss, ist die Wohnungsmarktlage. Hier sind verschiedene Voten gefallen. Ich kann mitteilen, dass wir diese Angelegenheit gründlich untersucht haben. Dabei dürfte interessieren, wieviel Wohnungen in den letzten Jahren gebaut wurden. Da möchte ich auf die Zahlen der Statistik hinweisen, die von den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern gemacht wird. Im Jahre 1931 sind 17 755 Wohnungen neu erstellt worden. Diese Zahl ist zurückgegangen. Im Jahre 1941 sind nur noch 4664 Wohnungen neu erstellt worden. Nachher trat wieder eine Steigerung ein. In den letzten Jahren sind die Zahlen der neu erstellten Wohnungen die folgenden: 1949 15 000 Wohnungen, 1950 19 000, 1951 24 000, 1952 22 000. Diese Zahlen beweisen jedenfalls klar, dass der Wohnungsmarkt mit neuen Wohnungen in den letzten Jahren ganz wesentlich entlastet wurde. Das ist eine Tatsache. Es ist aber auch richtig, dass im I. Halbjahr 1953 ein Rückgang von 7,5 % gegenüber dem I. Halbjahr 1952 zu verzeichnen ist.

Nun kommt aber ein Punkt, den ich unterstreichen möchte. Es geht bei der ganzen Frage der heutigen Wohnbausanierung und der Erstellung von Wohnbauten überhaupt nicht mehr so sehr um die Zahl der neuerstellten Wohnungen, sondern um die billigen Wohnungen. Das ist die Frage, der wir gegenüberstehen. Tatsächlich ist es so, dass der Leerwohnungsbestand — allgemein schweizerisch und bernisch gesehen — etwas besser geworden ist, dass aber auf der andern Seite keine oder nur in sehr kleinem Rahmen billige Wohnungen für Minderbemittelte mit einem bescheidenen Einkommen zur Verfügung stehen. Das ist die Lage, die wir zu beurteilen hatten und von der wir ausgegangen sind.

Uns hat sich die Frage gestellt: Was sollen wir machen? Es gibt drei Möglichkeiten, die der Oeffentlichkeit zur Verfügung stehen, um hier eine Besserung herbeizuführen.

Die erste Möglichkeit bestünde darin, dass der Staat auf alle Beiträge und Steuern verzichtet, die er von Hauseigentümern verlangt (Grundbuchgebühren, Liegenschaftssteuern, Gewinnsteuer für das Land usw.). Hier handelt es sich um kleine Beträge, die bezüglich Verbilligung der Mietzinse nicht ins Gewicht fallen.

Die zweite Möglichkeit der Verbilligung ist im Postulat der freisinnigen Fraktion enthalten: Gewährung von niedrig verzinslichen Darlehen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir auch diese Sache geprüft haben. Das unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Darlehen kostet die Oeffentlichkeit nach meiner Auffassung und nach den Berechnungen unseres Amtes nicht weniger als die Subventionierung. Wenn die unverzinslichen Darlehen eine wesentliche Mietzinsverbilligung herbeiführen sollen, müssen diese Darlehen auch entsprechend gross sein, um das Ziel zu erreichen. Die Differenz gegenüber der Subventionierung besteht darin, dass die niedrig verzinslichen Darlehen alljährlich verzinst werden müssen. Dabei ist ein Verwaltungsapparat notwendig, der jährlich die Zinsen des Darlehens eintreibt. Die Verwaltung wird eine ganz wesentliche Mehraufgabe bekommen. Ich mache also ein grosses Fragezeichen, ob das Verfahren der niedrig verzinslichen Darlehen billiger ist als das Verfahren nach dem Subventionssystem.

Wir haben deshalb das letzte Verfahren gewählt. Man kann sagen, wir seien wirklich nicht gerade findig, wenn wir das bisherige Verfahren, das Subventionsverfahren, gewählt haben. Wir haben nach ausgiebiger, interner Diskussion das Verfahren gewählt, das der Verwaltung verhältnismässig wenig Umtriebe bringt, das Ziel erreicht und den Staat nicht allzu teuer zu stehen kommt. Darum haben wir der Vorlage das Subventionssystem zu Grunde gelegt.

Nun interessiert Sie sicher auch noch die Frage, was andere Kantone machen. Ich habe eine Aufstellung über die Förderung des Wohnungsbaues in andern Kantonen vor mir. Der Kanton Zürich hat ein Wohnbaugesetz vom Jahre 1944, worin das Subventionssystem verankert ist. Kürzlich, d. h. am 30. August dieses Jahres, ist im Kanton Basel-Land ein Gesetz angenommen worden, in dem ebenfalls die Wohnbausubventionierung durchgeführt ist. Weitere Massnahmen sind im Kanton Waadt im Gange. Es hat noch andere Kantone, die das Problem der Wohnbausubventionierung diskutieren. Insbesondere aber diskutieren das Problem fast alle grössern Gemeinden. Ich verweise nur auf die Bestrebungen in den Städten Bern, Thun, Biel, Zürich, Basel, Genf und St. Gallen. Alle diese Städte haben von diesen drei Massnahmen, die ich angetönt habe (unverzinsliche oder billig verzinsliche Darlehen, Subventionssystem, Erlass von Beiträgen), Gebrauch gemacht. Sicher ist, dass sich die Wohnungsmarktlage etwas verbessert hat; nicht besser ist die Lage bezüglich der billigen Wohnungen. Dieses Problem müssen wir betrachten und beurteilen. Jeder muss selbst mit sich einig werden, was er bei dieser Vorlage für eine Haltung einnehmen will.

Nun möchte ich noch ganz kurz auf einzelne Fragen, die gestellt worden sind, antworten.

Wenn Herr Grossrat Neuenschwander sagt, es handle sich um ein Rahmengesetz, so stimmt das

nicht. In diesem Gesetz ist in grundsätzlicher Hinsicht alles geordnet. In die Verordnung kommen lediglich Ausführungsbestimmungen.

Herr Grossrat Kuhn hat gesagt, dass nach dem Beitragssatz in diesem Gesetz im Jahre 50 bis 60 Wohnungen erstellt werden können. Wir haben auf unserem Amt die Berechnungen machen lassen. Die Zahlen lauten wie folgt: Wenn wir eine 25 %ige Unterstützung gewähren, so können 70 Wohnungen gebaut werden. Bei 30 % Subvention kommen wir auf 60 Wohnungen. Bei 35 %, also beim Maximalsatz, ergeben sich noch 50 Wohnungen. Es können also 50 bis 70 Wohnungen gebaut werden, je nach der Höhe des Beitrages.

Bezüglich dem Postulat habe ich bereits Ausführungen gemacht. Immerhin muss ich sagen, dass eine Neuerung darin liegt, dass verbilligte Darlehen nur an Gemeinden geleistet werden, um ihnen die Gewährung verbilligter Darlehen zur Nachgangsfinanzierung sozialer Bauten zu erleichtern. Diese Spezialfrage muss noch gründlich abgeklärt werden. Wenn das Postulat erheblich erklärt wird, stellen wir nötigenfalls Antrag.

Herr Grossrat Schneider hat gesagt, die Vorlage gehe zu wenig weit. Meines Erachtens geht sie zu weit. Schon die Kommission hat wesentliche Aenderungen vorgenommen. Persönlich bin ich nämlich davon ausgegangen, dass, wenn man die billigen Wohnungen in den Vordergrund stellen will, in erster Linie für Wohnraum zu sorgen ist. Ich war dagegen, dass Einfamilienhäuser in die Subventionierung einbezogen wurden; auch in andern Punkten ist die Kommission weiter gegangen als vom Regierungsrat beantragt.

Den Herren Grossräten Walter und Nobel möchte ich sagen, dass es nicht angeht, das Tierseuchengesetz und das Wohnbaugesetz miteinander zu vermischen. Bei beiden Vorlagen müssen Sie die Grundlagen anschauen und Ihre Verantwortung übernehmen. Es darf nicht das eine gegen das andere ausgespielt werden.

Herr Grossrat Giroud hat gesagt, dass die eidgenössische Abstimmung des Jahres 1950 vom Kanton Bern angenommen wurde. Das stimmt. Auf Grund dieser Annahme hat der Kanton Bern nachher eine eigene, kantonale Vorlage gemacht, die drei Monate später vom Bernervolk abgelehnt wurde. Das musste hier richtiggestellt werden.

Herr Dürig hat die Wohnbausanierung in den Berggebieten angeschnitten. Ich habe bereits in der Septembersession gesagt, dass sich die Aktion sehr gut anlässt. Wir werden wahrscheinlich in diesem Jahr den ganzen Kredit ausschöpfen, so dass die Aktion genau so durchgeführt werden kann, wie sie im Beschluss in Aussicht genommen ist.

Herr Grossrat Weibel hat die Anregung unterbreitet, dass auch die Arbeitgeber Beiträge sollten geben können. Nach Art. 17 dieses Gesetzes ist das nicht der Fall. Ich zweifle aber nicht daran, dass diese Ergänzung in der Detailberatung in das Gesetz aufgenommen werden könnte. Es müssen allerdings gewisse Sicherungen eingebaut werden, damit nicht von dieser Seite ein alleiniges Entscheidungsrecht oder ein allzu grosses Mitspracherecht entsteht.

Eine letzte Frage hat Herr Grossrat Schwarz aufgeworfen. Ich unterstreiche, dass es sich hier um ein Subventionsgesetz handelt, was bereits ausgeführt wurde. Auf seine weiteren Ausführungen betreffend Freiland möchte ich nicht eintreten.

Damit glaube ich, Sie über die Grundlagen der Vorlage objektiv orientiert zu haben. Ich verzichte darauf, einen Antrag zu stellen. Für mich ist die Lage wie folgt: Bei der Beantwortung der Motion Willemain habe ich für die Regierung erklärt, dass die Motion abgelehnt wird. Die Motion ist nachher trotz unserem ablehnenden Antrag mit 48 : 47 angenommen worden. Das war für mich ein bindender Auftrag, auf Grund dessen wir Ihnen die Vorlage unterbreiteten, die wir von der Volkswirtschaftsdirektion und vom Regierungsrat aus verantworten können. Es liegt nun am Grossen Rat, die Verantwortung für Eintreten oder Nichteintreten zu übernehmen.

Le Président. A la demande de trente-trois députés, le vote sur l'entrée en matière aura lieu à l'appel nominal.

Abstimmung unter Namensaufruf:

Mit Ja, d. h. für das Eintreten auf die Vorlage, stimmen die Grossräte:

Ackermann, Aebi (Burgdorf), Althaus, Andres, Anliker, Arn, Bannwart, Bauder, Baumann, Baumgartner (Bienne), Berger (Koppigen), Beuchat, Beyeler, Bickel, Bircher, Bischoff, Blaser (Urtenen), Brahier, Burkhardt, Casagrande, Châtelain (Tramelan), Chételat, Comte, Düby, Dürig, Fankhauser, Felser, Feune, Flühmann, Giroud, Hänni (Biel), Hänzi, Hauri-Schaffter, Hug, Hürzeler, Jaggi, Jeisy, Jobin (Asuel), Joss, Knöpfel, Kohler, König (Grosshöchstetten), König (Biel), Kunz (Ostermundigen), Küpfer, Landry, Lehmann (Brügg), Lüthi (Langnau), Marchand, Michel (Courtedoux), Mischler, Müller (Belp), Müller (Herzogenbuchsee), Nobel, Oldani, Oppliger, Peter, Reinhardt, Reist, Rubi, Ruef, Saegesser, Schär, Schärer, Scherler, Scherrer, Scherz, Schlappach, Schneider, Schwaar, Stäger, Stämpfli, Stettler, Stucki (Riggisberg), Trächsel, Tschannen (Muri b. B.), Tschäppät, Vallat, Villoz, Vuilleumier, Walter, Weibel, Wyss (Biel), Zimmermann Fritz, Zingg (Bern) = 85 Stimmen.

Mit Nein, d. h. gegen das Eintreten, stimmen die Grossräte:

Barben, Bärtschi, Baumgartner (Schüpbach b. Signau), Berger (Linden b. O.), Blaser («Gwerdi»/Uebeschi), Bühler, Burgdorfer (Burgdorf), Burkhalter (Muri b. B.), Burkhalter (Tavannes), Burren (Steffisburg), Châtelain (Delémont), Egger, Eggli, Etter, Friedli (Bern), Friedli (Affoltern i. E.), Geiser, Geissbühler (Zollbrück), Gempeler, Graf, von Greyerz, Häberli, Haupt, Herren, Hirsbrunner (Rüderswil), Hirsbrunner (Sumiswald), Hochuli, Hofmann, Hubacher, Huwyler, Kammer, von Känel, Keller, Kuhn, Kunz (Oberwil i. S.), Lanz, Lehmann (Bern), Loretan, Luder, Maurer, Michel (Meiringen), Moser, Neuenschwander, Niklaus, Rauber, Riedwil, Rihs, Rupp, Schmid, Schneiter, Schori, Schwarz (Bern), Seewer, Steinmann, Stuber, Stucki (Steffisburg), Studer, Thomet, Tschannen (Gerzensee), Tschanz, Wälti, Weber, Wiedmer,

Will, Wirz, Wüthrich (Trub i. E.), Wüthrich (Belpberg), Wyss (Herzogenbuchsee), Zingg (Laupen), Zingre = 70 Stimmen.

Der Stimme enthalten sich die Grossräte:

Aebi (Porrentruy), Bergmann, Daepp, Feldmann, Haller, Jossi, Jufer, Lädrach, Lüthi (Worb), Mosimann, Rieben = 11 Mitglieder.

Abwesend sind die Grossräte:

Amstutz, Bleuer, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burren (Utzenstorf), Freiburghaus, Geissbühler (Spiegel b. B.), Grädel, Grütter, Hänni (Lyss), Hauser, Hess, Imboden, Jobin (Saignelégier), Käppeli, Kummer, Kunz (Oey-Diemtigen), Leist, Messer, Müller (Bern), Nahrath, Schmidlin, Schürmann, Schwarz (Langnau i. E.), Steiger, Tannaz, Tschumi, Willemain, Zimmermann Hermann = 28 Mitglieder.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 18. November 1953, 14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Arn, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burren (Utzenstorf), Eggli, Freiburghaus, Grütter, Hänni (Lyss), Hess, Leist, Müller (Bern), Nahrath, Rihs, Rubi, Schlappach, Trächsel, Tschannen (Muri), Wälti, Willemain; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amstutz, Geissbühler (Spiegel), Graf, Käppeli, Schwarz (Langnau), Tannaz, Zimmermann Hermann.

Tagesordnung:

Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 686 hievor)

Detailberatung:

I. Allgemeines

Art. 1

Felser, Präsident der Kommission. In Art. 1 wird die Art der Unterstützung umschrieben und festgehalten, dass der Kanton die Gemeinden in ihren Bestrebungen zur Beschaffung preiswerter Wohnungen unterstützt.

Neuenschwander. Wir haben in Art. 1 den Passus: «Der Kanton unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen zur Beschaffung von preiswerten Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen.» Ich möchte beifügen «und bescheidenem Vermögen». Ich glaube, es ist falsch, wenn wir dahin tendieren, Leute bauen zu lassen, die gar kein Vermögen haben. Ein bescheidenes Vermögen ist hierzu nötig, damit der Hauseigentümer das grösste Risiko, wenn die Wirtschaftskonjunktur flauer wird, selbst überbrücken kann.

Steinmann. Ich möchte anfragen, was die antragstellenden Behörden unter «preiswerten Wohnungen» verstehen.

Moser. Ich glaube, es wäre gut, wenn man im Gesetz den Passus «kinderreiche Familien» präzi-

sieren würde. Das kann man vielleicht nicht allgemein im Art. 1 umschreiben. Ich werde daher zu Art. 10 einen Ergänzungsantrag stellen, vielleicht in lit. f beifügen: «Von der Beitragsleistung sind ausgeschlossen Bauvorhaben für Familien mit weniger als vier Kindern.» Ich glaube, das sollte man ins Gesetz nehmen, sonst ist die Regierung ein wenig im Unklaren darüber. Man könnte dann vielleicht abstufen und sagen, in städtischen Verhältnissen seien das Familien mit zwei Kindern, in halbstädtischen mit drei und in ländlichen mit vier Kindern. Immerhin glaube ich, dass eine Familie mit drei Kindern nicht kinderreich ist. Darum müsste man in Art. 10 beifügen: «mit weniger als vier Kindern».

Althaus. Ich möchte den ersten Satz wie folgt einleiten: «Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch die Mithilfe bei der Finanzierung. . .» Das wäre ein logischer Inhalt. Helfen tut er ohnehin. Ich habe heute Vormittag eine andere Art von Wohnbauförderung genannt und werde noch darauf zurückkommen. Ich habe die Auffassung, man könnte das anders ordnen, wodurch man später zu einer ganz anderen Fassung gelangen würde. Wir haben möglichst viel bauen können und die öffentliche Hand möglichst wenig belastet. Ich glaube, das wäre gegeben.

Felser, Präsident der Kommission. Zum Votum von Herrn Neuenschwander möchte ich sagen: Ich kann mir nicht gut vorstellen, wie eine kinderreiche Familie mit bescheidenem Einkommen sich noch sollte über ein bescheidenes Vermögen ausweisen können. Das lässt sich begrifflich gar nicht reimen. Nach diesem Gesetz muss nicht der Einzelne bauen, es kann eine Korporation oder die Gemeinde sein. In den meisten Fällen wird sogar nicht ein Einzelner bauen. Daher bitte ich, diesem Antrag nicht zuzustimmen.

«Preiswerte Wohnungen» sind nach unserem Dafürhalten solche, die unter dem heute üblichen Ansatz vermietet werden, so dass auch von einem bescheidenen Einkommen nicht mehr als etwa der fünfte Teil für den Mietzins aufgewendet werden muss. Ein strenger Massstab lässt sich nicht im Gesetz festlegen, sonst wäre jede Entwicklung gehemmt.

Die Anregung von Herrn Moser kann man bei Art. 10 besprechen. — Ich bitte, dem vorliegenden Wortlaut zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Antrag von Herrn Grossrat Neuenschwander anbetrifft, mache ich auf den Wortlaut von Art. 1 aufmerksam. Dieser lautet: «Der Kanton unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen zur Beschaffung von preiswerten Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen . . .» Zu beurteilen, ob das Einkommen bescheiden ist, ist in erster Linie eine Angelegenheit der Gemeinden. Es ist nicht nötig, als weitere Bedingung «bescheidene Vermögen» in den Text aufzunehmen. Die Gemeinden sind am besten in der Lage, zu beurteilen, ob diese oder jene Familie in eine solche Wohnung gehört oder nicht. Man sollte also keine weiteren Umschreibungen machen.

Herr Grossrat Dr. Steinmann fragte, was «preiswerte Wohnungen» seien. Wir legten dem Gesetz folgende Berechnungen zu Grunde: Für 3-Zimmer-Wohnungen Fr. 1330.— Mietzins (Fr. 110.— monatlich), für 4-Zimmer-Wohnungen Fr. 1540.— (rund Fr. 130.— monatlich).

Herrn Grossrat Moser möchte ich sagen, dass es nicht nötig ist, in Art. 10 den Begriff «kinderreiche Familien» zu präzisieren. Man kann es bei einer Erklärung des Kommissionspräsidenten oder der Regierung bewenden lassen und in der Verordnung näher ausführen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man zwischen ländlich, halbstädtisch und städtisch abstuft.

Steinmann. Ich mache den Regierungsrat darauf aufmerksam, dass auch die Feststellung der bescheidenen Einkommen Sache der Gemeinde ist und dass man daher den Antrag Neuenschwander nicht mit der Begründung ablehnen kann, es sei Sache der Gemeinde, die bescheidenen Vermögen festzustellen. Wenn die Gemeinden die Einkommen feststellen können, so können sie auch die bescheidenen Vermögen feststellen. Die Begründung hinkt auf beiden Füssen.

Die Auskunft auf meine Frage ist sachlich ein Kommentar, aber keine Erklärung des Begriffes «preiswert», der zu vollständig falschen Auffassungen führen kann. Fr. 3000.— für eine Fünfzimmerwohnung kann nach persönlichen Begriffen preiswert sein. Der Artikel 1 sagt darüber nichts aus. Ich beantrage, das Wort «preiswert» zu streichen.

Felser, Präsident der Kommission. Ich kann mich dem Streichungsantrag anschliessen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, ich habe Herrn Grossrat Steinmann nicht restlos Auskunft erteilt. Hier habe ich zusätzlich noch Angaben über das Verhältnis des Mietzinses zum Einkommen. Bei einem jährlichen Einkommen von Fr. 6000.— beträgt der genannte Mietzins für eine Dreizimmerwohnung 22,1 % des Einkommens, für eine Vierzimmerwohnung 25,6 %. Bei Fr. 6500.— Einkommen betragen diese Prozentsätze 20, resp. 23, und bei Fr. 8000.— Einkommen 16,6, resp. 19,2, so dass der Mietzins höchstens rund 1/5 des Einkommens ausmachen würde. Wenn Sie das Wort «preiswert» streichen wollen, habe ich nicht viel dagegen einzuwenden.

Abstimmung:

Für den Antrag Neuenschwander	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Grosse Mehrheit

Steinmann. «Bon marché» im französischen Text ist richtig. Aber auf deutsch bedeutet das «billig». Wenn Sie den Ausdruck «preiswert» durch billig ersetzen, bin ich einverstanden. Das hätte einen anderen Sinn. Ich bin damit einverstanden, dass das für die zweite Lesung geprüft wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: **Grundsatz.**

Art. 1. Der Kanton unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen zur Beschaffung von preiswerten Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen durch Gewährung von Beiträgen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Ein rechtlicher Anspruch auf Beiträge besteht nicht.

Art. 2.

Felser, Präsident der Kommission. Im Art. 2 ist der jährliche Aufwand umschrieben, d. h. es ist festgelegt, dass der Grosse Rat alljährlich den Höchstbetrag festsetzt, der für diese Wohnungsförderung aufgewendet werden soll. Das wird ein Bestandteil des Voranschlages sein.

Burgdorfer (Burgdorf). Der Sprechende beantragte schon in der Kommission, den Art. 2 im Sinne der Motion Willemain zu ergänzen, die u. a. lautet: «Um diesen schwer geprüften Familien zu Hilfe zu kommen, wird der Regierungsrat eingeladen, der Fürsorgedirektion einen budgetmässigen, jährlichen Kredit von Fr. 250 000.— zur Verfügung zu stellen.» In der Vorlage steht nun aber: «Der Grosse Rat setzt alljährlich . . .» Eine zahlenmässige Begrenzung ist nicht vorhanden. In der Kommission sagte Kollege Schneider, der Betrag von Fr. 250 000.— würde seines Erachtens nicht genügen. Diese Auffassung kann man natürlich vertreten. Mein Antrag wurde in der Kommission mit 8 : 7 Stimmen, bei Stichentscheid des Präsidenten (seine Stimme zählte doppelt), abgelehnt, also durch Zufallsmehr.

Warum möchte ich Ihnen beliebt machen, dass wir uns an den Text der Motion selbst halten? Dies geschieht aus dem genau gleichen Grund, aus dem wir in der Kommission beantragten, es sei die Formulierung «kinderreiche Familien» aufzunehmen. Im ersten Entwurf war nämlich diese Voraussetzung nicht enthalten. Der Titel lautete: «Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten für Familien mit bescheidenem Einkommen. — Bekanntlich wurde die Motion Willemain, gegen den Antrag der Regierung, mit einer Stimme Mehrheit, angenommen. Dieser Zufallsentscheid hing weitgehend mit der damaligen Besetzung des Rates zusammen. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich sage, dass es sicher Ratsmitglieder gab, die der Motion Willemain zustimmten, weil sie sich für die kinderreichen Familien einsetzten. Das kam auch in der Kommission zum Ausdruck. Ein Mitglied erklärte, er habe der Motion nur zugestimmt, weil man ihm «ins Gilettäschchen gepläret» habe mit den kinderreichen Familien. — Das also wäre nun im Gesetz. — Aber ebensogut, wie es Ratsmitglieder gab, die um der Familienschutzbestrebungen willen zustimmten, kann es Ratsmitglieder gegeben haben, die der Motion zustimmten, weil ein jährlicher Höchstbetrag von Fr. 250 000.— genannt war und man wusste, dass man nicht ins Uferlose gerät, dass nicht der Kredit, je nach der politischen Besetzung des Rates, grösser oder kleiner sein werde. Diese Ueberlegungen sind zutreffend. — Weil in der Kommission die Nennung des Plafonds nur mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt wurde, stelle ich meinen Antrag hier wieder. Ich glaube, dies auch im Blick auf die knappe Mehrheit von heute vormittag bei der Abstimmung über das Eintreten tun zu dürfen. Wem es darum geht, diese Vorlage durchzubringen, wird dieses Resultat würdigen müssen und versuchen, gewisse Streitpunkte noch auszumerzen. Wir leisten der Vorlage einen Dienst, wenn wir, gemäss Wortlaut der Motion, diesen Betrag nennen. Daher beantrage ich, dem Art. 2 folgende Fassung zu geben: «Der Grosse Rat setzt alljährlich im Rahmen des Höchstbetrages von Franken 250 000.— die Summe fest, die für staatliche Beiträge . . .» Man könnte aus sachlichen Ueberlegungen sagen, das sei dann ein Gesetz ohne Inhalt. Bei 35 % Subvention können wir jährlich 50 Wohnungen erstellen, bei 30 % 60 Wohnungen, bei 25 % 70 Wohnungen. Ich glaube, diese Zahlen wurden heute morgen von Regierungsrat Gnägi genannt.

Ich habe schon den Einwand gehört, wenn nicht mehr Wohnungen subventioniert werden könnten, würden die Städte dieses Kontingent beanspruchen und das Land hätte das Nachsehen, und so werde wiederum der Landflucht Vorschub geleistet. Demgegenüber möchte ich festhalten, dass man die Rangordnung der Gesuchseingänge wird mitberücksichtigen müssen. Vor allem aber wird man, entsprechend dem Bedürfnisgrad, die krassesten Fälle in den Vordergrund stellen. Ich gebe zu, dass es für den Volkswirtschaftsdirektor nicht leicht sein wird, aus dem ersten Zustrom von Gesuchen die Auswahl zu treffen. Aber es gilt, hier einen Entscheid zu fassen und die Verantwortung zu übernehmen. — Angesichts unseres Budgetdefizites wird dieses Gesetz mehr Aussicht auf Annahme haben, wenn Sie den Plafond aufnehmen. Ich bitte daher, diesem Antrag zuzustimmen.

Schneider. In der Kommission wurde tatsächlich darüber diskutiert, ob es wünschenswert sei, dass die Limite von Fr. 250 000.—, wie sie in der Motion genannt ist, enthalten sei. Ich opponierte dem, weil das kein grosser Betrag ist und es wünschbar wäre, dass auch die Landgemeinden zum Zuge kämen. Wenn man den genannten Betrag ins Gesetz aufnimmt, besteht die Gefahr, dass die, welche am schnellsten sind, zum Zuge kommen. Die Kommission entschied dann mit Stichentscheid des Präsidenten. Ich opponiere dem Antrag Burgdorfer, weil es besser ist, der Betrag werde nicht genannt. Ich weiss, dass ich mich damit in Gegensatz zur eng gefassten Motion befinde. Am Anfang wird ein Nachholbedarf vorhanden sein, wodurch mehr Geld benötigt wird als diese Limite zuliesse. Wenn der Nachholbedarf befriedigt ist, wird man sich nachher im Rahmen dieser Fr. 250 000.— bewegen können. Das waren unsere Ueberlegungen. Daher muss ich der Auffassung von Kollege Burgdorfer opponieren und Sie bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Lädrach. Ich bitte Sie, dem Antrag Burgdorfer zuzustimmen. Ich habe mich als Mitglied der Kommission bei der Abstimmung über das Eintreten der Stimme enthalten, weil man im Gesetz eine maximale Höhe der Beiträge festlegen sollte, damit das Volk weiss, was diese Aktion kostet. Sie hörten, dass es schwierig sein werde, das Gesetz im Volke durchzubringen. Wir müssen eine Garan-

tie dafür geben, dass der Staat durch diese Subventionen nicht allzu stark belastet wird. Wir wollen nicht generell Subventionen ausrichten, nur in den allerdringendsten Fällen helfen. Wenn wir durchschnittlich 25 % Subventionen rechnen, gibt das ein Bauvolumen von 4 Millionen. Das ist für den Kanton nicht viel. Aber die dringendsten Fälle könnten berücksichtigt werden. Wenn Sie dem Antrag Burgdorfer zustimmen, erleichtern Sie den Behörden die Arbeit; denn dann wissen sie, was zur Verfügung stehen wird. Wenn der Betrag jedes Jahr variiert, ist es schwerer, zu disponieren.

Studer. Ich verstehe nicht, weshalb die Regierung nicht den Betrag ins Gesetz aufnahm, der in der Motion genannt war. Viele Ratsmitglieder hätten der Motion nicht zugestimmt, wenn sie keine Subventionsbegrenzung enthalten hätte. Abstimmungspolitisch wäre es unklug, den Art. 2 ohne Plafond anzunehmen. Der Bürger will wissen, welches die finanziellen Folgen der Annahme des Gesetzes sind. Sie haben es in der Hand, durch Ablehnung des Antrages Burgdorfer, der Vorlage schon jetzt das Grab zu bereiten.

Felser, Präsident der Kommission. Kollege Schneider hat die Gründe genannt, die die Regierung dazu führen, im Art. 2 den Plafond nicht zu nennen. Der Rat möge entscheiden.

Aebi (Burgdorf). Sämtliche anwesenden Mitglieder der Staatswirtschaftskommission sind der Auffassung, der Betrag von Fr. 250 000.— sollte eingesetzt werden, wie es Herr Burgdorfer beantragt. Wir haben in dieser Session lange über die prekäre Lage der Staatsfinanzen gesprochen. Wenn wir keine Limite einführen, wird der Betrag viel höher sein, als Sie sich jetzt vorstellen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Anfrage von Herrn Grossrat Studer möchte ich folgendes antworten: Die Frage der Begrenzung des Betrages ist in der Regierung selbstverständlich diskutiert worden. Die Finanzdirektion schrieb am 6. Juli 1953 zu Art. 2: «In der Motion Willemain wird ein jährlicher Budgetkredit von Fr. 250 000.— verlangt. Wir halten dafür, dass dieser Betrag auf alle Fälle nicht überschritten werden sollte und daher im Gesetz als Maximum zu nennen ist.» Es ist begreiflich, dass die Staatswirtschaftskommission die gleiche Haltung einnimmt. Wenn ich mich nicht täusche, hat der Regierungsrat mit 4 : 3 Stimmen (bei einer Enthaltung), auf die Limitierung verzichtet. Ich mache hier dem Antrag Burgdorfer keine Opposition. Es ist zuzugeben, dass mit einer Limitierung der Beiträge die Chancen der Vorlage in der Volksabstimmung verbessert werden. Die Volkswirtschaftsdirektion hat aus etwas egoistischen Gründen auf die Limitierung verzichtet: Wenn wir Kredite haben, um 70 Wohnungen zu subventionieren, vom Arbeitsamt aber vielleicht 250 Gesuche einlangen, so können Sie sich vorstellen, wie schwierig es sein wird, eine einigermassen gerechte Auswahl zu treffen. Der Rat möge entscheiden, ob er die Limitierung ins Gesetz aufnehmen wolle oder nicht.

Abstimmung:

Für den Antrag Burgdorfer (Burgdorf) . . . . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Jährlicher Aufwand.

Art. 2. Ger Grosse Rat setzt alljährlich im Rahmen des Höchstbetrages von Fr. 250 000.— die Summe fest, die für staatliche Beiträge im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden darf. Dieser Betrag ist in den Voranschlag aufzunehmen.

Le Président. Je dois vous informer que M. le Conseiller d'Etat Gnägi étant obligé de repartir dès demain au service militaire, nous devons terminer dès aujourd'hui l'examen en première lecture du projet de loi sur le subventionnement de maisons d'habitation en faveur de familles nombreuses à revenu modique.

Je prie en conséquence les orateurs de condenser leurs exposés.

Art. 3

Felser, Präsident der Kommission. In Art. 3 wird umschrieben, welche Wohnbauten subventionswürdig sind. Gemäss Absatz 2 können Beiträge auch für Wohnungseinbauten und die Erweiterung bestehender Wohnungen gewährt werden. Man hofft, dass die ländlichen Gebiete von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. — Im Absatz 3 wird festgelegt, dass der Regierungsrat über die technischen Einzelheiten eine Vollziehungsverordnung erlassen wird.

Geissbühler (Zollbrück). Beiträge können für Wohnungseinbauten und -erweiterungen gewährt werden. Können auch Gebäude in der Landwirtschaft unter diese Massnahme fallen?

Felser, Präsident der Kommission. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (minderbemittelte, kinderreiche Familien), trifft dies zu. Der Sinn dieses Absatzes ist gerade der, dem Lande die Möglichkeit zu geben, mitzumachen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Subventionswürdige Wohnbauten.

Art. 3. Beiträge werden nur gewährt für einfache, hygienisch und konstruktiv einwandfreie Wohnbauten, deren Mietzinse den finanziellen Verhältnissen der in Frage kommenden Bewohner angepasst sind.

Beiträge können auch gewährt werden für Wohnungseinbauten und die Erweiterung bestehender Wohnungen.

Ueber den zulässigen Innenausbau sowie über weitere technische Einzelheiten erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften in der Vollziehungsverordnung.

Art. 4

Steinmann. Es tut mir leid, wieder das Wort ergreifen zu müssen. Es freut mich, dass Regie-

rungsrat Gnägi in den Militärdienst geht und dem Vaterland auch dort dient. Aber das kann nicht ein Grund sein, die Beratung des Gesetzes überstürzt vorzunehmen. Wenn wir nicht fertig werden heute, muss eben hier der Stellvertreter des Volkswirtschaftsdirektors antreten.

Hier haben wir wieder den Ausdruck «preiswert». Das ist irreführend. Der Ausdruck ist gar nicht nötig. Art. 3 lautet: «Beiträge werden nur gewährt für einfache, hygienisch und konstruktiv einwandfreie Wohnbauten ...» Das ist ein Begriff, ist wichtiger als das Wort «preiswert». Ich bitte die Kommission, auch hier für die zweite Lesung zu prüfen, ob es nicht gestrichen werden könne.

Felser, Präsident der Kommission. Wir werden dem für die zweite Lesung Rechnung tragen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bedürfnis nach preiswerten Wohnungen.

Art. 4. Das Bedürfnis nach der Erstellung von preiswerten Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen muss in jedem einzelnen Fall durch die Gemeinde nachgewiesen werden.

Art. 5

Felser, Präsident der Kommission. Im Artikel 5 ist die Höhe der Baukosten pro Wohnraum, ohne Landerwerb, auf Fr. 8500.— festgelegt.

M. **Baumgartner** (Bienne). Nous souffrons encore, à Bienne, d'une pénurie de logements très aigüe, alors même que nous construisons 400 à 500 logements par an. Je me suis demandé si nous pouvions entrer au bénéfice des subventions cantonales et j'ai fait faire une enquête sur les constructions en cours.

Il y a actuellement à Bienne quatre coopératives qui construisent dans le quartier de Mâche. Les deux premières construisent respectivement aux prix de 7100 et 7600 francs par chambre habitable; les deux autres aux prix de 8600 à 8900 francs.

Deux de ces coopératives pourraient donc toucher des subventions du canton. Si l'on examine les choses de plus près, on constate que le prix par mètre cube des constructions qui reviennent à 8900 francs par chambre habitable est de fr. 84.60, alors que celui des autres varie entre 86 francs et 90 francs. Il y a donc là une question qui devrait être examinée de plus près. J'estime qu'il faut tenir compte non seulement du prix par chambre habitable, mais du nombre des chambres par logement. Il faut aussi prendre en considération la grandeur des chambres et leur agencement, ainsi que la question de savoir s'il s'agit de logements situés dans une maison pour une famille ou dans une maison pour plusieurs familles.

Dans ces conditions, l'article 5 devrait être complété par l'indication du prix par mètre cube. Je me rends bien compte que ce prix ne peut pas être fixé immédiatement puisqu'il varie. Il faudrait laisser au Conseil-exécutif le soin de le fixer ou l'indiquer dans le décret d'exécution.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass unseren Berechnungen ein Kubikmeterpreis von Fr. 85.— für das zweistöckige Mehrfamilienhaus und von Fr. 82.— für das dreistöckige Mehrfamilienhaus zu Grunde gelegt wurden. Die Mitglieder der Kommission erhielten einen Entwurf zur Vollziehungsverordnung. Es ist naheliegend, die weiteren Voraussetzungen, unter denen die Subventionierung durchgeführt werden kann, in die Verordnung zu nehmen. Im § 5 der Vollziehungsverordnung ist eine Grundfläche von mindestens 9 m^2 festgelegt. Heute ist es möglich, mit Fr. 8500.— pro Zimmer eine rechte Wohnung zu machen. Allerdings wird kein übertriebener Komfort möglich sein. Basel-Land z. B. hat eine Kostenlimite von Fr. 8200.—.

Burkhardt. Angenommen, in einem Bergdorf müsse jemand bauen. Er hat vielleicht geerbt. Das Land ist stotzig. Er muss eine Stützmauer erstellen, bevor er nur daran denken kann, das Terrain für das Haus auszuheben. Das Material muss vom Tal beschafft werden. Die Kosten für die Zufuhr von Zement, Kies usw. sind ziemlich hoch. Wenn der Betreffende mit vier Zimmern zufrieden ist — angenommen, er habe drei Kinder —, darf das Objekt maximal Fr. 34 000.— kosten, sonst erhält der Mann nichts. Bei solch erschwerten Umständen wird es mitunter nicht möglich sein, mit dem genannten Betrag auszukommen. In Föhngebieten muss die Dachkonstrukion sehr massiv sein. Ich stelle keinen Antrag, bitte aber, zu prüfen, ob man für die Berggebiete die maximalen Kosten pro Wohnraum nicht um Fr. 1000.— erhöhen sollte.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Höchstzulässige Baukosten.

Art. 5. Beiträge werden gewährt für Wohnbauten, deren Baukosten ohne Landerwerb Fr. 8500.— pro Wohnraum nicht überschreiten.

Art. 6

Felser, Präsident der Kommission. Bei den 3½ % handelt es sich um die eigenen Mittel, nicht um den Hypothekarzins.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Höchstzulässiger Mietzins.

Art. 6. Der Mietzins darf die jährlichen Lasten, einschliesslich einer Verzinsung der eigenen Mittel zu höchstens 3,5 Prozent, nicht übersteigen.

Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Berechnung, Festsetzung und Kontrolle der höchstzulässigen Mietzinse.

Art. 7

Studer. Ich verstehe den Art. 7 nicht. Wir haben im Art. 1 umschrieben, dass die Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Ein-

kommen subventioniert werden. Nun lautet Art. 7: «Die Vermietung subventionierter Wohnbauten darf nicht ausschliesslich auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden.» Wenn das bedeutet, dass der Kreis weiter gespannt werden könne als in Art. 1 genannt, beantrage ich Streichung des Artikels 7. Diesen Artikel brauchen wir gar nicht, oder dann müsste man erklären, was mit den Worten «darf nicht ausschliesslich auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden» gemeint ist. Können darnach auch Familien mit wenigen oder keinen Kindern Subventionen erhalten? Will man da ein Türchen offenhalten? Ich bitte um Aufschluss hierüber.

Felser, Präsident der Kommission. Dieser Artikel hatte in der ersten Vorlage eine ganz andere Formulierung, indem dort geschrieben war, dass nur Gemeinden und juristischen Personen sozialen Charakters von dieser Wohnbauaktion Gebrauch machen könnten. Man hat dann auch Private einbezogen und in Art. 7 nur noch den Grundsatz festgehalten. Wenn darnach eine Korporation Wohnungen erstellt, darf sie nicht auf einen ausschliesslichen Personenkreis Bezug nehmen, z. B. die Wohnungen nicht bloss einer bestimmten Berufsgruppe reservieren, sondern im Sinne des Gesetzes müssen minderbemittelte, kinderreiche Familien ganz allgemein in Betracht fallen. Es kann auf die Einzelfamilie keinen Bezug haben, sondern bezieht sich auf den Fall, wo Gemeinschaften bauen, seien es Genossenschaften oder Gemeinden. Eine Gemeinde kann z. B. nicht sagen, die Wohnungen seien für ihre Beamten der niedrigsten Besoldungsstufen bestimmt. Dem stünde der Artikel 7 entgegen.

Studer. Ich beantrage, den Text bis zur zweiten Lesung zu überprüfen. Ohne besondere Erklärungen weiss niemand, was damit gemeint ist.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es verhält sich so, wie der Kommissionspräsident sagte. Wir hatten den Artikel anders gefasst, wollten in erster Linie die Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften bauen lassen. Im Laufe der Beratungen wurde das auf Private ausgedehnt. Daher wurde Artikel 7 geändert. Ich glaube, es sei nötig, dass wir den Artikel in der Kommission nochmals anschauen und Ihnen eventuell für die zweite Lesung die Streichung beantragen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vermietung.

Art. 7. Die Vermietung subventionierter Wohnbauten darf nicht ausschliesslich auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden.

Art. 8

Jufer. Wäre es nicht besser, statt «die Eingehung» zu sagen «das Eingehen»? Ich bitte, das für die zweite Lesung zu prüfen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unternehmerbeteiligung an der Finanzierung.

Art. 8. Die Gewährung von Darlehen oder die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen zur Finanzierung subventionierter Wohnbauten durch die am Bau beteiligten Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten ist nicht statthaft.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verkauf subventionierter Wohnbauten.

Art. 9. Subventionierte Wohnbauten dürfen nur an Erwerber verkauft werden, welche sich verpflichten, die Bedingungen der Beitragsbewilligung zu erfüllen.

Art. 10.

Felser, Präsident der Kommission. In diesem Artikel wird festgelegt, welche Bauten von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind. Wichtig ist besonders litera b, wonach Bauvorhaben, bei denen der Landpreis im Verhältnis zu den Baukosten oder zu den in der betreffenden Gegend üblichen Verkehrswerten zu hoch ist, nicht subventioniert werden. Bei Bezahlung übersetzter Landpreise würde der Zweck dieses Gesetzes illusorisch gemacht.

Müller (Herzogenbuchsee). Laut litera a werden gemischte Bauvorhaben, bei denen ein geschäftliches oder betriebliches Interesse im Vordergrund steht, von der Beitragsleistung ausgeschlossen. Bei Art. 3, Abs. 2, fragte Kollege Lädrach, ob die Einbauten in Bauernhäuser oder deren Erweiterung auch in Betracht falle, was bejaht wurde. Nun scheint mir, dass das ein betriebliches oder geschäftliches Unternehmen sei. Ich möchte nichts ändern, frage nur, ob Art. 10 mit Art. 3 im Einklang stehe. Es wäre vielleicht gut, das noch zu präzisieren.

Steinmann. Das ist ein sehr wichtiger Artikel. Bauvorhaben, bei denen ein geschäftliches oder betriebliches Interesse im Vordergrund steht, sind ausgeschlossen. Dieser «Vordergrund» ist ein unbestimmter Begriff. Ich beantrage, zu sagen «bei denen ein geschäftliches oder betriebliches Interesse besteht».

Moser. Ich beantrage, ein neues litera f aufzunehmen, lautend: Von der Beitragsleistung sind ausgeschlossen: «f) Bauvorhaben für Familien mit weniger als 4 Kindern.» Ich habe schon bei Artikel 1 darauf hingewiesen, dass man in der Stadt vielleicht schon Familien mit drei Kindern sollte berücksichtigen können. Auf dem Land dagegen betrachtet man erst Familien mit 5 und mehr Kindern als kinderreich. Man muss sich auf eine Zahl einigen. Die Mittel, die wir zur Verfügung stellen, reichen wahrscheinlich nicht, um schon Familien mit drei Kindern zu helfen. Ich glaube, die Erklärung der Regierung, man ziehe nur Fa-

milien mit vier oder mehr Kindern in Betracht, würde genügen. Ich hätte das Zutrauen zur Regierung, dass sie sich an eine solche Erklärung halten würde. Aber die Präzisierung lässt sich so leicht einschalten, dass wir sie aufnehmen sollten. Damit beseitigen wir eine Unklarheit mehr, was dem Gesetz in der Volksabstimmung nur dienlich sein kann.

Burkhardt. Laut lit. d sind Bauvorhaben, für deren fachgemässe Ausführung nicht genügend Gewähr besteht, von der Beitragsleistung ausgeschlossen. Wenn beispielsweise ein Elektriker sich plötzlich auch noch als Maurer und Zimmermann betätigt, und so ein Haus entsteht, das man fast nicht anzuschauen wagt, soll das nicht subventioniert werden. Wie verhält es sich aber, wenn ein Berufsmann aus Sparsamkeitsgründen sich vorbehält, z. B. einen Waschküchenboden, oder einen Schopf, oder eine Gartenmauer selbst zu bauen? Wird diese Eigenarbeit, wenn sie kein übertriebenes Ausmass annimmt, auch subventioniert?

Neuenschwander. Ich beantrage eine krasse Aenderung zur Prüfung für die zweite Lesung, lautend: «Es werden keine Beiträge gewährt: a) an Interessenten, die das nötige Bauland nicht aus eigenen Mitteln beschaffen können, b) an Wohnbaugenossenschaften, c) ...» Dann folgen die bekannten Ausschlussfälle. — In unserer Gemeinde wird verlangt, dass der Bauherr wenigstens das Bauland selber bezahlt, sonst wird ihm kein Bauland verkauft und es wird ihm nicht die Möglichkeit gegeben, ein Haus aufzustellen; denn wenn einer das Bauland nicht bezahlen kann, ist das Risiko zu gross.

Ich möchte den Einzelnen gegenüber der Baugenossenschaft bevorzugen, obschon ich gegen die Baugenossenschaften nichts einzuwenden habe. Wenn vom Einzelnen verlangt wird, dass er das Bauland bezahlen könne, würden fast nur noch Baugenossenschaften bauen. Darum werden diese überhaupt ausgeschlossen. Ich ersuche die Kommission, das zu prüfen und auf jeden Fall eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, wonach der Bauherr etwas an sein Haus und Land bezahlen muss.

Rupp. Herrn Neuenschwander muss ich entgegnen, dass diese Vorlage für die wirklich bedürftigen Leute gemacht wird, für kinderreiche Familien, die gar keine Möglichkeit hätten, eine im Preis erschwingliche Wohnung zu mieten. Ausserdem scheuen es viele Vermieter, eine kinderreiche Familie in einen Wohnblock einziehen zu lassen. Diese Mentalität ist durch alle Kreise hindurch ungefähr gleich. Wir haben Beispiele, dass selbst Leute aus Arbeitnehmerkreisen, wenn sie einmal ein Haus haben, die gleiche Mentalität an den Tag legen und sagen, man wolle keine Familie mit vielen Kindern in eine freie Wohnung einziehen lassen. — Aus dem Grund dürfen wir nicht die Bedingung stellen, dass der Bauherr mindestens das Land selbst bezahle. Das wäre auch ungerecht gegenüber den Interessenten in den Städten, die das Land im Baurecht benützen können. Zum Beispiel in der Stadt Thun wird vielen Wohnbaugenossenschaften das Land im Baurecht zur Verfügung gestellt. Es muss also nicht gekauft werden. Solche Wohnungen könnte man überhaupt nicht subventionieren. — Eher wäre es gerechtfertigt, zu bestimmen, dass Leute mit einem gewissen Vermögen, z. B. von Fr. 5000.— oder Fr. 10 000.— an, nicht mehr in Betracht fallen. Angenommen, ein Arbeiter mit Fr. 6000.— Einkommen erbe Fr. 20 000.— und entschliesse sich, ein Haus zu bauen. Dieses sollte man nicht subventionieren.

Herr Burkhardt fragte, wie die lit. d gehandhabt würde. Ich glaube, die könnten wir streichen; denn das wird die Subventionsbehörde begutachten. Gerade in unserer Gegend kommt es vor, dass Zimmerleute oder Maurer gewisse Arbeiten an ihrem Haus selbst ausführen. Diese sollten in den Genuss der Subvention kommen. Als Gewerbler hätte ich ja kein Interesse daran, diese Eigenarbeit zu fördern. Aber wir wollen doch in erster Linie schauen, dass es den grossen Familien, die mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, möglich wird, eine Wohnung zu erhalten..

Nobel. Ich bitte, auf den Antrag Neuenschwander nicht einzutreten. Wenn man nämlich die Baugenossenschaften ausschliesst, verunmöglicht man in Städten wie Biel, mit Beiträgen zu bauen, denn Biel führt den sozialen Wohnungsbau ausschliesslich mit Baugenossenschaften durch und hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Viele Gemeinden subventionieren nur Genossenschaftsbauten. Ich bitte, auch für die zweite Lesung den Antrag Neuenschwander abzulehnen.

Lehmann (Bern). Ich glaube, die Anregung von Kollege Moser, die Mindestkinderzahl im Gesetz zu nennen, ist richtig. Das Minimum wäre m. E. 4 Kinder. Dagegen bitte ich, nicht zu sagen: «Bauvorhaben für Familien mit weniger als 4 Kindern», sondern man soll den Grundsatz im Abschnitt II «Voraussetzungen für den Bezug subventionierter Wohnungen» festlegen. Wenn Baugenossenschaften bauen, so ist das kein Bauvorhaben für kinderreiche Familien, sondern das wird es erst dann, wenn sie sich verpflichten, kinderreiche Familien aufzunehmen, damit der Bau subventioniert wird. Das gehört viel eher zu den Voraussetzungen. Ich bitte die Kommission, diese Angelegenheit noch zu prüfen und den Gedanken dort zu verwirklichen, wo er am besten hinpasst.

M.**Peter.** Si, au cours de la séance de ce matin, j'ai hésité à voter l'entrée en matière, c'est surtout à cause de l'alinéa e) de l'article 10.

Le projet de loi qui nous est soumis a un caractère tardif qui provoque certaines injustices. Il y a des familles nombreuses à revenus modiques qui, pour tous les motifs qui ont été évoqués ici, se sont trouvées l'année dernière dans l'obligation de construire des habitations et qui n'ont reçu à cet effet aucune subvention. Or aujourd'hui les dettes sont là et les propriétaires de ces maisons ont des charges, mais ne recevront aucune subvention, alors que ceux qui construiront des maisons à partir de l'entrée en vigueur de la loi en toucheront. J'estime donc que nous ne pouvons pas, sans autre, ignorer les uns et favoriser les autres et que le Grand Conseil ou le Conseil-exécutif feraient bien d'étudier la possibilité de consentir des prêts sans

intérêt ou éventuellement d'accorder des subventions à ceux qui se trouvent dans la gêne parce qu'ils se sont construit une maison.

Moser. Ich bin mit dem Vorschlag von Kollege Lehmann einverstanden. Man kann den Gedanken vielleicht in Artikel 11 aufnehmen und sagen: «Die im Sinne dieses Gesetzes subventionierten Wohnungen sind ausschliesslich für Familien mit mindestens 4 Kindern bestimmt.» In diesem Sinne stelle ich Antrag. Die Kommission soll die Redaktion für die zweite Lesung prüfen und schauen, wo der Gedanke hinpasst.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich bekämpfe den Antrag Peter. Wenn man nur Fr. 250 000.— zur Verfügung hat, können nicht noch Wohnungen subventioniert werden, die vor 1 oder 2 Jahren gebaut wurden, so sehr ich sonst die Argumente von Herrn Peter würdige. Er denkt auch an die, die sich schon ans Werk gemacht haben. Aber wir machen ein Gesetz für die Zukunft. Die wenigen Mittel muss man für die Leute reservieren, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit ihren Bauvorhaben kommen.

Felser, Präsident der Kommission. Herr Müller hat eine Präzisierung des Art. 10, litera a, gegenüber Art. 3, Absatz 3, verlangt. Er sieht da einen gewissen Widerspruch. Wir müssen auseinanderhalten: Im Art. 3 handelt es sich um Wohnungseinbauten und Wohnungserweiterungen bei bestehenden Gebäuden, während es sich in Art. 10 um Bauvorhaben handelt, also um neue Bauten. Es kann kein Widerspruch bestehen, wenn man diese beiden Dinge auseinanderhält.

Was den Antrag von Herrn Dr. Steinmann anbetrifft, so glaube ich, dass man ihm ohne weiteres beipflichten kann.

Auf den Antrag von Herrn Moser komme ich im nächsten Artikel zurück.

Den Antrag Neuenschwander möchte ich Sie bitten, abzulehnen, denn Herr Neuenschwander redet einfach an der Wirklichkeit vorbei. Ich muss noch einmal betonen, dass es um die Beschaffung von Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen geht. Da muss die Möglichkeit offen stehen, helfen zu können, weil diese Leute nicht in der Lage sind, das Problem selber zu lösen. Sobald man irgendwelche Bedingung daran knüpft, wird es in vielen Fällen auf dem Lande unmöglich sein, das Problem zu lösen.

Herr Peter hat plädiert dafür, dass bereits ausgeführte Bauten oder heute im Bau befindliche Häuser einbezogen werden können. Ich bin mit Kollege Burgdorfer einverstanden, dass das nicht in Frage kommen kann. Wir schaffen eine neue Rechtsgrundlage, die für die Zukunft Geltung haben soll. Es ist klar, dass es sich nicht um einen einzelnen Fall handeln kann, den Herr Peter schildert. Unzählige andere sind in der gleichen Lage gewesen. Wir schaffen, wie gesagt, eine neue Grundlage, deshalb muss sie rechtskonform sein. Dieser Antrag muss also abgelehnt werden.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ausführungen zu den Anfragen der Herren Grossräte Bühler und Steinmann möchte ich unterstreichen. Ich will Herrn Grossrat Bühler nur sagen, dass es im Art. 10 darum geht, Ausnahmen von der Beitragsleistung festzulegen. Im Art. 3 ist umschrieben, welche Wohnungen unterstützt werden. Da ist der Grundsatz aufgestellt, dass da, wo mehr Wohnraum geschaffen wird, eine Unterstützung gewährt werden soll. Im Art. 10 geht es in erster Linie darum, dass man Bauvorhaben, die aus spekulativen, geschäftlichen und betrieblichen Interessen heraus durchgeführt werden, ausschliesst.

Was die Frage von Herrn Grossrat Burkhardt wegen der Eigenarbeiten anbetrifft, ist zu sagen, dass beispielsweise dieser Grundsatz bei der Subventionierung von Wohnbauten in den Berggebieten gilt, indem dort die Eigenarbeiten angerechnet werden. Ich glaube, dass diese Angelegenheit in der Verordnung geregelt werden sollte. Wir werden prüfen, ob wir den Begehren und Anregungen von Herrn Burkhardt Folge geben können.

Dem Antrag von Herrn Grossrat Neuenschwander möchte ich mich widersetzen. Wir können die Baugenossenschaften zweifellos nicht ausschliessen.

Herr Grossrat Rupp möchte lit. d: «Bauvorhaben, für deren fachgemässe Ausführung nicht genügend Gewähr besteht», streichen. Diesem Antrag muss ich mich ebenfalls widersetzen. Wenn wir von der Volkswirtschaftsdirektion eine Bewilligung erteilen, müssen wir doch Gewähr dafür haben, dass eine fachgemässe Ausführung erfolgt. Ich glaube deshalb, dass wir auf diese lit. d nicht verzichten können.

Was die Ausführungen von Herrn Grossrat Peter anbetrifft, möchte ich die Herren Burgdorfer und Felser unterstützen. Wenn wir mit Franken 250 000.— nur 70 Wohnungen subventionieren können, wird es nicht noch möglich sein, alte Wohnungen hineinzunehmen. Es geht in erster Linie darum, neue Wohnungen zu schaffen und zu subventionieren.

Neuenschwander. Ich ziehe meinen Antrag zurück. Ich muss selbst sagen, dass ich die Wohnbaugenossenschaften nicht gerne in meinen Antrag hineingenommen habe; aber Kenner haben mir erklärt, wenn die Wohnbaugenossenschaften nicht darin seien, bauten nur diese, die Privaten aber leider nicht. Darum habe ich die Baugenossenschaften hineingenommen.

Rupp. Ich habe nicht einen Antrag auf Streichung gestellt, sondern nur gesagt, man solle prüfen, ob man die litera d eventuell streichen könne. Nach den Erklärungen des Regierungsrates kann ich mich einverstanden erklären, dass sie stehen bleibt, wenn damit gewährleistet ist, dass Eigenarbeiten gestattet und subventioniert werden können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschluss von der Beitragsleistung.

Art. 10. Von der Beitragsleistung sind ausgeschlossen:

a) Gemischte Bauvorhaben, bei denen ein geschäftliches oder betriebliches Interesse besteht;

b) Bauvorhaben, bei denen der Landpreis im Verhältnis zu den Baukosten oder zu den in der betreffenden Gegend üblichen Verkehrswerten zu hoch ist;

c) Bauvorhaben, für deren Ausführung oder Finanzierung ungerechtfertigte oder offenkundig zu hoch bemessene Entgelte gefordert werden;

d) Bauvorhaben, für deren fachgemässe Ausführung nicht genügend Gewähr besteht;

e) Wohnbauten, die vor Erlass der Subventionszusicherung begonnen wurden.

II. Voraussetzungen für den Bezug subventionierter Wohnungen

Art. 11.

Felser, Präsident der Kommission. In Art. 11 ist das Einkommen festgelegt, das als Grundlage zur Berechnung der Beitragsleistung dienen soll. Nach den Ausführungen von Herrn Moser käme der Zusatz hinein, dass man die Kinderzahl auf vier festlegt. Ich widersetze mich der Festlegung einer Kinderzahl nicht, aber ich frage mich, ob es nicht möglich wäre, eine Formulierung zu finden, dass in dringenden Fällen die Regierung, bzw. die kantonale Instanz Ausnahmen von der minimalen Kinderzahl bewilligen könnte. Unter Umständen sind auch schon drei Kinder eine starke Belastung, besonders vom Gesichtspunkt aus, dass es unter Umständen schwer hält — ich rede aus mehrjähriger Erfahrung — für eine Familie mit Kindern (vielleicht schon wenn es sich nur um ein einziges Kind handelt) eine Wohnung zu erhalten. Darüber sind heute schon Ausführungen gemacht worden. Im übrigen möchte ich Sie bitten, dem Artikel zuzustimmen.

Moser. Ich präzisiere den Artikel im Sinne meines Antrages wie folgt: «Die im Sinne dieses Gesetzes subventionierten Wohnungen sind ausschliesslich für Familien mit mindestens vier Kindern bestimmt ...» Ich glaube, wir müssen das aufrechterhalten. Die Eintretensdebatte hat eindeutig ergeben, dass man für kinderreiche Familien etwas tun will, und da scheint mir, dass irgendwo ein Strich gezogen werden muss. Wenn man das Verhältnis Land/Stadt einander gegenüberstellen und ein Mittel ziehen will, sind das mindestens vier Kinder. Ich muss an meinem Antrag festhalten.

M. **Kohler.** Je demande que la somme minimale inscrite à cet article soit portée à 7200 francs, c'est-à-dire 600 francs par mois. J'estime cette proposition raisonnable. Le chiffre de 7200 francs ne peut être considéré comme excessif, une certaine catégorie d'ouvriers devant pouvoir bénéficier des subventions.

Je prie le Grand Conseil de bien vouloir accepter ma proposition.

Felser, Präsident der Kommission. Was den Antrag von Herrn Moser anbetrifft, so soll der Rat befinden, ob man den Grundsatz von vier Kindern aufnehmen will. Ich hätte den Vorschlag der Kommission bevorzugt. Man kann die Sache vielleicht zurückstellen für die zweite Lesung.

Auch dem Antrag Kohler könnte ich zustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie beim Antrag von Herrn Grossrat Moser auf die Ausführung des Gesetzes aufmerksam machen. Es wird sehr häufig passieren, dass eine Familie mit vier Kindern in fünf Jahren nur noch zwei oder drei Kinder hat. Was muss in diesem Fall die Verwaltung machen? Sobald wir zuviel limitieren und festlegen, wird die Anwendung des Gesetzes erschwert. Was sollen wir machen, wenn die Familie ein Kind verliert oder wenn ein Kind mündig wird und fortgeht? Soll die Familie aus der Wohnung heraus oder was hat zu geschehen? Das sind alles Fragen, die sich bei der Ausführung des Gesetzes stellen, die wesentliche Schwierigkeiten und im Einzelfall selbstverständlich Härten ergeben. Ich möchte deshalb empfehlen, nicht allzu weit zu gehen.

Zum Antrag Kohler möchte ich folgendes sagen: Wir dürfen hier nicht allzu weit gehen, denn je kleinere Subventionen wir ausrichten können, und je grösser der Kreis jener ist, die von diesen Subventionen profitieren, umso schwieriger wird es für die Verwaltung, zu entscheiden, wer diese Subventionen bekommen soll. Deshalb möchte ich Sie bitten, den Antrag Kohler abzulehnen. Schon die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fr. 500.— pro Kind sind von der Kommission auf Fr. 750.— erhöht worden. Wenn man nun bei den Fr. 6500.— auch noch auf Fr. 7200.— geht, so ist das zuviel. Ich möchte deshalb beantragen, den Antrag von Herrn Grossrat Kohler abzulehnen.

Abstimmung:

Für den Antrag Moser	54 Stimmen
Für den Antrag der Kommission .	55 Stimmen
Für den Antrag Kohler . . .	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Grosse Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Einkommen und Vermögen.

Art. 11. Die im Sinne dieses Gesetzes subventionierten Wohnungen sind ausschliesslich für Familien bestimmt, deren anrechenbares Brutto-Jahreseinkommen Fr. 6500.—, zuzüglich Fr. 750.— pro minderjähriges Kind, nicht übersteigt.

Ueber das anrechenbare Brutto-Einkommen erlässt der Regierungsrat die näheren Vorschriften in der Vollziehungsverordnung.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsichtsrecht der Gemeinde.

Art. 12. Der Gemeinde steht, sofern diese nicht selber Eigentümerin der subventionierten

Liegenschaft ist, ein Aufsichtsrecht über die bedingungsgemässe Vermietung zu.

Ueber das Aufsichtsrecht der Gemeinde erlässt der Regierungsrat in der Vollziehungsverordnung nähere Vorschriften.

Art. 13.

Steinmann. Es sollte dort bestimmt heissen «die seit mindestens zwei Jahren ...»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wohnsitzdauer in der Gemeinde.

Art. 13. Die Gemeinden sind berechtigt, den Bezug subventionierter Wohnungen auf Familien zu beschränken, die seit mindestens zwei Jahren in ihrem Gebiet wohnhaft sind.

III. Beitragsleistung

Art. 14.

Felser, Präsident der Kommission. In Art. 14 ist im ersten Absatz festgelegt, was für die Berechnung der Beiträge massgebend ist, nämlich die Baukosten, einschliesslich Architektenhonorar, aber ohne Kreditzinsen, Gebühren und Kosten für den Erwerb von Grund und Rechten.

In Absatz 3 wird der Umfang der Beitragsberechtigung für die Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten festgesetzt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Massgebende Kosten.

Art. 14. Für die Berechnung der Beiträge sind die Baukosten, einschliesslich Architektenhonorar aber ohne Kreditzinsen, Gebühren und Kosten für den Erwerb von Grund und Rechten, massgebend.

Neben den Baukosten im Sinne von Abs. 1 sind die Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten in folgendem Umfang beitragsberechtigt:

bei Einfamilienhäusern Fr. 2000.—, bei Zweifamilienhäusern Fr. 1500.— und bei Wohnbauten mit mehr als zwei Wohnungen Fr. 1000.— pro Wohnung.

Art. 15.

Neuenschwander. Nur eine ganz kurze Bemerkung: Sie sehen, dass der Beitrag höchstens 35 % betragen kann. Ich mache die Vertreter der Landgemeinden darauf aufmerksam, dass das in den meisten Gemeinden untragbar ist, auch in finanzstarken. Ich will kurz die Ausrechnung für unsere Gemeinde machen. Wenn wir einen Bau von Fr. 40 000.— haben, so machen 35 % Subvention Fr. 14 000.— aus. An diese Fr. 14 000.— zahlt unsere Gemeinde 60 % = Fr. 8400.— für einen Bau. Wir haben vorher auch subventioniert, haben aber nie mehr als Fr. 4000.— zahlen müssen, weil der Bund geholfen hat. Sie sehen, dass zur Hauptsache die Stadtgemeinden bauen werden; die Landgemeinden müssen zurücktreten. Darum möchte ich die Ausführungen von Herrn Tschanz unterstreichen. Mit dieser Vorlage fördern wir die Landflucht.

Schneider. Eine Diskussion erübrigt sich. Es heisst ausdrücklich «höchstens». Im Rahmen dieses «höchstens» haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Massnahmen zu treffen, die ihrer Leistungsfähigkeit entsprechen. Man hat den Artikel nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Gemeinden so gefasst.

Felser, Präsident der Kommission. Ich habe nichts mehr beizufügen. 35 % sind das Maximum. Es liegt im Ermessen der Gemeinden, in welchem Ausmass sie die Wohnbauförderung unterstützen wollen. Alle Möglichkeiten sind offen, da die Gemeinde massgebend ist. Sie erstattet der Regierung Bericht.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 15 ist einer der Schlüsselartikel, da es um den Beitrag geht. Es ist so, wie Herr Grossrat Neuenschwander ausgeführt hat, dass ein eidgenössischer Beitrag wegfällt. Dass hier sowohl vom Kanton wie von den Gemeinden ganz wesentlich höhere Beiträge als früher ausgerichtet werden müssen, wenn man auf 35 % geht, ist die notwendige Folge. Wenn wir nicht auf 35 % gehen, ist das Interesse, die Wohnungen zu bauen, ungenügend. In Art. 18 ist dafür gesorgt, dass die Finanzkraft der Gemeinden berücksichtigt wird. Die finanzschwächste Gemeinde zahlt 30 % und der Kanton den Rest; die finanzstärkste Gemeinde zahlt 60 % vom Gesamtbeitrag im Rahmen von Art. 15. Es ist so, dass die Städte einen kleinen kantonalen Beitrag erhalten und selber einen grossen Beitrag leisten müssen, während auf dem Lande in finanzschwachen Gemeinden das Verhältnis umgekehrt sein wird. Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden werden bei einem Subventionssatz von 35 % grösser sein als bei den früheren Aktionen in den vierziger Jahren.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Höchstbeitrag.

Art. 15. Der Beitrag, einschliesslich des Anteils der Gemeinde des Bauortes, beträgt höchstens 35 Prozent der nach Art. 14 ermittelten Kosten. Er wird abgestuft nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Wohnungsbezüger sowie nach der Art des Bauvorhabens.

Art. 16

Felser, Präsident der Kommission. Ich möchte lediglich auf Absatz 2 hinweisen, wonach den Gemeinden ermöglicht werden soll, ihre Leistung, die prozentual in Art. 18 festgelegt ist, auch in anderer Form als durch einen Beitrag zu erbringen. Es scheint mir wichtig zu sein, dass man vor allem in ländlichen Gebieten, aber auch in städtischen Verhältnissen die Leistung in anderer Form, z. B. in Form von verbilligten Darlehen, erbringen kann, die für das Gemeinwesen auch tragbar sind.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Pflichtbeitrag der Gemeinde.

Art. 16. Der Kantonsbeitrag wird nur bewilligt, wenn die Gemeinde des Bauortes den sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Beitragsanteil übernimmt.

Die Gemeinde kann ihre Leistung auch in anderer Form als durch einen Beitrag erbringen, beispielsweise durch niedrig verzinsliche Darlehen. Diese Leistungen müssen jedoch den Beitrag, an dessen Stelle sie treten, gleichwertig sein.

Die nachträgliche Rückforderung von Beitragsanteilen durch die Gemeinde oder die freiwillige Rückerstattung in irgendeiner Form ist nicht statthaft. Bei Widerhandlung wird auch der entsprechende Kantonsbeitrag zur Rückzahlung fällig.

Ist die Gemeinde selber Bauherrin, so hat sie von den Baukosten den gleichen Betrag abzuschreiben, den sie gegenüber Dritten als Beitragsanteil zu übernehmen hätte.

Art. 17

Felser, Präsident der Kommission. Hier ist festgehalten, dass die Leistungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften auf den Gemeindeanteilen angerechnet werden können. Das ist eine weitere Erleichterung für die Gemeinden. Heute morgen hat Herr Dr. Weibel gefragt, wie es sich mit Leistungen der Industrie verhalte, die sich an solchen Bauvorhaben beteiligen wolle. Wir nehmen diese Frage zur Prüfung für die zweite Lesung entgegen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anregung von Herrn Grossrat Weibel muss für die zweite Lesung geprüft werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Drittleistungen.

Art. 17. Leistungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften können auf den Gemeindeanteil voll angerechnet werden. Für die tatsächliche Leistung solcher Drittbeiträge haftet die Gemeinde gegenüber dem Kanton.

Art. 18.

Felser, Präsident der Kommission. Bei Art. 18 finden Sie die Aufteilung in neun Beitragsklassen, die nach der finanziellen Tragfähigkeit gebildet werden. Ich möchte auf die Ausführungen von Herrn Regierungsrat Gnägi verweisen, die er vorhin zu Art. 15 gemacht hat.

Fankhauser. Wir haben heute vormittag in der Eintretensdebatte von Landflucht gesprochen und haben das Gefühl gehabt, es sollte den kleinen Gemeinden auf dem Land auch etwas zugute kommen von diesen Subventionen. Wir haben hier die Aufteilung in Beitragsleistungen von 30—60 %. Sie werden verstehen, dass es für eine Landgemeinde auch so noch ausserordentlich schwierig ist, das nötige Geld aufzubringen. Wenn wir bedenken, dass eine Landgemeinde Fr. 2000.— bis Fr. 3000.— an einen solchen Wohnungsbau zahlen soll, so wird es sehr schwer halten, diesen Betrag aufzubringen. Das ist schon viel Geld für uns. Ich möchte beantragen, auf die zweite Lesung hin zu prüfen, ob die Beitragsklassen nicht von 20—70 % gestaffelt werden können, so dass die Landgemeinden eher die Möglichkeit haben, eine solche Wohnbausubventionierung durchzuführen.

Felser, Präsident der Kommission. Ich bin bereit, das zur Prüfung entgegenzunehmen. Wieweit man diesem Vorschlag Rechnung tragen kann, wird das Ergebnis der Verhandlungen zeigen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitragsklassen.

Art. 18. Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Beitragsanteils nach der Höhe des finanziellen Tragfähigkeitsfaktors in 9 Beitragsklassen eingereiht. Für die Einreihung sind massgebend die Steuerbelastung sowie die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung. Die Einreihung der Gemeinden erfolgt durch den Regierungsrat und ist so vorzunehmen, dass der Kanton voraussichtlich mit nicht mehr als der Hälfte des Gesamtaufwandes belastet wird.

Der Gemeindeanteil am Gesamtbeitrag (höchstens 35 Prozent) beträgt

in	der	1.	Beitragsklasse	30 %
»	»	2.	»	35 %
»	»	3.	»	40 %
»	»	4.	»	45 %
»	»	5.	»	50 %
»	»	6.	»	52,5 %
»	»	7.	»	55 %
»	»	8.	»	57,5 %
»	»	9.	»	60 %

IV. Beitragsrückerstattung infolge Gewinnerzielung und Zweckentfremdung

Art. 19.

Steinmann. Hier haben wir wieder eine Kautschukbestimmung. Es heisst da: «Wird ein Grundstück ... seinem Zweck entfremdet oder mit Gewinn veräussert, so sind die ausbezahlten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.» Ich habe im Vortrag bei Abschnitt IV nachgeschaut. Dieser Abschnitt IV ist sehr klar und logisch, aber ich habe keine Antwort darauf gefunden, wann man ganz oder wann man teilweise zurückerstatten soll. Man könnte daran denken, dass, wenn ein solches Grundstück nur teilweise dem Zweck entfremdet wird, dann auch nur eine teilweise Rückerstattung erfolgt. Aber das wird jedenfalls zu ganz schwierigen Untersuchungen und Feststellungen führen, so dass ich mich frage, ob man nicht einfach den klaren Grundsatz aufstellen sollte: «Wird ein Grundstück ... dem Zweck entfremdet oder mit

Gewinn veräussert, so sind die ausbezahlten Beiträge zurückzuerstatten». Die Worte «ganz oder teilweise» wären zu streichen. Es ist absolut gerecht, dass man das, was ausbezahlt wurde, zurückgibt, sofern die Sache dem Zweck entfremdet wird. Ich möchte der Kommission empfehlen, diese Frage noch einmal zu Handen der zweiten Lesung zu überlegen.

Felser, Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden mit dem Vorschlag von Herrn Dr. Steinmann, die Sache zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rückerstattung und Verzinsung der Beiträge.

Art. 19. Wird ein Grundstück, auf dem sich Wohnbauten befinden, für deren Erstellung oder Verbesserung Beiträge bewilligt wurden, seinem Zweck entfremdet oder mit Gewinn veräussert, so sind die ausbezahlten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Tritt eine Zweckentfremdung nur vorübergehend ein, so kann an Stelle der Rückerstattung eine Verzinsung der öffentlichen Beiträge zu 3,5 Prozent im Jahr verlangt werden.

Art. 20.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das alles sind Sicherungsmassnahmen, die schon bei der letzten Aktion 1942 bis 1950 angewendet worden sind. Man muss dafür sorgen, dass diese Wohnungen dem Zweck entsprechend verwendet werden. Der Grundsatz ist genau gleich wie in der früheren Ordnung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Oeffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und gesetzliches Pfandrecht.

Art. 20. Die Rückerstattungspflicht und die Verpflichtung zur Zweckerhaltung werden als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Die Rückerstattungspflicht wird durch Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes sichergestellt.

Das gesetzliche Pfandrecht ist im Range unmittelbar nach den zur Finanzierung der Liegenschaft notwendigen grundpfandgesicherten Darlehen einzutragen. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und das gesetzliche Pfandrecht werden auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Amtsstelle gebührenfrei im Grundbuch eingetragen.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragungen.

Art. 21. Die Eintragung einer rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung darf vom Grundbuchverwalter erst vorgenommen werden, nachdem der Eigentümer eine schriftliche Zustimmungserklärung der zuständigen kantonalen Amtsstelle zur Eigentumsübertragung oder zur Löschung der angemerkten Rückerstattungspflicht vorgelegt hat.

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besondere Fälle.

Art. 22. Aendern sich Bestand oder finanzielle Verhältnisse der ein Eigenheim bewohnenden Familie derart, dass die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung nicht mehr erfüllt sind, so sind die öffentlichen Beiträge zurückzuerstatten. Stellt die sofortige Rückerstattung offensichtlich eine grosse Härte dar, so kann an deren Stelle die jährliche Amortisation der öffentlichen Beiträge bis zu zehn Prozent bewilligt werden. Bei der Festsetzung der jährlichen Amortisation ist der finanziellen Lage des Eigentümers Rechnung zu tragen.

Wird ein Eigenheim infolge Wechsels des Eigentümers durch Erbgang von einer Familie bewohnt, welche die Voraussetzungen von Art. 11 nicht erfüllt, so sind die öffentlichen Beiträge jährlich mit fünf Prozent zu amortisieren.

Bei Zwangsverwertung einer subventionierten Liegenschaft werden die öffentlichen Beiträge soweit zur Rückzahlung fällig, als der Zuschlagspreis den für die Gewinnermittlung massgebenden Selbstkostenwert übersteigt. Werden nicht die vollen öffentlichen Beiträge zur Rückzahlung fällig, so bleiben die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Das gesetzliche Pfandrecht wird in diesem Falle dem Erwerber für die noch auf der Liegenschaft lastenden öffentlichen Beiträge ohne Anrechnung auf den Erwerbspreis überbunden.

Erfüllt der Erwerber die Bedingungen nach Art. 11 nicht oder übernimmt er bei einem Mehrfamilienhaus die Verpflichtung zur Zweckerhaltung im Sinne der Subventionsbedingungen nicht, so hat er die auf der Liegenschaft lastenden öffentlichen Beiträge mit wenigstens einem Viertel jährlich zurückzuzahlen und den jeweiligen Restbetrag zu 3,5 Prozent zu verzinsen.

V. Pfandrecht der Baugläubiger

Art. 23.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist die gleiche Bestimmung, die wir in den früheren Grundlagen hatten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz.

Art. 23. Handwerkern, Unternehmern, Lieferanten und Architekten, die für subventionierte

Wohnbauten Arbeiten ausgeführt oder Material geliefert haben, steht zur Sicherung ihrer Forderung gegenüber dem Eigentümer oder einem Unternehmer ein gesetzliches Pfandrecht auf die öffentlichen Barbeiträge zu, welche dem Eigentümer zugesichert worden sind.

Das Pfandrecht entsteht mit der Zusicherung der Beiträge und geht mit ihrer Auszahlung an den Berechtigten unter.

Hat der Eigentümer den aus der Beitragszusicherung hervorgegangenen Anspruch auf Barbeiträge als Sicherheit für deren Bevorschussung abgetreten, so kann das Pfandrecht auch vom Zessionar geltend gemacht werden, soweit aus dem Vorschuss Forderungen aus Arbeit oder Lieferung von Material bezahlt worden sind.

Das Verfahren für die Geltendmachung des Pfandrechtes wird vom Regierungsrat in der Vollziehungsverordnung geregelt.

VI. Widererwägungsgesuche und Rekurse

Art. 24.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wiedererwägungsgesuche und Rekurse.

Art. 24. Wiedererwägungsgesuche gegen Entscheide der zuständigen kantonalen Amtsstelle sind innert dreissig Tagen nach deren Zustellung der vorgesetzten Direktion einzureichen.

Gegen Entscheide der vorgesetzten Direktion kann innert dreissig Tagen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollstreckbarkeit der rechtskräftigen Entscheide.

Art. 25. Rechtskräftige Entscheide der kantonalen Vollzugsorgane sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 SchKG gleichgestellt.

VII. Vollzug und Inkrafttreten

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuständige kantonale Amtsstelle und Vollziehungsvorschriften.

Art. 26. Der Regierungsrat bezeichnet die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Direktion und erlässt die Vollziehungsvorschriften.

Art. 27

Burgdorfer (Burgdorf). Einer der grössten Widerstände gegen diese Vorlage, die heute morgen im Zuge der Eintretensdebatte geltend gemacht worden sind, liegt darin, dass man mit diesem Gesetz den Versuch unternehmen will, den Wohnungsbau für minderbemittelte und kinderreiche Familien dauernd in der Gesetzgebung zu verankern. Einzelne Referenten haben sogar durchblicken lassen, dass das überhaupt der erste Schritt zur dauernden gesetzmässigen Verankerung des subventionierten Wohnungsbaues sei. Es ist ganz klar, dass diese Bedenken, wenn sie in ihrer ganzen Tragweite richtig formuliert werden, in der Diskussion über unsere Vorlage wie ein rotes Tuch wirken müssen. Auch der Sprechende gehört zu denen, die nicht etwa Befürworter der dauernden Verankerung der Subventionierung sind, sondern die sagen, dass dieses Gesetz nach Massgabe des Wohnraumbedarfes Gültigkeit haben soll. Nach der Behandlung, die das Gesetz nun erfahren hat, insbesondere nach der Berücksichtigung des Plafonds von maximal Fr. 250 000.— pro Budgetjahr, wie es in Art. 2 festgelegt wird, kann ich persönlich dieser Vorlage jetzt zustimmen, aber nur dann, wenn wir auch in Art. 27 das realisieren, was heute morgen geltend gemacht worden ist, d. h. wenn man auch eine zeitliche Begrenzung vorsieht, und zwar deshalb, damit diese Bedenken fallen, und weil man damit bekunden soll, dass es nicht um die dauernde Verankerung des subventionierten Wohnungsbaues geht. Ich bin mir bewusst, dass jeder das Wohnbauproblem nach den Aspekten und Beobachtungen anschaut, wie sie ihm daheim entgegentreten. Wenn die Bieler auf ihre krasse Wohnungsnot hinweisen, versteht man, dass sie bezüglich dieser Vorlage eine besondere Stellung einnehmen. Wir haben zur Zeit in Burgdorf über 100 Wohnungen im Bau. Sie sind allabendlich ausgeschrieben. Sie finden also scheinbar nicht so reissenden Absatz, schon der Preise wegen. Ich müsste als Burgdorfer sagen, dass aus privater Initiative heraus des Guten genug getan wird. Hier, bei dieser Vorlage, liegt der Fall vielleicht anders. Es handelt sich um Wohnungen für kinderreiche und minderbemittelte Familien. Hier müssen wir unser Urteil allenfalls etwas modifizieren. Aber wie gesagt, ich könnte einer Vorlage nicht zustimmen, die nicht eine zeitliche Befristung vorsieht. Ich möchte Ihnen deshalb beliebt machen, dass wir in Art. 27 nach den Worten «festzusetzenden Zeitpunkt» einfügen «für die Dauer von fünf Jahren». Während diesen fünf Jahren können wir Erfahrungen sammeln. Wir können prüfen, ob wir ein taugliches Mittel zur Behebung der Anstände, die gerügt werden, haben. Vor allem können wir nach fünf Jahren ermessen, ob die Fortsetzung dieser Aktion weiterhin notwendig ist oder nicht. Ich glaube, Ihnen einen guten Rat zu geben, wenn ich beantrage, eine zeitliche Beschränkung auf fünf Jahre vorzunehmen.

Felser, Präsident der Kommission. Ich kann mich diesem Antrag anschliessen, ich glaube, es ist recht, wenn man diese Befristung hineinnimmt. Wir stimmen zu.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich diesem Vorschlag anschliessen. Es geht darum, dass man in diesen Jahren Erfahrungen sammeln kann, um in

absehbarer Zeit die ganze Lage neu zu überprüfen und wieder zu beurteilen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Art. 27. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

Art. 10

Jaggi. Gestatten Sie mir, dass ich auf Art. 10 zurückkomme. Es heisst dort u. a.: «Von der Beitragsleistung sind ausgeschlossen: b) Bauvorhaben, bei denen der Landpreis im Verhältnis zu den Baukosten oder zu den in der betreffenden Gegend üblichen Verkehrswerten zu hoch ist.» Gerade in unserer Gemeinde haben wir solche Verhältnisse zu verzeichnen. Es ist ein Industrieunternehmen im Tun, und die Landpreise haben spekulativen Charakter angenommen. Sprunghaft gehen sie in die Höhe. Gerade dort sollte man zur Sache schauen und dafür sorgen, dass auch jene subventioniert werden, die in Gottes Namen so teures Land kaufen müssen.

Felser, Präsident der Kommission. Ich glaube, hier ist die Situation ziemlich klar. Es kann nicht in Frage kommen, dass Bauvorhaben unterstützt werden, für die offensichtlich übersetzte Landpreise bezahlt werden, denn mit der Aktion will der Staat den Gemeinden helfen, die Mietpreise zu senken. Da müssen die Gemeinden dahin wirken, dass eine vernünftige Gestaltung der Bodenpreise erfolgt.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Art. 10 mit Art. 14 vergleichen. Es ist so, dass der Landpreis sowieso nicht subventioniert wird. An sich hätte man das schon herausnehmen können und vom Verhältnis des Landerwerbs zum Bauvorhaben gar nichts sagen müssen. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass trotzdem eine gewisse Relation zwischen Landpreis und Baukosten vorhanden sein muss, schon wegen der Finanzierung des Baues. Es ist das Beste, die ganze Sache für die zweite Lesung noch einmal zu prüfen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Abstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Luder betreffend Vertretung des Oberaargaues in der Jagdkommission

(Siehe Seite 503 hievor)

Luder. Ich möchte in meiner Interpellation kurz auf das Geschehen der Jagdgesetzgebung vor zwei Jahren zurückkommen und auch noch die Kampagne erwähnen, die man vor der Abstimmung durchgeführt hat. Die Vorlage hat seinerzeit die Gemüter der Herren Grossräte ziemlich erregt. Ich denke vor allem an die Patenterhöhung, an die Jagdkommission, die Jägerprüfung, die Schontage, das Mindestalter. Wir erinnern uns, wie umstritten diese Dinge waren. Nicht nur die Jurassier haben für ihren Vorteil gekämpft. Auch andere Landesteile hatten das Gefühl, sie sollten einige Vorteile erhalten.

Nachdem wir nun nach dem neuen Jagdgesetz zwei Jahre Jagdpraxis hinter uns haben, glaube ich, dass sich die Widerstände gelegt haben. Allgemein ist man der Auffassung, dass sich das, was man vom neuen Jagdgesetz erwartete, erfüllt hat.

In einem der letzten Artikel, in Art. 64, ist umschrieben, wie sich die Jagdkommission zusammensetzt. Ich möchte Ihnen diesen Art. 64 vorlesen. Er lautet:

«Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Jagdkommission von neun Mitgliedern. Dieser Kommission gehört der Forstdirektor von Amtes wegen als Mitglied und Präsident an. Bei der Bestellung der übrigen Sitze sind die Landesteile nach Möglichkeit gleichmässig zu berücksichtigen. Anspruch auf angemessene Vertretungen haben auch die Landwirtschaft sowie der Natur- und Vogelschutz.

Die Jagdkommission wird der Forstdirektion beigegeben zur Begutachtung und Vorberatung von Verordnungen und sonstigen Massnahmen betreffend die Jagd, den Schutz der Landwirtschaft sowie den Wild- und Vogelschutz.»

Man weiss, wie sensibel unsere Jäger sind, wie sensibel auch die Leute sind, die sich mit der Jagd abgeben, nicht als Jäger, sondern als Bürger. Nicht von ungefähr hat man dannzumal die Jagdkommission der Forstkommission als beratendes Organ zur Seite gestellt. Man hört auf die Kommission, und je nachdem, wie die Kommission zusammengesetzt ist, ist sie auch Sprachrohr der Jäger und der Bürger. Wohlweislich steht in diesem Art. 64, dass bei der Bestellung der Sitze die Landesteile nach Möglichkeit zu berücksichtigen seien. Es ist vielleicht gut, wenn man sich an die Kampagne erinnert, die der Abstimmung vorausgegangen ist. Längere Zeit waren die Referenten tagtäglich mit Vorträgen belastet, um die gesetzlichen Erlasse dem Bürger klarzulegen. Gerade gestützt darauf hat das Volk dem Jagdgesetz zugestimmt. Niemand hat geglaubt, dass das Jagdgesetz in diesem Um-

fange angenommen werde. Vor allem haben die Jäger nicht geglaubt, dass dies beim Bernervolk möglich sei. Entsprechend dem guten Willen des Stimmbürgers müssen wir heute vielleicht ein bisschen aufpassen, dass wir in der Auslegung der einzelnen Artikel nicht zu large werden. Wenn Art. 64 sagt, dass die Landesteile nach Möglichkeit zu berücksichtigen seien, so ist das zwingend. Ich glaube, man sollte das tun, sonst stossen wir den Stimmbürger vor den Kopf. Die heutige Jagdkommission ist wie folgt zusammengesetzt: Wir haben, neben dem Forstdirektor als Präsident, im Mittelland: Gasser Arnold, pens. Sektionschef, Bern; Hänni Ernst, Kaufmann, Bern; Dr. Kropf Hans, Gymnasiallehrer, Bern; im Oberland: Brunner Alfred, Geschäftsführer, Interlaken; im Emmental: Eggimann Jakob, Landwirt, Sumiswald; im Seeland: Froidevaux Armand, Fabrikant, Müntschemier; im Jura: Grosjean William, représentant, La Neuveville, Dr. Riat Gustave, pharmacien, Delémont; im Oberaargau: kein Vertreter. Bern hat also 3 Vertreter, der Jura 2, der Oberaargau 0, die übrigen Landesteile haben je 1 Vertreter. Man hat seinerzeit gesagt, Dr. Kropf sei der Vertreter des Oberaargaus. Nachdem er als Gymnasiallehrer in Bern Wohnsitz hat, glaube ich, dass das nicht mehr zutrifft.

Wir wissen, dass, wenn die Jäger aus einem Landesteil Begehren zu stellen haben, sie zu ihren Mitgliedern in der Jagdkommission gehen. Der Oberaargau kann das nicht, weil er keine Vertretung hat. Die Missstimmung ist nicht klein im Oberaargau. Ausgerechnet im Oberaargau, wo man mit grossem Mehr der Vorlage zur Annahme verholfen hat, wo der Wildreichtum sehr gross ist, hat man keinen Vertreter.

Im weitern ist in Art. 64 gesagt, dass die Landwirtschaft angemessen vertreten sein müsse. In der Jagdkommission ist aber ausser dem Forstdirektor von Amtes wegen nur ein einziger Landwirt, nämlich Herr Eggimann aus Sumiswald. Ich muss sagen, dass ich keine Aspirationen habe, in die Jagdkommission zu kommen. Ich würde meine Fähigkeiten zu wenig hoch einschätzen, um dort eine Vertretung anzunehmen. Man möchte fast glauben, dass die Jagd die Landwirtschaft eigentlich nicht viel angehe. Der Bauer ist aber derjenige, der das Wild «füttert» und den Wildschaden tragen muss. Folglich sollte man die angemessene Vertretung der Landwirtschaft ein bisschen besser dotieren. Ich glaube, dass die Forstdirektion willens ist, dem Gesetz Nachachtung zu verschaffen. Wenn man dannzumal argumentiert hat, man könne das vielleicht nicht auf einen Anhieb machen, man müsse Geduld haben, so glaube ich, dass jetzt, zwei Jahre nach Schaffung des Jagdgesetzes, der Moment da ist, um den Oberaargau zu berücksichtigen.

Die Argumente führen mich dazu, unsere wohlfundierten Begehren der Jäger im Oberaargau zu unterstützen und dafür zu votieren, dass der Oberaargau zu seiner Vertretung in der Jagdkommission kommt.

Buri. Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Luder hat bereits die gesetzlichen Grundlagen erörtert, die wir beobachten müssen, um die kantonale Jagdkommission zu bestellen. Ich möchte im übrigen an unsere Verhandlungen erinnern, die in Verbindung mit der Beratung des neuen Jagdgesetzes im Jahre 1950 und 1951 hier gepflogen worden sind. Dazumal ist das Begehren gestellt worden, dass man schon im Jagdgesetz sage, wie die einzelnen Landesteile und die verschiedenen Gruppen, die noch zu berücksichtigen sind, in der Jagdkommission vertreten sein sollen. Ich habe Herrn Dr. Friedli, der ja mit Herrn Luder einen der Anträge gestellt hat, die Antwort gegeben, dass man nach Möglichkeit darnach trachten werde, dass die Landesteile einigermassen normal vertreten seien, dass aber auch die beteiligten Berufsgruppen, vor allem die Landwirtschaft und namentlich der Natur- und Vogelschutz in der Jagdkommission vertreten sein müsse.

Als wir das letztemal diese Kommission wählten, ist sie vom Regierungsrat wie üblich für 4 Jahre gewählt worden. Diese vierjährige Dauer wäre laut Beschluss des Regierungsrates vom 30. Januar 1951 bis Ende 1955 abgelaufen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Jagdgesetzes hat man diese Kommission neu bestellen müssen. Ich habe den bisherigen Mitgliedern damals schreiben lassen und ihnen erklärt, ich könne keine Zusicherung geben, dass sie unbedingt in der neuen 9-gliedrigen Jagdkommission wieder vertreten sein werden; sie müssten sich darauf gefasst machen, dass sie nicht mehr berücksichtigt werden können, da die Kommission wegen der Berücksichtigung verschiedener Kreise anders zusammengesetzt werde. Sämtliche Mitglieder der alten Jagdkommission haben mir aber die Mitteilung zugehen lassen, dass sie bereit seien, eine allfällige Wahl in die neue 9-gliedrige Kommission wieder anzunehmen.

Ich habe noch weiter berücksichtigen müssen — ich möchte doch bitten, das auch zu verstehen—, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Jagdgesetzes eine ganze Anzahl neuer gesetzlicher Grundlagen, Verordnungen, Reglemente usw. geschaffen werden mussten. Herr Grossrat Studer hat mir kürzlich eine Stellungnahme von gewissen Jägern zustellen lassen, die zeigt, dass nicht alles verstanden wird, was wir gemacht haben. Ich möchte sowohl Herrn Grossrat Studer wie den Herren Grossräten allgemein sagen, dass es sich damals um ein Jahr handelte, da man auf der Abteilung Jagd und Fischerei ausserordentlich beschäftigt war. Wir haben daher bei der Bestellung der neuen kantonalen Jagdkommission versucht, auch Mitarbeiter zu bekommen, die uns namentlich halfen, die erste Ingangsetzung der Eignungsprüfung durchzuführen. Dafür brauchte es ein Extra-Reglement. Man hat die Fragen für die Prüflinge aufstellen und die Antworten vorbereiten müssen. Das hat grosse Arbeit mit sich gebracht. Ich habe namentlich gewünscht, aus den Jägerkreisen einen Pädagogen in die Kommission zu bekommen. So ist diese Kommission neuerdings um einen Mann bereichert worden, der nicht unbedingt einen Landesteil oder eine Berufsgruppe vertritt. Dieser Pädagoge ist ein Lehrer und ein eifriger Jäger dazu. Er betätigt sich auch publizistisch, und ich habe das Gefühl, es habe sich hier um eine gute Acquisition für die kantonale Jagdkommission gehandelt. Die neue Verteilung, wenn man den Präsidenten abrechnet — es ist dies von Amtes wegen der Forstdirektor— sieht folgendermassen aus: Dem Jura haben wir

zwei Vertreter gegeben, weil im Norden und Süden des Jura nicht gleiche Strömungen vorhanden waren. (Das ist auch bei der Jagd deutlich erkennbar!) Darum haben wir diesen zwei verschiedenen Strömungen, namentlich im Amt Neuenstadt gegenüber dem Nordjura ein bisschen Rechnung tragen wollen. Im Seeland haben wir einen Vertreter. Im Mittelland haben wir zwei, wovon einer dieser Pädagoge ist und einer der Vertreter des kantonalen Jägerverbandes. Im Emmental haben wir den Vertreter der Landwirtschaft, der gleichzeitig auch Vertreter des Emmentales ist. Aus dem Oberaargau ist, wie Herr Luder richtig gesagt hat, infolgedessen gegenwärtig kein Vertreter. Wir haben Dr. Kropf, den Pädagogen, von dem ich gesprochen habe, nie als Vertreter des Oberaargaus betrachtet. Im Oberland haben wir nur einen Vertreter. Man hätte auch da gern einen zweiten Vertreter gegeben, aber das ist bei dieser Verteilung nicht möglich gewesen. Dem Natur- und Vogelschutz haben wir einen Vertreter eingeräumt. Man machte einen Doppelvorschlag, und wir haben uns von der Forstdirektion aus in freier Wahl für den einen entscheiden müssen.

Wenn Herr Grossrat Luder sagte, dass der Oberaargau keinen Vertreter habe, so wird es wahrscheinlich auch in Zukunft so sein, dass nicht regelmässig alle Landesteile vertreten sein können. Ich möchte aber erklären, dass ich bei irgend einem Wechsel in der Kommission ohne weiteres bereit bin, dafür zu sorgen, dass wenigstens die Landesteile in einem gewissen Turnus zum Zuge kommen, dass wir aber gleichzeitig auch eine Aktions- und arbeitsfähige Kommission haben wollen, wie sie gegenwärtig tatsächlich besteht. Ich darf sagen, dass ich von der Arbeit der kantonalen Jagdkommission in Verbindung mit unserer Abteilung Jagd und Fischerei in der Forstdirektion und in Verbindung mit den Jägerorganisationen absolut befriedigt bin. Sämtliche Mitglieder der Jagdkommission haben sich in die Prüfungskommissionen einreihen lassen. Sie haben dieses Jahr das zweite Mal diese Prüfungen in einer Art und Weise durchgeführt, dass diese bereits einen sehr guten Namen haben. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass sich speziell auch Herr Dr. Küenzi als Direktor des Naturhistorischen Museums für diese Sache restlos zur Verfügung gestellt hat. Man ist bereits in verschiedenen Kantonen auf die Eignungsprüfungen, die heute im Kanton Bern durchgeführt werden, aufmerksam geworden, sodass man dort in der nächsten Zeit dieses Beispiel des Kantons Bern ebenfalls befolgen möchte. Ich will damit nur sagen: Wir respektieren den Wunsch des Grossen Rates, dass die einzelnen Landesteile vertreten sind, aber ich bitte Sie daran zu denken, dass in erster Linie eine aktionsfähige und gut arbeitende Kommission zustande kommen muss, was wir, wie gesagt, gegenwärtig tatsächlich haben. Ich möchte ihr in dieser Beziehung ein Kompliment machen. Ich gebe Herrn Luder und dem Grossen Rat gesamthaft die Erklärung ab, dass wir in Zukunft auch den Willen des Grossen Rates und des Volkes beachten werden, wenn man zu neuen Vorschlägen und Neuwahlen kommt.

Luder. Befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Lanz und Mitunterzeichner betreffend vermehrten Rehabschuss; Antwort (Ergänzung)

(Siehe Seite 371 hievor)

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in der letzten Septembersession eine Interpellation von Herrn Grossrat Lanz nur sehr kurz beantwortet. Man muss sich immer wieder fragen, ob es wirklich einen Sinn hat, gegen Abschluss einer Session, da die Leute meistens genug haben, noch längere Ausführungen zu machen. Herr Lanz ist ein bisschen überrascht, wahrscheinlich sogar enttäuscht gewesen, dass ich auf seine Interpellation nicht weiter eingetreten bin. Er hat nämlich gefragt, ob es nicht möglich wäre, dass wir in gewissen Landesteilen einen Rehabschuss durchführen könnten. Ich habe das zugegeben, und der Abschuss ist diesen Herbst durchgeführt worden. Der Bericht über diesen Rehabschuss wird in der nächsten Zeit dem Grossen Rat unterbreitet werden.

Was Herrn Lanz auch noch interessiert hat, was aber nicht in der Interpellation stand — er hat es bei der Begründung noch angeführt — ist die gegenwärtige Höhe der Entschädigung für Wildschäden.Wahrscheinlich möchten das auch noch andere Herren Grossräte wissen, die sich mit dieser Sache beschäftigen müssen. Sie wissen, dass wir im neuen Jagdgesetz von der besseren Entschädigung der Wildschäden gesprochen haben. Es ist namentlich in der Propaganda davon die Rede gewesen. Man scheint nun aber da und dort den Eindruck zu haben, es sei um nichts besser geworden. Ich lese Ihnen deshalb die Entschädigungssumme für die letzten 10 Jahre ab. In den ersten 5 Jahren, die ich erwähne, zeigt sich, dass unter dem alten Jagdgesetz eine absolute Stabilität herrschte. Nachher versuchte man, diese Sache etwas besser zu erfassen unter Hinweis auch im Grossen Rat, dass es dafür mehr Geld brauche. Nach den Zahlen der letzten 5 Jahre darf man jedenfalls behaupten, dass eine wesentlich bessere Entschädigung der Wildschäden durchgeführt wurde. Wir haben also folgende Auszahlungen gemacht: 1943 Fr.16 791.—, 1944 Fr. 15 286.—, 1945 Fr. 13 020.—, 1946 Fr. 14 871.—, 1947 Fr. 18 266.—, 1948 Fr. 28 947.—, 1949 Fr. 32 300.—, 1950 Fr. 29 983.—, 1951, also unter dem neuen Jagdgesetz, Fr. 40 674.—, 1952 Fr. 46 600.—.

Ich möchte aber erwähnen, dass die Forderungen natürlich ganz wesentlich höher gegangen sind. Wir haben aus früheren Jahrgängen keine Zusammenstellungen, wie hoch die Forderungen gewesen sind. Aber in den letzten Jahren haben wir sie zusammenstellen lassen. Im Jahre 1951 hatten wir Forderungen im Totalbetrag von Franken 85 630.—, im Jahre 1952 von Fr. 63 421.—. Es bestehen noch gewisse Differenzen mit den bernischen Baumschulisten (Baumschulinhaber). Sie haben den Eindruck, dass sie vollständig vernachlässigt werden. Obwohl sie an das Bundesgericht gelangt sind, und das Bundesgericht die Ansicht der Regierung ausdrücklich bestätigt und anerkannt hat, habe ich es sebstverständlich nachher nicht abgelehnt, mit den Baumschulisten trotzdem über die weitere Möglichkeit der Verhütung von

allzu grossenWildschäden zu verhandeln. Es kann sich aber nicht darum handeln, dass wir dort genau die gleichen Prinzipien anwenden, wie an irgendeinem andern Ort, im Oberland oder im Getreidebaugebiet. Soviel auch in den Kreisen der Baumschulisten kritisiert wird, möchte ich trotzdem erklären, dass wir bereit sind, mit diesen Kreisen zusammenzuarbeiten. Wir hoffen, eine Lösung zu finden, die für den Staat einigermassen tragbar ist, die aber auch die Baumschulisten befriedigen kann. Damit möchte ich Herrn Lanz bitten, von diesen Ausführungen Kenntnis zu nehmen.

Lanz. Ich danke bestens für die Auskunft.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 19. November 1953, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burgdorfer (Schwarzenegg), Felser, Freiburghaus, Grütter, Hänni (Lyss), Hess, Nahrath, Scherz, Willemain, Wirz; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Geissbühler (Spiegel), Schlappach.

Tagesordnung:

Gesetz über die Tierseuchenkasse

Erste Beratung

(Siehe Nr. 43 der Beilagen)

Eintretensfrage

Tschumi, Präsident der Kommission. Es handelt sich um eine Abänderung und Neufassung des Tierseuchenkassen-Gesetzes vom 22. Mai 1921. Das ist ein Gesetz, das die Finanzierung und administrative Behandlung dessen ordnet, was sich als Folge des eigentlichen Tierseuchengesetzes ergibt. Es enthält also keine Vorschriften über die Bekämpfung der Tierseuchen, sondern es ist ein Finanzierungsgesetz. Die Umschreibung der Tierseuchen und die Vorschriften über deren Bekämpfung finden sich in zwei Bundesgesetzen, vor allem im Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen, vom 13. Juni 1917, mit Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920, sowie im Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose, vom 29. März 1940.

Warum muss unser Tierseuchenkassen-Gesetz revidiert werden? Seit dem Jahre 1917, dem Inkrafttreten des Seuchengesetzes, resp. seit 1921, dem Inkrafttreten des Tierseuchenkassen-Gesetzes, hat sich verschiedenes geändert. Wir erhielten ein neues Gesetz, das über die Bekämpfung der Rindertuberkulose. In der Bekämpfung verschiedener Tierkrankheiten zeigten sich neue Aspekte. Man behandelt die Seuchen auf neuer Grundlage.

Wir alle erinnern uns an die Maul- und Klauenseuchezüge der Jahre 1918 bis 1920 sowie an den grossen Zug 1938/1939, wo die Seuche sich über das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft ausbreitete. Als man noch hoffen konnte, die Seuche einschränken zu können, wurden die befallenen Bestände abgeschlachtet. Als aber die Seuche sich immer weiter ausbreitete, liess man durchseuchen, versuchte, die kranken Tiere zu behandeln. Die

Erfolge waren klein. Die durchseuchten Tiere mussten meist binnen Jahresfrist aus diesem oder jenem Grunde doch geschlachtet werden. Ende der dreissiger Jahre gelang dem deutschen Professor Waldmann die Herstellung des Vakzine-Impfstoffes gegen die Maul- und Klauenseuche. Wir verwendeten es in der Schweiz anfangs der vierziger Jahre und errichteten in Basel das Eidgenössische Vakzine-Institut, worin der Schutz-Impfstoff gegen die Maul- und Klauenseuche hergestellt wird, der der gefährlichsten Seuche, die man in der ersten Hälfte des Jahrhunderts kannte, die Spitze genommen hat. Wenn eine Seuche ausbrach, wurde der befallene Bestand abgeschlachtet und alle andern Bestände im Umkreis von 8 bis 10 km, je nach örtlichen Verhältnissen, wurden mit dieser Vakzine geimpft. Der Erfolg war durchschlagend. Ein Tier, das rechtzeitig schutzgeimpft wurde, war mit grösster Sicherheit gegen den Befall von der Seuche gefeit.

Mit der Aenderung der Bekämpfungsart verlagerte sich auch sofort der Schaden. Früher hatten die, welche abschlachten konnten — das betraf die zuerst befallenen Bestände — den kleinsten Schaden, indem sie nach sechs Wochen ihren Bestand remontieren konnten. Die andern, welche durchseuchen mussten, konnten monatelang nichts aus ihrem Bestand ziehen und erlitten so den viel grösseren Schaden. — Heute hat der den Schaden, der die Seuche zuerst erhält und den Bestand abschlachten muss. Wer die Wohltat der Schutzimpfung geniessen kann, hat den kleineren Schaden. Der Schaden liegt sogar fast ausschliesslich auf dem, der seinen Bestand schlachten muss. Dem trägt das neue Kassengesetz Rechnung, indem die Entschädigung von 80 auf 90 % heraufgesetzt werden soll.

Die Schweineseuche war immer etwas unabgeklärt. Man kannte den Erreger nie recht. Es wurde bezweifelt, ob es überhaupt eine übertragbare Krankheit sei. Durch Bundesratsbeschluss vom Jahre 1941 wurde die Schweineseuche aus der Liste der entschädigungspflichtigen Krankheiten gestrichen. (Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes ist der Bundesrat berechtigt, Seuchen, die ihre Allgemeingefährlichkeit verloren haben, aus der Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten zu streichen.) Ferner strich er am 22. Dezember 1950 den Schweinerotlauf aus dieser Liste. Ob das ebenso begründet war, darüber wollen wir uns nicht unterhalten. Jedenfalls hat der Schweinerotlauf dank der Fortschritte der Veterinärmedizin das meiste seiner Härte verloren. Früher wurden Schutzimpfungen durchgeführt. Trotzdem ereigneten sich immer wieder viele Seuchenfälle. Seit man die neue Vakzine gegen den Schweinerotlauf hat, erkranken an dieser Seuche praktisch keine geimpften Tiere mehr. Bei den ungeimpften Tieren kann man heute die Krankheit mit Pennicillin, Streptomicin usw. leicht bekämpfen. Daher kann man verstehen, dass der Bundesrat den Schweinerotlauf gestrichen hat.

Neu dazu gekommen ist die Rindertuberkulose. Man bekämpft sie auf Grund des Bundesgesetzes vom 29. März 1950. Am Erfolg dieses Kampfes ist das gesamte Schweizervolk interessiert. Der Tierhalter hat natürlich bei Seuchefällen den direkten und grössten Schaden, aber auch die Allgemeinheit trifft grosser Schaden. Die Tuberkulose ist eine ansteckende Krankheit. Ihr Erreger ist der Tuberkelbazillus. Er tritt in drei verschiedenen Formen auf. Uns interessieren nur die beiden Hauptformen, der Typus humanus, der beim Menschen die Tuberkulose verursacht, und der Rindertypus, der beim Rind die Tuberkulose verursacht. Der Rinder-Tuberkelbazillus ist auf den Menschen übertragbar, ruft bei ihm die gleichen Veränderungen hervor wie der menschliche Tuberkelbazillus. Man kann bei Erkrankten feststellen, ob sie vom Rindertyp oder vom menschlichen Typ des Bazillus angesteckt sind. 8—10 % aller Tuberkulosepatienten wurden vom Rindertyp angesteckt. Bei den Kindern ist dieser Prozentsatz höher, geht bis auf 20-25 % der Ansteckungen. Die Uebertragung vom Rind auf den Menschen erfolgt nicht nur durch die Milchprodukte, sondern sehr häufig durch direkten Kontakt mit dem Rind, vor allem durch Speicheltröpfchen-Infektion. — Zur Bekämpfung der Tuberkulosekrankheit des Menschen wurden in der Schweiz im Jahre 1946 29 Millionen Franken ausgegeben, 1947 42 Millionen, 1949 54,8 Millionen. 10 % dieser Kosten werden also durch die Rindertuberkulose verursacht.

Allein schon aus diesem Grunde sind wir verpflichtet, den Kampf gegen die Rindertuberkulose zu verstärken. Es ist nicht rationell, laufend enorme Summen zur Bekämpfung der menschlichen Tuberkulose auszugeben, ohne die bedeutende Erkrankungsquelle, die Rindertuberkulose, ebenfalls zu bekämpfen. Es ist unsere Pflicht, den Kampf gegen die Rindertuberkulose auf dem Boden der Allgemeinheit zu führen.

Daneben sieht das Gesetz auch noch vor, den Kampf gegen andere ansteckende Rinderkrankheiten aufzunehmen, resp. hiefür die finanzielle Grundlage zu schaffen. So hat man auch vorgesehen, in diesem Gesetz die finanzielle Grundlage zur Bekämpfung des Rinderabortus Bang, des seuchenhaften Verwerfen des Rindes, zu schaffen. Letztes Jahr wurde in den eidgenössischen Räten bei Behandlung des Milchstatuts hierüber viel diskutiert. Die Bangsche Krankheit verursacht beim Menschen gewisse Schäden. Sie sind aber gesamthaft viel kleiner als die, welche durch die Tuberkulose verursacht werden. Die an Bangscher Krankheit erkrankten Menschen werden viel härter angegriffen als die an Tuberkulose erkrankten. Die Bangsche Krankheit beeinflusst nicht nur den Körper, sondern sehr häufig auch das seelische Verhalten des Patienten, drückt auf das Gemüt. Die Heilungsdauer ist sehr lang, oft jahrelang. Die Anfälligkeit des Menschen gegen diese Krankheit ist aber gering. Es bedarf gewisser Voraussetzungen konstitutioneller Natur, dass jemand überhaupt befallen werden kann. Darum darf man die Schäden, die vom Bangbazillus beim Menschen ausgelöst werden, nicht vergleichen mit den Schäden, die durch die Tuberkulose entstehen.

Beim Viehbesitzer verhält es sich anders. Dort kann das seuchenhafte Verwerfen, wenn es einmal in einem Stall auftritt, viel grössere Schäden auslösen als es die Tuberkulose tut. Das seuchenhafte Verwerfen tritt viel akuter auf. Der materielle Schaden kann so gross werden, dass die Existenzgrundlage, besonders bei Züchtern, vernichtet wird. —

Wir können die Bekämpfung des Bang nicht in diesem Gesetz festnageln, denn es ist kein Gesetz zur Bekämpfung der Seuchen, sondern wir können im Tierseuchenkassen-Gesetz nur die finanzielle Grundlage schaffen. Der Erlass der technischen Vorschriften zur Bekämpfung des seuchenhaften Verwerfens ist Sache des Bundes. Es hätte keinen Sinn, ein kantonales Gesetz zur Bekämpfung des Abortus Bang zu erlassen, wenn der Bund nichts vorkehrt. Dieser ist nun daran, einen Beschluss auszuarbeiten. All denen, die glauben, es sei etwas einfaches, zur Bekämpfung des seuchenhaften Verwerfens ein wirksames Gesetz auszuarbeiten, möchte ich sagen: Hegt nicht zu grosse Hoffnungen! Der Bang ist viel schwieriger zu bekämpfen als die Tuberkulose, weil die Feststellung des seuchenhaften Verwerfens ungeheuer schwer ist, viel schwieriger als die Feststellung des Tuberkulosebazillus. Man kann wohl das Blut untersuchen und feststellen, dass eine Kuh positiv reagiert bezüglich der Untersuchung auf Bang. Sie kann aber auch bloss deshalb positiv reagieren, weil sie früher einmal eine Bang-Infektion durchmachte. Ob diese Krankheit noch lebendig ist, ein Verwerfen auslösen kann, sagt uns der positive Blutbefund nicht. Die Erkennung des seuchenhaften Verwerfens ist noch so fragwürdig, dass es falsch wäre, ein verbindliches Gesetz mit Richtlinien zu erlassen. Der Bund wird noch grundsätzliche Fragen abklären. Wenn dieser einmal seine Vorschriften herausgegeben haben wird, können wir die Bekämpfung in unserem Kanton durchführen.

Zu den einzelnen Abschnitten des Gesetzesentwurfes: Der Entwurf regelt die Materie in verschiedenen Abschnitten. Im Abschnitt I wird die Organisation der Kasse festgelegt, im Abschnitt 2 werden die Beiträge der Tiereigentümer bestimmt, sowie die Staats- und Gemeindebeiträge zur Bekämpfung der Rindertuberkulose. Dabei ist zu beachten, dass die Gelder, die zur Bekämpfung der Rindertuberkulose vom Staat und den Gemeinden geleistet werden, nicht zur Bekämpfung der Tierseuchen allgemein dienen, sondern nur zur Bekämpfung der Rindertuberkulose. Darüber wird gesondert Buch geführt. Im Abschnitt III werden die Leistungen der Seuchenkasse festgehalten. Abschnitt IV regelt das Schätzungsverfahren.

Zum jährlichen Finanzbedarf der Tierseuchenkasse: Bei der Rindertuberkulose ist ein Staatsbeitrag von einer Million vorgesehen. Dazu kommen die Gemeindebeiträge. Dann müssen die Behörden den Finanzbedarf feststellen. Bei der Rindertuberkulose ging man vom Umfang der Verseuchung im Kanton Bern aus. In der Botschaft Seite 5 steht, wieviele Stück Rindvieh wir im Kanton haben, wieviele Bestände dem Tuberkulose-Bekämpfungsverfahren schon angeschlossen sind. Man rechnet damit, dass jetzt noch 77 000 Reagenten vorhanden sind, die in den nächsten Jahren ausgemerzt werden sollten. Man rechnet damit — ich möchte mich dabei nicht behaften lassen —, dass in den nächsten zehn Jahren 46 000 bis 52 000 Reagenten ausgemerzt werden, also jährlich 5000 Stück. Wir können aber nicht frei handeln. Wir müssen auf den Stand des Schlachtviehmarktes Rücksicht nehmen. Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose sagt, dass beim Kampf gegen die Rindertuberkulose auf die wirtschaftliche Entwicklung, auf den Schlachtviehbedarf und -Anfall usw. Rücksicht genommen werden müsse. Man glaubt aber, dass man im Jahr 5000 Reagenten ausmerzen könne, und auf Grund dieser Zahl wurde der Finanzbedarf berechnet. Pro ausgemerzten Reagenten muss die Tierseuchenkasse zirka Fr. 400.— bis Fr. 500.— bezahlen. (Damit wird der Schaden des Tierbesitzers allerdings nicht gedeckt. Er erhält 80—90 % des Verkehrswertes. Dennoch erleidet der Besitzer einen Schaden von Fr. 400.— bis Fr. 500.—, bei hochwertigen Zuchttieren sogar das doppelte. Kürzlich verkaufte ein Bauer eine Kuh für Franken 2800.—. Er musste sie zurücknehmen, weil sie reagierte. Er wurde mit 80 % entschädigt, berechnet auf Fr. 2400.—. Die Schätzungen werden nach den eidgenössischen Richtlinien ausgeführt, daher die Grenze von Fr. 2400.—. Der Bauer erhielt Fr. 1920.—. Die Kuh war verkauft für Fr. 2800.—. Der Schaden betrug Fr. 880.—. Solche Fälle ereignen sich oft. Trotzdem liegt es im Interesse des Viehbesitzers, den Kampf gegen die Rindertuberkulose aufzunehmen.) 5000 Stück zu Fr. 400.— ergibt zwei Millionen Franken. Davon entschädigt der Bund 40 %, also Fr. 800 000.—; der Kanton, oder die Seuchenkasse, zahlen Fr. 1 200 000.—. Dazu kommen die Kosten für die Untersuchungen, für das Tuberkulin usw., so dass die Totalkosten für die Bekämpfung der Rindertuberkulose für den Kanton Bern pro Jahr 18 Millionen Franken ausmachen werden. Man glaubt, dass die Kantons- und Gemeindebeiträge, wie sie im Entwurf vorgesehen sind, auf dieser Grundlage ausreichen würden.

Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, das Eintreten zu beschliessen. Ich schlage vor, das Eintreten auf den Dekretsentwurf erst nach Beratung des Tierseuchenkassen-Gesetzes zu beschliessen. Das Dekret ist etwas anderes als das Gesetz. Bei jenem wird man vielleicht von dieser oder jener Seite eine andere Meinung hören.

Stäger. In der Kommission sagte ich, wir hätten Gesetze genug, und das Volk sei mit Abstimmungen übersättigt. Es werde sehr schwer halten, neue Gesetze durchzubringen. Aber diese Vorlage ist berechtigt. Es ist nötig, in der Angelegenheit einen Schritt vorwärts zu gehen.

In meiner Fraktion wurde das Gesetz gründlich behandelt. Ueber einzelne Artikel wurde lange diskutiert. Wir sind uns aber im Prinzip einig, dass die Bekämpfung der Rindertuberkulose intensiviert werden müsse.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob man nicht ein besonderes Gesetz für die Bekämpfung der Rindertuberkulose erlassen soll, unabhängig vom Tierseuchengesetz.

Bei den Artikeln 6 und 9 wurde Opposition erhoben. Artikel 6 sagt, dass, wenn der Fonds vier Millionen erreicht habe, die Tierbesitzer nicht mehr beitragspflichtig seien. Man ist der Auffassung, dass dann auch die Gemeinden prozentual weniger sollten bezahlen müssen. Das Gesetz sieht aber nicht vor, dass die Gemeindebeiträge herabgesetzt werden könnten.

Es wurde gefragt, ob man nicht mit der Bekämpfung der Rindertuberkulose die Stallsanie-

rung verbinden könnte. Das wäre schon recht, würde aber zu viel kosten. Wir haben im Oberland mit vielen Opfern zum Teil wunderschöne Ställe gebaut. Dort fand man aber auch eine ganze Reihe von Reagenten. In sehr kleinen Ställen wiederum erwies sich das Vieh als tuberkulosefrei.

Im weiteren sieht das Gesetz vor, dass die Gemeinden beitragspflichtig werden. Dazu werden sicher auch die Gemeindepräsidenten ein Wort sagen. Fast bei jedem Gesetz, das wir neu beschliessen, werden die Gemeinden mit Beiträgen belastet. Hier aber ist zu sagen, dass der Viehbesitzer Opfer genug trägt. Wir kennen Bauern in den Bergen, die fast verarmten, weil sie immer Reagenten hatten. Die Rindertuberkulose wird nie ganz aufhören, so wenig wie die Tuberkulose beim Menschen verschwindet. Niemand behauptet, dass wir die Heilstätte Montana in zehn Jahren aufheben könnten. Genau gleich wird die Bekämpfung der Krankheit bei den Tieren fortdauern. Darum wünschten wir, dass, wenn der Beitrag der Eigentümer zurückgeht, auch der Gemeindebeitrag reduziert werden könne.

Im übrigen kann ich bekannt geben, dass unsere Fraktion mit grossem Mehr für die Bekämpfung der Rindertuberkulose eintritt und daher für Eintreten auf die Vorlage stimmt.

Zingre. Das Tierseuchenkassen-Gesetz wird für die Bergbauern und Viehzüchter von gewaltiger Bedeutung sein. Ebensosehr, wenn auch indirekt, ist das ganze Volk daran interessiert. Wenn gelegentlich gesagt wird, das Tierseuchengesetz sei mehr eine Angelegenheit der Bauern, stimmt das nur ganz bedingt. Im Vordergrund steht die Bekämpfung der Tuberkulose. Wenn der Tierarzt Tuberkulose-Infektionsherde feststellt, wird auch die Möglichkeit einer Ansteckung des Wartungspersonals und der ganzen bäuerlichen Familie ins Auge gefasst. In der Ansteckungsgefahr für die Menschen liegt die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Gesetzes.

In der heutigen Vorlage wird der Grundstein zur Finanzierung der Bekämpfung des Abortus Bang gelegt. Man sprach von der Tuberkulose als dem Feind Nr. 1. Das stimmt. Aber die wirtschaftlichen Schäden, die einem Tierhalter durch die Bangsche Krankheit erwachsen können, sind ebenso gross wie die, welche durch Tuberkulose entstehen. Die meisten von Ihnen erinnern sich sicher an die interessanten Ausführungen, die im Mai 1951 der leider früh verstorbene Kollege Hans Hofer hier entwickelte. Ich spreche nicht von den Uebertragungsmöglichkeiten des Bazillus Bang auf den Menschen. Die Krankheit ruft beim Menschen Schäden hervor. Aber mancher Tierhalter, dessen Bestände vom Bang befallen wurden, ist finanziell zusammengebrochen. Aus Gesuchen, die bei der Bauernhilfskasse einlangten, musste man vielfach feststellen, dass der Anstoss zum finanziellen Zusammenbruch der Abortus Bang im Stall war.

Die finanzielle Grundlage zur Uebernahme der Bang-Reagenten wird in dieser Vorlage geschaffen. Ein grossrätliches Dekret wird die Uebernahmebedingungen ordnen und damit werden wir bald zu Bekämpfungsmassnahmen gelangen, was ich sehr begrüsse. Wir wissen, dass die Bekämpfung des Abortus Bang sehr umstritten ist.

Die Methode der Bekämpfung der Rindertuberkulose war im Kanton Bern lange sehr umstritten. Das ist vielleicht der Grund, warum die Bekämpfung im Bernertempo an die Hand genommen wurde. Wir machen niemandem einen Vorwurf. Die Lehre aus der schleppenden Tbc-Bekämpfung ist die, dass man die ersten Vorkehren zur Bekämpfung des Bang an die Hand nehmen sollte, trotzdem die Diagnose noch umstritten ist. Die Kantone St. Gallen und Zürich haben schon jetzt Verordnungen über die Bangbekämpfung. Ich hätte den dringenden Wunsch, dass bernischerseits auf dem Gebiete alle möglichen Vorbereitungen getroffen werden, dass, wenn das eidgenössische Gesetz kommt, der Kanton Bern gerüstet ist und sofort ans Werk gehen kann.

Ich empfehle ebenfalls Eintreten auf die Vorlage.

Stucki (Riggisberg). Es freut mich, dass die sozialdemokratische Fraktion einstimmig beschloss, auf das Gesetz einzutreten. Es stellt einen Ausschnitt aus der Bekämpfung der Tuberkulose dar. Das ist eine sehr weitschichtige Angelegenheit. Dazu gehört auch die Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh. Die Fortschritte, die in der Hinsicht in den Kantonen erzielt wurden, sind sicher anerkennenswert. Ein grosser Teil der Tiere des Oberlandes ist tuberkulosefrei. Aber im Flachland ist der Prozentsatz der kranken Tiere noch recht gross, geht bis auf 40 %. Der Kampf ist vielseitig. Er ist, wie sich letzten Herbst an verschiedenen Orten zeigte, auch sehr schwer. In vielen Gegenden glaubte man, tuberkulosefreie Bestände zu haben. Aber immer wieder werden Rückfälle eintreten. Das liegt in der Natur der Krankheit. Ich mache niemandem einen Vorwurf. Der Kampf muss immer wieder geführt werden.

Ich unterstreiche die Bedeutung der Stallsanierungen. In gesunden Ställen ist die Gefahr der Erkrankung kleiner als in schlechten Ställen. Analog verhält es sich bekanntlich bezüglich der Menschen und ihren Wohnungen. Wir wollen den Kampf auch für gesunde Ställe weiterführen, um die Tierbestände gesund zu erhalten.

M. **Ackermann.** Il ne m'appartient pas d'ajouter quoi que ce soit au rapport d'introduction du président de la commission, l'entrée en matière vous étant proposée par la commission unanime. Cependant, je tiens à relever, à l'intention de mes collègues de langue française, que, dans le rapport préliminaire de la Direction de l'agriculture que vous avez sous les yeux, une erreur de traduction s'est glissée.

A la page 6 (à gauche en haut), sixième ligne, nous lisons:

« La peste bovine, qui provient d'un virus, peut causer, à l'occasion, de très gros dégats dans les cheptels, parce qu'on ne connaît pas encore à l'heure actuelle une méthode sûre de traitement. C'est pourquoi il convient de la conserver comme maladie donnant lieu à indemnité dans la prochaine loi. »

Or, à la page 7 (à droite en haut), dans le résumé des innovations contenues dans la nouvelle loi, nous lisons ce qui suit: « Le rouget et la peste bovine ne donnent plus droit à indemnité... »

Vous constaterez qu'il y a contradiction entre le texte de la page 6 et celui de la page 7. Or en réalité, il s'agit d'une erreur de traduction. Il faut lire, à la page 7, 2e alinéa: « le rouget et la pneumo-entérite infectieuse du porc..., etc. »

Maurer. Als Vertreter der bernischen Schweinezüchter muss ich hier leider feststellen, dass diese Kategorie Berner bei der Gesetzesvorlage etwas stiefmütterlich behandelt wird, d. h. schlecht wegkam, indem von drei bisher entschädigungspflichtigen Seuchen nicht weniger als zwei aus dem Gesetz gestrichen wurden. Nur noch die Schweinepest wird als entschädigungspflichtig anerkannt. Wir hörten vom Kommissionsreferenten, aus welchen Gründen das geschah. Wegleitend war die Bundesgesetzgebung. Die Schweine erfreuen sich beim Bund offenbar keiner grossen Gunst. Ich frage den Landwirtschaftsdirektor, ob es nicht möglich wäre, den Rotlauf, diese nicht ungefährliche Seuche, die auch die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen kann, auf kantonalem Boden anzeige- und entschädigungspflichtig zu erklären. Ich glaube, das sollte möglich sein, auch in finanzieller Hinsicht. Ich schlage das zu Handen der zweiten Lesung vor. Ich werde mir eventuell vorbehalten, je nach der Antwort des Landwirtschaftsdirektors, hier einen Antrag zu stellen.

Auch ich bin enttäuscht, dass die Bekämpfung der Abortus Bang-Seuche in diesem Gesetz nicht besser verankert ist. Man hatte nicht den Mut, die obligatorische Impfpflicht gegen diese Seuche zu statuieren. Wie Kollege Zingre sagte, verursacht diese Krankheit der bernischen Landwirtschaft mindestens so grosse Schäden wie die Maul- und Klauenseuche oder die Rindertuberkulose. Viele Bauern wurden finanziell ruiniert, weil sie jahrelang mit dem Bang zu kämpfen hatten. — Wir haben heute ein Mittel, den Kampf gegen diese Krankheit aufzunehmen; das ist die Impfung. Dutzende von Viehzuchtgenossenschaften und Versicherungskassen verlangen obligatorisch die Impfung. Sogar unser Kanton verlangt, dass in gewissen Gegenden nur geimpfte Tiere zur Sömmerung aufgeführt werden. Auf Grund der Erfahrungen sollten wir die obligatorische Schutzimpfung ins Gesetz aufnehmen, dies namentlich auch mit Rücksicht auf die Volksgesundheit. Der Kommissionsreferent sagte, dass jährlich 200 bis 300 Personen vom Bang infiziert werden. Wer gesehen hat, welches Siechtum banginfizierte Leute durchmachen müssen, ist überzeugt, dass wir alle Mittel anwenden müssen, um die Bangseuche zu bekämpfen und unser Volk vor dieser gefährlichen Seuche zu schützen. Ich frage auch hier den Landwirtschaftsdirektor, ob dieses Obligatorium nicht doch noch ins Gesetz aufgenommen werden könne. Das wäre eine Perle im Gesetz, auch im Blick auf die Volksgesundheit. Je nach der Antwort des Landwirtschaftsdirektors muss ich mir vorbehalten, in der Detailberatung Anträge in dieser Richtung zu stellen.

Bischoff. Ich muss Kollege Stucki ein wenig ergänzen. Es stimmt, dass wir in unserer Fraktion Eintreten beschlossen. Aber als wir das Gesetz berieten, standen wir etwas stark unter dem Eindruck des ablehnenden Standpunktes der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion gegen die Wohnbauvorlage, die wir gestern verabschiedeten. Es wäre ein Widerspruch gewesen, nicht auf die Wohnbauvorlage einzutreten, die auch der Tbc-Bekämpfung dient, aber das nun zur Beratung stehende Gesetz, das gleiche Ziele verfolgt, anzunehmen. Ich bin nicht so boshaft, entgegen dem Beschluss unserer Fraktion nun einen Nichteintretensantrag zu stellen. Aber wenn ich das Gesetz näher anschaue, geht es mir wie Kollege Stäger. Wie beim Wohnbaugesetz werden auch hier die Gemeinden belastet, nur dass es gestern um Menschen ging. Laut Art. 9 des vorliegenden Entwurfes müssen die Gemeinden jährlich 70 Rp. pro Einwohner, die Viehbesitzer 50 Rp. pro Stück Vieh bezahlen. Das ergibt für einen Teil der Gemeinden bedeutende Summen. Da darf schon die Frage aufgeworfen werden, ob man die Mittel nicht anders aufbringen könnte. Ich will nicht sagen, dass die Gemeinden nichts leisten sollen, aber vielleicht etwas weniger.

Art. 6, Abs. 3, lautet: «Wenn der Bestand der Kasse den Betrag von vier Millionen erreicht hat, werden keine Eigentümerbeiträge erhoben.» Dagegen lautet Art. 9, Abs. 3: «Der Regierungsrat kann die in diesem Artikel festgesetzten Beiträge je nach dem Stand der Tuberkulosebekämpfung herabsetzen oder aufheben.» Für die Vieheigentümer fallen die Beitragsleistungen unter gewissen Voraussetzungen jedenfalls weg; die Beiträge der Gemeinden aber «können» nur reduziert oder aufgehoben werden. Ich werde mir eventuell erlauben, in der Einzelberatung einen Abänderungsantrag zu stellen.

Stucki (Steffisburg). Ich fahre dort weiter, wo Kollege Bischoff von Heimberg aufhörte. Ich bin auch verwundert, dass man das Gesetz überlastet, nicht ein spezielles Gesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose macht. Wie der Kommissionspräsident sagte, brauchen wir jährlich drei Millionen Franken, um die 50 000 Reagenten innert zehn Jahren auszumerzen. Jährlich sind das 5000 Stück, woran je ein Zuschuss von durchschnittlich Fr. 400.— bezahlt werden soll. Der Bund würde 40 % leisten, der Kanton die Hälfte des Restes von 1,8 Millionen, also Fr. 900 000.—, jedoch maximal eine Million. Nach dem Vortrag sollten die Gemeinden durch die Kopfbeiträge Fr. 400 000.— jährlich aufbringen und durch die Beiträge pro Stück Rindvieh Fr. 330 000.—, zusammen Franken 730 000.—. Fr. 170 000.— müssten also von den Vieheigentümern durch Versicherungsbeiträge aufgebracht werden. Der Staat sichert sich im Artikel 8, dass er nur einen gewissen Prozentsatz an die Kosten der Bekämpfung der Rindertuberkulose Beiträge leisten muss, im Maximum eine Million. Anders verhält es sich bei den Gemeinden. Denen gibt man keine Garantie, sondern legt es ins Ermessen der Regierung, wann sie die Beiträge nicht mehr bezahlen müssen. Ich glaube, die Gemeinden, die einverstanden sind, etwas an die Bekämpfung der Rindertuberkulose zu leisten, wollen Gewissheit haben, dass die Beiträge einmal reduziert werden, analog denen des Staates. Hier müssen Sicherungen geschaffen werden, umso mehr, als laut Artikel 6 die Eigentümerbeiträge herabgesetzt werden können.

Ausserdem haben wir gesehen, dass die Regierung offenbar, gemäss dem Vortrag, den Beitrag der Gemeinden anders eingeteilt hatte, nämlich 50 Rp. pro Kopf der Bevölkerung vorsah (was die Fr. 400 000.— ergeben hätte), und Fr. 1.— pro Stück Rindvieh (was die Fr. 330 000.— ergäbe). Die Kommission beantragt, pro Kopf der Bevölkerung von den Gemeinden 70 Rp. zu erheben (was Franken 560 000.— ausmacht, und pro Stück Rindvieh 50 Rp. (was Fr. 165 000.— ergibt). So gehen Franken 725 000.— ein, also schlussendlich ungefähr gleichviel wie nach der ersten Aufteilung, die die Regierung vorgesehen hatte.

Wir sollten, wie gesagt, das Gesetz nicht überlasten. Wir sind an dessen Annahme sehr interessiert. Wir müssen die Rindertuberkulose bekämpfen und wollen mithelfen. Aber mit diesem Entwurf wird das bisherige Tierseuchengesetz zum Teil verschlechtert. Wie Kollege Maurer sagte, wird sich Opposition erheben, wenn Sie die Schweineseuche ausnehmen. Ferner werden die Gemeinden opponieren, wenn sie keine Aussicht haben, dass ihre Beiträge reduziert werden, nachdem es gelungen sein wird, die Rindertuberkulose zu bekämpfen, d. h. nur noch in sporadisch auftretenden Fällen Tiere ausgemerzt werden müssen. Ganz wird man die Rindertuberkulose nie ausrotten können. Kollege Tschumi glaubt aber, dass sich innert zehn Jahren der grösste Teil ausmerzen lasse. Die Gemeinden nun im Ungewissen zu lassen, ob sie später an die allgemeine Tierseuchenkasse weiter Beiträge zahlen müssen, sollte man vermeiden, sonst erwächst deswegen Opposition.

Aus dem Dekret wird weitere Opposition gegen das Gesetz entstehen. Man wird Tierärzten, die viel Erfahrung gesammelt haben, Sekretäre des Kantons vorsetzen. Der Staat wird wahrscheinlich keine erfahrenen Leute für diese Funktion zur Verfügung haben, sondern junge Leute damit betrauen müssen. Dann wird eine gefährliche Opposition bei den Tierärzten entstehen.

Es liegt sicher im Interesse der Sache, wenn wir das Gesetz nicht überlasten. Ich frage den Landwirtschaftsdirektor nochmals, warum man nicht dazu kam, ein separates Gesetz zur Bekämpfung der Rindertuberkulose zu machen. Warum hängte man das dem andern Tierseuchengesetz an? Warum führt man nicht zum mindesten für die Bekämpfung der Rindertuberkulose eine separate Kasse, wodurch die Gemeinden klar sähen, dass ihre Beiträge ausschliesslich für die Bekämpfung der Rindertuberkulose verwendet werden?

Tschanz. Ich spreche im Namen unserer Fraktion ebenfalls für Eintreten und danke allen Herren, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind, dass sie uns ihre Unterstützung zusagten. Die Bereitschaft der Konsumenten, zu helfen, ist eigentlich nach ihren heftigen Angriffen gegen die bernische Landwirtschaft, die in der Bekämpfung der Rindertuberkulose nicht ganz in vorderster Reihe stand, selbstverständlich. Es ist leicht, die Landwirtschaft zu kritisieren. Die Praxis sieht ganz anders aus. Die Entwicklung wurde schwer behindert, weil die Wissenschaft und die bernischen Tierärzte — ich richte gegen niemanden einen Vorwurf — die Methoden des Kampfes gegen die Tuberkulose zuerst ausprobieren mussten. Es mussten Mittel gefunden werden, die eine gewisse Garantie für den Erfolg boten. In der Wissenschaft war ein grosser Streit vorhanden, ob die Impfkontrolle, wie sie nun im Gesetz verankert werden soll, der richtige Weg sei. Von verschiedenen Leuten wurde das bestritten. Es gab in der Wissenschaft Leute, die seit Jahren auf die Schutzimpfung gegen die Tuberkulose tendierten. Leider ist diese nicht so wirksam, wie man es wünschen müsste. Eine wirksame Schutzimpfung wäre für uns und die Konsumenten der beste und billigste Weg gewesen. Es erwies sich aber im Laufe mehrerer Jahre, dass sie sich nicht bewährt. Die Impfung Gräub — wir anerkennen absolut die Forschungen des Institutes Gräub in Bern — wurde bei unzähligen Tieren vorgenommen. Schwand-Münsingen ist seit Jahren unter der Impfung Gräub. Grosse Viehzüchter haben die Gräub-Impfung seit Jahren vorgenommen, unter dem Einfluss von Tierärzten. Man glaubte, dass, wenn die jungen Kälber geimpft werden, würden sie ihr Leben lang von der Tuberkulose verschont bleiben. Es zeigte sich aber, dass dem nicht so ist. Man hatte Versager. Man musste diese Methode wieder verlassen. Welches war die Folge? Wertvollste Zuchtbestände sind heute Tbc-schutzgeimpft vom Institut Gräub. Das wäre belanglos, wenn nicht nach Gräub geimpfte Tiere auf die nun gesetzlich zu verankernde Kontrollimpfung genau gleich reagieren würden wie tuberkulosebefallene Tiere. Wertvolle Viehbestände, nicht nur die in Schwand-Münsingen, sind nach Gräub geimpft. Nun beschloss die Gemeinde Zweisimmen beispielsweise, keine Tiere mehr aus dem Flachland aufzunehmen, die nicht auf die Kontrollimpfung negativ reagierten. Alle nach Gräub geimpften Tiere reagieren nun aber positiv, auch wenn sie gesund sind. Die Bauern mit solchen Viehbeständen stehen heute vor dem Nichts, d. h. sie können die Tiere nicht in gewisse Gebiete geben, müssen Nachzucht machen, wozu 2½—3 Jahre erforderlich sind. Das ist die Folge der Zwistigkeit in der Wissenschaft. Ich mache keinem Tierarzt einen Vorwurf, es ist dies nur eine Feststellung. — Man kann nun nicht über die Landwirtschaft herfallen, wenn die Leute der Wissenschaft nicht sagen konnten, welcher Weg der richtige sei. Die Wissenschaft kannte den Weg selbst noch nicht. Die Folgen müssen wir nun tragen. Es ist nur recht und billig, wenn der Konsument, der darauf dringt, eine Tb-freie Milch zu erhalten, mithilft. Wir verdanken den Willen hierzu. Wir dürfen vor der finanziellen Last, die dieses Gesetz dem Kanton und den Gemeinden bringt, nicht zurückschrecken. Andere Kantone wenden noch mehr für das gleiche Ziel auf. Unsere Landwirtschaft wird trotz diesem Gesetz noch bedeutenden Schaden zu tragen haben. Der Bauer muss bei jedem Stück, das er ausmerzen lässt, um ein anderes, gesundes zu kaufen, Franken 500.— bis Fr. 800.— auf den Erlös drauflegen, besonders wenn die Sache forciert wird.

Im eidgenössischen Parlament versuchte Ständerat Weber bei der Beratung des eidgenössischen Gesetzes, nach welchem bis 1958 alle Bestände in der Schweiz Tb-frei sein sollten, die Frist um zwei Jahre hinauszuschieben. Das wurde gewissermassen lächerlich gemacht. Ich habe mich darüber aufgehalten. Ich benütze die Gelegenheit, um Herrn v. Greyerz zu sagen, dass jener Antrag aus der

Praxis kam. Kollege v. Greyerz wird uns dann vielleicht im Jahre 1958 sagen, ob alle Viehbestände tb-frei seien. Wir haben nämlich bestimmte Erfahrungen. Wenn die Vorlage zehn Jahre Frist in Aussicht nimmt, geht das über das Jahr 1958 hinaus. Die Praxis wird zeigen, ob der «Bund» mit seiner «Glosse» recht hat, oder ob ein anderer Weg sich aufdrängt. Durch die Forcierung der Tbc-Aktion trägt die Landwirtschaft schon heute einen Schaden. Das Schlachtvieh von Seite der Ausmerzaktion drückt allgemein auf die Schlachtviehpreise. Darum mussten wir Schlachtvieh exportieren. Der Preis für Schlachtvieh fiel nach genauen Zusammenstellungen bei einzelnen Kategorien um einen Fünftel herab. Wir in der Landwirtschaft haben diese Lohneinbusse von 20 % zu tragen.

Nun sagt Herr Bischoff, er habe unsere Fraktion nicht verstanden, als es darum ging, an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen Beiträge zu leisten. Hier gehe es doch um Menschen, dort um Vieh. — Nicht wir haben die Hauptpropaganda für die Ausmerzaktion gemacht. Wir scheuen die finanziellen Folgen, weil wir sie zum Teil nicht tragen können. Wir sind dafür, die Bestände tbc-frei zu machen, soweit wir es tragen können. Die Konsumenten banden uns diese Last auf. Das sage ich auch Kollege König, der gestern Beispiele von Wohnungsverhältnissen darstellte und uns gewissermassen als Unholde schilderte, weil wir nicht helfen wollten, solche Zustände zu beseitigen. — Ich könnte sie auch in Exkursionen herumführen, Ihnen kleinbäuerliche Verhältnisse zeigen, wo Leute in Löchern wohnen und in ihrem Stall Tbc-Reagenten haben, die sie nicht zu ersetzen vermögen. Trotzdem wir eine Million Kredit zur Sanierung bergbäuerlicher Wohnungen haben, bringen viele Bergbauern die restlichen Mittel nicht auf, um von den Sanierungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen; sie können eine Mehrverschuldung einfach nicht tragen.

Es geht nicht darum, was zuerst an die Reihe komme. Sicher ist, dass mit der Bekämpfung der Rindertuberkulose einer der Gründe für die Ansteckung von Menschen wegfällt.

Zur sachlichen Seite der Vorlage will ich mich nicht äussern, Kommissionspräsident Tschumi hat das getan. Ich danke den Herren, die mithelfen, das Gesetz durchzubringen und empfehle, das Eintreten zu beschliessen.

M. **Brahier.** Il est fort heureux que l'on s'occupe dès maintenant et de manière fort active de la lutte officielle contre la tuberculose bovine. En effet, plus l'élimination du bétail contaminé sera rapide, plus elle sera facile. J'aimerais cependant attirer l'attention du parlement, sans faire pour le moment de propositions fermes, sur le fardeau que constituera l'application de la loi, notamment pour le petit éleveur. Je ne parle pas du petit cultivateur, mais de l'éleveur dont le seul revenu est constitué par la vente du bétail d'élevage. Or vous savez comme moi que depuis quelque temps cette vente ne rapporte pas.

D'autre part, le projet était jusqu'à ce jour injuste à l'égard de ceux qui avaient déjà fait de grands sacrifices pour avoir un cheptel sain. Cette injustice étant maintenant supprimée, grâce a l'introduction dans le projet d'une disposition prévoyant le paiement d'un émolument d'affiliation, je ne puis que recommander l'entrée en matière, tout en soulignant qu'il conviendra d'examiner de manière approfondie si les montants des contributions prévues à l'article 9 de la loi sont équitables.

Steinmann. Ich ergreife das Wort, um als in einem städtischen Wahlkreis gewähltes Mitglied des Rates das grosse Interesse an den Massnahmen zu bekunden, um die es hier geht. Die städtische Bevölkerung hat als Konsumenten ein eminentes Interesse an der Bekämpfung der Tierseuchen. Vor allem ist es wichtig, dass der Ruf der Schweiz für die Abgabe einer keimfreien Milch auch im Ausland wieder gewinnt. Bekanntlich erteilte man amerikanischen Urlaubern den Rat, in der Schweiz keine Milch zu konsumieren, weil sie nicht keimfrei sei. Das geschah vor einigen Jahren. — Der Beitrag der städtischen Bevölkerung und ihr Interesse an diesem Gesetz ist begründet. Das hat auch Kollege Tschanz erwähnt. Mir scheint eher die zehnjährige Frist für die Beseitigung der erkrankten Reagenten etwas lange zu sein. Von unserem Standpunkt aus wäre es wünschenswert, etwas schneller vorzugehen. Dagegen sehe ich gar keinen Widerspruch zu dem, was gestern gesagt wurde, wo es sich darum handelte, für die Menschen bessere Wohnungen zu erstellen. Heute handelt es sich nicht darum, für das Vieh bessere Ställe zu bauen, sondern die kranken Tiere abzuschlachten. Das ist nicht gerade das Gleiche. Gestern hat übrigens ein grosser Teil jener, die nicht für das Eintreten stimmen konnten, in der Gesamtabstimmung für das Gesetz gestimmt. Warum? Weil die Kautelen, die man verlangen musste, im Verlaufe der Detailberatung angebracht wurden, nämlich die Begrenzung in finanzieller Hinsicht und auch im zeitlichen Ausmass.

Ich möchte in der allgemeinen Eintretensdebatte den grossen, volkshygienischen Wert der Vorlage unterstreichen. Dass wir für Eintreten stimmen, ist schon festgestellt worden.

Blaser (Uebeschi). Ich werde Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen. Kollege Tschanz hat verschiedenes auf das Votum von Kollege Bischoff geantwortet. In weiten Kreisen herrscht die Ansicht, das Tierseuchengesetz, das wir beraten, diene nur der Landwirtschaft. Die Forderung nach tbc-freier Milch kam zum grössten Teil aus Konsumentenkreisen. Eine grosse Zahl von Tierbesitzern steht dem Gesetz passiv gegenüber, ist absolut nicht erfreut über das neue Gesetz. Die Konsumenten erhöhen ja allgemein ihre Qualitätsansprüche, nicht nur bei der Milch. Diesem Wunsch zu entsprechen, erfordert erhöhten finanziellen Aufwand, meist in Form vermehrter Arbeit. Das ist überall so.

Es wurden Vergleiche gezogen zwischen dem Gesetz über die Wohnbausubventionierung und dem Gesetz, das heute zur Beratung steht. Diese Vergleiche sind deplaziert und dienen der Sache nicht. Der Bauer wird trotz diesem Gesetz noch grossen Schaden zu tragen haben. Die nicht angeschlossenen Betriebe machen einen hohen Prozentsatz aus. In diesen findet man Bestände mit 50 bis

70 % Reagenten. Nicht überall handelt es sich da um renitente Bauern. Meist fürchten diese die finanziellen Folgen der Ausmerzung.

Das Gesetz will man nicht so belasten, dass es in der Abstimmung stark gefährdet ist. Ich will nur die Gemeindebeiträge erwähnen. Diese sind eine sehr starke Belastung. Aber sie sind wohl abgewogen. Man erhebt pro Einwohner jährlich 70 Rp. und pro Stück Rindvieh 50 Rp. Die ländlichen Gemeinden werden also stärker belastet, obwohl die Forderung nach tbc-freier Milch in erster Linie von Seite der Konsumenten kommt und die Aktion auch in ihrem Interesse liegt. Deshalb dürfen wir diese Lastenverteilung annehmen. Ich danke für das Verständnis gegenüber dem Gesetz und beantrage ebenfalls, darauf einzutreten.

Käppeli. Ich bin für Eintreten. Letzthin hörte ich einer Diskussion zu, die mit dem übereinstimmt, was Kollege Tschanz sagte. Unsere Veterinäre sind sich nicht allerorts über die Impfung einig. In einem Fall sagte der Tierarzt, die und die Kuh müsse geschlachtet werden. Es war eine trächtige, teure Milchkuh. Der Metzger fand, man sollte sie leben lassen, zum mindesten das Kalbern abwarten. Aber es hiess, Vorschrift sei, sie zu schlachten. Das geschah. Das Tier hatte keine Tuberkulose, sondern Eiter am Huf und hat deshalb positiv auf die Kontrollimpfung reagiert. Viele Tiere reagieren eben auf diese Impfung, wenn sie nicht Tuberkulose, sondern eine andere Krankheit haben. Das sollte noch besser erforscht werden.

Der bernische Milchverband sollte den Bauern immer wieder sagen, sie sollen sauberer melken. Es gibt viele Bauern, wir erleben das bei den Milch-Schmutzproben, die jedes Jahr gestraft werden müssen wegen verschmutzter Milch. Es sind immer wieder die gleichen Bauern. Man büsst die Leute nur ungern. Wenn ein solcher Bauer rekurriert, bekommt er vom Amtsgericht fast noch ein Diplom dafür, dass er schmutzig gemolken hat. In der letzten Gemeinderatssitzung regte ich an, man möchte die Schmutzbilder ausstellen und dazu die Photographie des Bauern, damit die Leute sehen, welche Bauern immer wieder schmutzig melken. Es wurde mir geantwortet, dann ginge der Milchkonsum zurück. Ich erwiderte, das sei gerade ein Beweis, dass man sauber melken sollte. Auf einem Wattefilter bleibt in den beanstandeten Fällen, nachdem ein Liter Milch filtriert war, mitunter eine Schicht Kuhschmutz von 1 mm Dicke zurück. Solche Milch zu trinken, ist für den Konsumenten nicht angenehm.

Als Herr Gfeller vom bernischen Milchverband bei der Stallkontrolle Ortsexperten mitnehmen wollte, sträubten sich die Bauern dagegen und sagten, der Ortsexperte habe in ihren Ställen nichts zu suchen. Der Milchexperte ermahnte die Leute, sich mit den Ortsexperten zu vertragen und dafür besorgt zu sein, dass die Konsumenten gerne Milch trinken. — In einem Dorf hat Herr Gfeller 18 Milchgefässe abgesprochen, weil sie rostig waren. Die Bauern antworteten, das ginge niemanden etwas an, sie machten, was sie wollten. Man drohte mit der Sperre der Milchabnahme. Erst dann wurden neue Gefässe gekauft. Wenn die Lebensmittelexperten des Kantons, der Milchverband und die Gemeindeexperten zum Rechten schauen wollen, sollten die Bauern die Einsicht haben, dass sie sauber melken müssen. Wenn die Milch gekocht ist, gehen die Tuberkeln kaputt, aber der Kuhkot geht nicht kaputt, der bleibt im Hafen.

Trächsel. Die Kollegen Blaser und Tschanz meinten, es seien die Konsumenten, die das Gesetz wünschten, die städtischen Kreise zwängen die Bauern, vorwärts zu machen. Das ist doch verständlich. Wenn man Milch braucht für die Kinder, sollte Gewähr für saubere Milch bestehen und man sollte nicht befürchten müssen, die Kinder zu infizieren. Als Verwalter einer Krankenkasse weiss ich, wie es um eine Arbeiterfamilie bestellt ist, wenn der Vater, vielleicht sogar auch noch die Mutter erkrankt und hospitalisiert werden müssen. Es ist keine Zumutung, wenn der Konsument einwandfreie Milch wünscht. Es heisst leeres Stroh dreschen, wenn Herr Blaser sagt, die Konsumenten würden die Bauern zu diesem neuen Gesetz zwingen.

Will. Ich beabsichtigte nicht, zum Eintreten zu sprechen, aber Kollege Käppeli zwingt mich dazu. Man könnte glauben, das Amt Aarwangen hätte nur schmutzige Milch. So ist es nicht, Herr Käppeli. Der bernische Milchverband setzt alles daran, um die Milchqualität zu heben. Mit der Milch, wie sie jetzt eingeliefert wird, kann der Konsument sehr weitgehend zufrieden sein. Der Milchverband hat vier neue ständige Stallexperten eingesetzt, in Verbindung mit dem Kanton. Das kostet sehr viel Geld. Auch da hilft der Bauer sehr weitgehend mit, das Problem zu lösen.

Le Président. La parole est à M. Bischoff pour une déclaration.

Bischoff. Ich hatte nicht im Sinn, nochmals zu sprechen. Die Herren Tschanz, Steinmann und Blaser sind der Auffassung, Beitragsleistungen an Wohnbauten für kinderreiche Familien und die Bekämpfung der Rindertuberkulose seien nicht das gleiche. Beides zusammen dient aber der Bekämpfung der Tuberkulose beim Menschen. Unsere Fraktion stimmt der Vorlage zu. Ich durfte mit Recht sagen, wie sehr unsere Fraktion ob der grossen Opposition gegen die Wohnbauvorlage enttäuscht war, denn schliesslich sind wir nicht aufs Maul gefallen. Ich stelle nochmals fest, dass sowohl Wohnbaugesetz wie Tuberkulosegesetz das gleiche Ziel verfolgen.

Tschumi, Präsident der Kommission. Die Frage, ob auf dem Gebiet des Kantons Bern über die Bekämpfung der Rindertuberkulose ein Spezialgesetz hätte geschaffen werden sollen, kann man ohne weiteres stellen. Aber wenn wir schon ein Bundesgesetz haben, das alle technischen Grundlagen festhält und ein Tierseuchenkassengesetz, das die finanziellen Grundlagen festhält, wäre es falsch, noch ein neues Gesetz zu machen, namentlich da man immer befürchtet, die Gesetzeszahl werde zu gross. Was man vereinfachen kann, soll man vereinfachen.

Ueber den Gemeindebeitrag wird der Landwirtschaftsdirektor gründlicher Antwort erteilen können.

Ueber die Auslagen für die Tuberkulosebekämpfung wird besonders Buch geführt. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, die Gemeindebeiträge herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sie nicht mehr nötig sind. Wenn wir einmal die Tuberkulosebekämpfung so durchgeführt haben werden, dass der Verseuchungsgrad auf 1 % oder tiefer sinkt — ganz ausschalten werden wir die Rindertuberkulose nie können, wir werden immer eine gewisse Anzahl Reagenten haben; man rechnet auf Grund der Erfahrungen, die man im Kanton Graubünden machte, mit 0,5 bis 1 % des gesamten Viehbestandes —, haben wir den Zweck erreicht. Aber dann wird immer noch Geld nötig sein. Die Bestände müssen alle Jahre untersucht werden, um die immer wieder anfallenden Reagenten auszumerzen.

Herr Stucki weiss, was in der Kommission über die Stallsanierungen gesagt wurde. Glauben Sie nicht, dass, wenn man überall schönste Ställe habe, damit die Tuberkulose bekämpft sei. Sie befällt ja auch Menschen in den schönsten Wohnungen. Die Tuberkulose ist eine Infektionskrankheit. Ein Mensch mit offener Tuberkulose steckt auch in der wunderbarsten Wohnung die ganze Familie an. Eine Kuh mit Tuberkulose steckt im schönsten Stall doch den ganzen Bestand an. Das wollen viele Viehbesitzer nicht begreifen. Die Tuberkulose ist keine Milieukrankheit, sondern eine ansteckende Krankheit. Der Tuberkulosebazillus nimmt nicht Rücksicht auf die Umgebung. Allerdings ist die Bekämpfung der Tuberkulose in einer hygienisch einwandfreien Wohnung und in einem hygienisch einwandfreien Stall, mit Absonderung und guter Einrichtung, viel leichter.

Herr Maurer vermisst in diesem Gesetz das Obligatorium für die Schutzimpfung gegen das seuchenhafte Verwerfen. Ich sagte, dass wir das Gesetz nicht beschliessen, um technische Massnahmen zur Bekämpfung der Seuchen zu veranlassen. Es ist ein Finanzierungsgesetz. Wir führen Schutzimpfungen gegen das seuchenhafte Verwerfen durch. Der Erfolg scheint positiv zu sein. Ob er auf die Dauer positiv sein wird, wissen wir nicht. Wir impfen mit Schutzimpfstoff auf Grund eines Bang-Stammes Buck 19. Er wurde zuerst gezüchtet von einem amerikanischen Forscher. Nun gibt es manchen Bakterienstamm, der das seuchenhafte Verwerfen auslösen kann. Wir impfen nur mit dem Stamm 19. Wenn aber die Seuche durch einen andern Stamm ausgelöst wird, gewährt der Stamm 19 keinen Schutz.

Die gleiche Erfahrung machte man bei der Maul- und Klauenseuche. Die Schutzimpfung erfolgt mit Vakzine O, A O und 1—5. Als vor zwei Jahren eine Seuche auf Grund eines ganz anderen Typs ausbrach, als er im Serum-Institut in Basel als Vakzine hergestellt wird, war die Schutzimpfung nutzlos. Es dauert eine gewisse Zeit, bis der Impfstoff auf Grund des Stammes hergestellt ist, der die Verseuchung auslöste. — Beim seuchenhaften Verwerfen verhält es sich genau gleich.

Man kann die Schutzimpfung durchführen, ohne dass sie vom Staat vorgeschrieben wird. Wir sollten da die Freiheit zu schätzen wissen. Wir im Oberland haben innerhalb der Viehzuchtgenossenschaften und Versicherungskassen die Schutzimpfung obligatorisch erklärt, führen die Impfungen mit gutem Erfolg durch. Das könnte im ganzen Kanton auf gleicher Basis geschehen. Der Kanton zahlt die Hälfte der Impfstoffkosten. Wenn wir im Gesetz das Obligatorium stipulieren, so sind in den Augen gewisser Bauern die Tierärzte, die das «erfunden» haben, die schwarzen Schafe. — Wenn vom Bund Beiträge gewährt werden, bin ich auch für das Obligatorium. Vorläufig aber bin ich der Meinung, man solle auf freiwilliger Basis die Sache fördern. Die Alpgenossenschaften und die Viehversicherungskassen haben schon jetzt die Möglichkeit, das Obligatorium einzuführen.

Zu den technischen Fragen: Kollege Tschanz sprach über die Art der Tuberkulosebekämpfung. Wir diskutierten in der Kommission auch über die Zuverlässigkeit der Diagnose bezüglich Rindertuberkulose. Es besteht nur eine einzige Möglichkeit, beim Rind die Tuberkulose festzustellen, und das ist die Tuberkulinprobe. Sie beruht darauf, dass wir mit Hilfe eines Impfstoffes feststellen, ob das Tier in seinem Körper einen tuberkulösen Prozess durchgemacht habe. Aber das positive Resultat der Tuberkulinprobe zeigt nicht an, wo die Kuh den Tuberkuloseherd hat und wie stark er entwickelt ist. — Die Zuverlässigkeit der Tuberkulinprobe ist gross. Ich behaupte, auf Grund der Erfahrungen, die ich in zehnjähriger Praxis im Kampf gegen die Rindertuberkulose gesammelt habe, dass die Zuverlässigkeit der Tuberkulinprobe 95 %, in vielen Fällen noch mehr beträgt. Dass in der Beurteilung der Tuberkulinprobe einzelne Tierärzte verschiedener Meinung sein können, liegt in der Natur der Sache. In der Heilkunde, bei Mensch und Tier, hat man es mit Lebendigem zu tun. Die Tuberkulinprobe ist eine biologische Reaktion, die von verschiedenen Punkten abhängig ist. Wenn Herr Käppeli sagt, eine Kuh habe an einer Klaue einen eitrigen Prozess gehabt, der die positive Reaktion verursacht habe, so mag das stimmen. Aber ich könnte auch sagen, es stimme nicht. Wenn eine Kuh einen Tuberkuloseherd von nur der Grösse eines Stecknadelkopfes hat, so fällt die Tuberkulinprobe positiv aus. Keine Fleischschau ist so exakt, dass sie restlos alle Lymphknoten anschauen würde. Eine Tuberkulose kann bei jener Kuh in einem Darmlymphknoten vorhanden gewesen sein. Welche Fleischschau untersucht alle Darmlymphknoten?

Die Frage der Beurteilung, ob ein Tier wirklich tuberkulös sei oder nicht, ist in der Tierheilkunde ziemlich abgeklärt, mit Ausnahme einiger Grenzfälle, die nach wie vor zu Diskussionen Anlass geben werden. Aber Grenzfälle werden wir immer haben. Unsere Kunst wird immer Stückwerk sein. So verhält es sich überall, nicht nur bei der Tuberkulosebekämpfung.

Dass die Besitzer von Vieh, das nach Gräub schutzgeimpft ist, in der Klemme sind, ist ganz klar. Niemand wusste, dass die gesetzlichen Grundlagen und die wirtschaftlichen Massnahmen so rasch vorwärts schreiten, schneller als die Bekämpfungsmassnahmen. Mit der Schutzimpfung muss man aufhören, weil daraufhin jede Kontrollimpfung positiv ausfällt. Uebrigens wäre die Schutzimpfung nur dort von Wert, wo die geimpften Tiere abgesondert werden können. Nur grosse

Viehbesitzer haben die Möglichkeit dieser Absonderung.

So, wie wir heute die Tuberkulose beim Vieh bekämpfen, werden wir Erfolg haben. Die Resultate anderer Länder beweisen das. Wann wir am Ziel sein werden, hängt von verschiedenem ab. Ich zitiere den Art. 13 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung, lautend: «Bei der Ausmerzung ist von den Kantonen den Bedürfnissen des Nutz- und Schlachtviehmarktes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.» Wir können nicht in einem Jahr 5000 Reagenten ausmerzen, wenn der Schlachtviehanfall viel grösser ist als der Aufnahmefähigkeit des Marktes entspricht. Wir dürfen nicht die Meinung aufkommen lassen, die im Bundeshaus von einer bestimmten Gruppe vertreten wurde, man müsse schon in zwei Jahren zu Ende sein mit der Tuberkulosebekämpfung. Die gleiche Gruppe bekämpft dann den Schlachtviehexport mit Bunbesbeiträgen, auch dann, wenn dieses überschüssige Vieh im Inland einfach nicht verkauft werden kann. Ich bitte, nicht dieser Diskussion zu verfallen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem in der Oeffentlichkeit schon lange über die Milchqualität und deren Förderung durch Erreichung gesunder Viehstände diskutiert wird, ist es an der Zeit, dass auch der Kanton Bern ein rasches Tempo anschlägt. Ausländer, die ihre Ferien in der Schweiz verbrachten, wurden davor gewarnt, in der Schweiz Milch zu trinken, weil sonst die Gefahr einer Tuberkulose- oder Bang-Infektion bestehe. Ich pflichte Herrn Grossrat Steinmann bei, wenn er sagte, dass der Kampf gegen die Rinder-Tuberkulose im Kanton Bern seit 10 Jahren geführt werde, nämlich seit dem Grossratsbeschluss von 1943. Die Viehhalter konnten ihre Reagenten ungefähr nach den Grundsätzen ausmerzen, wie sie jetzt beibehalten werden. Ich behaupte nicht, dass auf bäuerlicher Seite gegenüber dieser Massnahme schlechter Wille vorhanden gewesen sei. Es wäre auch falsch, Produzenten und Konsumenten gegeneinander auszuspielen.

Was Herr Grossrat Blaser sagte, mag bis zu einem gewissen Grad stimmen, auch was Herr Grossrat Trachsel sagte. Es ist klar, dass der Milchproduzent nach dem Milchlieferungsregulativ nur gesunde, einwandfreie Milch liefern soll, und dass der Konsument selbstverständlich angesichts der heutigen Erkenntnisse in der Bakteriologie, in der gesamten Wissenschaft überhaupt, grössere Ansprüche stellt, als es noch vor ein paar Jahren der Fall war. Daher müssen die Kosten, die daraus entstehen, gemeinsam getragen werden. Das war von Anfang an die Meinung der Verwaltung bei dem Ihnen unterbreiteten Vorschlag. Dass die bäuerliche Bevölkerung bis heute zum Grossteil guten Willens war, habe ich bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes erwähnt. Diesen Herbst wurden sämtliche 54 Schauen im Kanton Bern Tbc-frei durchgeführt. Fast die Hälfte aller Viehbestände sind dem Verfahren angeschlossen. Die Leute scheuen also kein Opfer und schauen mit der Zeit Schritt zu halten, wo es möglich ist.

Kommissionspräsident Tschumi, Herr Tschanz und andere Redner haben über das Schutzimpfverfahren gesprochen. Ich möchte kein Wort mehr darüber verlieren. Ich hatte Gelegenheit, bei früherem Anlass dem Grossen Rat meine persönliche Meinung bekannt zu geben. — Unsere Massnahmen beruhen auf dem, was in der Wissenschaft einigermassen abgeklärt ist und sich in der Praxis seit 10 Jahren als richtig erwiesen hat. Wenn der Weg auch schwer ist und immer wieder kritisiert wird, so gibt es doch nichts anderes, als dem einmal gesteckten Ziel zuzustreben und es zu erreichen suchen.

Ueber das Tempo ist man verschiedener Meinung. Leute, die sich sehr gerne in Sachen einmischen, die sie nicht gut kennen, haben sich auch da betätigt. Diesen geht alles zu wenig rasch, aber trotzdem kritisieren sie unsere Massnahmen, sobald wir ein gewisses Tempo einschlagen.

Der Entwurf für das revidierte Gesetz vereinigt drei Punkte: 1. Abänderungen des bisherigen Gesetzes von 1921, soweit sich dies als nötig erwiesen hat. 2. Einbezug der neuen, ansteckenden Krankheiten, vorab der Rindertuberkulose, die ganz speziell erwähnt ist und behandelt wird. Im Art. 18 lassen wir die Türe offen, damit in Zukunft alles, was sich neu ergeben sollte, eingebaut werden kann. 3. Die Finanzierung. Das ist ein ausserordentlich schwieriger Punkt. Wir haben gegenwärtig Gelegenheit, im Lande herumzureisen, zur Teilnahme an öffentlichen Aussprachen über die Bundesfinanzreform. Wir müssen dabei feststellen, dass es an allen Orten schwer ist, die Finanzen zu ordnen, nicht nur beim Bund, sondern auch in den Kantonen und Gemeinden, sehr oft auch bei Privaten!

In unserem 7-seitigen Vortrag haben wir einen Einblick in die Entwicklung der Angelegenheit gegeben. Ich wiederhole das nicht. Aber ich möchte auf ein paar Anfragen antworten.

Herr Grossrat Stäger sagte, man sollte diese Vorlage mit der Stallsanierung kombinieren. Der Kommissionspräsident hat darauf Aufschluss erteilt. Es ist in der Tat so, dass nicht etwa in den schlechtesten, primitivsten Ställen am meisten Tuberkulose anzutreffen ist, sondern dort, wo man der Sache bis heute zu wenig Beachtung schenkte, wo die totale Stallhaltung praktiziert wird und andere Verhältnisse vorhanden sind, die der Gesundheit der Tiere unzuträglich sind. Wo Weidewirtschaft betrieben wird, ist die Tuberkulose viel weniger häufig vorhanden. Das wird unseren Zuchtgebieten je und je einen gewaltigen Vorsprung geben. Es ist bedauerlich, dass sich ein Grossteil der Züchter diese Erfahrung nicht viel schneller zunutze machte, womit das Zuchtgebiet einen noch viel grösseren Vorsprung erlangt hätte.

Herr Grossrat Stäger sprach auch über den Gemeindebeitrag. Ich bin mit ihm einverstanden. Es ist schade, dass wir zu dieser Finanzierung greifen mussten. Man hätte lieber den Gemeinden keinen Beitrag zugemutet; ein solches Gesetz ginge viel leichter durch die Volksabstimmung. Aber studieren Sie Seite 5 des Berichtes. Wer könnte einspringen, um den Gemeindebeitrag zu ersetzen? Ich hoffe, dass man jährlich etwa 5000 Stück ausmerzen könne. Dazu brauchen wir rund 2 Millionen Franken. Der Finanzdirektor hätte sich nicht entschliessen können, den Gemeindebeitrag

auch noch zu übernehmen. Er vertrat im Gegenteil mit mir den Standpunkt, es sei am Platze, dass die Gemeinden einen Beitrag leisten, nachdem ja vielfach die Konsumenten reklamieren und zu forcierter Ausmerzung drängen.

Herr Grossrat Stäger fragte, warum man nicht ein Extragesetz machte. — Zwei Gesetze vorzulegen, hätte zweifellos eine weitere Erschwerung bedeutet. Wir glaubten, dass, wenn wir das alte Gesetz sowieso abändern müssten und dazu noch neue Massnahmen zu treffen haben, wir das vereinigen könnten. — Es macht mir geradezu Angst, zu sehen, wieviele Gesetzesrevisionen und neue Gesetze nur in den drei Direktionen, denen ich vorzustehen die Ehre habe, in der nächsten Zeit an die Hand genommen werden müssen. Herr Grossrat Schwarz hat das Gesetz über den Bergbau seinerzeit mit einer Motion aufgezwungen; der Grosse Rat hat beigepflichtet. Dieses Gesetz ist weitgehend entworfen. Aber ich sehe einfach keine Möglichkeit, es zur Beratung zu bringen. Ich muss den Entwurf, der bereit liegt, zurücklegen. Wir haben eine derartige Invasion von Gesetzen durch Bund und Kanton, dass wir ein Tempo einschlagen müssen, dem der Bürger zu folgen vermag. Herr Grossrat Neuenschwander war gestern mit Herrn Nationalrat Burgdorfer und mir in Konolfingen. Dort mussten die Bürger von 8 Uhr bis nach 11 Uhr, unter der prompten Leitung von Grossrat Lädrach, derart mannigfaltige Ausführungen über sich ergehen lassen, dass wir uns fragten, ob sich diese wirklich über all die Fragen noch ein klares Bild machen könnten. — Das waren unsere Ueberlegungen.

Wir sagten uns auch, dass die Tuberkulosebekämpfung nie mehr ganz aufhören werde. Es wird gehen wie bei der menschlichen Tuberkulose, dass man einen Grosskampf antritt. Wir hoffen, «den Feind einmal so in die Defensive zu drängen», dass er später auf leichte Art in Schach gehalten werden kann. Es wird aber eine ständige Ueberwachung und die Ausmerzung eines gewissen Prozentsatzes in alle Zukunft bleiben. — Daher haben wir die Ueberzeugung, dass sich die Vereinigung in einem Gesetz sehr wohl verantworten lässt.

Herr Grossrat Zingre hat in der Kommission und auch hier die Frage aufgeworfen, weshalb man nicht den Abortus Bang einbezogen habe. Er hat in der Kommission veranlasst, dass der Abortus Bang in Art. 18 genannt wird. Dagegen hatte ich nichts einzuwenden. Aber die Sache ist nicht so einfach.

Herr Grossrat Maurer sagte, wir hätten die Schweine stiefmütterlich behandelt. Die Schweine sind uns nicht weniger wert, und wenn wir nächstens eine Metzgete veranlassen, werden wir «unsere Sympathie» zu dieser Tiergattung bekunden. Der Bund hat die Entschädigung und Anmeldepflicht für die Schweineseuche und den Schweinerotlauf aufgehoben. Wir hatten damals, vor zwei Jahren, keine Veranlassung, deswegen unser Gesetz zu revidieren. Wir haben die beiden letzten Jahre, mit der Belastung für die Tierseuchenkasse, als Uebergangsjahre betrachtet. Nur die Kantone Graubünden und Bern richteten nach dieser Aufhebung durch den Bund noch weiter Entschädigungen aus. Leider hat sich im französischen Text ein Uebersetzungsfehler ergeben. Monsieur le député Ackermann a relevé une erreur de traduction, dont je pense que Monsieur le vice-chancelier et les députés de langue française ont pris note. Im französisch geschriebenen Text ist zu korrigieren, dass die Schweinepest weiter entschädigt wird, während der Schweinerotlauf und die Schweineseuche nicht weiter entschädigt werden.

Das ist der Grund, warum wir darauf verzichtet haben, von den Schweinehaltern die gleichen Beiträge zu erheben wie bisher. Wir sagten uns, der Schweinebesitzer habe in Zukunft weniger Möglichkeit, seine Abgänge bei der Tierseuchenkasse anzumelden. Wollte man das wieder hineinbringen, was vielleicht die Meinung von Herrn Grossrat Maurer wäre, so müssten wir die Beiträge der Schweinebesitzer zum mindesten wieder auf das erhöhen, was wir bisher hatten. — Das ist der eine Punkt, den Herr Grossrat Maurer angeschnitten hat. Darüber kann der Grosse Rat entscheiden. Es besteht die Möglichkeit, das wieder einzubeziehen, aber es muss aus der Kasse bezahlt werden, der Bund gibt keine Rückvergütung mehr.

Der zweite Punkt betrifft die obligatorische Bangimpfung. Ich sehe mich veranlasst, dazu noch ein paar Ausführungen zu machen. Ich bestätige, dass mit der Schutzimpfung Buck 19 vielleicht nicht hundertprozentig das erreicht wird, was sich Herr Maurer vorstellt. In einer Konferenz von Wissenschaftern wurde folgendes festgestellt, was vielleicht Herrn Maurer zeigt, dass es gar nicht möglich ist, heute die Impfung, in der Form, wie er es sich vorstellt, ins Gesetz aufzunehmen: «Mit der Bangdiagnostik haben wir in letzter Zeit nicht sehr gute Erfahrungen gemacht. In einem Fall beispielsweise lautete das Untersuchungsergebnis, eine Blutprobe, negativ. Das Tier gelangte in den Kanton Zürich. Der dortige Tierarzt anerkannte das Resultat des Institutes nicht. Eine neue Blutprobe fiel positiv aus. Das Tier wurde dem Verkäufer zurückgesandt. Eine dritte Untersuchung ergab als Resultat ‚fraglich'. Nun entschloss sich der Tierarzt, Blutproben gleichzeitig den drei verschiedenen Instituten zu senden. Resultat: 1. Probe, negativ; 2. Probe, fraglich; 3. Probe, positiv. Nach 14 Tagen wurde die Untersuchung wiederholt, und zwar mit dem genau gleichen Ergebnis.» Ich möchte hier einmal mehr zeigen, dass in dem Punkt die Wissenschaft nicht dort angelangt ist, wo wir im Grossen Rat mit Sicherheit sagen könnten, die Bang-Impfung sei auf jeden Fall das, was wir in Zukunft vorsehen müssen und Schutz bieten wird. Bei Blutuntersuchung kann gar nicht festgestellt werden, ob die Banginfektion vor der Impfung erfolgt ist, oder ob die Impfung eine Reaktion ergab. Es zeigt sich hier, was Kantonstierarzt Dr. Neuenschwander von Anfang an behauptet hatte: Wenn Tiere, die schon angesteckt sind von irgendwelchem Stamm, mit Impfstoff Buck 19 geimpft werden, so überstrahlt dieser die ursprüngliche Infektion, und damit ist eine Unterscheidung nicht mehr möglich. Wir müssen also vorsichtig sein, damit wir nicht von der Verwaltung aus etwas empfehlen, das nicht abgeklärt ist. Ich lasse allerdings in meinem Viehbestand seit Jahren die Impfung vornehmen, anscheinend mit grossen Erfolg. Aber zur Behandlung in einer Verordnung ist die Sache nicht spruchreif, trotz der Mitteilungen des Bundes. Mit der obligatorischen Impfung liesse man den Tierbesitzer im Glauben, es sei alles in

Ordnung, was aber nicht unbedingt zutreffen würde. Wenn wir mit der Einführung des Obligatoriums die ganze Verantwortung auf die staatlichen Instanzen abwälzen würden, könnte der Tierbesitzer, wenn ein Misserfolg eintritt, erklären, der Staat habe ihm den Schaden verursacht und sei verantwortlich. Wenn wir einmal soweit sind, wie es für die Einführung des Obligatoriums nötig ist, werden wir Ihnen eine entsprechende Verordnung unterbreiten. Ich hoffe sogar, dass das in absehbarer Zeit möglich sein werde.

Auf verschiedene andere Voten möchte ich nicht eingehen, aber, Herr Grossrat Bischoff sprach ebenfalls von den Gemeindebeiträgen, und Herr Grossrat Brahier sagte richtig: «Wie der Viehbestand eines schwachen Viehbesitzers saniert werden soll, ist für uns ein Problem. Wenn Sie uns nicht das in die Hand geben, was wir als Minimum in der Vorlage erachten, kann man im Kanton Bern die Geschichte überhaupt nicht weitertreiben.»

Herrn Grossrat Stucki aus Steffisburg möchte ich sagen: Die Viehbesitzer müssen in Zukunft immer wieder Beiträge bezahlen; vielleicht nicht alle Jahre, aber immer, wenn das Vermögen der Tierseuchenkasse unter zwei Millionen Franken fällt, ist gemäss Art. 6 der Höchstansatz zu beziehen, und wenn der Kassabestand vier Millionen erreicht, werden die Beiträge sistiert. Dagegen wird im Art. 9 über die Beiträge der Gemeinden gesagt: «Die Einwohnergemeinden leisten der Tierseuchenkasse an die Kosten der Bekämpfung der Rindertuberkulose: . . .» Wir werden niemals von diesem Grundsatz abgehen; die Gemeinden bezahlen nichts zur Bekämpfung anderer Seuchen. Die Meinung ist die, dass die Gemeindebeiträge dahinfallen können, wenn nur noch ein Rest von Rindertuberkulose vorhanden ist, der als minimale Belastung ungefähr konstant bleibt. Dann wird die Regierung selbstverständlich vorschlagen, die Gemeindebeiträge nicht mehr zu beziehen.

Herr Stucki spielte auf die Adjunkte an. Darauf werden wir beim Dekret zu sprechen kommen. Ich verzichte daher hier auf weitere Ausführungen.

Herr Grossrat Käppeli hat die Verhältnisse von Wynigen geschildert. Diese scheinen mir nicht gerade «appetitlich» zu sein; für die Konsumenten ist es nicht verlockend, dort Milch zu beziehen! Ich bedaure das sehr. Es bestehen aber die nötigen Vorschriften, um eine Verbesserung erzwingen zu können. Dazu dient das Milchregulativ. Die Käsereiinspektoren haben Kontrollen vorzunehmen. Ich bin bereit, Ihnen über die Tätigkeit der hauptamtlichen Käsereiinspektoren alle Auskunft zu geben, die Sie wollen, bin auch bereit, zu untersuchen, weshalb solche Verhältnisse in Wynau bestehen. Es scheint mir nötig zu sein, das zu untersuchen. Wenn dort die Bauern entgegen den Vorschriften verschmutzte Milch liefern und ihr Geschirr zu beanstanden ist, ist es das einfachste, die Milchlieferung zu sperren. Ich glaube sagen zu dürfen, dass das Ausnahmen sind. Ausnahmen gibt es auch andernorts, nicht nur bei den Bauern! Ich nehme an, Herr Käppeli habe einen extremen Fall zitiert. Es wäre bedenklich, wenn im Oberaargau die mittleren Ablieferungen einer Genossenschaft so aussähen, wie Herr Grossrat Käppeli sagte.

In der Detailberatung wird sich manches abklären, das Ihnen zu Beginn aufgefallen ist. Da und dort werden noch Erklärungen nötig sein. Dieses Gesetz muss vor dem Volk durchgebracht werden. Das wird nicht einfach sein, namentlich weil Beiträge vom Kanton, von den Gemeinden und den Viehbesitzern erhoben werden müssen. Wer hilft uns, das zu unterstützen, wenn sich nicht einsichtige Leute zum Ziel setzen, im Kanton Bern auf diesem Gebiet rapide Fortschritte zu erzielen?

Ich hoffe, dass Sie geschlossen für Eintreten stimmen werden. Ein Gegenantrag liegt nicht vor. Wir wollen dieses Gesetz so rasch wie möglich dem Bernervolk vorlegen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Organisation der Tierseuchenkasse

Art. 1

Tschumi, Präsident der Kommission. In Art. 1 wird der Zweck der Tierseuchenkasse umschrieben und der Grund ihres Daseins genannt. Sie stützt sich auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 13. Juni 1917 und auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose, vom 29. März 1950.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Kanton unterhält eine Tierseuchenkasse zum Zwecke der Erfüllung der finanziellen Aufgaben, die ihm aus dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 und des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 erwachsen. Sie wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Direktionen der Landwirtschaft und der Finanzen als besonderer Fonds gemäss den Vorschriften über die Spezialfonds durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Art. 2

Tschumi, Präsident der Kommission. Art. 2 sagt aus, wie die Tierseuchenkasse gespiesen wird, nämlich mit den Beiträgen der Tiereigentümer, gemäss Art. 4 bis 6, mit den Bundesbeiträgen (diese betragen 40—50 %, je nach der Krankheit, die bekämpft werden soll), mit dem Erlös aus den Gesundheitsscheinen (das wird aus dem alten Gesetz übernommen), mit Staatbeiträgen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose, mit Gemeindebeiträgen, mit Beiträgen der Geflügelhalter, mit den auf Grund der Vollziehungsverordnung und des Bundesgesetzes ausgesprochenen Bussen, aus den Zinserträgnissen des Depotguthabens bei der Hypothekarkasse, und aus sonstigen Einnahmen aus der Tiergesundheitspolizei. — Nachzutragen wären hier noch die Anschlussgebühren, die wir im Art. 10 vorsehen werden. Wir können das vielleicht jetzt schon einfügen, in der Annahme, dass das in Art. 10 angenommen werde. Wir würden beifügen: «f) den Anschlussgebühren nach Art. 10.» Dann folgen alle andern litera.

Bauder. Es wurde vielfach betont, dass die Bekämpfung der Rindertuberkulose ein Gemeinschaftswerk sei, weil die finanziellen Mittel, die sie erfordert, so gross sind, dass sie der Tierhalter oder der Staat nicht allein aufbringen könnten. Sicher ist es berechtigt, von den Gemeinden Beiträge zu erheben. Aber das den Stimmbürgern in den Städten klar zu machen, wird einige Schwierigkeiten bieten. Ich habe mir daher erlaubt, zu den Art. 2, 3 und 9 Abänderungsanträge einzureichen. Sie ändern am Gesetz materiell nur wenig, bringen aber grössere Klarheit und erlauben uns in den städtischen Bezirken, intensiver für das Gesetz einzutreten.

Ich beantrage, in lit. e, analog zu lit. d zu sagen: «die Beiträge der Gemeinden an die Aufwendungen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose nach Art. 9 hiernach.» — Sie werden mir entgegenhalten, das stehe in Art. 9, indem dort die Bekämpfung der Rindertuberkulose speziell erwähnt sei. — Es steht aber auch in Art. 8, und ist trotzdem noch in lit. d des Art. 2, der die Staatsbeiträge behandelt, enthalten.

Tschumi, Präsident der Kommission. Den Zusatzantrag Bauder kann man ohne weiteres annehmen. Diese Mittel werden nur zur Bekämpfung der Rindertuberkulose verwendet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Tierseuchenkasse wird gespiesen durch folgende Einnahmen:

a) die Beiträge der Tiereigentümer nach Massgabe der Art. 4 bis 6 hiernach;
b) die Bundesbeiträge gemäss Art. 25 bis 28 und Art. 31 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 35 und 263 der zugehörenden Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920, sowie Art. 5 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950;
c) den Erlös aus den Gesundheitsscheinen (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 43 und 44 der zugehörenden Vollziehungsverordnung);
d) den Staatsbeitrag an die Aufwendungen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose gemäss Art. 8 hiernach;
e) die Beiträge der Gemeinden an die Aufwendungen für die Bekämpfung der Tuberkulose nach Art. 9 hiernach;
f) den Anschlussgebieten nach Art. 10 hiernach;
g) den Beitrag der Geflügelhalter nach Art. 11 hiernach;
h) die ausgesprochenen Bussen (Art. 40 ff. des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 269 bis 277 der zugehörenden Vollziehungsverordnung), sowie die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Bussen;
i) den Zinsertrag des Depotguthabens bei der Hypothekarkasse;
k) sonstige Einnahmen aus der Tiergesundheitspolizei.

Art. 3

Tschumi, Präsident der Kommission. Artikel 3 sagt, was die Tierseuchenkasse alles übernimmt, nämlich die Entschädigungen, wie sie im Abschnitt III im Detail festgehalten sind, dann die Auslagen für die Beschaffung der Gesundheitszeugnisse, die Kosten für die Tierseuchenpolizei, die Untersuchung der Viehbestände im obligatorischen Bekämpfungsverfahren, Beiträge an Impfstoffe, wie es nachher noch detailliert angeführt wird.

Bauder. Ich möchte einen Artikel 3bis einschieben, unter dem Titel «Organisation der Tierseuchenkasse». Sie hörten heute, dass verschiedene Ratskollegen lieber zwei Gesetze gehabt hätten. Ich bin auch der Meinung, man hätte sich darauf beschränken sollen, ein kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose zu machen. Man hat nun den andern Weg gewählt. Regierungsrat Buri sagte warum. Auch diese Argumentation lässt sich hören. Tatsächlich gelangt man auf beiden Wegen zum Ziel. Nun schachteln wir also zwei Gesetze ineinander. Es wäre daher wünschenswert, wenn wenigstens in der Organisation der Tierseuchenkasse eine Trennung erkenntlich wäre. Wir haben Beiträge der Tierhalter. Diese werden allgemein für die Bekämpfung von Seuchen verwendet. Dann haben wir die Beiträge des Staates und der Gemeinden. Diese sind nur zur Bekämpfung der Rindertuberkulose bestimmt. Nun hörte man schon die Frage, ob keine Möglichkeit bestehe, innerhalb der Kasse Kostenverschiebungen vorzunehmen. Der Kommissionspräsident sagte uns, die Tierseuchenkasse müsse für die Aufwendungen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose gesondert Buch führen. — Es würde die städtische Bevölkerung beruhigen, wenn man die ohnehin zugestandene Trennung dieser Ausgabe von den andern Kosten auch im Gesetz verankern würde. Das könnte man im neuen Artikel 3bis wie folgt festlegen: «Die Tierseuchenkasse hat für die Aufwendungen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose eine separate Rechnung zu führen.»

Tschumi, Präsident der Kommission. Auch hier bin ich im Grunde genommen mit Herrn Bauder einverstanden. Die Trennung besteht schon jetzt. Aber um das Misstrauen im Volke noch ganz zu zerstreuen, habe ich nichts dagegen, wenn der Antrag Bauder angenommen wird. Ich beantrage, das zu Handen der zweiten Lesung entgegenzunehmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das wird schon heute ganz genau so gemacht. Um den Bundesbeitrag auszulösen, müssen wir die Auslagen für die verschiedenen Seuchenarten getrennt ausweisen; denn die Subventionsansätze sind unterschiedlich. Mit dem Antrag werden also offene Türen eingerannt. Ich frage mich, ob es nötig ist, das ins Gesetz aufzunehmen. Man könnte es in die Verordnung einfügen. Ich beantrage, diese Frage für die zweite Lesung entgegenzunehmen. Ich werde in der Kommission noch genauere Ausführungen machen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Tierseuchenkasse übernimmt dagegen:

a) Nach Massgabe der Bestimmungen im Abschnitt III. hiernach die Leistung von Beiträgen an den Schaden, welcher durch anzeigepflichtige Seuchen und polizeilich angeordnete Massregeln zu deren Bekämpfung, sowie durch die Ausmerzung tuberkulös erkrankter Tiere den betroffenen Tiereigentümern oder Gemeinden erwächst;

b) die Auslagen für die Beschaffung der Gesundheitsscheine;

c) die Kosten für die gesamte amtliche Tiergesundheitspolizei und für die Untersuchung der Viehbestände auf Tuberkulose, soweit diese Untersuchungen im Bekämpfungsverfahren vorgeschrieben sind, und die Kostentragung nicht durch Spezialvorschriften geregelt ist;

d) Beiträge an Impfstoffe und Schutzimpfungen gemäss Art. 17 hiernach.

II. Beiträge der Tiereigentümer, des Staates und der Gemeinden an die Tierseuchenkasse

Art. 4

Tschumi, Präsident der Kommission. Artikel 4 sieht die Eigentümerbeiträge vor, was schon im alten Gesetz enthalten war. Das sind Beiträge, die die Tiereigentümer aufbringen müssen zur Entschädigung der Seuchen, die ausserhalb der Tuberkulosebekämpfung entstehen. Sie sehen, wenn Sie den Text mit dem alten Gesetz vergleichen, dass das geändert hat. Wir haben erstens die Beiträge für Pferde, Maultiere und Esel von Fr. 1.— pro Stück. Den gleichen Ansatz haben wir für Rindvieh bis 2 Jahre alt. Im alten Gesetz bezahlte man für Rindvieh bis 1 Jahr Fr. 1.—, über 1 Jahr Fr. 2.—. Im neuen Gesetz zahlt man für Rindvieh bis 2 Jahre alt Fr. 1.—, über 2 Jahre alt Fr. 2.50. Das wurde geändert, weil namentlich die Bergbauern viel mehr Jungvieh haben als die Flachlandbauern. Man wollte die Berggebiete entlasten, dies mit Rücksicht auf die erschwerten Produktionsbedingungen in den Bergen.

Der Beitrag für Schweine wurde verkleinert, weil die Schweineseuche und der Rotlauf nicht mehr entschädigt werden müssen. Nur noch für Schweine älter als 6 Wochen muss ein Beitrag bezahlt werden, was auch den Schweinebesitzern eine Entlastung bringt.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier erscheint das, was Herr Grossrat Maurer anregte. Ich bin bereit, das zur zweiten Lesung zu prüfen. Im Gesetz von 1921 hatten wir einen Beitrag von 50 Rappen. Infolge der sehr starken Belastung der Tierseuchenkasse durch kranke Schweine wurde das Gesetz im Jahre 1927 revidiert und der Beitrag auf Fr. 1.— heraufgesetzt. Wir haben ihn mit Rücksicht auf die Streichung der Schweineseuche und des Rotlaufs wieder auf 50 Rappen herabgesetzt. Wenn der Antrag Maurer in der Kommission angenommen werden sollte, müssten wir uns vorbehalten, mindestens den Ansatz gemäss Gesetz vom Jahre 1927 wieder aufzunehmen (Fr. 1.—), weil sonst die Tierseuchenkasse sehr stark defizitär würde.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Jeder Eigentümer von im Kanton Bern dauernd eingestellten Tieren des Pferde-, Maultier-, Esel-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengeschlechtes hat ohne Rücksicht auf seinen Wohnort an die Tierseuchenkasse jährlich Beiträge zu leisten, die folgende Höchstansätze pro Stück nicht überschreiten dürfen:

1. Für Pferde, Maultiere, Esel . . .	Fr. 1.—
2. für Rindvieh bis 2 Jahre alt . . .	Fr. 1.—
3. für Rindvieh über 2 Jahre alt . .	Fr. 2.50
4. für Schweine älter als 6 Wochen (Ferkel unter 6 Wochen fallen für die Berechnung der Beiträge nicht in Betracht.)	Fr. —.50
5. für Schafe, Ziegen	Fr. —.20

Art. 5

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Eigentümer ist für Tiere nicht beitragspflichtig, für welche nach Art. 13 hiernach keine Entschädigung geleistet wird.

Art. 6

Tschumi, Präsident der Kommission. Artikel 6 lautet gleich wie in der alten Fassung. Die Höchstansätze von Art. 4, die Eigentümerbeiträge, sollen bezogen werden, wenn das Vermögen der Tierseuchenkasse unter zwei Millionen Franken absinkt. Diese Beiträge sollen aufhören, wenn das Vermögen den Betrag von vier Millionen erreicht. Der Regierungsrat hat die Kompetenz, je nach dem Stand der Kasse, diese Beiträge variieren zu lassen, je nachdem, welche Tierart in der letzten Zeit die Kasse am meisten in Mitleidenschaft gezogen hat. Wenn eine schwere Schweineepidemie ausbricht, die die Tierseuchenkasse sehr belastet, kann der Regierungsrat beispielsweise die Beiträge für Schweine im Maximum erheben und die andern Beiträge herabsetzen.

Schär. Ich beantrage, Absatz 3 von Artikel 6 wie folgt zu fassen: «Wenn der Bestand der Kasse den Betrag von vier Millionen erreicht hat, werden keine Eigentümer- und Gemeindebeiträge erhoben.»

Tschumi, Präsident der Kommission. Der Vorredner übersieht etwas, das wir genau auseinanderhalten müssen. Die Tiereigentümer zahlen ihre Beiträge an den Grundbestand der Tierseuchenkasse; die Gemeinden zahlen nur Beiträge an die Bekämpfung der Rindertuberkulose. Das wollen wir, nach dem Antrag Bauder, eventuell im Gesetz noch deutlicher festhalten. Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Le Président. M. Schär retire sa proposition.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Die Höchstansätze von Art. 4 werden bezogen, wenn das Vermögen der Tierseuchenkasse unter Fr. 2 000 000.— gefallen ist.

Der Regierungsrat bestimmt je nach dem Stande der Kasse jedes Jahr die Höhe der Beiträge und den Bezugstermin.

Wenn der Bestand der Kasse den Betrag von vier Millionen erreicht hat, werden keine Eigentümerbeiträge erhoben.

Der Kasse fallen dann nur die andern in Art. 2 vorgesehenen Einnahmen zu.

Art. 7

Tschumi, Präsident der Kommission. Artikel 7 legt fest, wer die Beiträge nach Artikel 6 einziehen soll. Das ist Sache der Ortspolizeibehörden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Den Bezug der in Art. 6 erwähnten Beiträge besorgen die Ortspolizeibehörden zuhanden der Tierseuchenkasse bis zu dem vom Regierungsrat festgesetzten Termin. Massgebend für die Beitragsleistung des einzelnen Viehbesitzers ist der im November des Bezugsjahres ausgewiesene Viehbestand. Die Viehinspektoren haben zu diesem Zwecke der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der beitragspflichtigen Vieheigentümer und deren Bestände einzureichen. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt im übrigen den Beitragsbezug.

Art. 8.

Tschumi, Präsident der Kommission. In Artikel 8 wird der Staatsbeitrag an die Bekämpfung der Rindertuberkulose festgelegt. Er ist auf eine Million jährlich begrenzt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Der Staat leistet der Tierseuchenkasse jährlich einen Beitrag von 50 %, höchstens aber Fr. 1 000 000.—, an die ihr aus der Bekämpfung der Rindertuberkulose erwachsenden Aufwendungen, berechnet aus den hiefür bezahlten Totalkosten abzüglich die hieran vom Bund geleisteten Beiträge.

Art. 9

Tschumi, Präsident der Kommission. Artikel 9 nagelt die Beiträge der Gemeinden fest. Sie sollen nur zur Bekämpfung der Rindertuberkulose dienen. Der Regierungsrat kann diese Beiträge je nach dem Stand der Tuberkulosebekämpfung herabsetzen oder ganz aufheben. Ich verweise auf meine Ausführungen in der Eintretensdebatte.

Bauder. Die Eigentümerbeiträge sind nach oben zwingend begrenzt; sie hören auf, wenn die Kasse vier Millionen erreicht. Die Staatsbeiträge sind, neben der gleitenden Skala, auf jährlich eine Million begrenzt. Die Gemeindebeiträge sind nach oben wohl auf 70 Rappen pro Einwohner und 50 Rappen pro Rindvieh begrenzt, aber eine allfällige Reduktion ist ins Ermessen des Regierungsrates gestellt. Er ist nicht verpflichtet, die Beiträge unter gewissen Voraussetzungen zu reduzieren. Die Beiträge der Tierbesitzer fallen also eventuell weg, die des Staates sinken sehr tief herab, aber die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Reduktion ihrer Beiträge. Um diese zu erreichen, müsste eine Gemeinde ein Gesuch stellen, oder jemand müsste im Grossen Rat intervenieren. Darin besteht eine grosse, referendumspolitische Belastung des Gesetzes. Es sollten, wenn die Aufwendungen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose sinken, zwangsläufig die Gemeindebeiträge ebenfalls sinken. Ich beantrage daher, in Alinea 1 beizufügen «höchstens». Dieses Alinea würde lauten: «Die Einwohnergemeinden leisten der Tierseuchenkasse an die Kosten der Bekämpfung der Rindertuberkulose höchstens: a) . . .» Ferner beantrage ich, das Alinea 2 zu streichen und an dessen Stelle folgenden Text zu setzen: «Die Beiträge der Einwohnergemeinden sind im gleichen Verhältnis herabzusetzen wie die Staatsbeiträge. Ihre Höhe wird vom Regierungsrat festgesetzt.»

Bischoff. Ich schlage Ihnen vor, den Artikel 9, Absatz 1, wie folgt abzuändern: «. . . a) jährlich je Einwohner einen Beitrag von 40 Rp., b) für jedes Stück Rindvieh Fr. 1.—.»

Den Absatz 2 beantrage ich wie folgt zu formulieren: «Wenn der Bestand der Kasse den Betrag von vier Millionen erreicht hat, werden keine Beiträge mehr erhoben; wenn wieder Eigentümerbeiträge erhoben werden sollten, werden auch wieder Gemeindebeiträge erhoben.»

Diese zwei Anträge stelle ich zu Handen der Kommission und hoffe, sie werde die darin enthaltenen Gedanken verwirklichen.

Stucki (Steffisburg). Artikel 9 wurde von der Kommission verschlimmbessert. Die Regierung hatte im ersten Entwurf und gemäss Vortrag vorgesehen, von den Gemeinden jährlich 50 Rappen pro Einwohner zu erheben und Fr. 1.— für jedes Stück Rindvieh. Weiter wurde formuliert: «Sie (die Gemeinden) sind befugt, den Beitrag gemäss lit. b von den Viehbesitzern zu erheben.» — Die Kommission war offenbar etwas einseitig zusammengesetzt. Man hat aus allen Parteien Leute gewählt, die an der Ausmerzung des tuberkulösen Rindviehs interessiert sind. Daher sind die Gemeinden etwas schlecht vertreten. Die Regierung war in der Lage, abzumessen, was sie vorschlug. Sie lehnte sich wohl auch an bewährte Regelungen in andern Kantonen an. Ich beantrage, an der alten Fassung, die die Regierung vorgeschlagen hatte, festzuhalten, nämlich: «a) jährlich je Einwohner 50 Rappen, b) für jedes Stück Rindvieh Fr. 1.—.» Ferner beantrage ich, den Zusatz wieder aufzunehmen: «Sie sind befugt, den Beitrag gemäss lit. b von den Rindviehbesitzern zu erheben.»

Tschanz. Ich bekämpfe den Antrag Bischoff. Er steht ganz im Widerspruch zur sonstigen Auffassung des Herrn Bischoff, der doch sonst zu den kleinen Leuten schaut; die sind sozusagen sein Wahlreservoir. Sein Antrag wirkt sich so aus, dass

die finanzschwachen Gemeinden — gerade auch im Beispiel, das ihm am Herzen liegt — schlecht wegkommen, indem dort viel Rindvieh sind und wenig Leute, währenddem in der Gemeinde Steffisburg und in Heimberg das Gegenteil der Fall ist, indem dort viele Einwohner und wenig Rindvieh sind. Mit dem Vorschlag würde die ganze Aktion auf die Bauern zurückverlegt. Herr Bischoff macht einen grossen Fehler, wenn er den Artikel 6 hier analog anwenden will. Beim Artikel 6 handelt es sich um das Vermögen der Tierseuchenkasse, bei Artikel 9 um die Bekämpfung der Tuberkulose. Ich nehme an, die Regierung werde den Gemeindebeitrag reduzieren, bevor die Gelder, die zur Bekämpfung der Rindertuberkulose erhoben worden sind, einen Einnahmenüberschuss von vier Millionen ausmachen. Man will ja mit den laufenden Beiträgen auskommen. Die Bildung eines Fonds ist nicht vorgeschrieben. Mit den Beiträgen wird die Tb-Aktion laufend finanziert. Die Regierung kann die Beiträge herabsetzen oder ganz aufheben, wenn die Aktion kleiner wird. Man sollte den Passus vom Fonds nicht hineinnehmen. Ich bitte, den Antrag Bischoff abzulehnen.

M. **Brahier.** Je ne crois pas que le Grand Conseil puisse accepter la proposition de M. Bischoff, car, à mon avis, le fait de porter sous lettre a) la contribution à 40 centimes et de l'augmenter à un franc sous lettre b) irait à l'encontre de l'esprit de solidarité dont doit témoigner la loi.

Sans faire de proposition précise, j'exprime le vœu que la commission examine, pour la deuxième lecture, s'il serait possible de fixer la contribution prévue sous lettre a) à 50 centimes par tête d'habitant et celle prévue sous lettre b) à 50 centimes par tête de bétail bovin. L'équilibre serait ainsi rétabli.

Bischoff. Heimberg ist auch eine schwerbelastete Gemeinde. Es würde nach meiner Rechnung immerhin Fr. 234.— ausmachen. Ich weiss nicht, ob und wieviel es beispielsweise für Eriz ausmachen würde. Es bringt eine Mindereinnahme von Fr. 80 000.—. Statt Fr. 730 000.— würde es nur Fr. 650 000.— ausmachen.

Tschumi, Präsident der Kommission. Ich bitte, den Antrag Bischoff abzulehnen, ebenso den Antrag Stucki. Artikel 9 gab in der Kommission zu reden, ich gebe das zu. Aber auch die Vertreter aus den Konsumentenzentren haben dem Artikel zugestimmt, namentlich im Hinblick auf die Bedeutung der Tuberkulosebekämpfung in den Städten. Mit der Annahme des Antrages Bischoff würden die schwachen Gemeinden in den Berggebieten mehr belastet. Ich denke z. B. an die Gemeinde Habkern, die 700 Einwohner zählt, mit einem Gemeindesteuereinkommen von etwa Fr. 15 000.—. Der Viehbestand zählt 1200 Stück. Man kann dieser Gemeinde nicht zumuten, pro Stück Fr. 1.— aufzubringen, auch nicht, wenn der Gemeindebeitrag pro Einwohner herabgesetzt würde. Ich bitte, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen.

Herr Stucki sagt, man soll den Artikel 9 nach dem ursprünglichen Antrag der Regierung beschliessen, mit dem Zusatz: «Sie (die Einwohnergemeinden) sind befugt, den Beitrag gemäss lit. b von den Viehbesitzern zu erheben.» Das ergäbe in der Praxis Ungleichheiten. Wo die Bauern die Mehrheit haben, wird der Betrag nicht überwälzt, wo die Bauern die Minderheit haben, würde es gemacht. Im Interesse der Gleichbehandlung der Bürger sollte man diesen Zusatz ablehnen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss auf jeden Fall den Antrag Bischoff ablehnen. Ich mache auf Seite 5 des Berichtes aufmerksam. Danach bleibt uns bei der heutigen Finanzierung ein ungedeckter Betrag von Fr. 155 000.— bis Fr. 185 000.—. Bei 800 000 Einwohnern im Kanton Bern machen 10 Rappen pro Kopf insgesamt Fr. 80 000.— aus. Man sollte keinesfalls Verschlechterungen beschliessen. Der ursprüngliche Antrag lautete etwas anders als der jetzige. Wir hatten vorgesehen, dass die Gemeinden ihre Beiträge auf die Viehbesitzer abwälzen dürften. Durch ungleiches Vorgehen der Gemeinden in dieser Hinsicht wäre eine Ungleichheit entstanden. Daher strich die Kommission dieses Alinea. Wir hätten natürlich den Vortrag zum Gesetzesentwurf auch entsprechend ändern können. Wir hielten aber darauf, dem Grossen Rat den ursprünglichen Vortrag zu unterbreiten, damit der Wille der Kommission zum Ausdruck kommt, die ländlichen Gegenden zu entlasten. Dem hat sich die Regierung nachher einstimmig angeschlossen.

Tschumi, Präsident der Kommission. Herr Bauder wünscht, im Artikel 9 aufzunehmen: «Die Einwohnergemeinden leisten der Tierseuchenkasse an die Kosten der Bekämpfung der Rindertuberkulose höchstens: ...» Wir haben nichts dagegen, das Wort «höchstens» beizufügen, trotzdem es überflüssig ist; denn im Absatz 2 steht nichts davon, dass der Regierungsrat die Beiträge heraufsetzen kann. Er kann sie nur reduzieren. Wir nehmen, um das Misstrauen zu zerstreuen, auch den Zusatz entgegen, der lautet: «Die Beiträge der Einwohnergemeinden sind im gleichen Verhältnis herabzusetzen wie die Staatsbeiträge. Ihre Höhe wird vom Regierungsrat festgesetzt.» Das wird in der Praxis ohnehin bestimmt so gemacht. Wenn diese Präzisierung im Gesetz enthalten ist, darf man dem Antrag der Kommission und des Regierungsrates zustimmen und die Beiträge, wie sie in Artikel 9 festgehalten sind, beschliessen.

Bischoff. Ich ziehe meinen Antrag zu lit. a und b zurück. Bezüglich Absatz 2 ersuche ich die Kommission, für die zweite Lesung einen anderen Vorschlag auszuarbeiten.

Stucki (Steffisburg). Ich halte an meinem Antrag fest. Die Verhältnisse in den Gemeinden sind eben unterschiedlich. Möglicherweise wird unsere Gemeinde die Beiträge übernehmen, sie also nicht überwälzen. In andern Gemeinden sind die Verhältnisse vielleicht andere. Ich glaube, wir sollten den ursprünglichen Antrag der Regierung, den ich wieder aufnehme, zum Beschluss erheben.

Abstimmung:

Für den Antrag Stucki (Steffisburg)	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Beschluss:

Art. 9. Die Einwohnergemeinden leisten der Tierseuchenkasse an die Kosten der Bekämpfung der Rindertuberkulose höchstens:

a) jährlich je Einwohner einen Beitrag von 70 Rp.;

b) für jedes Stück Rindvieh 50 Rp.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden sind im gleichen Verhältnis herabzusetzen wie die Staatsbeiträge. Ihre Höhe wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Vertagungsfrage:

Le Président. Messieurs les députés, vous avez sans doute constaté qu'il nous est impossible d'épuiser au cours de notre séance de ce matin l'ordre du jour prévu par la circulaire qui vous a été envoyée, de sorte qu'une troisième de session s'avère nécessaire.

D'entente avec le gouvernement, nous avons fixé comme suit l'ordre des débats pour la semaine prochaine:

Lundi, à 14 h. 30: discussion de l'interpellation de M. le Dr Grütter sur les affaires jurassiennes; affaires de la Direction des travaux publics. — Le Dr Grütter, dans une lettre qu'il m'a adressée, m'informe qu'il est absent pour une durée de deux semaines.

Mardi matin: affaires de la Direction des travaux public et de la Direction des finances; postulat Haller.

Mardi et mercredi: affaires de la Direction de l'agriculture non encore traitées.

S'il n'y a pas d'opposition, je considère ces propositions comme acceptées.

Zustimmung.

Schluss der Sitzung um 11.25 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Elfte Sitzung

Montag, den 23. November 1953, 14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burgdorfer (Schwarzenegg), Eggli, Felser, Grütter, Hess, Imboden, Rubi, Steiger, Willemain; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Düby, Trächsel, Wälti.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Grütter betreffend jurassische Angelegenheiten

(Siehe Seite 635 hievor)

(Fortsetzung)

Le Président. J'exige, tout au long de cette séance, un silence absolu aussi bien de la part des députés que du public à la tribune.

Messieurs les députés, vous avez reçu la liste des objets qui restent à liquider au cours de cette session. Parmi ceux-ci, il s'en trouve un sur lequel je tiens à attirer votre attention en raison de son importance et de son caractère particulier: la déclaration du gouvernement en réponse à l'interpellation Grütter a donné l'occasion à quelques députés de demander l'ouverture d'un débat sur la question jurassienne. Le vote intervenu à ce sujet ayant été favorable à l'ouverture d'une telle discussion, mon devoir est d'inviter tous ceux d'entre vous qui seront appelés à exposer leur point de vue à ne pas se départir, au cours de leur exposé et lors du débat, de l'objectivité et de la pondération que requiert un sujet de cette importance.

Si la question qui fait présentement l'objet de nos préoccupations doit laisser à chacun le soin de sa propre responsabilité, j'exprime cependant le vœu qu'on évite toute discussion stérile dont l'âpreté ne ferait qu'augmenter le malaise existant sans profit pour personne, si ce n'est pour ceux qui préfèrent la division à l'union, la discorde à la concorde. Je reste persuadé que si chaque député fait preuve de modération et de compréhension, personne ne regrettera, au sortir de cette enceinte, d'avoir contribué à raffermir les liens de fraternité entre les deux peuples du Jura et de l'ancien canton.

C'est dans ces sentiments que je vous invite, Messieurs les députés, à passer au premier point de notre ordre du jour, qui est la discussion sur l'interpellation Grütter.

M. Brahier. La question jurassienne n'a rien perdu de son acuité. La confusion et la nervosité qui ont illustré le dernier débat le prouvent éloquemment. D'autre part, la réponse gouvernementale a été décevante parce qu'une fois de plus, on a éludé le fond de la question. C'est pourquoi une discussion générale s'impose.

Je tiens tout d'abord à préciser que je parle en mon nom personnel et non pas au nom de mon groupe. Je ne suis ni le porte-parole des séparatistes, ni celui des Upéjistes. J'entends apporter dans le débat l'opinion personnelle d'un citoyen jurassien, libre de toute attache, mais navré et soucieux de constater que sa petite patrie a souffert et souffre d'être constamment l'enjeu et l'objet de problèmes politiques épineux dont elle n'est pas responsable.

D'autre part, en ma qualité de conservateur-catholique, je tiens à souligner que si, du point de vue confessionnel, des fautes ont été commises par l'Etat de Berne en son temps, le mal a été réparé. Aussi me plais-je à reconnaître ici, dans ce parlement, que les catholiques n'ont plus à se plaindre du statut confessionnel dans le canton de Berne. Le problème jurassien n'est donc pas d'ordre confessionnel ou religieux, il est, comme le Comité de Moutier l'avait analysé, essentiellement d'ordre ethnique. Ceci étant posé, de quoi s'agit-il dans le présent débat? Il s'agit de savoir pourquoi, en dépit de la revision constitutionnelle de 1950, la question jurassienne continue à agiter le pays. Il s'agit de savoir pourquoi, en dépit de ladite revision, le mouvement séparatiste gagne du terrain, comme l'ont constaté MM. Grütter et von Greyerz ici présent. Ceci revient à dire que le problème jurassien n'est pas résolu. Il s'agit enfin de savoir si une solution satisfaisante ne peut pas être trouvée. Tel est le problème. Messieurs, on a commis, à mon avis, l'erreur de minimiser la portée profonde du malaise jurassien. Et là où le mal aurait exigé des remèdes efficaces, on s'est contenté d'une médication insuffisante. Là où le problème exigeait des réformes de structure, comme le préconisait le Comité de Moutier, on s'est contenté de réformes de surface, de réformes de façade. On a eu le tort d'examiner surtout le côté matériel, important certes, de la question, alors que le problème est plus complexe, parce qu'il touche à l'âme d'un peuple qui a pris conscience de son entité ethnique, comme le disent très justement Messieurs les experts Comment, Huber et von Greyerz quelque part dans leur rapport.

On a reconnu l'existence du peuple jurassien, mais on a laissé ce peuple sur sa soif d'autonomie. Le Comité de Moutier, organe que vous n'aviez pas refusé, Messieurs, avait vu juste. On s'en rend compte maintenant. On a eu le tort de ne pas aborder résolument les réformes de structure qu'il préconisait et le Comité de Moutier a eu le tort d'abandonner ses premières positions et même ses positions de repli, pour reprendre l'expression de notre ancien collègue Piquerez.

Voilà, Messieurs, le fond du problème et voilà pourquoi la question jurassienne n'est pas résolue. Mais on a commis d'autres erreurs encore. On spécule à tort sur les divisions internes pour empêcher cette unité dont rêvent tous les Jurassiens. Peut-on faire grief à la jeunesse jurassienne de comprendre enfin que les querelles intestines sont nuisibles et vaines? On a commis des injustices envers des citoyens probes et honnêtes pour une question d'opinions. Je vous rappelle le cas du Conseiller national Philippe, évincé ici du Tribunal de commerce pour ses opinions dans la question jurassienne. On commet des maladresses étonnantes, telles celle qui consiste à reprocher aux Jurassiens les dépenses faites en leur faveur, comme l'a fait récemment encore notre collègue Geissbühler, dont on apprécie pourtant souvent les interventions dans ce parlement. Et l'ambiance qui règne ici même n'est-elle pas significative? Chaque fois qu'on touche à un des aspects du problème jurassien, l'atmosphère se tend et un rien risque de provoquer une explosion. Et vous vous étonnez, Messieurs, après tout cela, que le séparatisme subsiste dans le Jura et trouve de l'écho chez une jeunesse enthousiaste et insensible à des préjugés d'un autre temps! En vérité, Messieurs, c'est de votre étonnement qu'il y a lieu de s'étonner.

Monsieur le Président, Messieurs, en 1949, notre ancien collègue, le député Grädel, vous rendait déjà attentifs à l'importance de cette sixième escarmouche entre les peuples bernois et jurassien. Six crises depuis 1815, c'est dire que chaque génération remet en question la légitimité du pouvoir, provoquant ainsi, comme l'a constaté le Comité de Moutier, des mouvements d'émancipation qui deviennent toujours plus étendus et qui trouvent toujours plus d'écho dans le peuple jurassien. Voilà la réalité, Messieurs. Force est bien de la constater.

Aux grands maux les grands remèdes. Je répète ici qu'on a eu tort d'éluder le fond du problème, qu'on a eu le grand tort de ne pas étudier les réformes de structure préconisées par le Comité de Moutier et que cet organe a eu le tort de s'accomoder des réformes de surface concédées. Le compromis accepté en désespoir de cause, comme on l'a dit ici, ne peut constituer une solution définitive. Ce n'est pas par des discours, des programmes, des délégations, des promesses qu'on résoudra le problème. Il faut aborder enfin l'étude des réformes de structure et c'est là le travail de grands juristes. Il faut aussi que les députés de l'ancien canton fassent un effort pour comprendre l'état d'âme et les réactions des Jurassiens, et pour cela qu'ils imaginent un instant quelles seraient leurs réactions à eux si les circonstances historiques avaient fait que l'ancien canton soit presque constamment majorisé par les Zurichois ou par les Vaudois.

Voilà, Messieurs, ce que je tenais à vous dire franchement et sans détours. Cela n'aura certainement pas l'heur de plaire à tout le monde. Je pense que les séparatistes me reprocheront de chercher encore une solution dans le cadre du canton. Je pense que l'Union des patriotes m'en voudra d'avoir douté de l'opportunité de son mouvement. Je pense que d'autres ne me sauront pas gré de dire tout haut ce que beaucoup pensent tout bas. Mais dans une affaire de cette importance et de cette complexité, il faut enfin voir les choses telles qu'elles sont et non pas telles qu'on voudrait qu'elles soient.

M. Casagrande. En ma qualité de président de la députation jurassienne j'ai été chargé de vous donner lecture de la déclaration suivante:

« La députation jurassienne unanime constate que, malgré la revision constitutionnelle de 1950, le malaise consécutif aux erreurs commises subsiste; le problème jurassien n'est que partiellement résolu.

Elle est persuadée que, dans un esprit de mutuelle compréhension, il est possible de résoudre les différends qui ont surgi par des réformes de structure dans le cadre des institutions existantes.

Elle souscrit à toute entreprise visant à apaiser les esprits et à assurer la bonne entente entre les deux peuples.

Consciente de sa mission, la députation continuera à défendre avec fermeté les intérêts vitaux du Jura et à renforcer la position culturelle de la minorité jurassienne. »

M. **Vallat**. Après la déclaration de la députation jurassienne unanime, déclaration que j'ai signée, on peut se demander pourquoi les députés jurassiens tiennent encore à exprimer leurs idées au sujet de ce problème. Quelle que soit l'opinion que certains pourront se faire de mon intervention, je tiens à déclarer que je la fais — même si les mots vont loin — dans le cadre de la déclaration que j'ai signée et qui vient d'être lue. Je ne suis ni séparatiste, ni Upéjiste, moi non plus. Je suis, comme mon collègue Brahier, un Jurassien, libre de toute attache, soucieux du seul bien de son pays. C'est dans l'esprit de mutuelle compréhension dont parle la déclaration de la députation jurassienne que j'interviens. Et si je fais des propositions qui semblent aller assez loin, c'est dans cet esprit.

On a déclaré qu'il fallait des réformes de structure. Or il faut une bonne fois que le gouvernement comprenne qu'il doit les envisager et employer les moyens nécessaires pour les réaliser.

Pourquoi ai-je pris la décision d'intervenir dans ce débat? C'est parce que, comme on vous l'a dit, le problème jurassien n'est pas résolu. L'interpellation Grütter vous l'a montré. Le développement du mouvement séparatiste, que le journal le « Bund » a largement décrit, de même que le débat de ce jour (je me suis laissé dire qu'il y avait plus de dix orateurs inscrits) prouvent bien que la question jurassienne n'est pas résolue. Et si elle n'est pas résolue, il faut envisager une solution. C'est pourquoi, comme Jurassien, j'ai cru qu'il était de mon devoir, tout autant que de l'intérêt du canton et du Jura, de proposer un moyen d'y voir clair, un moyen qui fera peut-être pousser des hauts cris à certains, qui fera sourire d'autres, par esprit de vaine supériorité juridique ou matérielle, mais qui n'en est pas moins, en toute objectivité, une tentative de ramener la clarté dans les esprits et de montrer à tous quelle est la véritable situation dans le Jura.

Faudrait-il donc se borner à attendre le développement des événements? Faudrait-il laisser s'écouler le temps dans l'espoir que l'affaire se résoudra d'elle-même? Ce n'est pas mon avis et je dirai dans quelques instants ce que j'entends proposer. Faudrait-il laisser les luttes intestines (j'emploie ce terme parce qu'il n'est pas trop fort) continuer dans le Jura? Faudrait-il accepter cette lutte en espérant que les deux adversaires se lasseront un jour? Faudrait-il peut-être encourager cette lutte dans le but de résoudre cette question? Je ne le pense pas non plus.

Le Jura — et je le dis bien fort — a le droit de vivre tranquille. Il a le droit de demander que la défense de ses intérêts légitimes ne soit plus une cause de luttes fratricides. Le gouvernement, d'une manière peut-être trop faible et dangereuse aussi, tant pour Berne que pour le Jura, se contente dans sa réponse à M. Grütter d'évoquer l'existence de l'UPJ et la manifestation de Laufon. Il ose en tirer la conclusion que la situation s'est éclaircie depuis une année. Qui, dans cette enceinte, oserait sérieusement, objectivement et en toute bonne foi, le prétendre? Est-ce qu'une fête à Laufon, qui n'avait d'ailleurs rien de politique, peut à ce point tranquilliser le gouvernement? Pareille sérénité me paraît sans justification objective. Elle me paraît dangereuse aussi parce qu'elle repose sur un examen bien superficiel des faits, parce qu'elle est, en un mot, bien plus une politique de l'autruche que celle d'un gouvernement. En fermant les yeux pour ne pas voir, on ne supprime pas les faits, on ne résout rien. L'existence de l'UPJ suffit-elle à tranquilliser elle aussi le gouvernement? Chacun a le droit de penser ce qu'il veut de la question, de faire partie du groupement qu'il veut. Vous ne m'empêcherez cependant pas de vous dire que cette institution qui est apparue un peu (et le mot n'a rien de méchant) comme une machine de guerre inventée il y a un an, au moment où le gouvernement voulait répondre pour la première fois à M. Grütter, n'a rien arrangé du tout. Au contraire, elle a ranimé la lutte entre Jurassiens et je ne suis pas loin de croire qu'elle a plus servi au rassemblement jurassien et à son développement qu'elle ne lui a porté préjudice.

Le problème est d'ordre idéologique beaucoup plus que matériel. On l'a dit et redit ici en 1949 et on le redira certainement encore aujourd'hui. Je n'y insiste donc pas davantage. En le rappelant, je trouve l'occasion de vous dire qu'il est toujours maladroit de rappeler les prétendus avantages matériels que Berne accorderait au Jura. On parle de routes et de chemins de fer. Nous a-t-on fait un cadeau? Non. Nous avons droit à ces routes, à ces chemins de fer, tout autant que l'ancien canton, aussi longtemps que Berne prélève des recettes fiscales dans le Jura. Ne construit-on pas de routes dans l'ancien canton? N'y a-t-on pas assaini les chemins de fer privés? Ce ne sont donc pas des cadeaux de cet ordre qui résoudront ce qu'on a appelé le malaise jurassien. Evitons donc de les rappeler. Cela peut être blessant, car le Jura ne demande pas l'aumône, mais uniquement ce qui lui est dû dans le domaine matériel.

Pour voir clair dans ce problème jurassien, il faut employer les moyens appropriés, aussi singuliers, aussi révolutionnaires mêmes qu'ils puissent paraître à certains. Le Jura ne peut continuer à vivre dans l'atmosphère de luttes, d'insécurité qui est actuellement son lot. Il faut qu'il sache le plus tôt possible où il va. Le gouvernement paraît croire que la question va se résoudre d'elle-même. Il spécule, semble-t-il, sur le partage des forces entre séparatistes et anti-séparatistes. Il oublie que cette atmosphère d'espoirs, d'illusions peut-être, chez les uns, comme l'a dit M. Grütter, de colère, de décep-

tion, de lutte en tout cas, chez les autres, nuit à notre pays. Il faut savoir où l'on va. Pour le savoir il y a un moyen: une consultation des citoyens dans le Jura, ce que d'aucuns ont appelé un plébiscite. Je ne voulais pas employer ce mot, mais il doit être dit.

Je sais que, dans nos institutions, rien ne justifie cette consultation. Cependant les formes juridiques ne sont pas tout. N'a-t-on pas organisé ce genre de consultation à Genève à propos du vote des femmes? La constitution genevoise ne le prévoyait pas non plus. Pourquoi ne pas agir ainsi dans le Jura? Matériellement, rien ne s'y oppose. Chacun dit au gouvernement que la question jurassienne prend de l'ampleur et je vous renvoie, à ce propos, aux articles qu'a publiés le « Bund » et à tant d'autres. Seul le gouvernement — est-ce par simple tactique? — ne veut pas s'en apercevoir. Il faut qu'une bonne fois, il sache quelle est la véritable situation dans le Jura. Or le seul moyen adéquat et sûr me paraît — et je ne crois pas aller trop loin — une consultation des citoyens du Jura. Ensuite le gouvernement saura comment agir. Il pourra tirer les conclusions qui s'imposent dans la direction qu'il jugera utile. Ce plébiscite, dans le sens que je lui donne, n'est même pas un pas vers un changement de la structure du canton. Il ne doit effrayer personne, du moins dans l'esprit qui m'anime. Son seul but est d'éclaircir la situation. Le gouvernement agira ensuite. J'espère qu'on l'aura compris.

J'ai tenu à commencer par dire que j'agissais dans le cadre de la déclaration faite par les députés jurassiens unanimes et c'est bien dans cet esprit que je propose cette consultation, parce que si l'on veut maintenir l'union des deux peuples, il faut le faire pendant qu'il en est temps. Si le gouvernement n'a pas l'impression que le danger est là, je lui demande de consulter les citoyens du Jura. Tel est, au fond, le seul but de mon intervention.

Schneiter: Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei stellt zur gegenwärtigen Diskussion über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil folgendes fest:

1. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei steht, wie bisher, auch in Zukunft geschlossen ein für die Durchführung der in der Sitzung des Grossen Rates im März 1949 beschlossenen Massnahmen zur Verbesserung der Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil. Sie stellt gleichzeitig fest, dass die wichtigsten Beschlüsse dieser Vorlage bereits realisiert wurden, worunter insbesondere die Verfassungsrevision vom Oktober 1950 fällt, die von allen Gemeinden unseres Kantons im alten und neuen Kantonsteil angenommen worden ist. Soweit einzelne Massnahmen noch nicht verwirklicht werden konnten, wird der Regierungsrat des Kantons Bern ersucht, die Erledigung weiter zu fördern. Die damals beschlossenen Massnahmen nehmen weitgehend Rücksicht auf die besondere Stellung des Juras im zweisprachigen Kanton Bern und sind für alle Zukunft für eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtkantons geeignet.

2. Die Fraktion stellt ferner fest — entgegen der vom Interpellanten Grütter vertretenen Ansicht —, dass die im März 1949 und Oktober 1950 getroffenen Beschlüsse keine Konzession darstellten, um vom Jura die Abkehr vom Separatismus zu erkaufen. Im Bericht des Regierungsrates vom Januar 1949, der als Grundlage der Beschlüsse des Grossen Rates diente, wurde hierüber zutreffend ausgeführt (es ist das bekannte Blaubuch):

«Keine Diskussionsgrundlage bieten den bernischen Staatsbehörden naturgemäss Einstellung und Argumentation der separatistischen Bewegung, welche ihrer Zweckbestimmung nach auf eine Loslösung des jurassischen Landesteils vom Kanton Bern hinzielt.

Dass der Kanton Bern aus freien Stücken, etwa in der Form eines Plebiszits, auf einen Teil seines Staatsgebietes verzichten würde, liegt, vom bernischen Standpunkt aus, ausserhalb jeder praktischen politischen Möglichkeit.

Auf Grund von Art. 5 der Bundesverfassung gewährleistet der Bund den Kantonen ihr Gebiet.

Eine Revision des für den Aufbau der Eidgenossenschaft grundlegenden Art. 1 der Bundesverfassung könnte allenfalls nur in der Weise erfolgen, dass einer solchen Revision vorausgehend die Garantie der Kantonsgebiete in Art. 5 der Bundesverfassung ebenfalls durch eine Teiländerung der Verfassung ausser Kraft gesetzt würde. Wollte man aber einmal mit einseitig vom Bund unternommenen Aenderungen in der territorialen Grundstruktur der Eidgenossenschaft beginnen, so ist nicht abzusehen, wo eine derartige Entwicklung hinführen müsste.»

Der Grosse Rat und der Regierungsrat des Kantons Bern haben diese Auffassung seither mehrmals bestätigt und eindeutig erklärt, dass jeder Gedanke, wonach Bern in irgend einer Form die Einheit seines Kantonsgebietes aufgeben würde, ausser jeder Diskussion steht. Diese Auffassung teilen wir auch heute.

3. Die Fraktion stellt im weitern fest — ebenfalls in Abweichung von den Behauptungen des Interpellanten Grütter —, dass der Erwähnung der Existenz des «jurassischen Volkes» in Art. 1 der Staatsverfassung und dem Hinweis auf das «Volk des alten Kantonsteils» einzig geschichtliche, kulturelle und ethnische Bedeutung zukommt. Schon bisher wurde in der Verfassung zwischen dem alten und neuen Kantonsteil unterschieden. Der Art. 1 muss mit Art. 2 der Verfassung in Zusammenhang gebracht werden, wo ausdrücklich festgestellt wird, dass die Staatsgewalt auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura beruht. Damit wird jede Teilung der Souveränität ausgeschlossen, wie eindeutig aus den Beratungen dieses Artikels im Grossen Rat hervorgeht. Wenn heute separatistische Kreise aus Art. 1 der Verfassung die Begründung ihres Ziels auf Trennung des Juras vom alten Kantonsteil heranziehen, so handelt es sich auch in diesem Fall um eine Verdrehung der Tatsachen. Jegliche Aufteilung der Souveränität unter zwei Völkern bedeutet die Bildung von zwei Halbkantonen, was für bernische Verhältnisse undiskutierbar ist. Aus diesem Grunde musste seinerzeit auch der Vorschlag des «Comité de Moutier», auf das sich Herr Brahier stützt, aufgegeben werden, weil mit dieser Auto-

nomie die Teilung der Souveränität verbunden gewesen wäre.

4. Die Fraktion verurteilt die Art und Weise, wie die jurassische Bevölkerung durch die separatistische Bewegung aufgehetzt wird. Durch das unverantwortliche Treiben dieser Kreise wird das Ansehen des Gesamtkantons sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschädigt und im Landesteil Jura selber entstehen unerträgliche Spannungen, die zu bedauern sind. Für den Tiefstand der separatistischen Aktion zeugten die Pilgerfahrten nach Morimont, die heute noch im Schweizerland belacht, zum Teil aber auch mit Recht scharf kritisiert wird. Das Schweizervolk hat für politisch ins Ausland wallfahrtende Schweizer nie grosse Sympathien aufgebracht. Anerkennung verdienen die Angehörigen der «Union des patriotes jurassien», die mit Sachlichkeit und grossem Mut den Kampf gegen die separatistische Bewegung aufgenommen haben, mit dem Ziel, im Jura wieder erträgliche politische Verhältnisse zu schaffen. Wir wünschen dieser Bewegung weiterhin vollen Erfolg in der Vertretung der jurassischen Interessen im Rahmen der Einheit des Kantons Bern und im Kampf gegen die extreme politische Irrlehre ihrer separatistischen Mitbürger.

5. Die Fraktion hat mit Befremden von den vereinzelten Stimmen ausserkantonaler Presseerzeugnisse Kenntnis genommen, die ihre «Gefühle» gegen Bern in einer publizistischen Unterstützung der jurassischen Separatisten abreagieren. Dass diese Kreise damit in erster Linie Totengräberdienste am eidgenössischen Staatsgedanken leisten, möchten wir deutlich hervorheben. In Abweichung von der Ansicht der Regierung in ihrer Erklärung zur Interpellation Grütter, wonach «der Regierungsrat den Zeitpunkt noch nicht für gekommen erachte, um die Bevölkerung über die im Kanton Bern geltende tatsächliche Verfassungsmässigkeit aufzuklären» erachtet die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei eine derartige Aufklärung heute als notwendig. Gleichzeitig wird der Regierungsrat ersucht, in Zukunft gegen Anschuldigungen und falsche Behauptungen der separatistischen Presse aufklärend Stellung zu nehmen, um der Oeffentlichkeit zu zeigen, wie die Verhältnisse tatsächlich zu beurteilen sind. Eine weitere Zurückhaltung in diesen Fragen scheint uns nicht mehr am Platze zu sein. Die soeben erschienene Untersuchung über die Steuern des Staates und der Gemeinden im Kanton Bern betrachten wir als wertvollen Beitrag im Rahmen dieser Aktion. Das war auch einer der Gründe, warum die Diskussion eröffnet wurde, nämlich damit Aufklärung erfolgen kann.

6. Die Fraktion beurteilt im übrigen die Lage im Jura zuversichtlich, indem sie überzeugt ist, dass die Mehrheit der jurassischen Bevölkerung und auch die Mehrheit des Schweizervolkes die Probleme erkennen, die sich aus einer Aufspaltung eines Kantons für die Schweizerische Eidgenossenschaft ergeben würden. Auch die Vorteile, die sich besonders in Notzeiten daraus ergeben, einem starken und hilfsbereiten Staat anzugehören, dürften zur Besinnung mahnen. Der Jura kennt ja die Gefahren gut, die sich bei Krisenzeiten aus seiner einseitigen Wirtschaftsstruktur ergeben. Auch die Bedenken über die Minderheitenprobleme, die durch die Zugehörigkeit des Laufentals zum Jura entstehen würden, dürften kaum mit dem neuen Hetzblatt «Der Laufentaler», der aus der separatistischen Küche stammt, zerstreut werden können.

7. Die Fraktion erachtet eine fortgesetzte Diskussion der aufgeworfenen Probleme im Grossen Rat als zwecklos, da die Zielsetzung der separatistischen Bewegung für uns schlechthin undiskutierbar ist. Der Grosse Rat und das Bernervolk haben diejenigen Massnahmen verwirklicht, die ohne Aufgabe der Einheit des bernischen Staates im Interesse des jurassischen Landesteils in Aussicht genommen werden konnten. Die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil würden heute kaum mehr zu Diskussionen Anlass geben, wenn die systematische Hetze der separatistischen Kreise die Atmosphäre nicht ständig vergiften würde. Weitergehende Massnahmen als diejenigen, die bis heute zur Regelung der Beziehungen zwischen dem alten und neuen Kantonsteil getroffen wurden, sind nur dann diskutierbar, wenn sie die Einheit des Kantons nicht tangieren, und da kann ich mich leider mit den Vorschlägen von Herrn Brahier nicht einig erklären. Eine Autonomie führt zur Trennung der Souveränität und zur Teilung des Kantons. In wirtschaftlicher Hinsicht darf der Landesteil Jura, da bin ich einig mit Herrn Vallat, nicht anders behandelt werden, als alle übrigen Gebiete des Kantons, sofern nicht besondere sachliche Gründe eine Ausnahme zulassen. Persönlich glaube ich, dass die ganze Jurafrage keine wirtschaftliche Angelegenheit ist.

8. Die Fraktion gibt im übrigen ihrer Verwunderung Ausdruck, dass Regierungspräsident und Ständerat Moeckli der heutigen Diskussion über diese staatspolitische wichtige Frage fern geblieben ist. Sie ersucht die Regierung um Bekanntgabe der Gründe, da diese Haltung nicht verstanden werden kann.

Zusammenfassend stellen wir daher fest:

1. dass der Kanton Bern aktiv in die Auseinandersetzung mit dem Separatismus eingreifen sollte, und zwar durch Aufklärung der Bevölkerung und Orientierung der übrigen Miteidgenossen;

2. dass Verhandlungen zwischen der separatistischen Bewegung und der Berner Regierung ausgeschlossen sind — entgegen einer Empfehlung des Interpellanten Grütter in seinem Presseorgan —, dürfte kaum noch näher begründet werden müssen;

3. dass ferner die Durchführung eines Plebiszits über die Frage der Lostrennung des Juras vom Kanton Bern, oder jeder andere Gedanke auf Teilung der Souveränität innerhalb des heutigen Kantonsgebiets, nicht in Frage kommt, sollten endlich auch unsere ausserkantonalen Miteidgenossen zur Kenntnis nehmen.

Im übrigen darf der Kanton Bern mit gutem Gewissen und blankem Schild einer Auseinandersetzung auf eidgenössischem Boden entgegensehen, sofern die in Aussicht gestellte eidgenössische Ini-

tiative der Separatisten einmal Wirklichkeit werden sollte.

Tschäppät. Ich möchte im Namen der sozialdemokratischen Fraktion folgende Erklärung abgeben:

1. Grundlage der Diskussion bilden die Interpellation Grütter und sein Artikel in der «Tat» vom 18. November 1953 mit dem Titel: «Wir fordern eine aktive Jurapolitik», der eine Ergänzung der Interpellationsbegründung darstellt. Die weitere Grundlage ist die Antwort der Regierung.

2. Jedem Parlamentarier steht das Interpellationsrecht zu. Jeder Bürger ist frei, Artikel zu schreiben. Es ist aber eine Frage des politischen Verantwortungsbewusstseins, der politischen Klugheit und des politischen Taktgefühls, wann und wie in einer derart heiklen Frage wie die Jurafrage eine öffentliche Diskussion ausgelöst werden soll. Wer durch sein Verhalten — gewollt oder ungewollt — beiträgt, die Gegensätze zu verschärfen oder eine Lawine ins Rollen zu bringen, handelt politisch ohne Verantwortungsbewusstsein und ohne Takt. Die Bewertung der Interpellation und des Artikels unter diesem Gesichtspunkt bleibt jedem selber überlassen. — Wer eine Diskussion auslöst und dann der Sitzung des Grossen Rates fernbleibt, wie Herr Grütter, kann nicht erwarten, als verantwortungsbewusst angesehen zu werden (Beifall). Die Regierungserklärung ist von verschiedenen Seiten kritisiert worden. Man muss ihr aber auf jeden Fall zugute halten, dass sie es vermied, die Lage irgendwie zu verschärfen.

3. Herr Grütter schlägt Verhandlungen der Regierung mit den Separatisten vor. Allerdings, so heisst es in der «Tat» wörtlich, «... nicht mit dem Ziel, dass sie (die Regierung) mit dem Rassemblement jurassien über die Separation des Juras vom Kanton Bern verhandelt, sondern vielmehr in der Richtung, dass diese Lostrennung nicht möglich ist.»

Es heisst aber ausdrücklich «verhandeln». Glaubt jemand im Ernst, dass das Rassemblement jurassien auf dieser Grundlage verhandeln wird? Ein solcher Glaube setzt ein gutes Stück politischer Naivität voraus und beweist eine Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse. Vielleicht würde das Rassemblement verhandeln — aber nur über das Gegenteil.

Der Interpellant stellt sich offensichtlich vor, die Regierung sollte von sich aus die Initiative zu Verhandlungen ergreifen. Die Regierung hat, wie jede andere Regierung, als erste Pflicht, für den territorialen Bestand, für die territoriale Unversehrtheit einzustehen. Das Ziel des Rassemblement jurassien ist klar entgegengesetzt: Lostrennung des Jura vom Kanton Bern. Soll unsere Regierung mit einer derartigen Organisation verhandeln, die nur über die Lostrennung eines Teils des Kantons sprechen will? Hier gibt es nur eine Antwort: ein klares Nein. Bei einer anderen Haltung würde die Regierung gegen ihre verfassungsmässigen Pflichten verstossen.

Der Interpellant hat versucht, den Eindruck zu erwecken, die Separatistenbewegung stelle einen wesentlichen Teil der jurassichen Bevölkerung dar. Selbst wenn diese Auffassung zutreffend wäre, müsste folgendes gesagt werden: Das dürfte und könnte für die Regierung kein Grund sein, Verhandlungen anzubahnen. Abgesehen davon, dass mit einer Organisation, die den Kanton aufteilen will, nicht verhandelt werden kann, hat sich die Regierung an die demokratisch-parlamentarischen Grundregeln zu halten. Die Vertretung des Volkes ist der Grosse Rat und nicht aussenstehende Organisationen. Die jurassischen Grossräte — die députation jurassienne — sind die Vertreter des jurassischen Volkes. Das Parlament kann nicht einfach auf die Seite gestellt werden. Der Grosse Rat hat seinen guten Willen übrigens dadurch bewiesen, dass er zur Prüfung besonderer jurassischer Fragen eine paritätische Kommission eingesetzt hat. Dass nur das Parlament die Volksvertretung sein kann, sollte jedem klar sein, dem der Rechtsstaat etwas bedeutet — auch dem Landesring, der bei jeder Gelegenheit dem Bundesrat vorwirft, das Parlament in seinen wirklichen Funktionen einzuengen.

Die Regierung hat Pflichten gegenüber dem ganzen Volke, auch gegenüber dem ganzen jurassischen Volke. Sie hat diese Pflicht vor allem gegenüber den zahlreichen fleissigen und emsigen Arbeitern, Angestellten, Bauern und Handwerkern, die nichts anderes wollen, denn als gute und gleichberechtigte Bürger ihren gerechten Anteil an den geistigen und materiellen Gütern dieses Landes zu erhalten. Bis jetzt standen sich nicht Bürger des sog. alten Kantonsteils und des Jura gegenüber. Wie in jedem Staate und in jedem Kanton, gehen die Trennungsstriche anderswo durch. Deshalb sind die jurassischen Vertreter im Grossen Rat nach politischen Auffassungen aufgeteilt. Das Vorwärtskommen und die Not des Einzelnen ist keine ausschliesslich jurassische Frage. Alle diejenigen im Jura und anderswo, denen das Gesamtwohl als Voraussetzung des Wohlergehens des Einzelnen am Herzen liegt, verdienen die Anerkennung und die Sympathie des ganzen bernischen Volkes, aber auch nur diese.

Die Jurassier haben besondere kulturelle Interessen, die beachtet sein wollen. Wir sind bereit, diese Interessen wie jene anderer Minderheiten zu achten und zu beachten. Wir Sozialdemokraten sind immer für das Recht der Minderheiten eingestanden. Unsere Aufgabe besteht darin, den Schwächeren zu helfen. Diese besonderen kulturellen Interessen des Jura sind aber kein Grund für eine Trennung. Das Beispiel der Gründung und Fortentwicklung der Eidgenossenschaft hat dies eindrücklich bewiesen. Wer diese kulturellen Interessen als Grund für eine Trennung betrachtet, begünstigt — gewollt oder ungewollt — nicht nur eine Trennung des Jura vom Kanton Bern, sondern die Auflösung verschiedener anderer Kantone und in letzter Konsequenz die Umwandlung der Eidgenossenschaft in einen Staatenbund.

Es ist die Forderung nach einem Plebiszit im Jura laut geworden. Hiezu ist folgendes zu bemerken: Wieso sollen diejenigen, die für die Einheit des Kantons eintreten, ein Plebiszit für die Trennung durchführen? Das wäre doch paradox. Für diejenigen, welche die Trennung wünschen, gibt es ein verfassungsmässiges Recht: die Initiative. Wer an der gegenwärtigen Ordnung etwas ändern will

— in dieser oder in einer andern Frage —, muss den Weg über die Initiative gehen.

Die Durchführung eines Plebiszits wäre ein gefährliches Präjudiz. Inskünftig könnten dann auch andere Volkskreise oder die Parteien in irgendeiner Frage das Plebiszit verlangen, um erst nachher zu entscheiden, ob eine Initiative gestartet werden soll. Der Vergleich mit dem Plebiszit von Genf über das Frauenstimmrecht ist nicht stichhaltig. Dort gab es keinen andern Weg, weil die Frauen kein gesetzliches Stimmrecht haben. Aus diesen Gründen lehnen wir die Durchführung eines Plebiszites eindeutig ab.

Der Interpellant wünscht ein aktiveres Eingreifen der Regierung in die Auseinandersetzung im Jura. Dazu ist folgendes zu sagen:

Die Regierung ist verpflichtet, für die Einheit des Kantons einzustehen. Dies wird sie nach unserer Ueberzeugung wie bisher tun, und zwar einmütig. Es ist wohl nichts anderes als ein parteipolitisches Spiel, Regierungspräsident Moeckli der zweideutigen Haltung zu verdächtigen. Es ist ein gefährliches Spiel, das mit einer solchen Verdächtigung getrieben wird, besonders da der Angriff nicht dem Magistraten Moeckli, sondern dem Sozialdemokraten galt. Die bisherige Haltung des Regierungspräsidenten war klar und eindeutig, und es braucht schon böser Wille, heute Zweifel auszustreuen. Solche Angriffe haben mit einer staatserhaltenden Politik wenig gemeinsam. Es wäre sicher im Interesse der Einheit unseres Kantons gelegen, wenn verschiedene Vorstösse in der Jurafrage unterblieben wären. Wem unsere Staatsidee — die Einheit unseres Kantons — etwas bedeutet, sollte inskünftig darauf verzichten, aus parteipolitischen Spekulationen oder Geltungsbedürfnis vorzuprellen. Es steht zuviel auf dem Spiel.

Die Frage der Abtretung des Jura ist — wenigstens vorläufig — Gegenstand einer internen jurassischen Auseinandersetzung. Eine aktive Einmischung der Regierung auf politischem Boden würde entweder zu einer öffentlichen Diskussion mit den Separatisten führen, oder die Regierung würde sich herablassen, einem Propagandisten gleich, die Vorteile der Zugehörigkeit des Jura zum Kanton Bern anzupreisen. Das kann und darf nicht die Aufgabe der Regierung sein. Abgesehen davon sind die Jurassier klug genug, das Pro und Kontra ohne regierungsrätliche Belehrung abzuwägen. Voraussetzung dazu ist aber eine nicht vergiftete Atmosphäre. Eine solche zu schaffen, ist Aufgabe der Regierung. Ist die Atmosphäre entgiftet, dürfte auch die Einsicht allgemein werden, dass durch die Trennung die soziale Frage nicht gelöst wird, und mit schönen staatspolitischen Grundsätzen eine Familie nicht ernährt werden kann. Vor allem wird eindrücklicher werden, dass die Schaffung eines neuen Kantons nicht eine jurassische, sondern eine eidgenössische Frage ist. Ein Volksmehr und ein Ständemehr dafür aufzubringen, dürfte wohl nur ein Wunschtraum sein. Die Einsicht in das Gute der bisherigen Einheit und die Erkenntnis der für jeden Jurassier lebenswichtigen Probleme müssen aber von innen heraus kommen und können nicht das Produkt regierungsrätlicher Propaganda sein. Deshalb lehnen wir eine aktive Einmischung der Regierung im Sinne des Interpellanten — wenigstens im heutigen Stadium — ab.

Unsere Haltung in der Jurafrage war von Anfang an klar. Daran ändern auch journalistische Sticheleien nichts. Es ist offen zuzugeben, dass auch wir unsere Sorgen und Mühen hatten. Unsere Haltung ist aber nicht durch parteipolitische oder wahlpolitische Spekulationen bestimmt gewesen. Die Einheit des Kantons stand bei uns immer im Vordergrund. Unser Ziel war, dem ganzen Volke zu dienen. Wir hätten auch, wie andere, aus dieser Frage einen politischen Schlager machen können. Dies ist billig und liegt nicht in einem höheren Interesse. Es liegt vielmehr in unserer politischen Linie, jede Verschärfung der Lage zu vermeiden, im Interesse der Einheit des Kantons. Das Verwerfliche an der Haltung der Separatisten ist nicht nur allein die Absicht, den Kanton zu teilen, sondern auch der Versuch, heute die Einheit des Jura zu sprengen, und zwar zum Nachteil der Jurassier. Daran sollten alle diejenigen denken, die glauben, aus egoistischen Gründen zwischen den Separatisten und den Anhängern der Einheit des Kantons spielen zu dürfen. Wir nehmen für uns in Anspruch, staatserhaltend zu sein. Wir tragen die Verantwortung, die damit verbunden ist — und die kleine Gebilde nicht kennen — mit den Folgen, die sich daraus ergeben. Wir sind von allem Anfang an für die gerechtfertigten Interessen des Juras eingetreten. Wir haben uns für das Verständnis des sogenannten alten Kantonsteils für die Besonderheiten des Juras eingesetzt. Wir werden dies auch in Zukunft tun. Wir werden uns aber gegen allfällige ungerechtfertigte Forderungen aus dem Jura stellen, wie wir uns auch gegen ungerechtfertigte Forderungen aus andern Kantonsteilen wehren.

Wir verlangen von der Regierung eine klare und ruhige Haltung. Wir erwarten von den andern Parteien, die Anspruch erheben, staatserhaltend zu sein, eine klare und offene Politik im Interesse der Einheit des Kantons Bern.

M. **Beuchat**. Permettez-moi de prendre part à la discussion sur la question du Jura, bien que je sois un député de Bienne.

Dans la réponse gouvernementale à l'interpellation du député Grütter, le président du gouvernement a déclaré entre autres: « Depuis le 6 septembre, le district bilingue de Bienne, dont la ville faisait également partie de l'ancien évêché de Bâle, n'est plus considéré par le Mouvement séparatiste comme faisant partie du Jura. » En somme, le Gouvernement a l'air d'attribuer la responsabilité de cet état de chose au Rassemblement jurassien.

Je tiens à m'élever contre cette affirmation. Si le district de Bienne n'est pas compris dans la notion de Peuple jurassien, c'est parce que c'est la législation bernoise qui le dit.

En effet, la revision constitutionnelle du 29 octobre 1950 a sanctionné avec précision l'assise territoriale du Peuple jurassien. L'article 17 de la Constitution bernoise stipule que l'allemand est la langue officielle dans l'ancien canton et dans le district de Laufon, le français étant langue officielle dans les autres districts du Jura. Il est précisé, à l'alinéa 5, que le Grand Conseil édictera des

dispositions particulières pour le district bilingue de Bienne.

Il en résulte donc que ce dernier n'est pas compris dans le Jura. Si les parlementaires romands de Bienne sont assimilés à la minorité jurassienne, cela n'enlève rien à la valeur de l'art. 17 de la Constitution, seule propre à définir l'assise territoriale du Peupe jurassien.

Ceci dit, je suis heureux que, à la suite de l'interpellation de notre collègue Grütter, une discussion intervienne au sein du Grand Conseil sur la question jurassienne.

Dans le Jura, les étiquettes qui désignaient d'une manière explicite les différents partis politiques (rouges ou noirs) ont été peu à peu effacées grâce à l'entente entre partis, grâce au compromis et surtout grâce au large esprit de tolérance qui remplace maintenant les luttes politico-religieuses du commencement du siècle. Dans ce domaine-là, on assiste depuis trente ans à une pacification des esprits; mais depuis un certain nombre d'années, une autre question, la question jurassienne, passionne l'opinion jurassienne.

Cette question est vieille de 130 ans. Elle a eu des hauts et des bas, mais elle a rebondi ces dernières années avec virulence. Maintenant quand deux amis ou deux connaissances se rencontrent, la première question qui surgit entre eux, c'est la question jurassienne. Suivant leurs conceptions en face du problème jurassien, ils se séparent en froid, presque en adversaires.

Ainsi le fossé creusé est en train de s'élargir et de devenir plus profond. Cette année, au lieu de se combler, comme le Gouvernement l'avait laissé entendre l'année dernière, la question jurassienne est devenue plus brûlante que jamais.

Dans ces circonstances l'attitude que le Gouvernement entend prendre: attendre, selon les déclarations de son président, l'honorable M. Moeckli, est-elle bien de circonstance? Attendre quoi? Que des événements imprévisibles se produisent? Le gouvernement n'ignore pas que la question jurassienne passionne surtout la jeunesse et que dans dix ou vingt ans, la situation sera pire qu'elle ne l'est aujourd'hui.

Le Rassemblement jurassien a tendu la main au gouvernement pour amener une discussion sur le problème jurassien. Le gouvernement est resté muet devant ce geste. Ne serait-il pas indiqué maintenant de changer d'attitude? Le gouvernement et le Grand Conseil ont refusé, en 1949, de prendre en considération les conclusions du Comité de Moutier. En place de cela, le peuple du canton a accepté en 1950 les articles constitutionnels qui, aux dires des autorités du canton, devaient pacifier les esprits.

Or ces articles ont fait l'effet d'un emplâtre sur une jambe de bois. Le malaise jurassien a augmenté en virulence. Il faut se mettre en face des réalités et ne pas faire comme l'autruche qui cache sa tête dans le sable du désert pour ne pas voir ni entendre.

M. Grütter, dans le développement de son interpellation sur la question qui nous occupe, a cité un article d'un journal qui se termine par une image reproduisant un réveil avec la légende: Il est moins cinq! Peut-être le réveil avance-t-il, mais j'estime néanmoins que l'heure est venue pour le gouvernement de prendre contact avec les groupements qui s'occupent du problème jurassien et d'étudier la possibilité de le résoudre.

M. **Jobin** (Saignelégier). L'interpellation de M. Grütter d'une part, la réponse que lui a donnée le gouvernement par le truchement de son honorable président, M. Moeckli, d'autre part, doivent susciter, semble-t-il, un débat objectif et loyal.

Bien que posé depuis 1815, le problème jurassien n'est pas résolu. Il est même loin de l'avoir été par la revision constitutionnelle de 1950, puisque, dans son rapport du 22 juin 1949 déjà, le Comité de Moutier constatait: « Les concessions faites au Jura marquent un progrès sérieux sur la situation antérieure à 1947. On reconnaîtra néanmoins que ce progrès, si réel soit-il, ne réalise pas les conditions pratiques d'un minimum d'autonomie. »

En tant qu'entité ethnique et historique, le Jura aurait droit au statut d'Etat fédéré. Son peuple n'a-t-il pas d'ailleurs été formellement reconnu à l'article premier de la Constitution bernoise et n'aspire-t-il pas, dans son énorme majorité, ainsi que le Comité de Moutier l'a relevé lui-même, à une certaine autonomie? Messieurs, l'histoire est en perpétuel devenir. Nos institutions helvétiques ne doivent pas se figer dans l'immobilisme, ni notre structure confédérale se refuser à toute modification. A l'occasion du 1er août 1953, Gonzague de Reynold, l'un de nos meilleurs penseurs et historiens, écrivait: « Il est dans la nature de toute confédération de rester ouverte. » Le principe de toute confédération est donc l'accessibilité de nouveaux membres, soit qu'ils viennent de l'extérieur, soit qu'ils se forment à l'intérieur du territoire. L'histoire de nos nouveaux cantons est là pour le montrer. Un Etat unifié ne peut s'accroître que par des annexions; un Etat fédératif ne peut s'accroître que par des adhésions.

Et à son tour, l'Appenzeller Zeitung d'Herisau précisait ce qui suit: « Dans la maison suisse, chaque peuple doit pouvoir aménager son chez soi à son idée, en disposant des mêmes droits que les peuples confédérés. Les choses ne peuvent donc pas demeurer éternellement en l'état actuel. Si les Jurassiens désirent réellement bâtir leur propre maison, on ne peut pas les en empêcher. De même, on ne pourrait refuser le cas échéant les mêmes droits aux demi-cantons qui sont, en fait, de véritables cantons. »

Remontons dans l'histoire. Nous constatons qu'en 1833, la Diète dissocia Bâle-ville de Bâle-campagne, le fossé qui les séparait étant devenu infranchissable. Cette décison fut pourtant prise contre la volonté de Bâle-ville, à une époque où la souveraineté cantonale était plus complète qu'aujourd'hui. Et si par la suite les deux Bâles n'ont pu fusionner, c'est parce que, jusqu'à ce jour du moins, ils ne l'ont point encore demandé par voie d'initiative.

En 1918, le Conseiller fédéral Calonder, parlant de l'admission du Vorarlberg dans la Confédération, déclarait que toute demande de sa part serait examinée avec bienveillance. Il admettait donc implicitement la possibilité d'accession pour une province étrangère au rang de canton suisse. Et

aujourd'hui, Messieurs, quand il est question de promouvoir le Jura à semblable dignité, on s'embarrasse de toutes sortes de considérations, d'interprétations et de démonstrations, aussi discutables les unes que les autres.

Dans son interpellation, M. Grütter invite le gouvernement à prendre des mesures dont il a soin de ne pas préciser la nature. Dans sa réponse, le Conseil-exécutif déclare ne vouloir prendre aucune mesure qui serait de nature à restreindre la liberté de pensée et d'expression, précision superflue puisque la liberté d'opinion et d'expression nous est garantie et par la Constitution fédérale et par la Constitution cantonale.

M. Grütter se montre plus explicite quand il demande au gouvernement s'il n'est pas d'avis que le moment est venu d'orienter les peuples bernois et jurassien sur la réalité constitutionnelle que représente le canton de Berne. Sur ce point, le Conseil-exécutif a raison de se tenir sur la réserve, car son rôle n'est pas celui d'une officine de propagande, mais bien plutôt celui d'élément modérateur et d'arbitre conciliateur. Au lieu de susciter des dissensions comme on voudrait l'y engager, au lieu d'alimenter les divisions entre Jurassiens, le gouvernement se doit de calmer les esprits et surtout de ne pas considérer une partie de ses administrés comme une catégorie d'éléments mineurs, encore moins, je le dis bien haut, d'utiliser une partie de leur argent pour mener campagne contre eux.

L'an dernier, M. Grütter demandait au gouvernement s'il consentirait à entrer en pourparlers avec le Rassemblement jurassien. Il s'est heurté à un refus catégorique. Aujourd'hui, Messieurs, vu l'évolution des événements, vu surtout l'ampleur que revêt le mouvement autonomiste jurassien (M. von Greyerz l'a suffisamment relevé dans la relation qu'il a faite de sa promenade à travers le Jura), je pose à mon tour la question, qui rejoint en somme l'invitation faite par la députation jurassienne unanime au Conseil-exécutif, engageant ce dernier à souscrire à toute entreprise destinée à apaiser les esprits: le gouvernement est-il disposé à prendre contact avec le Rassemblement jurassien?

A plusieurs reprises, le Rassemblement jurassien a manifesté le désir de régler le problème jurassien amiablement et durablement. Si le vœu que je formule est écarté, je propose de mettre ici un point final à cette discussion sans issue, laissant au peuple de la Confédération et aux cantons le soin de s'exprimer par voie d'initiative.

Schwarz (Bern). Wenn ich in der Jurafrage das Wort ergreife, so deswegen, um einige Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen, die von einem Vertreter einer ganz kleinen Minderheit kommen. Sie hielt sich hier im Rate seit zwanzig Jahren — in der gleichen Zeit, in der zwei andere Fraktionen aus dem Rate verschwunden sind, darunter eine recht ansehnliche. Aus diesen Beobachtungen möchte ich einige Nutzanwendungen ziehen, die dem Zusammenleben in unserem Kanton nützlich sein könnten.

Als die Frage der Abtrennung des Jura vom alten Kantonsteil auftauchte, kamen Zuschriften aus dem Ausland, aus dem übrigen Teil der Schweiz und aus dem Kanton selbst, die sofort die international üblich gewordene und oft angewendete Lösung vorschlugen: Lasst darüber abstimmen, zu wem der Jura gehören will, und wenn die Jurassier mehrheitlich selbständig werden wollen, so wird es eben einen Kanton Jura geben müssen.

Ich habe darauf die Erfolge dieser Absplitterungen und Trennungen im Inland wie im Ausland geprüft und habe mich gefragt: Ist damit eine der Fragen gelöst und eine der Sorgen beseitigt worden, die man auf diese Weise zu erledigen hoffte? Was hat die Trennung den Baslern und den Appenzellern genützt? Und geht es den Schwyzern, die vor der Trennung standen, aber sie nicht durchführten, seither schlechter als den Appenzellern und den Baslern? Nein! Das war die Antwort, die auf diese Fragen gegeben werden musste. Die Entvölkerung der Bergtäler, die Bodenspekulation in den Städten und deren Umkreis, die Zins- und die Steuerbelastung drückte alle gleich, nach wie vor, und die Krisen verschonten weder Halb- noch ganze Kantone. Und heute bemühen sich viele Basler um die Wiedervereinigung ihres Kantons!

Dass es den kleinen Völkern, deren sehnlichster Wunsch z. B. im grossen Reiche der Habsburger, in Oesterreich-Ungarn, die Selbständigkeit war — den Ungarn, Serben, Kroaten, Tschechen, Slowaken, den Böhmen und den Slowenen — heute besser geht als früher, wird auch niemand behaupten wollen, denn sie selber reden von den Jahren vor 1914 als von der guten alten Zeit. Auch hier ist keines ihrer brennenden Probleme durch die Trennung gelöst worden.

Dass es auch Schwierigkeiten innerhalb einer Sprachgemeinschaft, dass es politische Zerfaserung in einem Lande mit nur einer Sprache sogar in ganz hervorragendem Masse geben kann, wissen wir alle, ebenso, dass Uneinigkeiten innerhalb einer und derselben Religionsgemeinschaft nicht selten sind und auch nicht selten innerhalb der gleichen Rasse.

Zusammenfassend muss also gesagt werden, dass keine Trennung irgendwo eine der brennenden Fragen gelöst hätte. Statt dass die alten Schwierigkeiten gelöst wurden, kamen nur noch neue dazu.

Prüft man nach diesem Rundgang im In- und Ausland die Juraseparation, die angeregt wird, so ergibt es sich, dass man hier so ziemlich das gleiche erfahren müsste, was wir bereits kennen. Wir würden einen zweiten Kanton und ein neues Volk schaffen, mit den gleichen Schwierigkeiten, wie wir sie alle schon beklagen.

Darüber hinaus aber könnte ein neues Problem entstehen, indem dieser neue Kanton Jura voraussichtlich missionierend, werbend auftreten würde; denn der Jura ist nicht nur bernisch, sondern er zieht sich über Neuenburg und das Waadtland hinunter bis zum Kanton Genf und gegen Osten über Solothurn und den Aargau hinaus bis zum Kanton Zürich. Der Jura zieht sich aber auch nach Frankreich hinein ...

Und nun eines: Der Kanton Bern behandelt seine Minderheiten, ganz frostig gesagt, nicht schlecht. Er behandelt sie in mehr als einer Hinsicht besser als sie in andern Kantonen behandelt werden. Ich könnte das mit einer Reihe von Bei-

spielen belegen. Das ist der Eindruck, den ich schon vor zwölf Jahren hatte, und dieser alte Eindruck hat sich seit jener Zeit noch verstärkt. Es sind genau zwölf Jahre her, dass ich Herrn Redaktor Dr. Schnöller unfreiwillig Gelegenheit gab, dies öffentlich, im Bernheft des «Du» als meine Meinung festzustellen, und ich stehe heute noch zu dem, was ich damals gesagt habe.

Der Kanton Bern kommt seinen Minderheiten weit entgegen. Aber das ergibt sich aus der Natur der Dinge auch als naturnotwendig. Denn wir Minderheiten haben alle einen Minderwertigkeitskomplex. Zu diesem gehört aber, wieder als naturnotwendige Folge, eine Selbsteinschätzung, die der Gegner, scharfsichtig wie er für die Fehler anderer ist, als Selbstüberschätzung, ja sogar als Grössenwahn bezeichnet.

Minderheiten darf man daher, ihres Minderwertigkeitskomplexes wegen, nicht bloss gerecht behandeln wollen; denn «die Gerechtigkeit ist die Mathematik der Liebe», sagte der greise Masaryk, und der kannte sich aus in den Minderheitsfragen! Mathematik wird aber als kalt empfunden, auch gerechte Mathematik. Wir wollen nicht gerade Liebe von den Mehrheiten, dafür geben wir ihnen zu viel Anlass zu Missvergnügen; aber wir möchten Entgegenkommen, Noblesse. Da kann man Minderheiten gegenüber nicht vorsichtig und nie entgegenkommend genug sein. Besonders auf die Pflege völkischer Besonderheiten ist zu achten, im religiösen, im kulturellen und im sprachlichen Eigenleben.

Aber da müssen wir uns als Minderheiten wieder eines sagen: wir dürfen das, was die Mehrheit uns gegenüber entgegenkommenderweise mehr tut als was wir gerechterweise von ihr verlangen dürften, nicht als Recht fordern! Die Mehrheit wird um das, was uns mehr zukommt, verkürzt. Das aber dürfen wir nicht als unser Recht betrachten, sondern wir nehmen es als ein Entgegenkommen dankend an.

Zusammenfassend darf ich feststellen: Wir Minderheiten werden im Kanton recht behandelt. Aber immer, wo das nicht geschieht, rächt sich das später an denen, die dies nicht getan haben. Durch die Anwendung der Macht lässt sich auf die Dauer rein nichts erreichen. Andererseits wollen wir uns bewusst sein, dass wir eben Minderheiten sind — und auch, dass es wieder Minderheiten geben wird, wenn wir selbst regieren würden.

Was wir in der Schweiz bisher dem Ausland zeigen konnten, war das friedlich, demokratisch geregelte Zusammenleben dreier oder vierer Sprachen in einem kleinen Lande mit verschiedenen Religionen, die alle geduldet werden, mit verschiedenen Konfessionen und vielen Sekten, mit sprachlicher und kultureller Eigenart von Tal zu Tal.

Jetzt tritt die Frage des Separatismus, der Absonderung in unser Blickfeld. Sie wird zu einer Aufgabe für den ganzen Kanton, auch für den Berner Jura selber. Wir müssen der Welt heute ein Beispiel geben dafür, wie man Minderheitenprobleme löst. Niemals sind sie gelöst worden durch erneute Absonderung, durch den Separatismus, sondern nur durch die Zusammenarbeit, nicht durch starke Forderungen, sondern durch Leistungen auf beiden Seiten, durch unbedingte Gerechtigkeit, aber verbunden mit einem Entgegenkommen über das bloss Gerechte hinaus, das von der andern Seite aber nie zum Rechtsanspruch gemacht werden darf.

Es ist eine schöne, eine grosse Aufgabe, die uns gestellt worden ist, eine Aufgabe, die zu lösen es sich lohnt und die wir lösen können, wenn wir wollen. Und ich glaube, dass es am guten Willen auf beiden Seiten nicht fehlt.

Weibel. Die heutige Debatte über die Jurafrage veranlasst mich, eine Erklärung abzugeben. Es scheint mir der Zeitpunkt gekommen zu sein, da eine eindeutige Stellungnahme aus dem Laufental notwendig ist.

An die Adresse der separatistischen Bewegung im Jura möchte ich folgende Erklärung richten: Das Laufental, soweit ich es hier vertrete, ist nicht separatistisch. Unsere Partei hat schon vor der Gründung der «Union des patriotes jurassiens» in einem Pressecommuniqué festgestellt, sie wolle ausserhalb jeder Bewegung bleiben, die sich im Zusammenhang mit der separatistischen Bewegung im Jura gebildet haben. Diese Einstellung hat es ermöglicht, die durch die Separatisten im Jura hervorgerufene Unruhe vom Laufental fernzuhalten. Dies ist auch weiterhin unser Ziel. Wir bedauern es daher sehr, dass das «Rassemblement jurassien» neuerdings dazu übergegangen ist, in den Haushaltungen unseres Tales eine separatistische Zeitung «Der Laufentaler» verteilen zu lassen.

An die Adresse der Mitbürger des alten Kantonsteils möchte ich folgendes sagen: In den Jahrhunderten, da der alte Kanton unter dem Berner Banner zu einem stolzen und festen Gefüge zusammengewachsen ist, stand das Laufentalervolk gemeinsam mit den jurassischen Mitbürgern welscher Zunge unter dem Krummstabbanner des alten Bistums Basel. Diese verschiedene Entwicklung unserer Geschichte ist die Ursache der verschiedenen völkischen, kulturellen und konfessionellen Entwicklung im alten Kanton und im Laufental. Diese Verschiedenheiten bestehen auch heute noch; das dürfen und wollen wir gegenseitig nicht übersehen. Es ist im Gegenteil eine vornehme und staatspolitische Pflicht, diesem Umstand Rechnung zu tragen, indem die Mehrheit unserer kleinen Minderheit rücksichtsvoll und grosszügig gegenübertritt. Dann besteht kein Grund, dass sich die Brüder verschiedener Art als feindliche Brüder gegenüberstehen oder sich gar voneinander trennen wollen. Dieser Geist muss im Gegenteil die Mitbürger im alten Kantonsteil verstehen lassen, dass wir im Laufental in kulturellen Fragen, bei Schulproblemen, bei Lehrerwahlen und bei Besetzungen von Aemtern in unserem Tal, soweit sie in Bern entschieden werden, in Fragen öffentlicher Bauten und in unseren wirtschaftlichen Belangen von Bern Lösungen fordern, die unserer Eigenart entsprechen. Diese Lösungen sollen uns nicht als Geschenke, sondern als Erfüllung unseres Rechtes zukommen.

Das Bernervolk verdient wegen seiner Tüchtigkeit und Bodenständigkeit unsere Hochachtung. Ich stehe nicht an, dieser Hochachtung hier Ausdruck zu geben. Anderseits aber glaube ich, das kleine Laufentalervolk habe in seinem beschränk-

ten Rahmen eindeutig bewiesen, dass auch sein Fleiss und seine Leistungen die Hochachtung der Mitbürger des alten Kantons verdienen. Diese gegenseitige Hochachtung soll eine solide Grundlage sein für unser gedeihliches Zusammenarbeiten im Rahmen des stolzen Kantons Bern (Bravorufe).

Bickel. Gestatten Sie auch dem Vertreter der katholischen Volkspartei des alten Kantonsteil ein Wort zur Frage des jurassischen Separatismus, wohnen doch heute von den 120 000 Katholiken im Gesamtkanton rund 50 000 im alten Kantonsgebiet.

Es ist klar, und Sie werden mich verstehen, wenn ich hier erkläre, dass für uns ein separatistisches Problem nicht besteht, weder geographisch noch politisch noch konfessionell.

Wir sind der Auffassung, dass gewisse Katholiken im französischsprechenden Jura, soweit sie sich von der separatistischen Welle mittragen lassen, einen Irrtum begehen, wovon wir sie bisher, heute und in Zukunft zu überzeugen wünschen.

Als bernische Staatsbürger wollen wir kaltes Blut bewahren. Im Augenblick, in dem das Problem einer Aufteilung des Kantons in der staatsrechtlich möglichen und praktisch handgreiflichen Form aufgeworfen werden sollte, werden wir unsere Verantwortung auf uns nehmen und uns nach wie vor mit allen Kräften für die Einheit des Kantons einsetzen.

Graf. Die freisinnige Grossratsfraktion hat folgende Erklärung beschlossen:

1. Die freisinnige Grossratsfraktion ist der Auffassung, dass das jurassische Minderheitsproblem im Rahmen des Kantons Bern gelöst werden kann, wenn sich alle guten Kräfte hüben wie drüben für eine ständige Zusammenarbeit einsetzen. Volk und Behörden des Kantons Bern müssen sich bewusst sein, dass das jurassische Problem eine Daueraufgabe der bernischen Staatspolitik bildet. Es entspricht gut eidgenössischer Tradition, die besondere Stellung jeder Minderheit zu würdigen und bei den politischen Massnahmen zu berücksichtigen.

2. Die freisinnige Grossratsfraktion bedauert, dass der Regierungsrat des Kantons Bern unterlassen hat, anlässlich der Beantwortung der Interpellation Grütter die gestellten Fragen zu beantworten und überhaupt zum ganzen jurassischen Problem einlässlich Stellung zu nehmen.

3. Auf Antrag von Herrn v. Greyerz hat die Fraktion beschlossen, ein Postulat folgenden Wortlauts einzureichen:

«Der Regierungsrat wird ersucht, einen Bericht zu unterbreiten, in welchem Rechenschaft abgelegt wird über die Ausführung der vom Grossen Rat am 10. März 1949 gefassten Beschlüsse über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil. Sollten gewisse Beschlüsse noch nicht erfüllt sein, so wird die Regierung ersucht, über deren künftige Erfüllung zu orientieren und allenfalls Anträge zu unterbreiten.»

Von Greyerz. Das Postulat, das soeben verlesen wurde, entspringt einer Kritik, die gegenüber der Haltung der Regierung in der Jurafrage erhoben werden muss. Ich bin also heute etwas weniger gouvernemental als Herr Tschäppät. Die Kritik geht, kurz gesagt, darauf hinaus, dass die Haltung der Regierung in der Jurafrage allzu sehr eine Zurückhaltung ist. Man könnte das mit vielen Beispielen belegen. Der Zeit halber will ich nur eines nennen. An der berühmten «Fête du peuple jurassien» ist nichts anderes geschehen, als dass gegen 10 000 jurassische Bürger dort Richtlinien für die Verfassung eines neuen Kantons, des 23. Kantons, zugestimmt haben. Ein bernischer Nationalrat Philippe hat dort unumwunden die bernische Regierung aufgefordert, den Jura jetzt ziehen zu lassen, das sei noch die einzige Art, um sich ohne Prestigeverlust aus der Sache zu ziehen. Das ist eine Tatsache, die in die Bernergeschichte eingehen wird und in den bernischen Geschichtsbüchern erwähnt werden wird. Trotzdem hat die Regierung zu dem Ereignis gar nichts gesagt, sondern sich vollständig ausgeschwiegen. Es ist allerdings nie Sitte der bernischen Regierung gewesen, viele Worte zu machen, und auch im Schweigen kann eine gewisse Stärke liegen. Aber ich glaube, wir sind hier an einem Punkte angelangt, wo das Schweigen missdeutet wird. Es sieht, wenn die Regierung schweigt, aus, als ob ihr die Argumente fehlen würden. Und doch ist es notwendig, die Argumente, die für die Einheit des Kantons sprechen — es gibt diese Argumente —, immer und immer wieder hervorzustellen. Wir müssen das gegenüber den Eidgenossen tun, die nicht sehr wohlwollend dem Kanton Bern zuschauen, wie er sich aus der Affäre zieht, aber auch gegenüber den Jurassiern selber.

Auf der Informationsreise, die ich in den Jura gemacht habe, bin ich auch mit Leuten der «Union des patriotes jurassiens» zusammengekommen. In Klammern nur möchte ich sagen, dass die Leute einen ausgezeichneten Eindruck gemacht haben. Es sind gute Jurassier und Berner, sind Leute, die einen selbstverständlichen Patriotismus für ihre engere Heimat und für den Kanton Bern in sich tragen. Von ihnen habe ich gehört, dass, wenn die Regierung nicht Stellung nimmt, wenn falsche Behauptungen und Zahlen in die Welt gesetzt werden, viele Jurassier eben annehmen, dass sie stimmen. Es scheint, dass bei der Regierung das Verständnis etwas fehlt, dass in Sachen Separatismus ein grosser geistiger und politischer Kampf zu führen ist, der mit den Waffen des Wortes und der Argumentation zu gewinnen ist. Ich möchte allerdings eine Einschaltung machen, nachdem ich heute die Herren Brahier und Vallat gehört habe. Ich höre den Vorwurf im Saale: Mit Argumenten und Worten allein ist nichts zu machen, es müssen Reformen her. Darauf möchte ich erwidern, dass wir nicht aufhören dürfen, das Verhältnis mit dem Jura, ich möchte fast sagen, täglich zu pflegen. Gewisse Reformen sind sicher notwendig. Ich persönlich würde dem neuesten Antrag der Regierung zustimmen, dass man den jurassischen Beamten eine Entschädigung für die welsche Erziehung der Kinder gibt. Die Sache hört aber auf, sobald strukturelle Reformen verlangt werden. Da trennen sich unsere Wege; da können wir nicht mehr mitmachen. Wir haben das Gefühl, mit der Reform von 1950 sei das Mögliche getan worden. Was darüber hinausgeht, ist schon ein halber Separatismus.

Herr Grütter, der also nicht anwesend ist, hat in seiner Interpellation gefragt — eine Frage, die

ich auch hätte stellen können —, ob die Regierung glaube, dass ihre bisherige Zurückhaltung in der Jurafrage weiterhin am Platze sei. Bezeichnenderweise, so dünkt mich, ist diese Frage von der Regierung missverstanden worden. Die Antwort, die Herr Regierungspräsident Moeckli gegeben hat, heisst, man habe nie daran gedacht, die Redefreiheit zu beeinträchtigen. Niemand hat befürchtet, diese werde beeinträchtigt. Niemand hat so etwas verlangt. Es ist klar, dass man keinem Separatisten das Maul verbinden, dass man keine separatistischen Zeitungen verbieten oder einschränken wollte. Das kommt nicht in Frage. Aber die Regierung sollte auf die Argumente, die im Kampfe geäussert werden, offen und frank antworten. Das ist nicht Propaganda, wie Herr Jobin gesagt hat, sondern ein Teil der geistigen Führung, wie man sie von einer Regierung in einer solchen wichtigen Frage sicher erwarten darf.

Nun ein Punkt, wo ich glaube, dass sicher eine gewisse Abklärung und Aufklärung am Platze wäre. Das ist die Rechtslage, wie sie übrigens in der Erklärung der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion angedeutet wird. Gerade auf dieser Informationsreise habe ich in Gesprächen mit Separatisten und auch bei der Lektüre ihrer Literatur feststellen können, dass man sich über die Rechtslage ganz naive Vorstellungen macht und sie verbreitet. Eine der verbreitetsten Meinungen geht dahin, man könne einfach eine eidgenössische Initiative lancieren, 50 000 Unterschriften sammeln, worauf der Bund das Pebliszit im Jura zu organisieren und wenn 51 % sich für die Trennung aussprechen würden, die Trennung vorzunehmen habe. So geht es sicher nicht. Der alte Kantonsteil, der ganze Kanton, hat ebenfalls seine Sache zu sagen. Der Artikel 5 BV gewährleistet unser Kantonsgebiet. Der Bund, alle eidgenössischen Stände, haben etwas zu sagen. Wenn man von einem Plebiszit spricht, ist es klar, dass das nicht von einem Tag auf den andern durchgeführt werden kann. Es braucht dazu eine Revision der bernischen Verfassung. Man müsste noch präzisieren, wie die Abstimmung vor sich geht. Kurz, es ist ein ganz kompliziertes Verfahren. Schon vor einem Jahre hat Regierungspräsident Buri hier im Saale darauf hingewiesen. Ich war enttäuscht, dass in der Antwort des diesjährigen Regierungspräsidenten nur auf die Antwort vom letzten Jahr verwiesen und gesagt wurde, der Zeitpunkt sei nicht gekommen, um nähere Auskunft zu geben. Es wird allerdings auch mitgeteilt, man sei daran, über die Rechtslage nähere Nachforschungen machen zu lassen. Das ist sehr erfreulich, aber es ist auch erklärt worden, zu gegebener Zeit werde man herausrücken. Ich glaube, es wäre an der Zeit, nicht Verstecken zu spielen, sondern sobald als möglich herauszurücken. Das, was der Jura betreibt, soll im Keime erstickt werden.

Ein weiterer Punkt, wo Aufklärung und Abklärung am Platze wäre, betrifft das Programm des Grossen Rates vom 10. März 1949, die 20 Punkte über die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil. Es handelt sich um Punkte, die nachher zur Verfassungsrevision geführt haben, über die Sprache, die Sicherung der zwei Regierungsräte, über den welschen Vizekanzler usw. In der Antwort, die wir aus dem Munde des Regierungspräsidenten Moeckli gehört haben, ist dazu nur gesagt worden: «Gewisse Punkte sind bereits ausgeführt, andere auf dem Wege der Verwirklichung. Der Jura kann dies mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen.» Ich glaube, nur mit dieser lapidaren Feststellung ist sicher der Aufklärung nicht gedient. Wer weiss schon im grossen Publikum, welches die 20 Punkte sind; wer weiss schon, was davon erfüllt ist. Kaum jemand; nicht einmal im Grossen Rat wissen es alle. Es wäre deshalb nach meiner Ansicht am Platze, dass man über diese wichtigen Fragen öffentlich Auskunft geben würde. Es ist nächstes Jahr fünf Jahre her, dass wir darüber Beschluss gefasst haben. Das wäre gerade ein schöner Termin, um Rechenschaft abzulegen gegenüber den Jurassieren und den Eidgenossen, denen wir zeigen können, dass das und das zugunsten des Jura durchgeführt wurde, auch Rechenschaft gegenüber uns, dass wir das und das noch nicht gemacht haben. Unter diesen 20 Punkten ist ein Postulat, das seinerzeit auf Antrag von Herrn Gfeller angenommen wurde und das den Regierungsrat ersucht zu prüfen, wie auf freiwilliger Grundlage die Volksteile im alten Kanton und im Jura einander nähergebracht werden können, z. B. durch Ferienaufenthalte für Schüler und Studenten, Austausch von Lehrlingen, Organisation von Besichtigungen durch Schulen, Verkehrsbüros, Transportanstalten usw. Soviel ich weiss, ist in dieser Sache nichts gegangen; die Verwirklichung ist hier noch abzuwarten. Ich glaube nämlich, dass das Postulat seinen sehr guten Sinn hat.

Zu einem grossen Teil ist die Jurafrage sicher auch eine psychologische Frage. Es ist notwendig, miteinander anständig zu reden, dass man sich kennen lernt und gegenseitig besseren Kontakt hat.

Zusammenfassend möchte ich folgendes sagen. Persönlich sehe ich viele Gelegenheiten für die Regierung, wie sie in der Auseinandersetzung mit dem Separatismus in Erscheinung treten könnte. Ich möchte Sie bitten, diese Gelegenheiten zu ergreifen. Der Ustertag hat mit Korea sicher nichts zu tun. Trotzdem ist der Ustertag von Bundesrat Petitpierre soeben dazu benützt worden, um dort der ganzen Schweiz und einer weiteren Weltöffentlichkeit über die Stellung der Schweiz bezüglich Korea Auskunft zu geben. Solche Gelegenheiten, um die Jurafrage aufzurollen, würden sich sicher auch dem Regierungsrat bieten. Damals z. B., als man zur Einweihung der Elektrifikation der jurassischen Nebenbahnen in den Jura ging, mit 8 Millionen im Sack, wäre sicher Gelegenheit gewesen, in passender Weise etwas von der Einheit und der Solidarität des Kantons zu sagen. Diese Gelegenheit ist ebenfalls verpasst worden.

Wir ersuchen also die Regierung in der Form eines Postulates, das mit der Erklärung der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei übereinstimmt, einen Bericht über die Erfüllung dieser 20 Punkte abzugeben, und über das, was noch nicht erfüllt ist, Antrag zu stellen. Ich bitte, das Postulat anzunehmen.

M. **Kohler.** La députation libérale jurassienne, si elle souscrit au postulat de M. von Greyerz, ne peut se déclarer d'accord avec tous les motifs invoqués. Tout en se ralliant entièrement à la dé-

claration formulée par la députation jurassienne, notre fraction a décidé de vous présenter la déclaration suivante:

« Les députés libéraux jurassiens se sont donné pour mission de sauvegarder les intérêts généraux du Jura, en renforçant la position politique, économique et culturelle de la minorité jurassienne dans le cadre de la constitution et des lois qui nous régissent. Ils constatent que l'opinion publique jurassienne est actuellement divisée sur le principe même de l'appartenance du Jura au canton de Berne. Se plaçant au-dessus de toutes les divergences et désireux de trouver des solutions durables et de mettre tout en œuvre pour parer aux luttes intestines, ils invitent le Conseil-exécutif à présenter aussitôt que possible un rapport portant sur la réalisation des décisions de principe prises par le Grand Conseil le 10 mars 1949. Ce rapport devrait en particulier fournir des renseignements sur les points suivants:

1° Quelles sont, parmi les vingt décisions du 10 mars 1949, celles qui ont déjà été réalisées et dans quel sens l'ont-elles été?

2° Où en sont les travaux en cours concernant les décisions qui ne sont pas encore réalisées?

Notre fraction estime que si la bonne entente entre les deux parties du canton devait dépendre de pourparlers avec des organisations jurassiennes, quelles qu'elles soient, le principe de l'intégrité territoriale étant respecté, le Conseil-exécutif ne saurait s'y refuser.

Notre fraction propose que le gouvernement étudie la réalisation à bref délai de la traduction simultanée des débats au Grand Conseil afin de rendre accessibles à chacun les travaux parlementaires. »

Cette déclaration est signée par tous les députés libéraux jurassiens, à l'exception de M. Schmidlin.

M. **Giroud.** Permettez-moi tout d'abord de remercier le bureau qui a pris l'initiative d'organiser pour aujourd'hui un service de traduction et de souhaiter, au nom d'un grand nombre de députés, que le bureau, d'accord avec le Conseil-exécutif, examine les moyens de réaliser en permanence un système de traduction au Grand Conseil. Il y a suffisamment de malentendus entre nous sans que les différences de langues viennent encore augmenter les difficultés que nous avons à les surmonter. J'ai le sentiment qu'un service permanent de traduction serait extrêmement apprécié non seulement par les Jurassiens, mais aussi par pas mal de députés de l'ancien canton.

Ceci dit, j'en viens au problème qui nous intéresse cet après-midi.

Au cours de la discussion, deux députés jurassiens ont demandé au gouvernement d'aborder résolument l'étude de réformes de structure. Mais ni l'un ni l'autre de ces députés n'a précisé quelles étaient, dans leur esprit, les réformes de structure que le gouvernement devait étudier ou qu'il devait envisager. Dans des débats comme celui-ci, de telles imprécisions sont évidemment regrettables. On peut supposer n'importe quoi. Or je crois utile, à l'intention du gouvernement, de rappeler que tous les députés jurassiens, y compris les collègues auxquels je viens de faire allusion, ont signé la déclaration commune qui a été lue au début de cette séance par notre collègue M. Casagrande, président du groupe des députés du Jura. Cette déclaration commune dit, à son deuxième alinéa: « Elle (la députation jurassienne) est persuadée que, dans un esprit de mutuelle compréhension, il est possible de résoudre les différends qui ont surgi par des réformes de structure dans le cadre des institutions existantes. »

Voilà, je pense, l'interprétation qu'il faut donner aux déclarations qui ont été faites par nos collègues Brahier et Vallat. S'ils ne sont pas d'accord avec cette interprétation, qui est conforme au document qu'ils ont signé, j'aimerais qu'ils nous donnent quelques précisions. Je dis cela sans méchanceté aucune, dans le seul but d'éviter des malentendus et pour qu'on n'aille pas dire, après cette longue discussion, que le gouvernement n'a pas donné suite à certains des désirs qui ont été exprimés.

Pour le reste, Messieurs, dans un canton où il existe une minorité, qu'elle soit linguistique ou confessionnelle, une majorité n'a pas que des droits — on l'a dit déjà cet après-midi —, les droits du plus fort, elle a aussi des devoirs, et des devoirs particuliers envers la minorité. Ces devoirs ont été quelquefois méconnus. Ce fut particulièrement le cas lors des événements de septembre 1947. Il n'est pas mauvais de le rappeler parce que, enfin, nous souffrons maintenant encore de l'erreur ou des erreurs qui ont été commises à cette époque. Depuis lors, des revendications à l'adresse de Berne sont nées de partout. Pour concrétiser ces revendications et les présenter au gouvernement cantonal au nom de toute la population jurassienne, un comité, dit de Moutier, a été constitué. Ce comité réunissait des représentants de tous les partis politiques et des organisations économiques et culturelles du Jura. Il était donc parfaitement habilité pour parler au nom du Jura. On peut regretter la disparition de ce comité qui était le seul instrument capable de parler encore au nom du Jura et de représenter un minimum d'unité jurassienne. Avec la disparition de ce comité, l'unité jurassienne a été rompue.

Sur la base des revendications présentées par le Comité de Moutier, le Grand Conseil a proposé aux électeurs bernois de modifier la Constitution cantonale de façon à répondre aux aspirations les plus profondes du peuple jurassien. Cette revision constitutionnelle a été approuvée par une grande majorité des électeurs du canton le 29 octobre 1950.

Depuis 1951 — et souvent grâce à la bonne volonté mise de part et d'autre — le Jura est au bénéfice de garanties constitutionnelles appréciables et appréciées par la population jurassienne, très certainement dans sa grande majorité. Indépendamment de cette revision constitutionnelle, et toujours sur la base des propositions présentées par le Comité de Moutier, le Grand Conseil a pris, le 10 mars 1949, une série de décisions de nature à améliorer les relations entre l'Etat de Berne et la partie française du canton. Plusieurs de ces décisions ou postulats ont été réalisés par le Conseil-exécutif.

Il en est d'autres auxquels une suite satisfaisante n'a pas encore été donnée jusqu'à ce jour. La population jurassienne et le Grand Conseil également seraient certainement reconnaissants au gouvernement s'il voulait bien présenter prochainement un rapport sur les mesures prises ou encore à prendre en exécution des décisions du Grand Conseil de mars 1949. Si le gouvernement veut bien accéder à ce désir, la discussion d'aujourd'hui n'aura pas été inutile au sujet d'un problème qui nous préoccupe tous. La fraction radicale a annoncé tout à l'heure le dépôt d'un postulat tendant précisément au même objectif que celui que je viens de présenter. Je regrette personnellement (je parle ici en mon nom personnel) qu'un nouveau postulat soit déposé, ce qui oblige le Grand Conseil à rouvrir le débat sur cette question. Je crois en effet qu'il n'est dans l'intérêt de personne de rouvrir à nouveau une discussion sur ce problème. Il a été suffisamment débattu cet après-midi, nous semble-t-il, pour que le gouvernement puisse répondre demain matin à la fois au postulat et au désir que j'exprime de le voir présenter rapidement un rapport sur les mesures prises pour l'exécution des décisions prises en mars 1949, et pour qu'il ne soit pas nécessaire de renvoyer à plus tard le développement de ce postulat, comme l'exige le règlement du Grand Conseil.

Je me permets donc d'insister pour que le gouvernement, dans la réponse qu'il donnera demain (car il est trop tard pour qu'il réponde ce soir) veuille bien accepter le vœu que nous exprimons nous-même et le postulat présenté par le groupe radical, si ce groupe considère qu'il est obligé de déposer un postulat pour obtenir une telle réponse du gouvernement. Personnellement ce ne me semble pas être le cas.

Le Président. Je vous propose d'entendre encore les deux orateurs inscrits. Je vous pose d'autre part la question de savoir si le Grand Conseil désire entendre ce soir encore la réponse du gouvernement ou s'il préfère que cette réponse soit ajournée à demain matin. (Plusieurs voix: Demain matin.)

Je constate que vous êtes d'accord d'entendre encore les deux orateurs inscrits et de renvoyer à demain matin la réponse du gouvernement.

M. **Mosimann.** Je désire faire la déclaration suivante: L'unité jurassienne qui paraissait s'affirmer de plus en plus avant 1947 a été sérieusement compromise. On constate que sur les points essentiels du problème, il est momentanément impossible de se rencontrer. Les citoyens de tendances diverses s'affrontent et au lieu de s'éclaircir la situation s'est compliquée. L'atmosphère devient irrespirable. La population des diverses régions du Jura, qui, il y a six ans, vivait en bonne harmonie, s'est sérieusement divisée. Les hommes qui ont la responsabilité des districts et des communes souffrent de ce malaise, qui risque d'entraîner de fâcheuses conséquences pour l'ensemble du pays.

A notre avis, la clarification de cette situation s'impose. Il est indispensable que le peuple bernois et le peuple jurassien soient mieux renseignés sur les différents points qui prêtent aujourd'hui à confusion. Nous savons que certains travaux de recherches sont en cours et nous attendons avec confiance le résultat de cette enquête.

Nous avons fixé notre position lors de la manifestation de Delémont en 1947. Nous sommes de ceux qui ont accepté de faire partie du Comité de Moutier, lequel, à notre avis, a fait jusqu'ici le travail le plus constructif. Notre situation a donc toujours été claire. Nous continuerons à défendre les intérêts particuliers du Jura en nous inspirant des dispositions contenues dans la constitution revisée et acceptée par tous les districts du Jura et de l'ancien canton, bien entendu pour autant que les conséquences de cette revision se concrétisent.

Je pense pouvoir déclarer, au nom du Parti des paysans, artisans et bourgeois, que nous accepterons le postulat de M. von Greyerz.

C'est dans ces sentiments et au nom de notre minorité politique dans le Jura que je fais cette déclaration. Nous nous associons cependant également à la déclaration de la fraction des paysans, artisans et bourgeois.

Schmidlin. Nachdem Herr Dr. Weibel als konservativer Vertreter aus dem Laufental eine kurze Erklärung abgegeben hat, möchte ich im Namen der Freisinnigen Partei des Laufentals ebenfalls eine Erklärung abgeben. Die Freisinnige Partei des Laufentales hat unter zwei Malen durch Mehrheitsbeschluss deutlich gegen den Separatismus Stellung genommen. Ich bin beauftragt, heute die Erklärung abzugeben, dass die Freisinnig-demokratische Partei aus dem Laufental immer gegen den Separatismus Stellung nehmen wird. Wir betrachten die Einheit mit dem Kanton als gegeben und erachten sie als unverletzlich. Unsere Haltung ist gegeben durch die seit Jahren immer entgegenkommende Haltung der Berner Regierung gegenüber dem Laufental. Auch muss ich bekennen, dass es im Laufental keine Separatisten hat, ganz gleich wie heute hier im Grossen Rate. Es hat noch keiner gesagt, er sei Separatist. Infolgedessen braucht es der Regierung nicht bange zu sein. Wenn die Volksvertreter nicht Separatisten sind, ist doch sicher die ganze Bewegung nicht so zu fürchten. Es ist vielleicht gut, wenn heute im Rate nicht nur pro und contra über die Zugehörigkeit des Kantons Bern diskutiert wird, sondern auch die Verhältnisse im Jura ein bisschen besser durch die Regierung und auch durch das Volk des alten Kantonsteils studiert werden. Es ist sicher heute nicht unsere Mission, gegen den Separatismus eine Attacke zu reiten, sondern unsere Mission besteht ganz bestimmt darin, das Volk des Jura kennen zu lernen und seine Wünsche zu berücksichtigen, soweit das im Rahmen der Verfassung möglich ist.

Noch eine kurze Erwiderung an Herrn Kohler wegen seiner Bemerkung, dass ich die Erklärung nicht unterschrieben habe. Ich habe die Erklärung nicht unterschrieben, weil ich heute nachmittag schon zwei Erklärungen unterschrieben habe, und weil sie französisch verfasst war. Ich hätte zu lange Zeit gebraucht, um sie zu übersetzen. Das ist kein Misstrauensvotum, Herr Kollege Kohler, das möchte ich auch noch festgestellt haben.

Le Président. La discussion est close au sujet de l'interpellation de M. Grütter.

Demain matin à 8 heures 30, nous commencerons par les affaires de la Direction des travaux publics. Nous entendrons ensuite la réponse du gouvernement aux déclarations faites cet après-midi au sujet de la question jurassienne.

Schluss der Sitzung um 17.15 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zwölfte Sitzung

Dienstag, den 24. November 1953, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi (Burgdorf), Amstutz, Burgdorfer (Schwarzenegg), Burren (Utzenstorf), Felser, Grütter, Hänni (Lyss), Hess, Müller (Bern), Nahrath, Steiger, Studer, Willemain, Zimmermann Hermann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Egger, Hänzi, Wälti.

Tagesordnung:

Viertelsgemeinde Ostermundigen; Verbreiterung der Bernstrasse (Staatsstrasse) und Bau von Gehwegen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 23, 24 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden der Viertelsgemeinde Ostermundigen an den Ausbau einer 300 m langen Teilstrecke der Bernstrasse, zwischen Waldeck und Unterführung SBB, folgende Leistungen zugesichert:

	Fr.
a) an die Verbreiterung der Fahrbahn auf 9,00 m und die Belagsarbeiten (mutmassliche Baukosten Franken 50 000.—) ein Staatsanteil von 50 %, jedoch höchstens . . . . aus Budgetkredit 2110 712 20 (Ausbau von Verbindungsstrassen, 1954);	25 000.—
b) an den Bau von zwei Gehwegen mutmassliche Baukosten ohne Landerwerb Fr. 47 000.—) ein Staatsbeitrag von 33⅓ %, jedoch höchstens . . . . . aus Budgetkredit 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden)	15 700.—
zusammen höchstens	40 700.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch die Baudirektion.

2. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Bauvollendung und nach Eintragung der Terrainmutationen im Grundbuch.

Bachverbauungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Gemeinde Zweisimmen; Korrektion der Grossen Simme; Projekt VI 1952

Mit Beschluss vom 7. Juli 1953 bewilligte der Bundesrat an die auf Fr. 170 000.— veranschlagte Korrektion der Grossen Simme in der Gemeinde Zweisimmen nach der Projektvorlage VI/1952 einen Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 40 800.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Schwellenkatastergemeinde Zweisimmen folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25 % von Fr. 170 000 =	Fr. 42 500	aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)
5 % von Fr. 170 000 =	Fr. 8 500	aus der Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten)
30 % von Fr. 170 000 =	Fr. 51 000	

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellenkatastergemeinde Zweisimmen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellenkatastergemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 7. Juli 1953 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellenkatastergemeinde Zweisimmen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Obersimmental hat diesen Beschluss der Schwellenkatastergemeinde Zweisimmen zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

II.

Gemeinde Wattenwil; Verbauung der Seitenbäche der Gürbe; Ergänzungsprojekt 1952

Mit Beschluss vom 11. August 1953 bewilligte der Bundesrat an die auf Fr. 350 000.— veranschlagte Verbauung der Seitenbäche der Gürbe in der Gemeinde Wattenwil nach dem Ergänzungsprojekt 1952 einen Bundesbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 122 500.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden dem Schwellenbezirk der oberen Gürbe folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

30 % von Fr. 350 000 =	Fr. 105 000	aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)
10 % von Fr. 350 000 =	Fr. 35 000	aus der Budgetrubrik 2110 711 (Wasserschäden und Schwellenbauten)
40 % von Fr. 350 000 =	Fr. 140 000	

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Der Schwellenbezirk der oberen Gürbe haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch den Schwellenbezirk im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 11. August 1953 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende Subventionsbedingungen gemäss Ziffer 5 des Bundesratsbeschlusses vom 28. März 1941 betreffend die Verbauung der Seitenbäche der Gürbe, die, soweit sie nicht als erfüllt betrachtet werden kann, ihre Gültigkeit behält: «Der Kanton Bern wird eingeladen, durch seine Forstorgane im Einvernehmen mit dem Kulturingenieur und dem Kreisoberingenieur ein Sanierungsprojekt des Einzugsgebietes der Gürbe ausarbeiten zu lassen, das forstliche, landwirtschaftliche und bauliche, zur Regulierung des Wasserabflusses und der Geschiebeführung geeignete Massnahmen vorsieht.»

Die auf der Mündungsstrecke des Oelebaches projektierte Pflästerung der Sohle ist durch eine den fischereilichen Erfordernissen entsprechen-

de andere mit den zuständigen Organen von Bund und Kanton zu vereinbarende Sohlensicherung zu ersetzen.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Der Schwellenbezirk der oberen Gürbe hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Seftigen hat diesen Beschluss dem Schwellenbezirk der oberen Gürbe zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

III.

Gemeinde Sumiswald; Korrektion und Verbauung des Kurzeneibaches; Subventionsvorlage 1952

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 15. August 1953 an die auf Fr. 260 000.— veranschlagte Korrektion und Verbauung des Kurzeneibaches in der Gemeinde Sumiswald nach der Projektvorlage 1952 einen Bundesbeitrag von 28 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 72 800.— bewilligt.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengemeinde Sumiswald ein Kantonsbeitrag von 25 % von Fr. 260 000.— = Fr. 65 000.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Sumiswald haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 15. August 1953 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellengemeinde Sumiswald hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Trachselwald hat diesen Beschluss der Schwellengemeinde Sumiswald zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Bern, Papiermühlestrasse; Abtretung an die Gemeinde Bern; Staatsbeitrag an Gehwege

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird die 609 m lange Teilstrecke der Papiermühlestrasse von der Festhalle bis zur Bahnunterführung (südliches Widerlager), an die Gemeinde Bern zu Eigentum und Unterhalt abgetreten gegen Vergütung einer Loskaufsumme von Fr. 126 672.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 10 (Hauptstrassen 1953).

Ferner wird gestützt auf Art. 24 des zitierten Gesetzes an die Baukosten von Gehwegen beidseits dieser Strecke ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens Fr. 38 570.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 939 (Beiträge an Gemeinden) zugesichert.

Bedingungen:

1. Die Abtretung der Strassenparzelle erfolgt unter dem Vorbehalt allfälliger Drittmannsrechte. Der Staat ist berechtigt, jederzeit ohne Entschädigungspflicht Abwasser von seinen an die Papiermühlestrasse anstossenden Grundstücken in die bestehende Strassenentwässerungsanlage einzuleiten.

2. Die Loskaufsumme ist zahlbar bei der Eintragung der Terrainmutation im Grundbuch. Staatsbeiträge an den Unterhalt dieser Strasse kommen gemäss Art. 33 des zitierten Gesetzes nicht in Betracht.

3. Der Staatsbeitrag an die Gehwege ist zahlbar nach Massgabe der Vollendung der einzelnen Bauetappen.

Staatsstrasse Bern—Murgenthal; Verbreiterung in Moosseedorf

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Verbreiterung und Korrektion einer rund 300 m langen Teilstrecke der Hauptstrasse Nr. 1 südwestlich der Station Moosseedorf wird ein Kredit von Fr. 55 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2110 712 10 (Ausbau von Hauptstrassen 1953) bewilligt. In diesem Kredit ist ein Staatsbeitrag von Fr. 5000.— an die Geleiseverlegung der Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn inbegriffen; dieser Beitrag wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt.

Gemeinde Trub, Ausbau der Gemeindestrasse Trub—Fankhaus

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Trub an den auf Fr. 316 000.— veranschlagten Ausbau (ohne Landerwerb) der rund 2 km langen Teilstrecke Grund-Hüsern der Gemeindestrasse Trub—Fankhaus ein Staatsbeitrag von 40 %, jedoch höchstens Fr. 126 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Kreisoberingenieur ist jeweilen vor Beginn der einzelnen Bauetappen zu benachrichtigen.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar in Raten auf Grund der belegten Abrechnungen für die jährlichen Bauetappen und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Bern, Speichergasse 14/16; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für Umbauten und Renovationen in den oberen Geschossen der Gebäude Speichergasse Nr. 14 und 16 zur Unterbringung verschiedener Dienstzweige des Polizeikommandos ein Kredit von Fr. 185 000.— bewilligt. Dieser ist der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) zu belasten mit Franken 127 000.— pro 1953 und Fr. 58 000.— pro 1954.

Thunstetten, Wasserversorgung; Staatsbeitrag; Nr. 48 H 76

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) vom 3. Dezember 1950 und die Verordnung betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (VLWA) vom 9. September 1952 wird der Gemeinde Thunstetten an die auf Franken 748 000.— veranschlagten Kosten der neuen Wasserversorgungsanlagen ein Staatsbeitrag von 26 % (subventionsberechtigte Anlageteile Fr. 575 000.—) im Maximum Fr. 150 000.— gewährt, zahlbar aus Budgetrubrik 2115 949 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgungen). Gemäss § 13 VLWA ist die Hälfte des Beitrages als zinsfreies Darlehen zu betrachten.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach dem Projekt von Ing. H. C. Ryser und entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vom 4. Januar 1952 auszuführen.

2. Der Staatsbeitrag wird nach Fertigstellung der Arbeiten einzelner Etappen und Einreichung der Bauabrechnung ausbezahlt.

3. Für die Wasserversorgung ist ein Reglement aufzustellen. Bei den Wasserverbrauchern sind Wassermesser bis Ende 1960 einzubauen.

4. Für die Wasserversorgung ist getrennt Rechnung zu führen. Die jährlichen Abrechnungen sind der kantonalen Baudirektion zuzustellen.

5. Nach Beendigung der Arbeiten sind der kantonalen Baudirektion die Ausführungspläne in einem Exemplar zuzustellen.

6. Die Gemeinde Thunstetten hat innert einer Frist von einem Monat die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Das Tiefbauamt, Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung, erhält den Auftrag, diesen Beschluss der Gemeinde Thunstetten zu eröffnen.

Bern, Freiburgstrasse; Abtretung an die Gemeinde Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird die 2,0 km lange Teilstrecke der Freiburgstrasse, von der Laupenstrasse bis zur Weissensteinstrasse (Westseite), an die Gemeinde Bern zu Eigentum und Unterhalt abgetreten gegen Vergütung einer Loskaufsumme von Franken 343 000.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 10 (Hauptstrassen 1953).

Bedingungen:

1. Die Abtretung der Strassenparzelle erfolgt unter dem Vorbehalt allfälliger Drittmannsrechte.

2. Die Gemeinde Bern hat die Strasse auf den 1. Januar 1954 zu übernehmen. Die Loskaufsumme ist zahlbar bei der Eintragung der Terrainmutation im Grundbuch.

3. Staatsbeiträge an den Unterhalt dieser Strasse kommen gemäss Art. 33 des zitierten Gesetzes nicht in Betracht. Dagegen können später auf Gesuch hin noch Staatsbeiträge gemäss Art. 24 an die Baukosten neuer Gehwege (Breite höchstens 2,5 m) längs der Freiburgstrasse bewilligt werden.

Gemeinde Boécourt; Wasserversorgung; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers, und der Verordnung vom 9. September 1952 betreffend die Grundsätze und die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen wird der Gemeinde Boécourt an die gemäss Art. 123 des vorgenannten Gesetzes beitragsberechtigten, auf Fr. 179 000.— veranschlagten Kosten einer neuen Trinkwasserversorgungsanlage ein Beitrag bewilligt von 30 %, höchstens aber Franken 53 700.—, zahlbar aus der Rubrik 2115 949 (Staatsbeiträge an Abwasseranlagen und Trinkwasserversorgung).

Bedingungen:

1. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

2. Die Arbeiten sind unter der Aufsicht der Baudirektion auszuführen und gemäss den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung.

3. Zur Vermeidung unnützen Wasserverbrauchs hat die Gemeinde Boécourt bei den Wasserverbrauchern innert 10 Jahren Wassermesser einzubauen.

4. Für die Wasserversorgung ist gemäss Art. 119 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers ein Reglement aufzustellen, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

5. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baudirektion ein Ausführungsplan zuzustellen. Nachträgliche Abänderungen sind ihr zur Kenntnis zu bringen.

Das Tiefbauamt, Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung, erhält den Auftrag, diesen Beschluss der Gemeinde Thunstetten zu eröffnen.

Programm über den Ausbau der Verbindungsstrassen in den Jahren 1954/1955

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat genehmigt das nachfolgende Programm über den Ausbau der Verbindungsstrassen in den Jahren 1954/55 mit einer Bausumme von Fr. 10 500 000.—, zu decken aus dem Budgetkredit 2110 712 20 (Ausbau der Verbindungsstrassen).

Zusammenstellung
der für die Jahre 1954/55 vorgesehenen Strassenbauten (ohne Hauptstrassen)

Oberingenieurkreis I

	Fr.
1. Frutigen—Adelboden: Teilkorrektion und Belagsergänzungen beim Stein, bei Bönigen und beim Riedli	260 000.—
2. Gstaad—Lauenen: Entwässerungen in Lauenen-Dorf und Korrektion bei der Krambrücke	70 000.—
3. Zweilütschinen—Grindelwald: Korrektion und Belag in Grindelwald, 1. Baulos	280 000.—
4. Zweilütschinen—Lauterbrunnen: Teilkorrektion und Belagsergänzung zwischen Im Loch und Lauterbrunnen	50 000.—
5. Unterseen—Beatenberg: Korrektion und Leichtbelag auf den Teilstrecken Luegibrückli—Garage Ryser und Tannenbaum—Anfang Kienbergwald	100 000.—
6. Unterseen—Habkern: Korrektionen auf den Strecken Rosskopf—Hundskehren und Eggettli—Post Habkern	60 000.—
7. Krattigen—Aeschi—Mülenen: Korrektion und Leichtbelag	220 000.—
8. Spiez—Krattigen: Korrektion und Leichtbelag zwischen Grueb und Blindenheim	50 000.—
9. Blumenstein—Oberstocken—Reutigen: Korrektion und Leichtbelag zwischen Garage Müller und Hölzlibach	270 000.—
10. Thierachern—Blumenstein: Belag zwischen Eyacker—Kärselen und Korrektion zwischen Kärlen—Schlatt	230 000.—
11. Allmendingen—Steghalten: Teilkorrektion und Leichtbelag zwischen Gemeindegrenze Thun—Steghaltenstutz	40 000.—
12. Reichenbach—Kiental: Leichtbelag zwischen Reichenbach—Burst	40 000.—
13. Zweisimmen—Lenk: Leichtbelag auf der Strecke Moos-Matten	40 000.—
14. Gsteig—Pillon: Leichtbelag zwischen Brandgraben—Marchgraben und Entwässerung und Verbreiterung zwischen Reuschgraben—Sulzgraben	90 000.—
15. Uetendorf—Thierachern—Glütsch: Teilkorrektion und Leichtbelag auf der Strecke Wildenrüti—Thierachern	40 000.—

16. Steffisburg—Schwarzenegg—Südern:
Korrektion und Leichtbelag zwischen Stalden und Bachmatt . . 40 000.—

17. Kreuzweg—Heimenschwand—Jassbach:
Korrektion des Rothachenstutzes inkl. Leichtbelag . . . . . Fr. 40 000.—

Total Oberingenieurkreis I 1 920 000.—

Oberingenieurkreis II

1. Boll—Lindenthal (Amtsgrenze):
Belagsarbeiten auf der Strecke Lindenthal—Amtsgrenze . . . 52 500.—

2. Waldau—Bolligen—Amtsgrenze:
Strassenverlegung am Stockernstutz . . . . . 60 000.—

3. Kaufdorf—Thurnenholz:
Leichtbelag . . . . . 18 000.—

4. Thurnen—Thurnenholz—Riggisberg:
Korrektion und Belagseinbau . 220 000.—

5. Graben—Rüti—Riggisberg:
Verbreiterungen und Kurvenausbau . . . . . 84 000.—

6. Schwarzenburg—Heitenried:
Korrektion und Planiearbeiten . 114 000.—

7. Schwarzenburg—Guggisberg—Riffenmatt:
Unterbauverstärkungen und Verbreiterungen . . . . . 20 000.—

8. Schwarzenburg—Milken—Riffenmatt:
Korrektion und Belagseinbau, 1. Etappe . . . . . 110 000.—

9. Zäziwil—Oberdiessbach—Kiesen:
Verbreiterung und Belagserneuerung . . . . . 72 400.—

10. Albligenstrasse:
1. Ausbauetappe Albligen—Kurried . . . . . 90 000.—

11. Gurnigelstrasse:
Neue Biberzenbrücke . . . . . 22 000.—

12. Belp—Rubigen:
Korrektionen und Belagseinbau im Dorf Belp . . . . . 15 000.—

13. Kehrsatz—Belp—Kirchdorf—Uttigen:
Kurvenausbau beim «Frohsinn» in Belp . . . . . 24 500.—

14. Riggisberg—Wislisau:
Korrektion, Planie- und Belagsarbeiten . . . . . 250 000.—

15. Köniz—Schlieri—Bach:
Untergrundverstärkungen . . . 70 000.—

16. Oberdiessbach—Linden:
Entwässerungen und Ausbauarbeiten . . . . . 147 400.—

17. Biglen—Obergoldbach:
Kanalisation in Obergoldbach . . 12 000.—

18. Niedermuhlern:
Innerortsausbau . . . . . 62 000.—

19. Kirchdorf—Uttigen:
Ausbau des Schlösslistutzes in Kirchdorf . . . . . 143 000.—

20. Köniz—Niedermuhlern—Gschneit—Hasli:
Planiearbeiten und Leichtbelag 190 000.—

21. Seftigen—Gurzelenstrasse:
Leichtbelag . . . . . 55 000.—

22. Jaberg—Uttigen:
Leichter Ausbau . . . . . 75 000.—

Total Oberingenieurkreis II 1 906 800.—

Oberingenieurkreis III

1. Aarberg—Meikirch:
Korrektion mit Leichtbelag auf den Teilstrecken Tiergarten—Aspi, Baggwil—Frienisberg, Frienisberg—Meikirch . . . . . 535 000.—

2. Suberg—Bätterkinden:
Fortsetzung des Ausbaues der Strecken Kaltenbrunnen—Wengi, Wengi—Ruppoldsried, Limpach—Bätterkinden (1. Etappe) . . . 595 000.—

3. Erlach—Gals—Zihlbrücke:
Verbreiterung mit leichtem Ausbau . . . . . 150 000.—

4. La Neuveville—Nods—Lamboing, Nods—Lignières:
Korrektion und leichter Belag auf den Teilstrecken Nods—Lignières und Twann—Lamboing . . . . 260 000.—

5. St-Imier—Tramelan:
Planiearbeiten und Leichtbelag auf der Strecke St-Imier— Mont Crosin . . . . . 300 000.—

6. Frinvilier—Vauffelin:
Planiearbeiten und leichter Belag 50 000.—

Total Oberingenieurkreis III 1 890 000.—

Oberingenieurkreis IV

1. Wynigen—Riedtwil:
Ausbau der Teilstrecke Kasten—Riedtwil . . . . . 222 000.—

2. Rüderswil—Zollbrück:
Korrektion und leichter Belag . 72 000.—

3. Langenthal—Melchnau:
Reinplanie und Belag im Gyuch . 50 000.—

3a. Burgdorf—Alchenflüh:
Korrektion und Belag in Burgdorf 59 000.—

4. Oeschenbach—Ursenbach—Weinstegen:
Korrektion und Leichtbelag auf der Strecke Hofen—Oeschenbach 60 000.—

5. Linden—Lindenholz:
Korrektion und Belag in Leimiswil 85 000.—

6. Grünen—Wasen—Eriswil—Huttwil:
Korrektion und Belagsarbeiten auf den Strecken bei Oberei und bei Tschäppel . . . . . 190 000.—

7. Häusernmoos—Oeschenbach:
Korrektionsarbeiten . . . . . 95 000.—

8. Krauchthal—Lindenthal: Reinplanie und Leichtbelag . . .	50 000.—
9. Schüpbach—Eggiwil—Röthenbach: Korrektion und Leichtbelag auf den Strecken Freudiseybrücke—Brambachbrücke—Fahmbachbrücke	340 000.—
10. Bollodingen—Wiedlisbach: Korrektion und Belag in Bollodingen	165 000.—
11.Eggiwil—Schangnau—Kantonsgrenze: Korrektion und Belag im Dorf Schangnau	130 000.—
12. Burgdorf—Kernenried: Korrektion und Leichtbelag Kernenried—Bern—Zürichstrasse .	135 000.—
13. Zollbrück—Schüpbach: Korrektionsarbeiten	90 000.—
14. Haslebrücke—Rüegsau—Affoltern: Korrektionen auf der Strecke Britternmatte—Nothalden . . .	90 000.—
15. Fritzenfluh—Wyssachen—Schwarzenbach: Korrektion und Planiearbeiten in Wyssachen	120 000.—
Total Oberingenieurkreis IV	1 953 000.—

Oberingenieurkreis V

1. Beurnevésin—Réchésy: Leichtbelag	36 000.—
2. Bonfol—Courtavon: Planiearbeiten und Tränkung . .	40 000.—
3. Porrentruy—Alle—Miécourt: Belagseinbau (letzte Etappe) . .	92 000.—
4. Miécourt—Courtavon: Halbtränkung mit Oberflächenbehandlung	40 000.—
5. Les Malettes—St-Ursanne—La Motte: Korrektion und Leichtbelag (3. und 4. Rate)	400 000.—
6. Soyhières—Movelier—Ederswiler—Moulin-Neuf: Korrektion und leichter Belag auf den Teilstrecken	
Soyhières—Movelier	150 000.—
Movelier—Ederswiler	110 000.—
Ederswiler—Moulin-Neuf . . .	50 000.—
7. Laufen—Röschenz—Kleinlützel: Ausbau mit leichtem Belag . . .	120 000.—
8. Röschenz—Metzerlen: Verbreiterung und Halbtränkung	36 000.—
9. Zwingen—Blauen: Planiearbeiten und leichter Belag	84 000.—
10. Develier—Bourrignon: Planiearbe.ten mit Leichtbelag .	80 000.—
11. Moutier—Les Ecorcheresses—Le Pichoux: Entwässerungen, Korrektions- und Belagsarbeiten auf der Strecke Perrefitte—Souboz	85 000.—
12. Tavannes—Undervelier: Korrektions- und Belagsarbeiten auf den Strecken Les Genevez—Bellelay—Pichoux	80 000.—
13. Mervelier—Montsevelier: Entwässerung, Planiearbeiten und leichter Belag	50 000.—
14. Courchapoix—Montsevelier: Entwässerung, Korrektion und Leichtbelag	75 000.—
15. Le Fuet—Reconvilier: Unterbauverstärkung und Entwässerung auf der Strecke Le Fuet—Saicourt	50 000.—
16. Soubey—St-Ursanne: Planie- und Belagsarbeiten auf den Strecken St-Ursanne—Epauvilers—Essertfallon	90 000.—
17. Les Genevez—Le Cernil: Leichter Ausbau auf der Strecke La Chaux—Le Cernil	66 000.—
18. Montfaucon—Les Enfers—Soubey: Leichter Ausbau auf der Strecke Montfaucon—Les Enfers . . .	72 000.—
19. Saulcy-village: Belagseinbau	90 000.—
Total Oberingenieurkreis V	1 896 000.—

Rekapitulation:

Oberingenieurkreis I	1 920 000.—
Oberingenieurkreis II	1 906 800.—
Oberingenieurkreis III	1 890 000.—
Oberingenieurkreis IV	1 953 000.—
Oberingenieurkreis V	1 896 000.—
Reserve ca. 8,9 %	934 200.—
Zusammen	10 500 000.—

Motion der Herren Grossräte Bauder und Mitunterzeichner über den Erlass einer Vollziehungsverordnung zum Strassenbaugesetz betreffend Staatsbeiträge an die Neuanlage von Gemeindestrassen

(Siehe Seite 502 hievor)

Bauder. Unser Strassenbaugesetz vom Jahre 1934 enthält im Artikel 26 die Bestimmung, dass der Staat an Neuanlagen von Gemeindestrassen Beiträge leisten könne, wenn hiefür ein kantonales Interesse bestehe, und im Alinea 2 wird gesagt, der Staat könne ferner an Neuanlagen und an den Ausbau von Gemeindestrassen in schwerbelasteten Gemeinden Beiträge leisten, wenn dafür eine Staatsstrasse entlastet werde. Dann wird gesagt: «Das Nähere ordnet eine Vollziehungsverordnung.» — Bis jetzt ist diese Vollziehungsverordnung noch nicht geschaffen worden. Das ist mit der Grund, dass gewisse Gemeinden bei Strassenbauten nicht sicher sind, ob sie vom Staat Beiträge erhalten oder nicht. Es wäre daher wünschbar, dass die Vollziehungsverordnung geschaffen würde. Die Ver-

hältnisse bei den einzelnen Strassenbauten sind sehr unterschiedlich. Man kann nicht alles über einen Leist schlagen, und daher ist der Erlass dieser Verordnung nicht einfach.

Es ist verständlich, dass man nicht sofort nach Annahme unseres Strassenbaugesetzes die Vollziehungsverordnung ausarbeitete. Ich glaube aber, heute dürfte die nötige Erfahrung vorhanden sein, um dieses Reglement zu schaffen.

Wir unterscheiden im Gesetz Neuanlagen und Ausbau von Strassen. Rein sprachlich gesehen, wäre eine Neuanlage dann vorhanden, wenn vorher Matte usw., also keine Strasse vorhanden war, und ein Ausbau, wenn eine schon vorhandene Strasse erweitert wird. In der Praxis ist die Unterscheidung aber viel schwieriger, und es sind zum Teil andere Kriterien massgebend. Man sollte im Reglement feststellen, was überhaupt eine Neuanlage und was ein Ausbau ist.

Ich verweise auf zwei Beispiele. Entschuldigen Sie, wenn ich sie aus der Stadt Biel nehme. Die dortigen Verhältnisse sind mir geläufig. Ich bin aber sicher, dass ähnliche Beispiele aus einer grossen Zahl anderer bernischer Gemeinden genannt werden könnten. — Das eine ist der Ausbau und Neubau der Heilmannstrasse, wo man ein neues Strassenstück machte, und zwar mit einer Breite von 10 m Fahrbahn, plus 2 m Radfahrstreifen, plus 4 m Trottoir, also eine 22 m breite Strasse neu machte. Vorher war dort ein Stück Matte. Nun stellte sich die kantonale Baudirektion auf den Standpunkt, das sei kein Neubau, sondern ein Ausbau, weil das Stück an sich zu kurz sei und weil die alte Juravorstadt nicht aufgehoben, sondern weiterhin als Quartier- und Durchgangsstrasse für den Jura gebraucht werde. Sie war 7,8 m breit. Auch hier ist der Begriff Neubau und Ausbau in der Praxis nicht klar.

Eine andere Frage ist die: Wenn eine schlechte Kurve korrigiert und die alte Strasse daneben aufhoben wird — ist das ein Neubau oder eine Erweiterung?

Eine weitere Frage ist die: Wenn eine Quartierstrasse ausgebaut werden muss zu einer Durchgangsstrasse, ist das nun eine Erweiterung oder kann man das unter Umständen unter den Begriff «Neubau» subsumieren, weil der Charakter der Strasse vollständig verändert wird? Wenn eine kleine Quartierstrasse von 5 m Fahrbahn, wie wir z. B. solche haben, die nur dem Lokalverkehr dient, und hiefür genügt, ausgebaut werden muss auf 9 m Fahrbahn, 1,75 m Radfahrstreifen auf beiden Seiten und 2,25 m Trottoir auf beiden Seiten, also in eine Strasse umgebaut werden muss, die weit über das hinausgeht, was für die Bewältigung des Lokalverkehrs nötig wäre — ist das nun ein Ausbau? Wird das unter Art. 26, Absatz 2, subsumiert, so dass nur schwer belastete Gemeinden unter Umständen Staatsbeiträge erhalten?

Das alles sind Fragen, auf die uns Artikel 26 des Strassenbaugesetzes und namentlich auch die bisherige Praxis der Baudirektion keine eindeutige Auskunft geben kann.

Es heisst im Baugesetz, dass der Staat Beiträge leisten könne, wenn ein kantonales öffentliches Interesse bestehe, oder wenn eine Staatsstrasse entlastet werde. In welchen Fällen besteht ein solches Interesse? Auch dieser Begriff scheint mir eine nähere Umschreibung nötig zu haben, und das könnte wiederum in der Vollziehungsverordnung klargelegt werden.

Ich habe in der Motion gefragt, ob nur für Strassen oder auch für Gehwege und Radfahrstreifen Beiträge bezahlt werden könnten. Wenn eine Gemeinde Trottoirs an eine Staatsstrasse anbaut, kann sie schon heute gewisse Beiträge erhalten. Ein anderer Fall sind aber die Radfahrstreifen. Die Durchgangsstrassen, die durch die Gemeinden gelegt werden, werden oft mit Radfahrstreifen versehen. In einer Lokalstrasse bieten Radfahrstreifen Sicherheit für Velofahrer, sind aber für den Lokalverkehr ein Hindernis, unter Umständen sogar eine weitere Gefahrenquelle, weil es nicht mehr möglich ist, mit dem Automobil ans Trottoir zu fahren. Wer aus dem Auto aussteigt, muss den Radfahrstreifen überschreiten; wenn die Tür dicht beim Streifen geöffnet wird, kann ein Unfall entstehen. Im Innerortsverkehr sind die Radfahrstreifen, die im Interesse des Durchgangsverkehrs gebaut werden, für den Lokalverkehr eindeutig ein Nachteil.

Drittens habe ich gefragt, worin eigentlich die Beitragsleistungen bestehen können. Versteht man unter Beitragsleistungen nur Geldbeiträge im Moment des Baues der Strasse, d. h. eine Subvention an die Baukosten, oder können diese Leistungen auch in anderer Art und Weise erfolgen, beispielsweise indem der Staat die Wartung und den Unterhalt der Strasse übernimmt? Kann man diese beiden Massnahmen miteinander kombinieren? Ferner wäre festzulegen, ob diese Beitragsleistungen nach der Finanzkraft der Gemeinde abgestuft werden, oder ob sie in einem gewissen Prozentsatz der Strassen-Quadratmeter und der Baukosten pro Quadratmeter, oder pro Laufmeter erstellter Strasse ausgerichtet werden. Es scheint, dass Neuanlagen von Gemeindestrassen auf Grund von Artikel 26, Absatz 1, nach dem System der proportionalen Beitragsleistung unterstützt werden sollten. Hingegen lässt das Alinea 2 von Artikel 26 die Frage offen, weil hier von den schwer belasteten Gemeinden gesprochen wird und auch andere Kriterien in der Beitragsleistung an diese Strassenbauten in Betracht gezogen werden können.

Ich habe hier nur die paar wichtigsten Fragen dargelegt, die im Interesse der Beseitigung einer gewissen Unsicherheit bei den Gemeinden endgültig geregelt werden sollten. Ich glaube, das wäre möglich, indem man die Vollziehungsverordnung in nächster Zeit erlassen würde, die ja laut Gesetz erlassen werden muss.

Ich bitte daher die Regierung, sich an diese Arbeit heranzumachen, und den Bernischen Grossen Rat ersuche ich, diese Motion erheblich zu erklären.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe festgestellt, dass das Thema den Grossen Rat «ausserordentlich interessierte», und daher gestatte ich mir, auch ausserordentlich kurz zu sein in der Beantwortung. Nicht nur die Fragen, die Herr Grossrat Bauder aufwarf, bewegen uns, hinter die Ausarbeitung einer Vollziehungsverordnung zu gehen, sondern auch andere Strassenbaufragen, die in einer solchen Vollzie-

hungsverordnung geregelt werden sollten. Es ist schade, dass sie nicht besteht. Das Gesetz ist seit 19 Jahren in Kraft. Sechs davon nehme ich auf meinen Buckel. Doch sagte ich mir, wenn man 13 Jahre lang ohne Vollziehungsverordnung ausgekommen ist, so wird deren Schaffung nicht so dringlich sein. Und es ging, ohne Willkür. Es hat sich eine Praxis herausgebildet, die man nur schriftlich niederlegen müsste. Infolgedessen kann ich ganz kurz erklären: Ich nehme die Motion entgegen. Wir wollen versuchen, innert nützlicher Frist eine Vollziehungsverordnung zu schaffen.

Abstimmung:
Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Hofmann betreffend Ausnützung der Wasserkräfte des Geltenbaches und der Saane in den Gemeinden Lauenen und Gsteig

(Siehe Seite 351 hievor)

Hofmann. Die Angelegenheit Sanetschwerk hat eine ziemlich weitläufige Vergangenheit. Das Elektrizitätswerk der Stadt Bern (EWB) hat schon vor 1920 eine Projektvorlage ausgearbeitet. Sie wurde den Stimmbürgern der Stadt Bern am 4. Dezember 1921 zur Abstimmung vorgelegt. Diese haben die Vorlage mit 8927 Nein gegen 7136 Ja abgelehnt. Die Stadt Bern hat aber die Konzession weiter aufrecht erhalten und hat die Studien über die Nutzung der Sanetschwasser weiter getrieben. Im Jahre 1944/45 kam es zu einer Vereinbarung zwischen dem EWB und den BKW, wonach die Studien zur Gewinnung von elektrischer Energie aus der Wasserkraft des Sanetsch weitergeführt werden sollen. Diese führten dann zu dem Begehren, das am 1. September 1949 eingereicht wurde, lautend auf Ausnützung des Geltenbaches und der Saane mit Zuflüssen in den Gemeinden Lauenen und Gsteig, zur Erzeugung von elektrischer Energie.

Aus Zeitungsnotizen hat man dann entnehmen können, dass die Bürger in dem Gebiet nicht alle mit diesem Plan einverstanden waren. Im «Bund» vom 5. November 1952 konnte man folgendes lesen:

«Die Talschaft Lauenen ist in Sorgen, weil das erweiterte Sanetschprojekt das Wasser des Geltenbaches, damit den Geltenschuss und andere vom Geltenbach gebildete Wasserfälle verschwinden lassen würde.

Die BKW und das EWB haben in der Sache kürzlich mit Vertretern von 13 Einsprachen eine Besprechung gepflogen. Die Lauener hoffen, dass abgesehen von der Erhaltung einer Naturschönheit, die für das Gastgewerbe, namentlich für den Fremdenplatz Gstaad wichtig ist, auch der Umstand ins Gewicht fallen möge, dass damit fast ausschliesslich Sommerenergie gewonnen würde und dass die Baukosten die Erweiterung unverhältnismässig kostspielig gestalten würde.»

Man konnte aus dieser Notiz entnehmen, und hat es von anderer Seite ebenfalls bestätigt erhalten, dass die Sanetschenergie eine teure Energie werden wird, weil das eigentliche Sanetschbecken ein relativ kleines Einzugsgebiet hat und auch keine Vergletscherung aufweist. Aus diesem Grunde hat man versucht, die Sache zu verbessern, das Einzugsgebiet durch den Geltenbach zu vergrössern, der eine Vergletscherung hat und daher auch eine gewisse Wasserspeicherung sicherstellt.

Die Lauener Bevölkerung hat ganz eindeutig gegen die Ableitung ihres Wassers in das Gebiet des Sanetsch Stellung genommen. Sie hat eindeutig in dem Sinne Stellung genommen, dass sie sagte, sie wolle ihre Naturschönheiten behalten, sie verzichte auf jede Geldentschädigung. Als ich das hörte, musste ich mir sagen, die Bevölkerung dort oben verdiene für ihre Stellungnahme und Haltung alle Achtung. Hut ab vor dieser Bevölkerung, die einen anderen Standpunkt voranstellt vor den Geldstandpunkt! Das ist in einem weiteren Artikel eindeutig zum Ausdruck gekommen, wo es am Schluss hiess: «Wir begehren nichts anderes, als dass man uns das Geltental in seiner jetzigen Gestalt unangetastet lasse.»

Ich hoffe, dass der Regierungsrat des Kantons Bern von dieser Kundgebung Kenntnis genommen hat, und dass er die Stellungnahme der Bevölkerung dort oben in jeder Beziehung anerkennt, d. h. dass er sich danach richtet.

Man hat gleichzeitig durch die Presse von der Idee eines Naturreservates vernommen, dass man das Geltengebiet als Naturreservat erklären möchte. Das hat den Grund dargestellt zur Einreichung meiner Interpellation, worin ich den Regierungsrat anfragte, wie die Verhandlungen in der Zwischenzeit verlaufen seien, welches das Resultat war, und wie sich der Regierungsrat des Kantons Bern zum Gedanken der Naturreservate stelle. Ich bin dem Baudirektor des Kantons Bern dankbar, wenn er auf diese Fragen Auskunft gibt.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1949 reichte die Stadt Bern mit den BKW zusammen ein Gesuch um Erteilung der Konzession zur Ausnützung der Saane und des Geltenbaches in der Zentrale in Gsteig ein. Nachdem frühere Projekte der Unwirtschaftlichkeit wegen nicht zur Ausführung kamen, hat der Einbezug des Geltenbaches eine Lösung gezeigt, die auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus tragbar und verantwortbar wäre. Mit einer Kostenerhöhung von rund 12 % erreicht man eine Vermehrung der Energieproduktion um rund 65 %.

Während der öffentlichen Auflage des Gesuches wurden 13 Einsprachen eingereicht. Sie richteten sich hauptsächlich gegen die Zuleitung des Geltenbaches, nicht gegen die Erstellung des Werkes an sich. Die Opposition gegen das Gesamtwerk entstand hauptsächlich aus naturschützlerischen Ueberlegungen. Am 15. Juli erschien in der Presse ein Artikel von U. W. Züricher, der die Anregung enthielt, im Lauenental im Gebiet des Geltenbaches ein bernisches Grossreservat zu schaffen, um die Landschaft in ihrer Ursprünglichkeit zu erhalten. Das war ein Vorschlag eines Einzelnen und ist es bis heute geblieben. Schon am 19. Juli, kurz nach der Veröffentlichung des Artikels im «Bund», hat Pfarrer Kramer — wir dürfen wohl annehmen, als Sprecher des Lauenentales, denn er ist selbst Geg-

ner der Ableitung des Geltenbaches — sich ganz energisch gegen ein Naturreservat-Projekt im Lauenental gewendet. Ich glaube, das geschah mit Recht. Ich verstehe auch etwas vom Gebirge und weiss, dass mit Naturreservaten die Interessen und Belange der Gebirgsbevölkerung mindestens so sehr getroffen werden könnten wie mit dem Kraftwerk.

Allgemein ist zu bemerken, dass die Unterschutzstellung von Naturschönheiten, ganz besonders die Schaffung von Grossreservaten, sehr gut überlegt werden muss. Alle Aspekte müssen genau gegeneinander abgewogen werden. Der Regierungsrat muss sich davor hüten, momentanen Strömungen nachzugeben. — Im vorliegenden Fall wurde dem Regierungsrat kein Gesuch eingereicht. Er hatte sich deshalb nicht mit der Sache zu befassen.

Das Konzessionsgesuch selbst ist in der Baudirektion in Behandlung. Wir haben es noch anderen Direktionen zur Vernehmlassung unterbreitet. Es sind verschiedene Fragen abzuklären. Alsdann werden wir den Entscheid fällen. Wie er aussehen wird, kann ich noch nicht sagen. Aber wir werden den Entscheid erst nach gewissenhafter Abwägung aller Interessen fällen, so, wie wir es für das Richtige erachten. Wenn dann der Herr Interpellant finden sollte, der Entscheid sei unrichtig ausgefallen, so halten Sie uns zugute, was C. F. Meyer der Dichtung «Huttens letzte Tage» voransetzte: «Ich bin kein ausgeklügelt Buch, ich bin ein Mensch mit seinem Widerspruch.»

Hofmann. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Grütter betreffend jurassische Angelegenheiten

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 738 hievor)

Seematter, Berichterstatter des Regierungsrates. Letzte Woche beantwortete Regierungspräsident Moeckli im Namen der gesamten Regierung die Interpellation von Herrn Grossrat Dr. Grütter. Der Grosse Rat beschloss, die Diskussion über die Interpellation und ihre weitere Beantwortung durch die Regierung auf diese Woche zu verschieben.

Regierungspräsident Moeckli wünscht, dass die Gründe, die ihn veranlassten, auf die Vertretung des Regierungsrates in der Diskussion dieser Woche zu verzichten, dem Grossen Rat in den Hauptargumenten bekannt gegeben werden. Er sagt, er sei die Persönlichkeit, wegen der eigentlich im Jahre 1947 das ganze Malaise zwischen Jura und altem Kanton entstanden sei. Er könnte, je nach dem Verlauf der Diskussion, gezwungen werden, die ursprünglichen Verantwortungen im Grossen Rat neuerdings festzulegen. Er halte aber dafür, dass eine Wiederauffrischung der Ereignisse von 1947 die Atmosphäre für die gegenwärtigen Auseinandersetzungen im kantonalen Parlament nicht günstig beeinflussen würde. Im übrigen sei im Jahre 1949 der Bericht der Regierung an den Grossen Rat in der gleichen Angelegenheit ebenfalls vom Regierungspräsidenten vertreten worden, in der nachfolgenden Diskussion dagegen von einem anderen Mitglied der bernischen Regierung. Wir haben also von 1949 her ein Präjudiz. — Kollega Moeckli glaubt schliesslich, es sei besser, dass auf Fragen, die in der Diskussion aufgeworfen werden, nicht ein Jurassier antworte, sondern ein Mitglied des alten Kantonsteils.

Ueber die Argumente und die Erklärung ihres Präsidenten hat die Regierung letzten Samstag in einer Extrasitzung diskutiert und folgenden Beschluss gefasst:

«In Anwendung von Artikel 3, Absatz 1, des Dekretes vom 30. August 1898 (das Dekret ist nicht auf die heutigen Zustände zugeschnitten, sondern auf die Bedürfnisse vor 55 Jahren) betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates wird im Hinblick auf die geltend gemachten Gründe und im Interesse der Sache, weil der Regierungs-Vizepräsident wegen Abwesenheit im Militärdienst nicht zur Verfügung stehen kann, bis zu seiner Rückkehr die Vertretung des Regierungsrates im Grossen Rat bei Verhandlungen über die jurassischen Angelegenheiten dem Doyen des Regierungsrates, Polizeidirektor A. Seematter, übertragen.»

Die angeführte Bestimmung obgenannten Dekretes ermächtigt den Regierungsrat, aus guten Gründen jederzeit Aufgaben einer Direktion oder der Präsidialverwaltung einem andern Mitglied des Regierungsrates zu übertragen. Rechtlich ist also die Situation vollständig klar. Die Vertretung ist zulässig.

Vor der Stellungnahme der Regierung zu einer Anzahl von Fragen, die in der Diskussion oder in der Presse aufgeworfen wurden, mache ich voraus einige Festellungen: Dort, wo der Regierungsrat mich beauftragte, in seinem Namen zu sprechen, werde ich ausdrücklich darauf hinweisen. Aber ich werde auch Ausführungen machen müssen, die wir im Regierungsrat nicht diskutieren konnten. Ich stütze mich in diesen Aeusserungen allerdings auf unzählige Aussprachen über denselben Gegenstand in der Regierung. Die Verantwortung für solche Ausführungen, meinetwegen auch für die Form, in der sie gemacht werden, trage ich persönlich. Es ist dann Sache des Regierungsrates, ob er sie billigen will oder nicht. Das ist eine erste Feststellung.

Eine zweite ist die folgende: Die jurassischen Erklärungen von gestern haben alle, mit Ausnahme derjenigen von Grossrat Jobin, als jurassische Frage Argumente sozialer, wirtschaftlicher, kultureller, ethnischer und geistiger Natur bezeichnet. Grossrat Jobin hat als einziger erklärt, worin die jurassische Frage besteht. Sie besteht aus der Forderung der Lostrennung des Jura vom alten Kantonsteil, der Teilung des Kantons Bern in zwei Kantone. All die Fragen ethnischer, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Art, die Fragen, die die «âme jurassienne» betreffen, sind mehr gefühlsmässige Begründungen und Propagierungen des Zieles, welche das «Rassemblement jurassien» verfolgt, der Lostrennung des Jura vom Kanton Bern zur Selbständigkeit. Das ist eine wichtige Feststellung.

Ich werde mich mit diesen zum Teil gefühlsmässigen Argumenten nicht in allen Einzelheiten auseinandersetzen können. Der Hinweis möge genügen, dass in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht — das hörten wir gestern auch deutlich in den Erklärungen der Fraktionen des alten Kantonsteiles — in ethnischer Beziehung und in Fragen, die die «âme jurassienne» betreffen, bis jetzt alles getan worden ist, was man der Regierung und damit dem Kanton Bern billigerweise zumuten konnte. Wir werden weiterfahren und der Minderheit die Achtung und die Nachsicht entgegenbringen, die jede Minderheit verdient, und auf die sie ein gewisses moralisches Recht besitzt. Namentlich dann werden wir willig sein, Begehren zu prüfen und Wohlwollen zu zeigen, wenn sie auf dem rechtmässigen Wege von zuständigen Instanzen und mit dem üblichen Anstand dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat unterbreitet werden.

Die erste Frage, die es nach meiner Auffassung zu beantworten gilt, lautet: Ist die Forderung, dass der Regierungsrat aktiver in die Lösung der jurassischen Frage eingreifen soll, wohlverstanden, aktiver eingreifen soll in die Auseinandersetzungen über die Lostrennung des Jura vom Kanton Bern, berechtigt? Bis zur Stunde sind alle Bestrebungen der Separatisten, oder, wenn wir korrekt sein wollen, des «Rassemblement jurassien» — dieser Name soll offenbar das Ziel etwas verstekken —, nicht aus dem Stadium der politischen Polemik herausgetreten. Diese Feststellung gilt grundsätzlich sowohl für die Demonstrationen in Delsberg, oder im Kanton Waadt, oder sogar im Ausland, gilt für alle Reden und für alle Presseäusserungen. Etwas anderes ist es, wenn unwahre, falsche Behauptungen aufgestellt wurden und werden. Selbst wenn akademische Grundsätze über die Aufstellung von Verfassungsbestimmungen für einen neuen Kanton Jura aufgestellt und diskutiert werden, verlassen sie wohl kaum das Gebiet der freien Meinungsäusserung, die in der Verfassung des Kantons und des Bundes jedem Bürger garantiert ist. Bei der Wallfahrt des «Rassemblement» zur Ruine von Morimont in Frankreich hat man sich Fragen können, ob eventuell Staatsschutzbestimmungen verletzt worden seien. Ich will Ihnen den in Frage kommenden Artikel des Strafgesetzbuches vorlesen:

«Art. 265, Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat, Hochverrat. — Wer eine Handlung vornimmt, ‚. . . nicht eine Meinung äussert . . .', die darauf gerichtet ist, mit Gewalt die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern, die verfassungsmässigen Staatsbehörden abzusetzen oder sie ausserstand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben; schweizerisches Gebiet von der Eidgenossenschaft oder Gebiet von einem Kanton abzutrennen, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.»

Ich brauche Ihnen nicht lange zu erläutern, dass mit der Wallfahrt nach Morimont — darüber wurde auch im alten Kantonsteil die Presse orientiert —, keiner der angeführten Tatbestände als erfüllt betrachtet werden kann. Darum haben weder die Eidgnossenschaft noch der Kanton Bern, also die Berner Regierung, eingegriffen. Es waren freilich französische Staatsangehörige dabei. Aber ich glaube, dass der Eindruck der Reden in Morimont auf diese fremden Leute kein überwältigender war. In einer gewissen französischen Presse hat man den Besuch ganz einfach fastnachtähnlich glossiert.

Nach dieser Sachlage müssen nach der Auffassung der Regierung in der jurassischen Polemik niemand anders als die politischen Parteien und die Presse die Träger der Auseinandersetzungen sein. Der Regierungsrat glaubt, dass er unter keinen Umständen in die Arena dieser Polemik hinabzusteigen habe und selbst, sei es durch einzelne Mitglieder oder durch immerwährende Diskussionen und Erklärungen, eingreifen soll. Dort, wo Uebertreibungen und falsche Behauptungen aufgestellt wurden — und das kam sehr oft vor in den Aeusserungen des «Rassemblement» —, hat der Regierungsrat, wenn nicht offensichtliche Dummheiten behauptet wurden, regelmässig reagiert und geantwortet. Aber lange Zeit hindurch haben viele Zeitungen des alten Kantonsteils mit vollem Recht gesagt, sie hätten die Artikel des «Rassemblement» oder seiner Presse nicht veröffentlicht, darum habe es auch keinen Sinn, Berichtigungen zu bringen. Ich begreife das, und hätte an ihrem Platz wahrscheinlich genau gleich gehandelt. Im Jura haben wir aus naheliegenden Gründen Mühe, unsere regierungsrätlichen Richtigstellungen in die Presse zu bringen.

Wenn z. B. in der separatistischen Presse behauptet wurde, der Jura zahle am meisten Steuern und der alte Kanton brauche sie für sich, so ist das eine so offensichtliche Unwahrheit, dass wir fanden, es wäre eine Beleidigung der Vernunft des Staatsbürgers, wenn man ihm sagen würde, es ist nicht so. — Im Bericht 1949 haben wir übrigens eine Masse von statistischen Angaben auf allen Gebieten der bernischen Staatsverwaltung veröffentlicht, und daraus kann jedermann, der eine Rolle in der Auseinandersetzung spielen will, wie aus einem Vade Mecum schöpfen. Erst letzte Woche wieder sind dem Grossen Rat und der Presse Steuerstatistiken zugestellt worden, die sehr interessant sind und die prächtig ausgewertet werden können gegen falsche Behauptungen.

Es wurde gewünscht, man solle viel mehr über die jurassische Frage diskutieren. — Wir haben im Regierungsrat eine Zeitlang fast in allen Sitzungen halbe und ganze Stunden darüber gesprochen, haben Beschlüsse gefasst und sie ausgeführt. Wenn nun der Grosse Rat in jeder Session eine Erklärung des Regierungsrates und eine Debatte wünscht, dann ist das seine Sache. Aber wir halten dafür, dass dadurch der Sache wenig gedient sei.

Demgegenüber erklärt der Regierungsrat jedoch noch einmal — er ist darin einstimmig —, dass er vom Moment an, wo Handlungen festzustellen sind, die darauf abzielen, die Lostrennung des Jura vom Kanton Bern praktisch zu verwirklichen, dagegen mit aller Entschiedenheit auftreten wird. Das betrifft in erster Linie, ich werde darauf noch zurückkommen, eine kantonale Initiative, die zum Ziel hat, die bernische Verfassung im Sinne der Lostrennung abzuändern. Der Regierungsrat wird sich mit allen ihm zustehenden Mitteln einer Abtrennung des Jura widersetzen. In dieser Haltung ist der Regierungsrat ebenfalls einstimmig. Er erklärt das nicht zum erstenmal. —

Wenn wir diese Erklärung abgeben, wissen wir des Bestimmtesten, dass die Volksvertreter und die Bevölkerung von alt Bern geschlossen hinter uns stehen. Ich wiederhole aber auch, dass die Regierung die kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen, ethnischen Fragen und die Probleme der «âme jurassienne» immer mit Wohlwollen behandeln und, wenn Forderungen gerechtfertigt und zumutbar sind, entgegenkommend sein wird.

Es wurde schon oft, auch gestern wieder, die Frage des Plebiszites aufgeworfen, das konsultativen Charakter hätte, um die Jura-Angelegenheit zu klären. Das Plebiszit war eine Einrichtung der Römerzeit, als das römische Patriziat die Plebejer anfragte, was sie zu diesem oder jenem Vorschlag sagen möchten. Diese Plebiszite im alten Rom waren beratend, die Regierung konnte damit machen, was sie wollte. — Es ist nicht das erstemal, dass an die Bernerregierung das Begehren gestellt wird, politische Fragen auf diese Art konsultativ abzuklären. Aber jedesmal hat sie die Durchführung einer solchen Volksbefragung abgelehnt, denn sie hatte zur Veranstaltung einer derartigen Abstimmung gar keine rechtlichen Grundlagen zur Verfügung. Wir wollen aber auf dem gesetzlichen Boden bleiben, hier und in allen Fragen, die das öffentliche Leben unseres Kantons betreffen. Die Konsequenzen auf allen Tätigkeitsgebieten der bernischen Gemeinschaft wären unabsehbar, wenn wir zum obligatorischen Referendum und zur Volksinitiative noch das ungesetzliche Plebiszit einführen wollten.

Fast humoristisch wirkt die Idee, die in der Presse geäussert wurde, dass bei einer solchen Volksbefragung nur der Jura vorentscheiden, und sogar nur die einheimischen Jurassier das Stimmrecht erhalten sollten. Ich will nur nebenbei bemerken, dass in einem solchen Falle selbst viele Separatisten gar nicht mitstimmen könnten!

Der Vorschlag, das Plebiszit durch den Bund dem Kanton aufzwingen zu lassen, ist ebenfalls vollständig abwegig. Der Bund hat damit gar nichts zu tun. Ich verweise auf die Artikel 1, 3 und 5 der Bundesverfassung. In Artikel 1 ist das Gebiet der Eidgenosenschaft umschrieben. Artikel 3 stellt die Souveränität der Kantone im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung fest, und der Artikel 5 lautet: «Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität innert den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.» — Darin ist das Gebiet des Kantons garantiert. Die Kantone können im Rahmen der Bundesverfassung, Art. 1 und 3, eventuell Aenderungen anstreben, aber unter keinen Umständen kann der Bund einschreiten und befehlen: Ihr müsst eine konsultative Abklärung über die Trennung Eures Gebietes durchführen.

Die politischen Kräfte sowohl in den Behörden wie in den Parteien des alten Kantonsteils werden sich gegen eine Gebietsabtrennung entschieden zur Wehr setzen: Eine Einmischung in die souveränen Rechte des Kantons durch den Bund erachten wir als verfassungswidrig.

Bevor das Bernervolk durch eine Abstimmung über eine kantonale Initiative — die ist möglich — betreffend die Lostrennung des Jura entschieden hat, erscheint auch eine eidgenössische Initiative, von der oft gesprochen und geschrieben wird, zur Abänderung der Bundesverfassung zum vornherein unmöglich. Zuerst müsste das Bernervolk in seiner Gesamtheit Stellung zur Abtrennung nehmen, und erst nachher eventuell der Bund, und auch dieser erst dann, wenn das Bernervolk den Trennungswünschen entsprochen hätte. Vorläufig sind wir aber noch nicht so weit.

Gestern wurde von zwei prominenten Juristen darauf verwiesen, dass man ja Basel durch die Tagsatzung in Basel-Land und Basel-Stadt getrennt habe. Ich glaube, ich darf diese Juristen daran erinnern, dass in den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts blutige Kämpfe stattfanden um die Trennung der beiden Basel. Die Tagsatzung war damals, durch die Delegierten der Kantone, oberstes Organ der Eidgenossenschaft. Aber heute stehen wir unter der Botmässigkeit der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in deren Titel steht: «Vom 29. Mai 1874, mit den Abänderungen bis Juni 1948.» Es handelt sich da um die Jubiläumsausgabe, die den jungen Staatsbürgern, wenn sie 20 Jahre alt werden, in die Hand gedrückt wird. Ich möchte bitten, dass die zwei Juristen, welche Tagsatzungsbeschlüsse als Vorbild für unser Vorgehen im Grossen Rat zitieren, dieses Büchlein auch einmal zur Hand nähmen.

Dann wird gewünscht, dass der Regierungsrat mit den Separatisten an den Verhandlungstisch sitze. Dieses Begehren wurde auch gestern im Grossen Rat wieder geäussert von zwei Herren aus dem Jura. Nachdem aber die Regierung sich einhellig der Abtrennung des Jura vom alten Kantonsteil widersetzt, ist sie ebenso einstimmig der Auffassung, dass der Regierungsrat nicht mit dem «Rassemblement jurassien» zusammensitzen kann als der Organisation, deren Ziel die Zertrümmerung des gegenwärtigen Kantons Bern ist. (Beifall.)

Gestatten Sie mir, dass ich zu einigen weitern Fragen der Juraangelegenheit übergehe, wie sie zur Hauptsache gestern hier aufgeworfen worden sind. Ich habe dazu keinen Auftrag des Regierungsrates. Die Zeit zu deren gemeinsamen Beratung war zu kurz. Ich trage die Verantwortung für die nachfolgenden Aeusserungen daher allein.

Lange Zeit hindurch haben sich die Parteien bei den separatistischen Angriffen auf alt Bern und auf die Regierung ruhig verhalten. Auch die Presse und die Bevölkerung vom alten Kantonsteil verhielten sich ruhig gegenüber den Bestrebungen der Separatisten, allerdings nur ruhig, aber nicht indifferent. Zum Bedauern jedes aufrichtigen Staatsbürgers, und zu denen gehören, wir wollen das mit Genugtuung feststellen, auch ein grosser Teil wertvoller Jurassier, haben sich in den Kreisen der Lostrennungsbestrebungen des Jura von allem Anfang an Redner und Presse verwerflicher Mittel bedient, um die Propagierung ihrer Ziele scheinbar wirksamer zu gestalten. Sie sind nicht vor Ueberteibungen, unwahren Angaben und höchst beleidigenden Anwürfen, namentlich an den bernischen Regierungsrat, zurückgeschreckt. Sie fahren auch in gleicher Weise fort. Es muss deshalb heute, bei Anlass dieser Debatte, mit aller Deutlichkeit gesagt werden, dass das Mass der unberechtigten und unwürdigen Ausfälle gegenüber den Behörden und

der Bevölkerung des alten Kantonsteils langsam voll wird. Es entsteht, wenn das so weitergeht, eine Atmosphäre — wir dürfen nicht nur über den Jura diskutieren, sondern müssen auch vom alten Kantonsteil reden —, die dem Zusammenleben und den Interessen beider Teile des Kantons schmerzenden Schaden zufügen kann!

Wünsche und Anregungen sind gestern in Form von Postulaten und Erklärungen vorgebracht worden. Der Grosse Rat hat auf Begehren des «Comité de Moutier» — ich möchte das deutlich sagen, nicht etwa des «Rassemblement» — im Jahre 1949 20 Beschlüsse gefasst. Die Regierung ist bereit, über den Stand des Vollzuges dieser Beschlüsse in einer der kommenden Sessionen dem Grossen Rat Bericht zu erstatten. Wir können da ruhig eine Bilanz aufstellen und sie dem Grossen Rat vorlegen, um zu zeigen, was getan worden ist und noch zu tun bleibt.

Die Angelegenheit französische Schule in Bern und deutsche Schulen im Jura wird im Regierungsrat geprüft.

Es wurde verlangt, gegen ungerechtfertigte Angriffe durch die Regierung die Presse besser zu bedienen. Wir werden auch diesem Wunsch zu entsprechen suchen.

Ferner wurde gewünscht, dass ein dauernder Dienst für die Simultanübersetzung im Grossen Rat eingeführt werde, also nicht nur bei der Juradebatte, sondern bei allen Verhandlungen. Ich habe keine Ermächtigung vom Regierungsrat, dies zuzusichern, aber auch diese Frage soll im Regierungsrat erwogen werden.

Die Regierung hat heute einstimmig durch den Sprechenden zum Ausdruck gebracht, dass sie entschlossen ist, sich gegen die Abtrennung des Jura zur Wehr zu setzen, und zwar auch gegen jede Handlung, die diese Trennung tatsächlich vorbereitet und anstrebt. Damit wollte sie Klarheit schaffen.

Sollte man aber die jurassische Frage nicht besser von andern Seiten her betrachten? Sind nicht in erster Linie die zwei verschiedenen Gebiete unseres Kantons zu vergleichen mit einer Mutter und ihren zwei ungleich gearteten Söhnen? Die Mutter «Berna» hat zwei solche Söhne, einen älteren und einen jüngeren. Der ältere ist ruhiger in seinen Ueberlegungen und besonnener in seinen Handlungen. Der jüngere spricht eine andere Sprache, ist lebhafter, vielleicht auch leichter aufgeregt, kritischer und oft etwas zwängerisch.

Wenn wir denken, wie unsere Mütter sich verhalten haben, wenn sich zwei ihrer Buben in die Haare gerieten, dann könnten wir uns leicht vorstellen, dass Mutter «Berna» in der Jurafrage auch zuerst den ältern Sohn hernimmt und ihm zuspricht: «Hör, mein Lieber, du solltest in deinem Alter gescheiter und vernünftiger sein und dich nicht immer mit deinem jüngern Bruder herumzanken. Geh du lieber an die Arbeit und achte nicht zu sehr auf seine Vorwürfe, die ja ohnehin selten berechtigt sind.» Wenn der ältere fort ist, nimmt Mutter «Berna» ihren Liebling, den Jüngeren, auf den Schoss, streichelt ihm die Haare zurecht und mahnt ihn: «Du solltest nicht so ungehalten sein über deinen älteren Bruder. Schau, er hat dir schon so oft geholfen und meint es gut mit dir, auch wenn er hie und da erklärt, jetzt habe er genug und dir vielleicht manchmal etwas erbost antwortet.»

Sollte es zwischen den beiden Landesteilen der Mutter «Berna», dem älteren und dem jüngeren Sohn, nicht auch ähnlich sein wie im Leben einer Familie mit einer verständigen und liebenden Mutter?

Schliesslich, Herr Grossratspräsident, sehr geehrte Herren Grossräte, möchte ich mir noch ein Wort zum bernischen Staatsgedanken, zur bernischen Mission, erlauben. Sie wurde gestern bereits von mehreren Votanten angetönt. Wenn gerade ich auf diese Aufgabe des Staates Bern zu sprechen komme, so darf ich dies wohl tun im Blick auf die grossen Jubiläumsfeiern des Staates Bern in diesem Jahre, die das ganze Bernervolk mit seinen Behörden einträchtig, dankbar und begeistert, auch im Jura, begangen hat. Ja, im Zusammenhang mit der jurassischen Frage müssen wir auf die Mission unseres Staates hinweisen.

Die Stadt Bern als Urkern unseres souveränen Kantons ist gegründet worden zum Schutze des Rektors von Burgund gegenüber der feindseligen Haltung seiner westlichen Untergebenen. Bern hätte gegen Westen ein Bollwerk sein und den Osten und Norden verteidigen sollen.

Früh hat die Stadt jedoch ihre wahre Aufgabe erkannt und suchte den Westen statt zu bekämpfen, an Bern und an die junge Eidgenossenschaft anzunähern, oft auf Wunsch westlicher Orte, wie uns das Jubiläumsfestspiel eindrucksvoll vor Augen führte. Dies ist ihr gelungen. Sie hat durch die Angliederung des romanischen Westens den grössten Beitrag geleistet zur kostbaren Mischung des Schweizervolkes aus verschiedenen Sprachstämmen und Religionen. Diese Zusammensetzung sicherte der Schweiz durch Jahrhunderte ihre Existenzberechtigung und hat die Anerkennung und Respektierung ihrer bewaffneten Neutralität begründet. Diese wiederum gab ihr die Sicherheit und Unabhängigkeit und brachte ihr die kostbare Rettung vor den grausamen Kriegen, welche die gegenwärtige Generation erlebt hat. Bern war für eine solche friedliche eidgenössische Politik bahnbrechend und von ihr haben auch durch alle Zeiten die Völkerschaften der Eidgenossen Nutzen gezogen. Ohne Ueberhebung dürfen wir stolz darauf sein. Wir wollen aber auch den Vorfahren für ihren Weitblick und die ungeheure Tatkraft dankbar sein.

An Stelle der westlichen Romanen sind durch höheren Machtanspruch, nicht durch bernische Eroberung, unsere Jurassier dem alten Bern angegliedert worden. Von allem Anfang an hat Bern den Jura mit seiner Bevölkerung geschätzt, auch wenn er dieses Gefühl nicht immer mit der dort gewünschten Lebhaftigkeit und Wärme zum Ausdruck brachte. Es suchte ebenfalls den Besonderheiten des neuen Kantonsteiles nach Möglichkeit Rechnung zu tragen im Rahmen des ganzen Staatsgebietes. Mit der Angliederung des Jura haben die politischen, europäischen Kräfte von 1815 und auch die Eidgenossen zeigen wollen, dass die Mission des Kantons Bern fortgesetzt werden muss. Zu allen Zeiten sind der Kanton Bern und der Bund für das Zusammenhalten der kleinen Völkerschaften trotz allseitiger grosser Verschiedenheit auf jedem Lebensgebiet dem Ausland als Vor-

bilder dargestellt worden. Das Ausland nahm sich vielfach am Zusammenleben der Berner und Eidgenossen ein Vorbild. Heute sind die besten Kräfte des Auslandes daran, in Europa nach dem Muster der Eidgenossenschaft eine Union zu bilden.

Dürfen wir zugeben, dass die Initianten der unsterblichen Idee, verschiedene Völkerschaften zu einem erträglichen Zusammenleben zu vereinigen, ihre Mission vergessen und sich nach jahrhundertelanger Einigkeit von Alemannen und Romanen entzweien? Darf der Kanton Bern, der so viel zur Grösse des Bundes beigetragen hat, das Signal geben zur Zerbröckelung der Eidgenossenschaft? Solche Absichten stimmen die Behörden und die Bevölkerung des alten Kantonsteils nachdenklich. Sie erkennen in der Einheit des Staates Bern eine der wichtigsten staatspolitischen Aufgaben. Wenn es darauf ankommt, ich bin davon überzeugt, werden sie zu weitern, zumutbaren Opfern bereit sein.

Um das hohe Ziel der Einigkeit zu erreichen, ist es aber auch nötig, dass Teile der jurassischen Bevölkerung nicht nur Rechte fordern, sondern auch entschlossen sind, ihre Pflichten dem Gesamtstaat Bern gegenüber zu erfüllen. Sie haben an der Einheit unseres Staatswesens ebensoviel Interesse wie der alemannische Volksteil. Ich richte deshalb, und ich darf das sicher im Namen des Regierungsrates tun, an den guten Willen zur Pflichterfüllung im Sinne meiner Ausführungen einen aufrichtigen Appell an die bernische Bevölkerung vor und hinter der Taubenlochschlucht! (Beifall.)

Le Président. La discussion est close en ce qui concerne les affaires jurassiennes. Le Grand Conseil doit se prononcer par un vote au sujet du postulat déposé par la fraction radicale et accepté par le gouvernement.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Scherz und Mitunterzeichner betreffend Ausnützung der Wasserkräfte am Sanetsch

(Siehe Seite 504 hievor)

Scherz. Bereits im Jahre 1909 wurde einem Ingenieur Maur von der Walliser Gemeinde Savièse eine Konzession zur Nützung der Wasserkraft am Sanetsch erteilt. Am 15. Juni 1918 ging diese Konzession an das Elektrizitätswerk der Stadt Bern über. In all diesen Jahren wurde wohl stets von einem Kraftwerkbau am Sanetsch gesprochen, aber niemals nahmen die Pläne konkrete Formen an. Nach unseren Informationen läuft die erwähnte Konzession per Ende 1959 ab.

Die Bevölkerung von Gsteig und des ganzen Tales ist wohl mit Naturschönheiten, nicht aber mit Verdienstmöglichkeiten — ausser der Landwirtschaft — gesegnet. Wenn der Winter in diesem Bergtal seinen Einzug hält, so bannt der Schnee den sonst so regen Verkehr über die Pillonstrasse und verweist die Bevölkerung auf die einzigen Verdienstmöglichkeiten in Landwirtschaft und Holzarbeit. Nur selten wird das kleine Dorf von Gästen und Skifahrern aufgesucht. Viele jüngere Leute sind im Verlaufe der Jahre landabwärts, oder gar in das Ausland gezogen, um den kargen Verdienst und die schwere Arbeit im Heimattal mit besseren Lebensbedingungen zu vertauschen. Für viele der Uebriggebliebenen ist der Gedanke an die Verwirklichung des Kraftwerk-Projektes ein stiller Hoffnungsschimmer für eine bessere Zukunft. Fünf Jahre stehen noch zur Verfügung, um das geplante Werk am Sanetsch auf Bernerseite zu verwirklichen. Es ist daher verständlich, wenn sich die Bevölkerung von Gsteig immer mehr um die Absichten des Konzessionärs interessiert. Seit einiger Zeit bringt man aus dem nachbarlichen Wallis Bericht, laut dem die Gemeinde Savièse keinesfalls den Bernischen Konzessionären nach 1959 eine Verlängerung des erkauften Rechtes zugestehen würde. Das heisst mit anderen Worten, dass heute schon mächtige Interessenten an die Gemeinde Savièse herantreten, um sich um die im Jahre 1960 freiwerdende Konzession zu bewerben. Sollte der Kraftwerkbau auf Sanetsch-Nord nicht zustandekommen, so darf mit Sicherheit an einen Ausbau auf der Südseite, zusammen mit Morges/Lizerne, gerechnet werden. Dies würde für alle Zeiten nicht nur der Talschaft von Gsteig den gerechten und durch die Nutzung der Gewässer im eigenen Lande erwünschten Verdienst entziehen, sondern auch dem Kanton die Steuerkraft.

Trotzdem die Schwierigkeiten in bezug auf die Erfassung sämtlicher Wasser zur Nutzung am Sanetsch bekannt sind, wäre es nicht zu verantworten, wenn solches Geschehen erwartet werden müsste.

Seit 1918, also während 35 Jahren, hat das EWB, in Verbindung mit den BKW, für die Konzession jährlich Fr. 3000.— und alle neun Jahre bei der Konzessionsverlängerung Fr. 10 000.— an die Gemeinde Savièse bezahlt, und es ist zu hoffen, dass diese beträchtlichen Aufwendungen nicht ungewertet bleiben.

Die Gemeinde Gsteig, wie das ganze übrige Saanenland, mussten kürzlich einer Hochspannungsleitung zustimmen, die die Stromabnahme durch die BKW von den Grand Dixens (Monvoisin) Werken im Wallis sicherstellt. Diese Leitung führt zum grossen Teil durch die schönsten Gegenden unseres Landes und bringt auch für Gsteig eine Verunstaltung der Natur mit sich. Wenn auch hier von Gsteig und dem Saanenland ein grosses Opfer gebracht wurde, so dürfte anderseits erwartet werden, dass den betroffenen Bürgern eine Kompensation zukommt, indem sich die Konzessionsinhaber am Sanetsch 100 %ig für den Bau des Werkes einsetzen, das durch seine Erstellung und den nachherigen Betrieb Arbeit und willkommenen Verdienst in ein entlegenes Bergtal bringt und dem Kanton die Steuerkraft erhält.

Es könnte von der Bevölkerung nicht verstanden werden, wenn dieser Kraftwerkbau nicht von bernischer Seite nach Möglichkeiten gefördert würde. Noch weniger Verständnis hätte man im Saanenland für eine Lösung, die wegen aufgetretenen Schwierigkeiten auf den Bau eines Werkes auf Sanetsch-Nord Verzicht leisten würde zu Gunsten von Sanetsch-Süd. Auch wenn das EWB und

die BKW in Zusammenschluss mit der Elektrowatt an einem solchen Projekt beteiligt sein sollten, so würde diese Entwicklung in krassem Widerspruch zur Wahrung der Interessen der bernischen Kantonsbürger im Saanenland stehen. Bevor Gsteig und seine Talschaft das Risiko abwarten, ob ihrem Land die Wasser im wahren Sinne des Wortes abgegraben würden, ist anzunehmen, dass von dieser Seite nichts unterlassen bleibt — und sei es der Weg über den Bau auf privater Grundlage, unter Mithilfe der Grossindustrie —, um das Kraftwerk Sanetsch-Nord dem Saanenland zu sichern.

Ich wäre aus den erwähnten Gründen dem Regierungsrat dankbar, wenn er mir auf folgende Fragen Antwort erteilen würde:

1. Wird die per Ende 1959 ablaufende Konzession des EWB und der BKW ausgenützt?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass bei Nichtausnützung der Konzession sich bereits Interessengruppen im Kanton Wallis um die Konzession der Gemeinde Savièse bewerben?
3. Würde sich der Regierungsrat des Kantons Bern eventuell bereiterklären, einer privaten Gesellschaft eine Bewilligung für den Kraftwerkbau zu erteilen?

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von der Erstellung des Sanetschwerkes ist seit vielen Jahren die Rede. Ausgeführt wurde es bis heute wohl deshalb nicht, weil es sich nicht um eines der wirtschaftlichsten Projekte handelt, weder im Kanton noch in der Schweiz.

Im August 1949 hat das Konsortium Sanetschwerk (Stadt Bern und BKW/BG) ein neues Konzessionsgesuch eingereicht. Das Konsortium beabsichtigt die Ausnützung der Saane und des Geltenbaches mit einem Staubecken von rund 9,4 Millionen Kubikmeter Nutzinhalt auf dem Sanetsch und einer Zentrale bei Gsteig. Der Stausee befände sich also auf Walliser Gebiet. Die Kraftproduktion soll im Mittel ca. 25 Millionen kWh betragen. Wie ich heute schon gesagt habe, sind während der öffentlichen Auflage des Konzessionsgesuches 13 Einsprachen eingereicht worden. Die Mehrzahl derselben richtet sich gegen die Ableitung des Geltenbaches. Die gemachten Einwände betreffen Fragen der Landwirtschaft und des Fremdenverkehrs, aber ganz besonders solche des Natur- und Heimatschutzes.

In ihrer Stellungnahme vom 11. Mai dieses Jahres zum Projekt beantragt die Forstdirektion, die Ableitung des Geltenbaches abzulehnen. Diesen Antrag haben wir den Gesuchstellern zur Kenntnis gebracht, doch sind wir bis heute ohne ihre Antwort geblieben.

Die erste Frage des Interpellanten lautet: «Wird die per Ende 1959 ablaufende Konzession des EWB und der BKW ausgenützt?»

Die Antwort lautet: Es ist in erster Linie Sache des Inhabers einer Konzession, sich um seine Rechte zu wehren. Ich zweifle keinen Augenblick daran, dass das Konsortium zur Ausnützung des Sanetschwassers dafür sorgen wird, dass seine Rechte nicht verloren gehen.

Ihre zweite Frage: «Ist dem Regierungsrat bekannt, dass bei Nichtausnützung der Konzession sich bereits Interessentengruppen im Kanton Wallis um die Konzession der Gemeinde Savièse bewerben?»

Darauf kann ich Ihnen sagen, dass der Regierung bis heute keine andern Kreise bekannt geworden sind, die sich um das Sanetschwasser interessieren. Es ist aber sehr wohl möglich, ja, geradezu wahrscheinlich, dass es solche gibt. Dabei ist nicht ausser Acht zu lassen, dass eine Ableitung nach Süden des grossen Gefälles wegen gewisse Vorteile bieten würde. Es darf aber nicht verschwiegen werden, dass eine solche Ableitung das Wasserregime der Saane in erheblichem Masse beeinflussen würde. Daraus geht klar hervor, dass die Kantone Bern und Freiburg dazu auch noch etwas zu sagen hätten.

Die dritte Frage: «Würde sich der Regierungsrat des Kantons Bern eventuell bereit erklären, einer privaten Gesellschaft eine Bewilligung für den Kraftwerkbau zu erteilen?»

Eine kurze Zwischenbemerkung: Für uns sind die BKW und das Elektrizitätswerk der Stadt Bern, als Konsortium Sanetsch, eine private Gesellschaft. Ich kenne keinen Unterschied zwischen diesem Konsortium und einer andern, privaten Gesellschaft.

Dazu ist festzustellen, dass wir jedes eingereichte Konzessionsgesuch einer gründlichen Prüfung unterwerfen. Dies sowohl in technischer Hinsicht wie in bezug auf seine Wirtschaftlichkeit. Jeder Gesuchsteller hat den Finanzausweis zu erbringen.

Die Schwierigkeiten, die bisher die Ausnützung der Wasserkräfte am Sanetsch verunmöglicht haben, sind wirtschaftlicher Art. Diese Schwierigkeiten bleiben für jeden andern Gesuchsteller genau die gleichen. Für eine andere Gesellschaft als die BKW und das EWB kommen aber noch dazu die Schwierigkeiten des Stromabsatzes. Ohne Zusammenarbeit mit einem grossen Elektrizitätsunternehmen könnte dieser schwerlich gefunden werden.

Solange die BKW und die Stadt Bern sich um die Konzession bewerben, kann wohl die Erteilung einer solchen an eine andere Gesellschaft nicht in Frage kommen. Muss das Konsortium Sanetsch auf die Ausführung seiner heutigen Pläne verzichten, so wäre es einer andern Gesellschaft kaum möglich, die Risiken zu übernehmen. Trotzdem würden wir aber selbstverständlich ein eingereichtes Gesuch einer gründlichen Prüfung unterziehen, wie es unsere Pflicht ist.

Scherz. Ich bin von der Antwort befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Schlappach und Mitunterzeichner betreffend Instandstellung der Strasse Tavannes—Tramelan—Saignelégier, insbesondere der Strecke Orange—Moulin-brûlé

(Siehe Seite 351 hievor)

M. **Schlappach.** M. le Directeur de la police a parlé tout à l'heure de sessions de quatre semaines à propos du postulat de la fraction radicale, qui

fait allusion à l'interprétation simultanée des discussions du Grand Conseil. Or je constate que même sans traduction nous en sommes à la troisième semaine de nos travaux. Vous me permettrez donc d'être bref.

J'ai lu récemment dans la presse qu'un spécialiste de la construction des routes — un Anglais, sauf erreur — avait constaté, lors d'un voyage en Suisse, que les routes y étaient généralement trop étroites. Je crois, moi aussi, que c'est là le plus grand reproche que l'on peut faire à nos routes. La route Tavannes—Saignelégier, dont j'ai à parler maintenant, n'échappe pas à ce défaut, qui est d'autant plus apparent que cette route est bordée, à son extrême limite, par des poteaux télégraphiques et que la chaussée n'est pas tout à fait stable. A plusieurs reprises déjà, les associations touristiques ont fait des démarches auprès des autorités communales pour leur demander d'intervenir en haut lieu.

Je suis le premier à reconnaître les efforts que déploie la Direction des travaux publics pour chercher à donner satisfaction aux usagers de la route et à contenter dans une certaine mesure toutes les régions du canton et je ne prétends pas que tout doit être fait à la fois. Toutefois, le récent accident dont fait mention l'interpellation, accident survenu sur la route d'Orange, semble, à mon avis, justifier une amélioration de l'état de choses actuel.

Je présume que M. le Conseiller d'Etat me répondra que cet accident est dû à un excès de vitesse. C'est bien possible, mais je suis persuadé que l'état de la route à cet endroit, l'inclinaison des deux bords et par conséquent le manque de stabilité, peut avoir provoqué dans une certaine mesure un déséquilibre des voitures entrées en collision. Je fais donc confiance à M. le Conseiller d'Etat Brawand pour qu'il veuille bien manifester son intérêt à l'égard du problème dont j'ai l'honneur de le saisir. Je suis certain qu'il s'efforcera de le résoudre avec son équité coutumière. Je l'en remercie d'avance au nom des très nombreux usagers de la route qui se sont plaints de l'état de cette chaussée. J'espère que la Direction des travaux publics pourra intervenir sinon au cours des mois prochains, du moins en 1954.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich befleissen, in der mustergültigen Kürze, deren sich der Interpellant beflissen hat, weiterzufahren. — Wenn er einleitend sagt, der Engländer habe die Schweizerstrassen im allgemeinen als zu schmal erachtet, so möchte ich sagen, dass ein Schweizer, und zwar ein Berner, und zwar der Baudirektor des Kantons Bern, fand, dass die deutschen Strassen im allgemeinen viel zu schmal sind. Dieser vorerst vielleicht subjektive Eindruck, den ich letzten Herbst aus Deutschland nach Hause brachte, fand sich bestätigt in einem Aufsatz eines deutschen Ingenieurs in der deutschen Monatsschrift «Strasse und Autobahn», wo er nachweist, dass eine grosse Zahl von deutschen Hauptstrassen — nicht die Autobahnen — 4,8 bis 5 m breit sind und täglich von 2500 bis 4000 Fahrzeugen frequentiert werden. Die Deutschen haben kein Geld, um diesem Uebelstand in kurzer Zeit entgegenzutreten. — In Oesterreich sah ich das gleiche. In der Schweiz sind die Strassen besser als in Deutschland oder Oesterreich, aber sie sind zweifellos für den gegenwärtigen, unheimlich starken Verkehr zu schmal. Dieses Problem beschäftigt uns täglich.

Was nun aber die Strasse von Orange nach Tavannes—Tramelan betrifft, so ist sie durchwegs mehr als 5 m breit. Das Kreuzen von zwei Fahrzeugen ist bei normaler Geschwindigkeit immer möglich. Die Verkehrszählung 1947/48 ergab 200 bis 250 Fahrzeuge pro Tag. Heute ist diese Zahl sicher höher. Wir können mit 70 % grösseren Frequenzen rechnen, was ca. 400 Fahrzeuge pro Tag ergäbe. Bei solcher Frequenz muss eine Strasse von 5 m Breite nicht unbedingt sofort korrigiert werden.

Die Akten der Polizeidirektion über das Unglück vom 2. September habe ich hier. Ich stelle sie dem Interpellanten zur Verfügung. Auf Grund des Studiums dieser Akten wird er zum Schluss kommen, dass der Zustand der Strasse nicht die mindeste Schuld an diesem Unfall trägt. So sehr wir auch bedauern, dass auf der Strasse solche Unglücksfälle vorkommen, müssen wir doch feststellen, dass Strassen dieser Art mit der Geschwindigkeit, wie sie bei jenem Unfall vorhanden war, nicht befahren werden können. — Wir können der Ansicht des Interpellanten nicht beipflichten, dass wir das Strassenstück Orange—Tramelan als vordringlich ausführen sollten; denn wir haben gerade in dieser Gegend wichtigere Verbesserungen auszuführen. Beispielsweise wollen wir in nächster Zeit die Verbindung Tramelan—St-Imier, über Mont Crosin, staubfrei machen. Diese und andere Arbeiten müssen wir noch ausführen, bevor wir an die Korrektion des vom Interpellanten beanstandeten Strassenstückes herantreten. Wir werden inzwischen dessen schlimmste Strecken ausbessern, ohne indessen schon eine Grosskorrektion in Angriff nehmen zu können. Die bekannte Kurve Pont-Sapin zwischen Reconvillier und Malleray wird im nächsten Jahre im Zuge des Ausbaues der Strasse Nr. 6 verbessert werden. Die Projektstudien sind im Gange.

M. **Schlappach.** Je me déclare satisfait de la réponse du gouvernement.

Interpellation des Herrn Grossrat Hofmann betreffend Sanierung von Staatsstrassen mit Nebenbahnlinien

(Siehe Seite 351 hievor)

Hofmann. Gegenstand meiner Interpellation bildet die Benützung von Hauptstrassen durch Nebenbahnen. Ich habe speziell die beiden Nebenbahnen Solothurn--Zollikofen—Bern und die Vereinigten Bern—Worb-Bahnen erwähnt, wobei ich mir bewusst bin, dass es auch noch andere Nebenbahnen im Kanton Bern gibt, die Hauptstrassen benützen. Aber bei den beiden erwähnten Bahnen tritt das, was ich bemängle, besonders stark in Erscheinung. Die Vereinigten Bern—Worb-Bahnen benützen die Muristrasse vom Burgernziel nach Muri, und auf der andern Seite die Papiermühlestrasse, wovon gemäss unserem Beschluss von

heute vormittag ein Teil an die Stadt Bern abgetreten wird. Die Bern—Zollikofen—Solothurn-Bahn benützt die Tiefenaustrasse, dann die Strasse ab Tiefenaubrücke durch Zollikofen. Sie kennen sicher alle mehr oder weniger die dortigen Verhältnisse. Sie mahnen zum Aufsehen.

Prinzipiell wollen wir festhalten, dass unsere Hauptstrassen seinerzeit nicht gebaut wurden, um nachher Bahntrasses daraus zu machen. Die enorme Verkehrssteigerung zwingt uns, die Verhältnisse zu sanieren. Als die Konzessionen erteilt wurden, war der Strassenverkehr viel kleiner als heute. Darum wurde die Bewilligung erteilt, das Bahntrasse in unsere Strasse zu legen. Niemand ahnte, dass je eine so starke Verkehrssteigerung eintreten würde, wie sie jetzt Platz gegriffen hat. Es ist Pflicht des Regierungsrates und des Grossen Rates, zu untersuchen, wie man vorgehen kann, um die Verhältnisse zu verbessern.

Die Schienen in der Strasse verursachen z. B. beim Motorfahrer Unsicherheit; insbesondere besteht bei nassem Wetter und bei sonst ungünstiger Strassenoberfläche die Gefahr des Schleuderns.

Die Bahn kann sich nicht den Verkehrsregeln der Strasse anpassen, weil sie eben an die Geleise gebunden ist. Das bringt Unordnung in den gesamten Strassenverkehr. Denken Sie an die Regel des Rechtsfahrens, des Vorfahrens, der Zeichengebung usw.

In diesem Zusammenhang erwähne ich die Interpellation Bergmann, die heute auch zur Sprache kommt. Ich wusste von jener Angelegenheit nichts, als ich meine Interpellation einreichte.

Bei den beiden genannten Bahnen ist der Kanton Hauptaktionär. Bei der SZB besitzt er rund 2,2 Millionen Franken vom Aktienkapital von 5 Millionen. Bei den VBWB besitzt er mehr als die Hälfte des Aktienkapitals, nämlich 1,2 Millionen von den 2,2 Millionen. Der Kanton hat also bei diesen Bahnen einen massgebenden Einfluss. Mir scheint, er sollte einmal ein Expertengutachten einholen. Ich weiss, dass das einmal gemacht wurde. Ich erachte es aber als wünschbar, dass ein Gutachten von Fachleuten eingeholt wird, die nicht Eisenbahnfachleute sind. Mir scheint nämlich, diese Frage werde immer ewas einseitig vom Bahnstandpunkt aus angesehen. Man sollte sich einmal lösen von diesem Standpunkt und schauen, wie diese Probleme andernorts, und zwar befriedigend, gelöst wurden.

Ich glaube, es handelt sich darum, folgende Lösung zu finden: Entweder ist das Schienenfahrzeug auf ein eigenes Trasse zu bringen, dass es nicht mehr unsere Strassen benützen muss — was nach meinem Dafürhalten nicht möglich sein wird, weil diese Verlegung enorm hohe Kosten verursachen würde —, oder man entfernt die Schienen und ersetzt die Bahn durch Pneufahrzeuge. Ich habe schon erwähnt, dass man bei der Konzessionserteilung den gegenwärtigen Verkehrsaufschwung nicht voraussah. Wir machen daraus niemandem einen Vorwurf. Aber heute würden wir solche Konzessionsgesuche entschieden ablehnen.

Dazu kommt, dass bei beiden Bahnen Mittel verlangt werden, um Erneuerungen beim Rollmaterial, den Ausweichstellen, den Stationsgebäuden usw. durchzuführen. Die SZB-Bahn verlangt gegenwärtig allein 3 Millionen. Die VBWB haben gewisse Verbesserungen durchgeführt. Es wird auch dort noch mehr nötig sein, um die Bahn in gutem Zustand zu erhalten.

Im Projekt für den Ausbau des Bahnhofes Bern — wir wollen hoffen, dass dort in nächster Zeit mit den Arbeiten begonnen werde und man nicht immer nur davon spreche — ist vorgesehen, die SZB-Bahn unterirdisch zu führen. Das wäre sehr teuer.

Im Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen im Kanton Bern steht, es werde die Bewilligung erteilt, wenn solche ausserordentlichen Sachen in unsere Staatsstrassen getan werden sollen. Sodann steht: «Die Bewilligungen sind im Hinblick auf die Sicherheit des Strassenverkehrs und die Erhaltung einer guten Fahrbahn nur unter entsprechenden Bedingungen zu erteilen. Bei der Erteilung von neuen Eisenbahnkonzessionen ist die Bahnschaft zu verpflichten, die Kosten der Erweiterung der Fahrbahn zu übernehmen, wenn infolge des Strassenverkehrs die hiefür zur Verfügung stehende Strassenbreite sich als ungenügend erweisen sollte.» Das Gesetz datiert aus dem Jahre 1934, wurde also nach der Erteilung der Konzessionen für die beiden genannten Bahnen erlassen. Das ist zu berücksichtigen.

Bis die Entlastungsstrassen Grauholz, von der wir in der letzten Session sprachen, und die Verbindung mit dem Freudenbergerplatz ausserhalb Muri hergestellt ist, wird noch viel Zeit verstreichen. Aber auch nach dem Bau dieser Strassen wird auf den bisherigen Strassenstücken, auf denen die Bahn fährt, noch ein gewisser Verkehr vorhanden sein. Man sollte es daher nicht beim Bau der Entlastungsstrassen bewenden lassen, sondern die Frage grundsätzlich prüfen. Ein Beispiel können wir an der rechtsufrigen Thunerseestrasse nehmen. Wir wissen alle, wie schlecht die Verhältnisse dort waren, als die Bahn noch fuhr. Nun erfolgt ein prächtiger Ausbau. Diese Strasse wird in der Zukunft wahrscheinlich den grösseren Verkehr bewältigen als die linksufrige Thunerseestrasse. Die dortige Lösung ist auch im Hinblick auf unseren Fremdenverkehr erfreulich. Dieses Beispiel sollte auf andere Fälle befruchtend wirken. Dann können wir auf unsere Strassen stolz sein, weil eine richtige Verkehrsordnung möglich ist.

Ich bin mir bewusst, dass es eines mutigen Schrittes bedarf. Wir müssen lernen umzudenken. Die Konzessionen laufen bis etwa zum Jahre 1990. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man die heutigen Zustände noch 40 Jahre lang andauern lassen könnte. Es ist also ein mutiger Schritt nötig. Daher frage ich: Was gedenkt der Regierungsrat vorzukehren, um diese Strassenverhältnisse zu sanieren und diese Strassen wieder ihrem eigentlichen Zwecke zuzuführen?

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Interpellant macht darauf aufmerksam, dass auf den Staatsstrassen, die gleichzeitig von Nebenbahnen, wie der VBWB und der SZB benützt werden, die Verhältnisse unhaltbar geworden seien. — Ich kann ihm versichern, dass wir das auch schon merkten. Wenn ich den Sinn der Interpellation richtig verstanden habe, ist damit gemeint, wir sollten wieder einmal ein Expertengutachten darüber erstellen lassen, ob

man die Schienen aus der Strasse nehmen sollte, um an Stelle der Bahn den Verkehr mit Pneufahrzeugen einzuführen.

Ich bin nicht ganz gleicher Meinung. Herr Grossrat Hofmann sagte richtig, ein Eisenbahnfachmann würde nicht das gleiche Expertengutachten abstatten wie ein Strassenverkehrsfachmann. Wenn ich von einem Experten, der an der Spitze eines Automobilverbandes steht, ein Expertengutachten verlange, weiss ich zum vornherein, wie es aussehen wird. Wozu also soll ich dieses Gutachten einholen? Wenn ich von einem Eisenbahnfachmann ein Gutachten verlange, weiss ich ebenfalls, wie es aussehen wird. Warum also soll ich dieses einverlangen? Ich muss nachher ohnehin entscheiden, welcher der beiden Experten Recht hat. Oder soll ich eine Oberexpertise einholen und dafür noch einmal Geld ausgeben? So kämen wir nicht weit.

Es ist bald gesagt, man soll die Schienen herausreissen. Der Interpellant sagte, es brauche dazu einen mutigen Schritt. — Der Bahn wurde aber seinerzeit eine Konzession erteilt. Sie kann sich auf ihr Recht berufen. Wir können sie nicht aus der Strasse hinauswerfen. Sie hat das Recht, bis zum Ablauf der Konzession dort zu bleiben. Ich bedaure es mit dem Interpellanten ausserordentlich, dass eine frühere Generation das Bauen von Schienen auf der Strasse gestattete. Aber er sagte richtig, dass dazumal andere Verhältnisse herrschten. Es steht uns nicht an, den Leuten, die damals lebten, Vorwürfe zu machen.

Die gewünschte Umstellung müsste auf Staatskosten erfolgen, denn die Bahnen haben alle kein Geld hiefür. Wenn nur ein Wägelchen anzuschaffen ist, muss ja der Staat helfen. Niemals könnten die Bahnen das Geld aufbringen, um die Schienen herauszureissen und ein Traktionssystem, auf Pneus, einzuführen. Ja, es würden die Kosten so hoch sein, dass selbst der Staat sie nicht allein aufbrächte. Die Mittel des Bundes aber sind gegenwärtig erschöpft. Ich wüsste daher nicht, wie man die Umstellung finanzieren könnte. Ich sehe mit dem besten Willen nicht, in welcher Richtung wir den mutigen Schritt tun sollten.

Ich gestehe ohne weiteres zu, dass am Thunersee die Verhältnisse ganz beträchtlich besser wurden. Ich erinnere den Interpellanten daran, dass das aber nicht nur durch Herausreissen der Schienen erreicht wurde, sondern dass man etwelche zusätzlichen Mittel für die Strassenverbreiterung aufwenden musste.

Darum bin ich überzeugt, dass es für Muri und für die Tiefenaustrasse, auf die der Interpellant hauptsächlich hinzielt, keine andere Lösung gibt als den Bau von zwei Umfahrungsstrassen, die vom Freudenbergerplatz gegen den Hühnliwald und von der Papiermühlestrasse gegen Grauholz/Schönbühl führen. Wenn es gelingt, auf einer tadellosen Ausfallstrasse den Verkehr anzuziehen, so dass die Tiefenaustrasse und die Muriallee nur noch lokale Bedeutung haben, dann hat das Bähnlein neben den Velofahrern und dem langsamen Verkehr wieder Platz. Ich sehe keine andere Lösung. Ich glaube, auch diesen Schritt zu tun, brauche einigen Mut, weil wir es dann mit den Grundeigentümern für die Abtretung des nötigen Terrains zu tun haben werden. Wenn wir den Bahnen die Konzession entziehen würden, hätten wir bald einen Prozess vor Bundesgericht, den wir sowieso verlieren würden.

Hofmann. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt. (Baudirektor Brawand: Das glaube ich.)

Interpellation der Herren Grossräte Scherz und Mitunterzeichner betreffend Bergzuschläge der Bern—Lötschberg—Simplon-Bahn

(Siehe Seite 410 hievor)

Scherz. Dem Grossteil der oberländischen Bevölkerung ist nicht bekannt, dass sowohl die Gütertarife als auch die Personen-Transporttaxen auf den Strecken der BLS höher sind als diejenigen der SBB. Grosse Teile der Bevölkerung wissen kaum, dass sie oberhalb Thun mit der bernischen Staatsbahn und nicht mehr mit der SBB fahren. Alle Oberländer dagegen wissen, dass die kleinen, schmalspurigen Bahnen etwas anderes sind und nicht dem Staat oder dem Bund gehören und dass sie durchwegs mit höheren Tarifen arbeiten. Gleich verhält es sich mit Sesselbahnen und Skiliften. Aber dass man auf der BLS für jeden Transport mehr bezahlen muss als auf der den Bürger gleich anmutenden SBB, weiss nur die Minderheit. Auch diejenigen, die es wissen, geben sich davon nicht Rechenschaft.

Um wieviel höher sind effektiv die Transportkosten?

Aus organisatorischen Gründen bringt man nicht einen höheren Tarif zur Anwendung als den der SBB, um nicht mit verschiedenen Tarifen rechnen zu müssen, sondern man verlängert künstlich die zu befahrende Strecke, man rechnet mehr Kilometer als die effektive Distanz ausmacht. Das hat zur Folge, dass wir im offiziellen Fahrplan z. B. für die Strecke Thun—Interlaken 44 km finden, während die effektive Distanz nur ca. 26 km beträgt. Es gibt für alle Berechnungsstellen sogenannte Tarif-Strecken. Einige Beispiele:

	effektive Kilometer	Tarif-Kilometer
Interlaken Bhf.—Bern	57	75
Thun—Interlaken Bhf.	26	44
Brig—Interlaken Bhf.	90	143
Interlaken—Zweisimmen	51	94
Spiez—Zweisimmen	35	60
Spiez—Kandersteg	27	44
Thun—Kandersteg	37	60

Diese künstlich erhöhte Distanz, das Bergstreckenmass, verteuert sowohl den Güter- als auch den Personenverkehr auf den von der BLS im Berner Oberland befahrenen Strecken um ca. 70 %.

Man frägt sich im Berner Oberland: Ist es gerecht, dass die Bürger eines ganzen grossen Landesteils so erheblich teurere Bahntarife bezahlen müssen als die Kantonsbürger der Stadt, des Mittellandes und des Jura? Handelt es sich doch um eine bernische Staatsbahn. Und warum muss gerade derjenige Kantonsbürger, der die Vorteile der Stadt und ihrer Nähe nicht geniesst und zu den

ärmsten Landesteilen des Kantons gehört, auf den dem Staate gehörenden Bahnen mehr — und zwar sehr viel mehr — bezahlen als alle anderen Berner auf ihren Transportmitteln? In Perioden guten Geschäftsganges, zu Zeiten, da die BLS Geld verdient, kommen die Erträgnisse jedem Kantonsbürger zugute. In Zeiten schlechten Geschäftsganges, wenn die bernischen Staatsbahnen Defizit machen, also durch den Staat Zuschüsse erhalten müssen, zahlen wiederum alle Kantonsbürger; auch die Oberländer, die ohnehin schon riesige Beiträge in Form von teuren Fracht- und Transporttaxen geleistet haben, müssen an das eventuelle Defizit der Staatsbahn bezahlen, in gleichem Ausmasse wie die andern Kantonsbürger.

Bei der Beantwortung einer Eingabe bezüglich der Aufhebung der Bergzuschläge ist geltend gemacht worden, dass dies einen Ausfall von vielen Millionen Franken jährlich mit sich brächte. Man kann in diesem Zusammenhang sagen: Die Grösse des Ausfalles durch Aufhebung der Bergzuschläge ergibt, mit Geld gemessen, die Höhe der Benachteiligung der oberländischen Bevölkerung durch die Bergzuschläge der BLS. Warum sollen die Oberländer für ihre Transporte einen so viel höheren Preis bezahlen als der Städter, Mittelländer und Jurassier? Es geht um sehr viel Geld, und die oberländische Wirtschaft wird durch die Bergzuschläge in jeder Beziehung erheblich und erkennbar benachteiligt. Diese Tatsache kann nicht genug hervorgehoben werden, da sie doch sicher in krassem Gegensatz steht zu der immer wieder geltend gemachten Forderung unserer Landesgegend in bezug auf eventuell fiskalische Erleichterung für die Ansiedelung von Industrieunternehmungen in unsern Bergtälern.

Ich erlaube mir auf einige Kuriosa im Tarifwesen der BLS hinzuweisen:

Der gesamte Frachtverkehr von Interlaken—Luzern transit (Ost—Südschweiz) geht, obwohl die Strecke über den Brünig effektiv kürzer und tarifisch billiger wäre, via Thun. Und es wird kein Bergzuschlag erhoben. Die Transporte nach Luzern, die via Brünig taxiert werden, aber via Thun dorthin rollen, erfolgen, was die BLS betrifft, sogar erheblich unter dem SBB-Tarif. Man kann es der Verwaltung der BLS nicht verübeln, wenn sie eine Ware, die sie in ihrem Bahnhof zur Spedition erhält, über ihre Linien lenkt. Anderseits ist nicht zu übersehen, dass in solchem Tun eine recht beachtenswerte Inkonsequenz liegt. Einerseits transportiert man zu ausserordenlichem Sondertarif, anderseits belastet man die Zwangskunden mit ca. 70 % höheren Ansätzen als was normal wäre.

Der Transport Richtung Montreux geht fast durchwegs via Bern—Chexbres, obwohl bis Zweisimmen die Strecke zur BLS gehört. Wahrscheinlich kann man aus Umladegründen die MOB nicht berücksichtigen, obwohl sie es verdiente und vor allem bitter nötig hätte. Aber auch hier doppelt so lange Kilometer, abgesehen von Umlade- und Verladeschwierigkeiten einer Schmalspurbahn.

Eine weitere, im Berner Oberland wenig bekannte, aber recht diskriminierende Tatsache ist, dass in Bern und Thun für den Thuner- und Brienzersee Sonntags-Billette zu reduzierten Preisen ausgegeben werden. In Interlaken und Spiez aber sind solche nicht erhältlich. Sonntags-Ausflügler von Bern und Thun fahren also auf dem Thuner- und Brienzersee billiger als die Oberländer oder ihre Gäste.

Es wird ausserordentlich viel von der Hilfe zu Gunsten der Bergbevölkerung gesprochen und geschrieben, dass sie entweder sehr gross ist, oder so unbedeutend — und man deshalb so viel davon spricht und schreibt, um zu verdecken, wie wenig effektiv geschieht, jedenfalls zu Gunsten des bedürftigen Bergbauers. In jedem Parlament und in jeder politischen Partei unseres Landes wird immer und immer wieder auf die Nöte der Bergbevölkerung, auf die Hilfe, die sie benötigt, und auf die getroffenen und noch zu treffenden Massnahmen hingewiesen — und immer wieder hingewiesen.

Anfangs dieses Jahres hat eine Bundesstelle ein viele Seiten langes «Papier» an die Kantonsregierungen gerichtet: «Entwurf zu einer Disposition zum Bericht über die Massnahmen des Bundes zu Gunsten der Gebirgsbevölkerung.» Wenn man die vielen Punkte durchgeht, so könnte man wirklich meinen, die Bergbevölkerung könnte allein von der Hilfe, die ihr zukommt, sorglos leben. Es gibt kaum einen Punkt des menschlichen Erwerbslebens, der in dem 12-seitigen Bericht nicht berührt wird und wo nicht Beiträge, Zuschläge, Vergünstigungen, kurz Hilfsmassnahmen in irgend einer Form, erwähnt sind.

Und wie verhält es sich in Wirklichkeit? Ohne die getroffenen Massnahmen als wertlos zu bezeichnen oder sich undankbar zu zeigen, muss in diesem Zusammenhang gesagt sein, dass es mit der effektiven Hilfe für die Gebirgsbevölkerung nicht so weit her ist, wie es der erwähnte Bericht vermuten lässt. Es wird in Sachen Bergbauernhilfe viel mehr geschrieben und gesprochen als geleistet.

Dass aber die oberländische Bevölkerung in ihrer Gesamtheit jährlich viele Millionen Franken mehr für Frachten und Fahrpreise bezahlen muss, an die dem Kanton und seinen Bürgern gehörende Eisenbahn, haben wir von denjenigen Kreisen, die immer den Bergbauern helfen wollen, noch nie vernommen.

Wir sind uns klar, dass nicht nur die BLS, sondern auch alle anderen Bergbahnen, teurere Tarife haben. Bei letzteren aber handelt es sich um private Geschäfte, um Transportunternehmen, die einer Gruppe von Geldgebern gehören und nicht dem Staat. Diese Unternehmer haften selbst mit ihrem ganzen Einsatz für den guten oder schlechten Geschäftsgang ihrer Unternehmen, und der Staat muss erst dann einspringen, wenn eine lebenswichtige, von ihm konzessionierte und transportpflichtige Bahn aus eigenen Mitteln einfach nicht mehr weiter kann. Die meisten unserer ausgesprochenen Bergbahnen haben vom Staat noch keine Hilfe benötigt.

Es liesse sich zum Tarifwesen der BLS noch allerhand sagen, nicht zuletzt zu der Tarifierung der Ausflugsfahrten nach Stresa und Gornergrat. Hier sind die Kilometer schon erheblich kürzer geworden, und dass man mit Verkaufs-Kommissionen operiert, die weit über allem liegen, was seriöse Transportanstalten an Kommission bezahlen, sei nur anmerkungsweise erwähnt.

Nachdem die letzten Jahresergebnisse der BLS eine erfreuliche Verbesserung erfahren haben, frägt man sich im Oberland, ob es nicht endlich an der Zeit wäre, den Kantonsbürgern im Berner Oberland Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ich frage daher den Regierungsrat an, ob er bereit ist, Mittel und Wege zu suchen, um ein berechtigtes Postulat der Bergbevölkerung des Berner Oberlandes zu verwirklichen.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist für mich als Oberländer nicht sehr angenehm, verschiedene Striche durch die Wünsche zu ziehen, die der Herr Interpellant äusserte. In erster Linie muss ich sagen, dass ich mich nicht darauf vorbereitet habe, über die ganze Geschäftsgebarung der BLS Auskunft zu erteilen. Ich weiss von Stresa und den andern Dingen, die aufgeführt wurden, im Augenblick nicht Bescheid zu geben. Herr Grossrat Scherz möge verzeihen, wenn ich mich hauptsächlich auf die Antwort auf den Wortlaut der Interpellation beschränke.

Es ist kein oberländisches «Privileg», Bergzuschläge zu bezahlen, sondern diese Zuschläge bestehen allgemein schweizerisch. Bei den Privatbahnen gibt es Distanzzuschläge. Ich habe hier ein Verzeichnis, in dem diese angegeben sind. Sie betragen bei der Schwarzenburg-Bahn, also bei einer Bahn, die nicht im Oberland ist, 50—75 %, je nach Kategorie der Güter, bei der Gürbetal-Bahn 15 bis 30 %, je nach Kategorie (Personen-, Güter-, Gepäck- oder Tierverkehr). Der Zuschlag bei der Bern—Neuenburg-Bahn beträgt durchwegs 25 %. Auf der Strecke Porrentruy—Bonfol beträgt der Zuschlag im Personen- und Güterverkehr 25 bis 60 %. Auf der Solothurn—Münster-Bahn beträgt er bis 82 %. Auf den Vereinigten Huttwil-Bahnen beträgt der Distanz-Zuschlag bis Wolhusen, Langenthal, Ramsei, Wasen auf Gütern teilweise 70 %, auf der Strecke Huttwil—Eriswil 80—150 %.

Diese Zuschläge sind also keine speziell oberländische Erscheinung. Die Privatbahnen müssen sie erheben, sonst finden sie ihr Gleichgewicht in der Rechnung nicht. Selbst mit diesen Zuschlägen entstehen ja manchmal Defizite.

Anders stellt sich das Problem bei der Schweizerischen Bundesbahn. Sie haben alle Distanzzuschläge abgeschafft. Sie konnten das aus zwei Gründen: Erstens sind sie im Besitz der verkehrsreichsten und damit rentabelsten Strecken des schweizerischen Eisenbahnnetzes. Zweitens kann sich der Finanzhaushalt des Bundes allerhand mehr erlauben als es eine private oder kantonale Bahn könnte; denn der Bund steht für Defizite der Bundesbahnen ein. Eine richtige Staatsbahnpolitik muss vom Grundsatz ausgehen, dass die verkehrsreichen, rentablen Linien die weniger ertragsreichen, aber volkswirtschaftlich gleichwohl wichtigen Linien tragen helfen. Dieser Grundsatz ist in unserem Lande leider nur zum kleinen Teil verwirklicht. Alle Privatbahnen sind auf sich selbst angewiesen, gehen der ausgleichenden Kraft des Hauptnetzes, das im Besitz des Bundes ist, verlustig. Je mehr Privatbahnen ein Kanton hat, desto mehr ist sein Eisenbahnverkehr und damit seine Wirtschaft mit Taxzuschlägen belastet. Am ausgeprägtesten zeigt sich das wohl im Kanton Graubünden, wo 20 SBB-Kilometern 412 Privatbahn-Kilometer gegenüberstehen. In letzter Zeit hörte man, dass der Bund bereit ist, dem Kanton Graubünden unter die Arme zu greifen, aber wohlverstanden, dem Kanton Graubünden, nicht der Rhätischen Bahn. Sobald es sich dann um die Rhätische Bahn handelt, müssen wir uns wieder vernehmen lassen und sagen, halt, sobald Rhätische Bahn und bernische Privatbahnen einander gegenübergestellt werden, sind unsere Spiesse gleich lang. Sobald aber der Kanton Graubünden dem Kanton Bern gegenübergestellt wird, müssen wir einen Sonderfall anerkennen, weil der Kanton Graubünden durch seine 412-km-Bahn furchtbar stark belastet wird, trotzdem dort auch hohe Distanzzuschläge erhoben werden.

Im Kanton Bern verzeichnen wir 404 SBB-Kilometer und 650 Privatbahn-Kilometer. Das Privatbahnnetz ist also bedeutend grösser als das SBB-Netz, und infolgedessen ist auch die Belastung mit Distanzzuschlägen über den ganzen Kanton verbreitet.

Kann man die Zuschläge einfach aufheben? Bei der BLS ergäbe das mehr als 4 Millionen Franken Einnahmen-Ausfall im Jahr. Der Kanton Bern wäre niemals in der Lage, solche Ausfälle zu dekken; denn wenn er bei der BLS einspringen wollte, müsste er es auch bei den meisten andern Privatbahnen tun.

Den absolut wünschbaren Ausgleich kann allein der Bund durch die Bundesbahnen ermöglichen. Auf dieses Ziel steuert die Regierung seit vielen Jahren hin. Sie richtete am 31. Mai 1949 eine umfangreiche Eingabe an den Bundesrat, worin wir eine weitere, umfassende Etappe des Privatbahnrückkaufes verlangen. Eine Reihe anderer Kantone, die ebenfalls Privatbahnen haben, schlossen sich diesem Begehren an. Die Frage des Rückkaufes und des Taxausgleiches ist noch immer bei den Instanzen des Bundes in Prüfung. Wir haben den Bericht der Expertenkommission erhalten, aber was der Bundesrat dazu sagt, wissen wir noch nicht. Allerdings steht in der Botschaft, wo die Hilfeleistung an den Kanton Graubünden behandelt wird, ein Abschnitt über dieses Expertengutachten. Daraus könnte man den Schluss ziehen, dass in Kreisen des Bundeshauses die Meinung besteht, mit der Hilfeleistung an den Kanton Graubünden sei auf längere Zeit alles erledigt. Doch werden wir dazu unsere Reserven noch anbringen. Wir können uns mit einer solchen Betrachtungsweise selbstverständlich nicht einverstanden erklären.

Der Bund hat ein neues Eisenbahngesetz in Arbeit. Es ist für die aufgeworfene Frage von enorm grosser Bedeutung, was darin steht.

Gegenwärtig bleibt uns, ob es uns gefällt oder nicht, nichts anderes übrig, als den Vorschlag und die Massnahmen des Bundes abzuwarten und immer auf der Hut zu sein, dass nicht etwas geschieht, das den Interessen unserer Privatbahnen zuwiderläuft. Aber ich muss, so leid es mir tut, erklären: Ich sehe keinen Weg, dass man unter Führung des

Staates sämtliche Distanzzuschläge von Privatbahnen aufheben könnte.

Scherz. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Seite 352 hievor)

Die vom Polizeidirektor des Kantons Bern präsidierte Interkantonale Kommission für das Motorfahrzeugwesen hat die Kantone wiederholt, nämlich im Februar 1947, im März 1949, im April 1951 und im März 1953, ersucht, der Bekämpfung des Lärms, namentlich der Motorräder, vermehrte Beachtung zu schenken.

Auf Grund dieser Empfehlungen hat die kantonale Polizeidirektion an ihre Organe Weisungen erlassen.

Entsprechend diesen Weisungen und gestützt auf die einschlägigen Vorschriften werden Motorfahrzeugführer, die mit ihren Vehikeln übermässigen Lärm verursachen, nach Möglichkeit zur Rechenschaft gezogen durch Meldungen, Verwarnungen, Strafanzeigen und Entzug des Fahrzeugausweises.

Im übrigen ist — im Zusammenhang mit der im Frühling dieses Jahres durchgeführten Lärmbekämpfungsaktion — von der Justizdirektion und von der Polizeidirektion aus eine Empfehlung an die Anklagekammer des Bernischen Obergerichts zu Handen der Gerichtspräsidenten ergangen, die verzeigten «Lärmbrüder» mit aller Schärfe zu bestrafen.

So wenig wie der Lärm statistisch erfasst werden kann, so wenig lässt sich ein strikter Nachweis des Erfolges der bisherigen Lärmbekämpfungsmassnahmen erbringen. Dass diese Massnahmen aber erfolgreich waren, darf als sicher angenommen werden, wenn auch der Schein dagegen sprechen mag. Es darf nicht vergessen werden, dass mit der ständig zunehmenden Zahl der Motorfahrzeuge — der Motorradbestand z. B. hat sich in den letzten 15 Jahren mehr als verfünffacht — eben auch der gesamte Strassenlärm zunimmt, und dass — leider — kaum eine Möglichkeit besteht, den Bestand der Polizisten dieser stetig wachsenden Zahl anzupassen.

Die kantonalen Polizeibehörden widmen der Lärmbekämpfung alle Aufmerksamkeit und sie werden dies selbstverständlich auch in Zukunft tun.

Herr Landry ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Ackermann

(Siehe Seite 352 hievor)

Im Verbindungsstrassenprogramm 1954/55 ist vorgesehen, mit dem Ausbau auf den Strassenzügen Develier—Bourrignon, Soyhières—Movelier und Courchapoix—Montsevelier fortzufahren. Da das Staatsstrassennetz noch gegen 700 km nicht staubfreie Strecken aufweist, gibt es keine andere Möglichkeit, als gewisse Nebenstrassen vorläufig noch mit Staubbekämpfungsmitteln wie Chlormagnesium und Chlorcalcium zu behandeln. Bei den beschränkten finanziellen Mitteln, die für das Aufbringen von leichten Schwarzbelägen zur Verfügung stehen, benötigen wir noch eine Anzahl von Jahren, bis sämtliche Staatsstrassen staubfrei sein werden.

Herr Ackermann ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Scherler

(Siehe Seite 541 hievor)

Die Gemeinden werden an den orientierenden Vorträgen der Leiterin der Abteilung Hauswirtschaft an der Erziehungsdirektion, die im Laufe des Sommers 1953 bereits in jedem Amtsbezirk des deutschen Kantonsteils durchgeführt wurden, auf die verschiedenen Möglichkeiten zur Erteilung des Waschunterrichtes an der Fortbildungsschule hingewiesen. In der anschliessenden Diskussion können die Vertreter der Gemeindebehörden diesbezügliche Fragen stellen.

Die Broschüre «Richtlinien zum Bau von zweckmässigen Schulküchen» wurde entsprechend der Einführung der neuen Unterrichtszweige in den Lehrplan der obligatorischen Fortbildungsschule ergänzt durch den Entwurf zu «Normalien für Bau und Ausgestaltung der Hauswirtschaftsräume».

Diese Unterlagen werden von den Gemeinden bezogen, welche an den Bau von Hauswirtschaftsräumen herantreten. Der Erlass eines Kreisschreibens, das alle Gemeinden darauf hinweist, erübrigt sich somit.

Scherler. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bickel

(Siehe Seite 541 hievor)

Gestützt auf die am 20. Februar 1952 angenommene Motion Bickel ist der Regierungsrat mit einer ausführlichen Eingabe an den Bundesrat gelangt. Diese Eingabe wurde der eidgenössischen Bankenkommission zur Kenntnis gebracht mit dem Ersuchen, sich über die verfassungsmässigen Grundlagen für eine gesetzliche Regelung auf dem Gebiet des Kleinkredites zu äussern. Diese Kommission antwortete, die Abklärung dieser Rechtsfrage falle in den Bereich des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes.

Ein von der Polizeidirektion dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement übermittelter Konkordatsentwurf des Verbandes schweizerischer Kleinkreditbanken soll nun demnächst von der eidgenössischen Finanzverwaltung konferenziell besprochen werden.

Bickel. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Rieben

(Siehe Seite 541 hievor)

Gemeinden, deren Rechnungsrevisoren nicht fachkundig sind, können ihre Rechnungsführung unter der Mitwirkung des Inspektorates der Gemeindedirektion prüfen lassen. Diese Prüfungen geben Gelegenheit, den Gemeinderechnungsrevisoren Anleitungen für die richtige Erfüllung ihrer Aufgabe zu geben. Dies ist allen Gemeinden schon im Jahre 1941 mitgeteilt worden. Die Gemeindedirektion veranstaltet ausserdem von Zeit zu Zeit Kurse für Gemeinderechnungsrevisoren.

Ein weiteres Revisionsorgan zu schaffen, lehnt der Regierungsrat als überflüssig ab. Bemühungen von anderer Seite, eine neue Revisionsstelle ins Leben zu rufen, mussten aufgegeben werden.

Rieben. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Daepp

(Siehe Seite 504 hievor)

Nachdem durch Interventionen im Grossen Rat die Fortsetzung des Radweges im Amt Thun eine unliebsame Verzögerung erfahren hat, können nun die Arbeiten in den Gemeinden Steffisburg und Thun aufgenommen werden. Die Erfahrungen werden später zeigen, ob die Radwege in Richtung Kiesen und Wichtrach fortzuführen sind. Die Einsicht für die Notwendigkeit der Anlage von Radwegen wird vielleicht auch weitere Kreise erfassen, so dass der Widerstand der Landeigentümer gegen das Abtreten von Grund und Boden nachlassen wird. Gegenwärtig besteht wenig Neigung, für Radwege und Gehweganlagen Land zur Verfügung zu stellen.

Daepp. Wenn aus der Beantwortung der Einfachen Anfrage das Eingeständnis auf Verzicht bezüglich Weiterführung der Radfahrerwege Richtung Bern herausgelesen werden kann, bin ich von der Antwort befriedigt. Regierungsrat Brawand erklärte an einer Konferenz mit Gemeindevertretern vor der Inangriffnahme der Korrektion der Strasse Bern—Thun, dass, wenn die Strasse auf 9 m Breite ausgebaut werde, der Radfahrer integrierender Bestandteil des Strassenverkehrs sein müsse und ihm kein eigenes Trasse zu schaffen sei. Wir haben nach dem Ausbau der Bern—Thun-Strasse keinen Platz mehr, um Radfahrer-Streifen anzuhängen.

Antwort auf die Einfache Anfrage Lädrach

(Siehe Seite 410 hievor)

Die Schausteller beanspruchen bei der Ausübung ihres Gewerbes ebenfalls die verfassungsmässige Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit. Der Regierungsrat hat seine Entscheide vom 25. Januar 1952 und 7. August 1953 in Sachen Zirkus Bauer gestützt auf die bundesgerichtliche Praxis erlassen. Nach dieser sind nur Beschränkungen zulässig, welche den Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung vor Störungen durch eine schrankenlose Freiheit der gewerblichen Betätigung bezwecken und den mit einer bestimmten Art der Gewerbeausübung verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Ruhe, Sittlichkeit und Gesundheit entgegentreten. Das Bundesgericht lässt den Einwand, dass jeder Zirkus eine gewisse Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mit sich bringt, vor Art. 31 BV nicht gelten. Mehr Betrieb in einer Ortschaft genüge noch nicht, um eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung anzunehmen. Auch ein Zirkus sei an die allgemeinen Polizeivorschriften mit Bezug auf öffentliche Ruhe und Ordnung gebunden. Ebenso würde das Argument der Bewahrung des Publikums vor Ausgaben oder des mangelnden Bedürfnisses nicht geschützt.

Der Regierungsrat hat insbesondere im Entscheid vom 7. August 1953 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nicht verpflichtet sind, einem Schaustellerunternehmen öffentlichen Grund und Boden zur Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen, selbst wenn dieses im Besitze eines Patentes der kantonalen Polizeidirektion ist. Da in der Regel für derartige Schaustellungen nur die Verwendung von öffentlichem Grund und Boden in Frage kommt, haben es die Gemeinden in der Hand, die gewünschte Einschränkung herbei zu führen. Sollte aber privater Grund und Boden beansprucht werden, so hätten die Ortspolizeibehörden mit den Grundeigentümern zu verhandeln.

Der Regierungsrat wird prüfen, ob im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften weitere Einschränkungen möglich sind.

Lädrach. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Egger

(Siehe Seite 504 hievor)

Es ist richtig, dass die amerikanischen Uhrenproduzenten kürzlich neue Schritte eingeleitet haben, um unter Anrufung der sogenannten Ausweichsklausel im schweizerisch-amerikanischen Handelsvertrag eine Erhöhung der Einfuhrzölle für Schweizer Uhren herbeizuführen. Es darf mit Bestimmtheit angenommen werden, dass unsere Bundesbehörden und die zuständigen Spitzenverbände der Uhrenindustrie auch dieses Mal alles vorkehren werden, um die Gefahren, die eine Erhöhung der amerikanischen Uhrenzölle für unser Land im Gefolge hätte, abzuwenden, wie sie es schon anlässlich eines ersten gleichgerichteten Vorstosses der Uhrenfabrikanten der Vereinigten Staaten getan haben.

In der Uhrenindustrie als Ganzes ist bis jetzt weder ein Stillstand noch Auftragsmangel eingetreten. Ihre heutige Beschäftigungslage kennzeichnet sich als allmähliches Abgleiten von der Hochkonjunktur. Der mengenmässige Uhrenexport ging von 1951, dem Jahre mit der bisher höchsten je erzielten Ausfuhr, bis Ende September dieses Jahres nur um einige wenige Prozente zurück. Der Exportwert ist sogar ununterbrochen weiter an-

gestiegen. In einigen Nebenzweigen der Uhrenfabrikation ist allerdings der Beschäftigungsgrad etwas stärker zurückgegangen. Von einer Krise kann jedoch nicht gesprochen werden.

Der Regierungsrat widmet der Beschäftigungslage der Uhrenindustrie im allgemeinen wie auch derjenigen der im Frutigtal heimischen Zweige der Uhrensteinfabrikation alle wünschbare Aufmerksamkeit. Bis jetzt zeichnet sich jedoch keine Entwicklung ab, die besondere Schritte bei den zuständigen eidgenössischen Behörden oder Massnahmen anderer Art erheischen oder rechtfertigen würden.

Herr Egger ist abwesend.

Interpellation der Herren Grossräte Bergmann und Mitunterzeichner betreffend Sanierung der Verkehrsverhältnisse auf der Strecke Bern—Zollikofen

(Siehe Seite 502 hievor)

Bergmann. Am 14. September reichte ich eine Interpellation ein, die eigentlich drei Gegenstände umfasst, die aber alle die Verkehrsverhältnisse auf der Strasse Bern—Zollikofen betreffen. Ich konnte die drei Gegenstände nicht voneinander trennen, musste sie wohl oder übel in der gleichen Interpellation unterbringen. Nun bin ich erstaunt, dass dieses Geschäft anscheinend der Eisenbahndirektion zugeteilt worden ist. Das Schwergewicht der Interpellation beschlägt strassenbauliche, in zweiter Linie verkehrspolizeiliche Fragen und in dritter Linie Bahnfragen. Sie ist sozusagen auf ein Nebengeleise geraten. Ich hoffe aber, sie auf das Hauptgeleise manövrieren zu können, da ja der Eisenbahndirektor zugleich Baudirektor ist.

Am 7. September fand in Zollikofen eine grosse, von über 1500 Einwohnern von Zollikofen besuchte Tagung statt, aus der eine Petition hervorging, lautend:

«Die Unterzeichneten danken dem Gemeinderat für seine bisherigen Bemühungen und ersuchen ihn dringlich, unentwegt alle Möglichkeiten zu prüfen und alle erforderlichen Massnahmen vorzukehren, um diesen untragbaren Verkehrs- und Strassenverhältnissen in Zollikofen möglichst Abhilfe zu schaffen. Die Unterzeichneten erwarten mit Bestimmtheit, dass dieser Petition der Bevölkerung von Zollikofen gebührende Beachtung geschenkt wird, insbesondere bei den zuständigen kantonalen Behörden.»

Wie steht es mit den Strassenverkehrsverhältnissen in Zollikofen? Die Unfallbilanz einer einzigen Woche der jüngsten Vergangenheit für das etwa zwei Kilometer lange Strassenstück von der Strassenkreuzung bei der Station Worblaufen bis zur Strassengabelung ausserhalb des Bahnhofes Zollikofen sieht wie folgt aus:

«Nördlich der Haltestelle in Oberzollikofen fuhr ein Lieferungswagen auf dem glitschigen Trasse der Strassenbahn mit einem Richtung Bern kursierenden Motorwagen der SZB frontal zusammen. — Bei leichtem Morgennebel fuhren beim Kreuzen ein Personenwagen und ein Geländewagen der Armee zusammen. — Beim Bahnhof Zollikofen kollidierte ein Motorradfahrer beim Ueberholen mit einem links abbiegenden Auto. — Ein anderer Unfall ereignete sich, als ein nach links abbiegendes Personenauto mit einem entgegenkommenden Motorradfahrer zusammenstiess. Durch die Kollision wurden Personen verletzt; der Sachschaden beläuft sich auf tausende von Franken.»

Auf dem gleichen ca. 2 km langen Strassenstück ereigneten sich in den letzten sechs Jahren im ganzen 219 Verkehrsunfälle. Daran waren 223 Autos, 27 Motorräder, 9 Fuhrwerke und 35 Fussgänger beteiligt. Der durch diese Unfälle verursachte Materialschaden beläuft sich auf fast 200 000 Franken. Verletzt wurden 185 Personen und sechs wurden getötet.

Die Unfallziffer des Jahres 1953 ist katastrophal: Bis zum 15. September ereigneten sich allein 51 Strassenverkehrsunfälle; 44 Personen wurden dabei verletzt und 2 getötet. Es ist die höchst frequentierte Strasse der Schweiz. Darauf rollt fast der ganze Verkehr Deutschschweiz—Westschweiz, der Verkehr nach Deutschland, Nordfrankreich, Belgien, Holland, Luxemburg.

Auf der Strecke bis Zollikofen teilt sich dieser immense Verkehr mit der Strassenbahn. Auf der 2,8 km langen Strecke wurden in einer Zeit von 21 Monaten 43 Unfälle gemeldet. Davon passierten auf dem oberen, 9 m breiten Strassenteil pro Kilometer 12 auf dem unteren, 7 m breiten Teil pro Kilometer 22 Unfälle, womit erwiesen ist, dass das nicht ausgebaute, schmälere Strassenstück gefährlicher ist.

Auf einer weiteren Volkskundgebung vom 2. November in Zollikofen hob Dr. Ketterer vom Büro für Verkehrserziehung hervor, dass der Strassenverkehr viel schneller als erwartet die heutige Dichte erlangt habe: 1 867 000 Fahrräder und 376 000 Motorfahrzeuge als inländische Verkehrsmittel und 1 071 000 ausländische Motorfahrzeuge haben 1952 ein recht erhebliches Verkehrsvolumen erzeugt. Man darf annehmen, dass davon ein erheblicher Teil über die Strecke Bern Zollikofen rollt. Das Schwergewicht der Verkehrssanierung liegt hier nicht mehr allein auf den verkehrspolizeilichen Massnahmen — die Verkehrssignalisation, die auf die gefahrvolle Strecke hinweist, wird verlangt —, sondern auf dem Ausbau der Strecke und namentlich auf der Entlastung vom Verkehr durch den endlichen Bau der Grauholzstrasse, worauf unser Ratskollege Hubacher bereits in der letzten Session hingewiesen, aber einen unbefriedigenden Bescheid erhalten hat. Es ist für alle an diesen Zuständen und Unfällen Beteiligten wenig tröstlich, dass das Grauholzprojekt fixfertig vor den Behörden gelegen hat und von eidgenössischer Stelle torpediert wurde mit der kategorischen Forderung nach einem Autostrassenprojekt. Die eidgenössische Baudirektion muss sich sagen lassen, dass sie sich mit ihrer Haltung an den zahlreichen Unfällen mitverantwortlich macht. Dringlich ist hier nicht die typische Autobahn, sondern eine Autostrasse, welche in der Lage ist, den Verkehr baldmöglichst — darauf liegt das Schwergewicht — aufzunehmen. Bis dahin sei, verlangt die Bevölkerung von Zollikofen, der zeitgemässe Ausbau der Bernstrasse durch die Ortschaft durch

die durchgehende Strassenverbreiterung auf 9 m und die Erstellung eines Radfahrstreifens als des allernotwendigsten Ausmasses vorzunehmen.

Ein weiterer Teil der Interpellation befasst sich mit den Ausfallstrassen überhaupt. Darüber ist nun des langen und breiten gesprochen worden. Ich hätte auch, wenn dies nicht heute schon von Herrn Hofmann geschehen wäre, auf die ganz ungenügenden Verkehrsverhältnisse auf den Ausfallstrassen von Bern nach allen Richtungen hingewiesen. Die Stadt Bern läuft das Risiko, gegenüber andern Kantonen, die die Ausfallstrassen von ihren Hauptstädten aus besser unterhalten, hoffnungslos ins Hintertreffen zu geraten.

Ich bitte Regierungsrat Brawand um eine Antwort, die diesen Verhältnissen gerecht wird. Ich hoffe, dass ich nicht eine standardisierte Antwort erhalte, wie das auf andere Interpellationen hin, die diese Angelegenheit beschlugen, geschehen ist.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Bergmann sagen, dass es nicht leicht ist, von hier aus allen Herren Interpellanten solche Antworten zu erteilen, dass sie sich befriedigt erklären können. Manchmal sind sie gar nicht unglücklich, wenn sie sich als nicht befriedigt erklären können; sie können doch dann beweisen, dass sie mit der Regierung nicht immer einverstanden sind.

Der Interpellant macht auf die Petition der Einwohner von Zollikofen aufmerksam, die die hohe Zahl von Verkehrsunfällen auf der Staatsstrasse Bern—Zollikofen zum Gegenstand hat. Er verlangt Abhilfe, u.a. durch Entlastung der Strasse vom Bahnverkehr. Ich kann ihn übrigens beruhigen. Ich spreche nämlich nicht als Eisenbahndirektor, sondern als Baudirektor. Wie ich schon bei der Behandlung der Interpellation Hofmann ausgeführt habe, ist es technisch und rechtlich nicht möglich, das Bahngeleise von heute auf morgen aus dem Strassenkörper herauszureissen.

Zu den einzelnen Fragen der Interpellation nehme ich wie folgt Stellung:

Nach der eidgenössischen Verkehrszählung vom Jahre 1948/49 wurde in Zollikofen ein durchschnittlicher Tagesverkehr von 2800 Motorfahrzeugen (Autos und Motorräder) festgestellt. Auf anderen Hauptstrassen des schweizerischen Talstrassennetzes wurden noch höhere Frequenzzahlen ermittelt, nämlich Zürich—Horgen 3406, Zürich —Rapperswil 3368, Emmenbrücke—Luzern 2974, Basel—Muttenz 2845, Lausanne—Vevey 3099, Genf—Lausanne 3747, Genf—Thonon 2951. All diese Strassen haben höhere Frequenzen als die Tiefenaustrasse in Zollikofen. Es ist also etwas gewagt, zu behaupten, dies sei die Strasse mit der höchsten Frequenz in der ganzen Schweiz. Wir können allerdings annehmen, dass seit dem Jahre 1949 der Verkehr um 60—70 % zugenommen hat, so dass jetzt täglich im Durchschnitt etwa 4500 Fahrzeuge die Strasse befahren. Wir sind in Unterhandlung mit dem Bund, dass man in der nächsten Zeit eine automatische Zählung vornimmt, wie es auf andern Strassen schon geschah.

Auf der Tiefenaustrasse ist auch der Radfahrverkehr intensiv. Schon 1948/49 zählte man im Tagesdurchschnitt 2065 Fahrräder.

Ueber die Zahl der Verkehrsunfälle, ihre Ursachen und ihre Folgen machte uns die kantonale Polizeidirektion Angaben. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Zahlen andere sind als die, welche der Interpellant vortrug. Das will nicht heissen, dass die des letzteren falsch seien. Die Statistik der Polizei umfasst natürlich nur die ihr gemeldeten Unfälle. Auf der Strecke zwischen der Tiefenaubrücke und dem SBB-Bahnhof Zollikofen, also auf einem Strassenzug von rund 3 km Länge, ereigneten sich im Jahre 1952 22 Unfälle, im Jahre 1953, bis heute, 21 Unfälle, also erheblich weniger als der Interpellant sagte. Bei diesen Unfällen wurden insgesamt 58 Personen verletzt, davon drei getötet. Im Jahre 1952 wurden 23 Personen verletzt, wovon eine getötet, und 1953, bis zum Zeitpunkt, wo dieser Bericht abgefasst wurde, wurden 35 Personen verletzt, davon zwei getötet. Wir können sagen, auch das sei genug. Die obere Hälfte der fraglichen Strecke, d. h. vom Restaurant Tanne aufwärts, weist ziemlich genau — immer nach den Angaben der Polizeidirektion — gleich viel Unfälle auf wie die untere Strecke, nämlich 22 dort, 21 hier.

Die Unfallereignisse der letzten zwei Jahre, die untersucht wurden, sind auf folgende Ursachen zurückzuführen: 1. Nichtbeherrschen des Fahrzeuges, bzw. fehlerhaftes Verhalten: 15 Fälle oder 35 % aller Fälle, 2. vorschriftswidriges Ueberholen: 8 Fälle oder 18 %, 3. ungenügende Zeichengabe: 6 Fälle oder 14 %, 4. übersetzte Geschwindigkeit: 5 Fälle oder 11 %, 5. Missachtung des Rechtsvortrittes: 4 Fälle oder 10 %, 6. Angetrunkenheit: 3 Fälle oder 7 %, 7. vorschriftswidriges Abbiegen nach links: 2 Fälle oder 5 %, total 43 Ereignisse, gleich 100 %. Eine direkte Beteiligung der Bahn an den Unfällen konnte in keinem Fall festgestellt werden. Dagegen könnte möglicherweise in sechs Fällen von einem indirekten Einfluss der Bahn die Rede sein. Beispielsweise musste ein Motorfahrer wegen der Bahn ausweichen, und daher ist ein Unfall entstanden.

Zwischen Mitternacht und morgens 4 Uhr verzeichnen wir keine Unfälle. Sie verteilen sich im übrigen ziemlich gleichmässig über die einzelnen Verkehrsstunden. Einzig zwischen 17.50 Uhr und 18.30 Uhr ist eine Konzentration von Unfällen festzustellen.

Aus dieser Analyse geht hervor, dass durch einige Vorsicht und beherrschtes Fahren die Unfälle wesentlich herabgesetzt werden können. Die Behauptung, es handle sich hier um ein besonders unfallreiches Strassenstück, könnte erst bewiesen werden, wenn wir ein genügend grosses Vergleichsmaterial von anderen Strassen hätten. Das fehlt uns. Infolgedessen können wir uns dazu nicht äussern. Wir wissen aber, dass die Unfälle in Strassen der Stadt Bern viel zahlreicher sind. Im Jahre 1953, bis zu dem Zeitpunkt, wo die Polizei Bericht erstattet hat, waren es 1042 Unfälle, vom 18. bis 24. Oktober des jetzigen Jahres, also in einer einzigen Woche, 21 Unfälle — das sind nur die polizeilich gemeldeten —, also gleichviel wie sich in fast einem Jahr auf dem Strassenstück Bern—Zollikofen ereigneten.

Mit den Gemeindebehörden stehen wir seit Jahren in Verbindung, um zu versuchen, dem Uebel abzuhelfen. Wir führten bauliche Verbesserungen

durch. In den letzten Jahren wurde im Zuge der Fahrbahnverbreiterung die westliche Trottoiranlage gebaut. Für die Fortsetzung Richtung Steinibach ist ein Projekt vorhanden. Auf Gesuch der Gemeindebehörden sind wir jederzeit bereit, unseren Staatsbeitrag hieran zu leisten.

Aber nicht nur die Organe der Baudirektion, sondern auch die der kantonalen Polizeidirektion und der Leiter der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung haben schon verschiedentlich mit den Gemeindebehörden von Zollikofen Sanierungsmassnahmen besprochen. Der Vorsteher des Strassenverkehrsamtes hat sich dem Vorschlag des Gemeinderates um Reduktion der Geschwindigkeit auf 30 km aus Konsequenzgründen nicht anschliessen können. Dagegen sind an verschiedenen Stellen Fussgängerstreifen, die das Ueberschreiten der Fahrbahn wesentlich erleichtern, erstellt worden. Die Längsachse der Strasse hat eine reflektierende Mittellinie erhalten, die bei Nebel und Dunkelheit den Verkehr wesentlich erleichtert. Im weiteren ist der Gemeindebehörde der Rat erteilt worden, die gefährlichen Einmündungen in die Bernstrasse als Stopp-Strassen zu erklären. Zu dieser Massnahme hat sich der Gemeinderat von Zollikofen leider bis jetzt nicht entschliessen können. — Ausserdem ist die polizeiliche Bewachung des Verkehrs verstärkt worden; ständig und täglich überwachen zwei Polizisten die Verkehrsabwicklung.

Mit dem neuen Direktor der Zollikofen—Bern-Bahn haben ebenfalls Besprechungen stattgefunden. Es ist in Aussicht genommen, das Rollmaterial mit einem etwas auffälligeren Anstrich zu versehen, die Motorwagen mit elektromagnetischer Schienenbremse auszurüsten und alle seitlich vorspringenden Teile von Wagen und Triebfahrzeugen wenn möglich zu entfernen.

Es kann also nicht behauptet werden, dass von den zuständigen Behörden überhaupt nichts getan worden wäre und dass man diesen Verhältnissen, die tatsächlich ungenügend sind, tatenlos zugeschaut hätte. Wir sind, soweit das möglich ist, bestrebt, die Unfallgefahr auch dort herabzusetzen. Aber — da komme ich zum Hauptpunkt — es gibt keine andere Radikallösung als den Autoverkehr von der Tiefenaustrasse auf die Grauholzstrasse zu lenken. Diese Lösung ist nicht ferner und nicht näher als sie irgend einmal war. Wir haben ein 10-Jahresprogramm von 52 Millionen Franken für die Hauptstrassen, das Herr Grossrat Bergmann sehr wohl kennt. Dort steht: 1. Bern—Thun-Strasse (die geht der Vollendung entgegen), 2. Bern—Biel-Strasse (daran wird gebaut), und 3. Grauholzstrasse. — Es ist nun nicht so, wie es der Interpellant darstellt, dass dem Bund ein Vorwurf zu machen sei, weil er den Bau verzögert hätte, indem er zu einem fertig vorliegenden Projekt nein gesagt habe. Ein fertiges Projekt genügt nicht, man muss auch Geld haben, um es auszuführen. Wir haben im 52-Millionen-Programm für die erste Etappe der Grauholzstrasse 5 Millionen Franken aufgenommen. Damit bauen wir keine Grauholzstrasse. Es braucht dazu noch Bundesbeiträge. Diese sind für 1953/54 für andere Strassenbauten im Hauptstrassennetz festgelegt. Da gibt es nichts mehr zu holen. Bis der Bund wieder mit Beiträgen bereit ist, haben wir genügend Zeit, das Projekt zu überarbeiten. Ob der Bund in seinem nächsten 2-Jahresprogramm noch bereit ist, den Kantonen 50 % seiner Benzinzolleinnahmen zu geben, hängt wesentlich von der Abstimmung vom 6. Dezember ab.

Der Bund will, dass eine Autostrasse gebaut wird, wie es der Interpellant sagte, d. h. eigentlich zwei Autostrassen, mit einem Zwischenstreifen von 3 m Breite. Unser Projekt lässt sich dem leicht anpassen. Es sah eine 9 m breite Strasse vor, plus zwei Radwege von 1,75 m Breite, plus zwei Gehwege von 2 m Breite bis zum Viadukt über das Worblental. Dieses Projekt lag auf. Dann langten die Einsprachen ein. Aber man behandelte das Projekt nicht weiter, weil man sich sagte, es pressiere nicht, zuerst komme die Bern—Thun-Strasse, dann die Strasse Bern—Biel und erst nachher die Grauholzstrasse an die Reihe. Wir werden wegen der Projektänderung nicht in Verzug kommen. Es ist richtig, diese vorzunehmen. Baudirektor Hubacher, der hier zitiert wurde, sagte seinerzeit, er sei nicht einverstanden. Wir haben seither noch einiges miteinander besprochen, und ich glaube feststellen zu dürfen, dass Baudirektor Hubacher heute mit dem Projekt des Bundes einverstanden ist. Die Grauholzstrasse wird gebaut, sobald sie an der Reihe ist und wir die nötigen Geldmittel auch vom Bund zugesichert erhalten.

Bergmann. Ich will von der Empfehlung des Baudirektors, mich nicht befriedigt zu erklären, keinen Gebrauch machen, nachdem er erklärte, die Grauholzstrasse werde so bald wie möglich gebaut. Ich bitte, sie möglichst rasch zu bauen. Ich bin befriedigt.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Dreizehnte Sitzung

Mittwoch, den 25. November 1953, 8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bauder, Felser, Friedli (Affoltern), Graf, Grütter, Hänni (Lyss), Hess, Lehmann (Bern), Leist, Luder, Maurer, Nahrath, Scherz, Steiger, Studer, Thomet, Willemain; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Egger, Flühmann, Schlappach, Wälti.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die Erledigung der Unglücksfälle beim Grossbrand in Belp vom Mai 1953 hat eindrücklich gezeigt, dass die Leistungen der Hülfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins, bei welcher alle bernischen Feuerwehren obligatorisch versichert sind, nicht mehr genügen und den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Es besteht allerdings ein von der BVA des Kantons Bern verwalteter Fonds, aus dem bei ungenügenden Leistungen der Hülfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins Zuschüsse ausgerichtet werden können, die jedoch auf dem Gesuchswege angefordert werden müssen und im Ermessen der Direktion der BVA liegen.

Mit Rücksicht darauf, dass der Feuerwehrdienst eine allgemeine Bürgerpflicht ist, die Bürger zum Dienst gezwungen werden können, im Feuerwehrgesetz die Pflicht der Gemeinden, alle aktiven Wehrdienst leistenden Personen bei der Hülfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins gegen Unfall und Krankheit zu versichern, verankert ist, ist es sicher Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, dass die Leistung dieser Versicherung zeitgemäss ist und den heutigen Lohn- und Verdienstverhältnissen entspricht.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, in Verbindung mit den zuständigen Instanzen diese Anpassung zu erwirken, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, die Leistungen des Fonds vom 1. Juni 1929 so auszubauen, dass diese als zusätzliche Ausrichtungen zu den Leistungen der Hülfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins genau umschrieben werden. Der Regierungsrat wird ferner ersucht, das Reglement über die Verwendung und Verwaltung des Feuerwehrhilfsfonds der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern zu revidieren, da auch die dort aufgestellten Maximalansätze für Nichtfeuerwehrleute, die im Jahr 1929 aufgestellt wurden, schon längst nicht mehr genügen.

Im Art. 4 des kantonalen Gesetzes über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden wird auch die Pflicht der Gemeinden umschrieben, das Kader und im Ernstfall stellvertretungsweise Anordnung treffende Wehrdienstangehörige für die gesetzliche Haftpflicht zu versichern. Ein Entscheid im Zusammenhang mit einem Brandfall hat ergeben, dass bis heute keine Versicherungsgesellschaft in den üblichen Haftpflichtversicherungen der Gemeinden die aktiven Feuerwehr- oder Wasserwehrdienst leistenden Personen für die gesetzliche Haftpflicht eingeschlossen hat. Auch hier wird der Regierungsrat ersucht, die Gemeinden auf diese Lücke aufmerksam zu machen und durch Verhandlung mit den Versicherungsgesellschaften den Einschluss der Feuerwehrleute in die Haftpflichtversicherung der Gemeinde zu erwirken.

25. November 1953.

Tannaz
und 21 Mitunterzeichner.

II.

Die seit einigen Jahren durchgehaltene Politik der Vollbeschäftigung wie auch die in Art. 31 quinquies der Bundesverfassung vorgesehene und auch tatkräftig angestrebte Verhütung der Wirtschaftskrisen führte zwangsläufig zu einem vermehrten Kapitalangebot und damit zu einem anhaltenden Sinken aller Zinssätze. Diese Zinssenkung löst jedoch eine wahre Jagd nach Grund und Boden aus, steigert die Bodenpreise und erhöht die Gewinne der Bodenspekulanten. Daraus ergibt sich für unsere Volkswirtschaft eine sehr bedenkliche Situation.

Die Regierung wird angesichts dieser gefährlichen Entwicklung eingeladen, nach der nicht voll befriedigenden Revision des eidgenössischen Bodenrechtes Untersuchungen darüber zu veranlassen, wie der Boden in unserem Kanton vor der Spekulation geschützt, dem Volke zu Stadt und Land als Wohn- und Arbeitsstätte dienstbar erhalten und der Spekulation entrissen werden kann.

Schwarz (Bern).

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Postulate:

I.

Immer wie mehr entstehen im Lande herum Bauten, die absolut nicht in das Landschaftsbild passen und störend auf unser normales Empfinden einwirken müssen.

Vor Abschluss des Studiums in den Techniken würden einige wenige Stunden und 2—3 Begehungen mit einem geeigneten Praktiker genügen, den angehenden «Baumeistern» in Beziehung auf bauliche Gestaltung in gutem Sinne die Augen zu öffnen.

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, wie weit diese Fragen verwirklicht werden können.

19. November 1953.

Luder
und 8 Mitunterzeichner.

II.

Mangels geeigneter isolierter und abschliessbarer Krankenzimmer werden erkrankte Häftlinge im Inselspital Bern auch heute noch mit gewöhnlichen Patienten zusammen in den gleichen Zimmern untergebracht. Letzteren ist es nicht bekannt, dass es sich bei diesen Mitpatienten allenfalls um Strafgefangene handelt.

Solange diese Zustände andauern, werden gelegentliche Fluchtversuche von krankheitshalber ins Inselspital eingelieferten Häftlingen andauern. So sind denn auch neuerdings, d. h. in der Nacht vom 8./9. November 1953 zwei Häftlinge, worunter ein Schwerverbrecher, welcher bis heute nicht wieder eingebracht werden konnte, entwichen.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob nicht durch Schaffung zweckentsprechender Räume im Inselspital Bern eine zukünftige Entweichung krankheitshalber dort eingelieferter Haftgefangener vermieden werden kann.

25. November 1953.

Kunz (Ostermundigen)
und 6 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen ist sodann folgende

Interpellation:

1. Das kantonale Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 regelt u. a. auch die Kanalisation und die Reinhaltung der Gewässer. Die Erstellung von Abwasseranlagen ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Nach Art. 123 des Gesetzes leistet der Staat Beiträge bei Wasseranlagen an:

a) Zuleitungen von den Sammelgebieten zur Reinigungsanlage,
b) Reinigungsanlage, und
c) Ableitungen von der Reinigungsanlage zum Vorfluter.

Weil die Hauptsammelleitungen für die Kanalisation ein Mehrfaches dieser Beiträge ausmacht, muss der Wunsch der Gemeinden dahingehen, dass sich der Staat mit der Beitragsleistung auch an den Hauptleitungen beteiligt, indem diese als Zubringer zu den Reinigungsanlagen zu betrachten sind. Damit wird eine raschere Sanierung der Abwasserverhältnisse möglich werden. Ich frage deshalb an, ob die Möglichkeit besteht, die Beitragsleistung des Staates in diesem Sinne auszudehnen.

2. Nach Art. 49 des kantonalen Gesetzes über die Nutzung des Wassers sind bei der Bedienung der Wehr- und Stauanlagen plötzliche Wasserstandschwankungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Auf die besondern Interessen der Fischerei während den Laichzeiten und Fischwanderungen ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Aus Kreisen der Fischer am Thunersee wurde Jahr für Jahr darüber geklagt, dass zu grosse Wasserabsenkungen Uferstrecken trocken legen und dadurch Millionen Fischbrut vernichten. Bietet die heutige Organisation der Wasserabsenkung im Sinne des zitierten Art. 49 dafür Gewähr, dass die Interessen der Fischerei berücksichtigt werden?

25. November 1953.

Huwyler
und 2 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind schliesslich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Ist der Herr Finanzdirektor in der Lage, Auskunft zu geben, welche Gründe die Behörden der Kantonalbank und der Hypothekarkasse bewogen haben, im Juli dieses Jahres eine Vereinbarung zu treffen, wonach die neuen erststelligen Hypotheken, soweit solche von der Hypothekarkasse auf Grund ihrer Vorschriften getätigt werden dürfen, von der Kantonalbank der Hypothekarkasse zu überlassen sind, und zwar auch dann, wenn der zu konsolidierende Baukredit von der Kantonalbank gewährt wurde, wogegen die Hypothekarkasse, als Gegenleistung die Eröffnung von Baukrediten der Kantonalbank überlässt, es sei denn, der Kreditnehmer wünsche ausdrücklich den Baukredit bei der Hypothekarkasse aufzunehmen.

Immerhin soll dabei die Kantonalbank berechtigt sein, die Hypothek an Stelle der Hypothekarkasse zu übernehmen, wenn es der Darlehensnehmer aus irgendeinem Grunde ablehnt, die Hypothek bei der Hypothekarkasse unterzubringen.

12. November 1953.

Wyss (Herzogenbuchsee).

II.

Les routes La Neuveville—Prêles et La Neuveville—Lignières sont dans un très mauvais état.

Il s'agit de deux voies de communication importantes, qui assurent le trafic entre le chef-lieu du district et la Montagne de Diesse.

L'état actuel de ces deux routes est tel qu'il constitue un danger pour la circulation publique.

Le gouvernement n'est-il pas d'avis que la réfection de ces deux routes est urgente et doit être entreprise sans délai?

16 novembre 1953.

Nahrath
et 7 cosignataires.

(Die Strassen Neuenstadt—Prêles und Neuenstadt—Lignières befinden sich in einem sehr schlechten Zustand.

Es handelt sich um zwei wichtige Verbindungsstrassen, die den Verkehr zwischen dem Bezirkshauptort und dem Tessenberg sichern.

Der gegenwärtige Zustand dieser zwei Strassen ist derart, dass er die öffentliche Verkehrssicherheit gefährdet.

Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass die Instandstellung dieser zwei Strassen dringend ist und damit unverzüglich begonnen werden sollte?)

III.

Schon in frühern Jahren — aber besonders im Sommer 1953 — sind auf unsern Alpenstrassen und Pässen wiederum viele Autounfälle vorgekommen, welche allein auf die fehlenden Fähigkeiten und auf die mangelnde Erfahrung ausländischer Chauffeure — meistens Car-Chauffeure — zurückzuführen waren.

Diese Wagenführer haben zum Teil überhaupt noch nie einen Pass befahren. Sie kennen die Gefahren einer Passfahrt mit einem grossen Car nicht oder ungenügend. In zahlreichen Fällen ist erwiesen, dass während der ganzen Talfahrt die Bremsen gebraucht werden, was allein schon schwere Unglücksfälle verursacht hat.

Diese in den Bergen ungewohnten Fahrer gefährden nicht nur die Car-Insassen, sondern auch die andern Passstrassenbenützer.

Dazu behindern sie durch zaghaftes, zu schnelles oder sonst der Passstrasse nicht angepasstes Fahren, z. B. durch Nichtausweichen, den flüssigen Verkehr.

Im weitern kam es häufig vor, dass ausländische Reiseunternehmungen in Cars mit zu schwachem Motor Pässe befahren wollen, stecken bleiben und den Verkehr sperren. Ein Beispiel: Im Sommer 1953 erschien ein ausländischer Reiseleiter mit Car-Chauffeur auf dem Touringclub-Office in Bern und stellte die Frage, ob die Furka- und Grimsel-Pässe steiler seien als der Bötzberg. Er sei nämlich auf dem Bötzberg mit seinem 22-HP-Car stecken geblieben. Allen Warnungen zum Trotz wurden die Passfahrten dennoch in Angriff genommen, natürlich mit dem voraussehbaren Erfolg.

Im Interesse der Unfallverhütung und der Verkehrssicherheit überhaupt erlaube ich mir, den Regierungsrat anzufragen, ob er bereit wäre, diese Fragen mit den zuständigen eidgenössischen Instanzen zu behandeln und auf die Gefahren hinzuweisen.

Es ist klar, dass durch allfällige Massnahmen dem Fremdenverkehr nicht geschadet werden darf. Hingegen wäre meines Erachtens denkbar:

a) Aufklärung der Fahrer an der Landesgrenze.
b) Warnung vor Passfahrten mit unerfahrenen Chauffeuren oder zu schwachen Wagen.
c) Eventuell Bereitstellen von «Lotsen», d. h. schweizerischen Chauffeuren, welche diese Wagen sicher über die Pässe führen.
d) Eventuell bei schwachen Wagen: Bereitstellen von Schweizer Cars mit Chauffeur für gefährliche Alpenstrassen.
e) Eventuell, wenn möglich, Erlass von rechtsverbindlichen Vorschriften.

19. November 1953.

Amstutz.

IV.

Der bauliche Zustand des Seminargebäudes Hofwil ist seit langem unhaltbar; ebenso sind die betrieblichen Verhältnisse seit der starken Vermehrung der Schülerzahlen für einen staatlichen Betrieb unerfreulich. Ist der Regierungsrat bereit, in nützlicher Frist eine gründliche Sanierung einzuleiten und dem Grossen Rat Anträge über die entsprechenden Massnahmen zu unterbreiten?

19. November 1953.

Hubacher.

V.

L'ordonnance du Conseil-exécutif du 29 septembre 1953 concernant les bourses en faveur des élèves d'écoles moyennes a été acceuillie avec satisfaction.

Toutefois, l'octroi de bourses dépend de certaines conditions. L'une d'elle prévoit (art. 3, lettre b) que les parents ou les personnes s'occupant des élèves requérants doivent avoir « absolument besoin d'aide ».

Le gouvernement n'est-il pas d'avis qu'il convient d'interpréter extensivement cette disposition dans l'intérêt même de la jeunesse studieuse?

19 novembre 1953.

Landry
et 2 cosignataires.

(Die Verordnung betr. die Stipendien an Schüler von Mittelschulen wurde mit Genugtuung aufgenommen.

Die Gewährung von Stipendien hängt jedoch von gewissen Bedingungen ab. Art. 3, lit. b, bestimmt, dass die Einkommensverhältnisse der Eltern oder der Versorger der gesuchstellenden Schüler so sein müssen, dass ein Stipendium eine unbedingte Notwendigkeit bildet.

Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass diese Bestimmung im Interesse der fleissigen Jugend weitherzig zu handhaben sei?)

VI.

Die Prüfungen für Motorfahrzeugführer zur Erlangung der Fahrbewilligung finden für alle Bewerber aus dem Laufental in Delsberg statt. Dieser Umstand ist für die Laufentaler deshalb nachteilig, weil für die meisten mit dieser Prüfung eine längere Fahrt nach Delsberg verbunden ist. Diese Fahrt verursacht erhebliche Kosten und einen nicht unwesentlichen Zeitverlust für den Bewerber.

Ich möchte daher die Regierung anfragen, ob es nicht möglich wäre, diese Fahrprüfungen in Laufen durchführen zu lassen, wobei jeweils mehrere Kandidaten für denselben Tag nach Laufen aufgeboten werden könnten.

25. November 1953.

Jeisy.

VII.

Ein Initiativkomitee hat bereits am 7. Juli 1953 dem Regierungspräsidenten zu Handen des Regierungsrates und des Grossen Rates eine Initiative betr. Einführung des Frauenstimmrechtes in Ge-

meindeangelegenheiten übergeben. Der Regierungsrat hat der Direktion des Gemeindewesens den Auftrag erteilt, hierzu Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Dieses Volksbegehren vereinigt auf sich 33 655 gültige Unterschriften, was bei Lancierung von Initiativen im Kanton Bern bisher nur zweimal der Fall war.

Es wird sicherlich eine weitere Oeffentlichkeit interessieren, wann der Bericht der Direktion des Gemeindewesens zu erwarten ist und wann voraussichtlich diese Angelegenheit im Grossen Rat diskutiert wird. Meines Erachtens wäre es zu begrüssen, wenn der Regierungsrat der Oeffentlichkeit sein Programm hinsichtlich Behandlung dieser Initiative bekanntgeben würde. Die relativ grosse Unterschriftenzahl des Volksbegehrens rechtfertigt ein beschleunigtes Vorgehen.

25. November 1953.

Imboden.

VIII.

Im Berner Oberland bestehen zahlreiche kleine Holzbrücken über Bäche, die bei Unwetter hoch anschwellen können. Es hat sich gezeigt, dass diese Holzbrücken bei Regen- und Frostwetter eine Gefahrenquelle für den Fahrzeugverkehr, insbesondere für Motorradfahrer, bilden. Tödliche Unfälle wegen diesen Holzbrücken ereigneten sich an der Brienzerseestrasse und zwischen Wilderswil und Zweilütschinen. Nach den Unfällen wurde eine Brücke mit einem Belag versehen, auf der andern wurde das Holz gerillt. Das Rillen kann nicht als genügende Schutzmassnahme angesehen werden.

Es fällt auf, dass die Holzbrücken eine verschiedene Oberflächenbehandlung erfahren haben.

Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht, ob es nicht angezeigt wäre, alle diese Holzbrücken mit einem Belag zu versehen, welcher eine erhöhte Unfallgefahr ausschliesst.

25. November 1953.

Graf.

IX.

Ueber die Abzugsberechtigung ausserordentlicher Gewinnungskosten bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens Unselbständigerwerbender nach Art. 35 StG bestehen immer noch grosse Unklarheiten. So wurden in grosser Zahl Abänderungen der Selbstschatzungen (Kürzungen der ausserordentlichen Gewinnungskosten) mit Begründungen vorgenommen, die gestützt auf die Angaben in der «Wegleitung» als nicht gerechtfertigt erscheinen.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um den Zusicherungen, die in dieser Sache gemacht wurden, Nachachtung zu verschaffen?

25. November 1953.

König (Grosshöchstetten)
Althaus.

X.

Le gouvernement n'est-il pas d'avis que dans le cadre des travaux de remise en état du bâtiment de la préfecture des Franches-Montagnes il serait indiqué d'installer le chauffage central? Ceci est chose nécessaire car, actuellement, de nombreux locaux, en particulier la salle des audiences, ne peuvent être utilisés en hiver, vu l'impossibilité de les chauffer au moyen des installations actuelles. La mesure préconisée est d'autant plus recommandable qu'elle permettrait d'améliorer les conditions d'entretien du bâtiment dans son ensemble.

25 novembre 1953.

Marchand.

(Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass es angezeigt wäre, anlässlich der Instandstellungsarbeiten des Amthauses der Freiberge die Zentralheizung einzurichten? Dies ist eine Notwendigkeit, da jetzt zahlreiche Räume, besonders der Gerichtssaal, im Winter nicht benützt werden können, weil sie mittels den bestehenden Einrichtungen nicht heizbar sind. Die vorgesehene Massnahme dürfte sich umso eher lohnen, als sie für den Unterhalt des gesamten Gebäudes von Vorteil wäre.)

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Haller und Mitunterzeichner betreffend Steuererleichterung für Kleinrentner

(Siehe Seite 351 hievor)

Haller. Mit dem Postulat wird die Regierung ersucht, die Möglichkeiten rasch durchführbarer Steuererleichterungen für Sparer und Kleinrentner durch Erhöhung der Einkommensgrenze für die Zulässigkeit des Kleinrentnerabzuges im Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern zu prüfen.

Unter «Rentner» verstehen wir jene zumeist Alten oder Gebrechlichen aus allen Ständen und Klassen, die aus ihren Ersparnissen oder ihrem Vermögen leben müssen. Die Gesamtzahl dieser Rentner, und zwar Staatsrentner, partielle Staatsrentner und reine Privatrentner, beträgt in der Schweiz rund 366 000. Davon zahlen 80 000 Wehrsteuer.

Um uns von der Bedeutung dieser Zahl ein Bild machen zu können, stellen wir die Gesamtzahl aller Selbständigerwerbenden daneben, die in der Schweiz 385 000 beträgt.

Die Lage der Kleinrentner ist prekär. Der Anteil der Rentner am Volkseinkommen sank von 1938—1951 nach Berechnungen von Prof. Grossmann von 17,6 % auf 9,7 %. Zu den durch diesen Rückgang besonders benachteiligten Privatrentnern gehören in erster Linie ehemalige Gewerbetreibende, aber auch ehemalige kaufmännische und technische Angestellte der Privatwirtschaft, die, als es noch keine AHV und wenig Betriebsfürsorgeinstitutionen gab, für Zeiten von Not, Krankheit und Alter beharrlich und verantwortungsbewusst gespart haben. Diesen wenigstens auf dem Gebiet der Steuern eine kleine Erleichterung zu verschaffen, berührt nur ein kleines Teilgebiet aus

einem ganzen Komplex von Problemen um den Ruhestand, der aber mehr psychologischer Natur ist und hier nur erwähnt werden soll.

Wir wollen nur die wirtschaftliche Lage der Sparer und kleinen Rentner als eines der bedrängtesten Teile unseres Volkes betrachten, bedrängt auch deshalb, weil man bei dieser Bevölkerungsgruppe bis heute noch nichts weiss von Teuerungsausgleich. Denn alle die, welche ihre Ersparnisse in sog. mündelsicheren Werten anlegten, haben sogar einen absoluten Ertragsrückgang.

In diesem Zusammenhang kann auch die Frage interessant sein, ob es sich bei den Sparern und Kleinrentnern um Hausbesitzer oder Mieter handelt. Die Auffassung eines überwiegenden Teils von Sachverständigen geht dahin, dass es sich mehrheitlich um Mieter handelt, so dass auch allfällige Mietzinserhöhungen weitere Nachteile bringen müssen.

Wie werden diese Kleinrentner, denen nach der Abwertung bestenfalls noch 60 % der Kaufkraft ihrer in Jahrzehnten gesammelten Ersparnisse zur Verfügung stehen, besteuert? Wir müssen uns bewusst sein, dass das Vermögen schon einmal besteuert wurde, und zwar als Einkommen. Wenn wir die Besteuerung betrachten wollen, müssen wir sie wiederum in Vergleich setzen zu einer andern Position, nämlich der eines alleinstehenden Ehepaares z. B. in der Stadt Bern. Das unpfändbare Mindesteinkommen eines alleinstehenden Ehepaares in der Stadt Bern beträgt rund 5000 Franken. Es kann etwas mehr sein, je nach den Steuer- und Mietzinsverhältnissen in einer Gemeinde. Von diesen Fr. 5000.— sind Fr. 220.65 an Einkommenssteuern an Gemeinde, Staat und Kirche zu entrichten. Wenn ein altes, gebrechliches Ehepaar aus mit Tüchtigkeit, Glück und Sparsamkeit gesammelten, in guten Hypotheken angelegten Mitteln bloss dieses Existenzminimum beansprucht, so muss es schon ein grosses Vermögen haben, denn der Ertrag vor allem aus mündelsicheren Werten ist heute sehr klein.

Wir wollen einen andern Ansatz nehmen, wo das Kleinrentnerprivileg im bernischen Steuergesetz aufhört wirksam zu sein, nämlich bei Franken 3000.—. Wenn es einer fertiggebracht hat, im Verlaufe von Jahrzehnten durchschnittlich pro Jahr Fr. 1000.— auf die Seite zu bringen, was ordentlich viel ist, so wird er mit Zins und Zinseszins vielleicht einen Vermögensertrag von Franken 3000.— bis Fr. 4000.— haben, wenn er einmal darauf angewiesen ist. Er muss aber von diesen Fr. 3000.— total 25 % oder Fr. 750.— an Steuern abliefern. Wenn es Fr. 5000.— sind, macht es bereits rund Fr. 1250.—. Das sind nicht mehr die Fr. 220.65, wie bei einem Einkommen aus Erwerb. Es ist klar, dass ein solcher die Vermögenssubstanz anbrauchen muss, und zwar intensiv. Wenn einer Glück hat, lange arbeiten zu können, ist es nicht so schlimm. Wenn ihm aber frühzeitig aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nur wenig Arbeitsmöglichkeiten gegeben sind, so hat er Pech. Ich wiederhole: Bei einem Vermögensertrag von Fr. 3000.— sind vorweg Fr. 750.— für Steuern zu bezahlen. Wenn der Betreffende auf das Existenzminimum von Fr. 5000.— kommen will, muss er dazu noch aus dem Vermögen Fr. 2000.— nehmen, total also Fr. 2750.—. Ferner ist zu sagen, dass sich der Kapitalertrag jedes Jahr um den Ertrag des Vermögensteiles senkt, der von Jahr zu Jahr aus dem Vermögen herausgenommen wird. Bei grösseren Beträgen macht es noch einmal mehr aus.

Wer sich mit 65 Jahren zur Ruhe setzt, geniesst die bescheidene Erleichterung durch die AHV-Uebergangsrente. Vielleicht darf bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, dass manchmal dieses Sich-zur-Ruhe-Setzen ein Muss ist, dass also einer nicht unbedingt freiwillig in diesem Alter aufhört zu arbeiten. Wer aber das Pech hat, durch Sehfehler, geschwundenes Gehör, Folgen schwerer Krankheiten oder Bewegungsbehinderungen vorzeitig die Arbeitskraft zu verlieren, verliert zugleich die Gelegenheit zum Sparen, ob er nun 55- oder 60-jährig ist, wobei er noch nicht in den Genuss der AHV kommt. Solche Fälle sind recht zahlreich, und wo für das Personal noch keine Fürsorgeeinrichtung besteht, kann die Not gross werden. Diese geringeren Ersparnisse müssen verhältnismässig lange Zeit ausreichen, und sind erst noch durch besondere Behandlungs- und Heilungskosten beansprucht.

Wie könnte der Staat helfen? Indem er den Alten und Gebrechlichen einen Teil jenes schweren Gepäcks abnimmt, mit dem sie in ihrem oft genug unfreiwilligen Ruhestand nach arbeitsreichem Leben belastet sind.

Das geltende Steuergesetz gewährt Erleichterungen, nicht etwa Erlass, sofern die Leute durch Alter oder Gebrechen ihren Unterhalt nicht verdienen können und sofern ihr Vermögensertrag geringer als Fr. 3000.— ist. Ich sage noch einmal, dass das unpfändbare Existenzminimum in Bern Fr. 5000.— beträgt. Deshalb erscheint es klar, dass Fr. 3000.— als das privilegierte Ertragsmaximum einfach zu wenig ist. Man sollte jenen Leuten, die wegen Alter oder Gebrechen ihren Unterhalt nicht mehr verdienen können, nicht schon von Franken 3000.— 25 % Steuern abnehmen.

Die Frage, wie man es machen kann, ob nicht das Maximum dem unpfändbaren Existenzminimum in irgendeiner Form angepasst werden könnte, ist offen. Die weitere Frage, ob der Regierungsrat kompetent wäre, wie er das eigentlich gewesen ist, bevor Ziffer 3 in Art. 50 des Steuergesetzes gekommen ist, Erleichterungen zu gewähren, kann ich nicht beantworten. Sehr hohe Steuersachverständige und sehr erfahrene Juristen sind sich darüber nicht einig. Die einen sagen, man könne es, die andern sagen, man könne es nicht. Ich möchte ganz gerne dem Regierungsrat die Sorge überlassen, ob er das Gefühl hat, man könne es oder man könne es nicht. Sofern aber eine Gesetzesänderung notwendig ist, um das zu verwirklichen, eine Gesetzesänderung, die ohnehin wahrscheinlich bald erfolgen muss, wäre ich zufrieden mit der Zusicherung des Regierungsrates, dass er bis dahin im Rahmen seiner Kompetenzen und Möglichkeiten alles zur Erleichterung der Lage der bedrängten Sparer und Kleinrentner tun wolle.

Das Postulat ist jetzt aktuell. Wenn die AHV einmal Vollrenten ausbezahlt, wenn die Personalversicherungen in den Betrieben voll wirken können, hat das Postulat bei weitem nicht mehr den Wert wie heute, wo die Altersfürsorge noch eine gewisse Lücke hat und anderseits die Besteuerung noch sehr gross ist.

Mit der Not der Sparer und Kleinrentner befassen sich allerlei Programme. Mit den Problemen des Ruhestandes ganz allgemein und der Sicherung für das Alter wandte sich auch die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände wie auch das Kantonalkartell an die Oeffentlichkeit. Der Generalsekretär des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, Herr Schmid-Ruedin, reichte im Nationalrat ein Postulat ein, worin er wünschte, dass zur Entlastung der Kleinrentner die Ergänzungssteuer auf dem Vermögen bei der Wehrsteuer wegfallen sollte. Die eidgenössische Finanzvorlage verwirklicht dieses Postulat. In der bedrängten Gruppe der Kleinrentner hat es viele ehemalige kaufmännische und technische Angestellte. Es wäre schön, wenn der Kanton Bern als Fortsetzung seiner in der letzten Steuergesetzrevision den Kleinrentnern gezeigten, verständnisvollen Haltung auch diesmal «den Rank» fände. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im wesentlichen kann man den Ausführungen von Herrn Grossrat Haller ohne weiteres zustimmen. Es ist durchaus so, dass Kleinrentner, überhaupt Rentner, auf der ganzen Linie durch die Entwicklung der letzten Jahre benachteiligt worden sind: tiefe Zinsen, sinkende Zinsen, Unmöglichkeit, gute Kapitalanlagen zu finden. Ausserordentlich interessant ist, dass die einen noch eine weitere Hypothekarzinsfussenkung wollen, was aber auf der andern Seite bedingt, dass auch die Sparguthaben im Zins heruntergehen. Wie es mit den goldgeränderten Papieren steht, brauche ich nicht weiter auszuführen.

Was die allgemeine Besteuerung anbetrifft, so glaube ich, dass das heutige Steuergesetz nicht so schlecht abgewogen ist. Es ist so, dass das Vermögen stärker besteuert wird als das Erwerbseinkommen; aber tatsächlich stellt das Vermögen gegenüber dem gleich hohen Erwerbseinkommen eine grössere wirtschaftliche Kraft dar. Darüber besteht gar kein Zweifel. Im alten Steuergesetz haben wir Einkommen I. und II. Klasse gehabt; heute haben wir beim Erwerbseinkommen und Kapitaleinkommen genau den gleichen Satz in der Besteuerung. Dafür bezieht man eine ergänzende Vermögenssteuer. Das scheint mir durchaus in Ordnung zu sein. Ueber die Frage, ob die Ansätze der Gesetzesrevision von 1948 den heutigen Verhältnissen noch entsprechen oder nicht, kann man selbstverständlich geteilter Meinung sein. Wir sind sehr gerne bereit, die Frage zu prüfen; ich möchte aber immerhin festhalten, dass es Leute gibt, die viel schlimmer daran sind als die Kleinrentner, jene Leute nämlich, die ohne Erwerbsfähigkeit vermögenslos sind, jene also, die nicht sparen konnten und daher kein Rentnereinkommen haben. Es ist aber nicht so, dass wir auf dem Wege über eine Steuergesetzesrevision diese Probleme lösen könnten, sondern es muss die ganze umfassende Frage der sozialen Fürsorge, und zwar der öffentlichen wie der privaten, herangezogen werden. Zum Glück ist es noch so, dass im grossen und ganzen die Kinder ihre Eltern übernehmen. Wo solche Möglichkeiten nicht vorhanden sind, springt die Oeffentlichkeit ein.

Was die praktische Durchführbarkeit dieses Postulates betrifft, so kann keine Rede davon sein, dass die Regierung aus ihrer eigenen Kompetenz irgendwelche Massnahmen treffen würde. Es ist unbedingt eine Gesetzesrevision erforderlich. Nur wegen der Kleinrentner eine Gesetzesrevision durchführen möchten wir lieber nicht, nachdem erst 1948 das Kleinrentnerprivileg eingeführt worden ist. Das verlangt Herr Haller aber auch nicht. Er glaubt, dass es eine Reihe anderer Revisionspunkte gibt, die früher oder später in Angriff genommen werden müssen; wenn man soweit sei, solle man auch gleichzeitig das Kleinrentnerprivileg neu prüfen. Damit sind wir einverstanden. Wir können also in diesem Sinne das Postulat entgegennehmen. Wir wollen es prüfen, ohne dass ich heute bereits eine Zusicherung abgeben könnte, auf welchen Zeitpunkt diese Gesetzesrevision Wirklichkeit werden wird.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Gesetz über die Tierseuchenkasse

Detailberatung:

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 722 hievor)

Art. 10.

Tschumi, Präsident der Kommission. Wir sind das letzte Mal bei der Beratung des Tierseuchengesetzes mit Art. 9 fertig geworden und kommen heute zu Art. 10. Sie haben separat einen neuen Art. 10 ausgeteilt bekommen, der unmittelbar nach Art. 9 einzufügen wäre. Jeder folgende Artikel wäre demnach um eine Zahl höher zu numerieren.

Der neue Art. 10, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, sieht vor, dass die Tiereigentümer auch noch Beiträge zahlen sollen. In der bisherigen Vorlage sind die Beiträge für die Bekämpfung der Rindertuberkulose aus den Beiträgen des Staates und der Gemeinden zusammengesetzt. Man hat es als ungerecht empfunden, dass die Eigentümer, die ihre Bestände bis jetzt dem Tuberkulosebekämpfungsverfahren nicht unterstellt haben, keine Beiträge zahlen sollen. Aus diesem Grunde ist auf Anregungen aus der bäuerlichen Fraktion hin der Antrag gestellt worden, man möchte auch von den Eigentümern, die ihren Bestand neu dem Bekämpfungsverfahren unterstellen, einen einmaligen Beitrag erheben, und zwar eine Anschlussgebühr von Fr. 5.— für jedes Tier, das über zwei Jahre alt ist. Ich bin mir absolut bewusst, dass dieser Anschlussbeitrag von den Viehbesitzern, die bereits dem Verfahren angeschlossen sind und schon zwei-, ja dreimal ihren Beitrag bezahlt haben, als eine unbedingte Gerechtigkeit angeschaut werden muss. Das ist auch so. Diejenigen, welche bis jetzt ihre Bestände dem Verfahren unterstellt haben — es sind ziemlich

viele, vielleicht 50 % von sämtlichen 36 000 Beständen im Kanton, also zirka 15—16 000 Bestände —, haben ihre Anschlussgebühr bezahlt, und darum wäre es nicht richtig, wenn nun jene, die sich nachträglich dem Verfahren unterstellen, nichts mehr bezahlen müssten.

Nun ist in der Kommission namentlich von Herrn Grossrat Schmidlin gegen diesen Artikel Opposition gemacht worden mit der Begründung, die Bauern, die stark verseuchte Bestände haben und dem Verfahren noch nicht angeschlossen seien, könnten sich zum Anschluss nicht entschliessen oder grosse Opposition machen, wenn sie noch Fr. 5.— bezahlen müssten. Man muss zugeben, dass ein Bauer, der einen stark verseuchten Bestand, also sehr viele Reagenten, im Stall hat, und diese ausmerzen muss, ganz sicher einen grossen Schaden zu tragen hat. Wir haben in der Eintretensdebatte gesagt, dass das für jeden Besitzer, wenn es sich um ein einigermassen wertvolles Tier handelt, einen Verlust von Fr. 400.— bis Fr. 600.— ausmacht. Wenn einer 8—10 Stück ausmerzen muss, ist plötzlich ein Schaden von Fr. 4000.— bis Franken 5000.— da. Aber dessen ungeachtet ist die Kommission der Ansicht, dass die Besitzer, die sich neu dem Verfahren unterstellen wollen, diese Anschlussgebühr bezahlen sollen. Ich möchte Sie im Namen der Kommission ersuchen, dem neuen Art. 10 zuzustimmen.

Schmidlin. Herr Tschumi hat bereits angekündigt, dass ich gegen den Artikel Opposition machen werde. Ich stelle den Antrag, diesen neuen Art. 10 zu streichen und die Vorlage wieder so zu rekonstruieren, wie sie gewesen ist. Es wird einfach gesagt: Wer neu kommt, soll auch zahlen. Das finde ich ungerecht. Diejenigen Gebiete, die bis anhin die Ausmerzaktion durchgeführt haben, sind lediglich Zuchtgebiete. Sie haben ein ganz anderes Interesse an der Ausmerzung von Reagenten als der Landwirt im Flachland, der sein Vieh aus den Zuchtgebieten beziehen muss. Als dieser Antrag, einen neuen Art. 10 einzufügen, gestellt wurde, hat der Kantonstierarzt schmunzelnd erklärt, wenn man noch Fr. 750 000.— zur Verfügung stellen wolle, so sei ihm das ganz recht; aber ich finde es nicht recht gegenüber dem Landwirt, der zwangsweise dem Verfahren angeschlossen werden soll und den Zeitpunkt nicht wählen kann, wann seine Reagenten ausgemerzt werden müssen. Ich stelle also den Antrag, den neuen Art. 10 zu streichen.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich möchte mir als Mitglied der Kommission erlauben, den neuen Art. 10 dringend zur Annahme zu empfehlen. Zunächst ist zu sagen, dass die Gelder der Anschlussgebühren restlos der Aktion zugute kommen. Wenn die Aktion von dieser Seite her Geld erhält, so werden Mittel beschafft, die man nachher weniger durch Beiträge der Gemeinden und der Besitzer selber aufbringen muss. Wenn Herr Schmidlin sagt, man habe bis jetzt die Ausmerzaktion in ausgesprochenen Zuchtgebieten durchgeführt, und im Flachland sei das Gegenteil der Fall, so ist darauf doch zu erwidern, dass wir im ganzen Mittelland Viehzüchter haben. Ich wollte den Bauern von Biglen und andern Orten nicht vorhalten, sie seien keine Züchter. Die Bergbauern hätten jedenfalls die Fr. 5.— auch gut brauchen können. Darum wollen wir wegen dieses neuen Art. 10 keinen Krieg entfesseln. Aber vorweg aus Gerechtigkeitsgründen und um der Aktion auch auf diesem Wege Mittel zu beschaffen, sowie um den Flachlandbauer gleich zu halten wie unsere Bergbauern, von denen mancher arm ist — man muss mit ihnen im Sommer heuen gehen und sehen, was das Heutragen für eine Arbeit ist, dann begreift man viel vom Leben des Bergbauern —, möchte ich sehr empfehlen, den neuen Art. 10, wie er in der Kommission angenommen worden ist, auch hier im Rate anzunehmen.

Rauber. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Artikel anzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen: Es gibt noch eine abstimmungstechnische Seite. Es heisst nach Art. 8 und 9, dass der Staat und die Einwohnergemeinden Beiträge leisten. Nun will man hier auch Beiträge von den Tiereigentümern, die neu dem Verfahren unterstellt werden. Das ist, wie ausgeführt wurde, nichts als recht. Diejenigen, die bis jetzt angeschlossen waren, müssen auch zahlen.

Noch ein Punkt. Wir Tierärzte fürchten, dass, wenn die Tiereigentümer nicht zur Anschlussgebühr verpflichtet werden, im Jahre 1954 in der Tuberkulosebekämpfung eine Lücke eintritt. Da das Gesetz erst 1955 in Kraft treten kann, würde sich 1954 niemand mehr neu anschliessen wollen. Man würde warten, bis man das gratis und franko tun kann. Das sind neben anderen Punkten, die vorgebracht wurden, die Ueberlegungen, warum Ihnen die Kommission diesen neuen Art. 10 zur Annahme empfiehlt.

Tschumi, Präsident der Kommission. Ich möchte Sie bitten, den neuen Art. 10 anzunehmen und den Antrag Schmidlin abzulehnen. Herr Schmidlin geht von einer falschen Voraussetzung aus. Er sagt, die Eigentümer geben Beiträge. Jawohl, nach Art. 4, aber in Art. 6 ist genau umschrieben, unter welchen Bedingungen die Beiträge nach Art. 4 eingezogen werden. Diese Beiträge sind für die andern Aufgaben bestimmt, wie Rauschbrand, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche und für die Bekämpfung der Tuberkulose. Wir haben nur die Beiträge nach Art. 8 und 9, nämlich Staatsbeiträge und Beiträge der Gemeinden. Ich glaube, wenn man schon von der abstimmungspolitischen Seite spricht, so ist es sicher klug, wenn wir sagen können, dass nicht nur der Staat und die Gemeinden, sondern auch die Viehbesitzer ihren Beitrag an die Bekämpfung der Rindertuberkulose leisten. Immerhin macht dieser Beitrag von Fr. 5.— bei 150 000— 155 000 Tieren, die noch dem Verfahren unterstellt werden, eine Summe von Fr. 750 000.— aus. Bei unserem Tierseuchenkassenfonds, der sich eigentlich in kleinen Grenzen bewegt, bis 4 Millionen, ist das eine Summe, die sich sehen lässt. Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, den neuen Art. 10 so anzunehmen, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte kurz sagen, warum

die Regierung dazu kommt, diesen neuen Art. 10 zu akzeptieren. Ursprünglich wollten wir von der Landwirtschaftsdirektion aus der Regierung vorschlagen, diese Anschlussgebühr fallen zu lassen. Ich habe in der Kommission auch gesagt, dass ich etwelche Bedenken wegen des Inkassos habe. Es wird sich vielfach um Leute handeln, die in das Obligatorium einbezogen werden müssen. Bis heute haben wir damit keine Schwierigkeiten gehabt, denn diejenigen, die nicht wollten, haben sich nicht angeschlossen und jene, die ihre Bereitschaft dokumentierten, hat man ohne weiteres eintreten lassen. Diese haben ihre Anschlussgebühren selbstverständlich bezahlt. Beim Inkasso wird es aber, wie schon gesagt, wahrscheinlich gewisse Schwierigkeiten geben. Es ist natürlich anderseits zu sagen, dass man aus einer gewissen Gerechtigkeit heraus in der Kommission den Eindruck erwecken konnte, es sei ein Geschenk, wenn man keine Anschlussgebühr verlange.

Was Herr Grossrat Schmidlin bezüglich der Ausführungen des Kantonstierarztes in der Kommission gesagt hat, so will das nicht heissen, dass man damit Geld bekomme und nicht mehr wisse, was damit machen! Ich verweise immer noch auf Seite 5 unseres Berichtes, wo wir ausweisen, dass die Kasse ein Defizit haben wird. Die Meinung des Kantonstierarztes und auch meine Meinung, die ich in der Kommission bekanntgegeben habe, ging höchstens dahin, dass wir nicht unglücklich sind, wenn man uns noch etwas geben will. Das sind auch die Motive, weshalb sich die Regierung dem Antrag angeschlossen hat, so dass man dem Grossen Rat einen gemeinsamen Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung unterbreiten konnte. Ich kann mich heute persönlich dem Antrag anschliessen.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit

Beschluss:

Art. 10. Der Eigentümer eines neu dem Verfahren zur Bekämpfung der Rindertuberkulose anzuschliessenden Bestandes hat eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 5.— für jedes über zwei Jahre alte Stück Rindvieh zu bezahlen.

Art. 10 (neu Art. 11)

Tschumi, Präsident der Kommission. Der alte Artikel 10 sieht vor, dass auch die Geflügelhalter einen Beitrag an die Tierseuchenkasse zahlen sollen. Die Geflügelpest und die Geflügelcholera sind anzeigepflichtige Krankheiten geworden. Sie sind vom Bundesrat in das eidgenössische Tierseuchengesetz aufgenommen worden. Folglich ist die Tierseuchenkasse auch verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es ist eine Abmachung mit der SEG getroffen worden, dass für die Tiere, die Zucht- und Altersringe tragen, ein Beitrag bezahlt werden soll. Auf der andern Seite werden diese Tiere, wenn sie aus tierseuchenpolizeilichen Gründen abgetan werden müssen, auch aus der Tierseuchenkasse entschädigt. Ich bitte Sie, dem Artikel zuzustimmen.

Tannaz. Der alte Art. 10 erfüllt ein altes Postulat der Organisation der Geflügelzüchter und Geflügelhalter, das sowohl vom Schweizerischen Bauernverband, vom Schweizerischen Landfrauenverband sowie von der Schweizerischen Eierverwertungsgenossenschaft unterstützt wurde. Der Bundesrat ist hier vorangegangen, sicher in der Ueberlegung, dass der Verlust eines Geflügelbestandes den kleinen Mann ebenso hart trifft, wie Seuchen bei andern Tiergattungen andere Kreise treffen. Er hat am 23. Mai 1953 den Beschluss gefasst, an die von den Kantonen geleisteten Entschädigungen für Geflügel, das infolge anzeigepflichtiger Krankheiten umsteht oder abgetan werden muss, 40 % zu bezahlen. Der Kanton hat nun in prompter Weise die notwendigen Grundlagen in das neue Tierseuchengesetz aufgenommen. Dafür möchte ich im Namen der bernischen Geflügelzüchter danken. Was aber vor allem anzuerkennen ist, das ist die vorgesehene einfache Kontrolle, indem der versicherte Geflügelhalter einen kleinen Zuschlag zahlt für die jedes Jahr für die ganze Nachzucht zu kaufenden Alters- und Zuchtringe. Der Fussring muss im Alter von drei Monaten angelegt werden und dient als Versicherungsausweis. Die Vertriebsstelle dieser Ringe — es ist nicht die SEG, wie der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, sondern der SGV, der Schweizerische Geflügelzuchtverband — liefert die erhobenen Zuschläge am Ende des Jahres dem Kanton ab. Da die Kontrolle für ein Obligatorium viel zu weit gehen würde und es sicher nicht absolut notwendig ist, dass jedes Federchen versichert ist, wird es sich bei der Versicherung immer um etwas Freiwilliges handeln. Da es sich aber bei allen andern Tiergattungen, die in diesem neuen Gesetz umschrieben sind, in sämtlichen Fällen um ein Obligatorium handelt, sollte diese Freiwilligkeit für das Geflügel auch im Gesetz umschrieben sein. Ich schlage deshalb der Kommission für die zweite Lesung folgenden Text vor:

«Die Geflügelhalter, die ihre Bestände versichern wollen, leisten für den Einbezug des Geflügels in die für bestimmte Fälle und nach einer besonderen Ordnung vorgesehene Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse einen Beitrag, der in Form eines Zuschlages für die angekauften, vom Bund anerkannten Zucht- und Altersringe entrichtet wird. Diese Ringe dienen als Versicherungsausweis.»

Mit dem letzten Satz wäre dokumentiert, dass man keine komplizierte Kontrolle will, sondern dass der Ring als Versicherungsquittung gilt.

Tschumi, Präsident der Kommission. Wir wollen den Antrag von Herrn Tannaz für die zweite Lesung entgegennehmen. Dieser Antrag dokumentiert noch etwas besser das, was eigentlich schon im bisherigen Artikel festgehalten ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Die Geflügelhalter leisten für den Einbezug des Geflügels in die für bestimmte Fälle und nach einer besonderen Ordnung vorgesehene Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse einen Beitrag für die im Kanton Bern verkauften Zucht- und Altersringe.

III. Die Leistungen der Tierseuchenkasse

Art. 11 (neu Art. 12)

Ingress und Ziffer 1

Tschumi, Präsident der Kommission. Art. 11 bestimmt, wie die Leistungen der Tierseuchenkasse gedacht sind. Ich schlage Ihnen vor, Ziffer für Ziffer vorzunehmen.

In Ziffer 1 ist festgehalten, wie die Entschädigung aussehen soll für Tiere, welche an Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Milzbrand, Rauschbrand oder Wut umgestanden sind oder abgetan werden mussten. Das sind alles Seuchen, die beim Rinder- und Pferdegeschlecht auftreten. Aus dem alten Gesetz nicht übernommen ist die sog. Beschälseuche. Das ist eine Seuche bei Pferden, die wir eigentlich schon lange nicht mehr kennen. So kann man sie ohne weiteres von diesem Gesetz ausnehmen. Der Entschädigungssatz bei den genannten Seuchen beträgt 80 %.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Die Tierseuchenkasse leistet den Tiereigentümern Entschädigungen in folgenden Fällen und in folgendem Umfang, soweit hiernach nicht einschränkende Bestimmungen aufgestellt sind:

1. Für Tiere, welche an Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Milzbrand, Rauschbrand oder Wut (bei Wutkrankheit nur für Wiederkäuer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechtes) umgestanden sind oder abgetan werden müssen: 80 % des Schatzungswertes. Für Tiere der Rindviehgattung, die im impfpflichtigen Alter stehen, wird bei Rauschbrand eine Entschädigung nur dann ausgerichtet, wenn sie innerhalb der letztverflossenen acht Monate gegen Rauschbrand schutzgeimpft wurden. Der Regierungsrat kann aber auch für solche Tiere Entschädigungen zusprechen, welche anlässlich der vorgenommenen ordentlichen Impfungen das impfpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten und daher ungeimpft blieben. In Gemeinden, die normalerweise vom Rauschbrand nicht betroffen werden und wo deshalb keine Veranlassung zur Schutzimpfung vorliegt, werden Rauschbrandfälle auch dann entschädigt, wenn die betroffenen Tiere ungeimpft waren.

Ziffer 2

Tschumi, Präsident der Kommission. Diese Ziffer ist neu. Wir sehen, dass uns von den anzeigepflichtigen Schweinekrankheiten nur die Schweinepest übriggeblieben ist. Der Schweinerotlauf und die Schweineseuche sind von der Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten gestrichen worden, weil diese beiden Krankheiten wahrscheinlich viel von ihrer Gefahr verloren haben. Ich habe mich darüber schon bei der Eintretensdebatte ausgesprochen. Sie wissen, dass Herr Maurer bei der Eintretensdebatte die Frage aufgeworfen hat, ob der Kanton nicht auch weiter für den Schweinerotlauf eine Entschädigung auszahlen könne, obschon der Kanton vom Bund keinen Beitrag mehr erhalte, weil der Bund den Rotlauf gestrichen habe. Sie haben gehört, dass der Landwirtschaftsdirektor diese Anregung entgegengenommen hat; sie soll geprüft werden. Aber am Gesetz ändert das nichts. Ich möchte Sie bitten, der Ziffer 2, wie sie hier festgehalten ist, zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

2. Für Tiere im Alter von über 6 Wochen, welche an Schweinepest umstehen oder abgetan werden müssen: 80 % des Schatzungswertes, wenn eine Verwertung des Fleisches mit einem Erlös von mindestens 20 % der Schatzung möglich ist. 60 % des Schatzungswertes, wenn keine Verwertung erfolgt. Schadenfälle in Beständen, welche durch Kauf oder Tausch Veränderungen erfahren haben, werden nicht entschädigt, wenn der Ausbruch der Schweinepest innert 14 Tagen nach der Einstellung der gekauften oder eingetauschten Schweine erfolgt.

Ziffer 3 und 4

Tschumi, Präsident der Kommission. Zu den Ziffern 3 und 4 habe ich keine weiteren Bemerkungen zu machen; sie sind gleich wie im alten Gesetz.

Angenommen.

Beschluss:

3. Für erkrankte Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Behandlung einer der in Ziffer 1 oder 2 aufgeführten Krankheit umstehen oder deshalb abgetan werden müssen: 80 % des Schatzungswertes.

4. Für erkrankte oder der Ansteckung ausgesetzte Tiere, die auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausbreitung einer der in Ziffer 1 und 2 erwähnten Krankheiten vorzubeugen: 80 % des Schatzungswertes.

Ziffer 5 und 6

Tschumi, Präsident der Kommission. Ziffer 5 bringt ein neues Moment, indem für die Tiere, die wegen Maul- oder Klauenseuche ausgemerzt werden müssen, 90 % gegenüber 80 % im alten Gesetz entschädigt wird. Auch hier habe ich den Grund bereits in der Eintretensdebatte angegeben.

Genau gleich ist es bei Ziffer 6. Analog Ziffer 5 soll für gesunde Tiere, die wegen Kontakt mit der Maul- und Klauenseuche aus tierseuchenpolizeilichen Massnahmen abgeschlachtet werden müssen, ebenfalls 90 % ausbezahlt werden.

Angenommen.

Beschluss:

5. Für die Tiere der Bestände, in denen wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf behördliche Anordnung hin alle Klauentiere abgeschlachtet werden: 90 % des Schatzungswertes.

6. Für gesunde Tiere, die wegen Kontakt mit an Maul- und Klauenseuche erkrankten Beständen oder wegen Herkunft aus einer Maul- und Klauenseuchegefährdeten Gegend auf behördliche Anordnung hin geschlachtet werden: 90 % des Schatzungswertes.

Ziffer 7

Tschumi, Präsident der Kommission. Hier ist die Entschädigungspflicht festgelegt für Ziegen und Schafe, welche wegen ansteckendem Galt (infektiöse Agalactie) auf behördliche Anordnung abgeschlachtet werden. Es handelt sich um eine Krankheit, die früher viel aufgetreten ist, die man aber heute nur noch selten kennt. Wenn ein Schaden entsteht, wird 80 % des Verkehrswertes entschädigt.

Angenommen.

Beschluss:

7. Für Ziegen und Schafe, welche wegen ansteckendem Galt (infektiöse Agalactie) auf behördliche Anordnung abgeschlachtet werden: 80 % des Schatzungswertes.

Ziffer 8

Tschumi, Präsident der Kommission. Diese Ziffer sieht vor, dass die Tiere, die als Folge einer Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche umstehen oder abgeschlachtet werden müssen, ebenfalls mit 90 % entschädigt werden sollen.

Angenommen.

Beschluss:

8. Für gesunde Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche umstehen oder geschlachtet werden müssen: 90 % des Schatzungswertes. Für anderweitige Schäden, die wegen einer behördlich angeordneten vorbeugenden Behandlung von Tieren entstehen, kann die Direktion der Landwirtschaft eine angemessene Entschädigung zusprechen, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen der Schädigung und der behördlich angeordneten vorbeugenden Behandlung nachgewiesen ist.

Ziffer 9

Angenommen.

Beschluss:

9. Für gesunde Tiere, die auf behördliche Anordnung hin geschlachtet, oder für Sachen, die auf gleiche Anordnung hin vernichtet werden müssen, um einer im Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 oder in der zudienenden Vollziehungsverordnung aufgezählten Krankheit vorzubeugen: 80 % des Schatzungswertes (Ausnahme Ziffer 6 hievor).

Ziffer 10

Tschumi, Präsident der Kommission. Diese Ziffer ist neu. In dieser Ziffer wird die Entschädigungspflicht festgehalten für Tiere, die wegen Tuberkulose ausgemerzt werden. Für Tiere der Rindergattung, die wegen Tuberkulose ausgemerzt werden, soll 80 % des Verkehrswertes ausbezahlt werden, aber grundsätzlich nur dann, wenn alle Tiere ausgemerzt werden, die auf Tuberkulose positiv reagieren. In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes wurde nach dem Wort «Schatzungswertes» einfach ein Punkt gesetzt.

Man hatte vorgesehen, dass ein Besitzer, wenn er seinen Bestand dem Tuberkulosebekämpfungsverfahren unterstellt, die Entschädigung aus der Tierseuchenkasse nur erhält, wenn er alle positiv reagierenden Tiere ausmerzt und so der Bestand auf einmal saniert wird. Von der tierseuchenpolizeilichen Seite aus ist das sicher das richtige, indem man auf diesem Wege viel rascher zum Ziele kommt, als wenn man absondert und nur etappenweise ausmerzt. Aber diese einmalige Sanierung eines Bestandes hat seine grossen Härten. Ich habe mich schon ein paarmal über die finanziellen Auswirkungen ausgelassen, die sich für den Viehbesitzer ergeben, der seine sämtlichen Reagenten auf einmal abschlachten muss. Wir dürfen nicht vergessen, dass bis jetzt alle jene Bestände saniert wurden, die wenig Reagenten hatten. Heute hat sich die Sache immer mehr zusammengedrängt. Diejenigen, welche heute ihre Bestände noch nicht saniert haben, haben es zum grossen Teil aus dem Grunde nicht getan, weil sie vor den finanziellen Folgen zurückschrecken, da ihre Bestände ziemlich stark verseucht sind und daher eine einmalige Sanierung grosse finanzielle Konsequenzen hat. Um diese finanziellen Konsequenzen ein bisschen einzudämmen und den Besitzern eine gewisse Erleichterung zukommen zu lassen, hat man noch den Nachsatz hineingenommen: «Die Direktion der Landwirtschaft kann bis Ende 1958 Abweichungen vom Grundsatz der totalen Ausmerzung gewähren, wenn alle als tuberkulös angesteckt befundenen Tiere eines Bestandes derart abgesondert untergebracht und gewartet werden, dass die Ansteckung der gesunden eigenen oder benachbarten Tiere vermieden wird.» Dieser Nachsatz ist aufgenommen worden in Anlehnung an das Milchstatut, das vorsieht, dass auf 1958 die Qualitätszahlung der Milch auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft auf Grund der Tuberkulosefreiheit des Viehbestandes eingeführt werden soll. Im weitern sieht auch das Bundesgesetz vor, dass die Bekämpfung der Rindertuberkulose nicht nur aus einer Ausmerzung der kranken Tiere besteht, sondern dass man dort auch Absonderungen vorsehen kann. Wenn die Absonderungen in dem Sinne durchgeführt werden, wie es Ziffer 10 vorsieht, dass also kein Kontakt zwischen gesunden und kranken Tieren besteht, so bin ich überzeugt, dass keine Uebertragung vom Stall der Reagenten zum Stall der gesunden Tiere stattfinden kann. Ich möchte deshalb bitten, diesem Zusatz, wie er vorgesehen ist, zuzustimmen.

Im weitern sehen Sie in Absatz 2 von Ziffer 10, dass im bergbäuerlichen Zuchtgebiet 90 % des Schatzungswertes ausbezahlt werden soll. Unter bergbäuerlichem Zuchtgebiet versteht man das Gebiet, das nach dem eidgenössischen Produktionskataster ausgeschieden wurde. Massgebend ist, ob die Liegenschaft des Besitzers im eidgenössischen Produktionskataster liegt oder nicht. Wir sind uns absolut bewusst, dass dies gewisse Härten mit sich bringt, wie alle diese Vorschriften, indem vielleicht zwei Besitzer ganz nahe beieinander füttern, der eine aber mit 90, der andere nur mit 80 % entschädigt wird. Irgendwo aber muss man eine Grenze ziehen. Ich möchte deshalb bitten, diese Ziffer 10, so wie sie vorliegt, anzunehmen.

Daepp. Ich möchte zu Art. 10, Ziffer 10, in einem neuen Alinea folgenden Zusatzantrag stellen: «In

Fällen, von unverschuldetem Neueinbruch der Tuberkulose in Beständen, in welchen eine vollständige Tilgung derselben erfolgte, wird die Entschädigung auf 90 % des Schatzungswertes erhöht, vorausgesetzt, dass die zumutbaren Vorsichtsmassnahmen erfüllt worden sind.»

In der Begründung dieses Zusatzantrages möchte ich zunächst auf die zusätzlichen Mittel hinweisen, die jetzt neu in der Höhe von Franken 700 000.— bis Fr. 800 000.— als Anschlussgebühren der Tierseuchenkasse zur Verfügung gestellt werden. Unter diesem Gesichtspunkt dürften deshalb auch die Leistungen der Kasse zur Milderung ausserordentlicher Schadensfälle im Sinne des Zusatzantrages überprüft und auch in Anspruch genommen werden können. Bei aller Notwendigkeit, den Kampf gegen die Rindertuberkulose mit aller Energie und mit Zielbewusstsein zu führen, darf man sich aber über die wirtschaftlichen Auswirkungen und die schweren finanziellen Opfer und Risiken bei der Bestandessanierung und der Neuremontierung, namentlich auch vom Gesichtspunkt der kapitalschwachen Betriebe aus, nicht hinwegtäuschen und hinwegsetzen. Diese recht einschneidenden Begleiterscheinungen auf dem Gebiet der Seuchenbekämpfung treten im Zeitpunkt, in dem wir die Gesetzesvorlage beraten, noch wenig hervor und sind im allgemeinen in nicht bäuerlichen Volkskreisen nur ungenügend bekannt.

Zur Illustration der angedeuteten Auswirkungen möchte ich auf ein mir bekanntes konkretes Beispiel aus der Praxis verweisen, das bestimmt landauf, landab ähnliche Konsequenzen zur Folge haben wird. Es handelt sich um einen mittelgrossen Betrieb mit einem Viehbestand von 18 Stück Grossvieh. Die tierärztliche Untersuchung hat einen starken Verseuchungsgrad ergeben, so dass der Besitzer sich entschlossen hat, 16 infiszierte Tiere im Laufe dieses Herbstes auszumerzen. Der Erlös für 11 Kühe, zwei trächtige Rinder und drei Jungtiere, hat Fr. 15 300.— ergeben. Der totale Ausmerzbeitrag bei einem Durchschnitt von Franken 250.— pro Tier beläuft sich auf total Franken 4000.—. Der Totalerlös ergibt somit Fr. 19 300.—. Bei dieser Entschädigung hat der Besitzer, um einigermassen den bisherigen Qualitätsstand beibehalten zu können, neun Kühe zum Durchschnittspreis von Fr. 2100.— zukaufen können. Aus der Liquidation ergibt sich auf dem Viehkapital ein Verlust von mindestens Fr. 7000.— und der ursprünglich gut besetzte Stall steht heute zur Hälfte leer. Der Besitzer hat mir erklärt, dass er eine nochmalige Operation in diesem Ausmass nicht mehr ertragen könne. Die Folgen dieser Ausmerzaktion machen sich aber noch in einer andern Richtung empfindlich bemerkbar. Der Milcherlös aus diesem reduzierten erneuerten Bestand ist stark zurückgegangen. Im Monat vor der Ausmerzung betrug der Monatserlös noch Fr. 1000.—, beim heutigen zugekauften Bestand noch Fr. 130.— pro Monat. Schlachtvieherlöse aus normalem Abgang sind vorläufig nicht mehr zu erwarten. Der Mangel an Stalldünger wird sich bis zur Auffüllung des Viehbestandes auf den Ertrag der Liegenschaft sehr ungünstig auswirken. Geldknappheit wird daher in diesem Betrieb an der Tagesordnung sein.

Vollends kritisch wird die Situation in tbc-sanierten Betrieben, wenn im neu erworbenen Bestand weitere schwere Seucheneinbrüche erfolgen müssten. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass sich diese Neuinfektionen leider da und dort wiederholen. Solche Unglücke und Heimsuchungen können in letzter Konsequenz den völligen Ruin bäuerlicher Existenzen zur Folge haben. In Fällen wiederholter Verseuchung ist die Entschädigungsquote von 80 % des Schatzungswertes entschieden ungenügend. Sie rechtfertigt die beantragte Erhöhung auf 90 % unter der formulierten Voraussetzung und bilden eine Risikoversicherung, die auch abstimmungspolitisch nicht unterschätzt werden darf. Die Massnahme liegt aber sicher auch im Interesse der Zuchtgebiete, indem eine bessere Entschädigung ermöglicht, besonders wertvolles Zuchtvieh aus den Bergen zu erwerben.

Eventuellen Bedenken, dass grössere Beiträge zu Nachlässigkeiten in der Vorsicht führen könnten, stehen nach Gesetz die vorgesehene schärfere tierärztliche Kontrolle, der Verlust des roten Zeugnisses und entsprechende Ausführungs- und Strafbestimmungen gegenüber. Es scheint mir auch klar zu sein, dass Viehhandelsbetriebe von diesen Vergünstigungen ausgeschlossen werden müssten. Die Vollziehungsverordnung des Bundesgesetzes bestimmt in Art. 5 sogar, dass die Kantone betreffend Unterstellung der Bestände der Viehhändler besondere Bestimmungen erlassen können. Schliesslich kann mit Bestimmtheit erwartet werden, dass bei fortschreitender Tilgung der Rindertuberkulose die Fälle wiederholter Verseuchung immer seltener werden, so dass der finanzielle Aufwand für eine zusätzliche Milderung der am schwersten betroffenen Viehbesitzer als tragbar zu bewerten ist. Aus diesen Erwägungen möchte ich Sie bitten, dem Zusatzantrag zuzustimmen.

Wyss (Herzogenbuchsee). Eine behördliche Ausmerzaktion bringt ganz sicher den Bauern, den Tierhaltern, grosse Nachteile. Ich finde 80 % Entschädigung absolut ungenügend, um die Ausfälle zu decken. Ganz bestimmt wird es manchem nicht begüterten Bauern im Unterland schwer fallen, den Schaden zu decken. Ich möchte deshalb anfragen, ob man nicht generell für den ganzen Kanton Bern die 90 % vorsehen könnte, wie sie für das Oberland in Aussicht genommen sind.

Andres. Es ist von verschiedenen Seiten ausgeführt worden, dass durch die totale Ausmerzaktion verschiedene Bauern wirtschaftlich stark betroffen werden. Da bin ich vollständig einverstanden; es entspricht sicher den Tatsachen. Ursprünglich ist, wie schon der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, die Bestimmung, wonach die Landwirtschaftsdirektion Abweichungen vom Grundsatz der totalen Ausmerzung gewähren kann, nicht in dieser Ziffer enthalten gewesen. Speziell auf Anregung bäuerlicher Seite ist diese Ausnahmebestimmung aufgenommen worden. Ich kann Ihnen ruhig sagen, dass die Ausnahmebestimmung aus einer schlaflosen Nacht des Kantonstierarztes entstanden ist. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob wirklich diese Ausnahmebestimmung den Landwirten, die wirtschaftlich stark betroffen werden, hilft. Ich bezweifle das nämlich sehr. Es ist doch sicher nicht so, dass ausgerechnet die wirtschaftlich schwachen Landwirte in der Lage sind, die

gesonderte Wartung dieser Tiere vorzunehmen. Ich möchte deshalb die Frage an den Herrn Landwirtschaftsdirektor richten, ob man nicht den Härten auf andere Art und Weise entgegentreten könnte. Ich denke daran, ob eventuell vom Staat aus diesen Bauern, die wirtschaftlich stark betroffen wurden, zinslose Darlehen für eine Karenzzeit von fünf Jahren gewährt werden könnten. Ich betrachte nämlich die Ausnahmebestimmung als ein Zückerchen, um wahltechnisch vorzugehen. Ich habe, wie gesagt, die Auffassung, dass diesen Landwirten damit in keiner Art und Weise gedient ist.

Tschumi, Präsident der Kommission. Der Antrag von Herrn Daepp, der in einem neuen Alinea vorsehen möchte, dass den Besitzern, die ein zweites Mal ausmerzen müssen, 90 % ausbezahlt werden unter der Bedingung, dass sie alle Vorkehren getroffen haben, die die nötige Gewähr bieten, dass eine Neuinfektion nicht stattfinden kann, könnte ich für die zweite Lesung entgegennehmen. Wir wollen das in der Kommission noch einmal überprüfen.

Herr Wyss hat gefragt, ob es nicht möglich wäre, für das ganze Kantonsgebiet 90 % auszuzahlen. Ich muss hier auf das Bundesgesetz zurückgreifen, das eigentlich den Unterschied macht. In Art. 5, Alinea 3, des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose heisst es: «In Gebieten, in denen vorwiegend Viehzucht betrieben wird und die geschlossen dem Verfahren unterstellt werden, können bis 90 % des amtlichen Schatzungswertes berücksichtigt werden.» Warum das Bundesgesetz für die Zuchtgebiete auf 90 % und für die Flachlandgebiete auf 80 % geht, brauche ich wohl nicht auseinanderzusetzen; wir sehen ja die wirtschaftlich viel schwereren Bedingungen, unter denen die Viehbesitzer im Berggebiet gegenüber den Viehbesitzern im Flachland arbeiten müssen. Wenn der Bund im Zuchtgebiet, also im Berggebiet, 90 % vorsieht, so zahlt er auch einen entsprechenden Bundesbeitrag, d. h. die Hälfte dieser 90 %, also 45 %. Im Flachlandgebiet zahlt der Bund nur 40 % an die Schäden. Wenn wir im Flachlandgebiet auch auf 90 % gehen, gibt das eine zusätzliche Belastung der Tierseuchenkasse pro Jahr von über einer halben Million, d. h. von Fr. 600 000.— bis Fr. 700 000.—. Ich glaube nicht, dass die Tierseuchenkasse, deren finanzielle Mittel schon auf jeden Rappen ausgerechnet sind, das noch zu ertragen vermöchte. Wenn man im Flachlandgebiet auch auf 90 % gehen wollte, so müssten wir die finanzielle Grundlage für die Tuberkulosebekämpfung noch erweitern. Ob wir da die Beiträge des Kantons oder der Gemeinden hinaufsetzen wollten, ich glaube, wir hätten auf jeden Fall Schwierigkeiten. Aus diesem Grunde bin ich überzeugt, dass die 80 % Entschädigung im Flachlandgebiet angemessen sind.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 10 hat uns wirklich eine grosse Neuerung gebracht. Ich habe seinerzeit schon in den Verhandlungen des Grossen Rates über diese Ausmerzaktion daran erinnert, dass eigentlich die bisherige Praxis, wie sie im Kanton Bern angewandt wurde, nämlich die sog. stufenweise Ausmerzung, beim eidgenössischen Veterinäramt ebenfalls sehr umstritten ist und auch in anderen Kantonen nicht angewandt wird. Dagegen ist zu sagen, dass ich z. B. bei der Intervention des bernischen Bauernverbandes die Erklärung abgegeben habe, dass wir prüfen wollten, ob im neuen Gesetz die Entschädigung auf 90 % hinaufgesetzt werden könnte, wie das Herr Grossrat Wyss auch wünscht, dass man aber gleichzeitig verlangen müsste, dass die totale Sanierung in jedem einzelnen Fall anzuwenden ist. Es ist zweifellos so, dass bei der stufenweisen Ausmerzung da und dort vermehrte Ansteckungsgefahr besteht, und infolgedessen Tiere übernommen werden müssen, die man vielleicht bei einer Totalsanierung hätte gesund erhalten können. Wir haben aber feststellen müssen, dass diese Kosten bei 90 % sehr gross würden, wie das der Herr Kommissionspräsident bereits erwähnt hat. Er hat gesagt, die Kosten würden Franken 600 000.— bis Fr. 700 000.— betragen. Ich gehe weiter. Wir haben ausgerechnet, dass es ebenso gut Fr. 800 000.— ausmachen kann bei rund 5000 Tieren, die in den nächsten Jahren jährlich auszumerzen sind, hauptsächlich in Gebieten, wo noch ziemlich hohe Schatzungen bestehen. Wo wir das Geld hernehmen sollen, ist für uns ein Rätsel gewesen. Trotz dem Wunsch, mit Rücksicht auf die grossen Schäden, die sich für die Tierbesitzer ergeben, auf 90 % zu gehen, haben wir «die Retourkutsche» nehmen müssen und erklärt: Wenn wir nur auf 80 % gehen, muss man in Gottes Namen schauen, wie man durchkommt. Wir haben allerdings die Totalsanierung beibehalten.

Ich gebe mir ohne weiteres Rechenschaft, dass die Kompetenz, welche die Landwirtschaftsdirektion erhält, ein sehr fragliches Geschenk ist. Wenn man im einzelnen Fall abklären muss, ob diese Absonderung genügend ist, und wenn man auf Ansteckungsgrundsätze in bakteriologischer Hinsicht aufbauen muss, so ist zu sagen, dass es nichts anderes als eine absolut getrennte Unterbringung und getrennte Pflege gibt. Ich bin nicht restlos überzeugt, dass, wenn im einen Stall die Reagenten und im andern die tuberkulosefreien Tiere untergebracht sind, wobei wahrscheinlich an vielen Orten sehr oft der gleiche Mann die Tiere besorgen muss, nicht wieder Gelegenheit zur Infektion besteht. Ich habe das in der Kommission bereits geschildert. Aber ich habe mich schlussendlich dem Wunsch der Kommission gebeugt. Mein Antrag ist nun beschränkt bis 1958. Das würde zusammenfallen mit dem Datum, das auch im Milchstatut in bezug auf die Verschärfung der Kontrolle und der Preisabstufung festgesetzt ist. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass dies gewisse Ungerechtigkeiten mit sich bringen wird. Bei einem Bauer, der uns zwei Ställe zeigen könnte, würde man wahrscheinlich dieses abgestufte System weiter praktizieren, während wir bei einem Kleinbauern, der nur einen einzigen Stall hat und der die Absonderung durch irgendeinen Lattenverschlag vornehmen möchte, dies ablehnen müssten. Ich möchte deshalb darauf verweisen, dass es über diesen Punkt eine ziemlich grosse Kritik gegenüber der Landwirtschaftsdirektion geben wird. Ich bin mir voll und ganz bewusst, dass das so kommen wird. Aber mit Rücksicht auf eine gewisse Uebergangszeit hat schliesslich auch die Regierung dem Antrag zugestimmt.

Herr Grossrat Andres fragt an, ob es nicht möglich wäre, dass die Landwirtschaftsdirektion einspringen und vielleicht zinslose Darlehen gewähren könnte im Falle, dass diese Totalisierung ein allzu grosses Opfer erfordern sollte. Ich muss Herrn Grossrat Andres sagen, dass der Sanitätsdienst der Landwirtschaftsdirektion an der Laupenstrasse ist, in der Bauernhilfskasse und in der Stiftung «Bernische Bauernhilfe». Dort werden zinslose Darlehen oder Beiträge à fonds perdu ausbezahlt, aber nur nach einer genauen Durchleuchtung des einzelnen Gesuchstellers und nach Abklärung der finanziellen Lage dieser Gesuchsteller. Diese Vorschriften sind ausserordentlich klar und präzis, so dass keiner hineinschlüpft, der sich nicht irgendwie ausweisen kann, dass diese Totalsanierung ihn und seine Familie ruinieren würde. Diesen Leuten können wir also nicht helfen, auch von der Landwirtschaftsdirektion aus nicht. Ich glaube deshalb, dass die Uebergangsbestimmung einfacher ist, weil sie zeitlich beschränkt ist. Darauf habe ich in der Kommission den Akzent verlegt. Weiter hätte ich nicht gehen können; ich habe mich schlussendlich damit einverstanden erklärt.

Herr Grossrat Daepp meint, dass man in Fällen, wo unverschuldeterweise eine Neuinfektion stattgefunden hat, 90 % zahlen sollte. Ich bin mit Herrn Grossrat Daepp und mit all jenen, die sich mit dieser Frage abgeben, der gleichen Meinung, dass 80 % bei einer zweiten Sanierung eine ausserordentlich grosse Härte bedeuten. Aber wie dieser Begriff «unverschuldet» abgeklärt werden soll, ist mir tatsächlich nicht plausibel. Es ist nämlich nicht ganz gleich wie bei der Maul- und Klauenseuche, wo man sofort verfolgen kann, wie diese Uebertragung sporadisch stattfindet. Bei der Tuberkulose wird höchstens nach einem halben Jahr wieder eine Kontrolle vorgenommen, später erst nach einem Jahr, wenn die Betriebe längere Zeit tbc-frei sind; wir sehen sogar vor, von einem gewissen Termin hinweg nur alle zwei Jahre eine Kontrolle der einzelnen Viehbestände vorzunehmen. Da wird es unmöglich sein, ein Verschulden oder Nichtverschulden festzustellen. Wenn man eine solche Bestimmung (90 %) in das Gesetz hineinnimmt, so muss man sich bewusst sein, dass alle Fälle zu entschädigen sind, wo eine zweite Sanierung durchgeführt werden muss. Es scheint mir ganz besonders schwer zu sein beim Handel. Wenn man geglaubt hat, dass man den Händler von dieser Massnahme ausschliesse, so möchte ich erklärt haben, dass man gerade die Händler kontrollieren wird, und zwar ganz scharf. Bis heute ist ganz eindeutig festgestellt, dass eine Menge Händler mit oder ohne Absicht immer wieder da und dort Reagenten hineingestellt haben. Wenn sie an einem Ort ein Tier günstig kaufen konnten, taten sie es, und haben probiert, es da oder dort wieder zu plazieren. Wir werden den Handel speziell kontrollieren müssen. Wir dürfen nicht dulden, dass durch die Händler immer wieder Reagenten in diese tbc-freien Kreise hineingebracht werden. Es ist auch selbstverständlich, dass wahrscheinlich die Bestände, die am meisten Wechsel haben, sei es durch den Handel oder sonstwie, am meisten Gefährdungen ausgesetzt sind, und infolgedessen diese Entschädigungen auf sich genommen werden müssen. Ich möchte aber empfehlen, dass der Grosse Rat dem Antrag Daepp in diesem Sinne zustimmt, dass man bis zur zweiten Lesung die Sache in der Kommission noch weiter abklärt.

Nun möchte ich die Erklärung abgeben, die von mir namentlich in der Kommission gewünscht worden ist, was mit dem letzten Alinea von Ziffer 10 eigentlich gesagt sein soll, dort also, wo vom bergbäuerlichen Zuchtgebiet die Rede ist. Wir können ein Bundesgesetz oder auch nur eine Verordnung des Bundes nicht vom Kanton aus interpretieren. Wir haben uns deshalb an den Bund wenden müssen, damit er uns sagt, was er als «bergbäuerliches Zuchtgebiet» ansieht und bei welchen Fällen er einverstanden ist, diese 90 % als Grundlage anzunehmen, wobei er nachher 50 % dieser Schatzung rückvergütet. Wir haben folgende Mitteilung erhalten, die ich ablese:

«Als Gebiete gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose, in denen vorwiegend Viehzucht getrieben wird und für die bis 90 % des Schatzungswertes für die Entschädigung der wegen Tuberkulose ausgemerzten Tiere berücksichtigt werden können, gelten nach den Zusicherungen der Herren Vertreter des eidgenössischen Veterinäramtes für den Kanton Bern:

Bis auf weiteres die in Art. 7 der Verfügung des EVD betreffend die Förderung des Viehabsatzes vom 20. Juli 1943 bezeichneten Gebiete: Das ganze Oberland, vom Amt Thun die Gemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Goldiwil, Heiligenschwendi, Homberg, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Schwendibach, Sigriswil, Teuffenthal, Unterlangenegg, Wachseldorn; vom Amt Schwarzenburg die Gemeinden Guggisberg und Rüschegg; vom Amt Signau die Gemeinden Eggiwil, Röthenbach, Schangnau, Trub, Trubschachen; vom Amt Trachselwald die Gebiete über 800 m ü. M.; von den jurassischen Amtsbezirken: Freibergen mit Ausnahme der Gemeinden Epauvillers, Goumois, Soubey; vom Bezirk Courtelary die Gemeinden La Ferrière, Mont-Tramelan, Plagne, Renan, St-Imier, Sonvilier, Tramelan; vom Bezirk Delsberg die Gemeinde Saulcy; vom Bezirk Münster die Gemeinden Champoz, Châtelat, Les Genevez, Lajoux, Monible, Sornetan, Souboz, Tavannes.»

Ich gebe diese Interpretation des Bundes zu Protokoll. Mehr kann ich nicht erklären. Es ist möglich, dass der Bund sogar früher oder später eine andere Praxis handhabt. Ich glaube, es wäre gut, wenn diese Erklärung auch auf französisch verlesen würde.

Président. M. Daepp est-il d'accord avec la suggestion faite par le président de la commission et par le directeur de l'agriculture que sa proposition soit examinée au cours de la deuxième lecture?

Daepp. D'accord.

Angenommen.

Beschluss:

10. Für Tiere der Rindergattung, die wegen Tuberkulose ausgemerzt werden: 80 % des Schatzungswertes, jedoch nur dann, wenn durch die Ausmerzung der Herkunftsbestand völlig von Tuberkulose befreit wird und die vorgeschrie-

benen Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt werden. Die Direktion der Landwirtschaft kann bis Ende 1958 Abweichungen vom Grundsatz der totalen Ausmerzung gewähren, wenn alle als tuberkulös angesteckt befundenen Tiere eines Bestandes derart abgesondert untergebracht und gewartet werden, dass die Ansteckung der gesunden eigenen oder benachbarten Tiere vermieden wird.

Im bergbäuerlichen Zuchtgebiet werden unter der gleichen Voraussetzung 90 % des Schatzungswertes entschädigt, wenn zudem das Bekämpfungsverfahren im ganzen Gebiet geschlossen durchgeführt wird.

Ziffer 11 und 12

Angenommen.

Beschluss:

11. Für Schadenfälle, die infolge anzeigepflichtiger Geflügelseuchen eintreten: 80 % des Schatzungswertes der umgestandenen oder vorsorglich geschlachteten Tiere.

12. Die Landwirtschaftsdirektion kann für Tiere, deren Fleisch bei der Notschlachtung infolge nachlässiger Behandlung durch den Tiereigentümer einen Minderwert erlitten hat, an der Entschädigung einen dem Minderwert entsprechenden Abzug machen.

Die Verwertung notgeschlachteter und soweit überhaupt zulässig auch umgestandener Tiere (Tierfutter) hat grundsätzlich durch die Gemeinden an Ort und Stelle zu geschehen. Sie wird durch die Oberbehörden nur dann durchgeführt, wenn den Gemeinden die Verwertung nachweisbar unmöglich ist oder wenn eine besondere Verschleppungsgefahr besteht.

Art. 12 (neu Art. 13)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Der Erlös aus den nutzbaren Teilen der umgestandenen oder notgeschlachteten Tiere kommt dem Tiereigentümer zu. Er wird von der nach den Ansätzen in Art. 11 errechneten Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

Die Verwertungsart der nutzbaren Teile wird durch die Organe der Tierseuchenpolizei bestimmt.

Art. 13 (neu Art. 14)

Tschumi, Präsident der Kommission. In Art. 13 ist gesagt, unter welchen Bedingungen die Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse besteht. Dieser Artikel enthält ferner die Bestimmung, dass Tiere, die ausserhalb des Kantons Bern gesömmert werden, bei Rauschbrand usw. ebenfalls entschädigt werden können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Die Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse besteht unter Vorbehalt von Art. 6, Absatz 3, nur für so viele Tiere, als der Tiereigentümer alljährlich Beiträge bezahlt, zuzüglich der Tiere, die im laufenden Jahre in seinem eigenen Tierbestand geboren werden. Bei dauernder Vermehrung des Tierbestandes durch Ankauf nach Aufnahme des Verzeichnisses der beitragspflichtigen Tiere im November hat der Tiereigentümer zum Zwecke seiner Sicherung die entsprechenden Beiträge nachzuzahlen.

Im Kanton Bern wohnhafte Eigentümer sind auch für solche Tiere entschädigungsberechtigt, die vorübergehend in andern Kantonen stehen, vorausgesetzt, dass für sie unter Vorbehalt von Art. 6, Absatz 3, die Beiträge in die bernische Tierseuchenkasse einbezahlt wurden.

Art. 14 (neu Art. 15)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 15. Die in Art. 11 vorgesehenen Entschädigungen der Tierseuchenkasse werden nicht geleistet oder durch die Landwirtschaftsdirektion angemessen herabgesetzt, wenn der Eigentümer die Seuche oder Erkrankung mitverschuldet hat, eine anzeigepflichtige Seuche zu spät oder gar nicht gemeldet oder sonstwie den tierseuchenpolizeilichen Vorschriften oder den Massnahmen und Anordnungen zu ihrer Bekämpfung zuwidergehandelt hat. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 23 dieses Gesetzes.

Art. 15 (neu Art. 16)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Die Entschädigungen nach Art. 11 werden nicht gewährt:

1. für Tiere und Gegenstände von geringem Wert, für beseitigte Hunde und Katzen, sowie für abgeschossenes Wild;
2. für Tiere in zoologischen Gärten, Menagerien und ähnlichen Unternehmungen;
3. für Schlachttiere ausländischer Herkunft;
4. für Tiere inländischer Herkunft, die sich in Schlachthäusern oder in den zu solchen gehörenden Stallungen befinden;
5. für Pferde und Nutzvieh ausländischer Herkunft, die in der Schweiz wohnhaften Personen gehören, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Tiere bei der Einfuhr völlig gesund waren, dass sie dauernd im Kanton Bern eingestellt sind und dass für sie die Beiträge in die Tierseuchenkasse bezahlt wurden.

Art. 16 (neu Art. 17)

Tschumi, Präsident der Kommission. Art. 16 sieht die Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse vor an Gemeinden für ihre Auslagen, die sie bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für Desinfektionen usw. gehabt haben. Sonst habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Die Tierseuchenkasse entschädigt den Gemeinden 50 % der Kosten, die ihnen bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für die Desinfektion öffentlicher Anlagen und der verseuchten Gehöfte und durch deren Bewachung erwachsen. Der Bewirtschafter des verseuchten Gehöftes und sein Personal haben bei der Durchführung der Reinigung und der Desinfektion ohne Anspruch auf Entschädigung mitzuarbeiten.

Art. 17 (neu Art. 18)

Tschumi, Präsident der Kommission. Art. 17 erlangt eine gewisse Bedeutung, indem darin festgehalten wird, dass zunächst einmal bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche die Tierseuchenkasse die Kosten sowohl für die Impfstoffe gegen die Maul- und Klauenseuche wie auch für die Kosten der Impftierärzte übernimmt. Sodann ist gesagt, dass die Tierseuchenkasse nicht nur Beiträge leisten will an die für die Schutzimpfung nötigen Impfstoffe bei Milzbrand, Rauschbrand, Schweinerotlauf, Schweineseuche usw., sondern auch an die Kosten bei der Schutzimpfung gegen das seuchenhafte Verwerfen. Man führt seit einigen Jahren gegen das seuchenhafte Verwerfen die Schutzimpfung der Jungtiere durch. Bei der Impfung mit sog. Abortus-Vakzine Buck 19 bezahlt die Tierseuchenkasse die Hälfte für die Impfstoffbeschaffung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Für die behördlich angeordneten Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten für den Impfstoff und für die Impftierärzte. Die Gemeinden haben die von den Impftierärzten benötigten Begleit- und Hilfspersonen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Tierseuchenkasse leistet ferner Beiträge an die für Schutz-, Heil- und Notimpfungen notwendigen Impfstoffe gegen Milzbrand, Rauschbrand, Schweinerotlauf, Schweineseuche, Schweinepest, ansteckende Bronchopneumonie beim Rindvieh und Rinderabortus Bang, sowie an die für die Dasselbeulenbekämpfung benötigten Medikamente. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet die Impfstoffe und die Medikamente, welche für eine Beitragsleistung in Betracht fallen und bestimmt auch das Ausmass des Beitrages.

Art. 18 (neu Art. 19)

Tschumi, Präsident der Kommission. Art. 18 hat eine gewisse Bedeutung, indem er den Grundsatz festlegt, dass die Tierseuchenkasse auch Entschädigungen auszahlen könne für Tiere, die wegen Ausscheidung von Bang-Bakterien ausgemerzt werden müssen, ebenso für Schadenfälle, die entstehen durch andere übertragbare Krankheiten, die in diesem Gesetz noch nicht vorgesehen sind. Das ist ein wichtiger Punkt. Die Bekämpfung des seuchenhaften Verwerfens ist eine Forderung, die von den Züchterkreisen wie auch von den Milchproduzenten immer wieder gestellt worden und sehr berechtigt ist. Aber man weiss noch nicht so recht, wie man die Bekämpfung des seuchenhaften Verwerfens durchführen will, weil die Diagnostizierung des seuchenhaften Verwerfens noch nicht so ganz abgeklärt ist. Man hat wohl die Blutuntersuchung beim seuchenhaften Verwerfen. Man kann das Blut einer Kuh untersuchen. Die Kuh reagiert positiv auf Bang, aber diese positive Reaktion sagt nicht, ob die Kuh noch einmal verwirft oder ob sie schon verworfen hat oder in welchem Stand sich das seuchenhafte Verwerfen in dem betreffenden Tier befindet. Sie haben aber in der Eintretensdebatte gehört, dass ein Bundesbeschluss in Vorbereitung steht, der gewisse Massnahmen über die Bekämpfung des seuchenhaften Verwerfens vorsieht, darum ist es wichtig, dass wir auf kantonalem Boden die finanzielle Grundlage schaffen, um nachher den Bundesbeschluss auf dem Gebiet des Kantons Bern durchführen zu können.

Sie haben gehört, dass Herr Grossrat Maurer in der Eintretensdebatte die Forderung aufgestellt hat, dass man die Schutzimpfung gegen das seuchenhafte Verwerfen mit Abortus-Vakzine Buck 19 obligatorisch erklären soll. Er hat mir einen Antrag in die Hand gedrückt, den er zu diesem Art. 18 stellen wollte. Dieser Antrag ging dahin, dass der Grosse Rat auf dem Dekretswege die obligatorische Schutzimpfung gegen das seuchenhafte Verwerfen ordnen soll. Ich habe ihm gesagt, dass wir das nicht brauchen, indem es in diesem Art. 18 heisst, dass der Grosse Rat auf dem Dekretswege die Entschädigung an Eigentümer solcher Tiere ordnen könne, die als Ausscheider von Bangerregern erklärt worden sind. In diesem Dekret wird dann stehen, unter welchen Bedingungen diese Bangausscheider ausgemerzt werden müssen. Ich kann mir vorstellen, dass man eine gewisse Norm über die Bekämpfung des seuchenhaften Verwerfens aufstellen wird, vielleicht ähnlich wie bei der Bekämpfung der Tuberkulose. Ob in dieser Norm eventuell eine obligatorische Schutzimpfpflicht vorgesehen ist, weiss ich nicht. Das wird Sache der Beratung sein, wenn das Dekret vor den Grossen Rat kommt. Ich möchte ersuchen, dem Art. 18, wie er vorliegt, zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Der Grosse Rat wird auf dem Dekretswege die Entschädigung an Eigentümer solcher Tiere ordnen, die als Ausscheider von Bangerregern erklärt und als solche ausgemerzt werden. In gleicher Weise können auch Beiträge gewährt werden an Schadenfälle infolge von übertragbaren Krankheiten, welche in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind. Doch gilt der Grundsatz, dass die Entschädigungsberechtigung die Beitragspflicht der Tiereigentümer voraussetzt, soweit nicht Art. 6, Abs. 3, zutrifft.

IV. Schätzungsverfahren und Ausrichtung der Entschädigungen

Art. 19 (neu Art. 20)

Tschumi, Präsident der Kommission. Abschnitt IV ordnet das Schätzungsverfahren und die Aus-

richtung der Entschädigungen. Art. 19, den ich gesamthaft vornehmen will, sieht im ersten Abschnitt vor, dass die Schatzung bei Milzbrand und Rauschbrand durch den zuständigen Kreistierarzt und durch einen Schätzer der örtlichen Viehversicherungskasse durchgeführt werden soll. In den wenigen Gemeinden, wo keine Versicherungskasse besteht, bestimmt die Gemeinde den Schätzer. Das Verfahren wird heute schon im bisherigen Gesetz so durchgeführt.

Absatz 2 bestimmt, dass bei Schweinepest die Schatzung auf Grund des Lebendgewichtes durchgeführt werden soll. Das wird durch den betreffenden Kreistierarzt geregelt.

Beim Auftreten von Maul- und Klauenseuche wird die Schatzung vom Vertreter des Kantonstierarztes und je einem Vertreter vom Bestandeseigentümer und der betreffenden Gemeinde durchgeführt. Weil man gerade bei Abschatzungen von Maul- und Klauenseuche-Tieren immer die Schwierigkeit hat, praktische Landwirte für die Schatzungen heranzubringen, was ich absolut begreife, weil gerade bei Maul- und Klauenseuche die Uebertragungsgefahr ungeheuer gross ist, ist vorgesehen, dass wenn die Fachmänner, die von der Gemeinde und vom Vieheigentümer bestimmt werden können, das Mandat ablehnen, nachher die Landwirtschaftsdirektion Leute als ihre Vertreter bestimmen kann, um diese Schatzung durchzuführen.

Bei der Festsetzung des Schatzungswertes im Tuberkuloseausmerzverfahren ist festgehalten, wie es in der Praxis schon seit einiger Zeit durchgeführt wird, dass die Schatzung durch einen Vertreter der Landwirtschaftsdirektion und durch einen Vertreter der Landwirtschaft vorgenommen wird. Die Schatzungsmaxima bei der Tuberkuloseausmerzung sind genau festgehalten auf Grund der Weisungen und Richtzahlen wie sie vom eidgenössischen Veterinäramt herausgegeben wurden.

Im weitern ist gesagt, dass die Schatzungen nach dem Marktwert durchgeführt werden sollen, dass der Viehbesitzer die Möglichkeit hat, gegen die Schatzung Rekurs einzureichen, dass die Rekursfrist 14 Tage beträgt.

Im letzten Abschnitt ist vorgesehen, dass die Einsprachen im Tuberkuloseausmerzverfahren in letzter Instanz vom eidgenössischen Veterinäramt, bzw. vom eidgenössischen Kontrollexperten entschieden werden.

Lanz. Ich möchte in Art. 19 gerne den letzten Abschnitt geändert haben. Es heisst hier: «Betrifft die Einsprache die Einschatzung von Tieren, die im Tuberkuloseausmerzverfahren übernommen wurden, so ist sie mit den Einschätzungsakten dem eidgenössischen Veterinäramt zu Handen des eidgenössischen Kontrollexperten zuzustellen, welcher sie unter Beizug des Kantonstierarztes endgültig erledigt. Die Kosten fallen zulasten des unterliegenden Teils.» Ich möchte zu Handen der zweiten Lesung den Antrag stellen, die Worte «unter Beizug des Kantonstierarztes» zu streichen.

Ich möchte diesen Antrag wie folgt begründen. Das Schatzungsverfahren ist sicher nicht immer reibungslos gegangen, wenn nur der Adjunkt des Kantonstierarztes geschätzt hat. Die Landwirtschaftsdirektion hat deshalb in verdankenswerter Weise dem Adjunkten des Kantonstierarztes einen Fachmann beigegeben, der die Tiere schätzen hilft. Seither ist das Schatzungsverfahren im grossen und ganzen sehr gut gegangen. Aber dennoch kann es Einsprachen geben. Es ist daher wohl besser, wenn nachher der eidgenössische Kontrollexperte die Schatzung allein prüft, und nicht noch der Kantonstierarzt oder sein Adjunkt dabei sein müssen. Sie sind sicher von der ersten Schatzung her im Bilde. Ich stelle mir vor, dass in diesem Moment eine Schatzung nicht mehr gut geändert werden kann. Ich möchte die Kommission bitten, den Antrag für die zweite Lesung entgegenzunehmen und wenn möglich diese Worte zu streichen.

Tschumi, Präsident der Kommission. Ich begreife Herrn Lanz gut, wenn er den Kantonstierarzt ausschalten will. Ich möchte festhalten, dass der Kantonstierarzt nicht selber bei diesen Schatzungen mitwirkt, sondern sein Vertreter, sein Adjunkt, der im betreffenden Landsteil wirkt. Man kann ja den Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegennehmen, aber ich persönlich bin der Meinung, dass der Kantonstierarzt als Hüter der Tierseuchenkasse hier ebenfalls das Recht hat mitzureden, auch wenn diese Schatzungen nachher vom eidgenössischen Kontrollexperten nachgeprüft werden. Ich glaube nicht, dass wir vom Kanton aus die volle Macht über diese Schatzung dem Bund überlassen können, weil der Bund nur 40 % zahlt und die andern restlichen Prozente vom Kanton, d. h. von der Tierseuchenkasse aufgebracht werden. Ich bin der Meinung, dass der verantwortliche Vertreter im Kanton der Kantonstierarzt ist, und dass dieser in letzter Instanz auch noch etwas zu sagen hat. Ich möchte trotzdem den Antrag von Herrn Lanz für die zweite Lesung zur Prüfung in der Kommission entgegennehmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte hauptsächlich deswegen zu dieser Sache etwas sagen, weil auch die bisherige Praxis der Schatzung kritisiert worden ist. Ich gebe zu, dass die Schatzung durch den Adjunkten des Kantonstierarztes — also nur durch eine Person — da und dort Anlass zu Kritik gegeben hat. Ich bin bereit gewesen, alle Kritiken genau zu überprüfen, die mir zu Gesicht gekommen sind. Ich möchte doch hier vor dem Grossen Rate erklären, dass in den meisten Fällen, sicher in 95 % aller Fälle, bei genauer Abklärung festgestellt werden konnte, dass die Schatzungen richtig waren. Ich möchte hier den Funktionär der kantonalen Verwaltung, den Adjunkten des Kantonstierarztes, in aller Form in Schutz nehmen, und auch erklären, dass er den besten Ueberblick über die Schatzungen hatte, weil er an allen Orten dabei war.

Wir waren aber ohne weiteres einverstanden, dem Begehren der Tierhalter, dass auch ein Vertreter der Landwirtschaft dabei sein soll, Folge zu geben. Ein weitergehendes Begehren habe ich allerdings ablehnen müssen. Es ist nämlich bereits gewünscht worden, dass man drei Experten bestellt. Da sollte man doch etwas auf das rationelle Arbeiten schauen, damit nicht das Geld, das der Staat und die Gemeinden und alle, die dazu beitragen, ausgeben, einfach in Taggeldern verschwin-

det. Schlussendlich ist die Entschädigung an den Tierbesitzer das wichtigste. Wir müssen das im Gesetz festsetzen, was wir bis heute können, namentlich bei der gegenwärtigen Praxis von zwei Schätzern.

Ich muss den Antrag von Herrn Lanz schon heute ablehnen. Wenn die Kommission die Sache zur Prüfung entgegennehmen will, so ist das mir gleich, aber ich wehre mich dagegen, dass einfach der Vertreter der kantonalen Verwaltung und der Vertreter der bernischen Tierseuchenkasse überhaupt ausgeschaltet wird. Solange wir noch in den meisten Fällen 60 % zahlen und beim Bund sehen müssen, dass wir die 40 % erhalten, ist es am Platze, dass wir unsererseits einen Vertreter haben.

Was das Schatzungswesen anbelangt, so möchte ich sagen, dass in einzelnen Fällen die Schatzungen sogar zu hoch waren. Bei der letzten Revision haben wir vom Bund wegen zu hoher Schatzungen und Einreihung in Kategorien, die bessere Entschädigungen ermöglicht haben, und die ziemlich weit gegangen sind, eine Rechnung erhalten. Wir haben im einzelnen Falle dartun müssen, warum die Tiere in diese Klasse aufgenommen wurden. Bei einigen Fällen allerdings haben wir aus unserer eigenen Kasse entschädigen müssen. Der Bund hat nicht die Tendenz gehabt, höhere Schatzungen zu machen, sondern die Klasse dort zu wechseln, wo man in tiefere Schatzungen kommt. Ich möchte deshalb Herrn Lanz sagen, dass er sich den falschen Finger verbinden könnte! Ich glaube, diese Zusammenarbeit zweischen Bund und Kanton ist absolut am Platz. Man muss daher vorsichtig sein.

Lanz. Nach den Ausführungen von Herrn Regierungsrat Buri bin ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Für die infolge Milzbrand oder Rauschbrand umgestandenen oder notgeschlachteten Tiere, deren Eigentümer entschädigungsberechtigt ist, wird die Schatzung durch den zuständigen Kreistierarzt zusammen mit einem Schätzer der Viehversicherungskasse vorgenommen. Wo keine Viehversicherungskasse besteht, bestimmt die zuständige Gemeindebehörde einen Schätzer.

Bei Schweinepest erfolgt die Schatzung auf Grund der Lebendgewichte und des Alters der Tiere nach den im Zeitpunkt des Schadenfalles geltenden Marktpreisen.

Beim Auftreten von Maul- und Klauenseuche wird der befallene Bestand durch den Vertreter des Kantonstierarztes und je einem vom Bestandeseigentümer und der betreffenden Gemeinde zu bezeichnenden sachkundigen Fachmannes geschätzt. Verzichten Gemeinden oder Bestandeseigentümer auf die Beiziehung eines Fachmannes, so wird ein Vertreter der Landwirtschaftsdirektion beigezogen.

Für die Festsetzung des Schatzungswertes der im Tuberkuloseausmerzverfahren zu übernehmenden Tiere bezeichnet die Landwirtschaftsdirektion Schatzungskommissionen, die je aus einem Vertreter der Landwirtschaft und der Direktion bestehen. Die Höhe des Schatzungswertes der Tiere ist festzusetzen nach den vom eidgenössischen Veterinäramt aufgestellten Weisungen und Richtzahlen.

Alle Schatzungen sind grundsätzlich nach den zur Zeit des Schadenfalles oder der Uebernahme geltenden durchschnittlichen Marktwerten festzusetzen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 266 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 (Höchstschatzungen).

Ueber die Schatzungen ist nach den Weisungen der Landwirtschaftsdirektion ein Protokoll aufzunehmen, das von den Schätzern und vom Tiereigentümer zu unterzeichnen ist. Dem Tiereigentümer steht das Rekursrecht an die Landwirtschaftsdirektion zu. Rekursfrist 14 Tage.

Sämtliche Schatzungen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion. Diese kann übersetzte Schatzungen oder eine Beschwerde des Eigentümers wegen zu niedriger Schatzung einer zweiten Schatzungskommission zur Begutachtung überweisen; sie trifft hierauf nach Anhörung der Schätzer und des Eigentümers den endgültigen Entscheid.

Betrifft die Einsprache die Einschatzung von Tieren, die im Tuberkuloseausmerzverfahren übernommen wurden, so ist sie mit den Einschätzungsakten dem eidgenössischen Veterinäramt zuhanden des eidgenössischen Kontrollexperten zuzustellen, welcher sie unter Beizug des Kantonstierarztes endgültig erledigt. Die Kosten fallen zu Lasten des unterliegenden Teils.

Art. 20 (neu Art. 21)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. In Fällen, in denen zur Verhinderung der Verschleppung einer Seuche anderes Eigentum als Viehware vernichtet oder beschädigt werden muss, bezeichnet die zuständige Amtsstelle nach Massgabe der bestehenden Vorschriften diejenigen Objekte, die vernichtet oder beschädigt werden müssen. Die Schätzer nehmen ein doppeltes Protokoll auf, woraufhin die Vernichtung vorgenommen werden kann. Ein Doppel des Protokolls ist mit dem Schatzungsprotokoll für das Vieh an die Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

Art. 21 (neu Art. 22)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Nach Eingang der Schatzungsprotokolle, der Rechnungen für die entschädigungsberechtigten Kosten und allfälliger sonstiger Belegstücke ordnet die Landwirtschaftsdirektion die Auszahlung der Entschädigungsbeiträge durch die Tierseuchenkasse an. Dem entschädigungsberechtigten Eigentümer ist eine genaue Abrechnung zuzustellen.

Art. 22 (neu Art. 23)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Streitigkeiten über die Anwendung dieses Gesetzes entscheidet endgültig der Regierungsrat.

V. Strafbestimmungen

Art. 23 (neu Art. 24)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse von Fr. 10.— bis Fr. 300.— bestraft. Ueberdies kann er zur Rückzahlung bezogener Tierentschädigungen verhalten werden. Vorbehalten bleiben die weitern Strafbestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 (neu Art. 25)

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollzugsvorschriften.

Art. 25 (neu Art. 26)

Tschumi, Präsident der Kommission. Bei Art. 25 möchte ich hervorheben, was alles aufgehoben wird. Sie sehen, dass durch dieses Gesetz aufgehoben werden: 1. Das Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921. 2. Das Gesetz betreffend die Revision des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921, vom 30. Oktober 1927. 3. Die Ziffern 6—9 des Grossratsbeschlusses über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 8. September 1943.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921;
2. das Gesetz betreffend die Revision des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921, vom 30. Oktober 1927;
3. die Ziffern 6 bis 9 des Grossratsbeschlusses über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 8. September 1943.

Le Président. Désirez-vous revenir sur un des articles de la loi?

Art. 22 (neu Art. 23)

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind etwas rasch über Art. 22 hinweggegangen. Es heisst hier: «Streitigkeiten über die Anwendung dieses Gesetzes entscheidet endgültig der Regierungsrat.» Wir sind allgemein der Auffassung, dass diese Bestimmung gesamthaft Gültigkeit habe, denn der Regierungsrat sollte die Rekursinstanz sein. Nun könnte man aber nach der Anordnung, wie sie im Entwurf ist, der Meinung sein, diese Bestimmung beziehe sich nur auf Abschnitt IV des Gesetzes. Herr Grossrat Wälti hat mich auf diese Sache aufmerksam gemacht. Wir haben uns sofort sagen müssen, dass wir jedenfalls eine bessere Klarheit hätten, wenn man diesen Art. 22 unter den neuen Abschnitt V nähme. Dann sticht er besser hervor. Wir möchten also vorschlagen, Art. 22 unter Abschnitt V zu nennen. Der jetzige Abschnitt V würde nachher Abschnitt VI, und Abschnitt VI würde Abschnitt VII. Damit haben wir absolute Klarstellung, dass Streitigkeiten in allen Fällen bis an die Regierung weitergezogen werden können, was durchaus unsere Auffassung ist.

Angenommen.

Beschluss:

V. Streitigkeiten

Art. 23. Streitigkeiten über die Anwendung dieses Gesetzes entscheidet endgültig der Regierungsrat.

(Abschnitt V wird neu VI, und Abschnitt VI wird neu VII.)

Art. 19 (neu Art. 20) und Art. 23 (neu Art. 24)

Herren. Bei Art. 23, Strafbestimmungen, ist mir nicht alles ganz klar. Ich möchte da einige Fragen an den Herrn Landwirtschaftsdirektor stellen. Wenn sich einer dem Verfahren anschliesst, kann er dann gezwungen werden, wirklich auszumerzen? Wie verhält es sich, wenn er nicht ausmerzt? Kann in diesem Falle die Bestimmung angewendet werden, dass er von Fr. 10.— bis Franken 300.— gebüsst wird, oder ist das freigestellt? Bekommt er lediglich keine Entschädigungen, wenn er bis 1958 nur vereinzelt ausmerzt? Wie ist es von 1958 an? Kann er da zur Ausmerzung gezwungen, d. h. gebüsst werden, wenn er sich nicht fügen will?

Schneiter. Ich möchte Sie bitten, Art. 19 noch einmal genau anzuschauen und ihn ein bisschen aufzugliedern. Es ist gesetzestechnisch nicht gut, wenn man eine solche Sammlung von Bestimmungen in einem Artikel hat. Jeder Abschnitt ist praktisch eigentlich ein Artikel für sich. Das Ganze wird zusammengehalten durch das Alinea 4, Schatzungsverfahren und Ausrichtung der Entschädigungen, so dass man mindestens 5—6 einzelne Artikel daraus machen könnte. Es wird ohne weiteres möglich sein, das auf die zweite Lesung hin noch umzuändern.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Art. 19 anbelangt, so werden wir die Sache mit der Kommission noch einmal prüfen. Ich habe im übrigen dem Herrn Kommissionspräsidenten gesagt, dass wir für die zweite Lesung Marginalien vorschlagen werden, damit der ganze Gesetzestext noch etwas übersichtlicher wird. Wir haben diese Marginalien nachträglich nicht einschalten können, da wir nicht gerade zum Druck bereit waren. Wir haben es deshalb für die erste Lesung so gehen lassen. Wir wollen bei Abfassung der Marginalien prüfen, ob dieser Artikel 19 besser aufgegliedert werden kann.

Noch kurz eine Antwort auf die Frage von Herrn Grossrat Herren. Natürlich wird es auch nach dem Jahre 1958 Leute geben, die sich nicht fügen wollen, und deren Bestände eine gewisse Gefahr für die Bestände der Nachbarschaft bedeuten könnten. Wir haben uns auf der Landwirtschaftsdirektion die Frage bereits vorgelegt, was zu geschehen hat. Es ist nicht interessant, mit der Polizei aufzumarschieren. Wir werden das zu vermeiden trachten, solange es möglich ist. Wir haben in erster Linie die Druckmittel, die ich seinerzeit schon erwähnt habe. Wir haben jetzt schon sämtliche Viehschauen tbc-frei. Wenn also einer nicht einen Betrieb hat, der angeschlossen ist, wenn er nicht tbc-freies Vieh besitzt, kann er nicht mehr auf die Schauen fahren. Das ist für einen Zuchtbetrieb bereits eine Deklassierung, die den Betreffenden überhaupt als Zuchtbetrieb ausschliesst. Man wird in Zukunft kein Vieh mehr verkaufen können aus einem solchen Bestand. Wir haben im weitern die Absicht, auch mit den Genossenschaften und mit dem Fleckviehzuchtverband soweit zu kommen, dass die Reagenten aus den Stammzuchtbüchern verschwinden oder darin wenigstens keine neuen aufgenommen werden.

Ab 1958 wird die Frage wegen der Milchlieferung in Diskussion gezogen werden. Wer dann nicht angeschlossen ist und keinen tbc-freien Betrieb hat, wird gewisse Sanktionen zu gewärtigen haben. Man wird den Milchpreis abstufen, und zwar stärker als heute. Bei der Abstufung, wie sie heute vorgesehen ist, wird man niemanden abschrecken, also muss diese Abstufung stärker sein.

Im weitern habe ich bereits gesagt, dass man auch die Abgabe eines Gesundheitsscheines an solche Tiere und an gesamte Bestände, die nicht tbc-frei sind, verweigern wird. Ein solcher Viehhalter wird sein Jungvieh nicht mehr sömmern können, weil er keine Ortsveränderungsscheine lösen kann. Er wird keine Tiere auf den Markt bringen können, weil er keinen Gesundheitsschein erhält, da durch das Aufführen solcher Tiere natürlich eine gewisse Gefahr für die andern entsteht. In dieser Weise eingeengt, werden sich die meisten Tierbesitzer entscheiden, mitzumachen.

Wenn das alles zusammen nichts nützt, wenn es also gewisse Tierbesitzer gibt, die sich nicht fügen, so werden sie einfach die Milch nicht liefern und die Tiere nicht in den Handel bringen können. Sie werden nirgends mehr an einer Konkurrenz teilnehmen können. Wenn eine allgemeine Ansteckungsgefahr für andere Bestände besteht, müssen wir überlegen, ob man nicht zwangsweise diese verbleibenden Tbc-Viehbestände sanieren will. Das überlasse ich aber der Zukunft. Ich möchte nur sagen, dass man vorher alle andern Mittel anwenden und ausschöpfen muss, bevor man mit der Polizei in den Stall kommt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Tierseuchenkasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung der Art. 33 und 49 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, Art. 264 der zugehörenden Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 und Art. 5, 8 und 11 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose, sowie Art. 2 der zugehörenden eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1950,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Dekret über die Bekämpfung der Rindertuberkulose und die Organisation des tierärztlichen Tuberkulosedienstes

(Siehe Nr. 44 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Tschumi, Präsident der Kommission. Das Dekret, das uns hier vorgelegt wird, ist nichts anderes als die logische Folgerung des Grossratsbeschlusses vom 8. September 1943. Sie wissen, dass wir auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft die Rindertuberkulose seit dem Jahre 1942 bekämpft haben, auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Januar 1942. Der Bernische Grosse Rat hat nachher, am 8. September 1943, auf Grund dieses Bundesbeschlusses einen Grossratsbeschluss erlassen, der kurz und bündig sagte, wie die Rindertuberkulose auf dem Gebiet des Kantons Bern bekämpft werden soll.

Der Bundesbeschluss vom 27. Januar 1942 wurde abgelöst durch das Bundesgesetz vom 29. März 1950. Unser Grossratsbeschluss vom September 1943 hängt demnach in der Luft, weil der Bundesbeschluss aus dem Jahre 1942 aufgehoben und durch das Bundesgesetz vom Jahre 1950 ersetzt wurde. Folglich müssen wir nun, auf Grund des Bundesgesetzes vom Jahre 1950, einen neuen Beschluss darüber fassen, wie wir auf dem Gebiet des Kantons Bern die Rindertuberkulose bekämpfen wollen.

Dies soll nun durch das Dekret geschehen, das Ihnen hier vorgelegt wird. Es sieht vor, dass sämtliche Viehbestände im Kanton jährlich untersucht werden sollen und wie die Bestandesbesitzer die Bekämpfung der Rindertuberkulose durchführen sollen, ferner dass der Regierungsrat ermächtigt werden könne, für die Durchführung der verwaltungsmässigen Arbeiten, die durch den Kampf gegen die Rindertuberkulose auf dem Büro des Kantonstierarztes entstehen, vermehrt Adjunkte anzustellen. — Ganz allgemein ist vorgesehen, gebietsweise vorzugehen. In Artikel 3 des Bundesgesetzes steht: «Die Kantone sind ermächtigt, das Verfahren nach Gebieten und schrittweise anzuordnen.» Bei uns im Kanton Bern ist vorgesehen, den Kampf gegen die Rindertuberkulose gebietsweise aufzunehmen. Sie wissen, dass im Oberland schon jetzt ein Obligatorium besteht. Man sieht vor, nachher

schrittweise vorzugehen, vielleicht im Berner Jura das Obligatorium einzuführen, im Emmental, Oberaargau, Mittelland, Seeland; je nach dem Stand der Bekämpfung soll so sukzessive das Obligatorium eingeführt werden.

Es ist auch vorgesehen, dass man zuerst einmal, wie das Dekret es sagt und wie es schon lange von den Milchverbänden gewünscht wird, im ganzen Kanton ein Kataster aufnimmt. Dann werden sämtliche Viehbestände geimpft, wodurch man ein Bild darüber erhält, wie stark die Verseuchung verbreitet ist. Es werden heute Zahlen von 20 bis 40 % genannt, gestützt auf ganz lokale Befunde. Aber wenn wir schon einen Plan aufstellen wollen für die Aktion, ist es unbedingt nötig, eine Gesamtstatistik zu haben. Das ist dann Sache der Regierung.

Ich bin mir bewusst, dass die Anstellung von neuen Adjunkten nicht auf grosse Gegenliebe stösst im Rat. Auf dem Büro des Kantonstierarztes sind heute der Kantonstierarzt, sein Adjunkt, sechs Kanzlisten und eine Aushilfskraft beschäftigt. Diesen Personalbestand hat das Büro seit dem Jahre 1939. Seit 1943 bekämpfen wir die Tuberkulose. Es sind etwa 15 000 Bestände dem Tuberkulose-Bekämpfungsverfahren unterstellt, mit weit über 100 000 Stück Rindvieh. Das brachte dem Büro des Kantonstierarztes eine gewaltige Mehrarbeit. Die Leute dort werden dem Arbeitsanfall in der Zukunft nicht mehr gewachsen sein. Ich kann das erklären, weil ich sehr häufig mit dem Büro des Kantonstierarztes in Berührung komme und sehe, welch grosse Arbeit dort sowohl vom Chef wie von sämtlichen Angestellten geleistet wird. Wenn wir hier beschliessen, dass dort Adjunkte sollen angestellt werden können, geschieht das aus der absoluten Notwendigkeit. Ohne das nötige Personal kann von der administrativen Seite her die Tuberkulosebekämpfung nicht unterstützt werden. Es hätte keinen Sinn, zu beschliessen, die Tuberkulosebekämpfung soll intensiviert werden, aber die administrative Seite zu vernachlässigen.

Es ist nicht vorgesehen, die Adjunkte alle auf einmal anzustellen, sondern dies soll in Anpassung an Form und Gestalt der Tuberkulosebekämpfung geschehen. Man wird auch nicht alle Adjunkte im Gebäude am Münsterplatz beschäftigen. Zuerst käme ein Adjunkt ins Oberland, weil dort das Obligatorium besteht. Nachher würden gebietsweise weitere Adjunkte ernannt. Sie sollen in den betreffenden Gebieten wohnen. Man wird also nicht von Bern aus dekretieren und die weiteren Beteiligten schwimmen lassen.

Ich bitte im Namen der einstimmigen Kommission, auf das Dekret einzutreten.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden begreifen, dass es mir besonders unsympathisch ist, dem Grossen Rat eine Personalvermehrung vorzuschlagen, nachdem speziell auf dem Land verlangt wird, es sei das Personal der Verwaltung nicht zu vermehren. Aber die Verhältnisse sind hier einfach stärker als wir. Ohne zusätzliches Personal könnten wir die Aufgabe nicht durchführen. Ich schliesse mich in allen Teilen den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an. Ich gebe mir Rechenschaft, dass wir nicht Tierärzte erhalten werden, die aus einer guten Praxis heraus zum Kanton kämen. Aber es verhält sich nicht so, wie Herr Grossrat Stucki bei der Eintretensdebatte zum Tierseuchengesetz sagte, dass dann die Tierärzte eine Konkurrenz erhielten. Die Adjunkte, die wir anstellen, haben in erster Linie Verwaltungsaufgaben zu besorgen. Sie werden den Tierärzten an die Hand gehen, werden sie nicht konkurrenzieren, sondern entlasten. Ich glaube, dass die Tierärzte keine Opposition machen werden. Zuerst werden wir im Oberland einen Adjunkten einsetzen. Dort wird sich zeigen, wie diese Zusammenarbeit abgegrenzt werden kann. Ich bin mir bewusst, dass sich in erster Linie wahrscheinlich junge Leute melden werden, solche, die nicht schon einen Kreis haben. Es scheint mir dies auch nicht unbedingt ein Schaden zu sein. Es handelt sich ja nicht eigentlich um Lebensstellungen. Wenn der eine oder andere der Adjunkten eine Praxis eröffnen will und daher weggeht, ist das kein Unglück. Wir werden immer wieder neue Leute beiziehen. Es besteht ja auch keine Möglichkeit, diese Leute zu befördern. Die Finanzdirektion ist einverstanden, sie in die 5. Besoldungsklasse einzureihen. Das ist sehr bescheiden. Aber für einen jungen Mann, der gewisse Erfahrungen sammeln und sich auf diesem Gebiet speziell betätigen will, ist es trotzdem eine schöne Aufgabe. Ich hoffe, sie lasse sich realisieren, bei allen Bedenken, die man haben kann, und bitte den Grossen Rat, der Vorlage zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Alle Rindviehbestände des Kantons sind jährlich mindestens einmal tierärztlich auf Tuberkulose zu untersuchen.

§ 2

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Bestandesbesitzer haben Massnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose zu treffen, die allgemein als Verfahren bezeichnet werden und umfassen

a) die Ausmerzung oder Absonderung tuberkulöser Tiere;

b) den Schutz und die Erhaltung der tuberkulosefreien Bestände.

Der Regierungsrat ordnet das Verfahren nach Gebieten schrittweise an und erlässt die für die technische Durchführung notwendigen Vollzugsbestimmungen.

§§ 3 und 4

Stucki (Steffisburg). Ich beantrage, die Paragraphen 3 und 4 zu streichen. Die Paragraphen 1 und 2 genügen. Der Nachsatz von § 2 gibt der Re-

gierung den Auftrag, die nötigen Vollziehungsbestimmungen zu erlassen. Wie wir hören, sollen die Adjunkte des Kantonstierarztes hinausgehen und Verwaltungsaufgaben ausüben. Ich glaube nicht, dass wir für verwaltungstechnische Massnahmen Tierärzte nötig haben. Wir sind nach wie vor der Auffassung, man solle das Personal des Staates nicht vermehren. Beim Eintreten zum Gesetz betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen sagte ich, man solle nicht den Tierärzten, die in der Praxis stehen, Erfahrung haben, junge Tierärzte vor die Nase setzen. Ich habe damit nicht gemeint, dass man ihnen eine Konkurrenz hinstellt, sondern dass man einen Mann beauftragt mit einer staatlichen Massnahme, die der Tierarzt, der in der Praxis steht, besser kennt. Ich habe die Auffassung, man könne ganz gut die bestehenden Tierärzte herbeiziehen und diese eingliedern, die Verwaltungsmassnahme also den privaten Tierärzten überlassen und so eine Vermehrung der staatlichen Angestellten ausschliessen. Daneben sehen wir, dass nicht etwa eine Zahl genannt wird, sondern die Regierung wird ermächtigt, die nötige Zahl von tierärztlichen Adjunkten anzustellen. Zuerst käme einer für das Oberland. Nachher sind immer mehr nötig und schliesslich hat man für jeden Amtsbezirk einen, und dann werden die Kreistierärzte auf die Seite gestellt. Ich habe die Auffassung, man soll das auf privatwirtschaftlichem Boden machen, soll den bestehenden Kreistierärzten die Aufgabe überbinden und nicht neue Stellen schaffen.

Tschumi, Präsident der Kommission. Es wäre schön, wenn wir den praktizierenden Tierärzten diese Aufgabe auch noch übergeben könnten. Ich habe einige Erfahrung in der Tuberkulosebekämpfung und möchte erklären, dass wir das nicht machen können, was Herr Stucki wünscht. Wir Tierärzte untersuchen die Viehbestände. Nachher haben wir für jeden Viehbestand eine Kontrollkarte, worauf der Viehbesitzer eingetragen ist sowie jedes einzelne Tier und der Befund, gemäss Kennzeichen am Tier (Ohrmarke usw.). Nachher wird diese Karte dem Büro des Kantonstierarztes zugestellt. Dort wird die Gesamtkartei erstellt und auch Kontrolle geführt über die Tuberkulosefreiheit der einzelnen Bestände. Dem Besitzer, der einen tuberkulosefreien Bestand hat, wird ein Ausweis ausgestellt. Dazu kommt dann das Ausmerzverfahren. Die Ausmerzaktion muss organisiert werden. Die Tiere müssen geschätzt werden. Wir haben im Kassengesetz festgehalten, wie die Schätzungen durchgeführt werden sollen. — Das alles können wir nicht dem praktizierenden Tierarzt überlassen. Er ist der, der in den Stall geht, den Kontrakt hat mit dem Viehbesitzer, die Untersuchungen macht, die Massnahmen trifft im Stall. Der Adjunkt, der im Dekret vorgesehen ist, ist der Verbindungsmann zwischen der Landwirtschaftsdirektion und dem frei praktizierenden Tierarzt. Dieser könnte sich nicht mit der rein administrativen Arbeit befassen. Es ist nicht so, dass dieser Adjunkt — ich schaue es wenigstens so an — der Polizist sein soll, der uns frei praktizierende Tierärzte alle acht Tage inspiziert, ob wir die Kühe richtig impfen, richtig kontrollieren usw., sondern seine Aufgabe ist eine rein administrative, und die können wir frei praktizierenden Tierärzten nicht übergeben. Diese sind genug mit Schreibarbeiten belastet, indem sie die Kontrolle für einzelne Tiere durchführen müssen und die Befunde weitergeben.

Ich bitte, den Paragraphen 3 und 4 zuzustimmen. Die Regierung kann nicht Adjunkte anstellen, und sie nach ihrem Belieben in die Besoldungsklassen einreihen, sondern laut Verfassung ist das Sache des Grossen Rates. Ich bitte daher, den Paragraphen 3 anzunehmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Stucki kommt mehr oder weniger einem Nichteintretensantrag gleich; denn wenn diese beiden Paragraphen gestrichen werden, kann die Regierung nachher kein Personal einstellen. Ich glaube nicht, dass es möglich wäre, anstatt Tierärzte irgendwelches Büropersonal anzustellen und dieses an verschiedenen Orten des Kantons zu stationieren. Ich habe mir, in engstem Kontakt mit unserem Kreistierarzt, selbst Rechenschaft gegeben, in welch unangenehme Situation der Tierarzt jetzt oft kommt. In einem andern Kreis, wo diese Frage behandelt wurde, sagte man, es sei heute so, dass der Bauer den einen Tierarzt habe, wenn er ein Tier verkaufe und einen andern, wenn er ein Tier kaufe! Man sieht daraus die unterschiedliche Praxis, die heute noch besteht; die einen Tierärzte sind strenger als die andern. Wir hörten schon verschiedene Klagen, auch gegen amtierende Tierärzte. Ob sie wirklich berechtigt sind oder nicht, haben wir nicht weiter abzuklären. Wir wissen, dass da und dort eine gewisse Toleranz geübt wird. Um das ein für allemal auszuschalten, glaube ich, es sei am besten, wenn man einen Funktionär hat, der vom Staat angestellt und absolut unabhängig ist. Unser Tierarzt sagte mir selbst, wie unangenehm es für ihn sei, von den Bauern, wenn er in einen Stall gehe, immer wieder gefragt zu werden, was er vom Ausmerzverfahren halte. Dann müsste er einen ganzen Vortrag halten, um zu erklären, wie vorzugehen sei. Sagt er, man müsse zuerst impfen, erklärt der Bauer: Natürlich ist der Tierarzt der Meinung, man müsse impfen, damit er Arbeit hat! — Es wurde denn auch schon gesagt, das sei ein Gesetz, das hauptsächlich für die Tierärzte bestimmt sei und ihnen Arbeit bringe. — Ich glaube, der Tierarzt sieht im staatlichen Funktionär keine Konkurrenz, sondern einen Mitarbeiter, der ihm einen grossen Teil dieser ausserordentlich unangenehmen Arbeit abnehmen wird.

Ich bin im übrigen der Meinung, dass die Zahl der Adjunkte nicht immer gleich gross sein wird. Drei oder vier werden das Maximum sein. Es wird nicht, wie Herr Grossrat Stucki meint, in jedem Amtsbezirk einer amtieren. Aber wenn einmal im ganzen Kanton das Obligatorium besteht, müssen wir einfach das Personal haben, bis die Massnahme durchgeführt ist. Wenn die Sanierung beendet ist, wird sich wahrscheinlich ein Abbau des Hilfspersonals rechtfertigen. Wenn es einmal soweit ist, dass im Kanton nur noch einzelne Infektionsherde behandelt werden müssen, wird man das ohne weiteres wieder vom Büro des Kantonstierarztes aus machen können. Ich glaube daher, dass man der Regierung trotz aller Bedenken diese Hilfe geben muss, sonst müssen wir so fortfahren, wie es bis-

her geschah, was in mancher Beziehung sehr unbefriedigend wäre.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit

Beschluss:

§ 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die Sicherung der verwaltungsmässigen Arbeiten und zur Ueberwachung ihrer Durchführung bei der Abteilung des Kantonstierarztes die notwendige Zahl von tierärztlichen Adjunkten anzustellen.

Die Zuteilung des Arbeitsgebietes erfolgt durch die Landwirtschaftsdirektion.

§ 4. Die Adjunkte werden in die 5. Besoldungsklasse eingereiht.

§ 5

Le Président. Je signale une erreur d'impression dans le texte français, où il faut lire: « septembre 1943 » et non pas « septembre 1954 ».

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Mit diesem Dekret werden die Ziffern 1 bis 5 und 10 bis 13 des Grossratsbeschlusses vom 8. September 1943 aufgehoben.

§ 6

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Das Dekret tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Bekämpfung der Rindertuberkulose und die Organisation des tierärztlichen Tuberkulosedienstes

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Vollzug des Art. 1, Absatz 1, und Art. 3, Absatz 1, des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 und Artikel 2 und 3 der zugehörenden eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1950 und gestützt auf Art. 26, Ziffer, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Niklaus und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Subventionsansätze für die Güterzusammenlegung Vinelz

(Siehe Seite 540 hievor)

Niklaus. Den Wortlaut der Motion muss ich nicht wiederholen. Sie verfolgt den Zweck, die Subvention an die Güterzusammenlegung Vinelz dem Grossratsbeschluss vom Mai 1952 anzupassen, d. h. sie von 25 % auf 30 % zu erhöhen. — Im Amt Erlach sind mehrheitlich Klein- und Mittelbetriebe, ohne privaten Waldbesitz. Der Wald gehört den Gemeinden oder dem Staat. Der Boden ist sehr stark parzelliert. In vielen Fällen sind Heimwesen von 15—20 Jucharten in 35 und mehr Parzellen aufgeteilt.

Die Gemeinde Vinelz ist von den 12 Gemeinden des Amtes Erlach die erste, die es wagte, die Zusammenlegung durchzuführen. Sie startete dieses Unternehmen in einer Zeit, wo die Subvention von Staat und Bund, wenn ich nicht irre, 75 % betrugen. Es wurden Unterschriften gesammelt, und bevor das Projekt dem Grossen Rat unterbreitet werden konnte, wurden die Bundessubventionen reduziert, so dass der Beitrag von Staat und Bund zusammen nur noch 50 % ausmachten. Das ist meines Erachtens zu wenig für eine Güterzusammenlegung, wie sie Vinelz durchführen musste.

Kurz vor Beginn der Arbeiten reichte die Hälfte der Mitglieder einen Verschiebungsantrag ein, weil man unter diesen Umständen auf die Zusammenlegung verzichten müsse. Gestützt auf die Auskunft der Landwirtschaftsdirektion — Direktor war damals Regierungsrat Stähli — beschloss die Flurkommission, das gestartete Unternehmen weiterzuführen. Der Regierungsrat hatte nämlich damals erklärt, dass sehr wahrscheinlich die Subvention nicht mehr heruntergehen werde.

Die Angelegenheit kam leider sehr teuer zu stehen. Das Projekt sah 1,3 Millionen Gesamtkosten vor. Je 25 % Subvention von Bund und Kanton ergeben Fr. 650 000.—. Vinelz ist eines der teuersten Unternehmen. Infolge der Kriegsteuerung musste von Anfang an mit hohen Kosten gerechnet werden. Ein grosser Teil der Fläche war entwässerungsbedürftig. Von 418 ha haben 93 entwässert werden müssen. — Ein weiterer Umstand, der die Arbeiten verteuerte, ist der, dass die Gemeinde keine Stein- und Kiesvorkommen hat. Die Steine mussten von relativ weit hergeführt, das Kies teilweise von Neuenstadt oder Erlach mit dem Schiff geholt werden.

Man glaubte am Anfang, dass die Preise und Löhne zurückgehen würden. Infolge des Koreakrieges kam es anders. Die Preise der Rohre sind um 3 % gestiegen, die Arbeitslöhne um 12 %. Der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften hat bisher nie erreichte Ausmasse angenommen. Die Mehrkosten von 1945 bis heute betragen 5 % oder Fr. 65 000.—. Die Mitglieder der Flurgenossenschaft werden zu stark belastet. Mit 50 % Subvention können wir nicht auskommen.

Es wurden folgende Zahlen ermittelt: Der amtliche Wert des Bodens beträgt durchschnittlich Fr. 3800.— pro Hektare. Die mittlere Belastung — es handelt sich nur um Landwirtschaftsbetriebe,

die zusammengeschlossen werden — beträgt Franken 1957.—. Im weiteren ist in Betracht zu ziehen, dass infolge der vielen Kleinbetriebe und der Art der Kulturen relativ wenig abverdient werden konnte. — Bis 1. Januar 1952 wurde eine Teilkostensumme von Fr. 529 629.— verbaut, was ungefähr 40 % der vorgesehenen Kosten ausmacht. — Alle genannten Faktoren ergeben für die Flurgenossenschaft Vinelz einen ungebührlichen Härtefall, der durch die Unterstellung der Güterzusammenlegung Vinelz unter den neuen Grossratsbeschluss gemildert werden könnte. — Die Subventionen sind nicht in allen Kreisen beliebt, auch die für die Landwirtschaft nicht. Ich behaupte aber, dass für Bodenverbesserungen die Subventionen angebracht sind. Es ist bedauerlich, dass der Bund es nicht gleich handhabt wie der Kanton, dass er auf 30, resp. 35 % geht.

Letzten Sonntag hatten wir die jährliche Delegiertenversammlung des Landwirtschaftlichen Vereins des Amtes Erlach. Dort kam das Problem der Güterzusammenlegung ebenfalls zur Sprache. Man beschloss mehrheitlich, anfangs des nächsten Jahres Vorträge zu veranstalten in Ins und wolle die Sache näher prüfen. Ein Gemeindeschreiber aus dem Amt Erlach sagte mir, es wäre recht, wenn etwas vorgekehrt würde; in seiner Gemeinde werden nächstes Frühjahr 5—6 Oekonomiegebäude leer stehen. Verschiedene Leute werden abwandern, sind vom Industrieteufel besessen; sie gehen nach Biel und sind der Landwirtschaft verloren. Ich gebe zu, dass das Land nicht brach liegen wird. Ein anderer Betrieb wird es pachten. Aber damit gehen wertvolle bäuerliche Existenzen verloren. Das ist zu bedauern. Wenn man dieser Abwanderung mit den Zusammenlegungen etwas Einhalt gebieten kann, ist das sicher eine gute Sache.

Ich bin bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, wie es die Regierung wünscht. Ich ersuche die Regierung, der Zusammenlegung in Vinelz als speziellem Fall Beachtung zu schenken und so bald wie möglich eine entsprechende Vorlage vor den Rat zu bringen. Ich ersuche Sie, dannzumal der Vorlage zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon vor etwa zwei Jahren wurde mir gesagt, dass sich wahrscheinlich in Vinelz eine ziemlich hohe Belastung ergeben werde. Als man das 12-Jahresprogramm hier im Grossen Rat behandelte, wurde ich erneut darauf aufmerksam gemacht, dass Vinelz die erste Genossenschaft sei seit dem ausserordentlichen Programm, die mit nur 50 % Subvention rechnen könnte. Ich sagte dannzumal, wenn das Unternehmen abgeschlossen sei und man die Belastungen genau kenne, sei ich nicht abgeneigt, die Angelegenheit nochmals anzusehen. Ich war aber überrascht, als ich eine Motion auf den Tisch gelegt erhielt. In dieser will man die Regierung verpflichten, auf die Sache zurückzukommen, weil eine rechtsungleiche Behandlung vorliege. — Das geht nun zweifellos zu weit. Wie verhält es sich im Falle Vinelz? Der Grosse Rat sicherte am 8. September 1947 einen Meliorationsbeitrag von 25 % an die Kosten von 1,3 Millionen zu. Wie der Motionär sagte, erklärte man dannzumal der Flurgenossenschaft Vinelz, dass in absehbarer Zeit keine Erhöhung in Frage käme und sie sich infolgedessen entscheiden müsste, ob sie den Vorschlag gutheissen und ihre Bauarbeiten eröffnen wolle. Die Flurgenossenschaft hat schlussendlich, nachdem man das versichert hatte — wahrscheinlich von Seite meines Vorgängers —, die Arbeiten in Angriff genommen.

Nun stiegen die Baukosten, namentlich die Löhne, sehr stark. Die Arbeiten fielen in eine Zeit ansteigender Preise. Daher waren die Kosten höher als man ursprünglich annehmen konnte.

Was die Behauptung anbetrifft, es finde eine rechtsungleiche Behandlung statt, möchte ich sagen, dass eine ganze Reihe anderer Genossenschaften ebenfalls in dieser Lage sind. Ich erwähne z. B. die Flurgenossenschaft Lyssach. Sie hat ihre Arbeiten in den Jahren 1939—1945 mit 25 % durchgeführt, wobei der Bund in dieser Zeit schon 50 % gab, zusammen mit dem Kanton also 75 % bezahlt wurden. Diese Genossenschaft hätte, wie eine Reihe andere, die ich aufnotiert habe, Anlass nehmen können, zu verlangen, dass der Grosse Rat auf die Angelegenheit zurückkomme. Das hätte man ablehnen müssen, weil die Flurgenossenschaft Lyssach und andere ohne weiteres mit ihren Devis auskommen konnten, die Belastung der Landbesitzer nicht unzumutbar war.

Ich begreife, dass, wenn der Grosse Rat heute höhere Ansätze beschliesst, wie das mit der Vorlage im Mai 1952 der Fall war, das an all die, welche weniger erhielten, eine Einladung bedeutet, sich nochmals zu melden.

Ich möchte noch ein anderes Beispiel erwähnen. Ich leitete in meiner Gemeinde seinerzeit als Präsident der Baukommission einen Schulhausbau. Die Subvention betrug, Irrtum vorbehalten, 9 % ordentlich und 8 % ausserordentlich, zusammen 17 %. Heute würden wir mindestens drei Mal mehr erhalten! Wir erklärten aber seinerzeit Annahme der Bedingungen. Es fällt uns nicht ein, hinterher zu «plären», und von Rechtsungleichheit ist keine Rede.

Ich habe aber zugestimmt, dass man die Angelegenheit Vinelz überprüfen werde, wenn die Belastung tatsächlich zu gross würde. Wir haben aber noch keine Abrechnung gesehen. Der Kostenverteiler wurde uns noch nicht übermittelt, so dass ich selbstverständlich heute nicht erklären kann, die vom Motionär ausgeführten Tatsachen seien zutreffend. Die Regierung weigert sich namentlich, in der Angelegenheit eine Motion entgegenzunehmen, weil man nachher in 100 anderen Fällen ebenfalls die Möglichkeit hätte, auf einen Beschluss des Grossen Rates zurückzukommen. Aber ich habe Herrn Grossrat Niklaus seinerzeit gesagt, ich würde ein unverbindliches Postulat entgegennehmen. Ich hoffe auch, dass, wenn sich ergeben sollte, dass eine zusätzliche Subvention angezeigt sei, die Regierung und der Grosse Rat bereit wären, neuerdings auf das Geschäft einzutreten. Der Grosse Rat hat über diese Angelegenheit seinerzeit beschlossen. Die Regierung kann daher nicht von sich aus einen weitern Beitrag sprechen. Wir werden Ihnen also eine Vorlage unterbreiten, sofern sich die Regierung diesen Argumenten anschliessen kann, die vorgebracht wurden, nämlich dass die Belastung des einzelnen Landbesitzers ausserordentlich gross, ja unzumutbar wäre.

In dem Sinn ist die Regierung bereit, die Anregung in der Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Le Président. Le gouvernement est d'accord d'accepter la motion de M. Niklaus sous forme de postulat, ce que M. Niklaus avait lui-même demandé lors de son exposé à la tribune.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Le Président. Nous sommes arrivés au terme d'une session particulièrement chargée. Je vous remercie tout particulièrement de l'intérêt que vous avez constamment témoigné et de la discipline dont vous avez fait preuve pendant toutes les délibérations.

La prochaine session du Grand Conseil aura lieu le 22 février.

Je vous souhaite à tous un bon retour dans vos foyers.

Schluss der Sitzung und Session um 11.10 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.